gall.
7
b

D E X
OLEON
VON
SSAULX.

Digitized by Google

Digitized by Google

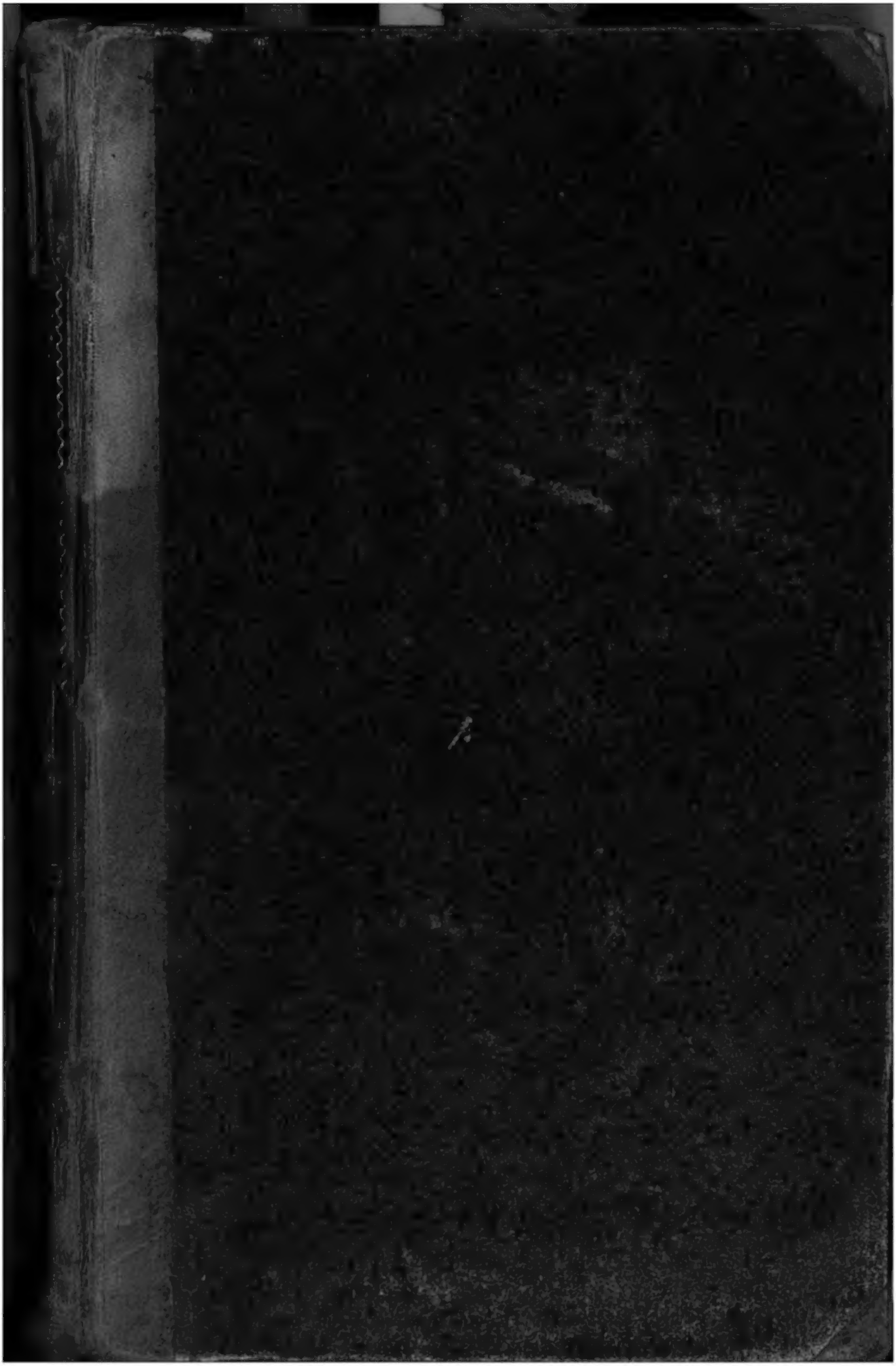

Digitized by Google

J. Gall. ~~18 72~~

17 b

(Code)

Digitized by Google

Digitized by Google

Jurisprud. p.

Dr

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Kodex Napoleon,

übersetzt und kommentirt

von

F. Lassaulx,

ordentl. Professor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz.

Erster Theil,

welcher den Text des Kodex enthält.

Koblenz, 1807.

Gedruckt und verlegt bei Pauli und Comp.

Digitized by Google

Kodex Napoleon,

übersetzt

von

F. Lassaulx,

ordentl. Professor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz.

Zweite,

dem Gesetz vom 3ten September 1807 gemäße, und mit allen bis zur Verkündigung dieses Gesetzes erschienenen, ins Civil-Recht einschlägigen, Gesetzen und Verordnungen vermehrte Auflage.

Mit einem Anhang und einem vollständigen Sachregister.

Koblenz, 1807.

Gedruckt und verlegt bei Pauli und Comp.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von dem

Journal

für

Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit,

Mit Genehmigung S. E. des GroßRichters Ministers der GerechtigkeitsPflege,

herausgegeben

von

F. Lassaulx,

ordentl. Professor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz,

und

J. Birnbaum,

Richter am AppellationsHof in Trier,

welches der Verbreitung einer allgemeineren Kenntniß der französischen Gesetzgebung gewidmet ist, erscheint monatlich ein Heft. Man findet darin Abhandlungen über die neue Gesetzgebung mit Hinsicht auf das gemeine Recht, den Text der wichtigeren, neu erscheinenden, Verordnungen, Skizzen merkwürdiger Civil- und KriminalProzesse, Erörterungen strittiger Rechtsfragen, Miszellen ꝛc. Der Preiß des vorauszuzahlenden Abonnements ist 18 Franken, für den Jahrgang, und 10 für den halben Jahrgang. Sechs Hefte machen einen Band aus, zu welchem Titel und Register nachgeliefert werden.

Inhalt

der sechs ersten Hefte des Jahrgangs 1807.

Rede, gehalten von H. Le Plat, Direktor der hohen Schule der Rechte in Koblenz, bei der feierlichen Eröffnung der Kurse dieser Schule, am 1ten November 1806.

Ueberſicht der franzöſiſchen Geſetzgebung während den Jahren 13 und 14, 1806.

Gegenwärtige Organiſation und Kompetenz der Friedensgerichte in Frankreich.

Ueberſicht der Jurisprudenz des Kaſſationshofes während den Jahren 13 und 14.

Ueber den Kodex Napoleon, rückſichtlich auf deſſen Abweichungen von dem gemeinen Recht und der vorigen franzöſiſchen Geſetzgebung.

Merkwürdige KriminalProzeduren.
Merkwürdige CivilProzeſſe.

Einige Bemerkungen über die Kurſe des StaatsRechtes und des CivilRechtes in ſeinen Verhältniſſen zu der öffentlichen Verwaltung auf den Rechtsſchulen.

Miszellen.

Rémarques sur les qualités.

Lois et Décrets Impériaux, rélatifs à l'ordre judiciaire.

Décisions notables de la Cour d'appel de Trêves.

Von den früher erſchienenen 2 Jahrgängen ſind ebenfalls noch Exemplare den Jahrgang zu Rthlr. 4 — oder fl. 7. 12 kr. zu bekommen.

Gesetz vom (30 Ventose 12) 21 März 1804.

(verkündiat am (10 Germinal 12.) 31 März 1804.)

welches die Vereinigung der CivilGesetze in ein Gesetzbuch unter dem Titel: CivilGesetzbuch der Franzosen, verordnet.

Art. 1. Folgende Gesetze sollen unter dem Titel: CivilGesetzbuch der Franzosen, in ein Gesetzbuch vereinigt werden, nämlich:

1. Gesetz vom 14 Ventose 11 Jahres, von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.
2. Gesetz vom 17. Ventose 11., von dem Genuß und dem Verlust der CivilRechte.
3. Gesetz vom 20 Ventose 11., von den Akten des Civilstandes.
4. Gesetz vom 23. Ventose 11., von dem Wohnsitz.
5. Gesetz vom 24 Ventose 11., von den Abwesenden.
6. Gesetz vom 26 Ventose 11., von der Ehe.
7. Gesetz vom 30. Ventose 11., von der Ehescheidung.
8. Gesetz vom 2 Germinal 11., von der Vaterschaft und der Abstammung.
9. Gesetz vom 2 Germinal 11., von der Adoption und der wohlthätigen Vormundschaft.
10. Gesetz vom 3 Germinal 11., von der väterlichen Gewalt.
11. Gesetz vom 5 Germinal 11., von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation.
12. Gesetz vom 8 Germinal 11., von der Grosjährigkeit, der Interdiktion und dem gerichtlichen Beistand.
13. Gesetz vom 4 Pluviose 12., von der Unterscheidung der Dinge.
14. Gesetz vom 6. Pluviose 12., von dem Eigenthum.

15. Gesetz vom 9 Pluviose 12., von der Nutznießung, der Benuzzung und dem Einwohnungs-Recht.
16. Gesetz vom 10 Pluviose 12., von den Servituden oder Grund-Dienstbarkeiten.
17. Gesetz vom 29 Germinal 11., von der Erbfolge.
18. Gesetz vom 13 Floreal 11, von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten.
19. Gesetz vom 17 Pluviose 12, von den Kontrakten und konventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.
20. Gesetz vom 19 Pluviose 12, von den Verbindlichkeiten, welche ohne Uebereinkunft eintreten.
21. Gesetz vom 20 Pluviose 12, von dem Ehevertrag.
22. Gesetz vom 15 Ventose 12, vom Verkauf.
23. Gesetz vom 16 Ventose 12, von dem Austausch.
24. Gesetz vom 16 Ventose 12, von der Miethe.
25. Gesetz vom 17 Ventose 12, von dem Gesellschaftsvertrag.
26. Gesetz vom 18 Ventose 12, vom Leihen.
27. Gesetz vom 23 Ventose 12, vom Depot und dem Sequester.
28. Gesetz vom 19 Ventose 12, von den aleatorischen Kontrakten.
29. Gesetz vom 19 Ventose 12, von dem Mandat.
30. Gesetz vom 24 Pluviose 12, von der Bürgschaft.
31. Gesetz vom 29 Ventose 12, von den Vergleichen.
32. Gesetz vom 23 Pluviose 12, von der persönlichen Verhaftung in Civil-Sachen.
33. Gesetz vom 25 Ventose 12, von dem Unterpfand.
34. Gesetz vom 28 Ventose 12, von den Privilegien und Hypotheken.
35. Gesetz vom 28 Ventose 12, von dem gerichtlichen Verkauf und der Ordnung der Gläubiger.
36. Gesetz vom 24 Ventose 12, von der Verjährung.

2. Die sechs Artikel, woraus das Gesetz vom 21 des gegenwärtigen Monats, in Betreff der ehrfurchtsvollen Anfragen, welche die Kinder, in den Fällen, worin sie vorgeschrieben sind, bei ihren Aeltern und GrosAeltern zu machen haben, sollen in den Titel: von der Ehe, nach dem Artikel, welcher gegenwärtig der 151te ist, eingeschaltet werden.

3. In dem Titel: von der Unterscheidung der Dinge, soll nach dem Artikel, welcher jetzt der 523te ist, die in folgendem Artikel enthaltene Verfügung eingeschaltet werden.

„Art.... Jede Rente, welche als Kaufschilling „eines Immöbels, oder als Bedingung der ohnentgeltlichen, oder auch der unter einem lästigen Titel „geschehenen, Abtretung eines Immöbels, auf ewig „gestiftet worden, ist, ihrem Wesen nach, loßkäuflich. (est rachétable par sa nature.)

„Es ist jedoch dem Gläubiger erlaubt, die Klauseln und Bedingungen der Ablösung zu reguliren.

„Es ist ihm auch erlaubt sich auszubedingen, daß die „Rente ihm nicht eher, als nach einer gewissen Zeitfrist zurückbezahlt werden kann, welche jedoch nie „dreißig Jahre übersteigen darf. Jede dem zuwiederlaufende Stipulation ist nichtig."

4. Das CivilGesetzbuch besteht aus einem PräliminarTitel und drei Büchern. Das Gesetz vom 14 Ventose 11, von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen, ist der PräliminarTitel.

Das erste Buch soll unter dem Titel: von den Personen, die 11 folgende Gesetze begreifen.

Das zweite Buch soll unter dem Titel: von den Dingen und den verschiedenen Modifikationen des Eigenthums, die vier folgende Gesetze begreifen.

Das dritte Buch soll unter dem Titel: von den verschiedenen ErwerbsArten des Eigenthums, die zwanzig lezte Gesetze begreifen.

Jedes Buch soll in so viele Titel eingetheilt werden, als es Gesetze giebt, welche darinn einbegriffen werden sollen.

5. Für alle Artikel des CivilGesetzbuchs giebt es nur eine durchlaufende Zifferfolge.

6. Die Verfügung des Art. 1. verhindert nicht, daß jedes der darin angeführten Gesetze von dem Tage an seine Anwendung erhält, wo es sie kraft seiner besondern Verkündigung hat erhalten müssen.

7. Von dem Tage an, wo diese Gesetze exekutorisch sind, hören die römische Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeine und lokalHerkommen, die Statuten und Verordnungen auf, in denjenigen Materien, welche der Gegenstand der besagten Gesetze sind, woraus das gegenwärtige Gesetzbuch besteht, als allgemeine oder besondere Gesetze Kraft zu haben.

Präliminartitel
und
Erſtes Buch,
die perſönliche Geſetze enthaltend.

Digitized by Google

Präliminar-Titel.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

(Decretirt am (14 Ventose 11.) 5 März 1803 verkündigt am (24) 15 desselben Monats.)

Art. 1. Die Gesetze sind im ganzen französischen Gebiete kraft der Verkündigung, die durch den ersten Consul (Kaiser) geschieht, exekutorisch.

Sie müssen in jedem Theile der Republik von dem Augenblicke an vollzogen werden, wo ihre Verkündigung daselbst bekannt seyn kann. (1)

Die durch den ersten Consul (Kaiser) geschehene Verkündigung wird in dem Departement, wo die Regierung ihren Sitz hat, einen Tag nach jenem der Verkündigung für bekannt erachtet; und in jedem der andern Departemente nach dem Ablauf derselben Zeitfrist, mit so viel Tagen vermehrt, als mal es zwanzig Stunden zwischen der Stadt, worin die Verkündigung geschehen ist, und dem Hauptorte des Departements giebt.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurückwirkende Kraft. (2)

---

(1) Siehe das Kais. Dekret vom (25 Thermidor 12) 13 August 1803. im Anhang Nro. I.

(2) Gutachten des Staatsraths (25 Prairial 13) 14 Junius 1805, über die Frage, von welchem Tage an die Kaiserl. Dekrete verbindliche Kraft haben? Der Staatsrath, in Erwägung, daß die öffentliche Vorlage und Diskussion der Gesetze erlaubt haben, durch den Artikel 1 des Civil-Gesetzbuchs eine Zeitfrist zu bestimmen, nach welcher sie in jedem Departemente verbindliche Kraft haben, weil ihre Promulgation daselbst für bekannt erachtet wird; daß die Kaiserl. Dekrete mit weniger Publizität vorbereitet und erlassen werden, daß daher die nämliche Vermuthung der Publizität nicht auch bei ihnen eintritt, und daß sie auch in der That in der Verfügung des Art. 1. des Gesetzbuchs nicht einbegriffen worden sind, daß daher, um damit sie obligatorisch werden sollen, eine wirkliche Kenntniß derselben erforderlich ist, welche sowohl durch ihre Verkündigung als durch jeden andern Akt von derselben Wirkung erlangt

3. Die Polizey und SicherheitsGesetze verpflichten alle welche das (französische) Gebiet bewohnen.

Alle unbewegliche Güter, selbst die, welche Fremden gehören, werden von dem französischen Gesetz regiert.

Die Gesetze in Betreff des Zustandes und der Fähigkeit der Personen regieren alle Franzosen, selbst die, welche sich im Auslande aufhalten.

4. Der Richter, welcher unter dem Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit oder der Unzulänglichkeit des Gesetzes sein Urtheil verweigern würde, kann, als der Verweigerung der JustizPflege schuldig, verfolgt werden.

5. Es ist den Richtern verboten, mittelst allgemeiner und reglementarischer Verfügungen über die Fälle, die ihnen vorgebracht werden, abzusprechen.

6. Man kann durch keine besondere Uebereinkunft den Gesetzen Abbruch thun, welche die öffentliche Ordnung und die guten Sitten interessiren.

---

werden kann; Ist der Meinung, daß diejenige Kaiserl. Dekrete, welche ins GesetzBulletin eingerückt sind, dem Art. 12 des Gesetzes vom 12 Vendemiaire IV gemäß in jedem Departement von dem Tage an verbindliche Kraft haben, an welchem das Bulletin in dem Hauptorte vertheilt worden ist, und daß, was diejenige betrifft, welche nicht ins Bulletin eingerückt werden, oder deren Titel sich bloß in demselben veranzeigt befinden, sie von dem Tage an verbindliche Kraft haben, wo sie den, sie betreffenden Personen, durch Verkündigung, Anheftung, Notifikation oder Zustellung, oder durch die, von den mit deren Vollzug beauftragten öffentlichen Beamten geschehene oder anbefohlene, Uebersendung bekannt gemacht worden sind.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genuß und der Verlustigung der CivilRechte.

(Detretirt am (17 Ventose 11) 8 März 1803, verkündigt am (27.) 18 desselben Monats)

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der CivilRechte.

7. Die Ausübung der CivilRechte ist von der Eigenschaft als StaatsBürger (Citoyen) die nur dem ConstitutionsGesetz gemäß erworben und erhalten wird, unabhängig. (1)

8. Jeder Franzose hat der CivilRechte zu geniessen.

9. Jedes, in Frankreich, von einem Fremden gebohrne Individuum, kann in Jahresfrist nach erlangter Majorität seine Eigenschaft als Franzose reklamiren, wenn es nur, im Falle es sich in Frankreich aufhält, erklärt, daß es die Absicht habe, seinen Wohnsitz dort festzusetzen; und, im Falle es sich im Auslande aufhalten sollte, sich durch eine Erklärung verbindlich macht, seinen Wohnsitz in Frankreich festzusetzen, und sich auch wirklich in Jahresfrist, von dem SoumissionsAkt an zu rechnen, daselbst niederläßt.

10. Jedes von einem Franzosen im Auslande gebohrne Kind ist Franzose.

---

(1) Jeder in Frankreich gebohrne und wohnhafte Mann, der ein und zwanzig volle Jahre alt ist, sich auf das Bürgerregister seines GemeindeBezirkes hat einschreiben lassen und seit einem Jahr auf dem Gebiet der Republik gewohnt hat, ist französischer Staatsbürger. (Art. 2 der Konstitution vom Jahr 8.)

Ein Fremder wird französischer Staatsbürger, wenn er, nachdem er das Alter von 21 vollen Jahren erreicht und seine Absicht, sich in Frankreich niederzulassen erklärt hat, sich während zehn nacheinanderfolgenden Jahren daselbst aufgehalten hat. (Art. 3. daselbst.)

Jedes im Auslande von einem Franzosen, der die Eigenschaft eines Franzosen verlohren hat, gebohrne Kind, kann diese Eigenschaft wieder erlangen, wenn es die durch den Art. 9 vorgeschriebene Formalitäten erfüllt.

11. Der Ausländer hat in Frankreich derselben CivilRechte zu geniessen, die den Franzosen durch die Verträge der Nation, welcher der Fremde angehört, bewilligt sind oder werden.

12. Die Ausländerin, die einen Franzosen heurathen wird, folgt dem Stande ihres Mannes.

13. Der Ausländer, dem die Regierung erlaubt hat, seinen Wohnsitz in Frankreich festzusetzen, hat daselbst aller CivilRechte zu geniessen, so lange er fortfährt, sich daselbst aufzuhalten. (1)

14. Der Ausländer kann, selbst wenn er sich nicht in Frankreich aufhält, wegen dem Vollzug der von ihm in Frankreich, gegen einen Franzosen, eingegangenen Verbindlichkeiten vor die französischen Tribunalien geladen werden. Er kann der Verbindlichkeiten halber, die er im Auslande gegen Franzosen eingegangen ist, vor die französischen Tribunalien gezogen werden.

15. Ein Franzose kann wegen Verbindlichkeiten, die er im Auslande, selbst gegen einen Ausländer, eingegangen ist, vor ein französisches Tribunal gezogen werden.

16. In allen andern als HandelsMaterien ist der Ausländer, der als Kläger auftritt, verbunden, für

(1) Gutachten des Staatsraths vom (18 Prairial 11) 7 Junius 1803 über die Frage: ob der Fremde, der in Gefolge des Aktes der Reichs-Konstitutionen vom 22 Frimaire 8 französischer Staatsbürger werden will, der Verfügung des Art. 13 des CivilGesetzbuchs unterworfen ist, welcher dem Fremden den Genuß der CivilRechte in Frankreich, wenn er sich fortwährend daselbst aufhält, nur dann bewilligt, wenn die Regierung ihn ermächtigt hat, sich daselbst niederzulassen, war derselbe der Meinung, daß ein Fremder, der sich in Frankreich niederlassen will, in allen Fällen verbunden ist, die Erlaubniß der Regierung zu dem Ende nachzusuchen; und daß, da diese Zulassungen nach den Umständen, Modifikationen, Beschränkungen, oder selbst dem Wiederruf unterworfen sein können, es nicht wohl thunlich ist, sie durch allgemeine Regeln oder Formulin zu reguliren.

die Zahlung der aus dem Prozeß entstehenden Kösten und Schadloshaltungen, Bürgschaft zu stellen, wenn er nicht in Frankreich unbewegliche Güter von hinreichendem Werthe besitzt, um diese Zahlung sicher zu stellen.

Zweites Kapitel.

Von der Verlustigung der CivilRechte.

Erster Abschnitt.

Von der Verlustigung der CivilRechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen.

17. Die Eigenschaft eines Franzosen geht verlohren: 1) durch die im Auslande erworbene Naturalisation. 2) Durch die, von dem Kaiser nicht ermächtigte, Annahme einer, von einer fremden Regierung ertheilten, öffentlichen Stelle. 3) Endlich durch jede, im Auslande, ohne Absicht der Rükkehr, gemachte Niederlassung.

HandelsAnlagen können nie so angesehen werden, als seyen sie ohne Absicht der Rükkehr gemacht worden.

18. Der Franzose, der seine Eigenschaft als Franzose verlohren hat, kann sie immer wieder erlangen, wenn er mit Ermächtigung des Kaisers nach Frankreich zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst festsetzen und auf jede dem französischen Gesetze zuwiederlaufende Auszeichnung verzichten will.

19. Ein französisches Weib, das einen Ausländer heurathet, folgt dem Stande ihres Mannes. Wenn sie Wittwe wird, so erlangt sie die Eigenschaft einer Französin zurück, wenn sie sich nur in Frankreich aufhält, oder mit Ermächtigung des Kaisers dahin zurückkehrt, und die Erklärung abgiebt, daß sie sich daselbst niederlassen will.

20. Die Individuen, welche in den durch die Art. 10, 18 und 19 vorgesehenen Fällen die Eigenschaft als Franzosen wiedererlangen, können sie erst nach Erfüllung der ihnen durch diese Artikel auferlegten Verbindlichkeiten und nur für die Ausübung der, seit dieser Epoche, zu ihrem Vortheil eröfneten Rechte geltend machen.

21. Der Franzose der, ohne Ermächtigung des Kaisers, fremde Militärdienste nehmen oder in eine fremde militärische Körperschaft eintreten würde, verliert die Eigenschaft als Franzose.

Er darf nicht anderst als mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehren und kann die Eigenschaft als Franzose nur durch Erfüllung derjenigen Bedingungen, die einem Fremden auferlegt sind, um Staatsbürger zu werden, wiedererhalten; alles den, durch das peinliche Gesetz gegen die Franzosen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben, verhängten Strafen ohnbeschadet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verlustigung der CivilRechte zufolge gerichtlicher Verurtheilungen.

22. Die Verurtheilungen zu Strafen, welche die Wirkung haben, den Verurtheilten aller Theilnahme an den nachbestimmten CivilRechten zu berauben, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.

23. Die Verurtheilung zu dem natürlichen Tode zieht den bürgerlichen Tod nach sich.

24. Alle andere fortwährende peinliche Strafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so weit nach sich, als das Gesetz diese Wirkuug damit verknüpft hat.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum alles Vermögens, welches

er besaß. Seine Erbschaft ist zum Vortheil seiner Erben eröfnet, welchen seine Güter auf dieselbe Art zugefallen sind, als wenn er natürlichen Todes und ohne Testament gestorben wäre.

Er kann fortan weder eine Erbschaft beziehen, noch das Vermögen, das er in der Folge erwerben mag, auf diese Art übertragen.

Er kann über sein Vermögen weder ganz noch zum Theil, weder durch Schenkungen zwischen Lebenden, noch durch Testament verfügen; noch unter diesem Titel irgend etwas, wenn es nicht zu seinem lebens-Unterhalt ist, empfangen.

Er kann weder zum Vormunde ernannt werden, noch zu den auf die Vormundschaft Bezug habenden Operationen mitwirken.

Er kann in keinem feierlichen oder authentischen Akt Zeuge seyn, noch vor Gericht zum Zeugniß geben zugelassen werden.

Er kann vor Gericht weder als Beklagter noch als Kläger anderst als unter dem Namen eines Spezial-Kurators und durch diesen, der ihm von dem Tribunal, vor welches die Klage gebracht wird, ernannt wird, auftreten.

Er ist unfähig eine Ehe zu schliessen, die irgend eine Civil-Wirkung hervorbrächte.

Die Ehe, die er vorher kontrahirt hatte, ist in allen ihren Civil-Wirkungen aufgelößt.

Seine Freunde und seine Erben können gegenseitig die Rechte und Ansprüche geltend machen, welche durch seinen natürlichen Tod eröfnet worden wären.

26. Die kontradiktorische Verurtheilungen ziehen den bürgerlichen Tod erst von dem Tage der Exekution, es sey nun der wirklichen oder der in effigie, an, nach sich.

27. Kontumazial-Verurtheilungen ziehen den bürgerlichen Tod erst nach den fünf Jahren, die auf den Vollzug des Urtheils in effigie folgen und während welchen der Verurtheilte sich stellen kann, nach sich.

28. Die in contumaciam Verurtheilte sollen während den fünf Jahren, oder bis dahin sie sich stellen, oder bis sie in dieser Zeitfrist verhaftet werden, der Ausübung der CivilRechte beraubt bleiben.

Ihre Güter werden wie jene der Abwesenden verwaltet und ihre Rechte auf gleiche Weise geltend gemacht.

29. Wenn ein in contumaciam Verurtheilter sich in den fünf Jahren, von dem Tage der Exekution an zu rechnen, freiwillig stellt, oder wenn er in dieser Zeitfrist ergriffen und gefangen gesetzt worden ist, so ist das Urtheil von Rechtswegen vernichtet; der Angeklagte muß in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt und von neuem gerichtet werden; und wenn er, durch dieses neue Urtheil, zu derselben Strafe oder einer andern Strafe, die ebenfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilt wird, so tritt dieser bloß von dem Tage des Vollzugs des zweiten Urtheils an zu rechnen ein.

30. Wenn ein in contumaciam Verurtheilter, der sich nicht gestellt hat, oder erst nach den fünf Jahren gefangen worden ist, durch das zweite Urtheil freigesprochen, oder bloß zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, so tritt er für die Zukunft, und von dem Tage an, wo er wieder vor Gericht erschienen ist, in den vollen Genuß seiner CivilRechte wieder ein, aber das erste Urtheil behält für das Verflossene die Wirkungen, welche der bürgerliche Tod in dem Zwischenraum, seit der Epoche des Ablaufs der fünf Jahre bis zu dem Tage seiner Erscheinung vor Gericht, nach sich gezogen hatte.

31. Wenn ein in contumaciam Verurtheilter in der Gnadenfrist von fünf Jahren stirbt, ohne sich gestellt zu haben, oder ohne ergriffen oder verhaftet worden zu seyn, so wird er, als im völligen Besitz seiner Rechte verstorben, angesehen. Das Kontumazialurtheil ist von Rechtswegen vernichtet, ohnbeschadet jedoch der CivilKlage, die blos auf dem CivilWege gegen die Erben des Verurtheilten angestellt werden kann.

32. In keinem Falle kann die Verjährung der Strafe den Verurtheilten in seine CivilRechte für die Zukunft wieder einsetzen.

33. Das von dem Verurtheilten, seitdem er dem bürgerlichen Tode verfallen ist, erworbene Vermögen, und in dessen Besitz er sich am Tage seines natürlichen Todes befinden wird, gehört der Nation, dem Heimfalls-Rechte (erbloser Güter) (droit de deshérence) gemäß.

Doch kann die Regierung zu Gunsten der Wittwe, der Kinder oder Verwandten des Verurtheilten jede Verfügung darüber treffen, welche die Menschlichkeit ihr eingeben wird.

Zweiter Titel.

Von den Akten des Civilstandes.

(Dekretirt am (20 Ventose 11,) 11 März 1803 verkündigt am (30) 21 desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

34. Die Akte des Civilstandes müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, in welchen sie aufgenommen werden, die Vor- und Zunamen, das Alter, die Profession und den Wohnort aller deren, die darin benannt werden, angeben.

35. Die Beamte des Civilstandes dürfen in die

Akte, welche sie aufnehmen, weder durch Noten, noch durch irgend eine Angabe (énonciation) etwas anderes als das eindrücken, was von den erscheinenden Theilen erklärt werden muß.

36. In den Fällen, wo die Betheiligten nicht gehalten sind, persönlich zu erscheinen, können sie sich durch einen mit einer authentischen Spezial-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

37. Die in den Akten des Civilstandes angeführte Zeugen können nur vom männlichen Geschlechte sein; sie müssen wenigstens ein und zwanzig Jahre alt, Verwandte oder andere Personen sein, und werden von den Betheiligten gewählt.

38. Der Beamte des Civilstandes muß den erscheinenden Theilen, oder ihren Bevollmächtigten, und den Zeugen die Akte vorlesen. Es muß darin von der Erfüllung dieser Formalität Meldung geschehen.

39. Diese Akte müssen von dem Beamten des Civilstandes, von den Erscheinenden und den Zeugen unterzeichnet oder die Ursachen müssen darin angeführt werden, welche die Erscheinende und die Zeugen verhindern, sie zu unterzeichnen. (1)

(1) Gutachten des Staatsraths vom (12 Thermidor 12) 31 Julius 1804, über die Frage, ob die von dem Minister des Innern vorgelegte Modelle der Akte des Civilstandes an die Stelle der früherhin in Gemäßheit des Art. 10 des Beschlusses vom 19 Floreal 8 Jahrs den Civil-Beamten ausgefertigten zur Vorschrift übersendet werden sollten. Der Staatsrath, in Erwägung, daß wenn es, vorzüglich in dieser Materie gefährlich sein kann, buchstäblich diese oder jene Abfassung vorzuschreiben so daß der Gebrauch jeder andern untersagt wäre und die Substanz des Aktes selbst kompromittiren könnte, (welchem Nachtheil man dadurch hat vorbeugen wollen, daß man keine besondere Formeln in das Civil-Gesetzbuch aufgenommen hat, es doch von grossem Vortheil ist, einer zahlreichen Klasse von Beamten, welche nicht alle einen gleichen Grad von Erfahrung haben, einen Leitfaden zu geben, allein daß dieser Gegenstand ausser dem Wirkungskreise der Gesetze sowohl als eines Kais. Dekrets liegt, weil, wenn man Formuln annehmen will, sie bloß als Ratbschläge und nicht als Vorschrift gelten können. als Beispiele und nicht als verbindliche Verfügungen; ist der Meinung, daß die vorgelegten Formuln wesentlich gut und in obigem Gesichtspunkte nützlich sind, allein daß sie nur in dem Wege des ministeriellen Un-

40. Die Akte des Civilstandes sollen in jeder Gemeinde in ein oder mehrere Register, welche doppelt gehalten werden müssen, eingeschrieben werden.

41. Diese Register sollen von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder dem ihn vertretenden Richter auf dem ersten und letzten Blatt mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge bezeichnet werden.

42. Die Akte müssen nacheinander, ohne allen weisen ZwischenRaum, in die Register eingeschrieben werden. Die Ausstreichungen und Zusätze (renvois), müssen auf dieselbe Art, wie der Akt selbst, gutgeheissen und unterzeichnet werden. Nichts darin darf mit Abkürzungen, und kein Datum in Ziffern geschrieben werden.

43. Die Register werden am Ende jeden Jahrs durch den Beamten des Civilstandes abgeschlossen; in MonatsFrist muß eines der zweifachen Register ins Archiv der Gemeinde, und das andere auf die Greffe des Tribunals erster Instanz hinterlegt werden.

44. Die Vollmachten und andere Aktenstücke, welche den Akten des Civilstandes beigefügt bleiben müssen, sollen, nachdem sie von der Person, welche sie vorgelegt hat, und dem Beamten des Civilstandes mit dem Handzuge bezeichnet worden sind, mit dem einen der doppelten Register, welches auf der Greffe des Tribunals hinterlegt werden muß, auf dieser Greffe deponirt werden.

45. Jedermann kann sich von den Aufbewahrern der Register des Civilstandes Auszüge aus diesen Regi-

---

terrichts, den Befehlen gemäß, welche S. M. der Kaiser zu ertheilen für zweckmäßig finden mag, verkündigt werden können. Dies Gutachten ward vom Kaiser genehmigt, und die Formuln in diesem Sinne, und mit einem, obigen Grundsätzen entsprechenden, Unterricht, den Präfekten übersandt.

stern geben lassen. Diese Akte, und die den Regi-stern gleichförmig ausgefertigte und von dem Präsi-denten des Tribunals erster Instanz oder dem seine Stelle versehenden Richter beglaubigte Auszüge haben gerichtlichen Glauben, so lange sie durch keine gerichtlich abgegebene Inscription der Verfälschung beschuldigt sind (jusqu'à l'inscription en faux).

46 Wenn keine Register existirt haben, oder wenn sie verlohren gegangen sind, so soll der Beweiß hier-über, sowohl durch Aktenstücke als durch Zeugen, zulässig sein; und in diesen Fällen können die Heu-rathen, Geburten und Sterbfälle, sowohl durch die von den verstorbenen Aeltern herrührende Register und Papiere als durch Zeugen bewiesen werden.

47. Jeder, im Auslande gefertigte Akt des Ci-vilstandes von Franzosen und von Fremden, hat gerichtlichen Glauben, wenn er in den, in diesem Lande gebräuchlichen, Formen abgefaßt ist.

48. Jeder Akt, der den Civilstand von Franzosen im Auslande betrift, ist gültig, wenn er den französischen Gesetzen gemäß durch die diplomatische Agenten oder die Kommissarien der HandelsVerbindungen der Repub-lick aufgenommen worden ist.

49. In allen Fällen, wo von einem den Civil-stand betreffenden Akt am Rande eines andern, schon eingeschriebenen, Aktes Meldung geschehen muß, soll sie, auf Ansuchen der Partheyen, von dem Civil-beamten auf den laufenden, oder den in das Archiv der Gemeinde hinterlegten Registern, und von dem Greffier des Tribunals erster Instanz auf den, auf der Greffe hinterlegten, Registern gemacht werden, zu wel-chem Ende der Beamte des Civilstandes den Regierungs Kommissair (Kais. Prok.) bei dem besagten Tribunal in Zeit von dreien Tagen davon zu benachrichtigen hat, wel-

cher letztere darüber zu wachen hat, daß die Meldung auf beiden Registern gleichförmiger Weise geschehe.

50. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorhergehende Artikel von Seiten der darin benannten Beamten soll vor dem Tribunal erster Instanz verfolgt und durch eine Geldbuße, die hundert Franken nicht übersteigen darf, bestraft werden.

51. Jeder Aufbewahrer von Registern ist für die Veränderungen (alterations) welche sie erleiden könnten, im Civilwege verantwortlich, mit Vorbehalt seines Rückgrifs, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen die Urheber der besagten Veränderungen.

52. Jede Abänderung, jede Verfälschung in den Akten des Civilstandes, jede Einschreibung dieser Akte auf ein fliegendes Blatt, und anderswohin als auf die dazu bestimmte Register giebt zur völligen Schadloshaltung (dommages-interêts) der Partheyen, den im peinlichen Gesetzbuch verhängten Strafen ohnbeschadet, statt.

53. Der RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) bey dem Tribunal erster Instanz ist gehalten, den Zustand der Register bei ihrer Niederlage auf die Greffe zu verifiziren; er hat einen summarischen VerbalProzeß über diese Untersuchung aufzusetzen, die durch die Beamten des Civilstandes begangene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder Verbrechen zu veranzeigen und die Geldbußen gegen sie einzufordern.

54. In allen Fällen, wo ein Tribunal erster Instanz über Akte, die den Civilstand betreffen, erkennt, können die Betheiligte gegen das Urtheil einkommen (se pourvoir contre).

Zweites Kapitel.

Von den GeburtsAkten.

55. Alle Geburten müssen in den drei ersten Tagen nach

der Entbindung dem Civilbeamten des Orts veranzeigt werden. Das Kind muß ihm vorgezeigt werden.

56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von den Gesundheits-Beamten, Doctoren der Arzneikunde oder der Wundarzneikunde, den Hebammen, oder andern Personen, die bei der Entbindung zugegen waren, und im Falle, wo die Mutter auſſer ihrem Wohnort niedergekommen wäre, von derjenigen Person, bei welcher sie niedergekommen ist, veranzeigt werden.

57. Der Geburts-Akt muß den Tag, die Stunde, und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die ihm gegeben werden, die Vor- und Zu-Namen, Profession und Wohnort der Aeltern, so wie der Zeugen angeben.

58. Jede Person, welche ein neu gebohrnes Kind gefunden hat, ist gehalten, es dem Beamten des Civilstandes, so wie auch die bei dem Kinde gefundenen Kleider und andere Effekten zu übergeben, und die Zeit und den Ort, wo sie es gefunden hat, umständlich zu veranzeigen.

Es muß ein umständlicher Verbal-Prozeß darüber aufgesetzt werden, der auſſer dem anscheinenden Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die ihm gegeben werden, und die Civil-Gewalt, welcher es übergeben wird, angeben muß. Dieser Verbal-Prozeß muß auf die Register eingeschrieben werden.

59. Wenn ein Kind während einer Seereise gebohren wird, so muß der Geburts-Akt in den vier und zwanzig Stunden (nach der Entbindung) in Gegenwart des Vaters, wenn er zugegen ist, und zweyer Zeugen, die unter den Offizieren des Fahrzeugs und in ihrer Ermangelung unter den Leuten der Equipage genommen werden, aufgesetzt werden. Dieser Akt muß

auf den Schiffen des Staats durch den Verwaltungs Offizier der Marine und auf den, einem Kaper oder Handelsmann zugehörigen Fahrzeugen, von dem Kapitain, Herrn oder Patron des Fahrzeugs aufgesetzt werden. Der GeburtsAkt muß zu Ende der Equipageliste eingeschrieben werden.

60. Im ersten Hafen, wo das Fahrzeug anlanden wird, sey es um auszuruhen, sey es aus irgend einer andern Ursache, die seiner Abtacklung allein ausgenommen, sind die Offiziere der MarineVerwaltung, der Kapitain, Herr oder Patron verbunden, zwei authentische Ausfertigungen der GeburtsAkte, welche sie abgefaßt haben, niederzulegen; und zwar, wenn es ein französischer Hafen ist, auf dem Büreau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung (de l'inscription maritime) und wenn es ein fremder Hafen ist, in die Hände des Kommissärs der HandelsVerbindungen.

Eine dieser Ausfertigungen muß auf dem Büreau der SeeEinschreibung, oder in der Kanzley des Kommissariats deponirt bleiben; die andere muß dem MarineMinister übersendet werden, der dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnorte des Vaters des Kindes oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt sein sollte, eine von ihm beglaubigte Abschrift von jedem dieser Akte übersenden wird. Diese Abschrift muß sogleich auf die Register eingetragen werden.

61. Bei der Ankunft des Fahrzeugs in dem Hafen wo es abgetackelt wird, muß die Equipageliste auf dem Büreau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung niedergelegt werden, der dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnorte des Vaters des Kindes, oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des GeburtsAktes zu übersenden hat. Diese Ausfertigung muß sogleich auf die Register eingetragen werden.

62. Der Akt der Anerkennung eines Kindes muß nach seinem Datum auf die Register eingeschrieben werden, und es muß am Rande des GeburtsAktes, wenn einer vorhanden ist, Meldung davon geschehen. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Akten der Ehe.

63. Der Beamte des Civilstandes muß vor dem Abschluß einer Ehe zwei Verkündigungen, mit einem ZwischenRaum von acht Tagen, an zwei Sonntagen, vor der Thüre des GemeindeHauses erlassen. Diese Verkündigungen, und der Akt, welcher darüber aufgesetzt wird, müssen die Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort der zukünftigen Eheleute, ob sie großjährig oder minderjährig sind, und die Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort ihrer Aeltern enthalten. Dieser Akt muß ausserdem die Tage, Orte und Stunden, an welchen die Verkündigungen geschehen sind, angeben; er muß auf ein besonderes, einfach gehaltenes Register eingeschrieben werden, das, wie es im Art. 41 vorgeschrieben ist, mit der Seitenzahl und Handzug bezeichnet, und am Ende jeden Jahrs auf der Greffe des BezirksGerichtes hinterlegt werden muß.

64. Ein Auszug des VerkündigungsAktes muß, während den 8 Tagen des ZwischenRaums zwischen der ersten bis zu der zweiten Verkündigung, an die Thüre des Gemeindehauses angeheftet werden und bleiben. Die Ehe kann nicht vor dem dritten Tag, von dem der zweiten Verkündigung an, diesen nicht einbegriffen, abgeschlossen werden.

65. Wenn die Ehe nicht in Jahresfrist, von dem Ablauf der Zeitfrist der Verkündigungen an zu rechnen, abgeschlossen worden ist, so kann sie nicht eher abge-

---

(1) Siehe ferner das Gesetz vom (11 Germinal 11) 1 April 1803 im Anhang Nro. II.

schlossen werden, als nachdem neue Verkündigungen in der oben vorgeschriebenen Form erlassen worden sind.

66. Die OppositionsAkte gegen eine Ehe müssen von den Opponenten oder ihren, mit einer authentischen SpezialVollmacht versehenen, Bevollmächtigten auf dem Original und der Abschrift unterzeichnet werden. Sie müssen, mit der Abschrift der Vollmacht, den Parthiesen persönlich oder in ihrem Wohnort, so wie dem Beamten des Civilstandes, der sein Visa auf das Original zu setzen hat, zugestellt werden.

67. Der Beamte des Civilstandes hat auf dem Register der Verkündigungen von den Oppositionen auf der Stelle summarische Meldung zu thun. Er hat ebenfalls am Rande der Einschreibung der besagten Oppositionen von den Urtheilen oder sonstigen Akten Meldung zu thun, wodurch die Oppositionen freigegeben worden sind, und von welchen ihm eine Ausfertigung übergeben worden ist.

68. Im Falle der Opposition darf der Beamte des Civilstandes die Ehe nicht abschliessen, ehe man ihm die Aufhebung derselben zugestellt hat, unter Strafe einer Geldbuße von dreihundert Franken und aller Schadloshaltungen.

69. Wenn keine Opposition vorliegt, so muß in dem HeurathsAkt Meldung davon geschehn; und wenn die Verkündigungen in mehreren Gemeinden geschehen sind, so haben die Partheien ein, von dem Beamten des Civilstandes einer jeden dieser Gemeinden ausgestelltes Zeugniß, welches beweißt, daß keine Opposition besteht, beizubringen.

70. Der Beamte des Civilstandes muß sich den Geburtsschein eines jeden der künftigen Ehegatten einreichen lassen; derjenige der Eheleute, der sich in der Unmöglichkeit befinden sollte, ihn beizubringen, kann an dessen Stelle einen Akt der Offenkundigkeit beibringen,

der von dem FriedensRichter seines Geburts- oder dem seines WohnOrtes ertheilt sein muß.

71. Der Akt der Offenkundigkeit muß die Angabe der Vor- und Zunamen, der Profession und des Wohnorts des zukünftigen Ehegatten, und jener seiner Aeltern, wenn sie bekannt sind, den Ort und soviel als möglich, die Epoche seiner Geburt, und die Ursachen, welche ihn verhindern, den Akt darüber beizubringen, so wie sie durch sieben Zeugen, von einem oder dem andern Geschlechte, sie mögen nun dem künftigen Ehegatten verwandt sein oder nicht, erklärt worden, enthalten. Diese Zeugen müssen den Akt der Offenkundigkeit mit dem FriedensRichter unterzeichnen, und wenn einige derselben nicht schreiben könnten oder daran verhindert wären, so soll Meldung davon geschehen.

72. Der Akt der Offenkundigkeit muß dem Tribunal erster Instanz des Ortes, wo die Ehe geschlossen werden soll, vorgelegt werden. Das Tribunal hat demselben, nach Anhörung des RegierungsKommissärs, seine Homologation zu ertheilen oder zu verweigern, je nachdem es die Erklärungen der Zeugen und die Ursachen, welche die Beibringung des Geburts-Scheins verhindern, hinlänglich oder unzureichend finden wird.

73. Der authentische Akt der Einwilligung der Aeltern oder GrosAeltern, oder in ihrer Ermangelung jener der Familien, muß die Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort des zukünftigen Ehegatten und aller deren, die an dem Akt Theil genommen haben, so wie den Grad ihrer Verwandschaft enthalten.

74. Die Ehe muß in der Gemeinde abgeschlossen werden, wo einer der beiden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. Dieser Wohnsitz wird, in Betreff der Ehe,

durch einen sechsmonatlichen fortwährenden Aufenthalt der Gemeinde, begründet.

75. An dem von den Parthien, nach Ablauf der Zeitfristen der Verkündigungen, bezeichneten Tage, soll der Beamte des Civilstandes den Parthien in Gegenwart von vier Zeugen die oben bemeldete, ihren Stand und die Formalitäten der Ehe betreffende Aktenstücke, und das 6te Kapitel des Titels: von der Ehe, welches von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten handelt, vorlesen. Er nimmt sodann jedem Theile, einem nach dem andern, die Erklärung ab, daß sie sich zu Mann und Frau nehmen wollen; er erklärt im Namen des Gesetzes, hierauf daß sie durch die Ehe verbunden sind, und hat sogleich einen Akt darüber aufzusetzen.

76. In den Heurathsakt müssen eingeführt werden:

1. Die Vor- und Zunamen, die Profession, das Alter, der Geburts- und Wohnort der Eheleute,
2. ob sie großjährig oder minderjährig sind,
3. die Vor- und Zunamen, die Profession und der Wohnort der Aeltern,
4. die Einwilligung der Aeltern, GrosAeltern und die der Familie, in den Fällen, wo sie erforderlich ist,
5. die ehrfurchtsvolle Anfragen wenn deren statt gehabt haben,
6. die Verkündigungen in den verschiedenen Wohnorten,
7. die Oppositionen, wenn deren statt gehabt haben, ihre Aufhebung, oder die Meldung, daß keine Opposition eingelegt worden ist,
8. die Erklärung der Kontrahenten, sich zur Ehe zu nehmen und der Ausspruch ihrer Verbindung durch den öffentlichen Beamten,
9. die Vor- und Zunamen, das Alter, die Profession und der Wohnort der Zeugen, und ihre Erklärung,

ob sie den Partheien verwandt oder verschwägert sind, von welcher Seite und in welchem Grade.

Viertes Kapitel.

Von den SterbAkten.

77. Keine Bestattung darf ohne die Erlaubniß des Civilbeamten, die auf ungestempeltes Papier und ohne Kösten ausgestellt werden muß, statt haben. Dieser darf sie nicht eher ertheilen, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt, um sich von dessen Ableben zu versichern, und die, durch die Polizei-Verordnungen vorgesehene Fälle ausgenommen, erst 24 Stunden nach dem Sterbfalle. (1)

78. Der SterbAkt soll auf die Erklärung zweier Zeugen von dem Beamten des Civilstandes aufgesetzt werden. Diese Zeugen müssen, wenn es möglich ist, die zwei nächste Verwandte oder Nachbarn, oder, wenn jemand ausserhalb seinem Wohnorte verstorben ist, die Person, bei welcher er verstorben ist, und ein Verwandter oder ein anderer sein.

79. Der SterbAkt muß die Vor- und Zunamen, Alter, Profession und Wohnort der verstorbenen Person, den Vor- und Zunamen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheurathet oder verwittwet war, die Vor- und Zunamen, das Alter, die Profession und den Wohnort der Erklärenden, und,

---

(1) Kaiserl. Dekret vom (4 Thermidor 13) 20 Juli 1805. „Es ist „allen Mairés, Adjunkten und Mitgliedern von MunizipalVerwal„tungen verboten, den Transport, die Präsentation, das Depot, die „Bestattung von Leichen, und die Eröffnung der BegräbnißOrte zu „erlauben; allen KirchenVerwaltungen und Konsistorien, so wie allen „andern, welche berechtigt sind, die zu dem Begräbnisse erforderliche „Lieferungen zu machen, besagte Lieferungen zu thun; allen Pfar„rern und Desserventen, irgend eine Leiche abzunehmen, oder sie „ausser die Kirchen und Tempel zu begleiten, wenn nicht eine von „dem Beamten des Civilstandes ertheilte Erlaubniß der Bestattung „vorliegt, unter Strafe, als Uebertreter des Gesetzes verfolgt zu „werden."

wenn sie Verwandte sind, den Grad ihrer Verwandschaft enthalten.

Derselbe Akt muß ferner, in so fern man sie wissen kann, die Vor- und Znnamen, Profession und Wohnort der Aeltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort angeben.

80. Bei Sterbfällen in den Militär- und Civil-Hospitälern oder andern öffentlichen Häusern sind die Vorgesetzten, Direktoren, Verwalter und Herrn dieser Häuser gehalten, den Beamten des Civilstandes in den vier und zwanzig Stunden davon zu benachrichtigen, der sich dahin zu begeben hat, um sich des Sterbfalls zu versichern, und sodann gemäß der vorhergehenden Artikel nach den Erklärungen, die ihm gemacht worden sind, und den Erkundigungen, die er eingezogen haben wird, den Akt aufsetzt.

Es sollen ausserdem in besagten Hospitälern und Häusern, zur Einschreibung dieser Erklärungen und Nachrichten bestimmte, Register gehalten werden.

81. Wenn Spuren oder Anzeichen eines gewaltsamen Todes oder andere Umstände, welche einen solchen Verdacht verursachen könnten, vorliegen, darf man die Beerdigung nicht eher vornehmen, als bis ein PolizeiBeamter, mit Zuziehung eines GesundheitsBeamten über den Zustand der Leiche, und die darauf Bezug habende Umstände, so wie über die Nachrichten, die er über Vor- und Zunamen, Alter, Profession, Geburts- und Wohnort der verstorbenen Person hat einziehen können, einen Verbal-Prozeß aufgesetzt hat.

82. Der PolizeiBeamte ist gehalten, dem Beamten des Civilstandes des Ortes, worin die Person verstorben ist, alle die in seinen VerbalProzeß eingeführte Nachrichten mitzutheilen, nach welchen der Sterb-Akt abgefaßt werden muß.

Der Beamte des Civilstandes muß demjenigen des Wohnortes der verstorbenen Person, wenn dieser bekannt ist, eine Ausfertigung davon übersenden. Diese Ausfertigung muß auf die Register eingeschrieben werden.

83. Die KriminalGreffiers sind gehalten, in den vier und zwanzig Stunden der Exekution der Todes-Urtheile alle die im 79ten Artikel angeführte Nachrichten dem Beamten des Civilstandes des Orts, worin der Verurtheilte hingerichtet worden ist, zu übersenden, nach welchen dieser den SterbAkt abzufassen hat.

84. Im Falle eines Sterbfalls in den Gefängnissen oder Zucht- und VerhaftungsHäusern muß der Aufseher oder Wächter dem Beamten des Civilstandes sogleich Nachricht davon ertheilen, der sich wie es im Art. 80 vorgeschrieben ist, dahin zu verfügen und den SterbAkt abzufassen hat.

85. In allen Fällen eines gewaltsamen Todes oder eines Sterbfalls in den Gefängnissen und Verhafts-Häusern, oder einer Hinrichtung darf auf den Registern von diesen Umständen keine Meldung geschehen, und die SterbAkte müssen einfach in der durch den Art. 79. vorgeschriebenen Form abgefaßt werden.

86. Im Falle eines Sterbfalles während einer SeeReise, muß in Zeit von vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart von zweien, unter den Offizieren des Fahrzeugs oder, in ihrer Ermangelung, unter den Leuten der Equipage genommenen Zeugen, ein Akt darüber aufgesetzt werden. Dieser Akt wird auf den StaatsFahrzeugen durch den VerwaltungsOffizier der Marine und auf den, einem Handelsmann oder Kaper gehörigen, Fahrzeugen, durch den Kapitain, Herrn oder Patron des Schiffes aufgenommen. Der SterbAkt muß zu Ende der Equipageliste eingeschrieben werden.

87. Die VerwaltungsOffiziere der Marine, der Kapitain, Herr, oder Patron, welche SterbAkte aufgesetzt haben, sind gehalten, in Gemäßheit des Artikels 60. zwei Ausfertigungen davon in dem ersten Hafen niederzulegen, wo das Fahrzeug, sey es um auszuruhen, sey es aus irgend einer andern Ursache, die seiner Abtacklung ausgenommen, anlanden wird.

Bei der Ankunft des Fahrzeugs in dem zur Abtacklung bestimmten Hafen, muß die Equipageliste auf dem Büreau des Vorgesetzten der SeeEinschreibung niedergelegt werden; dieser hat dem Beamten des Civilstandes von dem Wohnorte der verstorbenen Person eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des SterbAktes zu übersenden. Diese Ausfertigung muß sogleich auf die Register eingeschrieben werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Akten des Civilstandes, welche die MilitairPersonen ausserhalb des Gebietes der Republik betreffen.

88. Die Akte des Civilstandes, welche ausser dem Gebiet der Republik, in Betreff von Militair- und andren im Gefolge der Armeen angestellten, Personen, aufgenommen werden, müssen, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen, in den durch die vorhergehende Verfügungen vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden.

89. Der Quartiermeister in jedem Korps von einem oder mehreren Bataillons oder Eskadrons, und bei den andern Korps der kommandirende Kapitain haben die Verrichtungen als Beamte des Civilstandes zu versehen; für die Offiziere ohne Truppen und die Angestellten der Armee werden diese nämliche Verrich-

tungen durch den bei der Armee oder dem Korps der Armee angestellten Revue Inspektor versehen. (1)

90. Bei jedem Truppen Korps muß ein Register für die Akte des Civilstandes, welche Individuen dieses Korps betreffen, und ein andres bei dem Generalstaab der Armee oder eines Korps der Armee für die Civil Akte, welche die Offiziere ohne Truppen und die Angestellten betreffen, gehalten werden. Diese Register sollen auf dieselbe Weise wie die übrige Register der Korps und Generalstäbe aufbewahrt, und bei der Rückkehr der Korps oder Armeen auf das Gebiet der Republik in das Kriegs Archiv hinterlegt werden.

91. Die Register werden in jedem Korps durch den kommandirenden Offizier, und beim Generalstaab von dem Chef des grossen Generalstaabs mit der Seitenzahl und seinem Handzuge bezeichnet.

92. Jede Geburt bei der Armee muß in den zehn, auf die Entbindung folgenden Tagen, veranzeigt werden.

93. Der mit Haltung des Registers des Civilstandes beauftragte Offizier hat in den zehn Tagen, die auf die Einschreibung des Geburts Aktes auf das besagte Register folgen, dem Beamten des Civilstandes von dem lezten Wohnort des Vaters des Kindes, oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, einen Auszug davon zu übersenden.

94. Die Heurath Verkündigungen der Militair-Personen und Angestellten im Gefolge der Armeen müssen in ihrem lezten Wohnorte geschehen; sie müssen ausserdem, fünf und zwanzig Tage vor dem Abschluß der Ehe, für die Individuen, die zu einem Korps gehören, in den Tags Befehl des Korps, und für die Offiziere ohne Truppen und die dazu gehöri-

(1) Ein Kaiserl. Dekret vom (1 Vendemiaire 12) 22 September 1804 hat diese Verrichtungen den Majors übertragen.

ge Angeſtellte in jenen der Armee oder des Armee-Korps geſetzt werden.

95. Unmittelbar nach der Einſchreibung des Ehe-VerkündigungsAktes auf das Regiſter muß der mit der Haltung des Regiſters beauftragte Offizier dem Beamten des Civilſtandes des lezten Wohnorts der Eheleute eine Ausfertigung davon zuſchicken.

96. Die SterbAkte müſſen auf das Zeugniß dreier Zeugen bei jedem Korps durch den Quartiermeiſter und für die Offiziere ohne Truppen und die Angeſtellte durch den RevueInſpektor der Armee aufgeſetzt werden; und ein Auszug aus dieſem Regiſter muß dem Beamten des Civilſtandes des lezten Wohnortes des Verſtorbenen in den zehn Tagen zugeſendet werden.

97. Im Falle von Sterbfällen in den wandernden oder bleibenden MilitairHospitälern muß der Akt darüber von dem Direktor der beſagten Hospitäler aufgeſetzt, und dem Quartiermeiſter des Korps oder dem RevueInſpektor der Armee oder des ArmeeKorps, von welchem der Verſtorbene einen Theil ausmachte, zugeſchickt werden. Dieſe Offiziere haben dem Beamten des Civilſtandes des lezten Wohnortes eine Ausfertigung davon zu überſenden.

98. Der Beamte des Civilſtandes von dem Wohnorte der Partheien, dem die Ausfertigung eines Aktes des Civilſtandes von der Armee zugeſchickt worden iſt, iſt gehalten, ihn ſogleich auf die Regiſter einzuſchreiben. (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths vom (17 Germinal 13) 7 April 1805, über die Frage, ob man in Ermangelung beſtimmter Beweiſe über den Sterbfall von MilitairPerſonen an ihrer Stelle Vermuthungen annehmen könne, welche ſich entweder aus mündlichen ZeugenAuſſagen, oder aus einer während mehreren Jahren verlängerten Abweſenheit ergeben können; der Staatsrath

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der Akte des Civilstandes. (1)

99. Wenn die Berichtigung eines Aktes des Civilstandes begehrt werden wird, so soll, mit Vorbehalt der Appellation, durch das kompetente Tribunal und nach Anhörung des Antrags des Regierungs-Kommissairs (Kais. Prokurators) darüber erkannt werden. Die Betheiligte müssen, nach Beschaffenheit der Umstände, beigeladen werden.

100. Das BerichtigungsUrtheil kann zu keiner Zeit denjenigen Betheiligten eingewendet werden, welche es nicht nachgesucht haben oder nicht dazu berufen worden sind.

101. Die BerichtigungsUrtheile müssen von dem Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm werden übergeben worden sind, auf die Register eingeschrieben werden, und es muß am Rande des abgeänderten Aktes davon Meldung geschehen.

---

der Meinung, „daß es zu gefährlich sein würde, blosse Akte der Offenkundigkeit, welche oft auf erkauften, oder schwachen Personen abgelockten, Zeugnissen beruhten, als Beweise eines Sterbfalls zuzulassen, daß dieser Weg daher unzuläßig sei; daß die Wirkungen der Abwesenheit von dem CivilGesetzbuch, in soweit sie das Vermögen betreffen, regulirt sind; daß man aber nicht weiter gehen, und die Ehe des Abwesenden nach einer gewissen Anzahl von Jahren für aufgelößt halten kann; daß sich zwar mehrere Weiber von Militairs-Personen in der That in dieser Hinsicht in einer unangenehmen Lage befinden können, daß aber diese Betrachtung bei der Diskussion des CivilGesetzbuchs nicht mächtig genug geschienen hat, um sie von der Verbindlichkeit freizusprechen, einen gesetzlichen Beweiß beizubringen, ohne welchen man die Gesellschaft traurigen Irrthümern und grössern Nachtheilen aussetzen würde, als die PrivatVerlegenheiten, denen man abhelfen wollte; daß bei dieser Lage der Dinge es der Fall nicht sein kann, von dem gemeinen Recht abzugehn, und eine Ausnahme darin aufzunehmen, welche die Jurisprudenz nie zugelassen hat."

(1) Gutachten des Staatsraths vom (12 Nivose 10) 2 Jänner 1802, über die Frage, ob in dem Falle, wenn die Register eines ganzen Departements durch besondere Umstände in Unordnung gekommen sind, eine allgemeine Berichtigung derselben zuläßig wäre. Der Staatsrath war der Meinung, „daß die Grundsätze, auf welchen der Civilstand beruht, sich jeder Berichtigung der Register

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.

(Dekretirt am (23 Ventose 11), 14 März 1803 verkündigt am (3 Germinal 11.) 24 März.)

102. Der Wohnsitz jedes Franzosen für die Ausü-

---

widersetzen, welche nicht das Resultat eines von denjenigen Parthien anverlangten Urtheils wäre, welche ein Interesse haben die Berichtigung nachzusuchen oder zu bestreiten; daß diese Grundsätze immer als die sicherste Gewährleistung der gesellschaftlichen Ordnung verehrt worden sind; daß die Ordonnanz von 1667 sie feierlich proklamirt und das Civil-Gesetzbuch sie neuerdings bestätigt hat; daß man ihnen keinen Abbruch thun könne, ohne die Familien zu beunruhigen und erworbenen Rechten Abbruch zu thun; daß, wenn das Gesetz vom 2 Floreal 3 Jahrs von Amtswegen die Berichtigung der Register in den westlichen Departementen verordnet hat, diese Maasregel durch die Folgen des Bürgerkriegs anbefohlen schien, daß sie aber in ihrer Ausführung unübersteigbare Hindernisse gefunden hat; daß, wenn gleich der schlechte Zustand der Register in mehreren Departementen zu Schwierigkeiten und zahlreichen Prozessen statt giebt, es dennoch dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Individuen angemessener ist, die Berichtigung der Akte des Civilstandes nach den Umständen durch die Tribunalien bewirken zu lassen."

Durch ein am (12 Brumaire 11) 3 November 1802 vom Kaiser genehmigtes Gutachten vom (8ten) 30 Oktober hat der Staats-Rath entschieden: „daß die Grundsätze des obigen Gutachtens noch in viel stärkerem Grade auf den Fall der Auslassung dieser Akte aus den Registern anwendbar sind, weil die Berichtigung keinen andern Gegenstand hat, als die Wahrheit in einem schon bestehenden Akte einem Irrthum zu substituiren, und weil, wenn man die Auslassung eines Aktes wieder gut zu machen verlangt, offenbar davon die Rede ist, einen Civilstand zu ertheilen; daß, wenn es den Civil-Beamten erlaubt wäre, ohne alle Formalität, verspätete Erklärungen aufzunehmen, und ihnen Authentizität zu ertheilen, man Fremde in die Familien einbringen könnte, und daß diese Befugniß die Quelle großer Unordnungen werden könnte; daß ausgelassene Akte daher nicht anders als Kraft von Urtheilen auf die Register eingeschrieben werden können, welche mit vollkommener Kenntniß der Ursache der Auslassung, kontradiktorisch mit den betheiligten Theilen, oder nach deren Berufung, und nach Anhörung des Antrags des öffentlichen Ministeriums erlassen werden müssen; und daß selbst diese Urtheile noch zu jeder Zeit von allen den Parthien, die nicht dazu berufen worden, angefochten werden können."

Endlich hat der Staatsrath durch ein, am (30 Frimaire 12) 22 Dezember 1803 von dem Kaiser genehmigtes, am (28) 20 desselben Monats erlassenes, Gutachten entschieden, daß auch in dem Falle, wo der Beamte des Civilstandes verstorben wäre, ohne die auf den Registern eingeschriebene Akte unterzeichnet zu haben, „die Lücken, Auslassungen und Irrthümer auf diesen Registern nicht anders als Kraft eines Urtheils ausgefüllt, ergänzt oder verbessert werden können."

bung seiner CivilRechte ist an dem Orte, wo er seine HauptNiederlassung (établissement) hat. (1)

103. Die Veränderung des Wohnsitzes wird durch das Faktum der wirklichen Wohnung an einem andern Orte, mit der Absicht, seine HauptNiederlassung daselbst festzusetzen, verbunden, bewerkstelligt.

104. Der Beweiß dieser Absicht ergiebt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die sowohl auf der Munizipalität des Ortes, den man verlassen will, als auf der des Ortes, wohin man seinen Wohnsitz verlegt hat, abgegeben wird.

105. In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung hängt der Beweiß der Absicht von den Umständen ab.

106. Der zu einer zeitlichen und wiederruflichen öffentlichen Stelle berufene Bürger behält seinen vorigen Wohnsitz, wenn er keine entgegengesetzte Absicht geäussert hat.

107. Die Annahme einer auf Lebenslang ertheilten Stelle zieht unmittelbar die Verlegung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort, an welchem er seine AmtsVerrichtungen ausüben wird, nach sich.

108. Das verheurathete Weib hat keinen andern Wohnsitz als den seines Mannes. Der nicht emanzipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bei seinen Aeltern oder Vormündern. Der interdizirte Grosjährige hat den seinigen bei seinem Kurator.

109. Der Grosjährige, welcher bei andern dient oder beständig arbeitet, hat seinen Wohnsitz bei der Person, welcher er dient oder bei welcher er arbeitet, wenn er mit ihr in demselben Hause wohnt.

110. Der Wohnsitz des Erblassers bestimmt den Ort der Eröfnung seiner Erbschaft.

---

(1) Um die Bürgerrechte in einem GemeindeBezirke auszuüben, muß man in demselben einen Wohnsitz durch einen Aufenthalt von einem Jahre erworben, und ihn nicht durch eine Abwesenheit von einem Jahre verlohren haben. (Art. 6 der Konstitution vom Jahr 8).

111. Wenn die Partheien oder eine derselben in einem Akte, für den Vollzug desselben Aktes, einen Wohnsitz an einem andern Orte als dem ihres wirklichen Wohnsitzes erwählt haben, so können die auf diesen Akt Bezug habende Zustellungen, Klagen und Betreibungen an dem übereingekommenen Wohnsitz und vor dem Richter dieses Wohnsitzes gemacht werden.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

(Dekretirt am (24 Ventose 11), 15 May 1803, verkündigt am (4 Germinal 11.) 25 May.)

Erstes Kapitel.

Von den vermuthlich Abwesenden.

112. Wenn es nöthig ist, für die Verwaltung des ganzen, oder eines Theils des Vermögens zu sorgen, welches von einer Person, deren Abwesenheit vermuthet wird (présumée) und die keinen Bevollmächten hat, zurückgelassen worden ist, so soll auf das Begehren der Betheiligten von dem Tribunal erster Instanz darüber verfügt werden. (1)

113 Das Tribunal hat, auf Ansuchen der fleissigsten Parthey, einen Notar zu kommittiren, um die Personen, deren Abwesenheit vermuthet wird, bei den Inventarien, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen, wobey sie betheiligt sind, zu vertreten.

---

(1) In dem, von dem Art. 112 des CivilGesetzbuchs vorgesehenen Falle, hat man, um eine Entscheidung zu erwirken, dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift zu übergeben. Auf diese Bittschrift, welcher die Aktenstücke und Dokumente beigefügt sein müssen, hat der Präsident einen Richter zu kommittiren, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten; das Urtheil soll erst nach Anhörung des Kaiserl. Prokurators erlassen werden. (Art. 859 des Gesetzbuchs über den CivilProceß.)

Eben so soll in dem Falle verfahren werden, wenn von der Einsetzung in den provisorischen Besitz, die durch den Art. 120 des CivilGesetzbuchs ermächtigt ist, die Rede ist. (Art. 860 ebendaselbst.)

114. Das öffentliche Ministerium ist besonders beauftragt, für das Interesse der für abwesend gehaltenen Personen zu wachen, und es muß über alle dieselbe betreffende Gesuche gehört werden.

Zweites Kapitel.

Von der Erklärung der Abwesenheit.

115. Wenn eine Person aufgehört hat, an dem Orte ihres Wohnsitzes zu erscheinen, und man seit vier Jahren keine Nachricht von ihr erhalten hat, so können die Betheiligten vor dem Tribunal erster Instanz einkommen, damit sie für abwesend erklärt werden möge.

116. Das Gericht soll, um ihre Abwesenheit zu konstatiren, nach den vorgelegten Aktenstücken und Dokumenten verordnen, daß in dem Bezirke ihres Wohnsitzes und jenem ihres Aufenthaltes, wenn sie von einander verschieden sind, kontradiktorisch mit dem RegierungsKommissair ein ZeugenVerhör abgehalten werden soll.

117. Das Tribunal hat, indem es über das Begehren verfügt, übrigens auf die Beweggründe der Abwesenheit so wie auf die Ursachen Rücksicht zu nehmen, welche die Erhaltung von Nachrichten von dem Individuum, dessen Abwesenheit vermuthet wird, verhindern konnten.

118. Der RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) hat die Urtheile, sowohl Vorbescheide als End-Urtheile, sobald sie erlassen worden sind, an den Gros-Richter, Minister der GerechtigkeitsPflege einzusenden, der sie bekannt machen wird.

119. Das Urtheil, wodurch jemand für abwesend erklärt wird, darf nicht eher als ein Jahr nach dem Urtheil, welches das ZeugenVerhör verordnet hat, erlassen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff des Vermögens, das der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

120. In allen Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht für die Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenige, welche am Tage seines Verschwindens oder der letzten Nachrichten von ihm seine vermuthliche Erben waren, sich kraft des EndUrtheils, welches die Abwesenheit erklärt hat, in den provisorischen Besitz der Gütter, die dem dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachrichten von ihm, zugehörten, einsetzen lassen, unter der Obliegenheit, für die Gewährleistung ihrer Verwaltung Kaution zu stellen.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthliche Erben die Erklärung seiner Abwesenheit und die Einsetzung in den provisorischen Besitz nicht eher, als nach dem Ablauf von zehn Jahren seit seinem Verschwinden oder seit den letzten Nachrichten von ihm, nachsuchen.

122. Eben so soll es gehalten werden, wenn die Vollmacht erlischt; und in diesem Falle soll für die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden nach der Vorschrift des ersten Kapitels gesorgt werden.

123. Wenn die vermuthliche Erben die Einsetzung in den provisorischen Besitz erhalten haben, so soll das Testament, wenn eines vorhanden ist, auf das Ansuchen der Betheiligten, oder des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) bei dem Tribunal, eröfnet werden, und die, welche darin mit Legaten oder Schenkungen

bedacht sind, so wie alle die, welche auf die Güter des Abwesenden der Bedingung seines Todes untergeordnete Rechte haben, können sie provisorisch und unter der Obliegenheit, Kaution zu stellen, geltend machen.

124. Der Ehegatte, der in Gemeinschaft der Güter lebt, kann, wenn er die Fortdauer der Gemeinschaft wählt, die Einsetzung in den provisorischen Besitz und die provisorische Ausübung aller der Bedingung des Todes des Abwesenden untergeordneten Rechte verhindern; er ist vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder zu behalten befugt. Wenn der Ehegatte die provisorische Auflösung der Gemeinschaft verlangt, so kann er seine Rechte in Hinsicht auf die Zurücknahme seines eingebrachten Vermögens, (reprises, Wiederlage) und alle seine gesetzmäßige und konventionelle Rechte ausüben, unter der Obliegenheit, für die einer Rückerstattung empfängliche Gegenstände Kaution zu stellen.

Das Weib behält, wenn sie die Fortdauer der Gemeinschaft wählt, das Recht, in der Folge darauf Verzicht zu leisten.

125. Der provisorische Besitz ist nur ein Depot, welches denen, die ihn erlangen, die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und sie, im Falle er wiedererscheinen oder man Nachricht von ihm erhalten sollte, rechnungspflichtig gegen ihn macht.

126. Die, welche die provisorische Einsetzung erhalten haben, oder der Ehegatte, der die Fortdauer der Gemeinschaft gewählt hat, müssen in Gegenwart des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) beim Tribunal erster Instanz oder eines von diesem dazu aufgeforderten FriedensRichters zu der Inventarisirung der Mobiliarschaft und der RechtsTitel des Abwesenden schreiten.

Das Tribunal hat, nach Befinden, den Verkauf der ganzen oder eines Theils der Mobiliarschaft zu verordnen. Im Falle des Verkaufs muß der VerkaufsPreiß so wie die verfallene Früchte (fruits, fructus) angelegt werden.

Die, welche die provisorische Einsetzung erhalten haben, können zu ihrer Sicherheit fordern, daß durch einen von dem Tribunal ernannten Experten eine Besichtigung der unbeweglichen Güter vorgenommen werde, um ihren Zustand zu konstatiren. Sein Bericht soll in Gegenwart des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) homologirt werden; die Kösten dazu werden von dem Vermögen des Abwesenden genommen.

127. Die, welche in Gefolge der provisorischen Einsetzung oder der gesetzmässigen Verwaltung die Güter des Abwesenden benutzt haben, sollen blos verbunden sein, ihm den fünften Theil der Einkünfte zurückzuerstatten, wenn er vor dem Ablauf von fünfzehn Jahren, seit dem Tage seiner Verschwindung, wieder erscheint, und ein Zehntel, wenn er erst nach den fünfzehn Jahren erscheint.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren soll der ganze Ertrag der Einkünfte ihnen zugehören.

128. Alle die, welche blos kraft der provisorischen Einsetzung den Genuß der unbeweglichen Güter des Abwesenden haben, können sie weder veräussern noch hypotheziren.

129. Wenn die Abwesenheit dreissig Jahre lang seit der provisorischen Einsetzung oder seit der Epoche, in welcher der in Gemeinschaft lebende Ehegatte die Verwaltung der Güter des Abwesenden übernommen hat, fortwährend gedauert hat, oder wenn hundert volle Jahre seit der Geburt des Abwesenden verstrichen sind, so sollen die Kautionen entladen werden; alle Berech-

tigte können die Theilung der Güter des Abwesenden verlangen, und die endliche Einsetzung in den Besitz derselben durch das Tribunal erster Instanz aussprechen lassen.

130. Die Succession des Abwesenden soll von dem Tag seines erwiesenen Todes an zum Vortheil der zu dieser Epoche nächsten Anverwandten eröfnet sein; und die, welche die Güter des Abwesenden benutzt haben, sind gehalten, sie zurückzuerstatten, mit Vorbehalt der von ihnen kraft des Art. 127 erworbenen Früchte (fructus).

131. Wenn der Abwesende wieder zum Vorschein kommt, oder seine Existenz während der provisorischen Einsetzung bewiesen wird, so hören die Wirkungen des Urtheils, welches ihn für abwesend erklärt, auf, den im ersten Kapitel, für die Verwaltung seiner Güter, voraeschriebenen ErhaltungsMaasregeln, wenn sie statt finden, ohnbeschadet.

132. Wenn der Abwesende, selbst nach der endlichen Einsetzung wieder zum Vorschein kommt, oder wenn seine Existenz bewiesen wird, so erhält er seine Güter in dem Zustande, worin sie sich befinden, den Kaufschilling von jenen, welche veräussert worden, oder die Güter, die von der Verwendung des Kaufschillings seiner verkauften Güter herrühren, zurück.

133. Die Kinder und unmittelbare Deszendenten des Abwesenden können ebenfalls in den 30 Jahren, von der endlichen Einsetzung an gerechnet, die Zurückerstattung seiner Güter, in der Art wie es in dem vorhergehenden Artikel verfügt ist, verlangen.

134 Nach dem Urtheil, wodurch die Abwesenheit erklärt wird, kann niemand, der Rechte gegen den Abwesenden auszuüben hat, sie anderst als gegen

diejenige verfolgen, die in den Besitz seiner Güter eingesetzt worden sind, oder ihre gesetzliche Verwaltung haben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff der eventuellen Rechte, die dem Abwesenden zufallen können.

135. Wer irgend ein Recht in Anspruch nimmt, das einem Individuum, dessen Existenz nicht anerkannt ist, zugefallen ist, muß beweisen, daß besagtes Individuum in dem Zeitpunkte existirte, als das Recht eröfnet worden ist; bis dahin er diesen Beweiß geliefert hat, muß er in seinem Begehren unzulässig erklärt werden.

136. Wenn eine Erbschaft eröfnet wird, zu welcher ein Individuum, dessen Existenz nicht anerkannt ist, berufen wäre, so soll sie ausschließlich jenen zugefallen sein, mit welchen es zu konkurriren berechtigt gewesen wäre, oder jenen, die sie in seiner Ermangelung bezogen haben würden.

137. Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel sollen den Klagen (actions en petition d'héréditè) zu Verfolgung des Erb-Rechts und anderen Rechte, die dem Abwesenden, oder seinen Stellvertretern und den Inhabern seiner Rechte (ayans-cause) zustehen können, und bloß durch die Verstreichung der zur Verjährung festgesetzten Zeitfrist erlöschen, ohnbeschadet bestehen.

138. So lange der Abwesende sich nicht einstellt, oder so lange keine Klagen in seinem Namen (de son chef) erhoben werden, gewinnen die, welche die Suczession empfangen haben, die von ihnen in gutem Glauben bezogene Einkünfte (fructus).

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Ehe.

139. Der abwesende Ehegatte, dessen MitGatte

eine neue Verbindung kontrahirt hat, ist allein zulässig, diese Ehe entweder selbst oder durch seinen, mit dem Beweiß seiner Existenz versehenen, Bevollmächtigten anzufechten. (1)

140. Wenn der abwesende Ehegatte keine Verwandte hinterlassen hat, die ihn zu erben geeigenschaftet (habiles) sind, so kann der andere Ehegatte die Einsetzung in den provisorischen Besitz seiner Güter verlangen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über die minderjährige Kinder, deren Vater verschwunden ist.

141. Wenn der Vater verschwunden ist, und minderjährige Kinder hinterlassen hat, die aus einer gemeinschaftlichen Ehe entsprungen sind, so steht der Mutter die Aufsicht über dieselbe zu, und sie hat alle Rechte des Mannes, in Betreff ihrer Erziehung und der Verwaltung ihres Vermögens, auszuüben.

142. Wenn die Mutter zur Zeit des Verschwindens des Vaters verstorben war, oder wenn sie stirbt ehe der Vater für abwesend erklärt worden ist, so soll die Aufsicht über die Kinder, sechs Monate nach dessen Verschwinden, durch den FamilienRath dem nächsten Aszendenten, und, in deren Ermangelung, einem provisorischen Vormunde übertragen werden.

143. Eben so soll es in den Fällen gehalten werden, wenn einer der Ehegatten verschwunden ist, und minderjährige, aus einer vorhergehenden Ehe entsprungene, Kinder hinterlassen hat.

---

(1) Siehe das Gutachten des StaatsRaths vom 7 April 1805 Seite 31.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

(Dekretirt am (26 Ventose XI) 17 März 1803, verkündigt am (6ten Germinal) 27 desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Von den zum Abschluß der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

144. Der Mann kann vor dem Alter von achtzehn vollen Jahren, das Weib vor dem Alter von fünfzehn ebenfalls vollen Jahren keine Ehe kontrahiren.

145. Die Regierung kann jedoch, aus wichtigen Beweggründen, Dispensen für das Alter bewilligen. (1)

146. Es giebt keine Ehe ohne Einwilligung.

147. Man kann vor Auflösung der ersten keine zweite Ehe kontrahiren.

148. Der Sohn, der das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren, die Tochter die das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren noch nicht erreicht hat, können ohne die Einwilligung ihrer Aeltern keine Ehe abschliessen; sind die Meinungen getheilt, so ist die Einwilligung des Vaters hinlänglich.

149. Ist eines von beiden (Aeltern) verstorben oder in der Unmöglichkeit, seinen Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des andern hinlänglich.

150. Sind Vater und Mutter gestorben, oder befinden sie sich in der Unmöglichkeit, ihren Willen zu äussern, so treten die GrosAeltern an ihre Stelle. Sind GrosVater und GrosMutter von derselben Linie verschiedener Meinungen, so ist die Einwilligung des GrosVaters hinlänglich.

Sind die Meinungen zwischen beiden Linien ge-

---

(1) Siehe das Dekret vom (20 Prairial XI) 9 Junius 1803, im Anhang Nro. III.

theilt, so soll diese Theilung für Einwilligung gelten (emportera consentement.) (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths vom (4 Thermidor 13) 23 Julius 1805 Der Staatsrath, an welchen S. M. einen Bericht des Grossrichters Justizministers über die Schwierigkeiten, welche viele Ehen wegen der Anwendung mehrerer Artikel des CivilGesetzbuchs erleiden, verwiesen hat, nach Anhörung des Berichtes der GesetzgebungsSektion, in Erwägung daß diese Schwierigkeiten daraus entstehen, daß die Beamten des Civilstandes die verschiedene Fälle, welche das Gesetz reguliren wollte, von denjenigen nicht genug unterscheiden, welche es unter der Herrschaft der allgemeinen Grundsätze und des gemeinen Rechtes gelassen hat; daß ohngeachtet der GeburtsAkt der zukünftigen Ehegatten nöthig ist, es dennoch erlaubt ist, ihn durch die im Art. 71. vorgeschriebene Formalitäten zu ersetzen; aber daß diese Formalitäten, welche vorgeschrieben sind, um einen Akt zu ersetzen, worauf der Civilstand der Personen beruht, nicht gefordert werden können, um andere weniger wesentliche Akte zu ersetzen; daß daher, um den SterbAkt der Aeltern oder Aszendenten zu ersetzen, kein von dem Tribunal homologirter, die Erklärung von sieben Zeugen enthaltender, Akt der Offenkundigkeit, erforderlich ist; daß die Gegenwart der GrosAeltern und die Erklärung, welche man ihnen abfordern kann, das natürliche Supplement des SterbAktes der Aeltern sind; daß wenn man wegen der Unbekanntschaft des Ortes, wo die Aeltern und Aszendenten gestorben sind, ihren SterbAkt nicht vorlegen kann, und wenn man, wie das oft bei der ärmeren VolksKlasse der Fall ist, wegen der Unbekanntschaft ihres lezten Wohnortes, nicht zu dem durch den Art. 155 vorgeschriebenen Akt der Offenkundigheit seine Zuflucht nehmen kann, welcher bestimmt ist, die Abwesenheit von einem bekannten Wohnort zu konstatiren, es alsdann die Vernunft eingiebt, sich mit der Erklärung von Zeugen zu begnügen; daß schon bei vielen ähnlichen Gelegenheiten die Beamte des Civilstandes zu Paris auf Akte der Offenkundigheit zur Ehe geschritten sind, welche auf die Aussagen von Zeugen, die die Partheien vorgestellt hatten, entweder von Notarien oder von FriedensRichtern aufgenommen worden waren; daß kein Nachtheil und keine Klage daraus entsprungen ist; daß aber im Gegentheil eine grössere Strenge in ähnlichen Fällen zu grossen Anlaß gegeben hat; daß man selbst mehrmal ein noch einfacheres und noch weniger kostspieliges Mittel, als die Akte der Offenkundigkeit, ergriffen hat, und welches verdient den Vorzug zu erhalten und allgemein eingeführt zu werden, indem man sich mit der Erklärung der vier bei dem HeirathsAkt nöthigen Zeugen begnügt hat, welche diese vor dem Beamten des Civilstandes abgaben und von welcher in dem Akte Meldung geschah; daß diese Erklärung, welche eben so feierlich als die in einem Akt der Offenkundigkeit ist, in Hinsicht auf die Ehe von Grosjährigen ohne alle Gefahr ist, weil dabei die Einwilligung oder der Rath der Aszendenten nicht von einer so absoluten Nothwendigkeit ist, daß deren Abgang die Ehe verhindern könnte; daß in Hinsicht auf die Ehe von Minderjährigen nichts zu befürchten ist, weil kraft des Artikels 160 des CivilGesetzbuchs die Söhne oder Töchter unter 21 Jahren, so oft weder Aeltern noch GrosAeltern vorhanden sind, oder diese sich in der Unmöglichkeit befinden, ihre Meinung zu äussern, keine Ehe ohne die Einwilligung des FamilienRaths abschliessen dürfen, ist der Meinung 1) „daß, so oft die

151. Die FamilienKinder, welche das durch den Art. 148 bestimmte Alter der Grosjährigkeit erreicht haben, sind verbunden, vor dem Abschluß der Ehe durch einen ehrfurchtsvollen und feierlichen Akt den Rath ihrer Aeltern, und, wenn Vater und Mutter verstorben sind, oder sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu äussern, den ihrer GrosAeltern zu begehren.

152. Von der, durch den Artikel 148 bestimmten Grosjährigkeit an, muß, bis zum Alter von dreißig vollen Jahren für die Söhne, und bis zum Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren für die Töchter, der durch den Art. 151 vorgeschriebene ehrfurchtsvolle Akt, wenn darauf die Einwilligung zur Ehe nicht ertheilt worden ist, zu zweien andernmalen von Monat zu Monat erneuert werden; und nach Ablauf eines Monats nach dem dritten Akt kann zum Abschluß der Ehe vorangeschritten werden. (1)

153. Nach dem Alter von dreissig Jahren kann, im Falle die Einwilligung auf einen ehrfurchtsvollen Akt verweigert wird, einen Monat nach demselben zum Abschluß der Ehe vorangeschritten werden.

GrosVäter oder GrosMütter den Sterbfall der Aeltern der zukünftigen Eheleute bezeugen, es unnöthig ist, ihre SterbAkte beizubringen, und daß es genug ist, in diesem Falle in dem HeurathsAkt von ihrem Zeugniß Meldung zu thun."

2) „daß, wenn die Aeltern und GrosAeltern, deren Einwilligung erforderlich ist, gestorben sind, und man sich deshalb, weil ihr letzter Wohnort unbekannt war, in der Unmöglichkeit befindet, ihren SterbAkt oder den Beweiß ihrer Abwesenheit beizubringen, auf die eidliche Erklärung der zukünftigen Ehegatten, daß der Ort, wo ihre Ascendenten verstorben sind, und der, wo sie zuletzt gewohnt haben, ihnen unbekannt ist, wenn sie grosjährig (21 Jahre alt) sind, zum Abschluß der Ehe geschritten werden kann; diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen des HeurathsAktes eidlich betheuert werden, welche bestättigen müssen, daß, ohngeachtet sie die zukünftige Ehgatten kennen, sie den SterbOrt ihrer Ascendenten und deren letzten WohnOrt nicht kennen. Die Beamte des Civilstandes müssen in dem HeurathsAkt von dieser Erklärung Meldung thun."

(1) Diese und die 5 folgende Artikel machen das Gesetz vom (21 Ventose 12.) 12 März 1804 aus

154. Der ehrfurchtsvolle Akt muß dem oder den im Art. 151 bezeichneten Aszendenten durch zwei Notarien oder einen Notar und zwei Zeugen notifizirt werden, und in dem VerbalProzeß, welcher darüber errichtet werden muß, muß von der Antwort Meldung geschehen.

155. Im Falle der Abwesenheit des Aszendenten bei welchem die ehrfurchtsvolle Anfrage hätte geschehen müssen, kann auf Vorlage des Urtheils, welches erlassen worden ist, um ihn für abwesend zu erklären, oder in Ermangelung eines solchen Urtheils, auf die Vorlage dessen, welches das ZeugenVerhör (über die Abwesenheit) verordnet hat, und wenn noch (gar) kein Urtheil erlassen worden ist, auf die Vorlage eines, von dem FriedensRichter des Ortes, wo der Aszendent seinen lezten bekannten Wohnsitz hatte, ertheilten OffenkundigkeitsAkt, der die Erklärung von vier, von dem FriedensRichter von Amtswegen berufenen Zeugen enthalten muß, zum Abschluß der Ehe vorangeschritten werden.

156. Der Beamte des Civilstandes, welcher zum Abschluß einer Ehe geschritten wäre, die von Söhnen, die das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren noch nicht erreicht haben, oder von Töchtern, die das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren nicht erreicht haben, kontrahirt worden, ohne daß die Einwilligung der Aeltern, GrosAeltern und die des FamilienRathes in den Fällen, wo sie erforderlich sind, in dem HeurathsAkt angeführt wäre, soll auf Betreiben der Betheiligten und des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) bei dem Gericht erster Instanz des Ortes, wo die Ehe abgeschlossen worden ist, zu der von dem Art. 192 verhängten Geldstrafe, und noch ausserdem, zu einer GefängnißStrafe deren

Dauer nicht geringer als sechs Monate sein kann, verurtheilt werden.

157. Wenn in den Fällen, wo sie vorgeschrieben sind, keine ehrfurchtsvolle Akte statt gehabt haben, so soll der Beamte des Civilstandes, der die Ehe abgeschlossen hätte, zu derselben Geldbuße und zu einer GefängnißStrafe, die nicht geringer als einen Monat sein kann, verurtheilt werden.

158. Die in den Art. 147, 148, 149 enthaltene Verfügungen und die Verfügung des Art. 151 in Betreff der ehrfurchtsvollen Anfrage, die in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen bei den Aeltern geschehen muß, sind auf gesetzmäßig anerkannte natürliche Kinder anwendbar.

159. Das natürliche Kind, welches nicht anerkannt worden ist, oder dasjenige, das nach der Anerkennung seine Aeltern verlohren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äussern können, darf sich vor dem Alter von ein und zwanzig vollen Jahren nicht eher verheurathen, als bis es die Einwilligung eines Vormundes, der ihm eigends hierzu ernannt werden soll, erhalten hat.

160. Wenn weder Vater noch Mutter, weder GrosVater noch GrosMutter vorhanden ist, oder sie sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu äussern, so können die minderjährige Söhne und Töchter, unter ein und zwanzig Jahren, keine Ehe ohne die Einwilligung des FamilienRaths abschliessen.

161. Die Ehe ist in grader Linie zwischen allen gesetzmäßigen oder natürlichen Aszendenten oder Deszendenten und den Verschwägerten (alliés) in derselben Linie verboten.

162. Die Ehe ist in der SeitenLinie zwischen gesetzmäßigen oder natürlichen Geschwistern und den Verschwägerten in demselben Grade verboten.

165. Die Ehe iſt zwiſchen Onkel und Nichte, Tante und Neffe gleichfalls verboten.

164. Doch kann die Regierung, wichtiger Urſachen halber, die im vorhergehenden Artikel enthaltene Verbote erlaſſen. (1)

Zweites Kapitel.

Von den auf den Abſchluß der Ehe Bezug habenden Formalitäten.

165. Die Ehe muß öffentlich, vor dem CivilBeamten des Wohnſitzes einer der Partheien abgeſchloſſen werden. (2)

166. Die beide durch den Art. 63, des dritten Kapitels: von den Akten des Civilſtandes anbefohlene Verkündigungen müſſen auf der Munizipalität jeden Ortes, wo einer der kontrahirenden Theile ſeinen Wohnſitz hat, geſchehen.

---

(1) Siehe den Beſchluß vom 9 Junius 1803. im Anhang No. III.

(2) Gutachten des Staatsraths vom (3 Ergänzungstag 13) 20ten September 1805. über die Frage, ob Militair Perſonen nur vor dem Beamten des Civilſtandes des Wohnſitzes eines der Ehegatten ſich verehelichen dürfen, und ob auch der Militair dieſen Wohnſitz durch einen ſechsmonatlichen Aufenthalt an dem Orte, wo die Ehe abgeſchloſſen werden ſoll, erwerben muß. Der Staatsrath, in Erwägung, daß der Art. 165 des Civil-Geſetzbuchs verordnet, daß die Ehe vor dem Beamten des Civilſtandes des Wohnſitzes einer der Parthien abgeſchloſſen werden ſoll, daß dieſer Wohnſitz dem Art. 74 gemäß, durch einen ſechsmonatlichen, fortwährenden, Aufenthalt in derſelben Gemeinde erworben wird, daß die Artikel 94 und 95 bloß diejenige MilitairPerſonen betreffen, welche ſich auſſerhalb des Gebietes des Reichs befinden; daß ſie keine Ausnahme zu Gunſten der MilitairPerſonen enthalten, die ſich im Innern in Dienſtthätigkeit befinden; iſt der Meinung, daß die MilitairPerſonen, wenn ſie ſich auf dem Gebiet des Reichs befinden, nur vor dem Beamten des Civilſtandes der Gemeinden, in welchen ſie ſich während ſechs ununterbrochenen Monaten aufgehalten haben, oder vor dem Beamten des Civilſtandes der Gemeinde, in welcher ihre zukünftige Gattinnen den durch den Art. 74 des CivilGeſetzbuch beſtimmten Wohnſitz erworben haben, und nur nachdem ſie die von den Artikeln 166, 167 und 168 vorgeſchriebene Formalitäten beobachtet haben, eine Ehe kontrahiren können.

167. Ausserdem müssen die Verkündigungen, wenn der dermalige Wohnsitz blos durch einen sechsmonatlichen Aufenthalt erlangt worden ist, auch auf der Munizipalität des lezten Wohnortes geschehen.

168. Wenn die kontrahirenden Theile oder einer derselben, sich, in Betreff der Ehe, unter der Gewalt von andern befinden, so müssen die Verkündigungen auch noch auf der Munizipalität des Wohnortes derjenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

169. Die Regierung, oder die, welche sie zu dem Ende ansetzen wird, kann, wichtiger Ursachen halber, von der zweiten Verkündigung dispensiren.

170. Eine im Auslande zwischen Franzosen, oder zwischen Franzosen und Fremden abgeschlossene Ehe, ist gültig, wenn sie nach den landesüblichen Formen abgeschlossen worden ist, vorausgesetzt, daß die durch den Art. 63 des dritten Kapitels des Titels von den Akten des Civilstandes vorgeschriebenen Verkündigungen voraus statt gehabt haben, und daß der Franzose den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwidergehandelt hat.

171. Der Akt des Abschlusses einer im Auslande kontrahirten Ehe, muß in den drei Monaten nach der Rückkehr des Franzosen auf das Gebiet der Republik in das öffentliche Register der Ehen von dem Orte seines Wohnsitzes eingeschrieben werden.

Drittes Kapitel.

Von den Oppositionen gegen die Ehe.

172. Das Recht, gegen den Abschluß einer Ehe Opposition einzulegen, gehört jeder Person, die mit einem der Kontrahenten durch die Ehe verbunden ist.

173. Der Vater, und in Ermangelung des Vaters

die Mutter, und in Ermangelung von Vater und Mutter, die GrosAeltern, können gegen die Ehe ihrer Kinder und Deszendenten Opposition einlegen, selbst wenn diese fünf und zwanzig volle Jahre zurückgelegt haben.

174. In Ermangelung aller Deszendenten, kann der Bruder oder die Schwester, der Onkel oder die Tante, und die GeschwisterKinder, wenn sie grosjährig sind, blos in folgenden beiden Fällen Opposition einlegen:

1) Wenn die durch den Art. 154 erforderte Einwilligung des FamilienRaths nicht erlangt worden ist.
2) Wenn sich die Opposition auf den Blödsinn des künftigen Ehegatten gründet; und diese Opposition, deren bloße und einfache Aufhebung das Tribunal verordnen kann, darf niemals anderst als unter der Obliegenheit für den Opponenten, die Interdiktion zu betreiben, und in der Zeitfrist, die durch das Urtheil bestimmt werden soll, darüber absprechen zu lassen, angenommen werden.

175. In den beiden durch die vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen soll der Vormund oder Kurator während der Dauer der Vormundschaft oder Kuratel nur dann Opposition einlegen können, wenn er dazu durch einen FamilienRath, den er zusammenzuberufen befugt ist, ermächtigt worden sein wird.

176. Jeder OppositionsAkt muß die Eigenschaft, welche dem Opponenten das Recht ertheilt, sie einzulegen, angeben; er muß die Wahl eines Wohnsitzes in dem Orte, wo die Ehe abgeschlossen werden soll, enthalten: er muß ferner, wenn er nicht auf Anstehen eines Aszendenten gemacht wird, die Beweggründe der Opposition enthalten; alles unter Strafe der Nullität, und der Interdiktion des ministeriellen Beamten, der den die Opposition enthaltenden Akt unterzeichnet hätte.

177. Das Tribunal erster Instanz soll in den zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung (der Opposition) absprechen.

178. Wird Appell eingelegt, so soll in den zehn Tagen von der Ladung an darüber abgesprochen werden.

179. Wenn die Opposition verworfen wird, so können die Opponenten, die Aszendenten jedoch ausgenommen, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Klagen auf Nullität einer Ehe.

180. Die Ehe, die ohne die freie Einwilligung beider Ehegatten, oder eines derselben abgeschlossen worden ist, kann blos von den Ehegatten, oder demjenigen der beiden Ehegatten angefochten werden, deren oder dessen Einwilligung nicht frei war.

Wenn ein Irrthum in Hinsicht auf die Person statt gehabt hat, so kann die Ehe nur von demjenigen der beiden Ehegatten, der in Irrthum geführt worden ist, angefochten werden.

181. Im Falle des vorhergehenden Artikels ist die NullitätsKlage dann nicht mehr zulässig, wenn eine fortwährende Beiwohnung während sechs Monaten, nachdem der Ehegatte seine völlige Freiheit wieder erhalten, oder der Irrthum von ihm erkannt worden ist, statt gehabt hat.

182. Eine, in den Fällen, wo diese Einwilligung nöthig war, ohne Einwilligung der Aeltern, der Aszendenten oder des FamilienRaths, abgeschlossene Ehe, kann blos von jenen angegriffen werden, deren Einwilligung erforderlich war, oder von demjenigen der beiden Ehegatten, der dieser Einwilligung bedurfte.

183. Die NullitätsKlage kann sowohl von den Ehe-

gatten als auch von den Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, in allen den Fällen nicht mehr erhoben werden, wenn die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend von denjenigen, deren Einwilligung nöthig war, gut geheissen worden ist, oder wenn, seitdem sie von der Ehe Kenntniß erhalten haben, ein Jahr ohne Reklamation von ihrer Seite verflossen ist. Sie kann durch den Ehegatten ebenfalls nicht mehr erhoben werden, wenn, seitdem er das gehörige Alter, um selbst in die Ehe einzuwilligen, erreicht hat, ein Jahr ohne Reklamation von seiner Seite verflossen ist.

184. Jede in Zuwiderhandlung der, in den Artikeln 144, 147, 161, 162 und 163 enthaltenen, Verfügungen abgeschlossene Ehe kann, sowohl durch die Ehegatten selbst, als durch alle die, welche ein Interesse dazu haben, als auch durch das öffentliche Ministerium angefochten werden.

185. Nichtsdestoweniger kann die von solchen Ehegatten abgeschlossene Ehe, die beide oder von welchen einer das erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten, nicht mehr angegriffen werden: 1) wenn 6 Monate verflossen sind, seitdem dieser Ehegatte oder beide Ehegatten das gehörige Alter erreicht haben, 2) wenn das Weib, welches dies Alter noch nicht erreicht hatte, vor dem Ablauf der sechs Monate empfangen hat.

186. Die Aeltern, die Aszendenten und die Familie, welche in eine, in dem Falle des vorhergehenden Artikels abgeschlossene, Ehe eingewilligt haben, sind nicht zulässig, auf Nullität derselben zu klagen.

187. In allen Fällen, wo dem Art. 184 gemäß die NullitätsKlage durch alle und jede erhoben werden kann, die ein Interesse dazu haben, kann sie (dennoch) durch KollateralErben oder die aus einer andern Ehe entsprungenen Kinder nicht bei Lebzeiten der beiden

Ehegatten erhoben werden, sondern blos (dann) wenn sie ein wirklich eröfnetes, (intérêt né et actuel) und gleich eintretendes Interesse haben.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Ehe abgeschlossen worden ist, kann die Nullität derselben, selbst bei Lebzeiten des Ehegatten, der mit ihm verbunden war, nachsuchen.

189. Wenn die neuen Ehegatten die Nullität der ersten Ehe opponiren, so muß über die Gültigkeit oder die Nullität dieser Ehe vorerst abgesprochen werden.

190. Der Regierungs-Kommissair (Kaiserl. Prokurator) kann und muß in allen Fällen, welche der Art. 184 des gegenwärtigen Titels begreift, jedoch unter den im Art. 185 verfügten Modifikationen, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten die Nullität der Ehe nachsuchen, und sie verurtheilen lassen, sich zu trennen.

191. Jede Ehe die nicht öffentlich kontrahirt, und jede, welche nicht vor dem kompetenten Civilbeamten abgeschlossen worden ist, kann durch die Ehegatten selbst, durch die Aeltern, durch die Aszendenten, und durch alle die, welche ein schon eröfnetes und gleich eintretendes Interesse dazu haben, so wie durch das öffentliche Ministerium angefochten werden.

192. Wenn die zwei vorgeschriebene Verkündigungen der Ehe nicht vorhergegangen sind, oder wenn keine durch das Gesetz erlaubte Dispensen ertheilt worden sind, oder wenn die für die Verkündigungen und den Abschluß (der Ehe) vorgeschriebenen Zwischen-Fristen nicht beobachtet worden sind, so soll der Regierungs-Kommissair gegen den öffentlichen Beamten eine Geldbuße, die dreihundert Franken nicht übersteigen darf, oder gegen die kontrahirenden Theile, und die, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, eine ihrem Vermögen verhältnißmäßige Geldbuße aussprechen lassen

193. Die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen sollen für jede Zuwiderhandlung gegen die durch den Art. 165 vorgeschriebenen Regeln in dieselben, darinn bestimmte Strafen verfallen sein, selbst wenn diese Zuwiderhandlungen nicht für hinlänglich erkannt werden, um die Nullität der Ehe auszusprechen.

194. Niemand kann den Titel als Ehegatte, und die CivilRechte der Ehe reklamiren, wenn er nicht einen auf das Register des Civilstandes eingeschriebenen HeurathsAkt vorlegt, mit Vorbehalt der im Art. 46 des Titels: von den Akten des Civilstandes vorgesehenen Fällen.

195. Der Besitzstand (la possession d'état) kann die angeblichen Ehegatten, welche sich gegenseitig darauf berufen werden, der Verbindlichkeit nicht entheben, den Akt des Abschlusses ihrer Ehe vor dem Beamten des Civilstandes vorzulegen.

196. Wenn der Besitzstand vorhanden ist, und ein Akt des Abschlusses der Ehe vor dem Beamten des Civilstandes vorliegt, so können die Ehegatten gegenseitig nicht zugelassen werden, auf die Nullität dieses Aktes anzutragen.

197. Wenn jedoch im Falle der Art. 194 und 195 von zwei Individuen, die öffentlich wie Mann und Frau gelebt haben, und beide gestorben sind, abstammende Kinder existiren, so kann die Rechtmässigkeit der Kinder unter dem einzigen Vorwande der Nicht-Vorlegung des HeurathsAktes (ihrer Aeltern) nicht bestritten werden, so oft diese Rechtmässigkeit durch einen Besitzstand erwiesen ist, welchem der GeburtsAkt nicht widerspricht.

198. Wenn der Beweis des gesetzlichen Abschlusses einer Ehe durch das Resultat einer peinlichen Prozedur erworben wird, so versichert die Einschreibung des

Urtheils auf die Register des Civilstandes dieser Ehe, von dem Tage ihres Abschlusses an, alle CivilWirkungen, sowohl in Hinsicht auf die Ehegatten, als in Hinsicht auf die aus dieser Ehe entsprungenen Kinder.

199. Wenn die Ehegatten, oder einer derselben, gestorben sind, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die peinliche Klage von allen denen, welche ein Interesse haben, die Ehe gültig erklären zu machen, und durch den RegierungsKommissair (Kaiserl. Prokurator) angestellt werden.

200. Wenn der öffentliche Beamte zur Zeit der Entdeckung des Betrugs verstorben ist, so muß die Klage durch den RegierungsKommissair, in Gegenwart der Betheiligten, und auf ihre Denunziation, im Civilwege gegen seine Erben gerichtet werden.

201. Eine Ehe, welche nichtig erklärt worden ist, bringt nichts destoweniger die CivilWirkungen, sowohl in Hinsicht auf die Ehegatten, als in Hinsicht auf die Kinder hervor, wenn sie ohne Argliſt (de bonne foi, bona fide) abgeschlossen worden ist.

202. Wenn nur einer der Ehegatten in gutem Glauben ist, so bringt die Ehe die CivilWirkungen blos zum Vortheil dieses Ehegatten und der aus der Ehe entsprungenen Kinder hervor.

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.

203. Die Ehegatten gehen, durch das bloße Faktum der Ehe, gemeinschaftlich die Verbindlichkeit ein, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

204. Dem Kind steht keine Klage gegen seine Aeltern wegen einer Niederlassung durch die Ehe oder auf andere Art, zu.

205. Die Kinder sind ihren Aeltern und andern

Aszendenten, welche sich in bedürftigem Zustande befinden, Alimentation schuldig.

206. Die SchwiegerSöhne und Töchter sind ihren SchwiegerAeltern ebenfalls und unter denselben Umständen, Alimentation schuldig; aber diese Verbindlichkeit hört auf: 1) wenn die SchwiegerMutter zur zweiten Ehe geschritten ist. 2) Wenn derjenige der Ehegatten, der die Verwandschaft hervorgebracht hat, und die Kinder aus seiner Ehe mit dem andern Ehegatten verstorben sind.

207. Die aus diesen Verfügungen herfliessenden Verbindlichkeiten sind gegenseitig.

208. Die Alimente werden nur im Verhältniß des Bedürfnisses dessen, der sie anfordert und der VermögensUmstände dessen, der sie schuldig ist, bewilligt.

209. Wenn der, welcher die Alimente giebt, oder der, welcher sie erhält, wieder in einen solchen Zustand versetzt würde, daß der eine sie nicht mehr geben könnte, oder daß der andere ihrer ganz oder theilweise nicht mehr bedürftig wäre, so kann die Entladung oder Verminderung derselben verlangt werden.

210. Wenn die Person, welche die Alimente zu geben hat, ausweißt, daß sie keine alimentarische Pension bezahlen kann, so kann das Tribunal, mit Kenntniß der Sache, befehlen, daß sie den, welchem sie die Alimente schuldig ist, in ihre Wohnung anfnehmen und ihn daselbst nähren und unterhalten soll.

211. Das Tribunal hat ebenfalls darüber zu erkennen, ob der Vater oder die Mutter, welcher oder welche sich erbieten, das Kind, welchem er oder sie Alimente schuldig ist, in ihrer Wohnung zu ernähren und zu unterhalten, in diesem Fall von der Verbindlichkeit, eine alimentarische Pension zu zahlen, befreit werden soll.

Sechstes Kapitel.

Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Gatten sind sich gegenseitig Treue, Unterstützung, Hülfe schuldig.

213. Der Mann ist seinem Weibe Schutz, das Weib seinem Manne Gehorsam schuldig.

214. Das Weib ist verbunden, bei seinem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für dienlich findet: der Mann ist verbunden, es aufzunehmen, und ihm nach seinem Vermögen und seinem Stande alles zu verschaffen, was zu den Bedürfnissen des Lebens nöthig ist.

215. Die Frau kann ohne Ermächtigung des Mannes nicht vor Gericht auftreten, selbst wenn sie eine öffentliche Handlung hätte, oder nicht in Gemeinschaft der Güter mit diesem lebte, oder diese Gemeinschaft aufgehoben wäre.

216. Die Ermächtigung des Mannes ist dann nicht nöthig, wenn das Weib wegen peinlichen oder Polizey-Gegenständen verfolgt wird.

217. Das Weib, selbst wenn es in keiner Gemeinschaft der Güter mit seinem Manne lebt, oder diese Gemeinschaft aufgehoben wäre, kann ohne die Mitwirkung des Mannes zu dem Akt, oder dessen schriftliche Einwilligung, nichts schenken, veräussern, hypotheziren, oder irgend etwas, weder unentgeltlich, noch unter lästigen Bedingungen erwerben.

218. Wenn der Mann seiner Frau die Ermächtigung vor Gericht aufzutreten, verweigert, so kann der Richter diese Ermächtigung ertheilen.

219. Wenn der Mann seiner Frau die Ermächtigung versagt, einen Akt einzugehen, so kann die Frau ihren Mann unmittelbar vor das Tribunal erster In-

ſtanz des Bezirks ihres gemeinſchaftlichen Wohnſitzes vorladen laſſen, welches ſeine Ermächtigung ertheilen oder verweigern kann, nach dem der Mann angehört, oder doch gehöriger Maaſen in das Berathſchlagungs-Zimmer berufen worden iſt.

220. Die Frau kann, wenn ſie eine öffentliche Handlung führt, ſich auch ohne Ermächtigung ihres Mannes in Gegenſtänden, die ihren Handel betreffen, verbindlich machen, und in dieſem Falle, macht ſie auch den Mann verbindlich, wenn eine Gemeinſchaft der Güter zwiſchen ihnen beſteht.

Sie wird für keine öffentliche HandelsFrau gehalten, wenn ſie blos die von dem Handel ihres Mannes herrührende Waaren im Kleinen verkauft, ſondern nur dann, wenn ſie einen getrennten Handel führt.

221. Wenn der Mann zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe verurtheilt worden iſt, wenn ſie auch nur in Contumaciam ausgeſprochen worden iſt, ſo kann die Frau, ſelbſt wenn ſie grosjährig iſt, während der Dauer der Strafe, weder vor Gericht auftreten, noch kontrahiren, als nachdem ſie ſich von dem Gericht dazu hat ermächtigen laſſen, das in dieſem Falle die Ermächtigung ertheilen kann, ohne daß der Mann gehört oder berufen worden wäre.

222. Wenn der Mann interdizirt oder abweſend iſt, ſo kann der Richter, nach genommener Kenntniß der Sache, die Frau ermächtigen, ſey es vor Gericht aufzutreten, ſey es zu kontrahiren.

223. Jede allgemeine, ſelbſt im EheKontrakte bedungene, Ermächtigung iſt nur für die Verwaltung der Güter der Frau gültig.

224. Wenn der Mann minderjährig iſt, ſo bedarf die Frau der Ermächtigung des Richters, ſowohl um vor Gericht aufzutreten, als um zu kontrahiren.

225. Die Nullität, welche sich auf den Mangel der Ermächtigung gründet, kann blos von der Frau, von dem Manne, oder von ihren Erben eingewendet werden.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes testiren.

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelößt:

1) durch den Tod eines der Ehegatten,
2) durch die gesetzmäßig ausgesprochene Ehescheidung,
3) durch die endlich gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten (zu einer Strafe) welche den CivilTod nach sich zieht.

Achtes Kapitel.

Von den zweiten Ehen.

228. Das Weib kann nicht eher als nach dem Ablauf von zehn vollen Monaten nach der Auflösung der ersten Ehe eine neue kontrahiren.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

(Detretirt vom (30 Ventose 11) 21 März 1803, verkündigt am 10 Germinal) 31 März.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen des Ehebruchs seiner Frau verlangen.

230. Die Frau kann die Ehescheidung wegen des Ehebruchs ihres Mannes nur dann verlangen, wenn er seine Konkubine im gemeinschaftlichen Hause gehalten hat.

231. Die Ehegatten können gegenseitig wegen Exzessen, Mishandlungen (sèvices) oder schweren Injurien (injures graves) des einen gegen den andern die Ehescheidung verlangen.

232. Die Verurtheilung des einen der Ehegatten zu einer infamirenden Strafe ist für den andern Ehegatten ein Grund der Ehescheidung.

233. Die gegenseitige und beharrliche (perséverant) Einwilligung der Ehegatten, wenn sie auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise, unter den von demselben bestimmten Bedingungen und nach den darin vorgeschriebenen Prüfungen ausgedrückt worden ist, ist ein hinlänglicher Beweiß, daß das Leben in Gemeinschaft ihnen unerträglich ist, und daß in ihrer Hinsicht ein peremptorischer Grund zur Ehescheidung vorhanden ist.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen bestimmten Ursachen.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Ehescheidung wegen bestimmten Ursachen.

234. Von welcher Gattung die Thatsachen oder Delikte sein mögen, welche zu einer Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache Gelegenheit geben, so kann diese Klage nur vor dem Tribunal des Bezirks, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, erhoben werden.

235. Wenn einige der durch den klagenden Ehegatten angeführten Thatsachen zu einer peinlichen Verfolgung von Seiten des öffentlichen Ministeriums statt geben, so soll die Klage auf Ehescheidung bis nach dem Urtheil des Tribunals suspendirt bleiben; sie soll nachher wieder aufgenommen (reprise) werden können, ohne daß es erlaubt wäre, aus dem peinlichen

Urtheil irgend einen Grund zur NichtZulassung der Klage (fin de non recevoir) oder sonst eine nachtheilige Exzeption gegen den klageführenden Ehegatten herzuleiten.

236. Jede Klage auf Ehescheidung muß die Thatsachen umständlich angeben; sie muß durch den klageführenden Ehegatten dem Präsidenten des Gerichts, oder dem seine Amtsverrichtungen versehenden Richter mit den Beweißstücken, wenn deren vorhanden sind, persönlich übergeben werden, wenn er nicht durch Krankheit daran verhindert ist; in welchem Falle der Magistrat sich auf sein Ansuchen und das Zeugniß zweier GesundheitsBeamten in die Wohnung des Klägers begeben soll, um seine Klage zu empfangen.

237. Der Richter hat nach Anhörung des Klägers, und nachdem er ihm die Bemerkungen, die er für zweckmäßig halten wird, gemacht haben wird, die Klage und die Aktenstücke zu paraphiren, und über die Uebergabe des ganzen in seine Hände einen VerbalProzeß aufzusetzen. Dieser VerbalProzeß soll von dem Richter und dem Kläger unterzeichnet werden, ausgenommen, wenn der letztere nicht schreiben könnte, oder daran verhindert wäre, in welchem Falle Meldung davon geschehen soll.

238. Der Richter befiehlt am Ende seines VerbalProzesses, daß die Partheien an dem Tag und zu der Stunde, die er bestimmen wird, persönlich vor ihm erscheinen sollen; und zu dem Ende hat er der Parthey, gegen welche die Ehescheidung anverlangt wird, eine Abschrift seiner Ordonnanz zuzustellen.

239. An dem bestimmten Tage hat der Richter den beiden Ehegatten, wenn sie erscheinen, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, alle die Vorstellungen zu machen, die er für geeignet halten wird, eine Aus-

söhnung zu bewirken. Wenn er diese nicht erwirken kann, so setzt er einen VerbalProzeß darüber auf, und verordnet die Mittheilung der Klage und der Aktenstücke an den RegierungsKommissair (Kais. Prokurator), und einen Bericht über das Ganze an das Tribunal.

240. Das Tribunal hat in den dreien darauf folgenden Tagen auf den Bericht des Präsidenten oder des Richters, der dessen Stelle versehen hat, und nach Anhörung des Antrags des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) die Erlaubniß vorzuladen zu bewilligen oder auszusetzen. Diese Suspension darf die Zeitfrist von zwanzig Tagen nicht übersteigen.

241. Der Kläger muß den Beklagten kraft der Erlaubniß des Tribunals in der gewöhnlichen Form vorladen lassen, persönlich in der vom Gesetz vorgeschriebenen ZeitFrist in der Audienz zu erscheinen, die bei geschlossenen Thüren gehalten wird. Er muß dem Beklagten eine Abschrift der Klage auf Scheidung und der zum Beleg beigebrachten Beweißstücke vorne vor (en tête) der Ladung mittheilen lassen.

242. Nach dem Ablauf der ZeitFrist soll der Kläger persönlich, wenn er es für dienlich erachtet, von einem Rechtsbeistande begleitet, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, die Beweggründe seiner Klage, vortragen oder vortragen lassen. Er soll die Aktenstücke, welche sie unterstützen, vorlegen und die Zeugen, die er abhören zu lassen die Absicht hat, benennen.

243. Wenn der Beklagte persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so kann er seine Bemerkungen, sowohl über die Beweggründe der Klage, als über die durch den Beklagten vorgelegten Beweißstücke, und die von ihm genannten Zeugen vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte soll, sei-

nerseits, die Zeugen benennen, die er abhören zu lassen die Absicht hat, und über welche der Kläger gegenseitig seine Bemerkungen machen kann.

244. Ueber dies Erscheinen, die Aussagen und Erklärungen der Partheyen, so wie über die Eingeständnisse, die die eine oder die andere machen könnte, wird ein VerbalProzeß aufgesetzt. Dieser VerbalProzeß soll den besagten Partheyen vorgelesen werden; sie sollen aufgefordert werden, ihn zu unterzeichnen, und es soll von ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterschreiben können oder wollen, ausdrücklich darin Meldung geschehen.

245. Das Tribunal verweißt nunmehr die Partheyen in eine öffentliche Audienz, deren Tag und Stunde es zu bestimmen hat; es verordnet die Mittheilung der Prozedur an den RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) und ernennt einen Berichterstatter. Im Falle, daß der Beklagte nicht erschienen wäre, soll der Kläger gehalten sein, ihm die Ordonnanz des Tribunals in der, durch dieselbe bestimmten ZeitFrist signifiziren zu lassen.

246. An dem bestimmten Tag und Stunde soll das Tribunal, auf den Bericht des dazu ernannten Richters, nach Anhörung des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) zuerst über die Gründe der Unzulässigkeit der Klage, (fins de non recevoir) wenn deren angeführt worden sind, absprechen. Im Falle sie gegründet (concluantes) befunden würden, soll die Klage auf Ehescheidung abgewiesen werden; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine Gründe der Unzulässigkeit angestellt worden wären, soll die Klage auf Ehescheidung zugelassen werden.

247. Das Tribunal soll unmittelbar nach der Zulassung der ScheidungsKlage, auf den Bericht des

dazu ernannten Richters, und nach Anhörung des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) über die Hauptsache selbst erkennen. Es spricht über das Gesuch ab, (faire droit) wenn es ihm zu einem EndUrtheile geeigenschaftet scheint; wo nicht, so soll es den Kläger zu dem Beweiß der von ihm angeführten einschläglichen Thatsachen und den Beklagten zum Beweiß des Gegentheils zulassen.

248. Die Partheyen können, bei jedem Akt des Prozesses, nach dem Bericht des Richters, und ehe der RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) das Wort genommen hat, ihre gegenseitige RechtsMittel, zuerst in Hinsicht auf die Gründe der Unzulässigkeit, und nachher über die Klage selbst vortragen oder vortragen lassen, aber in keinem Falle soll der Rechtsbeistand des Klägers zugelassen werden, wenn der Kläger nicht in Person erscheint.

249. Gleich nach dem Ausspruch des Urtheils, welches ein ZeugenVerhör verordnet, soll der Gressier des Tribunals (Gerichtsschreiber) den Theil des VerbalProzesses vorlesen, welcher die schon geschehene Ernennung der Zeugen enthält, die die Partheyen abhören zu lassen die Absicht haben.

Diese sollen durch den Präsidenten benachrichtiget werden, daß sie noch andere (Zeugen) bezeichnen können, aber daß diese nach diesem Augenblick nicht mehr werden angenommen werden.

250. Die Partheien sollen sogleich gegen die Zeugen, die sie verwerfen wollen, ihre gegenseitige Einwendungen machen. Das Tribunal soll nach Anhörung des RegierungsKommissairs, über diese Einwendungen absprechen.

251. Die Verwandten der Partheyen, mit Ausnahme ihrer Kinder und Deszendenten, können wegen

(du chef) dieſer Verwandſchaft nicht verworfen werden, eben ſo wenig als die Dienſtleute der Ehegatten wegen dieſer Eigenſchaft: aber das Tribunal hat auf die Auſſagen der Verwandten und Dienſtleute ſo viel Rückſicht zu nehmen als Rechtens.

252. Jedes Urtheil, welches einen Zeugenbeweiß zuläßt, muß die Zeugen, welche abgehört werden ſollen, benennen, und Tag und Stunde beſtimmen, an welchen die Partheyen erſcheinen müſſen.

253. Die Auſſagen der Zeugen werden von dem Tribunal, bei verſchloſſenen Thüren, in Gegenwart des RegierungsKommiſſairs (Kaiſ. Prokurators), der Partheyen und ihrer Rechtsbeiſtände oder Freunde, bis zur Zahl von dreien auf jeder Seite, aufgenommen.

254. Die Partheyen können ſelbſt, oder durch ihre Beiſtände, den Zeugen alle Bemerkungen und Interpellationen machen, die ſie für ſachdienlich erachten, ohne ſie jedoch im Laufe ihrer Auſſagen unterbrechen zu dürfen.

255. Jede Auſſage muß, ſo wie die Reden und Bemerkungen, zu welchen ſie Gelegenheit gegeben, ſchriftlich aufgeſetzt werden. Der VerbalProzeß des Verhörs ſoll ſowohl den Zeugen, als den Partheyen vorgeleſen werden; die einen und die andern ſollen aufgefordert werden, ihn zu unterzeichnen, und es ſoll von ihrer Unterſchrift, oder ihrer Erklärung, daß ſie nicht unterzeichnen können oder wollen, Meldung geſchehen.

256. Nach dem Schluß der beiden ZeugenVerhöre, oder des (ZeugenVerhörs) des Klägers, wenn der Beklagte keine Zeugen vorgebracht hat, verweißt das Tribunal die Partheyen in eine Audienz, deren Tag und Stunde es beſtimmt. Es hat zugleich die

Mittheilung der Prozedur an den RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) zu verordnen, und einen Berichtsteller zu ernennen. Diese Ordonnanz muß dem Beklagten, auf Betreiben (à la requête) des Klägers in der darin bestimmten ZeitFrist signifizirt werden.

257. An dem zu dem EndUrtheil bestimmten Tage wird durch den dazu angesetzten Richter der Bericht erstattet. Die Partheyen können nachher, selbst oder durch das Organ ihrer Rechtsbeistände, alle die Bemerkungen machen, die sie für sachdienlich erachten. Hierauf macht der RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) seinen Antrag.

258. Das EndUrtheil wird öffentlich ausgesprochen. Wenn es die Ehescheidung zuläßt, so ermächtigt es den Kläger, (à se retirer pardevant) sich an den Beamten des Civilstandes zu wenden, um sie aussprechen zu lassen.

259. Wenn die Klage der Ehescheidung wegen Exzessen, Mishandlungen oder schweren Injurien angestellt worden ist, so sind die Richter, wenn sie auch hinlänglich (établie) ausgeführt ist, dennoch befugt, die Ehescheidung nicht unmittelbar zuzulassen: sie können alsdann, ehe sie dem Gesuch willfahren, die Frau ermächtigen, die Gesellschaft ihres Mannes zu verlassen, ohne daß sie gehalten wäre, ihn aufzunehmen, wenn sie es nicht für dienlich erachtet, und den Mann verurtheilen, ihr eine, seinem Vermögen verhältnißmäßige, alimentarische Pension zu bezahlen, wenn die Frau nicht selbst hinlängliche Einkünfte besitzt, um für ihre Bedürfnisse zu sorgen.

260. Wenn die Partheyen sich nach Ablauf eines PrüfungsJahrs nicht wieder vereinigt haben, so kann der Klageführende Ehegatte den andern vorladen lassen, in den gesetzlichen ZeitFristen vor dem Tribunal

zu erscheinen, um daselbst das EndUrtheil aussprechen zu hören, welches alsdann die Ehescheidung zulassen muß.

261. Wenn die Ehescheidung wegen der Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe anverlangt wird, so sollen die einzigen, dabei zu beobachtende Formalitäten, in der Vorlegung einer Ausfertigung des VerdammungsUrtheils in gehöriger Form, und eines Zeugnisses des peinlichen Gerichts, des Inhaltes, daß dieses nämliche Urtheil auf keinem gesetzlichen Weg mehr reformirt werden kann, bestehen.

262. Im Fall der Appellation von einem, von dem Tribunal erster Instanz in EhescheidungsSachen erlassenen, Zulassungs- oder EndUrtheil, soll die Sache von dem AppellationsGericht als dringend instruirt und abgeurtheilt werden.

263 Die Appellation ist nur dann zulässig, wenn sie in den drei Monaten, von dem Tage der Signifikation des kontradiktorischen oder des ContumazialUrtheils (jugement par défaut) an zu rechnen, eingelegt worden ist. Die ZeitFrist, um gegen ein in letzter Instanz ausgesprochenes Urtheil Kassation nachzusuchen, soll ebenfalls von dreien Monaten, von der Zustellung an zu rechnen, sein. Das KassationsGesuch hat suspensive Kraft.

264. Jeder Ehegatte, welcher ein in letzter Instanz ausgesprochenes oder in RechtsKraft übergangenes Urtheil erwirkt hat, wodurch die Ehescheidung zugelassen wird, ist kraft desselben gehalten, sich in Zeit von zweien Monaten, nachdem er die andere Parthey gehörig dazu beschieden hat, vor den Beamten des Civilstandes zu stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

265. Diese zwei Monate fangen für die Urtheile

erſter Inſtanz nach dem Ablauf der zur Appellation geſtatteten ZeitFriſt, für die in AppellationsSachen gegen den nichterſcheinenden Theil (par defaut) erlaſſene Urtheile nach dem Ablauf der zur Oppoſition bewilligten ZeitFriſt und für die in letzter Inſtanz kontradiktoriſch erlaſſene Urtheile nach dem Ablauf der zum KaſſationsGeſuch bewilligten ZeitFriſt, zu laufen an.

266. Der klageführende Ehegatte, welcher die obenbeſtimmte ZeitFriſt von zwei Monaten hat verſtreichen laſſen, ohne den andern Ehegatten vor den Beamten des Civilſtandes zu berufen, iſt der Wohlthat des Urtheils, welches er erhalten hatte, verluſtig, und kann ſeine Klage auf Eheſcheidung nicht mehr aufnehmen (reprendre), ausgenommen wegen neuen Urſachen, in welchem Falle er jedoch auch die vorige wieder geltend machen kann.

Zweiter Abſchnitt.

Von den proviſoriſchen Maasregeln, zu welchen eine ScheidungsKlage aus beſtimmter Urſache ſtatt geben kann.

267. Die einſtweilige Pflege der Kinder verbleibt dem auf Eheſcheidung klagenden oder beklagten Manne, wenn das Tribunal nicht auf das Verlangen der Mutter, oder der Familie, oder des RegierungsKommiſſairs (Kaiſ. Prokurators), zum Beſten der Kinder anderſt darüber verfüget.

268. Die auf Eheſcheidung klagende oder beklagte Frau kann während der Prozedur die Wohnung des Mannes verlaſſen, und eine dem Vermögen deſſelben angemeſſene alimentariſche Penſion fordern. Das Tribunal hat das Haus zu bezeichnen, worin die Frau ſich aufzuhalten verbunden iſt, und nach Beſchaffenheit

der Umstände die alimentarische Provision zu bestimmen, die der Mann ihr zu bezahlen gehalten sein soll.

269. Die Frau ist, so oft sie dazu aufgefordert wird, zu dem Beweise verbunden, daß sie sich wirklich in dem angewiesenen Hause aufhält. In Ermangelung dieses Beweises kann der Mann die alimentarische Pension verweigern, und wenn die Frau auf Ehescheidung klagt, sie in der Fortsetzung ihrer Klage unzulässig (non recevable) erklären lassen.

270. Die Frau, welche in Gemeinschaft der Güter lebt, und auf Ehescheidung klagt oder beklagt ist, kann zu jeder Epoche (en tout état) der Klage, von dem Datum der im Art. 238 bemeldeten Ordonnanz an, zur Bewahrung ihrer Rechte, die Auflegung der Siegel auf die Mobiliarschaft der Gemeinschaft verlangen. Diese Siegel sollen nicht anderst als unter Verfertigung eines Inventariums, das zugleich eine Abschäzzung enthalten muß, und unter der Obliegenheit für den Mann, die inventarisirte Sachen immer darzustellen, oder als gerichtlicher Wächter (gardien) für ihren Werth zu stehen, abgenommen werden.

271. Jede von dem Mann, nach dem Datum der im Art. 238 bemeldeten Ordonnanz, zur Belastung der Gemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit, jede von ihm geschehene Veräusserung der davon abhangenden Immobilien, soll für nichtig erklärt werden, wenn es anderst bewiesen ist, daß sie betrüglich zur Schmälerung der Rechte der Frau (en fraude de ses droits) geschehen oder kontrahirt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Gründen der Unzulässigkeit einer Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache.

272. Die Klage auf Ehescheidung erlischt durch

die Aussöhnung der Ehegatten, wenn sie entweder nach den Thatsachen, welche dazu hätten ermächtigen können, oder auch auch seit der Klage auf Ehescheidung erfolgt ist.

273. In dem einen und dem andern Falle soll der Kläger in seiner Klage unzulässig erklärt werden; doch soll er wegen einer neuen Ursache, die sich seit der Aussöhnung ereignet hat, eine neue anstellen, und alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch machen können, um seine neue Klage zu unterstützen.

274. Wenn der Kläger auf Ehescheidung läugnet, daß eine Aussöhnung statt gehabt habe, so soll der Beklagte, in der durch den ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Form, entweder schriftlichen oder Zeugen-Beweiß darüber erbringen.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung.

275. Die gegenseitige Einwilligung der Ehegatten ist nicht zulässig, wenn der Mann jünger als fünf und zwanzig Jahre, oder das Weib noch minderjährig unter ein und zwanzig Jahren ist.

276. Die gegenseitige Einwilligung ist nicht eher, als wenn die Ehe zwei Jahre lang bestanden hat, zulässig.

277. Sie ist nicht mehr zulässig, wenn die Ehe zwanzig Jahre lang bestanden hat, so wie auch nicht, wenn das Weib das Alter von fünf und vierzig Jahren erreicht hat.

278. In keinem Falle ist die gegenseitige Einwilligung der Ehegatten hinlänglich, wenn sie nicht dazu durch ihre Aeltern oder ihre andere noch lebende Aszendenten, in Gemäßheit der durch den Art. 150, im 1. Kapitel des Titels: von der Ehe vorgeschriebenen Formen ermächtigt sind.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch gegenseitige Einwilligung zu bewerkstelligen, sind verbunden, vorläufig ihr ganzes MobiliarVermögen inventarisiren und abschätzen zu lassen, und ihre gegenseitige Rechte zu reguliren, über welche es ihnen jedoch frei steht, sich zu vergleichen.

280. Sie sind gleichfalls gehalten, ihre Uebereinkunft über die drei folgende Punkte schriftlich zu konstatiren:

1) Wem die aus ihrer Verbindung entsprungene Kinder sowohl während der PrüfungsZeit als nach dem Ausspruch der Ehescheidung, anvertraut werden sollen.

2) In welches Haus das Weib sich zurückziehn und sich während der PrüfungsZeit aufhalten soll.

3) Welche Summe der Mann der Frau während derselben Zeit bezahlen soll, wenn sie keine hinlängliche Einkünfte besitzt, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten.

281. Die Ehegatten müssen zusammen und persönlich vor dem Präsidenten des CivilGerichts ihres Bezirks, oder dem, seine AmtsVerrichtungen versehenden, Richter erscheinen, und ihm in Gegenwart zweier, von ihnen mitgebrachten Notarien, ihre Absicht erklären.

282. Der Richter soll den beiden Ehegatten zusammen und jedem insbesondere, in Gegenwart der beiden Notarien, alle die Vorstellungen und Ermahnungen machen, die ihm sachdienlich scheinen werden; er soll ihnen das IV. Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung regulirt und ihnen alle Folgen ihres Schrittes entwickeln.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrem Entschluß,

so soll der Richter ihnen Akt darüber ertheilen, daß sie die Ehescheidung anverlangen und gegenseitig darein einwilligen; und sie sind verbunden, auf der Stelle, ausser den in den Artikeln 279 und 280 erwähnten Akten noch folgende aufzuweisen, und in die Hände der Notarien zu deponiren:

1) Ihre GeburtsAkte und den ihrer Ehe.
2) Die Geburts- und (allenfalsige) SterbAkte aller aus ihrer Ehe entsprungenen Kinder.
3) Die authentische Erklärung ihrer Aeltern oder andern noch lebenden Aszendenten, des Inhalts: daß sie, wegen Ihnen bekannten Ursachen, diesen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit diesem oder mit jener verheurathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen und in dieselbe einzuwilligen. Die Aeltern und GrosAeltern der Ehegatten werden so lange am Leben vermuthet, bis die Akte, welche ihr Absterben erweisen, aufgewiesen werden.

284. Die Notarien setzen über alles, was zum Vollzug der vorhergehenden Artikel gesagt worden und geschehen sein wird, einen umständlichen VerbalProzeß auf. Die Urschrift (desselben) so wie die vorgebrachte Aktenstücke, welche dem VerbalProzesse angeheftet bleiben müssen, verbleibt dem ältesten der beiden Notarien; in dem VerbalProzeß muß von der Erinnerung Meldung geschehn, die man der Frau zu machen hat, daß sie sich in den vier und zwanzig Stunden in das Haus, worüber sie mit ihrem Manne übereingekommen ist, zurückzuziehen, und sich daselbst bis nach dem Ausspruche der Ehescheidung aufzuhalten habe.

285. Die also geschehene Erklärung muß in den

ersten vierzehn Tagen eines jeden der darauf folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung derselben Formalitäten erneuert werden. Die Partheyen sind gehalten, jedesmal durch öffentliche Aktenstücke den Beweiß beizubringen, daß ihre Aeltern oder andere noch lebende Aszendenten in ihrem Entschlusse bestehen; aber sie sind zur wiederholten Aufweisung keines andern Aktes verbunden

286. In den vierzehn Tagen von dem Tage an an welchem von der ersten Erklärung an ein Jahr verflossen sein wird, sollen die Ehegatten, jeder in Begleitung zweier Freunde, welche notable Personen des Bezirks und wenigstens fünfzig Jahre alt sein müssen, zusammen und persönlich vor dem Präsidenten des Tribunals oder dem seine Amts-Verrichtungen versehenden Richter erscheinen. Sie haben ihm Ausfertigungen in gehöriger Form von den vier Verbal-Prozessen, welche ihre gegenseitige Einwilligung enthalten, so wie von allen jenen Akten, die denselben werden angeheftet worden sein, zu übergeben, und jeder insbesondere, doch einer in Gegenwart des andern und der vier Notabeln, die Zulassung der Ehescheidung von dem Richter anzuverlangen.

287. Wenn die Ehegatten, nachdem der Richter und die Assistenten ihnen ihre Bemerkungen gemacht haben werden, auf ihrem Vorhaben bestehen, so muß ihnen über ihr Begehren und die Uebergabe der es unterstützenden Aktenstücke Akt ertheilt werden. Der Greffier des Tribunals setzt einen Verbal-Prozeß auf, der sowohl von den Partheyen, (wenn sie anderst nicht erklären, daß sie nicht unterzeichnen können oder daran verhindert sind, in welchem Falle Meldung davon geschehen soll,) als von den vier Assistenten, dem Richter und dem Greffier unterzeichnet werden soll.

288. Der Richter hat sogleich unter den Verbal-Prozeß seine Ordonnanz zu setzen, des Inhalts, daß er in dreien Tagen, nach dem schriftlichen Antrag des RegierungsKommissars (Kais. Prokurators), dem der Greffier zu dem Ende die Akten mitzutheilen hat, dem Tribunal in seinem BerathschlagungsZimmer über das Ganze Bericht erstatten werde.

289. Wenn der RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) in den Akten den Beweiß findet, daß die beide Ehegatten, der Mann fünf und zwanzig Jahre, das Weib ein und zwanzig Jahre, alt waren, als sie ihre erste Erklärung gemacht haben; daß sie zu dieser Epoche seit zweien Jahren verheurathet waren; daß die Ehe nicht vor mehr als zwanzig Jahren abgeschlossen worden war; daß das Weib jünger als fünf und vierzig Jahre alt war; daß die gegenseitige Einwilligung nach dem hier oben vorgeschriebenen vorläufigen Verfahren und mit allen den, in Gemäßheit des gegenwärtigen Kapitels erforderlichen Formalitäten, namentlich mit der Ermächtigung der Aeltern der Ehegatten, und im Falle ihres frühern Absterbens mit der ihrer andern noch lebenden Aszendenten, viermal im Laufe des Jahres ausgedrückt worden ist, so soll er seinen Antrag in folgenden Ausdrücken machen: das Gesetz erlaubt; im entgegensetzten Falle soll sein Antrag in folgenden Ausdrücken abgefaßt sein: das Gesetz verbietet.

290. Das Tribunal kann, nach Anhörung des Berichtes, keine andere, als die im vorhergehenden Artikel angezeigte Verifikationen, machen. Ergiebt sich hieraus, daß die Partheyen nach der Meinung des Tribunals den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen genug gethan, und die dadurch vorgeschriebene Formalitäten erfüllt haben, so soll es die Ehe-

scheidung zulassen, und die Partheyen vor den Beamten des Civilstandes verweisen, um sie aussprechen zu lassen; im entgegengesetzten Falle soll das Tribunal erklären, daß die Zulassung der Ehescheidung nicht statt findet, und die Gründe seiner Entscheidung entwickeln.

291. Die Appellation von dem Urtheile, welches erklärt haben würde, daß die Zulassung der Ehescheidung nicht statt findet, ist nur dann annehmbar, wenn sie von beiden Partheyen, jedoch durch besondere Akte, frühestens in den zehn und höchstens in den zwanzig Tagen, von dem Datum des Urtheils erster Instanz an, eingelegt worden ist.

292. Die AppellationsAkte sollen gegenseitig sowohl dem andern Ehegatten als dem RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) bei dem Tribunal erster Instanz signifizirt werden.

293. Der RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) bei dem Tribunal erster Instanz hat die Ausfertigung des Urtheils und die Akten, worauf es gesprochen worden ist, dem RegierungsKommissar (Kais. GeneralProkurator) bei dem AppellationsGerichte in den zehn Tagen, von der Zustellung des zweiten AppellationsAktes an zu rechnen, zu übersenden. Der Kommissar bei dem AppellationsGericht hat in den zehn, auf den Empfang der Akten folgenden, Tagen seinen Antrag schriftlich zu machen; der Präsident, oder der seine Stelle vertretende Richter, hat dem AppellationsGerichte im BerathschlagungsZimmer seinen Bericht zu erstatten, und es soll in den zehn Tagen nach der Uebergabe des Antrags des Kommissars (Kais. GeneralProkurators) schließlich abgesprochen werden.

294. Die Partheyen müssen sich kraft des Urtheils, welches die Ehescheidung zuläßt, und in den zwanzig

Tagen von seinem Datum an, zusammen und persönlich vor dem Beamten des Civilstandes einfinden, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Nach Ablauf dieser ZeitFrist wird das Urtheil, als nicht ergangen, angesehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

295. Ehegatten, die sich aus irgend einer Ursache haben scheiden lassen, können sich nicht wieder vereinigen.

296. Im Fall einer Ehescheidung aus bestimmter Ursache darf das geschiedene Weib sich nicht eher als zehn Monate nach dem Ausspruch der Ehescheidung wieder verheirathen.

297. Im Falle der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung kann keiner der beiden Ehegatten eher, als drei Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung, eine neue Ehe kontrahiren.

298. Im Falle der gerichtlich, wegen Ehebruch, zugelassenen Ehescheidung, kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheirathen. Das ehebrecherische Weib soll durch dasselbe Urtheil, und auf Begehren des öffentlichen Ministeriums zur Einspertung in ein Zuchthaus während einer bestimmten Zeit, die nicht kürzer, als drei Monate sein, und zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

299. Aus was immer für einer Ursache die Ehescheidung statt haben mag, den Fall der gegenseitigen Einwilligung ausgenommen, so verliert der Ehegatte, gegen welchen die Ehescheidung zugelassen worden ist, alle Vortheile, die der andere Ehegatte ihm, sey es durch den EheKontrakt, sey es seit dem Abschluß der Ehe bewilligt hatte.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, behält die ihm von dem andern Ehegatten zugetheilten Vortheile, wenn sie auch selbst gegenseitig stipulirt wären, und diese Gegenseitigkeit nicht mehr statt findet.

301. Wenn die Ehegatten sich keine Vortheile bewilligt hätten, oder wenn die stipulirte nicht hinreichend scheinen sollten, um den Unterhalt des Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, zu versichern, so kann das Tribunal ihm eine alimentarische Pension aus dem Vermögen des andern Ehegatten bewilligen, welche das Drittel der Einkünfte dieses andern Ehegatten nicht übersteigen darf. Diese Pension kann jedoch, wenn sie in der Folge nicht mehr nothwendig sein sollte, widerrufen werden.

302. Die Kinder sollen dem Ehegatten, der die Ehescheidung erhalten hat, anvertraut werden, wenn nicht das Tribunal, auf Begehren der Familie oder des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators,) zum Besten der Kinder verordnet, daß alle oder einige der Pflege, sey es des andern Ehegatten, sey es einer dritten Person, übergeben werden sollen.

303. Wer auch immer die Person sein mag, welcher die Kinder anvertraut werden, so behalten die Aeltern gegenseitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufsicht zu führen, und sind gehalten, nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen.

304. Die Auflösung der Ehe durch die gerichtlich zugelassene Ehescheidung soll die, aus dieser Ehe entsprungene Kinder keines der Vortheile berauben, welche ihnen durch die Gesetze oder die EhePakten ihrer Aeltern zugesichert waren; diese Rechte der Kinder sollen jedoch nur auf dieselbe Weise und unter densel-

ben Umständen wirklich eröfnet werden, unter welchen sie ihnen zugefallen sein würden, wenn keine Ehescheidung statt gehabt hätte. (1)

305. Im Falle der Ehescheidung durch gegenseitige Einwilligung fällt den, aus der Ehe entsprungenen, Kindern das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten von Rechtswegen, und ohne weiteres, von dem Tage ihrer ersten Erklärung an, zu: die Aeltern behalten jedoch den Genuß dieser Hälfte bis zur Grosjährigkeit ihrer Kinder, unter der Obliegenheit, für ihre Nahrung, Unterhalt und Erziehung, ihrem Vermögen und ihrem Stande gemäß, zu sorgen;

---

(1) Alle vor der Verkündigung des Titels des CivilGesetzbuchs: von der Ehescheidung, von Beamten des Civilstandes ausgesprochene, oder durch Urtheile ermächtigte Ehescheidungen, sollen ihre Wirkungen den Gesetzen gemäß, welche vor dieser Verkündigung bestanden, hervorbringen.

Was die Klagen betrift, welche vor derselben Epoche angestellt worden sind, so sollen sie fortan den Gesetzen gemäß, die zur Zeit (der Anstellung) der Klage bestanden, instruirt werden; die Ehescheidungen sollen denselben Gesetzen gemäß ausgesprochen werden, und ihre Wirkungen hervorbringen, (Transitorisches Gesetz vom (26 Germinal 11) 16 April 1803.

Gutachten des Staatsrath vom (18 Floreal 12) 7 Junius 1804. Der Staatsrath, nach Anhörung des Berichtes der Sektion der Gesetzgebung über die Frage, ob die zurückgekommene Emigranten oder Abwesende die während ihrer Abwesenheit errichtete EhescheidungsAkte anzufechten befugt sind; nach Einsicht der Verfügungen der Gesetze vom 20 September 1792, und des Gesetzes vom (26 Germinal 11) 16 April 1803 in Betreff der vor der Verkündigung des Gesetzes vom 30 Ventose vorher, über die Ehescheidung, bewerkstelligten Ehescheidungen oder erhobenen Klagen; nach Einsicht der Verfügungen des SenatusKonsultums vom 6 Floreal X; ist der Meinung, daß die Emigranten oder Abwesende die während ihrer Abwesenheit errichtete EhescheidungsAkte nicht anfechten können. Die Klagen welche zu dem Ende erhoben würden, würden dem Text und dem Geist der angeführten Gesetze gleich zuwider sein, und eine Gährung und Erinnerungen verewigen, die man im Gegentheil sobald als möglich verlöschen muß. Die zurückgekehrte Emigrirte und Abwesende können nichts als das Faktum untersuchen, ob ein mit seiner äussern und materiellen Form bekleideter EhescheidungsAkt vorhanden ist, aber sie können nie zugelassen werden, die Hauptsache nochmal zu diskutiren und die Ursachen der Ehescheidung zu erörtern. Es ist nicht zu vermuthen, daß die Tribunalien diese bestimmte Absicht unserer Gesetzgebung verkennen werden; sollten sie es jedoch thun, so wird das KassationsGericht nicht zögern sie darauf zurückzuführen.

alles ohne Abbruch der andern Vortheile, welche den besagten Kindern durch die EheVerträge ihrer Aeltern zugesichert worden sein könnten.

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett.

306. In allen Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache statt findet, steht es den Ehegatten frei, auf die Trennung von Tisch und Bett zu klagen.

307. Diese Klage soll eben so, wie jede andere CivilKlage, angestellt, instruirt und abgeurtheilt werden; sie findet mit gegenseitiger Einwilligung nicht statt. (1)

---

(1) Der Ehegatte, der die Trennung von Tisch und Bett nachsuchen will, ist verbunden, dem Präsidenten des Tribunals seines Bezirks eine Bittschrift zu übergeben, welche eine gedrängte Darstellung der Thatsachen enthalten muß. Er legt derselben die Beweißstücke, wenn deren vorhanden sind, bei. (Art. 875 des Kodex des CivilProzesses.)

Diese Bittschrift wird durch eine Ordonnanz beantwortet, kraft welcher die Partheyen an dem, in derselben bestimmten, Tage vor dem Präsidenten zu erscheinen haben. (Art. 876 ebendas.)

Die Partheyen sind verbunden, persönlich und ohne den Beistand ihres Avoues oder Rathgeber zu erscheinen. (Art. 877.)

Der Präsident wird den beiden Ehegatten alle diejenige Vorstellungen machen, welche er für geeigenschaftet hält, um eine Aussöhnung zu bewirken. Gelingt ihm dies nicht, so erläßt er in Gefolge der ersten Ordonnanz eine zweite, des Inhalts, daß er die Partheyen nicht habe vereinigen können, und sie daher verweißt, ohne vorherige Ladung vor das VergleichsBureau ihre Klage zu verfolgen; er soll durch dieselbe Ordonnanz die Frau ermächtigen, wegen der Klage vor Gericht zu thätigen, und sich einstweilen in ein Haus zurückzuziehen, worüber die Partheyen übereingekommen sind, oder aber welches er von Amtswegen bestimmt: er soll verordnen, daß die Effekten, welche der Frau zum täglichen Gebrauche dienen, ihr ausgeliefert werden. Die Begehren einer Provision (eines einstweiligen Vorschusses) sollen in die Audienz gebracht werden. (Art. 878 ebendas.)

Der Prozeß soll in der für die übrige Rechtssachen vorgeschriebenen Form eingeleitet und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums abgeurtheilt werden. (879)

Ein Auszug aus dem Urtheil, wodurch die Trennung ausgesprochen worden ist, muß, so wie es im Art. 872 verfügt ist, in die, sowohl in den Audienzsälen der Tribunalien, als in den Kammern der Avoues und Notarien öffentlich ausgesetzte Tabellen eingerückt werden. (880)

In Hinsicht auf die Ehescheidung soll in der Art verfahren werden, wie es in dem CivilGesetzbuch vorgeschrieben ist. (881)

308. Das Weib, gegen welches die Trennung von Tisch und Bett Ehebruchs halber ausgesprochen wird, soll durch dasselbe Urtheil und auf Begehren des öffentlichen Ministeriums zur Einsperrung in ein Zuchthaus während einer bestimmten Zeitfrist, welche nicht geringer als drei Monate sein, und zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

309. Dem Mann steht es frey, der Wirkung dieser Verurtheilung ein Ende zu machen, indem er einwilligt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

310. Wenn die Trennung von Tisch und Bett wegen irgend einer andern Ursache, als des Ehebruchs des Weibes halber, ausgesprochen worden ist, und drei Jahre lang gedauert hat, so ist der Ehegatte, welcher ursprünglich Beklagter war, befugt, die Ehescheidung von dem Tribunal anzuverlangen; dieses soll sie zulassen, wenn der ursprüngliche Kläger, wenn er gegenwärtig oder nachdem er gehörig berufen worden ist, nicht unmittelbar einwilligt, die Trennung von Tisch und Bett aufhören zu lassen.

311. Die Trennung von Tisch und Bett zieht immer die Trennung der Güter nach sich.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Abstammung (Kindschaft, filiation.)

(Dekretirt am (2 Germinal 11) 23 May 1803, verkündigt am (12 Germinal) 2 April 1803.

Erstes Kapitel.

Von der Abstammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe gezeugter Kinder.

312. Jedes, während der Ehe empfangene, Kind hat den Mann zum Vater.

Doch ist dieser befugt das Kind nicht als das seinige

anzuerkennen, wenn er beweißt, daß er sich während der ganzen Zeit von dem dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt dieses Kindes, der Entfernung halber oder durch die Wirkung eines Zufalls in der physischen Unmöglichkeit befand, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

313. Der Mann kann das Kind nicht dadurch verläugnen, daß er sein natürliches Unvermögen vorschützt; er kann es selbst des Ehebruchs (seines Weibes) halber nicht verläugnen, wenn nicht die Geburt ihm verheimlicht worden ist, in welchem Falle er zugelassen werden soll, alle Thatsachen vorzutragen, die zu dem Beweiße, daß er nicht Vater desselben ist, geeignet sind.

314. Ein vor dem hundertachtzigsten Tag der Ehe gebohrnes Kind kann in folgenden Fällen von dem Manne nicht verläugnet werden: 1) wenn er vor der Ehe von der Schwangerschaft Kenntniß hatte, 2) wenn er bei dem GeburtsAkt zugegen war, und diesen Akt unterzeichnet hat, oder derselbe seine Erklärung enthält, daß er nicht unterzeichnen kann; 3) wenn das Kind nicht für lebensfähig erklärt worden ist.

315. Die eheliche Geburt eines, drei hundert Tage nach der Auflösung der Ehe gebohrnen, Kindes kann bestritten werden.

316. In den verschiedenen Fällen, wo der Mann befugt ist, zu reklamiren, muß er es in MonatsFrist thun, wenn er sich an dem GeburtsOrte des Kindes befindet;

In Zeit von zweien Monaten nach seiner Rückkehr, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war;

In Zeit von zweien Monaten nach der Entdeckung des Betrugs, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlicht hatte.

317. Wenn der Mann gestorben ist, ehe er seine Reklamation gemacht hatte, aber während er sich noch in der ZeitFrist befand, die ihm gestattet ist, um sie zu machen, so ist seinen Erben, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo das Kind sich in den Besitz der Güter des Mannes gesetzt hätte, oder von der an, wo die Erben in diesem Besitz durch das Kind gestört würden, eine Zeitfrist von zweien Monaten gestattet, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten.

318. Jeder aussergerichtliche Akt, welcher die Verläugnung eines Kindes durch den Mann oder dessen Erben enthält, ist als nicht geschehen anzusehen, wenn nicht in Zeit eines Monates eine gerichtliche Klage, die gegen einen dem Kind eigends hierzu zu bestellenden Vormund, und in Gegenwart seiner Mutter, gerichtet werden muß, darauf gefolgt ist.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der Abstammung ehelicher Kinder.

319. Die Abstammung ehelicher Kinder beweißt sich durch die auf das Register des Civilstandes eingeschriebene GeburtsAkte.

320. In Ermangelung dieses Titels ist der beständige Besitzstand als eheliches Kind hinlänglich.

321. Der Besitzstand begründet sich durch eine hinlängliche Vereinigung von Thatsachen, welche das Verhältniß der Abstammung und der Verwandschaft (parenté) zwischen einem Individuum, und der Familie, der es anzugehören Anspruch macht, andeuten.

Die vorzüglichsten dieser Thatsachen sind: daß das Individuum immer den Namen des Vaters, dem es anzugehören behauptet, geführt hat;

Daß der Vater es wie sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt und seine Niederlassung Sorge getragen hat;

Daß es in der Gesellschaft beständig dafür anerkannt worden ist;

Daß es von der Familie dafür anerkannt worden ist.

322. Niemand kann einen Stand reklamiren, welcher demjenigen zuwider wäre, den ihm sein Geburts-Akt und der diesem Titel entsprechende Besitz geben;

Und umgekehrt kann niemand den Stand desjenigen angreifen, der einen, seinem GeburtsAkte entsprechenden, Besitz für sich hat.

323. In Ermangelung eines Titels und eines beständigen Besitzstandes, oder wenn das Kind entweder unter falschen Namen, oder, als von unbekannten Aeltern gebohren, eingeschrieben worden ist, kann der Beweiß der Abstammung durch Zeugen erbracht werden.

Nichts destoweniger kann dieser Beweiß nur dann zugelassen werden, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt, oder wenn die aus wirklich anerkannten (faits dès-lors constans) Thatsachen herfliessende Vermuthungen oder Anzeigen wichtig genug sind, um (den Richter) zur Zulassung (des ZeugenBeweises) zu bestimmen.

324. Der Anfang eines schriftlichen Beweises geht aus FamilienUrkunden, den häuslichen Regiſtern und Papieren der Aeltern, aus öffentlichen und selbst PrivatAkten, die von einer in dem Streit befangenen Parthey oder einer solchen, die, wenn sie noch am Leben wäre, dabei interessirt sein würde, herrühren, hervor.

325. Der Beweiß des Gegentheils kann durch alle Mittel erbracht werden, welche geeignet sind, um darzuthun, daß der Reklamant kein Kind der Mutter ist, die er in Anspruch nimmt, oder selbst, wenn seine

Abstammung von der Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Manne der Mutter ist.

326. Die CivilTribunalien sind einzig kompetent, um über die Reklamationen eines (Civil) Standes zu erkennen.

327. Die peinliche Klage wegen einem Verbrechen der Unterschlagung des (Civil) Standes kann nicht eher als nach dem EndUrthell über die Rechtsfrage wegen des (Civil) Standes, (sur la question d'état, die PräjudizialKlage) erhoben werden.

328. Die Klage, um seinen (Civil) Stand zu reklamiren, ist in Hinsicht auf das Kind unverjährbar.

329. Diese Klage kann durch die Erben des Kindes, welches nicht reklamirt hat, nur dann angestellt werden, wenn dasselbe als minderjährig oder in den fünf Jahren nach erlangter Majorität gestorben ist.

330. Die Erben können diese Klage, wenn sie von dem Kinde angefangen worden ist, verfolgen, ausgenommen, wenn dieses förmlich davon abgestanden wäre, oder drei Jahre, von dem letzten Akt der Prozedur an, ohne weitere Betreibung hätte verstreichen lassen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Legitimation natürlicher Kinder.

331. Alle ausser der Ehe gebohrne Kinder, die ausgenommen, welche in einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgange gezeugt worden sind, können durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden, wenn diese sie gleicherseits vor ihrer Ehe

anerkannt haben, oder in dem HeurathsAkt selbst anerkennen werden.

332. Die Legitimation findet selbst zu Gunsten verstorbener Kinder statt, welche Deszendenten hinterlassen haben. In diesem Falle geniessen diese Deszendenten ihre Vortheile.

333. Durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder haben dieselbe Rechte, als wenn sie aus dieser Ehe entsprungen wären.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung natürlicher Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes kann durch einen authentischen Akt geschehen, wenn sie nicht in seinem GeburtsAkte geschehen ist.

335. Diese Anerkennung kann zum Vortheil solcher Kinder nicht statt haben, die aus einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgange entsprungen sind.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe der Mutter, und ohne das Eingeständniß derselben hat blos in Hinsicht des Vaters ihre Wirkung.

337. Die während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheil eines natürlichen Kindes geschehene Anerkennung, das er vor seiner Ehe von einem andern als seinem Ehegatten gehabt hatte, kann weder diesem noch den aus dieser Ehe entsprungenen Kindern zum Nachtheil gereichen.

Sie bringt nichts destoweniger nach der Auflösung dieser Ehe, wenn keine Kinder mehr vorhanden sind, ihre Wirkungen hervor.

338. Kein anerkanntes natürliches Kind kann die Rechte eines ehelichen Kindes reklamiren. Die Rechte der natürlichen Kinder werden im Titel: von den Erbschaften regulirt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter kann, eben so wie jede Reklamation von Seiten des Kindes, von allen denen, welche ein Intereſſe dazu haben werden, beſtritten werden.

340. Die Erforſchung (recherche) der Vaterſchaft (Paternität) iſt verboten.

Im Falle einer Entführung kann jedoch der Entführer, wenn der Zeitpunkt dieſer Entführung mit dem der Empfängniß übereinſtimmt, auf das Anſuchen der Betheiligten, zum Vater des Kindes erklärt werden.

341. Die Erforſchung (recherche) der Mutterſchaft (Maternität, wer die Mutter eines Kindes ſey), iſt erlaubt.

Das Kind, welches jemand als ſeine Mutter reklamirt, iſt zum Beweiſe gehalten, daß es identiſch daſſelbe Kind iſt, womit dieſelbe niedergekommen iſt.

Es ſoll nur dann zugelaſſen werden, dieſen Beweiß durch Zeugen zu erbringen, wenn es ſchon den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes für ſich haben wird.

342. In den Fällen, wo zufolge des Art. 335 die Anerkennung nicht erlaubt iſt, kann ein Kind nie, weder zur Aufſuchung der Paternität noch der Maternität zugelaſſen werden.

Achter Titel.

Von der Adoption und der wohlthätigen Vormundſchaft. (tutelle officieuse.)

Dekretirt am (2 Germinal 11) 23 März 1803 verkündigt am (12 Germinal) 2 April 1803.

Erſtes Kapitel.

Von der Adoption.

Erſter Abſchnitt.

Von der Adoption und ihren Wirkungen.

343. Die Adoption iſt nur ſolchen Perſonen des

einen oder des andern Geschlechtes erlaubt, welche älter als fünfzig Jahre sind, zur Zeit der Adoption weder Kinder noch rechtmäßige Deszendenten haben, und wenigstens fünfzig Jahre älter sind, als die Individuen, die sie zu adoptiren die Absicht haben.

344. Niemand kann von mehreren Personen, ausgenommen von zwei Ehegatten, adoptirt werden.

Ausser dem Falle des hiernachfolgenden 366ten Artikels kann kein Ehegatte anderst, als mit der Einwilligung des andern Ehegatten adoptiren.

345. Die Befugniß zu adoptiren kann nur gegen denjenigen ausgeübt werden, dem man in seiner Minderjährigkeit, und während wenigstens sechs Jahren, Unterstützung, und eine ununterbrochene Pflege gewährt hat, oder zu Gunsten desjenigen, der dem Adoptanten, entweder in einem Gefechte, oder indem er ihn aus den Flammen oder den Fluthen herausgezogen, das Leben gerettet hat.

In diesem zweiten Falle ist es hinlänglich, wenn der Adoptant großjährig, und älter, als der Adoptirte, ist, keine rechtmässige Kinder noch Deszendenten hat, und, wenn er verehelicht ist, sein Mitgatte in die Adoption eingewilligt hat.

346. Die Adoption kann in keinem Falle vor der Majorität des Adoptirten statt haben. Wenn der Adoptirte Aeltern oder nur eines von beiden noch hat, und sein fünf und zwanzigstes Jahr nicht zurückgelegt hat, so ist er verbunden, die von seinen Aeltern oder dem Ueberlebenden (derselben) zu der Adoption ertheilte Einwilligung beizubringen, und, wenn er älter als fünf und zwanzig Jahre ist, ihren Rath nachzusuchen.

347. Die Adoption giebt dem Adoptirten den Namen des Adoptanten, der dem eigenen Namen des ersten beigefügt wird.

348. Der Adoptirte verbleibt in der Familie, der er von Natur angehört, und behält alle seine Rechte darin. Nichts destoweniger ist die Ehe verboten: zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Deszendenten;

Zwischen den adoptiven Kindern desselben Individuums;

Zwischen dem Adoptirten und dem Mitgatten des Adoptanten, und gegenseitig zwischen dem Adoptanten und dem Mitgatten des Adoptirten.

349. Die natürliche Verbindlichkeit, welche zwischen dem Adoptirten und seinen Aeltern forthin bestehen soll, sich in den von dem Gesetz bestimmten Fällen Alimente zu liefern, tritt auch zwischen dem Adoptanten und dem Adoptirten, gegeneinander, ein.

350. Der Adoptirte erwirbt kein Recht der Erbfolge auf die Güter der Aeltern des Adoptanten; aber er hat dieselbe Rechte auf die Suczession des Adoptanten, welche ein in der Ehe gezeugtes Kind darauf gehabt haben würde, selbst wenn andere, seit der Adoption gebohrne, Kinder dieser Art vorhanden wären.

351. Wenn der Adoptirte ohne rechtmässige Deszendenten stirbt, so fallen die, (ihm) von dem Adoptanten geschenkte, oder aus dessen Erbschaft herfliessende Gegenstände, welche bei dem Tode des Adoptirten noch in der Natur vorhanden sein werden, an den Adoptanten oder seine Deszendenten zurück, unter der Obliegenheit, zur Bezahlung der Schulden beizutragen, und der Rechte jedes Dritten ohnbeschadet.

Der Ueberschuß des Vermögens des Adoptirten gehört dessen eigenen Verwandten an, und diese schliessen immer, selbst für die im gegenwärtigen Artikel spezifizirte Gegenstände, alle andere Erben des Adoptanten, seine Deszendenten ausgenommen, aus.

352. Wenn bei Lebzeiten des Adoptanten und nach dem Tode des Adoptirten die von diesem hinterlassene Kinder oder Deszendenten selbst ohne Nachkommenschaft sterben sollten, so erbt der Adoptant, so wie es im vorhergehenden Artikel verfügt ist, das, was er geschenkt hat; aber dieses Recht hängt der Person des Adoptanten an, und geht nicht auf seine Erben, selbst nicht einmal in absteigender Linie, über.

Zweiter Abschnitt.

Von den Formen der Adoption.

353. Derjenige, welcher die Absicht hat zu adoptiren, und derjenige, welcher adoptirt zu werden wünscht, müssen vor dem FriedensRichter des Wohnortes des Adoptanten erscheinen, um daselbst einen Akt über ihre gegenseitige Einwilligung aufzusetzen.

354. In den folgenden zehn Tagen muß von der fleissigsten Parthey (la plus diligente) dem RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) bei dem Tribunal erster Instanz, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Adoptanten sich befinden wird, eine Ausfertigung dieses Aktes übergeben werden, um der Homologation des Gerichtes unterworfen zu werden.

355. Das Tribunal hat, im Berathschlagungs-Zimmer versammelt, und nachdem es sich die sachdienlichen Erkundigungen verschafft hat, zu untersuchen: 1) ob alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind, 2) ob die Person, welche die Absicht hat, zu adoptiren, in einem guten Rufe steht.

356. Das Tribunal soll alsdann, nach Anhörung des RegierungsKommissars, und ohne weitere Form einer gerichtlichen Prozedur, ohne die Beweggründe der Entscheidung einzuführen, in folgenden Ausdrücken

darüber erkennen: die Adoption hat statt, oder: sie hat nicht statt.

357. In dem Monate, der auf das Urtheil des Tribunals erster Instanz folgen wird, muß dieses Urtheil, auf Betreiben der fleissigsten Parthey, dem AppellationsTribunal vorgelegt werden, welches in denselben Formen, wie das erste InstanzGericht zu verfahren, und ohne Angabe der Beweggründe zu erkennen hat: das Urtheil ist bestätigt, oder: das Urtheil ist reformirt, und folglich hat die Adoption statt, oder: sie hat nicht statt.

358. Jedes Urtheil eines AppellationsGerichtes, welches eine Adoption zulassen wird, muß in der Audienz verkündigt, und an denen Orten, und in solcher Anzahl von Exemplarien, als das Tribunal es für sachdienlich erachten wird, angeheftet werden.

359. In den drei, auf dieses Urtheil, folgenden Monaten muß die Adoption, auf Ansuchen der einen, oder der andern der Partheyen, auf das Register des Civilstandes von dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsitz hat, eingeschrieben werden.

Diese Einschreibung geschieht bloß auf Ansicht einer förmlichen Ausfertigung des Urtheils des Appellations-Gerichtes, und die Adoption soll ohne Wirkung verbleiben, wenn sie nicht in dieser ZeitFrist eingeschrieben worden ist.

360. Wenn der Adoptant sterben sollte, nachdem der Akt, welcher seine Absicht, den AdoptionsKontrakt zu schliessen, erweißt, von dem FriedensRichter aufgenommen, und vor die Tribunalien gebracht worden ist, und ehe diese endlich darüber erkannt hätten, so soll die Instruktion fortgesetzt, und die Adoption, wenn es statt findet, zugelassen werden.

Die Erben des Adoptanten können, wenn sie die Adoption für unzulässig halten, dem RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) alle Denkschriften, und Bemerkungen in Bezug auf dieselbe übergeben.

Zweites Kapitel.

Von der wohlthätigen Vormundschaft (tutelle officieuse.)

361. Jedes Individuum, das älter als fünfzig Jahre ist, und keine rechtmäßige Kinder noch Deszendenten hat, welches irgend ein Individuum während seiner Minderjährigkeit durch einen gesetzlichen RechtsTitel an sich binden will (qui voudra se l'attacher) kann dessen freiwilliger Vormund werden, wenn es die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung, die eines FamilienRaths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannte Anverwandte hat, die der Verwalter des Hospitals, worin es aufgenommen worden sein wird, oder der Munizipalität seines Aufenthalt-Ortes, dazu erhält.

362. Ein Ehegatte kann nur mit der Einwilligung seines Mitgatten freiwilliger Vormund werden.

363. Der FriedensRichter des Ortes, wo das Kind seinen Wohnsitz hat, soll über die auf die wohlthätige Vormundschaft Bezug habende Gesuche und Einwilligungen einen VerbalProzeß aufsetzen.

364. Diese Vormundschaft kann blos zum Vortheil solcher Kinder statt haben, die jünger als fünfzehn Jahre sind.

Sie zieht, jeder besondern Stipulation ohnbeschadet, die Verbindlichkeit nach sich, den Pupillen zu ernähren, zu erziehen, und in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt zu erwerben.

365. Besitzt dieser Pupille einiges Vermögen,

oder ſtand derſelbe vorher unter einer Vormundſchaft, ſo geht die Verwaltung ſeiner Güter, ſo wie die ſeiner Perſon, auf den freiwilligen Vormund über, der nichts deſtoweniger die Koſten ſeiner Erziehung nicht von den Einkünften des Mündels aufnehmen kann.

366. Wenn der freiwillige Vormund nach dem Ablauf von fünf vollen Jahren der Vormundſchaft, und weil er vorſieht, daß er leicht vor der Grosjährigkeit des Pupillen ſterben kann, ihm durch einen teſtamentariſchen Akt die Adoption gewährt, ſo iſt dieſe Verfügung gültig, vorausgeſetzt, daß der freiwillige Vormund keine rechtmäſſige Kinder zurückläßt.

367. Sollte der freiwillige Vormund, ſey es vor den fünf Jahren, ſey es nachher, ſterben, ohne ſeinen Pupillen adoptirt zu haben, ſo müſſen dieſem, während ſeiner Minderjährigkeit, UnterhaltsMittel geliefert werden, deren Betrag und Gattung, wenn ſie nicht vorher durch eine förmliche Uebereinkunft beſtimmt worden ſind, entweder gütlich zwiſchen den reſpektiven Stellvertretern des Vormundes und des Pupillen, oder im Falle eines Streits gerichtlich regulirt werden ſoll.

368. Wenn der freiwillige Vormund ſeinen Pupillen nach erlangter Grosjährigkeit adoptiren will, und der letzte dazu einwilligt, ſo ſoll nach den im vorhergehenden Kapitel vorgeſchriebenen Formen zur Adoption geſchritten werden, deren Wirkungen alsdann in jeder Hinſicht dieſelbe ſind.

369. Wenn nach den drei erſten Monaten nach erreichter Grosjährigkeit des Pupillen, die von dieſem (Pupillen) ſeinem freiwilligen Vormund gemachte Geſuche, um adoptirt zu werden, ohne Wirkung geblieben ſind, und der Pupille ſich nicht im Stande befindet, ſeinen Unterhalt zu gewinnen, ſo kann der frei-

willige Vormund verurtheilt werden, den Pupillen wegen der Unfähigkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen, worin dieser sich befinden könnte, zu entschädigen.

Diese Entschädigung soll sich in eine Unterstützung auflösen, die geeignet ist, ihm ein Gewerb (metier) zu verschaffen, alles den Stipulationen ohnbeschadet, welche man für diesen Fall zum voraus bedungen haben möchte.

370. Der freiwillige Vormund, welcher die Verwaltung einiges PupillarVermögens gehabt hat, muß in allen Fällen Rechnung darüber ablegen.

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

Dekretirt am (3 Germinal 11) 24 März 1803 verkündigt am (13 Germinal) 3 April 1803.

371. Das Kind ist, in jedem Alter, seinen Aeltern Ehre und Ehrfurcht schuldig.

372. Es bleibt bis zu seiner Majorität, oder seiner Emanzipation unter ihrer Gewalt.

373. Der Vater übt, während der Ehe, diese Gewalt allein aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus nicht ohne Erlaubniß seines Vaters verlassen, ausgenommen, wenn es achtzehn volle Jahre zurückgelegt hat, um freiwillige KriegsDienste zu nehmen.

375. Dem Vater, welcher besonders wichtige Ursachen hat, mit dem Betragen eines Kindes unzufrieden zu sein, stehen folgende ZüchtigungsMittel zu:

376. Wenn das Kind das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht angetreten hat, so kann der Vater es während einer ZeitFrist, die einen Monat nicht übersteigen darf, einsperren lassen; und zu dem Ende

soll der Präsident des BezirksGerichtes auf sein Begehren den VerhaftungsBefehl erlassen müssen.

377. Wenn das Kind das sechszehnte Jahr angetreten hat, so kann der Vater von nun an bis zu seiner Grosjährigkeit oder Emanzipation nur mehr auf die Verhaftung desselben während sechs Monaten antragen: er hat sich zu dem Ende an den Präsidenten des besagten Tribunals zu wenden, der, nachdem er sich mit dem RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) darüber benommen haben wird, den VerhaftungsBefehl ertheilen oder verweigern, und in dem ersten Falle die Dauer der von dem Vater anverlangten Einsperrung abkürzen kann.

378. In keinem von beiden Fällen darf etwas schriftlich gemacht werden, und es findet keine gerichtliche Formalität statt, den VerhaftungsBefehl selbst ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht angegeben werden dürfen.

Der Vater ist blos verbunden, sich schriftlich verbindlich zu machen, alle Kosten zu bezahlen, und dem Kinde eine angemessene Nahrung zu liefern.

379. Es steht dem Vater immer frei, die Dauer der von ihm angeordneten oder anverlangten Einsperrung abzukürzen. Wenn das Kind nach seiner Freilassung, in eine neue Verirrungen verfällt, so kann die Einsperrung, nach der, in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Weise, auf's neue verordnet werden.

380. Lebt der Vater in einer zweiten Ehe, so ist er, um sein Kind erster Ehe einsperren zu lassen, wenn es auch selbst noch keine sechszehn Jahre alt ist, verbunden, sich nach dem Artikel 377 zu bemessen.

381. Die überlebende und nicht wieder verehelichte

Mutter kann ein Kind blos mit Zuziehung der zwei nächsten väterlichen Anverwandten und im RequisitionsWege, dem Art. 377 gemäß, einsperren lassen.

382. Wenn das Kind ihm persönlich angehöriges Vermögen oder einen Stand (exercer un état, ein Gewerbe oder eine Anlage) besitzt, so darf seine Verhaftung, selbst wenn es unter sechszehn Jahren ist, nicht anderst als im RequisitionsWege, in der durch den Art. 377 vorgeschriebenen Form, statt haben.

Das verhaftete Kind ist befugt dem Regierungs-Kommissar (Kais. GeneralProkurator) bei dem AppellationsGericht eine Vorstellung zuzusenden. Dieser Kommissar soll sich von dem bei dem ersten Instanz-Gerichte Rechenschaft geben lassen, und dem Präsidenten bei dem AppellationsGerichte (hierauf) seinen Bericht erstatten, der, nachdem er den Vater davon benachrichtiget und alle Erkundigungen eingezogen haben wird, den von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz ertheilten Befehl widerrufen oder modifiziren kann.

383. Die Art. 376, 377, 378 und 379 sind auf Aeltern von natürlichen, gesetzlich anerkannten, Kindern, anwendbar.

384. Dem Vater während der Ehe, und nach der Auflösung derselben dem Ueberlebenden von Vater und Mutter, steht, bis ihre Kinder das Alter von achtzehn vollen Jahren erreicht haben, oder bis zu der Emanzipation, die vor dem Alter von achtzehn Jahren statt haben könnte, der Genuß des Vermögens derselben zu.

385. Mit diesem Genuß sind folgende Lasten verbunden:

1) Diejenige, welche allen Nutznieſſern aufliegen.
2) Die ihrem Vermögen gemäße Ernährung, Unterhaltung und Erziehung der Kinder.

3) Die Zahlung der Rückstände oder der Interessen der Kapitalien.
4) Die BegräbnißKosten, und die der letzten Krankheit.

386. Dieser Genuß findet zum Vortheile desjenigen der Aeltern, gegen welches die Ehescheidung ausgesprochen worden wäre, nicht statt; er hört im Falle einer zweiten Ehe von Seiten der Mutter für diese auf.

387. Er dehnt sich weder auf dasjenige Vermögen aus, was die Kinder durch eine besondere Arbeit oder Industrie erwerben können, noch auf dasjenige, was ihnen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Aeltern den Genuß desselben nicht haben sollen, geschenkt oder vermacht werden könnte.

Zehnter Titel:

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft, und der Emanzipation.

(Dekretirt am (5 Germinal XI) 26 März, verkündigt am (15 Germinal) 5 April 1803.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist jedes Individuum, von einem oder dem andern Geschlechte, welches das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren noch nicht erreicht hat.

Zweites Kapitel:

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aeltern.

389. Während der Ehe ist der Vater Verwalter des persönlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder.

Er ist für das Eigenthum und die Einkünfte desjenigen Vermögens, dessen Nießbrauch ihm nicht zusteht, und in Hinsicht desjenigen, dessen Nießbrauch das Gesetz ihm zuerkennt, blos für das Eigenthum rechnungspflichtig.

390. Nach der Auflösung der Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten gehört die Vormundschaft über die minderjährige und nicht emanzipirte Kinder, von Rechtswegen, (de plein droit) dem überlebenden von den Aeltern.

391. Nichts destoweniger kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Beistand ernennen, ohne dessen Gutachten sie keinen auf die Vormundschaft Bezug habenden Akt vornehmen darf.

Wenn der Vater die Akte spezifizirt, für welche der Beistand ernannt wird, so ist die Vormünderin befugt, die übrige ohne seine Zuziehung vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Beistandes kann nur auf eine der folgenden Weisen geschehen:

1) Durch eine letzte WillensVerordnung.
2) Durch eine vor dem FriedensRichter, in Beisein seines Greffiers (Gerichtsschreibers), oder vor Notarien abgegebene Erklärung.

393. Wenn die Frau bei dem Sterbfalle des Mannes schwanger ist, so hat der FamilienRath einen Kurator der LeibesFrucht (curateur au ventre) zu ernennen.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter Vormünderin, und der Kurator ist alsdann von Rechtswegen GegenVormund desselben.

394. Die Mutter ist nicht verbunden, die Vormundschaft anzunehmen; sie muß jedoch, im Falle sie die-

selbe ausschlägt, die Pflichten derselben so lange erfüllen, bis dahin sie einen Vormund hat ernennen lassen.

395. Wenn eine Mutter, welche Vormünderin ist, sich wieder verheirathen will, so muß sie, vor dem HeirathsAkt, den FamilienRath zusammen berufen, welcher zu entscheiden hat, ob sie die Vormundschaft fernerhin behalten soll.

Unterbleibt diese Zusammenberufung, so verliert sie die Vormundschaft kraft des Gesetzes, und ihr neuer Ehegatte ist für alle Folgen der von ihr ungebührlicher Weise beibehaltenen Vormundschaft solidarisch verantwortlich.

396. Wenn der, gehörig zusammenberufene, FamilienRath der Mutter die Vormundschaft fernerhin beläßt, so muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als MitVormund zugeben, und dieser wird für die Verwaltung seit dem Abschluß der Ehe mit seiner Frau solidarisch verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Von der von den Aeltern übertragenen Vormundschaft.

397. Das individuelle Recht, einen Verwandten, oder auch selbst einen Fremden zum Vormund zu wählen, gehört blos dem Ueberlebenden von beiden Aeltern.

398. Dies Recht kann nur in den durch den Art. 392 vorgeschriebenen Formen, und unter folgenden Ausnahmen und Beschränkungen ausgeübt werden:

399. Die Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten, und in der Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht beibehalten worden ist, kann keinen Vormund für sie erwählen.

400. Wenn die Mutter, die zur zweiten Ehe geschritten, und in der Vormundschaft beibehalten worden ist, einen Vormund für ihre Kinder aus der er-

ſten Ehe erwählt hat, ſo iſt dieſe Wahl nur dann gültig, wenn ſie von dem FamilienRath beſtätigt wird.

401. Der von dem Vater oder der Mutter gewählte Vormund iſt nicht verbunden die Vormundſchaft anzunehmen, wenn er nicht ohnehin in die Klaſſe derjenigen Perſonen gehört, die der FamilienRath in Ermangelung dieſer beſondern Ernennung damit hätte beauftragen können.

Dritter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft der Aszendenten.

402. Wenn das Ueberlebende der beiden Aeltern dem Minderjährigen keinen Vormund erwählt hat, ſo gehört die Vormundſchaft von Rechtswegen ſeinem väterlichen GrosVater, in deſſen Ermangelung dem mütterlichen GrosVater; und ſofort in aufſteigender Linie, in der Art, daß der väterliche Aszendent immer dem mütterlichen von demſelben Grade vorgezogen wird.

403. Wenn in Ermangelung eines väterlichen und mütterlichen GrosVaters des Minderjährigen zwiſchen zwei Aszendenten eines höheren Grades, die beide der väterlichen Linie des Minderjährigen angehören, eine Konkurrenz eintreten ſollte, ſo geht die Vormundſchaft kraft des Geſetzes auf denjenigen von beiden über, welcher der väterliche GrosVater von dem Vater des Minderjährigen iſt.

404. Tritt die nämliche Konkurrenz zwiſchen zwei UrGrosVätern von der mütterlichen Linie ein, ſo geſchieht die Ernennung durch den FamilienRath, der jedoch nur einen dieſer beiden Aszendenten wählen darf.

Vierter Abſchnitt.

Von der, durch den FamilienRath übertragenen, Vormundſchaft

405. Wenn ein minderjähriges und nicht emanzi-

pirtes Kind weder Vater noch Mutter, noch einen durch eines seiner Aeltern erwählten Vormund, noch männliche Aszendenten mehr haben wird; so auch, wenn der Vormund von irgend einer der oben angeführten Eigenschaften sich entweder in einem Fall der nachbestimmten Ausschliessungen befindet, oder sich auf eine gültige Art entschuldigt hat, so wird durch einen FamilienRath ein Vormund ernannt.

406. Dieser Rath wird entweder auf Ansuchen und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder auch selbst von Amtswegen, und auf Betreiben des Friedens-Richters von dem Wohnorte des Minderjährigen zusammenberufen. Jedermann ist berechtigt, diesem FriedensRichter das Faktum zu veranzeigen, welches zur Ernennung eines Vormundes statt geben kann.

407. Der FamilienRath muß, den FriedensRichter nicht mit einbegriffen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen, die sowohl in der Gemeinde, wo die Vormundschaft eröfnet ist, als in der Entfernung von zweien Myriametern davon, zur Hälfte von der väterlichen, zur Hälfte von der mütterlichen Seite, und nach der Ordnung der Proximität in jeder Linie genommen werden müssen.

Der Verwandte soll dem Verschwägerten vom nämlichen Grade, und unter den Verwandten von demselben Grade der älteste dem jüngern vorgezogen werden.

408. Die vollbürtige Brüder des Minderjährigen und die Männer seiner vollbürtigen Schwestern (frères-germains et soeurs-germaines) sind allein von der im vorhergehenden Artikel verfügten Beschränkung der Anzahl (der Glieder der Versammlung) ausgenommen.

Wenn ihrer sechs und mehrere vorhanden sind, so sind sie alle Glieder des FamilienRaths, der (alsdann) blos aus ihnen und den auf eine gültige Art entschuldigten Aszendenten, wenn deren vorhanden sind, besteht.

Wenn ihre Zahl geringer ist, so sollen die andere Verwandten blos zur Ergänzung des Rathes zu demselben berufen werden.

409. Wenn die Verwandte oder Verschwägerte von einer oder der andern Linie sich nicht in hinlänglicher Anzahl an dem Orte, oder in der durch den Art. 407 angegebenen Entfernung befinden, so hat der FriedensRichter entweder in grösseren Entfernungen wohnhafte Verwandte oder Verschwägerte, oder Bürger aus der Gemeinde selbst, die dafür bekannt sind, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in beständigen freundschaftlichen Verhältnissen gestanden haben, dazu zu berufen.

410. Der FriedensRichter kann, selbst wenn eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten am Orte selbst vorhanden wäre, (dennoch) erlauben, Verwandte oder Verschwägerte in näheren Graden, als die anwesende Verwandte oder Verschwägerte, in welcher Entfernung sie (die ersten) auch wohnhaft sein mögen, dazu zu laden; doch so, daß es durch die Weglassung von einigen dieser letztern, und ohne die durch die vorhergehende Artikol bestimmte Zahl zu überschreiten, bewerkstelligt werde.

411. Die zur Erscheinung gestattete ZeitFrist soll durch den FriedensRichter auf einen bestimmten Tag regulirt werden, aber dergestalten, daß immer zwischen der Zustellung der Ladung und dem zur Vereinigung des Rathes angesetzten Tage, ein Zwischenraum von wenigstens dreien Tagen statt findet, wenn alle geladene Partheyen sich in der Gemeinde oder

der Entfernung von zweien Myriametern aufhalten werden.

So oft sich unter den geladenen Partheyen solche befinden, die ihren Wohnsitz in einer grösseren Entfernung haben, so muß die ZeitFrist für jede drei Myriameter um einen Tag verlängert werden.

412. Die, so zusammenberufene, Verwandte, Verschwägerte, oder Freunde sind verbunden, persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen SpezialBevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Person vorstellen.

413. Jeder dazu berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung nicht erscheinen würde, verfällt in eine Geldstrafe, die funfzig Franken nicht übersteigen darf, und welche ohne Appellation von dem FriedensRichter (gegen ihn) ausgesprochen werden soll.

414. Liegt eine hinreichende Entschuldigung vor, und ist es sachdienlich, entweder das abwesende Glied abzuwarten, oder es zu ersetzen, so kann der FriedensRichter in diesem so wie in jedem andern Falle, wo das Interesse (des Minderjährigen) es zu erfordern scheint, die Versammlung auf einen andern Tag verlegen, oder sie prorogiren.

415. Diese Versammlung wird von Rechtswegen bei dem FriedensRichter gehalten, wenn er nicht selbst ein anderes Lokal bezeichnet. Die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der dazu berufenen Gliedern ist zu ihrer Berathschlagung erforderlich.

416. Der FriedensRichter hat den Vorsitz bei dem FamilienRath. Er hat berathschlagende und im Falle der Theilung entscheidende Stimme darin. (1)

---

(1) So oft die Berathschlagungen des FamilienRathes nicht einstim-

417. Wenn ein in Frankreich wohnhafter Minderjährige Güter in den Kolonien besitzt, oder umgekehrt, so soll die besondere Verwaltung dieser Güter einem ProTutor übertragen werden.

Der Vormund und der ProTutor sind in diesem Falle unabhängig von einander, und einer dem andern für ihre respektive Verwaltung nicht verantwortlich.

418. Der Vormund muß von dem Tage seiner Ernennung an, wenn sie in seiner Gegenwart statt gehabt hat, und wo nicht, von dem Tage an, wo sie ihm bekannt gemacht worden sein wird, in dieser Eigenschaft thätigen und verwalten. (1)

---

mig ausfallen, muß von der Meinung eines jeden der Glieder, aus welchen er besteht, in dem VerbalProzeß Meldung geschehen.

Der Vormund, GegenVormund oder Kurator, sogar die Glieder der Versammlung, sind befugt, gegen die Berathschlagung einzukommen; sie haben zu dem Ende ihren Antrag gegen diejenige Glieder der Versammlung zu richten, welche der Berathschlagung beigestimmt haben, ohne daß es nöthig wäre, sie vor das VergleichsBureau zu berufen. (Art. 883 des Kodex des CivilProzesses).

Es muß in der Sache summarischer Weise erkannt werden (884). In allen Fällen, wo es sich von einer solchen Berathschlagung handelt, die der Homologation unterworfen ist, muß dem Präsidenten eine Ausfertigung der Berathschlagung vorgelegt werden, der durch eine Ordonnanz, die er unten auf dieselbe setzt, deren Mittheilung an das öffentliche Ministerium zu verordnen, und einen Richter zu ernennen hat, um an einem bestimmten Tage Bericht darüber zu erstatten. (885)

Der Kais. Prokurator hat seinen Antrag unter diese Ordonnanz zu setzen, die Urschrift des BestätigungsUrtheils wird in einer Folge unter diesen Antrag gesetzt (886)

Wenn der Vormund, oder wer sonst damit beauftragt ist, die Homologation zu betreiben, unterläßt, es in der durch die Berathschlagung bestimmten ZeitFrist, oder falls diese ZeitFrist nicht bestimmt wäre, in vierzehn Tagen zu thun, so kann jedes Glied der Versammlung die Homologation gegen den Vormund, und auf dessen Kosten, welche er nicht zurückfordern kann, betreiben. (887)

Diejenige Glieder der Versammlung, welche sich der Homologation widersetzen zu müssen glauben werden, haben es durch einen aussergerichtlichen Akt denjenigen zu erklären, der mit deren Betreibung beauftragt ist. Sind sie alsdann nicht zu dem Urtheil berufen worden, so sind sie befugt, Opposition gegen dasselbe einzulegen. (888)

Alle über Berathschlagungen eines FamilienRathes erlassene Urtheile sind der Appellation unterworfen. (889)

(1) Wenn die Erinnerung eines Vormundes nicht in dessen Gegenwart geschehen ist, so muß sie ihm auf Betreiben keines der Glieder

419. Die Vormundschaft ist eine persönliche Last, die auf die Erben des Vormundes nicht übergeht. Diese sind blos für die Verwaltung ihrer Aeltern verantwortlich, und, wenn sie grosjährig sind, verbunden, sie bis zur Ernennung eines neuen Vormundes fortzuführen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem GegenVormund (subrogé tuteur.)

420. Es soll bei jeder Vormundschaft ein von dem FamilienRath ernannter GegenVormund (subrogé tuteur) bestehen.

Seine AmtsVerrichtungen bestehen darin, für das Interesse des Minderjährigen zu thätigen, wenn es mit jenem des Vormundes im Widerspruch stehen wird.

421. Wenn die AmtsVerrichtungen des Vormundes irgend einer Person, von einer der in den vorhergehenden 1, 2 und 3ten Abschnitt bestimmten Qualitäten, (von Rechtswegen) zugefallen sind, so muß dieser Vormund, ehe er seine AmtsVerrichtungen antritt, einen FamilienRath zur Ernennung eines GegenVormundes zusammenberufen lassen, der nach der Verfügung des 4ten Abschnittes zusammengesetzt sein muß.

Wenn er sich vor Erfüllung dieser Formalität in die Verwaltung eingemischt hat, so kann der, sey es auf das Ansuchen der Verwandten, Gläubiger oder anderen Betheiligten, sey es von Amtswegen von dem FriedensRichter zusammenberufene FamilienRath,

---

des Rathes, welches dieser zu bezeichnen hat, zugestellt werden. Diese Zustellung muß in dreien Tagen, von dem der Berathschlagung angeschehen; für jede Entfernung von drei Myriametern (6 Stunden) zwischen dem Orte, wo die Versammlung gehalten worden, und dem Wohnorte des Vormundes, wird ein Tag zugesetzt. (Art. 882 des Kodex des CivilProzesses.)

wenn von Seiten des Vormundes ein Betrug (dol) statt gehabt hat, ihm die Vormundschaft abnehmen, den dem Minderjährigen schuldigen Schadloshaltungen ohnbeschadet.

422. Bei den übrigen Vormundschaften muß die Ernennung des GegenVormundes unmittelbar nach jener des Vormundes geschehen.

423. In keinem Falle darf der Vormund zur Ernennung des GegenVormundes mitstimmen, der, den Fall von vollbürtigen Brüdern ausgenommen, aus jener der beiden Linien genommen werden muß, welcher der Vormund nicht angehört.

424. Der GegenVormund ersetzt nicht von Rechtswegen den Vormund, wenn die Vormundschaft erledigt oder durch Abwesenheit verlassen wird; aber er ist in diesem Falle verbunden, auf die Ernennung eines neuen Vormundes anzutragen, und zwar unter Strafe, den Minderjährigen für jeden Schaden und entbehrten Gewinn, der für ihn aus der Nichtbestellung eines solchen entstehen könnte, völlig schadlos zu halten.

425. Die AmtsVerrichtungen des GegenVormundes hören zu derselben Zeit wie die Vormundschaft auf.

426. Die in den folgenden 6 und 7ten Abschnitten enthaltene Verfügungen sind auch auf die GegenVormünder anwendbar.

Der Vormund kann jedoch weder auf die Absetzung des GegenVormundes antragen, noch in den FamilienVersammlungen, die zu dem Ende zusammenberufen werden, stimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, die von Uebernahme einer Vormundschaft freisprechen.

427. Von der Vormundschaft sind freigesprochen: Die Glieder der durch die Titel III, V, VI, VIII,

IX, X und XI der KonstitutionsAkte vom 18 May 1804 errichteten Gewalten;

Die Richter des KassationsHofes;

Der GeneralProkurator bei demselben Hofe und seine Substituten.

Die Kommissarien des NationalRechnungsWesens;

Die Prefekten;

Alle Bürger, welche in einem andern Departement als demjenigen, wo die Vormundschaft errichtet wird, eine öffentliche Stelle bekleiden.

428 Sind gleichfalls von der Vormundschaft freigesprochen:

Die MilitärPersonen in DienstThätigkeit, und alle andere Bürger, welche ausserhalb des Gebiets des Reichs eine Mission des Kaisers bekleiden.

429. Wenn die Mission nicht authentisch und bestritten ist, so darf die Freilassung nicht eher ausgesprochen werden, als bis derjenige, welcher sie in Anspruch nimmt, ein Zeugniß des Ministers beigebracht haben wird, in dessen Departement die zur Entschuldigung vorgeschützte Mission einschlägt.

430. Die Bürger von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Eigenschaft, welche eine Vormundschaft später als die AmtsVerrichtungen (fonctions) den Dienst (services) oder die Mission, welche davon freisprechen, angenommen haben, sind nicht mehr zulässig, sich wegen dieser Ursache davon entlasten zu lassen.

431. Diejenige, welchen im Gegentheil die besagte AmtsVerrichtungen, den Dienst oder die Mission, nach der Annahme einer Vormundschaft ertheilt worden, sind, wenn sie diese nicht beibehalten wollen, befugt, in MonatsFrist einen FamilienRath zusammenzuberufen, damit er zu ihrer StellErsetzung schreiten möge.

Wenn nach dem Ablauf dieser AmtsVerrichtungen, Dienste oder Missionen der neue Vormund seine

Entlassung in Anspruch nimmt, oder wenn der alte die Vormundschaft zurückfordert, so kann sie ihm von dem FamilienRath zurückgegeben werden.

432. Kein Bürger, der dem Minderjährigen weder verwandt noch verschwägert ist, kann gezwungen werden, die Vormundschaft zu übernehmen, den Fall ausgenommen, wenn in der Entfernung von vier Myriametern (8 Stunden) keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden wären, die im Stande wären, die Vormundschaft zu führen.

433. Jedes, volle fünf und sechzig Jahre alte, Individuum, kann sich weigern, Vormund zu werden. Jeder, der vor diesem Alter ernannt worden sein wird, kann sich mit siebenzig Jahren der Vormundschaft entladen lassen.

434. Jedes, mit einer schweren und gehörig bewiesenen Gebrechlichkeit (infirmité) behaftete Individuum ist von der Vormundschaft freigesprochen.

Es kann sich sogar derselben entladen lassen, wenn diese Gebrechlichkeit es seit seiner Ernennung befallen hat.

435. Zwei Vormundschaften sind für jedermann ein hinlänglicher EntschuldigungsGrund (dispense), eine dritte nicht anzunehmen.

436. Wer fünf rechtmässige Kinder hat, ist von jeder andern Vormundschaft, die der besagten Kinder ausgenommen, freigesprochen.

In den Armeen der Republik in DienstThätigkeit verstorbene Kinder werden immer mitgezählt, um die Freisprechung zu bewirken.

Andere verstorbene Kinder werden nur dann gezählt, wenn sie selbst noch wirklich lebende Kinder hinterlassen haben.

437. Die Dazwischenkunft von Kindern während

der Vormundschaft soll nicht zur Abdankung derselben ermächtigen.

438. Wenn der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft übertragt, gegenwärtig ist, so muß er seine Entschuldigungen auf der Stelle, und unter Strafe, mit jeder fernern Reklamation unzulässig erklärt zu werden, vortragen Der FamilienRath hat über dieselbe zu berathschlagen.

439. Hat der ernannte Vormund der Berathschlagung, welche ihm die Vormundschaft übertragen hat, nicht beigewohnt, so kann er den FamilienRath zusammenberufen lassen, um über seine Entschuldigungen zu berathschlagen.

Die Betreibungen zu diesem Ende müssen in der ZeitFrist von dreien Tagen, von der Zustellung an zu rechnen, die ihm von seiner Ernennung gemacht worden sein wird, geschehen, welche ZeitFrist um einen Tag für jede drei Myriameter, die der Ort seines Wohnsitzes von dem der Eröfnung der Vormundschaft entfernt liegt, vermehrt werden soll; nach Ablauf dieser ZeitFrist soll er damit unzulässig sein.

440. Wenn seine Entschuldigungen verworfen worden sind, so kann er bei den Tribunalien einkommen, um sie für gegründet erklären zu lassen; aber er ist, während des Rechtstreites, verbunden, die einstweilige Verwaltung zu führen.

441. Wenn er es durchsetzt, seine Befreiung von der Vormundschaft zu erwirken, so können die, welche seine Entschuldigungen verworfen haben, in die Kosten des Prozesses (de l'instance) verurtheilt werden.

Wenn er unterliegt, so muß er selbst darein verurtheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit, dem Ausschlusse, und den Absetzungen von der Vormundschaft.

442. Es können weder Vormünder noch Glieder der FamilienRäthe sein:

1) Minderjährige, der Vater oder die Mutter ausgenommen.
2) Interdizirte.
3) Weiber, die Mütter und Aszendentinnen ausgenommen.
4) Alle die, welche, oder deren Vater oder Mutter, einen Prozeß mit dem Minderjährigen haben, durch welchen der (Civil) Stand (état) dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein nahmhafter (partie notable) Theil seiner Güter gefährdet (compromis) sind.

443. Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe zieht von Rechtswegen den Ausschluß von der Vormundschaft nach sich. Eben so zieht sie im Falle, wo es sich von einer vorher ertheilten Vormundschaft handelt, die Absetzung nach sich.

444. Sind ebenfalls von der Vormundschaft ausgeschlossen, und selbst abzusetzen, (destituables) wenn sie sich in Ausübung derselben befinden:

1) Leute von notorisch schlechtem Betragen (d'inconduite.)
2) Solche, deren Verwaltung ihre Unfähigkeit oder Untreue bezeugen würde.

445. Jedes Individuum, welches von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden ist, kann nicht Glied eines FamilienRaths sein.

446. So oft die Absetzung eines Vormundes statt findet, muß sie durch den FamilienRath, der auf Betreiben des GegenVormundes oder von Amtswegen

durch den FriedensRichter (zu dem Ende) berufen wird, ausgesprochen werden.

Dieser (der FriedensRichter) kann sich nicht weigern, diese Zusammenberufung zu machen, so oft ein, dem Minderjährigen im Grade von GeschwisterKindern oder in (noch) näheren Graden Verwandter oder Verschwägerter sie förmlich ansuchen wird.

447. Jede Berathschlagung des FamillenRaths, welche die Ausschliessung oder die Absetzung eines Vormundes aussprechen wird, muß die Beweggründe angeben, und kann nicht genommen werden, als nachdem der Vormund angehört oder berufen worden ist.

448. Wenn der Vormund der Berathschlagung beipflichtet, so muß Meldung davon geschehen, und der neue Vormund sogleich die AmtsVerrichtungen antreten.

Geschieht eine Reklamation, so hat der GegenVormund die Homologation der Berathschlagung vor dem Tribunal erster Instanz zu betreiben, welches, vorbehaltlich der Appellation, darüber erkennt.

Der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund kann in diesem Falle selbst den GegenVormund vorladen lassen, um erklären zu sehn, daß er in der Vormundschaft beibehalten werde.

449. Die Verwandte oder Verschwägerte, welche die Zusammenberufung begehrt haben, können in der Sache, die als dringend instruirt und abgeurtheilt werden soll, als Intervenienten auftreten.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormundes

450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und ihn in allen CivilAkten vorstellen.

Er hat dessen Güter als guter FamillienVater zu

verwalten, und ist für alle Schadloshaltungen (dommages intérêts) verantwortlich, die aus einer schlechten Verwaltung entspringen könnten.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen noch in Pacht nehmen, ausgenommen wenn der FamilienRath den GegenVormund ermächtigt hätte, einen PachtKontrakt mit ihm abzuschliessen, noch kann er die Cession irgend eines Rechtes oder einer Schuldforderung gegen seinen Pupillen annehmen.

451. Der Vormund muß in den zehn Tagen nach jenem seiner, ihm gehörig bekannt gewordenen, Ernennung, die Aufhebung der Siegel verlangen, wenn deren angelegt worden sind, und unmittelbar darauf in Gegenwart des GegenVormundes zur Inventarisirung des Vermögens des Minderjährigen schreiten.

Wenn der Minderjährige ihm etwas schuldig ist, so muß er es, unter Strafe der Verlustigung (de dechéance) im Inventarium erklären, und zwar auf die Anfrage, (requisition) die der öffentliche Beamte an ihn zu machen gehalten ist, und von welcher im VerbalProzeß Meldung geschehen soll.

452. In dem Monate nach dem Schlusse des Inventariums soll der Vormund, in Gegenwart des GegenVormundes, die ganze Mobiliarschaft, diejenigen Mobilien ausgenommen, welche ihn der FamilienRath in Natur aufzubewahren ermächtigt hätte, in einer durch einen öffentlichen Beamten gehaltenen Versteigerung, und nach vorherigen AnschlagZetteln oder Bekanntmachungen, von welchen der VerkaufsVerbalProzeß Meldung thun muß, verkaufen lassen.

453. Die Aeltern sind, so lange sie den eigenen und gesetzlichen Genuß des Vermögens des Minderjährigen haben, (von der Verbindlichkeit) befreit, die Mö-

bel zu verkaufen, wenn sie es vorziehen, sie aufzubewahren, um sie in Natur zu übergeben.

Sie müssen sie, in diesem Falle, von einem Kunstverständigen, den der GegenVormund zu ernennen hat, und der vor dem FriedensRichter vereidet werden muß, zu ihrem wahren Werth abschätzen lassen; sie müssen den geschätzten Werth von jenen dieser Möbel erstatten die sie nicht in Natur beibringen (représenter) können.

454. Bei dem Antritt jeder Vormundschaft, die der Aeltern ausgenommen, hat der FamilienRath im Ueberschlag (par apperçu), und nach dem größeren oder geringeren Werth des verwalteten Vermögens, die Summe zu reguliren, bis auf welche sich die jährliche Ausgaben des Minderjährigen, so wie die VerwaltungsKosten seines Vermögens belaufen sollen.

Derselbe Akt muß spezifiziren, ob der Vormund ermächtigt ist, sich in seiner Verwaltung von einem oder mehreren besondern Verwaltern helfen zu lassen, welche bezahlt werden, und unter seiner Verantwortlichkeit thätigen.

455. Der Rath hat die Summe bestimmt festzusetzen, mit welcher für den Vormund die Verbindlichkeit anfangen soll, den Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgaben anzulegen (employer); diese Verwendung muß in der ZeitFrist von sechs Monaten geschehen, nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung derselben, die Interessen schuldigen soll.

456. Wenn der Vormund die Summe, bei welcher die (Verpflichtung zur) Verwendung anfangen soll, nicht von dem FamilienRath hat bestimmen lassen, so ist er, nach der im vorhergehenden Artikel bestimmten ZeitFrist, die Interessen von jeder nicht an-

gelegte Stimme, je genug, je Genug und alle Genügen.

Adj. Ein Genug, Genügt hat keine Art von Steigen und Compariren. Nur in der Redart, Genug ist besser als zu viel, kann es als Comparativ gebraucht werden, aber auch hier kann Genügender gesetzt werden.

Genügend, Genügender, Genügendst, alles Genügende, das Genügendste, ist ein Ausdruck, der sich auf Sachen und Personen bezieht, und sowohl in der Mehrheit, als in der Einheit, gebraucht wird.

Genügsam, Genügsamer, Genügsamst, alles Genügsame, das Genügsamste, ist ebenfalls ein Ausdruck, der sich auf Sachen und Personen bezieht, und sowohl in der Mehrheit, als in der Einheit, gebraucht wird. Er bezeichnet eine Genügsamkeit, die sich mit Wenigem begnügt.

Genügsamkeit, die, in der Einheit, die Genügsamkeit, ohne Mehrheit, ist eine Tugend, die sich mit Wenigem begnügt, und sich nicht nach Vielem sehnt.

Genügsamlich, Adv. Auf genügsame Weise, sich mit Wenigem begnügend.

Genügsamlichkeit, die, in der Einheit, die Genügsamlichkeit, ohne Mehrheit, ist eine Tugend, die sich mit Wenigem begnügt, und sich nicht nach Vielem sehn

Zetteln, die drei nacheinander folgende Sonntage an den gewöhnlichen Orten des Kantons angeheftet werden sollen, geschehen.

Jeder dieser AnschlagZettel muß von dem Maire der Gemeinden, in welchen sie angeheftet worden sind, visirt und beglaubiget werden.

460. Die nach den Artikeln 457 und 458 zur Veräusserung der Güter eines Minderjährigen erforderliche Formalitäten sind in dem Falle nicht anwendbar, wenn ein Urtheil deren Lizitation auf das Begehren eines MitEigenthümers par indivis verordnet hätte.

In diesem Falle darf blos die Lizitation in keiner andern, als der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form geschehen; Fremde müssen nothwendiger Weise dazu zugelassen werden.

461. Der Vormund darf eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft ohne eine vorherige Ermächtigung des FamilienRaths weder annehmen noch ausschlagen (repudier); keine Annahme darf anderst, als unter der Wohlthat eines Inventariums statt haben.

462. Im Falle, wo die, im Namen des Minderjährigen, ausgeschlagene Erbschaft von keinem andern wäre angenommen worden, kann sie, sey es durch den Vormund, wenn er durch eine neue Berathschlagung des FamilienRaths dazu ermächtigt ist, sey es durch den großjährig gewordenen Minderjährigen wieder an sich gezogen (reprise) werden; jedoch in dem Zustande, worin sie sich zu der Zeit der WiederAnnahme (reprise) befinden wird, und ohne daß die Verkäufe oder andere Akte, welche während ihrer Vakanz gesetzlich statt gehabt haben mögen, angefochten werden könnten.

463. Eine, dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nicht anderst, als mit Ermächtigung des FamilienRathes annehmen.

Sie bringt (alsdann) dieselbe Wirkung in Hinsicht auf den Minderjährigen, wie für den Grosjährigen hervor.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des FamilienRaths eine, ImmobiliarRechte des Minderjährigen betreffende, Klage vor Gericht einführen, noch einem Begehren, in Betreff solcher Rechte, nachgeben (acquiescer).

465. Dieselbe Ermächtigung ist für den Vormund erforderlich, um eine Theilung nachzusuchen; aber er ist ohne diese Ermächtigung befugt, auf eine gegen den Minderjährigen gerichtete TheilungsKlage zu antworten.

466. Eine Theilung muß, um in Hinsicht auf den Minderjährigen ganz die Wirkung, die sie zwischen Grosjährigen haben würde, hervorzubringen, gerichtlich geschehen sein, und nach einer vorherigen Schäzzung durch Kunstverständige, welche das CivilGericht des Ortes, wo die Erbschaft eröfnet ist, dazu ernennt.

Diese Kunstverständige haben, nachdem sie zuerst vor dem Präsidenten desselben Gerichtes oder einem andern von diesem ausgesezten Richter den Eid abgelegt haben, sich ihres Auftrags redlich und getreu zu entledigen, zu der Theilung der Hinterlassenschaft, und der Bildung von Loosen zu schreiten, welche in Gegenwart, sey es eines Gliedes des Tribunals, sey es eines von ihm kommittirten Notars, der auch die Loose ausliefert, (qui fera la delivrance des lots) gezogen werden sollen.

Jede andere Theilung ist als blos provisorisch (provisionel) anzusehen.

467. Der Vormund kann keinen Vergleich im Namen des Minderjährigen abschliessen, als nachdem er von dem FamilienRath dazu ermächtigt worden ist, und mit Zustimmung (de l'avis) von dreien, von dem

RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) bei dem CivilGericht bezeichneten, RechtsGelehrten.

Der Vergleich ist erst dann gültig, wenn er von dem CivilTribunal nach Anhörung des Regierungs-Kommissars (Kais. Prokurators) homologirt worden ist.

468. Wenn ein Vormund wichtige Beweggründe hat, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu sein, so soll er seine Klage einem Familien-Rathe vortragen; und, wenn dieser Rath ihn dazu ermächtigt, kann er auf die Einsperrung des Minderjährigen, in Gemäßheit der in dieser Hinsicht in dem Titel: von der väterlichen Gewalt, enthaltenen Verfügungen, antragen.

Neunter Abschnitt.

Von den vormundschaftlichen Rechnungen.

469. Jeder Vormund ist zu Ende seiner Verwaltung rechnungspflichtig über dieselbe.

470. Jeder Vormund, Vater und Mutter ausgenommen, kann selbst während der Vormundschaft angehalten werden, dem GegenVormund zu den Epochen, die der FamilienRath festzusetzen für dienlich erachtet, eine Uebersicht (états) der Lage seiner Verwaltung zu übergeben, ohne daß jedoch der Vormund gehalten werden könnte, mehr als eine jährlich zu liefern.

Diese Uebersicht des Zustandes der Verwaltung soll ohne Kosten, auf ungestempeltes Papier, und ohne irgend eine gerichtliche Formalität abgefaßt und übergeben werden.

471. Die endliche VormundschaftsRechnung soll auf Kosten des Minderjährigen abgelegt werden, wenn dieser seine Grosjährigkeit erreicht, oder seine Emanzipation erhalten haben wird; der Vormund hat die Kosten derselben vorzulegen.

Man hat den Namen Lunar-Caustik (Höllenstein, Silber-Caustikum) Jungen, und weiße man eig. das salpetersaure Silber-Oxyd, welches in Krystallen anschießt. Diese Krystalle, welche farblos und durchsichtig sind, bestehen aus 68 Theilen Silber-Oxyd und 32 Theilen Salpetersäure. Sie werden in Wasser leicht aufgelöst, und diese Auflösung wird in Gläsern zu 1 Drachme Inhalt, mit 1 Drachme destillirtem Wasser, aufbewahrt. Sie muß vor Licht und Staub geschützt sein.

Die Art der Anwendung ist Verschiedener Modification, je nach der, mit der jedesmaligen Krankheitsform, verbunden, und abgestuft werden.

Bei Wunden, welche in Eiterung übergehen, bei Geschwüren, welche, mit

Drittes Kapitel.

Von der Emanzipation.

476. Der Minderjährige wird durch die Ehe von Rechtswegen, und ohne weiteres emanzipirt.

Kommission des Hospitals durch einen bloßen, von dem Präfekten oder UnterPräfekten visirten VerwaltungsAkt, die Vormundschaft der VerwaltungsKommission des Hospitiums des Ortes übertragen, welcher dem wirklichen AufenthaltsOrte des Kindes am nächsten gelegen ist. (Art. 2.)

Die Vormundschaft der in die Hospitien aufgenommenen Kinder dauert bis zu ihrer Grosjährigkeit oder Emanzipation, durch Ehe oder auf andere Weise. (Art 3)

Die VerwaltungsKommissionen der Hospitien haben in Betreff der Emanzipation der Minderjährigen, die sich unter ihrer Vormundschaft befinden, dieselbe Rechte zu genieſſen, welche das CivilGesetzbuch den Aeltern bewilligt hat.

Die Emanzipation geschieht, auf das Gutachten der Glieder der VerwaltungsKommission, durch dasjenige von ihnen, das zum Vormund bezeichnet worden ist, und dieses allein ist verbunden, zu dem Ende vor dem FriedensRichter zu erscheinen.

Der EmanzipationsAkt muß ohne andre Kösten, als die des Enregistrements und des Stempelpapiers, ausgefertigt werden. (Art. 4)

Wenn die in den Hospitien zugelaſſene Kinder Vermögen besitzen, so hat der Einnehmer des Hospitiums in dieser Hinsicht dieselbe Verrichtungen wie für die Güter der Hospitien zu versehen. Im Falle der Emanzipation versieht er die eines Kurators. (Art. 5)

Die Kapitalien, welche den in den Hospitien zugelaſſenen Kindern zugehören oder zufallen, sollen auf die öffentliche Pfandhäuser (Monts de pieté) angelegt werden; in den Gemeinden, wo keine Pfandhäuser befindlich sind, müssen diese Kapitalien auf die TilgungsKasse angelegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß jede Summe nicht unter hundert und fünfzig Franken ist, in welchem Falle die VerwaltungsKommission darüber verfügen soll. (Art. 6)

Die Einkünfte der Güter und Kapitalien, welche in den Hospitien befindlichen Kindern zugehören, werden, bis zum Austritt aus den besagten Hospitien, als Entschädigung für ihre Nahrung und ihren Unterhalt, von diesen bezogen. (Art. 7)

Wenn ein Kind vor seinem Austritt aus dem Hospitium, seiner Emanzipation oder seiner Volljährigkeit verstorben ist, und kein Erbe erscheint, so fällt sein Vermögen dem Hospitium eigenthümlich zu, welches auf Betreiben des Einnehmers und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums in den Besitz eingesetzt werden kann. Wenn nachher Erben erscheinen, so können sie die Früchte erst vom Tage der Klage an zurückverlangen. (Art. 8)

Die Erben, welche die Erbschaft eines, vor seinem Austritt aus dem Hospitium, seiner Emanzipation oder Volljährigkeit verstorbenen Kindes in Anspruch nehmen, sind verbunden, das Hospitium für die dem verstorbenen Kinde gegebene Alimente und die für dasselbe, während der Zeit, wo es der Verwaltung zur Last geblieben ist, gemachte Auslagen zu entschädigen, vorbehaltlich die von dem Hospitium bezogenen Einkünfte, bis zur gehörigen Koukurrenz, in Aufrechnung zu bringen. (Art. 9)

477. Der Minderjährige kann, selbst wenn er nicht verheirathet ist, von seinem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von seiner Mutter emanzipirt werden, wenn er das Alter von fünfzehn vollen Jahr-Jahren erreicht haben wird.

Diese Emanzipation geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, die der Friedens-Richter im Beisein seines Greffiers anfzunehmen hat.

478. Der vater- und mutterlose Minderjährige, kann ebenfalls, aber erst, wenn er achtzehn volle Jahre zurückgelegt hat, emanzipirt werden, wenn der Familien-Rath ihn dazu fähig erachtet.

In diesem Falle geschieht die Emanzipation (resultera) durch die Berathschlagung, wodurch dieselbe ermächtigt wird, und die von dem Friedens-Richter als Präsident des Familien-Rathes in demselben Akt geschehene Erklärung: daß der Minderjährige emanzipirt ist.

479. Wenn der Vormund keinen Schritt zur Emanzipation eines Minderjährigen, der sich im Falle des vorhergehenden Artikels befindet, gethan hat, und wenn ein oder mehrere, demselben im Grade von Geschwister-Kindern oder in (noch) näheren Graden Verwandte oder Verschwägerte ihn der Emanzipation fähig halten, so können diese den Friedens-Richter auffordern, den Familien-Rath zusammenzuberufen, um über diesen Gegenstand zu berathschlagen.

Der Friedens-Richter ist gehalten, dieser Requisition nachzukommen (de deférer.)

480. Die Vormundschafts-Rechnung muß dem emanzipirten Minderjährigen unter Beistand eines Kurators abgelegt werden, den der Familien-Rath ihm zu ernennen hat.

481. Der emanzipirte Minderjährige hat die Pacht-

Kontrakte abzuschliessen, deren Dauer neun Jahre nicht übersteigen darf; er kann seine Einkünfte beziehen, Quittung darüber ausstellen, und alle Akte vornehmen, die bloße VerwaltungsAkte sind, ohne gegen diese Akte restituirt werden zu können, es sey denn in einem Falle, wo es ein Grosjähriger selbst könnte.

482. Er kann aber ohne den Beistand seines Kurators keine ImmobiliarKlage anstellen, noch sich gegen eine solche vertheidigen, selbst nicht einmal ein MobiliarKapital empfangen und Quittung darüber ausstellen. Der Kurator hat in diesem letztern Falle über die Verwendung des Kapitals zu wachen (il surveillera l'emploi.)

483. Der emanzipirte Minderjährige kann, unter keinem Vorwande, ohne eine von dem CivilGericht nach Anhörung des RegierungsKommissars (Kais. Prokurators) homologirte Berathschlagung des FamilienRaths, Anlehn machen.

484. Er kann ferner seine Immobilien weder verkaufen noch veräussern, noch irgend einen andern Akt, als blosse VerwaltungsAkte vornehmen, ohne die dem nicht emanzipirten Minderjährigen vorgeschriebene Formalitäten zu beobachten.

Was die Verbindlichkeiten betrift, die er durch Ankäufe, oder auf andere Art kontrahiren mag, so können dieselbe, wenn sie übermässig sind, reduzirt werden, (elles seront reductibles en cas d'excès.) Die Tribunalien haben in dieser Hinsicht das Vermögen des Minderjährigen, den guten oder bösen Glauben der Personen, die mit ihm kontrahirt haben werden, den Nutzen oder die Unnützlichkeit der Ausgaben in Erwägung zu ziehen.

485. Jeder emanzipirte Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten (engagements) kraft des vorhergehen-

den Artikels reduzirt worden sind, kann der Wohlthat der Emanzipation verlustigt werden, welche ihm unter Befolgung derselben Formalitäten, die statt gehabt haben, um sie ihm zu ertheilen, wieder abgenommen (retirée) werden kann.

486. Von dem Tage an, wo die Emanzipation widerufen worden ist, kehrt der Minderjährige unter die Vormundschaft zurück, und verbleibt bis zu seiner völligen Grosjährigkeit unter derselben.

487. Der emanzipirte Minderjährige, welcher einen Handel treibt, wird für die auf diesen Handel Bezug habende Handlungen als grosjährig betrachtet.

Eilfter Titel.

Von der Grosjährigkeit, der Interdiktion, und dem gerichtlichen Beistande.

(Dekretirt am (8 Germinal 11) 29 März 1803, verkündigt am (18 Germinal) 8 April 1803.

488. Die Grosjährigkeit ist auf ein und zwanzig volle Jahre festgesetzt. In diesem Alter ist man zu allen Akten des bürgerlichen Lebens, vorbehaltlich der im Titel von der Ehe eingeführten Einschränkung, fähig.

Zweites Kapitel.

Von der Interdiktion.

489. Der Grosjährige, welcher sich in einem beständigen Zustande des Blödsinns, des Wahnsinns oder der Wuth befindet, muß interdizirt werden, selbst wenn dieser Zustand vernünftige Augenblicke (lucida intervalla) darbietet.

490. Jeder Verwandte ist zulässig, auf die Interdiktion seines Verwandten anzutragen (de provoquer); dasselbe gilt von einem Ehegatten in Hinsicht auf den andern.

491. Im Falle der Wuth muß die Interdiktion, wenn sie weder von dem Mitgatten, noch von den Verwandten anverlangt wird, von dem Regierungs-Kommissar (Kais. Prokurator) nachgesucht werden, der sie auch im Falle des Blödsinns oder des Wahnwitzes gegen ein Individuum, das weder Mann noch Frau noch bekannte Verwandte hat, nachsuchen kann.

492. Jedes Begehren der Interdiktion muß vor dem Tribunal erster Instanz eingeführt werden. (1)

493. Die Thatsachen des Blödsinns, des Wahnwitzes, oder der Wuth müssen schriftlich artikulirt werden. Die, welche die Interdiktion nachsuchen, haben die Zeugen beizubringen (ils présenteront.)

494. Das Tribunal verordnet sodann, daß ein auf die von der ersten Sektion des 2ten Kapitels des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation, vorgeschriebene Art gebildete, FamilienRath über den

---

(1) Bei jedem InterdiktionsGesuch müssen die Thatsachen des Blödsinnes, des Wahnsinnes oder der Wuth in der, dem Präsidenten des Tribunals zu übergebenden Bittschrift, angeführt sein; die Beweißstücke müssen derselben beigelegt, und die Zeugen darin angegeben werden. (Art. 890 des Kodex des CivilProzesses.)

Der Presidént des Tribunals verordnet die Mittheilung der Bittschrift an das öffentliche Ministerium, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten. (891)

Nach Anhörung dieses Berichtes und des Antrags des Kais. Prokurators verordnet das Tribunal, daß eine in der durch das CivilGesetzbuch (IV. Abschnitt des II. Kapitels des Titels: von der Minderjährigkeit und der Emanzipation) vorgeschriebenen Art zusammengesetzte FamilienVersammlung über den Zustand der Person, deren Interdiktion anverlangt wird, ihr Gutachten ertheilen soll. (892)

Die Bittschrift und das Gutachten des FamilienRaths müssen dem Beklagten, ehe zu seinem Verhöre geschritten wird, zugestellt werden.

Wenn das Verhör und die beigebrachte schriftliche Beweise unzureichend sind, und die Thatsachen durch Zeugen erwiesen werden können, so kann das Tribunal, nach Beschaffenheit der Umstände, ein ZeugenVerhör anordnen, welches in der gewöhnlichen Form gehalten werden soll.

Das Tribunal kann, wenn die Umstände es erheischen, verordnen, daß das Zeugenverhör nicht in Gegenwart des Beklagten vorgenommen werden soll, allein in diesem Falle kann dessen Anwald ihn vertreten. (893)

Zustand der Person, deren Interdiktion anverlangt wird, sein Gutachten ertheilen soll.

495. Die, welche die Interdiktion anverlangt (qui auront provoqué) haben, können dem FamilienRath nicht beisitzen; nichts destoweniger kann der Ehegatte, oder die Ehegattinn, und die Kinder der Person, deren Interdiktion anverlangt worden sein wird, zu demselben zugelassen werde, ohne berathschlagende Stimme darin zu haben.

496. Das Tribunal hat, nach eingezogenem Gutachten des FamilienRathes, den Beklagten im BerathschlagungsZimmer zu verhören; wenn er sich nicht dahin begeben kann, so soll er in seiner Wohnung durch einen dazu ernannten Richter, unter Beistand des Greffiers, verhört werden. In allen Fällen muß der RegierungsKommissar (Kais. Prokurator) bei dem Verhör gegenwärtig sein.

497. Das Tribunal hat, nach dem ersten Verhör, nach Beschaffenheit der Umstände, einen einstweiligen Verwalter zu ernennen, und für die Person und das Vermögen des Beklagten, Sorge zu tragen.

498. Das Urtheil über ein InterdiktionsGesuch darf nicht anderst als in öffentlicher Audienz, nachdem die Partheyen angehört oder dazu berufen sein werden, erlassen werden.

499. Das Tribunal kann, wenn es ein InterdiktionsGesuch abweißt, nichts destoweniger, wenn die Umstände es erheischen, verordnen, daß der Beklagte, ohne den Beistand eines Rathes, der ihm durch dasselbe Urtheil ernannt werden muß, hinführo weder Prozeß führen (plaider), Vergleiche schliessen, Anlehn machen, MobiliarKapitalien empfangen, Quittung darüber ausstellen, noch seine Güter veräussern, oder sie mit Hypotheken belasten dürfen soll.

500. Im Falle der Appellation von dem in erster Instanz erlassenen Urtheil kann das AppellationsGericht, wenn dasselbe es für nöthig erachtet, die Person, deren Interdiktion anverlangt wird, von neuem verhören oder durch einen Kommissar verhören lassen. (1)

501. Jedes Urtheil, welches eine Interdiktion oder die Ernennung eines Beistandes verfügt, muß, auf Betreiben der Kläger, ausgenommen, der Parthey zugestellt, und in den folgenden zehn Tagen auf die Tabellen eingeschrieben werden, die zu dem Ende in dem Audienzsaal, und in den Schreibstuben der Notarien angeheftet werden sollen. (2)

502. Die Interdiktion, oder die Ernennung eines Beistandes bringt vom Tage des Urtheils an, ihre Wirkung hervor. Alle Akte, die späterhin von dem Interdizirten, oder ohne Zuziehung des Beistandes, abgeschlossen worden wären, sind von Rechtswegen nichtig.

503. Der Interdiktion vorherige Akte können vernichtet werden, wenn die Ursache der Interdiktion zu der Zeit, wo diese Akte gemacht worden sind, notorisch schon vorhanden war.

---

(1) Die Appellation desjenigen, gegen welchen die Interdiktion ausgesprochen worden, muß gegen denjenigen eingelegt worden, der sie nachgesucht hat.

Die Appellation desjenigen, der die Interdiktion nachgesucht hat, oder eines der Glieder des FamilienRaths, muß gegen denjenigen eingelegt werden, dessen Interdiktion anverlangt worden ist.

Im Falle der Ernennung eines Beistandes muß die Appellation desjenigen, welchem er beigesetzt worden ist, gegen derjenigen eingelegt werden, der die Ernennung nachgesucht hat. (Art. 894 des Kodex des CivilProzesses.)

(2) Jedes Urtheil, welches ein Verbot, ohne Zustand eines Beistandes Prozeß zu führen, zu vergleichen, Anlehn zu machen, Mobiliar-Kapitalien einzuziehen, Quittungen darüber auszustellen, zu verkaufen oder zu hypotheziren, aussprechen wird, muß in der von dem Art. 501 des CivilGesetzbuchs vorgeschriebenen Form angeheftet werden. (Art. 897 des Kodex des CivilProzesses.)

504. Nach dem Tode eines Individuums können die von ihm errichtete Akte nur dann seines Wahnsinns halber angefochten werden, (ne pourront être attaqués) wenn seine Interdiktion vor seinem Sterbfalle ausgesprochen oder (doch) anverlangt worden war, wenn sich nicht anderst der Beweiß des Wahnsinns aus dem angegriffenen Akte selbst ergiebt.

505. Wird von dem in erster Instanz erlassenen InterdiktionsUrtheile nicht appellirt, oder wird dasselbe in der AppellationsInstanz bestätigt; so hat man nach den, im Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation, vorgeschriebenen Regeln, zur Ernennung eines Vormundes, und eines GegenVormundes zu schreiten. Der provisorische Verwalter muß seine AmtsVerrichtungen einstellen, und dem Vormunde, wenn er es nicht selber ist, Rechnung ablegen. (1)

506. Der Mann ist von Rechtswegen Vormund seiner interdizirten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden; der FamilienRath hat in diesem Falle die Form und die Bedingungen der Verwaltung zu reguliren, vorbehaltlich des Rekurses an die Tribunalien von Seiten der Frau, wenn sie sich durch den FamilienBeschluß beeinträchtigt (lezée) glauben sollte.

508. Niemand, mit Ausnahme der Ehegatten und der Aszendenten ist verbunden, die Vormundschaft eines Interdizirten länger, als zehn Jahre zu behalten. Nach Ablauf dieser ZeitFrist kann der Vormund seine StellErsetzung anverlangen, und sie darf ihm nicht verweigert werden.

(1) Wird von dem Interdiktionsurtheil nicht appellirt, oder wird dasselbe nach eingelegter Appellation bestätigt, so muß dem Interdizirten nach den im Titel: von dem Gutachten der Verwandten (Siehe Art. 882, 884) vorgeschriebenen Regeln ein Vormund und ein GegenVormund ernannt werden.

509. Der Interdizirte ist, was seine Person und sein Vermögen betrifft, dem Minderjährigen gleichgesetzt. Die Gesetze über die Vormundschaft sind auch auf die Vormundschaft der Interdizirten anwendbar.

510. Die Einkünfte eines Interdizirten müssen hauptsächlich dazu verwendet werden, sein Schicksal zu erleichtern, und seine Heilung zu beschleunigen. Der FamilienRath kann, nach den Karakteren seiner Krankheit und der Lage seiner VermögensUmstände, beschliessen, daß er in seiner Wohnung verpflegt, oder daß er in ein KrankenHaus, oder selbst in ein Hospital gebracht werden soll.

511. Wenn von der Ehe des Kindes eines Interdizirten die Rede ist, so soll die Aussteuer oder der Vorschuß auf die Erbschaft (l'avancement d'hoirie) so wie die übrige EhePakten durch ein, von dem Tribunal, auf den Antrag des RegierungsKommissars (Kais. Prokurators), homologirtes Gutachten des FamilienRaths regulirt werden.

512. Die Interdiktion hört mit den Ursachen, welche sie bestimmt haben, auf; nichts destoweniger muß die Aufhebung derselben unter Beobachtung derselben Formalitäten, welche, um zu der Interdiktion zu gelangen, vorgeschrieben sind, ausgesprochen werden, und der Interdizirte kann die Ausübung seiner Rechte nicht eher als nach dem Urtheil der Aufhebung wieder an sich ziehen. (1)

Drittes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Beistande.

513. Es kann den Verschwendern verboten werden,

Die Verrichtungen des in Vollzug des Art. 497 des CivilGesetzbuchs ernannten einstweiligen Verwalters hören auf, und derselbe legt dem Vormund, wenn er es nicht selber ist, Rechnung ab. (895)

(1) Jedes Gesuch um Aufhebung der Interdiktion muß in derselben Form wie die Interdiktion eingeleitet und abgeurtheilt werden. (Art. 896 des Kodex des CivilProzesses.)

ohne Zuziehung eines Beiſtandes, der ihnen von dem Tribunal ernannt wird, Prozeß zu führen, Vergleiche zu ſchlieſſen, Anlehn zu machen, Mobiliar-Kapitalien zu empfangen und Quittung (decharge) darüber auszuſtellen, und ihre Güter zu verkaufen, oder ſie mit Hypotheken zu belaſten. (1)

514. Das Verbot, ohne Zuziehung eines Beiſtandes zu thätigen, kann von denjenigen Perſonen anverlangt (provoqué) werden, welche berechtigt ſind, auf die Interdiktion anzutragen; ihr Begehren muß auf dieſelbe Art eingeleitet, und abgeurtheilt werden.

Dieſes Verbot kann nur unter Beobachtung derſelben Formalitäten wiederaufgehoben werden.

515. Kein Urtheil in Interdiktions-Materie, oder wegen Ernennung eines Beiſtandes, darf, weder in der erſten, noch in der Appellations-Inſtanz, anderſt, als nach Anhörung des Antrags des Regierungs-Kommiſſars (Kaiſ. Prokurators) erlaſſen werden.

(1) Siehe den Art. 897 des Kodex des Civil-Prozeſſes.

Ende des erſten Buches.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Modifikationen des Eigenthums.

ized by Google

Erſter Titel.

Von der Eintheilung der Güter (des biens.)

(Dekretirt am (4 Pluviose 12) 25 Jänner 1804 verkündigt am (14 Pluviose) 4 Februar 1804.

516. Alle Güter ſind beweglich oder unbeweglich.

Erſtes Kapitel.

Von den Immöbeln.

517. Die Güter ſind unbeweglich entweder von Natur, oder zufolge ihrer Beſtimmung oder durch den Gegenſtand ihrer Anwendung.

518. Grundgüter und Gebäude ſind Immöbel von Natur.

519. Wind- oder WaſſerMühlen, welche auf Pfeilern befeſtigt ſind und einen Theil eines Gebäudes ausmachen, ſind gleichfalls Immöbel von Natur.

520. Die Aerndte auf dem Halm, und noch nicht gepflückte Baumfrüchte ſind gleichfalls Immöbel.

Sobald der Halm geſchnitten und die Früchte abgepflückt ſind, ſind ſie, wenn ſie auch noch nicht weggebracht ſind, bewegliche Güter.

Wenn blos ein Theil der Aerndte geſchnitten iſt, ſo iſt dieſer Theil allein bewegliches Gut.

521. Die gewöhnliche Holzſchläge in hochſtämmigen oder niederſtämmigen, in regelmäſſige Schläge eingetheilten, Waldungen werden nicht eher, als ſo wie die Bäume niedergehauen werden, bewegliches Gut.

522. Das Vieh, welches der Eigenthümer des Bodens dem Pächter oder Hofmann zum Landbau einſtellt, es mag nun geſchätzt worden ſein oder nicht, wird ſo lange als Immöbel betrachtet, als es kraft der Uebereinkunft bei dem Gut verbleibt (tant qu'ils demeurent attaché au fond).

Das Vieh, welches er andern Personen als dem Pächter oder Hofmann um die Hälfte (oder einen andern Theil) der Nutzung verpachtet (donnés à cheptel) ist bewegliches Gut.

523. Die zur Wasserleitung in ein Haus oder eine andere GrundBesitzung dienende Röhre sind Immöbel und machen einen Theil des Grund und Bodens aus, auf welchem sie angebracht sind

524. Die Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstückes zum Dienst und zum Anbau dieses Grundstückes darauf eingestellt hat, sind Immöbel kraft ihrer Bestimmung.

So sind (folgende Dinge) Immöbel kraft ihrer Bestimmung, wenn sie von dem Eigenthümer zum Dienst oder zum Anbau des Grundstückes eingestellt worden sind:

Das zum Feldbau dienende Vieh;
Die AckerGeräthschaften;
Die den Pächtern oder theilhabenden Anbauern gegebene Saatfrüchte;
Die Tauben der Taubenschläge;
Die Kaninchen, in ihren dazu bestimmten eingeschlossenen Gehägen (garennes);
Die Bienenstöcke;
Die Fische in den Teichen;
Die Kelter, Kessel, Brennkolben, Zuber und Tonnen;
Die zur Betreibung der Hüttenwerke, PapierMühlen und anderer Werker (usines) nöthigen Geräthschaften;
Stroh und Dünger.

Immöbel kraft ihrer Bestimmung sind ferner alle MobiliarEffekten, welche der Eigenthümer, um für immer daselbst zu verbleiben, auf das Grundstück hingegeben hat (qu'il y a attachés).

525. Es wird dafür gehalten, als habe der Eigenthümer diejenige MobiliarEffekten, um für immer daselbst zu verbleiben, auf ein Grundgut hingegeben, welche mit Gips, Kalk oder Mörtel (Kitt) befestigt sind, oder welche nicht, ohne gebrochen oder verletzt zu werden, oder ohne den Theil des Bodens, worauf sie befestigt sind, zu verbrechen oder zu verletzen, weggenommen werden können.

Die Spiegel eines Zimmers werden angesehen, als seyen sie bestimmt, für immer daselbst zu verbleiben, wenn der Rahmen (parquet) worauf sie befestigt sind, nur ein Stück mit der Bekleidung des Zimmers ausmacht (lorsqu'il fait corps avec la boiserie).

Ein gleiches gilt von den Gemählden und andern Verzierungen. Was die Statuen betrift, so sind sie Immöbel, wenn sie in einer besonders zu ihrer Aufnahme angebrachten Nische aufgestellt sind, wenn sie auch schon ohngebrochen oder ohnverletzt weggenommen werden könnten.

526. Immöbel, des Gegenstandes ihrer Beziehung halber, sind:

Die Nutznieſſung von ImmobiliarGegenständen;

Auf dem Grund und Boden haftende Dienstbarkeiten oder Leistungen;

Die Klagen, die die Vindizirung eines Immöbels zum Gegenstand haben.

Zweites Kapitel

Von den Möbeln.

527. Die Dinge sind Möbel, ihrer Natur nach oder kraft der Bestimmung des Gesetzes.

528. Möbel von Natur sind die Körper, welche man von einem Orte zum andern hinbringen kann, sie mögen sich nun selbst bewegen, wie die Thiere,

oder ihre Stelle blos durch die Wirkung einer fremden Kraft verändern können, wie die leblosen Dinge.

529. Möbel kraft der Bestimmung des Gesetzes sind die Obligationen und Klagen, welche geschuldete Summen oder MobiliarEffekten zum Gegenstand haben, die Aktien oder Antheile in Finanz-, Handels- oder IndustrieGesellschaften, wenn auch schon den Gesellschaften von diesen Unternehmungen abhängige Immöbel angehören. Diese Aktien oder Antheile werden (jedoch) blos in Hinsicht auf jeden MitGesellschafter, und nur so lange die Gesellschaft dauert, als Möbel betrachtet.

Gleichfalls sind Möbel kraft der Bestimmung des Gesetzes die Renten, sowohl ewige als LeibRenten, und zwar sowohl auf die Republik als auf PrivatPersonen.

530. Jede ewige, den Kaufschilling eines Immöbels vorstellende, oder unter der Bedingung der ohnentgeltlichen oder auch unter einem lästigem Titel geschehenen Abtretung eines Grundstücks, gestiftete Rente, ist immer loskäuflich.

Dem Gläubiger steht es jedoch frei, die Klauseln und Bedingungen des Loskaufs zu bestimmen.

Er kann sich auch ausbedingen, daß die Rente ihm erst nach einer gewissen Zeitfrist losgekauft werden darf; diese Zeit darf jedoch nie dreißig Jahre übersteigen. Jede dem zuwiderlaufende Stipulation ist null und nichtig. (1)

531. Die Schiffe, Fähren, Fahrzeuge, Schiffs-Mühlen und Bäder, und überhaupt alle Werkstätten, die nicht auf Pfeilern befestigt sind und keinen Theil eines Gebäudes ausmachen, sind Möbel. Die Pfän-

(1) Dieser Artikel ist am 30 Ventose 12 dekretirt worden. Siehe S. 3.

dung (la saisie) einiger dieser Gegenstände kann jedoch, ihrer Wichtigkeit halber, besondern Formen unterworfen werden, so wie es im Gesetzbuch des Civil-Prozesses auseinandergesetzt werden wird. (1)

532. Die Materialien, welche von der Demolition eines Gebäudes herrühren, die, welche zur Erbauung eines neuen zusammengebracht worden sind, sind Möbel, bis dahin sie von den Arbeitern zu einem Bau verwendet werden.

533. Das Wort Möbel, wenn es in den Verordnungen des Gesetzes oder der Menschen allein, ohne andern Zusatz oder Bezeichnung, gebraucht wird, begreift weder das baare Geld, noch die Edelsteine, noch die AktivSchulden, die Bücher, die Medaillen, wissenschaftliche Instrumente, Künstler- und HandwerksGeräthe, die Leinwand zum körperlichen Gebrauch, die Pferde, Equipagen, Waffen, Getränke, Weine, Heu noch irgend andre LebensMittel. Es begreift ferner alles das nicht, was den Gegenstand eines Handels ausmacht.

534. Die Worte: zur Möblirung dienende Möbel (HausGeräthe, meubles meublans) begreifen blos diejenigen Möbel, welche zum Gebrauch und zur Verzierung der Zimmer bestimmt sind, als da sind Tapeten, Betten, Sitze, Spiegel, StandUhren, Tische, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art.

Die Gemählde und Bildsäulen, welche einen Theil der Möblirung eines Zimmers ausmachen, sind ebenfalls darunter begriffen, allein die Gemählde-Sammlungen nicht, welche sich in besondern Gallerien oder Gemächern befinden können.

Ein gleiches gilt von dem Porzellan; blos dasjeni-

(1) Artikel 620 und ff. des Kodex des Civil-Prozesses.

ge, welches einen Theil der Verzierung eines Zimmers ausmacht, ist unter der Benennung: zur Möblirung dienende Möbel, einbegriffen.

535. Der Ausdruck: bewegliche Güter, jener: Mobiliarschaft, oder Mobiliar-Effekten begreifen überhaupt alles, was nach den oben aufgestellten Regeln für Möbel angesehen wird.

Der Verkauf oder das Geschenk eines möblirten Hauses begreift blos die zur Möblirung dienenden Möbel.

536. Der Verkauf oder das Geschenk eines Hauses mit allem, was darin befindlich ist, begreift weder das baare Geld, noch die Aktiv-Schulden und andere Rechte, deren Rechts-Titel in dem Hause hinterlegt sein könnten; alle andere Mobiliar-Effekten sind darunter begriffen.

Drittes Kapitel.

Von den Gütern, im Verhältniß zu ihren Besitzern.

537. Privat-Personen steht die freie Verfügung über die ihnen zugehörigen Güter, unter den vom Gesetz bestimmten Modifikationen, zu.

Diejenige Güter, welche keinen Privat-Leuten angehören, werden auf die Art und Weise und nach den Regeln, welche für sie besonders bestimmt sind, verwaltet, und können blos nach denselben veräussert werden.

538. Die Wege, Landstrassen und Strassen, die der Nation zur Last fallen, die schiffbaren oder flößbaren Flüsse und Ströme, die Ufer, die Anschwemmungen (lais et relais) des Meeres, die See-Häfen, Rheden, so wie überhaupt alle Theile des National-Territoriums, welche keines Privat-Eigenthums empfänglich sind, werden als Dependenzien der Staats-Domainen betrachtet.

539. Alle vakante und herrenlose Güter, so wie die solcher Personen, die ohne Erben sterben, oder deren Erbschaften verlassen sind. gehören der Nation an.

540. Die Thoren, Mauren, Gräben und Wälle der KriegsPlätze und der Festungen machen ebenfalls einen Theil der StaatsDomainen aus.

541. Dasselbe gilt von dem Grund und Boden der FestungsWerke und Wälle derjenigen Plätze, welche keine KriegsPlätze mehr sind; sie gehören der Nation an, wenn sie nicht auf gültige Weise veräussert worden sind, oder das Eigenthum derselben nicht gegen die Nation verjährt ist.

542. GemeindeGüter sind die, auf deren Eigenthum oder auf deren Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinheiten ein erworbenes Recht haben.

543. Man kann auf Güter ein EigenthumsRecht, oder ein blosses NießbrauchsRecht haben; man kann blos GrundDienstbarkeiten von denselben zu fordern haben.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum.

Dekretirt am (6 Pluviose 12) 27 Jänner 1804 verkündigt am (16 Pluviose) 6 Februar 1804.

544. Das Eigenthum ist das Recht, die Dinge auf die unbedingteste Art und Weise zu benutzen (d'en jouir) nnd eben so darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß man keinen durch Gesetze oder Verordnungen verbotenen Gebrauch davon macht.

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen wegen dem allgemeinen Nutzen (pour cause d'utilité publique) und mittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung.

546. Das Eigenthum eines Mobiliar oder Immo-

biliarGegenstandes giebt ein Recht auf alles was er hervorbringt, so wie auf alles, was sich, es sey natürlicher oder künstlicher Weise, accessorisch damit vereinigt.

Dieses Recht heißt das ZuwachsRecht, (droit d'accession).

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachs auf das, was von dem Gegenstande hervorgebracht wird.

547. Die natürliche oder durch Industrie erworbenen Früchte des Grund und Bodens,

Die CivilFrüchte,

Die Zuzucht (die Vermehrung der Heerde durch Junge) des Viehes,

gehören kraft des ZuwachsRechtes dem Eigenthümer an.

548. Die von einem Gegenstande hervorgebrachten Früchte gehören dem Eigenthümer nicht anderst als unter der Obliegenheit an, die Kösten des von einem Dritten geschehenen Anbaues, seiner Arbeit und jene der Saat zurückzuerstatten.

549. Der bloße Besitzer macht die Früchte nur in dem Falle zu den seinigen, wenn er mit gutem Glauben besitzt; im entgegengesetzten Falle ist er gehalten, das erzeugte mit dem hervorbringenden Gegenstande selbst dem Eigenthümer, der diesen vindizirt, zurückzuerstatten.

550. Der Besitzer ist in gutem Glauben, wenn er kraft eines, das Eigenthum (auf ihn) übertragenden Titels, dessen Fehler ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt.

Er hört von dem Augenblicke an auf in gutem Glauben zu sein, wo ihm diese Fehler bekannt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ZuwachsRechte auf das, was sich mit einem Gegenstande vereinigt und ihm einverleibt.

551. Alles, was sich mit einem Gegenstande vereinigt und ihm einverleibt, gehört nach den hierunten aufgestellten Regeln dem Eigenthümer an.

§. 1.

Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Immöbel.

552. Das Eigenthum des Bodens zieht das Eigenthum dessen, was auf oder unter demselben ist, nach sich.

Der Eigenthümer kann auf demselben alle ihm gefällige Pflanzungen und Anlagen (constructions) machen, vorbehaltlich der im hier nachfolgenden Titel IV. von den Servituten, bestimmten Ausnahmen.

Er kann unter demselben bauen und nachgraben lassen, wie es ihm ansteht, nnd aus den Gruben alle Erzeugnisse beziehen, die sie liefern können, vorbehaltlich der Modifikationen, die aus den Gesetzen und Verordnungen herfliessen können.

553. Von allen Anlagen, Pflanzungen und Werken ober oder unter der Erde, wird so lange vermuthet, als habe der Eigenthümer des Grund und Bodens (worauf oder in welchem sie befindlich sind) sie auf seine Kösten angelegt, und als gehörten sie ihm an, als das Gegentheil nicht erwiesen wird; dem EigenthumsRechte ohnbeschadet, welches ein Dritter, sowohl auf einen unterirrdischen Platz oder Gewölbe (souterrain) unter dem Gebäude eines andern, als auf jeden andern Theil des Gebäudes durch Verjährung erworben haben oder erwerben könnte.

554. Der Eigenthümer des GrundBodens, wel-

cher mit Materialien, die ihm nicht zugehörten, Gebäulichkeiten, Pflanzungen und sonstige Werke angelegt hätte, muß den Preiß dieser Materialien bezahlen; er kann auch nach den Umständen, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden, aber der Eigenthümer der Materialien hat nicht das Recht, sie wieder hinwegzunehmen.

555. Wenn ein Dritter die Pflanzungen, Anlagen und Werke mit seinen Materialien gemacht hat, so hat der Eigenthümer des Grund und Bodens das Recht, sie entweder zu behalten oder den, der sie angelegt hat, zu zwingen, sie hinwegzunehmen.

Wenn der Eigenthümer des Grund und Bodens die Niederreissung der Pflanzungen und Anlagen fordert, so geschieht sie auf Kosten desjenigen, der sie angelegt hat, ohne irgend eine Entschädigung für ihn. Er kann selbst nach Beschaffenheit der Umstände zur Schadloshaltung wegen dem Nachtheil, den der Eigenthümer des Bodens dadurch erlitten haben mag, verurtheilt werden.

Wenn der Eigenthümer (aber) vorzieht, diese Pflanzungen und Anlagen (für sich) zu behalten, so ist er schuldig, den Preiß der Materialien und den Werth der HandArbeit zurückzuerstatten, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Vermehrung des Werthes, die der Grund und Boden dadurch erhalten haben kann.

Wenn jedoch die Pflanzungen, Anlagen und Werke durch einen evinzirten Dritten angelegt worden sind, welcher, in Rücksicht auf seinen guten Glauben, nicht zur Rückerstattung der (bezogenen) Früchte verurtheilt worden ist, so kann der Eigenthümer die Niederreissung der besagten Pflanzungen, Anlagen und Werke nicht verlangen, sondern er hat die Wahl, entweder

den Werth der Materialien und den Preiß der Hand-Arbeit zurückzuerſtatten, oder eine Summe zu bezahlen, die der gleich iſt, um welche der Werth des Gutes (dadurch) vermehrt worden iſt.

556. Der Anwurf und der Zuwachs, welche ſich nach und nach und unmerkbar an den Grundſtücken bilden, die am Ufer eines Stromes oder Fluſſes gelegen ſind, heißen Anſchwemmung (alluvion).

Die Anſchwemmung gereicht dem Eigenthümer des Ufers zum Vortheile, der Fluß oder Strom, an welchem ſie ſtatt hat, mag nun ſchiffbar oder flößbar ſein oder nicht; unter der Obliegenheit jedoch, im erſten Falle, den Verordnungen gemäß einen Fußtritt oder Leinpfad frei zu laſſen.

557. Ein gleiches gilt von dem Grund und Boden, den ein flieſſendes Waſſer zurückläßt, indem es ſich unmerklich von einem ſeiner Ufer zurückzieht und auf das andere hinwirft; der Eigenthümer des (dadurch) trocken gewordenen Ufers zieht den Vortheil der Anſchwemmung, ohne daß der Ufer-Eigenthümer von der andern Seite den von ihm verlohrnen Erdſtrich (auf der entgegengeſetzten Seite) zurückfordern könnte.

Dieſes Recht findet in Hinſicht auf die Erdſtriche, welche das Meer zurückläßt, nicht ſtatt.

558. Die Anſchwemmung findet in Hinſicht auf Seen und Teiche nicht ſtatt; der Eigenthümer derſelben behält immer den Erdſtrich, den das Waſſer bedeckt, wenn es dem Abfluſſe des Teiches gleich ſteht, wenn auch ſchon die Maſſe des Waſſers ſich (nachher) vermindern ſollte.

Im Gegenſatz erwirbt der Eigenthümer des Teiches kein Recht auf die, am Ufer gelegenen, Ländereien, welche ſein Waſſer bei auſſerordentlichem Anwuchs bedecken könnte.

559. Wenn ein Strom oder ein schiffbarer oder unschiffbarer Fluß durch eine plötzliche Gewalt einen beträchtlichen und erkennbaren Theil eines am Ufer gelegenen Grundstückes hinwegreißt, und es zu einem tiefer unten gelegenen Grundstücke oder auf das entgegengesetzte Ufer hinführt, so kann der Eigenthümer des weggeschwemmten Theils sein Eigenthum zurückfordern; allein er ist gehalten sein Begehren in JahresFrist anzustellen; nach dieser ZeitFrist soll er mit seiner Klage unzulässig sein, den Fall ausgenommen, wenn der Eigenthümer des Grund und Bodens, mit welchem das weggeschwemmte Stück verbunden worden ist, noch von diesem nicht Besitz genommen hätte.

560. Inseln, Inselchen und Erdanschwemmungen, welche sich in dem Bette von Strömen oder schiffbaren oder flößbaren Flüssen bilden, gehören der Nation an, wenn kein gegentheiliger Titel oder Verjährung vorliegt.

561. Inseln und Erdanschwemmungen, die sich in Flüssen bilden, welche weder schiffbar noch flößbar sind, gehören den Eigenthümern derjenigen UferSeite an, wo die Insel sich gebildet hat; wenn die Insel sich nicht auf einer Seite allein gebildet hat, so gehört sie den Eigenthümern der beiderseitigen Ufer an, (jedem) von der Linie an, welche man in der Mitte des Flusses als gezogen unterstellt. (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths vom (30 Pluviose 13) 19 Februar 1805. Der Staatsrath nach Anhörung des Berichtes der Section des Innern, über die Frage, ob das Recht der Fischerei in den nicht schiffbaren Flüssen den UferBesitzern oder den Gemeinden gehöre, in Erwägung: 1) daß die Fischerei der nicht schiffbaren Flüsse ehedem unter die FeudalRechte gehörte, weil dieselbe in Frankreich entweder dem Lehnherrn oder dem Herrn, der die Gerichtsbarkeit besaß, vorbehalten war; 2) daß die FeudalRechte nicht zum Vortheil der Gemeinden, sondern zum Vortheil der Vasallen abgeschafft worden sind, welche in ihren Personen und ihren Besitzungen frei geworden sind; 3) daß die UferBesitzer allen Nachtheilen ausgesetzt sind, welche mit der Nachbarschaft unschiffbarer Flüsse verbunden sind, (deren äusserstes Ufer die Gesetze übrigens noch zu keinem öffentlichen Gebrauche vorbehalten

562. Wenn ein Strom oder ein Fluß, dadurch daß er sich einen neuen Arm bildet, das Feld eines UferBesitzers abschneidet und umfängt, und eine Insel daraus bildet, so behält dieser Eigenthümer das Eigenthum seines Feldes, wenn auch schon die Insel sich in einem Strome oder in einem schiff- oder flößbaren Flusse gebildet hat.

563. Wenn ein Strom oder Fluß, er mag nun schiffbar oder flößbar sein oder nicht, sein altes Bett verläßt und einen neuen Lauf nimmt, so nehmen die Eigenthümer des neuerdings dadurch eingenommenen Erdstrichs das alte, verlassene, Bett als Entschädigung hin, und zwar jeder im Verhältnisse des Erdreichs, welches ihm entrissen worden.

564. Die Tauben, Kaninchen, Fische, welche in einen andern Taubenschlag, in ein anderes Gehege oder in einen andern Teich übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, vorausgesetzt (jedoch) daß sie nicht durch betrügerische oder künstliche Mittel dahin angelockt (attirés) worden sind.

§. 2.

Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Möbel.

565. Wenn das ZuwachsRecht zwei bewegliche

---

haben,) daß die Gesetze und RegierungsBeschlüsse sie zur Einzäumung und Unterhaltung der Ufer verbinden, und daß nach den Grundsätzen der natürlicher Billigkeit derjenige, welcher die Lasten trägt, auch die Vortheile genieſſen muß; 4) endlich, daß wenn man den Gemeinden das Recht der Fischerei auf den unschiffbaren Flüssen bewilligen wollte, dieß das Eigenthum des UferBesitzers mit einer Servitute belegen hieße, welche dem CivilGesetzbuch zufolge nicht besteht; ist der Meinung: daß das Recht der Fischerei in den unschiffbaren Flüssen in keinem Falle den Gemeinden zustehen kann; daß die UferBesitzer es zu genieſſen haben, ohne jedoch dieses Recht anderst als in Gemäßheit der allgemeinen und LokalVerordnungen über die Fischerei ausüben zu können, und ohne es behalten zu können, wenn in der Folge ein Fluß, der heutzutage für unschiffbar gehalten wird, schiffbar werden sollte, und das folglich alle Akte von VerwaltungsBehörden, welche Gemeinden in den Besitz dieses Rechtes eingesetzt hätten, null und nichtig erklärt werden müssen.

Dinge zum Gegenstande hat, welche zweien verschiedenen Herren angehören, so ist es ganz den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit untergeordnet.

Folgende Regeln sollen dem Richter als Beispiele dienen, um sich in den nicht vorgesehenen Fällen nach den besondern Umständen zu bestimmen.

566. Wenn zwei, verschiedenen Herren angehörige, Dinge, welche dergestalten mit einander verbunden worden sind, daß sie ein Ganzes ausmachen, nichts desto weniger getrennt werden können, so, daß das eine ohne das andere bestehen kann, so gehört das Ganze dem Herrn desjenigen Gegenstandes, welcher das Hauptstück ausmacht, mit der Obliegenheit, dem andern den Werth des damit vereinigten Gegenstandes zu bezahlen.

567. Als Hauptstück wird derjenige Theil erachtet, mit welchem der andere blos zum Gebrauch, zur Verzierung oder Ergänzung des ersten verbunden worden ist.

568. Nichts destoweniger kann, wenn der verbundene Gegenstand viel kostbarer als der HauptGegenstand ist, und wenn er ohne Vorwissen des Eigenthümers verwendet worden ist, dieser verlangen, daß der vereinigte Gegenstand (von dem Hauptstück) getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst wenn daraus eine Verletzung (degradation) derjenigen Sache entstehen könnte, mit welcher er verbunden worden ist.

569. Wenn von zweien zu einem Ganzen vereinigten Dingen, die eine Sache nicht als die Nebensache der andern betrachtet werden kann, so wird diejenige für die Hauptsache erachtet, die den größten Werth hat, oder wenn der Werth (von beiden) ungefähr gleich ist, die, welche das größte Volumen hat.

570. Wenn ein Künstler oder irgend jemand einen Stoff, der ihm nicht zugehörte, gebraucht hat, um

eine Sache anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigenthümer des Stoffs, dieser mag nun seine erste Form wieder annehmen können oder nicht, das Recht, den Gegenstand, der daraus gebildet worden ist, gegen Zahlung der HandArbeit anzuverlangen.

571. Wäre jedoch die HandArbeit so beträchtlich, daß sie den Werth des verbrauchten Stoffs bei weitem überstiege, so würde alsdann die Industrie für die Hauptsache erachtet, und der Arbeiter würde das Recht haben, den bearbeiteten Gegenstand, gegen Zahlung des Werthes des Stoffs an den Eigenthümer (desselben) zurückzubehalten.

572. Wenn jemand, um eine Sache von anderer Art zu bilden, zum Theil einen Stoff verwendet hat, welcher ihm angehörte, und zum Theil solchen, der ihm nicht angehörte, ohne daß der eine Stoff oder der andere ganz vernichtet wäre, jedoch so, daß sie nicht ohne Nachtheil getrennt werden können, so ist der Gegenstand beiden Eigenthümern gemeinschaftlich, und zwar dem einen im Verhältniß (à raison) des Stoffes, der ihm angehörte, und dem andern im Verhältniß des ihm angehörigen Stoffes und seiner HandArbeit zusammengenommen.

573. Wenn eine Sache durch die Vermischung mehrerer, verschiedenen Eigenthümern angehörigen Materien, gebildet worden ist, von welchen jedoch keine als Hauptstoff angesehen werden kann; so kann, wenn die Materien sich trennen lassen, der, ohne dessen Vorwissen sie vermischt worden sind, ihre Trennung anverlangen.

Wenn die Materien nicht mehr ohne Nachtheil getrennt werden können, so erwerben sie (die Eigenthümer) gemeinschaftlich das Eigenthum (der Sache) im Verhältniß der Quantität, der Qualität und des Werthes der jedem zugehörigen Materie.

574. Wenn die, einem der Eigenthümer zugehörige Materie durch ihre Quantität und ihren Werth weit vorzüglicher, als die andere wäre, so soll in diesem Falle der Eigenthümer der Materie von vorzüglicherem Werthe die durch die Mischung hervorgebrachte Sache anverlangen können, wenn er dem andern den Preiß seiner Materie bezahlt.

575. Wenn die Sache den Eigenthümern der Materien, woraus sie gebildet worden, gemeinschaftlich verbleibt, so muß sie zum gemeinschaftlichen Vortheil, versteigert (licitée) werden.

576. In allen den Fällen, wo der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen zur Verfertigung einer Sache von anderer Gattung verwendet worden ist, das Eigenthum dieser Sache anfordern kann, hat er die Wahl, die Zurückgabe seines Stoffes, von derselben Art, Betrag, Gewicht, Maaß und Güte, oder den Werth anzuverlangen.

577. Die, welche andern zugehörige Materien, und ohne ihr (der Eigenthümer) Vorwissen verwendet haben, können auch, nach den Umständen, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden, den ausserordentlichen Verfolgungen (poursuites) nach Beschaffenheit der Umstände ohnbeschadet.

Dritter Titel.

Von der Nutznieſſung, dem Gebrauche und der Einwohnung.

Dekretirt am (9 Pluvioſe 12) 30 Jänner 1804, verkündigt am (19 d. M.) 9 Februar 1804.

Erſtes Kapitel.

Von der Nutznieſſung.

578. Die Nutznieſſung ist das Recht, Gegenstände deren Eigenthum einem andern zusteht, wie der Eige

thümer selbst zu benutzen, (d'en jouir), allein mit der Obliegenheit, die Substanz derselben zu erhalten.

579. Die Nutznieſſung wird durch das Geſetz oder den menſchlichen Willen geſtiftet (établi).

580. Die Nutznieſſung kann entweder unbedingt (purement), oder auf beſtimmte Zeit oder bedingungsweiſe geſtiftet werden.

581. Sie kann auf alle Arten von Gütern, Möbeln oder Immöbeln, geſtiftet werden.

§. 1.

Von den Rechten des Nutznieſſers.

582. Der Nutznieſſer hat das Recht, alle Arten von Früchten, die der Gegenſtand, deſſen Nießbrauch ihm zuſteht, hervorbringen kann, ſie mögen natürliche oder induſtrielle oder CivilFrüchte ſein, zu genieſſen.

583. Natürliche Früchte ſind die, welche die Erde von ſelbſt erzeugt. Die Erzeugniſſe und der Zuwachs des Viehes ſind gleichfalls natürliche Früchte.

Induſtrielle Früchte eines Grundſtücks ſind diejenige, welche man durch den Anbau (deſſelben) erhält.

584. CivilFrüchte ſind die Miethen der Häuſer, die Zinſen von exigiblen Summen, die Rückſtände von Renten.

Der Ertrag von Pachtungen wird ebenfalls in die Klaſſe der CivilFrüchte gezählt.

585. Die natürliche und durch Induſtrie erwirkten Früchte, welche in dem Augenblicke, wo die Nutznieſſung eröfnet wird, am Stocke oder auf dem Halme ſind, gehören dem Nutznieſſer an.

Die, welche ſich in dem Augenblicke, wo die Nutznieſſung endigt, in demſelben Zuſtande befinden, gehören dem Eigenthümer an, ohne Rückerſtattung der Arbeits- und SaatKoſten von beiden Seiten, aber

auch ohnbeschadet dem Antheile an diesen Früchten, der dem theilhabenden Anbauer, wenn deren einer beim Anfang oder zu Ende der Nutznieſſung vorhanden war, erworben sein könnte.

586. Von den CivilFrüchten wird dafür gehalten, als würden sie Tag für Tag erworben, und sie gehören dem Nutznieſſer im Verhältniß der Dauer seiner Nutznieſſung an. Diese Regel ist auf den Pachtertrag der Höfe, wie auf den Miethschilling der Häuser und auf alle andere CivilFrüchte anwendbar.

587. Wenn die Nutznieſſung Dinge begreift, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie aufzuzehren, z. B. Geld, Getraide, flüſſige Gegenstände, so hat der Nuznieſſer das Recht, sich deren zu bedienen, allein unter der Obliegenheit am Ende der Nutznieſſung andere von gleicher Quantität, Qualität und Werth oder ihren AbschätzungsPreiß zurückzuerstatten.

588. Die Nutznieſſung einer LeibRente giebt gleichfalls dem Nutznieſſer, während der Dauer seines Nießbrauchs, das Recht, die verfallene Termine derselben zu beziehen, ohne zu irgend einer Zurückerstattung gehalten zu sein.

589. Wenn die Nutznieſſung Dinge begreift, die, ohne sich gleich aufzuzehren, doch nach und nach durch den Gebrauch abgenutzt werden (se deteriorent), z. B. Leinwand, Hausrath (meubles meublans), so hat der Nutznieſſer das Recht, sie zu dem Gebrauche zu welchem sie bestimmt sind, zu benutzen, und ist nicht gehalten, sie am Ende der Nutznieſſung in einem andern Zustande, als in dem, worin sie sich befinden werden, und der durch Betrug von seiner Seite oder seine Schuld nicht verschlimmert worden sein darf, zurückzuerstatten.

590. Wenn die Nutznieſſung Holzschläge begreift,

so ist der Nutznieſſer gehalten, die Ordnung und den Betrag der Schläge, der wirthſchaftliche Behandlung und dem gewöhnlichen Brauch der Eigenthümer gemäß, einzuhalten; und zwar ohne daß der Nutznieſſer, oder ſeine Erben, für die gewöhnlichen Schläge, ſowohl von niederſtämmigem Holz als von Reißholz oder hochſtämmigem Holz, die er während ſeines Nießbrauchs nicht hätte fällen laſſen, eine Entſchädigung angeſinnen könnte.

Die Bäume, die man ohne Schaden, aus einer Baumſchule ziehen kann, machen gleichfalls blos unter der Obliegenheit einen Theil der Nuznieſſung aus, ſich nach dem OrtsGebrauche in Hinſicht der Wiederanpflanzung zu bemeſſen.

591. Der Nutznieſſer genießt gleichfalls, wobei er ſich immer nach den ZeitFriſten und dem Gebrauche der alten Eigenthümer zu bemeſſen hat, diejenigen Diſtrikte hochſtämmigen Holzes, welche in regelmäſſige Schläge eingetheilt worden ſind; dieſe Schläge mögen nun periodiſch in einem gewiſſen Diſtrikte des Waldes geſchehen, oder ſie mögen in einer gröſſern, auf der ganzen Oberfläche des Gutes ohne Unterſchied, gefällten Anzahl Bäumen beſtehen.

592. In allen andern Fällen darf der Nutznieſſer die hochſtämmigen Bäume nicht berühren; er darf nur die durch Zufall ausgeriſſene oder gekrächte Bäume zu den Reparaturen, zu welchen er verbunden iſt, verwenden; für dieſen Gegenſtand kann er ſelbſt deren, wenn es nöthig iſt, fällen laſſen, allein unter der Obliegenheit, dieſe Nothwendigkeit (gemeinſchaftlich) mit dem Eigenthümer zu konſtatiren.

593. Er kann die nöthigen Pfähle für die Weinberge aus den Waldungen beziehen; eben ſo kann er den jährlichen und periodiſchen Ertrag der Bäume be-

ziehen, alles nach dem LandesBrauch oder dem Herkommen der Eigenthümer.

594. Die Obstbäume, welche abgehn, selbst die, welche durch Zufall ausgerissen oder ausgebrochen worden, gehören dem Nußnieſſer unter der Obliegenheit, sie durch andere zu ersetzen.

595. Der Nutznieſſer kann selbst genieſſen, einem andern verpachten, oder selbst sein Recht verkaufen, oder ohnentgeltlich abtreten. Wenn er verpachtet, so muß er sich in Hinsicht auf die Epochen, zu welchen die Bestände erneuert werden müſſen und auf ihre Dauer, nach den Regeln bemeſſen, die in dem Titel: von dem EheVertrag, für den Mann in Hinsicht auf die Güter seiner Frau aufgestellt sind.

596. Der Nutznieſſer bezieht den Genuß der Vermehrung, welche der Gegenstand, deſſen Nießbrauch er hat, durch Anschwemmung erhalten hat.

597. Er genießt die Rechte auf Dienstbarkeiten, Durchgang, und überhaupt alle Rechte, die der Eigenthümer zu genießen hat; und er genießt sie, wie der Eigenthümer selbst.

598. Eben so genießt er, und auf dieselbe Art wie der Eigenthümer, die Minen und Steinbrüche, welche sich bei Eröfnung der Nutznieſſung im Betrieb befinden; nichts destoweniger, wenn es sich von einem Bergwerke handelt, das nicht ohne Conceſſion betrieben werden darf, so darf der Nutznieſſer es nicht eher betreiben, als nachdem er die Erlaubniß der Regierung dazu erhalten hat.

Er hat kein Recht auf die noch nicht eröfneten Minen und Steinbrüche, noch auf die Torfgruben, deren Ausförderung noch nicht angefangen hat, noch auf einen Schatz, der während der Dauer der Nutznieſſung entdeckt werden könnte.

599. Der Eigenthümer darf weder durch Störungen von seiner Seite, noch auf irgend eine Art den Rechten des Nutznieſſers Abbruch thun.

Der Nutznieſſer, seinerseits, kann zu Ende der Nutznieſſung keine Entschädigung für die Verbesserungen in Anspruch nehmen, die er gemacht zu haben behaupten könnte, selbst wenn der Werth des Gegenstandes dadurch vermehrt worden wäre.

Er, oder seine Erben, können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen wegnehmen, welche er hat aufstellen lassen, allein unter der Obliegenheit, die Plätze wieder in ihren vorigen Zustand zu versetzen.

§. 2.

Von den Obliegenheiten des Nutznieſſers.

600. Der Nutznieſſer nimmt die Dinge in dem Zustande hin, worin sie sich befinden; allein er kann den Genuß nicht eher antreten, als nachdem er in Gegenwart des Eigenthümers, oder nachdem dieser gehörig dazu berufen worden ist, ein Inventarium der Möbel und ein Verzeichniß der Immöbel, die dem Nießbrauch unterworfen sind, hat errichten lassen.

601. Wenn der Akt, wodurch die Nutznieſſung gestiftet ist, ihn nicht davon freigesprochen hat, so hat er eine Bürgschaft zu stellen, daß er als ein guter HaußVater genieſſen will; die Aeltern, welche die gesetzliche Nutznieſſung des Vermögens ihrer Kinder haben; so wie der Verkäufer oder Schenker, die sich die Nutznieſſung vorbehalten haben, sind jedoch nicht gehalten, Caution zu stellen.

602. Wenn der Nutznieſſer keine Caution findet, so werden die Immöbel verpachtet oder in Sequester gegeben;

Die in der Nutznieſſung einbegriffene Summen werden angelegt;

Die Waaren (denrées) werden verkauft, und die davon herrührende Gelder werden gleichfalls angelegt.

Die Intereſſen dieſer Summen und der Pachtertrag der Pachthöfe gehören in dieſem Falle dem Nutznieſſer an.

603. In Ermangelung einer Bürgſchaft von Seiten des Nutznieſſers kann der Eigenthümer fordern, daß die Mobiliarſchaft, welche durch den Gebrauch abgenutzt wird (qui dépérissent par l'usage), verkauft, und ihr Kaufſchilling ſo wie jener der Waaren angelegt werde; der Nutznieſſer hat alsdann während ſeiner Nutznieſſung die Zinſen zu beziehen; nichts deſtoweniger kann, den Umſtänden nach, der Nutznieſſer anverlangen, und der Richter verordnen, daß ein Theil der zu ſeinem Gebrauche nöthigen Möbel ihm unter einer bloßen juratoriſchen Caution und unter der Obliegenheit, ſie bei Erlöſchung ſeines Nießbrauchs wieder beizubringen, gelaſſen werden ſoll.

604. Die Verzögerung der Bürgſchaftſtellung beraubt den Nutznieſſer der Früchte, wozu er berechtigt ſein kann, nicht; ſie gebühren ihm von dem Augenblicke an, wo die Nutznieſſung eröfnet worden iſt.

605. Der Nutznieſſer iſt nur zu denjenigen Reparaturen verbunden, welche erforderlich ſind, um die Güter (in Bau und Fach) zu unterhalten.

Die Hauptreparaturen bleiben dem Eigenthümer zur Laſt, den Fall ausgenommen, wo ſie durch die Unterlaſſung (par le defaut) der zur Unterhaltung nöthigen Reparaturen ſeit der Eröfnung der Nutznieſſung verurſacht worden wären, in welchem Falle der Nutznieſſer gleichfalls dazu gehalten iſt.

606. HauptReparaturen ſind die von ſchweren

Mauern und Gewölben, die Wiederherstellung von Balken und ganzen Decken;

Die von Dämmen und solchen Mauern, die zur Unterstützung und Einschliessung dienen, wenn sie (gleichfalls) im Ganzen geschieht.

Alle andere Reparaturen sind bloße Unterhaltungs-Reparaturen.

607. Weder der Eigenthümer noch der Nutznieſſer sind verbunden, das wieder aufzubauen, was aus Alterthum verfallen ist, oder das, was durch bloßen Zufall zerstört worden ist.

608. Der Nutznieſſer ist, während der Dauer seines Genusses, zu allen jährlichen Lasten des Gutes verbunden, so wie Steuern (contributions) und andre, welche gewöhnlich als mit den Früchten verbundene Lasten angesehen werden.

609. Was diejenige Lasten betrifft, welche während der Dauer der Nutznieſſung dem Eigenthum auferlegt werden können, so tragen der Nutznieſſer und der Eigenthümer folgendermassen dazu bei:

Der Eigenthümer ist verbunden, sie zu bezahlen, und der Nutznieſſer muß ihm die Interessen vergüten.

Wenn der Nutznieſſer sie vorgelegt hat, so hat er zu Ende des Nießbrauchs das Recht, das Kapital zurückzufordern.

610. Jedes Vermächtniß von einer LeibRente oder alimentarischen Pension, welches ein Testator gemacht haben könnte, muß der UniversalLegatar der Nutznieſsung ganz (dans son integrité), und der Legatar von der Nutznieſsung unter einem UniversalTitel im Verhältniße seines Genusses, abtragen, und zwar ohne irgend eine Rückforderung von ihrer Seite.

611. Der Nutznieſſer unter einem PartikularTitel ist zur Zahlung der Schulden, wofür der Grund und

Boden hypothezirt ist, nicht verbunden: wenn er gezwungen wird, sie zu zahlen, so steht ihm gegen den Eigenthümer der Rückgriff zu, vorbehaltlich (jedoch) dessen, was im Titel von den Schenkungen und Testamenten. Art. 102 verordnet ist.

612. Der UniversalNutznieſſer, so wie jener unter einem UniversalTitel hat folgendermassen mit dem Eigenthümer zur Zahlung der Schulden beizutragen.

Man schätzt den Werth des der Nutznieſſung unterworfenen Grunds und Bodens; der Beitrag zu den Schulden wird hierauf nach Verhältniß dieses Werthes bestimmt.

Wenn der Nutznieſſer die Summe vorschieſſen will, welche das GrundGut dazu beizutragen hat, so wird ihm, zu Ende der Nutznieſſung, das Kapital ohne alle Intereſſe zurückgegeben.

Wenn der Nutznieſſer dieſen Vorschuß nicht machen will, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder dieſe Summe zu zahlen, in welchem Falle der Nutznieſſer ihm während der Dauer des Nießbrauchs die Zinſen vergüten muß, oder einen Theil der, der Nutznieſſung unterworfenen Güter, bis zur gehörigen Konkurrenz verkaufen zu laſſen.

613. Der Nutznieſſer ist blos zu jenen ProzeßKoſten gehalten, welche den Genuß betreffen, und eben so zu den andern Verurtheilungen, wozu dieſe Prozeſſe Gelegenheit geben könnten.

614. Wenn ein Dritter, während der Dauer der Nutznieſſung, irgend eine Uſurpation gegen den Grund und Boden vornimmt, oder auf irgend eine andere Art in die Rechte des Eigenthümers eingreift, so ist der Nutznieſſer verbunden, dieſem davon Nachricht zu ertheilen; im UnterlaſſungsFalle ist er für allen Schaden verantwortlich, der für den Eigenthümer daraus

entstehen könnte, und zwar so, wie er es für den von ihm selbst angestellten Schaden sein würde.

615. Wenn der Nießbrauch blos auf ein Stück Vieh gestiftet ist, welches ohne die Schuld des Nutznieſſers stirbt; so ist dieser weder gehalten, ein anderes zurückzugeben, noch den SchätzungsPreiß davon zu bezahlen.

616. Wenn die Heerde, worauf eine Nutznieſſung gestiftet ist, durch Zufall oder Krankheit, und ohne die Schuld des Nutznieſſers ganz zu Grunde geht, so ist dieser zu nichts weiter gegen den Eigenthümer gehalten, als ihm die Häute oder ihren Werth zu verrechnen.

Wenn die Heerde nicht ganz zu Grunde geht, so ist der Nutznieſſer verbunden, die abgegangenen Stücke Vieh, bis zur Konkurrenz des Zuwachſes, zu ersetzen.

§. 3.

Wie sich die Nutznieſſung endigt.

617. Die Nutznieſſung erlischt durch den natürlichen und den bürgerlichen Tod des Nutznieſſers;

Durch den Ablauf der Zeit, für welche sie bewilligt war;

Durch die Konsolidation, oder Vereinigung der beiden Eigenschaften als Eigenthümer und Nutznieſſer in derselben Person;

Durch den NichtGebrauch des Rechtes während dreiſſig Jahren;

Durch den gänzlichen Verlust des Gegenstandes, worauf die Nutznieſſung gestiftet ist.

618. Die Nutznieſſung kann gleichfalls durch den Misbrauch aufhören, den der Nutznieſſer von seinem Genuß, entweder durch Beschädigungen (degradations) des Gutes, oder dadurch, daß er es aus Mangel an Unterhaltung verfallen (dépérir) ließe, machen könnte.

Die Gläubiger des Nutznieſſers können in den (darüber entſtehenden) Strittigkeiten für die Erhaltung ihrer Rechte interveniren, ſie können ſich zur Wiederherſtellung der begangenen Beſchädigungen, und zur Garantieleiſtung für die Zukunft erbieten.

Der Richter kann, nach der Wichtigkeit der Umſtände, entweder die gänzliche Erlöſchung der Nutznieſſung ausſprechen, oder den Eigenthümer in den Genuß des damit belaſteten Gegenſtandes blos unter der Obliegenheit, dem Nutznieſſer oder ſeinen Stellvertretern (ses ayant cause) bis zu dem Augenblicke, wo die Nutznieſſung hätte aufhören müſſen, eine beſtimmte Summe zu bezahlen, wieder einſetzen.

619. Eine Nutznieſſung, die keinem Privaten bewilligt iſt, dauert nur dreiſſig Jahre.

620. Die Nutznieſſung, welche auf ſo lange bewilligt iſt, bis ein Dritter ein beſtimmtes Alter erreicht haben würde, dauert bis zu dieſer Epoche, wenn auch der Dritte vor dem beſtimmten Alter abſterben ſollte.

621. Der Verkauf des der Nutznieſſung unterworfenen Gegenſtandes macht keine Aenderung in den Rechten des Nutznieſſers; dieſer fährt fort, ſeine Nutznieſſung zu genieſſen, wenn er nicht förmlich darauf Verzicht geleiſtet hat.

622. Die Gläubiger des Nutznieſſers können die Verzichtleiſtung, die er zu ihrem Nachtheil gemacht haben könnte, annulliren laſſen.

623. Wenn blos ein Theil des der Nutznieſſung unterworfenen Gegenſtandes vernichtet iſt, ſo bleibt die Nutznieſſung auf dem übriggebliebenen Theile haften.

624. Wenn die Nutznieſſung auf ein bloßes Gebäude geſtiftet iſt, und dieſes Gebäude durch Sturm oder einen andern Zufall zerſtört wird, oder aus Alter

einstürzt, so hat der Nutznieſſer kein Recht auf den Genuß, weder des Bodens noch der Materialien.

Wenn die Nutznieſſung auf ein Gut (domaine) geſtiftet war, von welchem das Gebäude einen Theil ausmachte, ſo hat der Nutznieſſer den Boden und die Materialien zu benutzen.

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte des Gebrauchs (de l'usage) und der Wohnung.

625. Die Berechtigungen zum Gebrauch und zur Wohnung werden auf dieſelbe Art, wie die Nutznieſſung geſtiftet und verlohren.

626. Wie im Falle der Nutznieſſung kann man ſie nicht genieſſen, ohne vorher Bürgſchaft zu ſtellen, und ohne (zuvor) Verzeichniſſe und Inventarien zu errichten.

627. Der (zum Gebrauch) berechtigte, und der, welcher ein Recht auf Wohnung hat, müſſen dieſe Rechte als gute Familien-Väter genieſſen.

628. Die Rechte des Gebrauchs und der Wohnung werden von dem Titel regulirt, der ſie geſtiftet hat, und erhalten, nach ſeinen Verfügungen, mehr oder weniger Ausdehnung.

629. Wenn der Titel ſich über die Ausdehnung dieſer Rechte nicht erklärt, ſo werden ſie folgendermaſſen regulirt.

630. Der, welcher die Benutzung der Früchte eines Grund und Boden hat, kann deren nicht mehr fordern, als er für ſeine Bedürfniſſe und die ſeiner Familie gebraucht.

Er kann deren ſelbſt für die Bedürfniſſe derjenigen Kinder fordern, die ihm ſeit der Bewilligung des Gebrauchs nachgebohren worden ſind.

631. Wer zum Gebrauche berechtigt iſt, (l'usager)

kann sein Recht weder einem andern abtreten noch verlehnen.

632. Wer zur Wohnung in einem Hause berechtigt ist, kann mit seiner Familie daselbst wohnen, selbst wenn er zu der Epoche, wo dieses Recht ihm bewilligt worden ist, nicht verheirathet war.

633. Das Recht einer Wohnung beschränkt sich auf das, was zur Wohnung desjenigen, dem dieses Recht bewilligt ist, und seiner Familie nöthig ist.

634. Das Recht auf Wohnung kann weder abgetreten noch vermiethet werden.

635. Wenn der Berechtigte alle Früchte des Gutes aufzehrt, oder das ganze Haus einnimt, so fallen ihm wie dem Nutznieſſer, die Baukosten, die Unterhaltungsunkosten, und die Zahlung der Steuern zur Last.

Nimmt er blos einen Theil der Früchte weg oder nimmt er blos einen Theil des Hauses ein, so tragt er im Verhältnisse dessen, was er benutzt, dazu bei.

636. Die Berechtigungen in Gehölzen und Waldungen werden durch besondere Gesetze regulirt.

Vierter Titel.

Von den Servituten oder Dienstbarkeiten des Grundes und Bodens.

Dekretirt am (10 Pluviose 12) 31 Jänner 1804, verkündigt am (20 dieses Monats) 10 Februar 1804.

637. Eine Dienstbarkeit ist eine Last, welche einem Grundstücke zum Gebrauche und Nutzen eines andern, einem andern Eigenthümer zugehörigen Grundstücks auferlegt ist.

638. Eine Dienstbarkeit begründet keinen Vorzug (préeminence) eines Grundstücks vor dem andern.

639. Jede Dienstbarkeit fließt entweder aus der natürlichen Lage der Orte (des lieux), oder aus von

dem Gesetze aufgelegten Verbindlichkeiten, oder aus Uebereinkünften zwischen den Eigenthümern her.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, die aus der natürlichen Lage der Orte entspringen.

640. Niedriger gelegene Grundstücke, sind gegen die, welche höher liegen, der Dienstbarkeit unterworfen, das Wasser, welches von Natur, und ohne Zuthun von Menschenhänden davon abfließt, aufzunehmen.

Der Eigenthümer des niedriger gelegenen Grundstücks darf keinen Damm aufführen, der diesen Ablauf verhindern würde.

Der Eigenthümer des höher gelegeneu Grundstücks darf nichts thun, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks vermehren könnte.

641. Wer eine Quelle in seinem Grundstücke besitzt, kann sie nach Belieben benutzen, vorbehaltlich des Rechtes, welches der Eigenthümer des niedriger gelegenen Grundstückes durch Titel oder Verjährung erworben haben könnte.

642. Die Verjährung kann in diesem Falle nur durch einen ununterbrochenen Besitz während einer Zeitfrist von dreissig Jahren, von dem Augenbilcke an zu rechnen, erworben werden, wo der Eigenthümer des untern Bodens sichtbare (apparens) Werke angelegt und beendigt hat, deren Zweck es ist, den Fall und den Lauf des Wassers in sein Eigenthum zu erleichtern.

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht ändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Ortes oder Weilers (hameau) ihr nöthiges Wasser liefert; allein wenn die Einwohner die Benutzung (derselben) nicht erworben oder verjährt

haben, so kann der Eigenthümer eine Entschädigung verlangen, die von Kunstverständigen regulirt wird.

644. Der Eigenthümer, dessen Eigenthum sich längst eines fliessenden Wassers, das jedoch keines von denjenigen sein darf, die der Art. 538 für Dependenz des StaatsEigenthums erklärt, hinzieht (dont la propriété borde une eau courante) kann sich dessen bei seinem Vorüberfluß zur Wässerung seiner Besitzungen bedienen.

Der, dessen Besitzung von einem solchen Wasser durchschnitten wird, kann dasselbe sogar während der Strecke, die es darin durchläuft, unter der Obliegenheit benutzen, es, bei dem Austritt aus seinem Grund und Boden, seinem gewöhnlichen Lauf wiederzugeben.

645. Wenn sich zwischen den Eigenthümern, welche diese Gewässer benutzen können, Strittigkeiten erheben, so müssen die Tribunalien bei ihren Erkenntnissen das Interesse des Ackerbaus mit der, dem Eigenthum schuldigen, Achtung vereinigen, und in allen Fällen müssen die besondern und lokalVerordnungen, über den Lauf und die Benutzung der Gewässer, beobachtet werden.

646. Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbar zur Absteinung ihrer anstossenden Besitzungen zwingen. Die Absteinung geschieht auf gemeinschaftliche Kösten.

647. Jeder Eigenthümer kann seine Besitzungen einschliessen, vorbehaltlich der im nachfolgenden Art. 682 eingeführten Ausnahme.

648. Der Eigenthümer, der sein Eigenthum einschliessen will, verliert sein Recht auf Weidstrich und öden Weidgang (parcours et vaine pature) im Verhältniß des Erdstrichs, welchen er demselben entzieht.

Zweites Kapitel.

Von den, vom Gesetz begründeten, Dienstbarkeiten.

649. Die vom Gesetz begründete Servituten haben entweder den Nutzen des Staates oder der Gemeinden, oder den Nutzen der Privaten zum Gegenstand.

650. Diejenige, welche des öffentlichen Vortheils oder des Nutzens der Gemeinden halber gestiftet sind, haben den Fußpfad längst den schiffbaren oder flößbaren Flüssen, die Erbauung oder Wiederherstellung von Wegen und andere öffentliche und GemeindeAnlagen zum Gegenstand.

Alles, was diese Gattung von Servituten betrift, wird von besondern Gesetzen oder Verordnungen regulirt.

651. Das Gesetz unterwirft die Eigenthümer, den einen gegen den andern, abgesehn von jeder Uebereinkunft, verschiedene, Verbindlichkeiten.

652. Ein Theil dieser Verbindlichkeiten wird durch den RuralKodex regulirt. Die andere haben auf die ZwischenMauern und Graben, auf die Fälle, wo eine GegenMauer aufgeführt werden darf, auf die Aufsicht auf das Eigenthum des Nachbarn, auf die Dach-Traufe, und auf das DurchgangsRecht Bezug.

Erster Abschnitt.

Von der ZwischenMauer und dem ZwischenGraben.

653. Jede Mauer, die in einer Stadt oder auf dem Lande, bis zu ihrer Höhe (jusqu'à l'héberge) zu einer Scheidewand zwischen Gebäuden, oder die zur Scheidung von Höfen und Gärten, oder selbst von eingeschlossenen Plätzen auf dem Felde, dient, wird für gemeinschaftlich (mitoyen) gehalten, wenn kein Titel oder Zeichen des Gegentheils vorliegt.

654. Es ist ein Zeichen, daß die Mauer nicht gemeinschaftlich ist, wenn die Spitze (la sommité) der

Mauer auf der dem Hofe zugekehrten Seite ab, dadurch wird der Aufbruch ein wenig gesichert, und es muß der Feind, wenn er ihn verfolgen will, einen Umweg machen.

Der gleiche Fall, wenn der Feind von der Seite des Hauptthores (Hauptthor ist diejenige, wo der Feind den Hauptangriff machen wird) einen Ausfall machen will, muß durch Abtragung der Mauer dieser Seite ebenfalls abgeholfen werden.

Ist der Feind in den Hof eingedrungen, so müssen alle Thüren nach innen aufgehen, damit sie sich, auf die Seite mit der Mauer gelegt, über die Eingänge mit Vortheil vertheidigen lassen.

Die Vertheidigung der Wohnzimmer ist mit der Vertheidigung der Hausflure und Treppen gleich, und es kommt nur darauf an, daß man sich in der Wahl der Waffen nach den Umständen richtet.

Auf jeden Wohnzimmer sind zwei Schießlöcher anzubringen, eines nach der Seite des Hauptthores, das andere nach der Seite, wo der Feind am leichtesten eindringen kann. Diese Schießlöcher müssen 1½ Fuß hoch, 1½ Fuß breit, 1½ Fuß von einander, und 3 Fuß vom Boden entfernt sein. Sie müssen nach innen zu, wie die Fenster, breiter werden, damit sie den Schützen einen weiten Gesichtskreis gewähren, und sie müssen mit Läden versehen sein, damit sie, wenn sie nicht gebraucht werden, geschlossen werden können.

Um die Vertheidigung der Wohnzimmer durch Schießlöcher möglichst sicher zu machen, müssen die Fenster, wenn sie nicht zu Schießlöchern dienen,

haltungs-Kosten der Mauer in der Höhe, so weit sie nicht gemeinschaftlich ist; und noch ausserdem die Entschädigung für die Beschwerung der Mauer, im Verhältniß der Erhöhung und des Werthes (dieser letzten), allein tragen.

659. Wenn die Zwischen-Mauer nicht im Stande ist, die Erhöhung zu tragen, so muß der, welcher sie erhöhen will, sie ganz auf seine Kösten wieder aufbauen lassen, und der Ueberschuß an Dicke muß auf seiner Seite genommen werden.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung nicht beigetragen hat, kann ein gemeinschaftliches Eigenthums-Recht darauf erwerben, wenn er die Hälfte der Auslagen, die sie gekostet hat, und den Werth der Hälfte des Grund und Bodens bezahlt, der für den Ueberschuß an Dicke, wenn einer vorhanden ist, hingegeben worden ist.

661. Jeder Eigenthümer, der an eine Mauer anstoßt, hat gleichfalls die Befugniß, sie ganz oder zum Theil zu einer gemeinschaftlichen Zwischen-Mauer zu machen, wenn er dem Herrn der Mauer die Hälfte ihres Werthes, oder die Hälfte des Werthes des Antheils, welchen er gemeinschaftlich machen will, und die Hälfte des Werthes des Grund und Bodens, worauf die Mauer steht, bezahlt.

662. Einer der Nachbarn darf in die Zwischen-Mauer keine Vertiefungen machen, noch irgend ein Werk darin anbringen, oder dawider anlehnen, ohne die Einwilligung des andern dazu erhalten zu haben, wenn dieser sie verweigern sollte, so muß er vorher durch Kunstverständige die nöthige Mittel bestimmen lassen, damit das neue Werk den Rechten des andern (Mit-Eigenthümers) nicht schädlich werde.

663. Jeder kann, in den Städten und Vorstädten,

einen Flußlauf gelegen, so ist dasselbe auch bei Ausübung der Fischerei zu beobachten.

Wenn Jemand Fischerei-Gerechtigkeit in einem Fluß, Bach, Weiher, oder sonstigen Gewässer besitzt, oder von diesen, Rechte, die Fischerei darin auszuüben, erhalten hat, so ist derselbe verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

Wenn Jemand Fischerei-Gerechtigkeit in einem Fluß, Bach, Weiher, oder sonstigen Gewässer besitzt, oder von diesen, Rechte, die Fischerei darin auszuüben, erhalten hat, so ist derselbe verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

Die Besitzer solcher Gewässer, welche Fischerei-Gerechtigkeit darin haben, sind verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

Die Besitzer solcher Gewässer, welche Fischerei-Gerechtigkeit darin haben, sind verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

Die Eigenthümer oder Besitzer solcher Gewässer, welche Fischerei-Gerechtigkeit darin haben, sind verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

Die Eigenthümer oder Besitzer solcher Gewässer, welche Fischerei-Gerechtigkeit darin haben, sind verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

Die Eigenthümer oder Besitzer solcher Gewässer, welche Fischerei-Gerechtigkeit darin haben, sind verbunden, die Fischerei auf solche Weise auszuüben, daß dadurch weder in Hinsicht auf die Fischzucht und Erhaltung der Fische, noch in Hinsicht auf die Schiffahrt, Flößerei, Wasserbau und Mühlen-Gewerbe, Nachtheil oder Hinderniß entsteht.

666. Alle Gräben zwischen zweien Grundstücken werden für gemeinschaftlich erachtet, wenn kein Titel oder Zeichen des Gegentheils vorliegt.

667. Das Zeichen des Gegentheils liegt vor, wenn der Erdwall oder der Auswurf sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird als das ausschließliche Eigenthum dessen angesehen, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

669. Ein (gemeinschaftlicher) ZwischenGraben muß auf gemeinschaftliche Kösten unterhalten werden.

670. Jede Hecke, welche Grundstücke scheidet, wird für gemeinschaftlich erachtet, ausgenommen, wenn blos eines der Grundstücke umzäunt wäre, oder wenn ein Rechts Titel oder ein hinlänglicher Besitz vom Gegentheile vorläge.

671. Es ist nicht erlaubt, zahme hochstämmige Bäume anderst als in der Entfernung, welche von den gegenwärtig bestehenden besondern Verordnungen oder von dem beständigen und anerkannten OrtsGebrauch vorgeschrieben ist, zu pflanzen; in Ermangelung von Verordnungen nnd OrtsGebräuchen ist es nicht erlaubt, hochstämmige Bäume in einer geringern Entfernung als in der von zweien Metern von der Linie an zu pflanzen, welche beide Grundstücke trennt, und andere Bäume und lebendige Hecken in einer geringeren Entfernung als der von einem halben Meter.

672. Der Nachbar kann fordern, daß die in geringerer Entfernung gepflanzte Bäume und Hecken ausgerissen werden. Der, auf dessen Eigenthum die Zweige der Bäume des Nachbars vorstehen, kann diesen zwingen, die Zweige abzuhauen. Wenn es Wurzeln sind, die auf sein Grundstück vorlaufen, hat er das Recht, sie selbst abzuhauen.

673. Die Bäume, welche sich in der gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind gemeinschaftlich wie die Hecke, und jeder der beiden Eigenthümer hat das Recht, zu fordern, daß sie abgehauen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Distanz, die bei gewissen Anlagen beobachtet werden muß, und von den Zwischen-Werken, die dabei angebracht werden müssen.

674. Wer neben einer Mauer, sie mag nun gemeinschaftlich sein oder nicht, einen Brunnen, oder eine Abtritts-Grube graben läßt;

Wer daselbst ein Kamin oder einen Schornstein (cheminée) oder einen Feuerheerd, eine Schmiede, einen Back- oder andern Ofen anlegen,

einen Stall daran anbauen,

oder ein Salz-Magazin, oder einen Vorrath ätzender Materialien (matières corrosives) gegen diese Mauer anlehnen will;

ist verbunden, die von besondern Gebräuchen und Verordnungen über diesen Gegenstand vorgeschriebene Distanz zu beobachten, oder die von denselben Verordnungen und Gebräuchen vorgeschriebene Zwischen-Werke zu machen, um jedem Schaden des Nachbars vorzubeugen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf das Eigenthum seines Nachbarn.

675. Kein Nachbar darf, ohne Einwilligung des andern, Fenster oder Oefnungen, auf welche Art es immer sein mag, nicht einmal solche, die man nicht öfnen kann (à verre dormant), in eine gemeinschaftliche Zwischen-Mauer anbringen.

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, an welche unmittelbar ein fremdes Ei-

genthum anstoßt, darf Oefnungen und Fenster in dieser Mauer anbringen, welche (jedoch) mit einem eisernen Gitter versehen und so gemacht sein müssen, daß sie sich nicht öfnen lassen.

Das eiserne Gitter, womit diese Fenster versehen sein müssen, muß von der Art sein, daß die Oefnung zwischen den Stäben (les mailles auront un decimêtre d'ouverture au plus) höhstens von einem Dezimeter (ungefähr drei Zoll acht Linien) sein, und die FensterRahme muß so gemacht sein, daß sie nicht geöfnet werden kann (chassis à verre dormant).

677. Diese Fenster oder LichtOefnungen dürfen blos in der Höhe von sechs und zwanzig Dezimetern (acht Fuß) von dem Fußboden des Zimmers, welches daher sein Licht erhalten soll, wenn dieses auf gleicher Erde befindlich ist, und von neunzehn Dezimetern (sechs Fuß) von dem Boden, wenn es in einem höhern Stocke befindlich ist, angebracht werden.

678. Man darf keine grade Aussicht, noch AussichtsFenster, noch Balkons oder sonst einen andern ähnlichen Vorsprung (saillie) auf das Eigenthum seines Nachbarn haben, es mag nun eingeschlossen sein oder nicht, wenn nicht zwischen der Mauer, wo man sie anbringen will, und dem besagten Eigenthum eine Distanz von neunzehn Dezimetern (sechs Fuß) befindlich ist.

679. Man darf keine SeitenAussicht oder schiefe Aussicht auf dasselbe Eigenthum haben, wenn nicht eine Distanz von sechs Dezimetern (zwei Fuß) vorhanden ist.

680. Die Entfernung, von welcher in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, wird von der Aussenseite der Mauer an, worin die Oefnung angebracht

wird, und wenn es sich von einem Balkon oder ähnlichen Vorsprung handelt, von seiner äussern Linie bis zu der Scheidungslinie zwischen den beiderseitigen Besitzungen, berechnet.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer muß die Dächer so bauen, daß das Regenwasser auf seinen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abläuft. Er darf es nicht auf den Grund und Boden seines Nachbars abschiessen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem DurchgangsRecht.

682. Der Eigenthümer, dessen Besitzung rund um eingeschlossen ist, und der keinen Ausgang auf den öffentlichen Weg hat, kann einen Durchgang über den Grund und Boden seiner Nachbarn fordern, unter der Obliegenheit, eine dem Schaden, den er (dadurch) verursachen mag, angemessene Entschädigung zu zahlen.

683. Dieser Durchgang muß in der Regel auf der Seite genommen werden, wo der Uebergang von dem eingeschlossenen Grundstück auf den öffentlichen Weg am kürzesten ist.

684. Er muß jedoch an dem Orte bestimmt werden, wo er dem, auf dessen Grund und Boden er bewilligt wird, am wenigsten schädlich ist.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche im Falle des Art. 682 zusteht, ist verjährbar, und der Durchgang kann nicht verweigert werden, wenn gleich die Klage auf Entschädigung nicht mehr zulässig ist.

Drittes Kapitel.

Von den Servituten, welche durch menschliche Handlungen gestiftet werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen von Servituten, welche auf die Güter gestiftet werden können.

686. Es ist den Eigenthümern erlaubt, ihrem Eigenthum, alle ihnen gefällige Servituten aufzulegen, und solche für ihr Eigenthum zu erwerben, vorausgesetzt, jedoch, daß die auferlegte Dienstbarkeiten weder der Person, noch zu Gunsten einer Person, sondern blos einem Grundstück und wegen eines Grundstückes auferlegt werden, und vorausgesetzt, daß diese Dienstleistungen übrigens der öffentlichen Ordnung in nichts zuwiderlaufen.

Die Benutzung (l'usage) und der Umfang der so gestifteten Servituten werden von dem Titel, der sie begründet, regulirt, und in Ermangelung eines Titels von folgenden Regeln:

687. Die Servituten sind entweder zum Vortheil von Gebäuden, oder zum Vortheil von Grundstücken gestiftet.

Die der ersten Gattung heissen städtische (urbaines), die Gebäude, welche dazu berechtigt sind, mögen nun in der Stadt oder auf dem Lande gelegen sein.

Die der zweiten Gattung heissen RuralServituten.

688. Die Servituten sind entweder fortwährende (continues) oder unterbrochene (discontinues).

Fortwährende Servituten sind diejenige, deren Benutzung, ohne daß das Zuthun von Menschen-Händen in dem Augenblicke der Benutzung (sons avoir besoin du fait actuel de l'homme) erforderlich wäre, immer fortwährend ist

oder sein könnte; von dieser Gattung sind die Wasserleitungen, die Dachtraufen, die Aussichten und andere dieser Art.

Unterbrochene Servituten sind diejenige, welche das Zuthun von Menschenhänden im Augenblicke der Ausübung bedürfen, um ausgeübt zu werden; von dieser Art ist das Durchgangs - das WeidRecht, das Recht (Wasser) zu schöpfen, und andere dieser Art.

689. Die Servituten sind augenfällig oder nicht augenfällig.

Augenfällige Servituten sind diejenige, welche sich durch äussere Werke, z. B. eine Thüre, ein Fenster, eine Wasserleitung anzeigen.

Nicht augenfällige Servituten sind diejenige, welche keine äussere Zeichen ihres Daseins haben, wie z. B. das Verbot auf ein Grundstück zu bauen, oder blos bis zu einer bestimmten Höhe zu bauen.

Zweiter Abschnitt.

Wie die Servituten begründet werden.

690. Fortwährende und augenfällige Servituten werden durch Titel oder durch einen Besitz von dreissig Jahren erworben.

691. Nicht augenfällige fortwährende Servituten, und unterbrochene Servituten, sie mögen nun augenfällig sein oder nicht, können nur durch einen Rechts-Titel begründet werden.

Selbst ein undenklicher Genuß ist nicht hinreichend, um sie zu begründen, ohne daß man jedoch heutzutage die Servituten dieser Art anfechten könnte, welche in Ländern, wo man sie bisher durch Besitz erwerben konnte, auf diese Art bereits erworben sind.

692. Die Bestimmung des FamilienVaters gilt

statt eines Titels in Hinsicht auf fortwährende und augenfällige Servituten.

693. Die Bestimmung des FamilienVaters ist nur dann vorhanden, wenn es bewiesen ist, daß die beiden, itzt getheilte Besitzungen, demselben Eigenthümer zugehört haben, und daß er die Dinge in den Zustand versetzt hat, woraus die Servitute herfließt.

694. Wenn der Eigenthümer von zweien Besitzungen, zwischen welchen ein in die Augen fallendes äusseres Zeichen einer Servitute besteht, über eine dieser Besitzungen verfügt, ohne daß der Kontrakt eine Uebereinkunft über die Servitute enthielte, so fährt sie fort, ihre aktive oder passive Wirkung zu Gunsten oder zur Last des veräusserten Grundstücks zu haben.

695. Der BegründungsTitel einer Servitute kann, in Hinsicht auf diejenige, die nicht durch Verjährung erworben werden können, nur durch einen solchen Titel ersetzt werden, der von dem Eigenthümer des (mit der Servitute) belasteten Grundstücks herrührt, und eine Anerkennung der Servitute enthält (par un titre récognitif de la servitide).

696. Wenn man eine Servitute begründet, so wird dafür gehalten, daß man alles bewilligt habe, was erforderlich ist, um sie benutzen zu können.

So führt die Servitute, an der Quelle eines andern Wasser zu schöpfen, nothwendiger Weise das DurchgangsRecht mit sich.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstücks, welches zu der Servitute berechtigt ist.

697. Jeder, der zu einer Servitute berechtigt ist, hat das Recht, alle zu ihrem Gebrauche und ihrer Erhaltung nöthige Werke anzulegen.

698. Diese Werke müssen auf seine Kosten und nicht auf die des Eigenthümers des beschwerten Grundstücks angelegt werden, ausgenommen, wenn der Titel, wodurch die Servitute gestiftet ist, das Gegentheil auffagen sollte.

699. Selbst in dem Falle, wo der Eigenthümer des (mit der Servitute) beschwerten Grundstücks kraft des Titels verbunden wäre, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitute nöthige Werke auf seine Kösten zu machen, kann er sich immer von dieser Obliegenheit dadurch befreien, daß er dem Eigenthümer des Grundstücks, das zu der Servitute berechtigt ist, das damit beschwerte Grundstück überläßt.

700. Wenn das Grundstück, für welches die Servitute gestiftet worden ist, nachher getheilt wird, so wird die Servitute forthin für jeden Theil geschuldet, ohne daß jedoch dadurch die (lästige) Bedingung des damit beschwerten Grundstücks erschwert weden könnte.

So müssen, wenn z. B. von Durchgange die Rede ist, alle MitEigenthümer dieses Recht an derselben Stelle ausüben.

701. Der Eigenthümer des Grund und Bodens, der mit der Servitute beschwert ist, darf nichts unternehmen, was dahin abzwecken würde, die Benuzzung derselben zu schmälern oder unbequemer zu machen.

So kann er weder den Zustand der (der Servitute gewidmeten) Stelle verändern, noch die Ausübung der Servitute an einen andern Orte verlegen als jenen, wohin sie ursprünglich angewiesen worden.

Wenn jedoch diese ursprüngliche Anweisung für den Eigenthümer des beschwerten Grundstücks lästiger geworden wäre, oder wenn sie ihn verhindern würde, vortheilhafte Verbesserungen daselbst anzubringen, so könnte er dem Eigenthümer des andern Grundstücks

eines für die Kaufleute dieser Stadt gültig seyenden Gesetzes, welches sie in Ansehung der Wechsel-Sachen ertheilen werden.

Sie, Herr, werden es selbst am besten wissen, wie viel Zeit und Mühe es kostet, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, und wie viel Schwierigkeiten sich dabey finden, welche mit der Zeit gehoben werden müssen, ehe es zu Stande kommt. Ich will Ihnen also nur meine Gedanken darüber mittheilen, und Sie werden sie, wie ich hoffe, mit Nachsicht aufnehmen.

Wechsel-Gesetze.

Von der Verfallzeit.

1. Die Verfallzeit eines jed. Wechsels ist Einen Tag nach seiner dafür bestimmten Zahlzeit, und kann nie vor derselben gefordert werden.

2. Ein jeder Wechsel soll, falls der Tag der Verfallzeit kein Sonntag ist, an dem vorhergehenden Tage seiner Zahlzeit, falls aber der Tag der Verfallzeit wirklich ist, auf der Wechsel-Bank, oder wo sonst die Wechsel bezahlt werden, in der ordentlichen Zeit, vorgezeigt werden.

3. Der Einnehmer ist schuldig, falls der Wechsel nicht bezahlt wird, solches noch an demselben Tage, wo er bezahlt werden sollte, zu protestiren, und zwar vor Mittag, wenn er vor Mittag, und Nachmittags, wenn er Nachmittags bezahlt werden sollte.

4. Wenn der Einnehmer solches nicht thut, so kann derselbe keinen Regreß haben.

5. Wenn der Wechsel nicht bezahlt, und der Einnehmer solches gehörig protestirt hat, so kann er den Tag an so lange, als er will, aufgeben, jedoch muß er solches gleich des folgenden Tages, nachdem Sie, Herr, von dem Tage, an sie der Einnehmer

gentlichsten Bestimmungsort wählen soll, wenn
er nicht ausdrücklich bestimmt worden ist.

Die Art und Weise der Versendung kann die Anstalt, wo die Sendung abgeht, nach ihrem Ermessen wählen, wenn nicht ausdrücklich eine Art bestimmt worden ist. Sie kann auch, wenn sie es für nöthig hält, die Versendung gegen Nachnahme anordnen.

Die Anstalten sind verpflichtet, die Sendungen, die ihnen zur Versendung übergeben werden, sorgfältig zu behandeln.

Wenn die Sendung nicht an den bestimmten Empfänger gelangen kann, so ist sie an die Anstalt, von der sie abgegangen ist, zurückzusenden.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Digitized

Präliminar Titel.

Dekretirt am (29 Germinal 11) 19 April 1803, verkündigt am (9 Floreal 11) 29 desselben Monats.

711. Das Eigenthum der Güter wird durch Erbschaften, durch Schenkungen zwischen Lebenden, durch testamentarische Schenkungen, oder durch die Wirkung persönlicher Verpflichtungen (par l'effet des obligations) erworben und übertragen.

712. Das Eigenthum wird auch durch Accession oder Inkorporation, und durch Verjährung erworben.

713. Die Güter, welche keinen Herren haben, gehören der Nation an.

714. Es giebt Dinge, welche niemand angehören, und deren Gebrauch allen gemeinschaftlich ist. Polizey Gesetze bestimmen die Art ihres Genusses.

715. Die Befugniß zur Jagd und zur Fischerey wird gleichfalls durch besondere Gesetze regulirt.

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört demjenigen, der ihn in seinem eigenen Boden findet; wird der Schatz in fremdem Boden gefunden, so gehört er zur Hälfte dem, welcher ihn entdeckt hat, und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schatz ist jedes verborgene oder vergrabene Ding, auf welches niemand sein Eigenthum beweisen kann, und welches durch die bloße Wirkung des Zufalls entdeckt wird.

717. Die Rechte auf die ins Meer geworfene Effekten, auf die Gegenstände, welche das Meer auswirft, von welcher Gattung sie auch sein mögen, auf die Pflanzen und Kräuter, welche an den Ufern des

Meeres wachsen, werden ebenfalls durch besondere Gesetze regulirt.

Das nämliche gilt von den verlohrnen Dingen, deren Eigenthümer sich nicht meldet. (ne se représente pas.)

Erster Titel.

Von den Erbschaften.

Dekretirt am (29 Germinal 11) 19 April 1803, verkündigt am (3 Floreal) 29 desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Von der Eröfnung der Erbschaften, und dem Antritt (de la saisine) der Erben.

718. Eine Erbschaft wird durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen (Civil) Tod eröfnet.

719. Eine Erbschaft ist, in Gemäßheit der im II. Abschnitt des II. Kapitels des Titels: über die Beraubung der CivilRechte in Gefolge gerichtlicher Verurtheilungen, enthaltenen Verfügungen durch den bürgerlichen Tod von dem Augenblicke an eröfnet, wo man diesem Tod verfallen ist.

720. Wenn mehrere Personen, welche gegenseitig die einen zu der Erbfolge der andern berufen waren, in demselben Ereigniß umkommen, ohne daß man erkennen könne, welche zuerst gestorben ist, so wird die Vermuthung, welche den andern überlebt haben möge, durch die Umstände des Faktums und in ihrer Ermangelung, durch die Kraft des Alters oder des Geschlechtes bestimmt.

721. Wenn die, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so wird vermuthet, daß der älteste (die andern) überlebt habe.

Waren sie alle älter als sechszig Jahre, so wird vermuthet, daß der jüngste (die andern) überlebt habe.

Wenn die einen jünger, als fünfzehn, und die

andern älter als sechszig Jahre waren, so wird vermuhet, daß die erste (die andern) überlebt haben.

722. Wenn die, welche zusammen umgekommen sind, fünfzehn volle Jahre zurückgelegt, und noch keine sechszig erreicht hatten, so wird immer vermuthet, daß der (oder die) männlichen Geschlechtes zulezt gelebt habe, wenn das Alter gleich ist oder der Unterschied in demselben ein Jahr nicht übersteigt.

Wenn alle von männlichem Geschlechte waren, so muß diejenige Vermuthung des Ueberlebens, (la présumption de survie) welche nach der Ordnung der Natur die Erbschaft eröfnet, zugelassen werden; es wird demnach vermuthet, daß der jüngere den ältern überlebt habe.

723. Das Gesetz regulirt die Ordnung der Erbfolge unter den rechtmässigen Erben; in ihrer Ermangelung gehn die Güter auf die natürliche Kinder, sodann auf den überlebenden Gatten, und wenn keiner vorhanden ist, auf die Republik über.

724. Die rechtmässigen Erben treten (sont saisis) von Rechtswegen und ohne weiteres, in das Vermögen, die Rechte und Klagen (actions) des Verstorbenen ein, unter der Verbindlichkeit (jedoch) alle Lasten der Erbschaft abzutragen; die natürliche Kinder, der überlebende Ehegatte, und die Republik, müssen sich gerichtlich in den nachher zu bestimmenden Formen in den Besitz einsetzen lassen.

Zweites Kapitel.

Von den zur Erbfähigkeit erforderlichen Eigenschaften.

725. Um erben zu können, muß man nothwendig im Augenblick der Eröfnung der Erbschaft existiren.

Demnach ist unfähig zur Erbschaft:

1) Wer noch nicht empfangen ist.
2) Das Kind, welches nicht lebensfähig (viable) gebohren ist.
3) Derjenige, der bürgerlich (civilement) tod ist.

726. Ein Fremder wird nur in den Fällen und auf dieselbe Art zur Erbfolge der Güter zugelassen, die sein Verwandter, er mag nun ein Fremder oder ein Franzose sein, auf dem Gebiet der Republik besitzt, in welchen und auf welche ein Franzose seinen Verwandten, der Güter in dem Lande dieses Ausländers besitzen würde, erbt; (alles) in Gemäßheit der Verfügungen des Artikels 11 im Titel: von dem Genusse der Civil Rechte.

727. Sind unwürnig zu erben, und als solche von der Erbfolge ausgeschlossen:

1) Derjenige, welcher verurtheilt würde, weil er den Verstorbenen getödtet oder zu tödten versucht hätte.
2) Derjenige, welcher eine verläumderisch befundene KapitalKlage gegen den Verstorbenen erhoben hätte.
3) Der großjährige Erbe, der, von dem Mord des Verstorbenen unterrichtet, ihn der Justiz nicht veranzeigt (denoncé) haben würde.

728. Die Unterlassung der gerichtlichen Veranzeigung kann weder den Aszendenten und Deszendenten des Mörders, noch seinen Verschwägerten in denselben Graden, noch seinem Gatten oder seiner Gattin, noch seinen Brüdern oder Schwestern, noch seinen Oheimen und Tanten, noch seinen Neffen und Nichten eingewendet werden.

729. Der, von der Erbfolge, seiner Unwürdigkeit halber, ausgeschlossene Erbe, ist gehalten, alle Früchte und Einkünfte zurückzuerstatteu, deren Genuß er seit der Eröfnung der Erbschaft gehabt hat.

730. Die Kinder des Unwürdigen sind, wenn sie

selbst (de leur chef) und ohne Hülfe der Repräsentation, zur Erbfolge gelangen, durch die Schuld ihres Vaters nicht ausgeschlossen; aber dieser kann, in keinem Falle, von diesen Gütern die Nutznieſſung in Anspruch nehmen, welche das Gesetz den Aeltern von dem Vermögen ihrer Kinder bewilligt.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Die Erbschaften gehen auf die Kinder und Deszendenten des Verstorbenen, auf seine Aszendenten und seine KollateralVerwandte in der Ordnung und nach den Regeln, welche hiernach bestimmt sind, über.

732. Das Gesetz erwägt weder die Gattung noch den Ursprung der Güter, um ihre Erbfolge zu reguliren.

733. Jede, Aszendenten oder KollateralErben zugefallene Erbschaft theilt sich in zwei gleiche Theile; der eine für die Verwandten der väterlichen, der andere für die Verwandten der mütterlichen Linie.

Die halbbürtige Verwandte von der Mutter oder vom Vater her werden durch die vollbürtige nicht ausgeschlossen; aber sie nehmen, vorbehaltlich dessen, was im Art. 752 hierunten verfügt werden wird, blos in ihrer Linie Theil. Die vollbürtige nehmen in beiden Linien Theil.

Es geschieht keine Devolution von einer Linie auf die andere, als wenn sich von einer der beiden Linien kein Aszendent, und kein Kollateralverwandter vorfindet.

734. Wenn diese erste Abtheilung zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie bewerkstelligt ist, so geschieht keine Abtheilung mehr unter den verschiedenen Zweigen; sondern die jeder Linie zugefallene Hälfte

gehört, vorbehaltlich des Falles der Repräsentation, so wie es hierunten verfügt werden wird, dem oder den, im nächsten Grade, verwandten Erben.

735. Die Nähe der Verwandschaft bestimmt sich durch die Zahl der Generationen; jede Generation heißt ein Grad.

736. Die Folge der Grade bildet die Linie; Man nennt die Folge von Graden zwischen Personen, die eine von der andern abstammen, grade Linie, (und) die Folge der Grade zwischen Personen, die nicht die einen von den andern abstammen, aber die von einem gemeinschaftlichen StammVater abstammen: (Kollateral) SeitenLinie.

Man unterscheidet bey der graden Linie, die absteigende und die aufsteigende grade Linie.

Die erste ist die, welche das Haupt mit denen verbindet, welche von ihm abstammen; die zweite ist die, welche eine Person mit denen verbindet, von welchen sie abstammt.

737. Man zählt in grader Linie so viele Grade, als es Generationen zwischen den Personen giebt; so befindet sich der Sohn in Hinsicht auf den Vater im ersten Grade, der Enkel im zweiten; und umgekehrt befinden sich der Vater und GrosVater (in denselben Graden) in Hinsicht auf die Söhne und die Enkel.

738. In der SeitenLinie zählen sich die Grade nach den Generationen von einem der Verwandten bis zu dem gemeinschaftlichen StammVater, diesen nicht einbegriffen, und von diesem bis zu dem andern Verwandten.

So befinden sich zwei Brüder im zweiten Grade; der Onkel und der Neffe im dritten Grade; die GeschwisterKinder im vierten und so fort.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Repräſentation.

739. Die Repräſentation iſt eine Fiction des Geſetzes, welche die Wirkung hat, die Repräſentanten in die Stelle, in den Grad und in die Rechte des Repräſentirten eintreten zu laſſen.

740. Die Repräſentation findet in der graden abſteigenden Linie ins unendliche ſtatt.

Sie wird in allen Fällen zugelaſſen, die Kinder des Verſtorbenen mögen nun mit den Deszendenten eines vorhergeſtorbenen Kindes konkurriren, oder die Deszendenten der beſagten Kinder mögen ſich, wenn alle Kinder des Verſtorbenen vor ihm verſtorben ſind, untereinander in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

741. Die Repräſentation findet zu Gunſten der Aszendenten nicht ſtatt; der nächſte in jeder der beiden Linien ſchließt immer den entfernteren aus.

742. In der Seitenlinie tritt die Repräſentation zu Gunſten der Kinder und Deszendenten von Brüdern oder Schweſtern des Verſtorbenen ein, ſie mögen nun mit Oheimen oder Tanten für die Erbſchaft konkurriren, oder die Erbſchaft mag, wenn alle Brüder und Schweſtern des Verſtorbenen vor ihm verſtorben ſind, auf ihre Deszendenten in gleichen oder ungleichen Graden übergegangen ſein.

743. In allen Fällen, worin die Repräſentation zugelaſſen iſt, wird die Theilung ſtammweiſe bewerkſtelligt: hat ein Stamm mehrere Zweige erzeugt, ſo geſchieht die Unterabtheilung unter die Zweige ebenfalls ſtammweiſe, und die Glieder deſſelben Zweigs theilen untereinander, auf den Kopf.

744. Man repräſentirt keine lebende Perſonen, ſondern nur ſolche, welche natürlich oder bürgerlich todt ſind.

Man kann den repräsentiren, auf dessen Erbschaft man verzichtet hat.

Dritter Abschnitt.

Von den, Deszendenten, zugefallenen Erbschaften.

745. Die Kinder, oder ihre Deszendenten erben ihre Aeltern, GrosAeltern, oder andere Aszendenten, ohne Unterschied des Geschlechts, oder der ErstGeburt, und gleichviel, ob sie aus verschiedenen Ehen herstammen.

Sie erben in gleichen Theilen und auf die Köpfe, wenn sie alle im ersten Grad und in ihrem eigenen Namen (de leur chef) (zur Erbschaft) berufen sind; sie erben stammweise, wenn sie alle, oder zum Theil, durch Repräsentation (zur Erbschaft) gelangen.

Vierter Abschnitt.

Von den, Aszendenten, zugefallenen Erbschaften.

746. Wenn der Verstorbene weder Nachkommenschaft, noch Geschwister, noch Deszendenten von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft zur Hälfte unter die Aszendenten der väterlichen und (zur Hälfte) unter die Aszendenten der mütterlichen Linie vertheilt.

Derjenige Aszendent, welcher sich im nächsten Grade befindet, erhält die seiner Linie zugefallene Hälfte mit Ausschluß aller andern.

Die Aszendenten in demselben Grade erben auf die Köpfe.

747. Die Aszendenten erben, mit Ausschluß aller andern Personen, die Dinge, welche sie ihren ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kindern oder Deszendenten geschenkt haben. wenn die geschenkte Dinge sich in Natur in der Erbschaft wiederfinden.

Wenn diese Gegenstände veräussert worden sind,

so erhalten die Aszendenten den Kaufschilling derselben, wenn er noch (allenfalls) ausstehet. Sie erben auch die Klage auf die Rückerstattung dieser Gegenstände, in den Fällen, worin dem Schenknehmer eine solche zustehen mag.

748. Wenn die Aeltern einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person diese überlebt haben, so wird die Erbschaft, wenn sie Geschwister oder Deszendenten von Geschwistern hinterlassen hat, in zwei gleiche Theile getheilt, von welchen nur die eine Hälfte dem Vater und der Mutter zufällt, welche sie gleichfalls unter sich theilen.

Die andere Hälfte gehört den Brüdern, Schwestern oder ihren Deszendenten, so wie es in dem Abschnitt dieses Kapitels erklärt werden wird.

749. Im Falle, wo die ohne Nachkommenschaft verstorbene Person Geschwister oder Deszendenten von Geschwistern hinterläßt, und der Vater oder die Mutter vorher gestorben ist, so wird der Antheil, welcher ihm, oder ihr kraft des vorhergehenden Artikels zugefallen sein würde, mit der den Geschwistern oder ihren Repräsentanten zugefallenen Hälfte vereinigt, so wie es hierunter erklärt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den KollateralErbschaften.

750. Wenn Vater und Mutter einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person vor ihr gestorben sind, so sind ihre Geschwister oder deren Deszendenten, mit Ausschluß der Aszendenten und aller übrigen KollateralVerwandten (zur Erbschaft) berufen.

Sie erben, entweder in eigenem Namen, oder mit

Hülfe der Repräsentation, so wie es im II. Abschnitt dieses Kapitels, regulirt worden ist.

751. Wenn beide Aeltern einer ohne Nachkommenschaft verstorbenen Person diese überlebt haben, so sind ihre Geschwister oder ihre Repräsentanten blos zur Hälfte der Erbschaft berufen; hat nur der Vater oder (nur) die Mutter sie überlebt, so sind sie zu den drei Viertheilen der Erbschaft berufen.

752. Die Theilung der Hälfte, oder der drei Viertheile, welche den Brüdern oder Schwesteen nach den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zufallen, wird unter ihnen zu gleichen Theilen bewerkstelligt, wenn sie alle aus derselben Ehe entsprungen sind; wenn sie aus verschiedenen Ehen herstammen, so wird die Erbschaft zwischen die väterliche und die mütterliche Linie des Verstorbenen zu gleichen Hälften getheilt; die vollbürtige nehmen in den beiden Linien Theil; und die blos von der Mutter und blos von dem Vater her verwandte jeder nur in seiner Linie; sind nur von einer Seite Brüdern oder Schwestern vorhanden, so erben sie das Ganze mit Ausschluß von allen andern Verwandten von der andern Linie.

753. In Ermangelung von Brüdern oder Schwestern, oder Deszendenten von ihnen, und in Ermangelung von Aszendenten in einer oder der andern Linie, ist die Erbschaft zur Hälfte den überlebenden Aszendenten, und zur andern Hälfte den nächsten Verwandten der andern Linie zugefallen.

Wenn KollateralVerwandte im nämlichen Grade konkurriren, so theilen sie nach den Köpfen.

754. Im Falle des vorhergehenden Artikels hat der überlebende Vater, oder die überlebende Mutter die Nußnieſſung von einem Drittheile der Güter, welche er oder sie nicht eigenthümlich erbt.

755. Die Verwandte, welche in weitern als dem zwölften Grade verwandt sind, erben nicht.

In Ermangelung von Verwandten von einem erbfähigen Grade in einer Linie erben die Verwandten der andern Linie das Ganze.

Viertes Kapitel.

Von den unregelmäßigen Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der natürlichen Kinder auf die Güter ihres Vaters oder ihrer Mutter, und von der Erbschaft der ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kinder.

756. Die natürliche Kinder sind keine Erben; das Gesetz bewilligt ihnen nur dann Rechte auf die Güter ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, wenn sie gesetzlich anerkannt worden sind. Es ertheilt ihnen gar kein Recht auf die Güter der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

757. Die Rechte des natürlichen Kindes auf das Vermögen seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter werden folgendermassen regulirt:

Wenn der Vater, oder die Mutter, rechtmässige Deszendenten hinterlassen hat, so ist dieses Recht von einem Drittel des Erbtheils, welches das natürliche Kind erhalten haben würde, wenn es rechtmässig gewesen wäre: es ist von der Hälfte, wenn der Vater, oder die Mutter keine Deszendenten, aber wohl Aszendenten oder Geschwister hinterlassen hat: es ist von den drei Viertheilen, wenn der Vater, oder die Mutter, weder Deszendenten noch Aszendenten, noch Brüder noch Geschwister hinterläßt.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf das ganze Vermögen, wenn sein Vater, oder seine Mutter, keine Verwandten in erbfähigem Grade hinterlassen hat.

759. Ist das natürliche Kind verstorben, so können seine Kinder oder Deszendenten die Rechte, welche in den vorhergehenden Artikeln bestimmt sind, in Anspruch nehmen.

760. Das natürliche Kind, oder seine Deszendenten, sind verbunden, alles das, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröfnet ist, erhalten haben, und was der Kollation, nach den im II. Abschnitt des VI. Kapitels des gegenwärtigen Titels aufgestellten Regeln, unterworfen wäre, auf das aufzurechnen, (à imputer) was sie zu verlangen berechtigt sind.

761. Jede Reklamation ist ihnen untersagt, wenn sie, bei Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter, die Hälfte von dem, was ihnen durch die vorhergehenden Artikel zugewiesen ist, von Seiten ihres Vaters oder ihrer Mutter, mit der ausdrücklichen Erklärung erhalten haben, daß es ihre Absicht ist, das natürliche Kind auf den Antheil zu reduziren, welchen sie ihm angewiesen haben.

In dem Falle, wo dieser Antheil geringer wäre als die Hälfte von dem, was dem natürlichen Kinde zukommen würde, kann es blos die ErgänzungsSumme (le supplément) anfordern, welche nöthig wäre, um diese Hälfte voll zu machen.

762. Die Verfügungen der Artikel 757 und 758 sind auf solche Kinder, die aus einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Umgange entsprungen sind, nicht anwendbar.

Das Gesetz bewilligt ihnen nichts, als Alimente.

763. Diese Alimente werden mit Hinsicht auf die VermögensUmstände des Vaters oder der Mutter, auf die Anzahl und die Qualität der rechtmässigen Erben bestimmt.

764. Wenn der Vater oder die Mutter eines in einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Umgange gezeugten Kindes dasselbe eine mechanische Kunst haben erlernen lassen, oder wenn eines der Aeltern ihm bei Lebzeiten Alimente versichert hat, so kann dieses Kind keine Anforderung an ihre Erbschaft machen.

765. Die Erbschaft des ohne Nachkommenschaft verstorbenen natürlichen Kindes fällt dem Vater oder der Mutter, welcher oder welche dasselbe anerkannt hat, oder wenn es von dem einen und der andern anerkannt worden ist, beiden zur Hälfte zu.

766. Wenn Vater und Mutter des natürlichen Kindes vor demselben gestorben sind, so gehen die Güter, welche es von denselben erhalten hat, wenn sie sich in Natur in der Erbschaft vorfinden, auf die rechtmässige Geschwister über: die Klage auf die Rückerstattung (l'action en reprise), wenn eine solche statt findet, oder der Kaufschilling von den verkauften Gütern dieser Art, wenn er noch geschuldet wird, fällt ebenfalls an die rechtmässige Geschwister zurück. Alle andere Güter gehn auf die natürliche Geschwister oder ihre Deszendenten über. (1)

---

(1) Der Civilstand und die Rechte der natürlichen Kinder, deren Aeltern in der Zwischenzeit von der Verkündigung des Gesetzes vom 12 Brumaire II. (2 November 1793) bis zu der Verkündigung der Titel des CivilGesetzbuchs: von der Vaterschaft und der Abstammung und von den Erbschaften verstorben sind, sollen auf die von diesen Titeln bestimmte Art und Weise regulirt werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 14 Floreal 11 J.) 4 May 1803.

Doch sollen die Verordnungen zwischen Lebenden so wie die testamentarische Verordnungen, welche vor der Verkündigung derselben Titel, die Rechte dieser natürlichen Kinder regulirt haben mögen, vollzogen werden, vorbehaltlich der Reduktion auf den, nach den Verfügungen des CivilGesetzbuchs disponiblen Antheil, und gleichfalls vorbehaltlich einer Ergänzung in dem Falle, wo der geschenkte oder vermachte Antheil geringer als die Hälfte von demjenigen wäre, was demselben Gesetze zufolge dem natürlichen Kinde zukommen müßte, alles in Gemäßheit des Art. 761 des Gesetzes: von den Erbschaften. (Art. 2 daselbst).

Die Uebereinkünfte und in RechtsKraft erwachsene Urtheile, wo-

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und der Republik.

767. Wenn der Verstorbene weder Verwandte in erbfähigen Graden, noch natürliche Kinder zurückläßt, so gehört seine Erbschaft dem überlebenden, nicht (von ihm) geschiedenen Gatten.

768. In Ermangelung eines überlebenden Gatten fällt die Erbschaft der Republik anheim.

769. Der überlebende Ehegatte und die DomainenRegie, welche ein Recht auf die Erbfolge zu haben behaupten, sind gehalten, die Siegel auflegen, und unter Beobachtung von den, für die Annahme einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventariums, vorgeschriebenen Formalitäten ein Inventarium errichten zu lassen.

770. Sie müssen die BesitzEinsetzung von dem Tribunal erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, anverlangen; das Tribunal kann nicht eher als nach drei Verkündigungen und Anschlag-Zetteln in den gebräuchlichen Formen und nach Anhörung des RegierungsKommissars (Kaiserl. Prokurators) darüber erkennen.

771. Der überlebende Ehegatte ist ausserdem noch verbunden, das MobiliarVermögen anzulegen (de faire emploi du mobilier) oder eine hinreichende Kaution zu stellen, um dessen Ersatz in dem Falle zu versichern, wenn in einer Zeitfrist von drei Jahren Erben des Verstorbenen erscheinen würden; nach dieser Zeitfrist ist die Kaution entladen.

772. Der überlebende Ehegatte, oder die DomainenVerwaltung, welche die ihnen respective vorge-

---

durch der Civilstand und die Rechte der besagten natürlichen Kinder regulirt worden sein mag, sollen ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden. (Art. 3 das.)

schriebene Formalitäten nicht erfüllen würden, können, nach Beschaffenheit der Umstände, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden.

773. Die Verfügungen der Artikel 769, 770, 771 und 772 sind den, in Ermangelung von Verwandten (zur Erbschaft) berufenen natürlichen Kindern gemeinschaftlich.

Fünftes Kapitel.

Von der Annahme und dem Ausschlagen von Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Annahme.

774. Man kann eine Erbschaft geradezu und unbedingt, (purement et simplement) oder (auch) unter der RechtsWohlthat des Inventariums annehmen.

775. Niemand ist gehalten, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.

776. Verheirathete Weiber können ohne die Ermächtigung ihres Mannes, oder der Gerichte, in Gemäßheit der Verfügungen des Kapitels VI. im Titel: von der Ehe, keine Erbschaft auf gültige Weise nehmen.

Minderjährige und Interdizirten zugefallene Erbschaften können nur in Gemäßheit der Verfügungen des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation gültiger Weise angenommen werden.

777. Die Wirkung der Annahme geht bis auf den Tag der Eröffnung der Erbschaft zurück.

778. Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen: sie ist ausdrücklich, wenn man in einem authentischen oder PrivatAkt den Titel oder die Eigenschaft als Erbe annimmt; sie ist stillschwei-

gend, wenn der Erbe einen Akt vornimmt, der nothwendig seine Absicht, (die Erbschaft) anzunehmen, voraussetzt, und den er blos in seiner Eigenschaft als Erbe zu machen berechtigt wäre.

779. Blos konservatorische Akte, Akte der provisorischen Aufsicht und Verwaltung sind keine Akte des Antritts der Erbschaft, wenn man dabei nicht den Titel oder die Eigenschaft als Erbe angenommen hat.

780. Die Schenkung, der Verkauf oder Uebertrag seiner Erbrechte, von Seiten eines der MitErben, es sey nun an einen Fremden, oder an alle seine MitErben, oder an einige unter ihnen, führt seinerseits die Annahme der Erbschaft mit sich (emporte).

Eben so verhält es sich 1) mit der Verzichtleistung, selbst der unentgeltlichen, eines der Erben zum Vortheil eines oder mehrerer seiner MitErben;

2) mit der Verzichtleistung, die er, selbst zum Vortheil aller seiner MitErben ohne Unterschied machen würde, wenn er für diese Verzichtleistung eine Vergütung erhält (lorsqu'il en recoit le prix).

781. Wenn der, welchem eine Erbschaft zugefallen ist, gestorben ist, ohne sie ausgeschlagen (repudiée) zu haben, oder ohne sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen zu haben, so können seine Erben sie seinem Namen (de son chef) annehmen oder ausschlagen

782. Wenn diese Erben nicht einig sind, um die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, so muß sie unter der RechtsWohlthat eines Inventariums angenommen werden.

783. Der Grosjährige kann die von ihm geschehene ausdrückliche oder stillschweigende Annahme einer Erbschaft nicht (mehr) anfechten, den Fall ausgenom-

men, wenn diese Annahme die Folge eines gegen ihn verübten Betrugs gewesen wäre; er kann nie unter dem Vorwande, daß er dadurch verletzt worden, reklamiren, den einzigen Foll ausgenommen, wo sich die Erbschaft durch die Entdeckung eines im Augenblick der Annahme unbekannten Testamentes verschlungen, oder um mehr als die Hälfte vermindert finden würde.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verzichtleistung auf Erbschaften.

784. Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft wird nicht vermuthet. Sie kann nicht anderst, als auf der Greffe (Gerichtschreiberei) des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, auf einem besondern, zu diesem Zweck gehaltenen Register geschehen. (1)

785. Der verzichtleistende Erbe wird angesehen, (est censé) als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Verzichtleistenden wächst seinen MitErben zu; wenn er der einzige ist, so ist die Erbschaft dem folgenden Grade zugefallen (devolue).

787. Man kann nicht durch Repräsentation eines Erben zu einer Erbschaft gelangen, auf welche dieser verzichtet hat. Wenn der Verzichtleistende der einzige Erbe seines Grades ist, oder wenn alle seine MitErben Verzicht leisten, so treten die Kinder in ihrem

(1) Die Verzichtleistungen auf eine Gemeinschaft zwischen Ehegatten, oder auf eine Erbschaft, geschehen auf der Greffe (Gerichtsschreiberei) des Tribunals, in dessen Bezirk die Auflösung der Gemeinschaft oder die Eröfnung der Erbschaft statt gefunden hat, auf dem durch den Art. 784 des CivilGesetzbuchs vorgeschriebenen Register und in Gemäßheit des Art. 1457 desselben Gesetzbuchs, ohne das irgend eine andere Formalität dabei zu beobachten nöthig wäre. (Art. 997 des Gesetzbuchs über das Verfahren im CivilProzeß).

eigenen Namen (de leur chef) ein, und erben auf den Kopf.

788. Die Gläubiger deſſen, der ihren Rechten zum Nachtheil, Verzicht leiſtet, können ſich gerichtlich ermächtigen laſſen, die Erbſchaft im Namen (de chef) ihres Schuldners und an deſſen Stelle anzunehmen.

In dieſem Falle iſt die Verzichtleiſtung blos zu Gunſten der Gläubiger und nur bis zur Konkurrenz ihrer Forderungen vernichtet; ſie iſt es aber nicht zum Vortheil des Erben, welcher Verzicht geleiſtet hat.

789. Die Befugniß, eine Erbſchaft anzunehmen oder auszuſchlagen, verjährt ſich durch den Ablauf der Zeitfriſt, die zu der längſten Verjährung von Immobiliar-Rechten erforderlich iſt.

790. So lange die Verjährung des Rechtes der Annahme nicht gegen den Erben, welcher verzichtet hat, erworben iſt, hat er die Befugniß, die Erbſchaft noch anzunehmen, wenn ſie nicht ſchon von andern Erben angenommen worden iſt: jedoch ohne Nachtheil der Rechte, welche Dritte, entweder durch Verjährung oder durch mit dem Kurator der vakanten Erbſchaft gültiger Weiſe abgeſchloſſene Akte, auf die Güter der Erbſchaft erworben haben können.

791. Man kann nie, nicht einmal durch einen Ehe-Kontrakt, auf die Erbſchaft eines Lebenden verzichten, noch die eventuellen Rechte veräuſſern, die man auf deſſen Erbſchaft haben kann.

792. Erben, welche Effekten einer Erbſchaft weggebracht oder verhehlt haben, ſind der Befugniß, darauf Verzicht zu leiſten, verluſtigt: ſie bleiben, ihrer Verzichtleiſtung ohngeachtet, geradezu und unbedingt Erben, ohne irgend einen Antheil an den weggebrachten oder verhehlten Dingen in Anſpruch nehmen zu können.

Dritter Abschnitt.

Von der RechtsWohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen, und den Verbindlichkeiten des Erben, welcher der RechtsWohlthat des Inventariums genießt.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der RechtsWohlthat eines Inventariums anzunehmen die Absicht hat, muß auf der Greffe (Gerichtsschreiberei) des Tribunals erster Instanz abgegeben werden, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet worden ist; sie muß auf das Register eingetragen werden, welches zur Aufnahme der VerzichtleistungsAkte bestimmt ist.

794. Diese Erklärung hat nur dann Wirkung, wenn vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der Güter der Erbschaft in den durch das Gesetzbuch der CivilProzedur bestimmten Formen und in den Zeitfristen, welche hiernach bestimmt werden, beigebracht wird, (1)

(1) Wer das Recht hat, die Aufhebung der Siegel anzuverlangen, ist auch berechtigt, die Inventarisirung zu verlangen. (Art. 941 des Gesetzbuchs über das Verfahren im CivilProzeß).

Das Inventarium muß in Gegenwart von folgenden Personen errichtet werden: 1) des überlebenden Ehegatten, 2) der vermuthlichen Erben, 3) des TestamentsVollstreckers, wenn das Testament bekannt ist, 4) der UniversalSchenknehmer und Legatarien, und der Schenknehmer und Legatarien unter einem UniversalTitel, die Schenkung oder das Legat mag nun aus Eigenthum oder einer Nutznießung bestehen, oder nach deren gehöriger Berufung, wenn sie in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnen; wohnen sie in größerer Entfernung, so muß für alle Abwesende ein einziger Notar berufen werden, welchen der Präsident des Tribunals erster Instanz zu ernennen hat, um die abwesende oder ausbleibende Parthien zu vertreten. (942)

Ausser den Formalitäten, welche für alle NotariatsAkte vorgeschrieben sind, muß das Inventarium enthalten: 1) die Namen, Professionen und Wohnorte derjenigen, auf deren Ersuchen es errichtet worden, der Erscheinenden, der Ausbleibenden und der Abwesenden, wenn sie bekannt sind, des Notars, der berufen worden ist, um sie zu vertreten, der AbschätzungsKommissarien und Werkverständigen, 2) die Angabe des Ortes, an welchem das Inventarium errichtet ward, 3) die Beschreibung und Abschätzung der Effekten, welche zu ihrem wahren Werthe ohne allen Aufschlag geschehen muß, 4) die Angabe der Gattung, des Gewichtes und des Titels des Silberwerks; 5) die Angabe der Sorten des vorräthigen Geldes; 6) die Papiere

795. Der Erbe hat vom Tage der Eröfnung an, drei Monate, um das Inventarium zu errichten.

Er hat ferner eine Zeitfrist von vierzig Tagen, um zu berathschlagen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will, welche von dem Tage des Ablaufs der zur Verfertigung des Inventariums bestimmten Zeitfrist an, oder von dem Tage des Abschlusses des Inventariums an, wenn dieses vor Ablauf der drei Monate geschlossen worden ist, zu laufen anfangen.

796. Befinden sich indessen Dinge in der Erbschaft, welche verderben könnten, oder deren Aufbewahrung kostspielig wäre, so kann der Erbe, in seiner Eigenschaft als Erbfähiger, und ohne daß man eine Annahme von seiner Seite daraus folgern könnte, sich gerichtlich ermächtigen lassen, zum Verkauf dieser Effekten zu schreiten.

Dieser Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten, nach vorherigen Anschlag-Zetteln und

---

müssen vom ersten bis zum letzten mit der Seitenzahl bezeichnet werden; einer der Notarien muß sie mit seinem Handzeichen bezeichnen; sind Handelsbücher vorhanden, so muß ihr Zustand konstatirt werden; die Blätter müssen gleichfalls mit der Seitenzahl und dem Handzeichen bezeichnet werden, wenn sie es noch nicht sind; ist auf den geschriebenen Seiten weißer Zwischenraum befindlich, so muß er durchkreuzt werden; 7) die Angabe der Aktiv- und PassivRechtsTitel; 8) die Meldung des Eides, welchen beim Schlusse des Inventariums diejenige zu leisten haben, welche sich vor dem Inventarium im Besitz der Gegenstände befunden haben, oder welche das Haus bewohnt haben, in welchem diese Gegenstände befindlich sind, daß sie deren keine weggebracht, und keine wegbringen gesehen haben, und daß sie auch keine Kenntniß haben, daß deren weggebracht worden sind; 9) die Uebergabe der Effekten und Papieren, (wenn sie statt findet) in die Hände desjenigen, über welchen man übereingekommen ist, oder der in Ermangelung einer Uebereinkunft von dem Präsidenten des Tribunals bezeichnet worden ist. (Art. 743)

Wenn sich bei Gelegenheit des Inventariums Schwierigkeiten ergeben, oder wenn in Betreff der Verwaltung der Gemeinschaft oder der Erbschaft, oder anderer Gegenstände Begehren geschehen, so überlassen es die Notarien den Partheien, sich an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu wenden; wenn sie in dem Kanton wohnen, wo das Tribunal seinen Sitz hat, so können sie (die Notarien) selbst ihm darüber Bericht erstatten; in diesem Falle setzt der Präsident seine Ordonnanz auf die Urschrift des VerbalProzesses. (944)

Bekanntmachungen, so wie sie im Gesetzbuch von dem CivilProzeß regulirt sind, geschehen. (1)

797. Während der Dauer der Zeitfristen, (welche dem Erben) zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit (gestattet sind), kann er nicht gezwungen werden, eine Eigenschaft anzunehmen, und es kann keine Verurtheilung gegen ihn erwirkt werden; wenn er, nachdem die Zeitfristen verstrichen sind oder früher, Verzicht leistet, so fallen die bis zu diesem Zeitpunkte von ihm gesetzlich gemachte Kosten der Erbschaft zur Last.

798. Der Erbe kann, nach dem Ablauf der obigen Zeitfristen, wenn Betreibungen (poursuites) gegen ihn gerichtet werden, eine neue Frist verlangen, welche das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, nach den Umständen zu bewilligen oder abzuschlagen hat.

799. Wenn der Erbe beweißt, entweder, daß er von dem Sterbfalle nicht unterrichtet war, oder daß die Zeitfristen, entweder wegen der Lage der Güter, oder wegen vorgefallener Streitfragen unzureichend waren, so fallen die Kosten der Betreibungen, von welchen der vorhergehende Artikel handelt, der Erbschaft zur Last. Beweißt er dieses nicht, so bleiben die Kosten ihm persönlich zur Last.

800. Der Erbe behält nichts destoweniger, nach Ablauf der durch den Art. 795, ja selbst nach Ablauf der in Gemäßheit des Art. 798 von dem Rich-

---

(1) Wenn der Erbe, ehe er die Eigenschaft als Erbe annimmt, sich, dem CivilGesetzbuch zufolge, ermächtigen lassen will, zu dem Verkauf von MobiliarEffekten zu schreiten, die zu der Erbschaft gehören, so hat er zu dem Ende dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, eine Bittschrift zu übergeben.

Der Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten nach den hier oben (Art. 945 u. ff.) für den Verkauf von MobiliarEffekten vorgeschriebenen AnschlagZetteln und Bekanntmachungen geschehen. (Art. 986 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.)

ter bewilligten Zeitfristen (noch immer) die Befugniß, ein Inventarium zu errichten, und die Erbschaft unter der RechtsWohlthat des Inventariums anzutreten, wenn er anderst keinen Akt als Erbe vorgenommen hat, oder wenn kein in RechtsKraft erwachsenes Urtheil gegen ihn besteht, welches ihn in der Eigenschaft als unbedingter Erbe verurtheilt.

801. Der Erbe, der sich einer Verhehlung schuldig gemacht, oder wissentlich und in böslicher Absicht unterlassen hat, (einige) Effekten der Erbschaft in dem Inventarium zu begreifen, ist der RechtsWohlthat des Inventariums verlustig.

802. Die Wirkungen der RechtsWohlthat des Inventariums bestehen darin, daß sie dem Erben den Vortheil gewährt:

1) daß er zur Zahlung der auf der Erbschaft haftenden Schulden nur bis zur Konkurrenz des Werthes der erhaltenen Güter verbunden ist, und sich der Zahlung dieser Schulden entlasten kann, indem er den Gläubigern und Legatarien alle Güter der Erbschaft überläßt.

2) Daß seine persönliche Güter mit jenen, die von der Erbschaft herrühren, nicht vermischt werden; und daß er das Recht behält, gegen diese (die Erbschaft) die Zahlung seiner Forderungen zu verfolgen. (1)

803. Der BenefiziarErbe ist mit der Verwaltung der Güter der Erbschaft beauftragt, und muß den Gläubigern und Legatarien über seine Verwaltung Rechnung ablegen.

---

(1) Wenn der BenefiziarErbe gegen die Erbschaft Klagen zu erheben hat, so muß er sie gegen die übrige Erben richten; sind deren keine vorhanden; oder erheben alle die Klage; so muß sie gegen einen für die RechtsWohlthat des Inventariums zu bestellenden Kurator gerichtet werden; der in derselben Form, wie der Kurator einer vakanten Erbschaft, ernannt wird. (Art. 996 des Gesetzes über das Verfahren im bürgerl. Prozeße)

Er kann in seinem persönlichen Vermögen nicht angegriffen (il n'y peut être contraint) werden, als nachdem er mit der Vorlage seiner Rechnung in Rückstand versetzt worden wäre, und in Ermangelung, dieser Verbindlichkeit Genüge geleistet zu haben.

Nach dem Abschluß der Rechnung kann man sich nur bis zur Konkurrenz der Summen, mit welchen er sich im Rückstand befindet, an seinem persönlichen Vermögen ergreifen. (1)

804. Er ist nur für wichtige Fehler in der ihm aufgetragenen Verwaltung verantwortlich.

805. Er darf die Mobilien der Erbschaft nur durch einen öffentlichen Beamten, in öffentlicher Versteigerung und nach den gewöhnlichen AnschlagZetteln und Bekanntmachungen veräussern.

Wenn er sie in Natur beibringt, so ist er für nichts als für die Verminderung ihres Werthes oder ihre Verschlimmerung (detérioration) durch seine Nachlässigkeit verantwortlich.

806. Er darf die Immobilien nur in den durch das Gesetzbuch über den CivilProzeß vorgeschriebenen Formen verkaufen; er ist gehalten, den Kaufschilling den HypothekarGläubigern, welche sich bekannt gemacht haben werden, zu übertragen. (2)

---

(1) Für die RechnungsAblage über eine unter der RechtsWohlthat des Inventariums angetretene Erbschaft müssen die im Titel: von den RechnungsAblagen vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden (Art. 995 dess. Gesetzb.)

(2) Wenn der Verkauf von Immobeln, die zu einer Erbschaft gehören, statt findet, so hat der BenefiziarErbe dem Präsidenten erster Instanz eine Bittschrift zu übergeben, worin dieselbe angegeben sein müssen; diese Bittschrift muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; auf dessen Antrag und den Bericht eines zu dem Ende ernannten Richters muß ein Urtheil erlassen werden, welches vorläufig die Besichtigung und Abschätzung der Immobel durch einen von Amtswegen ernannten Werkverständigen verordnet. (Art. 987 dess. Ges.)

Ist deren Bericht vorschriftsmässig, so muß er durch dasselbe Tribunal, auf eine Bittschrift (des BenefiziarErben) angenommen (entériné) wer-

807. Wenn die Gläubiger, oder andere Betheiligte es fordern, so ist er gehalten, für den Werth der in dem Inventarium begriffenen Mobiliarschaft, und für den Theil des Kaufschillings der Immöbel, welcher nicht auf die HypothekarGläubiger übertragen worden ist, gute und lößbare Bürgschaft zu leisten.

In Ermangelung seinerseits, diese Bürgschaft zu stellen, werden die Möbel verkauft, und ihr Kauf-Preiß sowohl, als der nicht übertragene Theil des Kaufschillings der Immobilien, hinterlegt, um zur Abtragung der auf der Erbschaft haftenden Lasten verwendet zu werden. (1)

---

den; und der Verkauf wird, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, durch ein Urtheil verordnet.

Bei diesem Verkauf muß nach den im Titel: von den Theilungen und Lizitationen vorgeschriebenen Regeln verfahren werden.

Der BenefiziarErbe muß als unbedingter Erbe angesehen werden, wenn er Immöbel verkauft hat, ohne sich nach den im gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Regeln zu bemessen. (988)

Soll die Mobiliarschaft, und die Renten, welche zu der Erbschaft gehören, verkauft werden, so muß der Verkauf in derjenigen Form geschehen, welche für den Verkauf von Haabschaft dieser Art vorgeschrieben ist, unter der Strafe für den BenefiziarErben, als unbedingter Erbe angesehen zu werden. (989)

Der Erlöß aus dem Verkauf der Mobiliarschaft wird unter die opponirende Gläubiger im Verhältniß ihrer Forderungen, und in der, im Titel: von der Vertheilung im Verhältniß der Forderungen, vorgeschriebenen Form vertheilt. (990)

Der Ertrag des Verkaufes der Immöbel wird nach der Ordnung der Privilegien und Hypotheken vertheilt. (991)

(1) Wenn ein Gläubiger oder ein sonstiger Betheiligter den BenefiziarErben verbinden will, Bürgschaft zu leisten, so muß er ihn durch einen auffergerichtlichen, ihm persönlich oder in seinem Wohnorte zugestellten, Akte dazu auffordern lassen. (Art. 992)

Der BenefiziarErbe ist verbunden, in den dreien Tagen nach dieser Aufforderung, welchen für jede Entfernung von dreien Myriameters zwischen dem Wohnort des Erben und der Gemeinde, wo das Tribunal seinen Sitz hat, ein Tag zugesetzt wird, seine Bürgschaft in der für die Stellung von Bürgschaften vorgeschriebenen Form (Art 517 u. ff.) auf der Greffe (Gerichtsschreiberei) des Tribunals, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, zu stellen (Art. 993)

Wenn sich über die Annahme der Bürgschaft Schwierigkeiten erheben, so werden die provozirende Gläubiger durch den ältesten Avoue vertreten (994.)

808. Wenn irgend Gläubiger Opposition einlegen, so kann der BenefiziarErbe nur in der, von dem Richter bestimmten, Ordnung und vorgeschriebenen Weise auszahlen.

Legen keine Gläubiger Opposition ein, so zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung, worin sie sich melden, aus.

809. Die Gläubiger, die keine Opposition eingelegt haben, und erst nach dem Abschluß der Rechnung und der Zahlung des Rückstandes auftreten, haben keinen andern Rückgriff als gegen die Legatarien.

In dem einen und dem andern Falle verjährt der Rückgriff sich durch den Ablauf von dreien Jahren, von dem Tage des Abschlusses der Rechnung und der Zahlung des Rückstandes an.

810. Die Kosten der SiegelAuflage, wenn sie statt gehabt hat, des Inventariums und der Rechnung fallen der Erbschaft zur Last.

Vierter Abschnitt.

Von vakanten Erbschaften.

811. Wenn nach Ablauf der, zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit, gestatteten Zeitfristen Niemand auftritt, der eine Erbschaft in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben darauf verzichtet haben, so wird die Erbschaft für vakant erachtet.

812. Das Tribunal erster Instanz, in dessen Bezirk sie eröfnet ist, ernennt auf Begehren der Betheiligten oder auf den Antrag des RegierungsKommissars (Kais. Prokurators) einen Kurator.

813. Der Kurator einer vakanten Erbschaft ist gehalten, ihren Zustand vor allem durch ein Inventarium konstatiren zu lassen. Er übt ihre Rechte aus

und verfolgt sie; er vertheidigt die Erbschaft wider die gegen sie erhobene Forderungen; er verwaltet sie, unter der Obliegenheit, das in der Erbschaft vorfindliche baare Geld, so wie die aus dem Verkauf der Möbel oder Immöbel herfliessende Gelder in die Kasse des Empfängers der NationalRegie einzuschiessen, um die Rechte eines jeden zu bewahren, und unter der Verbindlichkeit einem jedem, dem es zustehen wird, Rechnung (darüber) abzulegen. (1)

814. Die Verfügungen des dritten Abschnitts, über die Formen des Inventariums, über die Art der Verwaltung, und über die von dem BenefizierErben abzulegenden Rechnung, sind übrigens den Kuratoren von vakanten Erbschaften gemeinschaftlich. (2)

Sechstes Kapitel.

Von der Theilung und der Kollation (des rapports.)

Erster Abschnitt.

Von der Klage auf Theilung und ihrer Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in Ge-

---

(1) Wenn nach Ablauf der Zeitfristen, welche zur Errichtung des Inventariums, und als Bedenkzeit gestattet sind, niemand erscheint, um eine Erbschaft in Anspruch zu nehmen, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannte Erben darauf Verzicht geleistet haben, so wird diese Erbschaft für vakant erachtet, und es wird, in Gemäßheit des Art. 812 des CivilGesetzbuchs ein Kurator über dieselbe gesetzt. (Art. 998 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.)

Im Falle einer Konkurrenz zwischen zweien oder mehreren Kuratoren geht der zuerst ernannte vor, ohne daß dazu ein Urtheil vonnöthen wäre. (999)

Der Kurator ist verbunden, vor allem den Zustand der Erbschaft durch ein Inventarium konstatiren zu lassen, wenn noch keines errichtet worden ist, und die Möbel unter Beobachtung der in den Titeln: von dem Inventarium, und: von dem Verkauf der Mobiliarschaft, vorgeschriebenen Formalitäten verkaufen zu lassen. 1000)

Die Immöbel und Renten dürfen nur in der Form verkauft werden, welche in dem Titel: von der RechtsWohlthat des Inventariums vorgeschrieben ist. (1001)

Die Formalitäten, welche für den BenefizierErben vorgeschrieben sind, finden auch bei der Verwaltung und der RechnungsAblage des Kurators einer vakanten Erbschaft ihre Anwendung (1002)

(2) Siehe im Anhang Nro. V.

meinschaft zu bleiben; und man kann immer, aller dem zuwiderlaufenden Verbote und Verträge ohngeachtet, die Theilung anverlangen.

Man kann jedoch übereinkommen, die Theilung während einer bestimmten Zeit auszusetzen. Diese Uebereinkunft darf nicht über fünf Jahre verbindlich sein, aber sie kann erneuert werden.

816. Die Theilung kann selbst dann anverlangt werden, wenn einer der MitErben den Genuß von einem Theil der Güter der Erbschaft gehabt hätte, wenn kein TheilungsAkt, oder kein zum Erwerb der Verjährung hinreichender Besitzstand vorliegt.

817. Die Klage auf Theilung kann, in so fern sie minderjährige oder interdizirte MitErben betrifft, von ihrem, zu dem Ende von einem FamilienRath besonders ermächtigten, Vormunde, ausgeführt werden.

In so fern sie abwesende MitErben betrifft, steht die Klage den in den Besitz eingesetzten Verwanden zu.

818. Der Mann kann, ohne Mitwirkung seiner Frau, die Theilung der ihr zugefallenen Mobilien und Immobilien, welche in die Gemeinschaft fallen, anfordern; was die Gegenstände betrift, welche nicht in die Gemeinschaft fallen, so kann der Mann auf ihre Theilung nicht ohne Mitwirkung seiner Frau anstehen; wenn er das Recht hat, ihre (der Frau) Güter zu benutzen, so ist er blos befugt, eine provisorische Theilung zu verlangen.

Die MitErben der Frau können die endliche Theilung nicht anderst anverlangen, als indem sie Mann und Frau zugleich vorladen lassen.

819. Wenn alle Erben gegenwärtig und grosjährig sind, so ist die SiegelAuflage auf die Effekten der Erbschaft nicht nöthig, und die Theilung kann in je-

der Form und durch jeden Akt, welche den Partheien beliebig sind, geschehen.

Wenn nicht alle Erben gegenwärtig sind, (oder) wenn sich Minderjährige oder Interdizirte unter ihnen befinden, so müssen in der kürzesten Zeitfrist, sey es nun auf Ansehn der Erben, sey's auf Betreiben des Regierungs-Kommissars (Kais. Prok.) bei dem Tribunals erster Instanz, oder auch von Amtswegen von dem Friedens-Richter, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, die Siegel aufgelegt werden. (1)

---

(1) Wenn die SiegelAuflage nach einem Sterbfall statt findet, so geschieht sie durch den FriedensRichter, in dessen Ermangelung durch seinen Suppleanten. (Art. 907 des Gesetzbuchs über das Verfahren im CivilProzeß.)

Die FriedensRichter und ihre Suppleanten haben sich zu dem Ende eines besondern Siegels zu bedienen, welches in ihren Händen verbleibt, und dessen Abdruck auf der Gerichtschreiberei des Tribunals erster Instanz hinterlegt werden muß. (908)

Die SiegelAuflage sind anzuverlangen befugt: 1) alle die, welche auf die Erbschaft oder Gemeinschaft ein Recht zu haben behaupten, 2) alle Gläubiger, welche einen exekutorischen RechtsTitel oder eine Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des FriedensRichters des Kantons, in welchem die Siegel aufgelegt werden sollen, in Händen haben, 3) im Falle der Abwesenheit des Mitgatten, oder der Erben, oder eines von ihnen, die Hausleute und Dienstbothen des Erblassers. (909)

Die, welche sich (zur Erbschaft oder Gemeinschaft) erechtigt glauben, und die Gläubiger, welche zwar noch minderjährig aber emanzipirt sind, können die SiegelAuflage ohne den Beistand ihres Kurators verlangen. Sind sie minderjährig und nicht emanzipirt, und haben keinen Vormund, oder dieser ist abwesend, so kann einer ihrer Verwandten sie verlangen. (910)

Die Siegel müssen entweder auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maires oder Adjunkten der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen durch den FriedensRichter angelegt werden: 1) wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und kein Verwandter die SiegelAuflage verlangt; 2) wenn der Mitgatte, die Erben, oder einer von ihnen, abwesend sind: 3) wenn der Verstorbene ein öffentlicher Depositar war, in welchem Falle jedoch die Siegel nur wegen diesem Depositum und auf die Gegenstände, woraus dasselbe bestand, aufgelegt werden dürfen. 911)

Die Siegel können nur von dem FriedensRichter des Ortes oder seinem Suppleanten aufgelegt werden. (912)

Wenn die Siegel nicht vor der Bestattung aufgelegt worden sind, so hat der FriedensRichter, durch seinen VerbalProzeß, den Augenblick zu konstatiren, wo deren Auflage begehrt worden ist, so wie die Ursachen, welche dieses Ansuchen oder die wirkliche Anlage verspätet haben mögen. (913)

820. Die Gläubiger können ebenfalls kraft eines

Der VerbalProzeß der SiegelAuflage muß enthalten: 1) das Datum des Jahrs und Monates, den Tag und die Stunde, 2) die Beweggründe der SiegelAuflage, 3) den Namen, Profession und den Wohnort desjenigen, auf dessen Ansuchen sie geschehen ist, und die von ihm geschehene Erwählung eines Wohnsitzes n der Gemeinde, wo die Siegel aufgelegt worden wenn er nicht in derselben wohnt 4) Ist kein ansuchender Theil vorhanden, so muß der VerbalProzeß angeben, daß die Siegelanlage von Amtswegen oder auf das Ansuchen oder die Erklärung eines der im Art 911 benannten Beamten geschehen ist. 5) Die Ordonnanz, welche die SiegelAuflage erlaubt, wenn deren eine erlassen worden ist. 6 Die Erscheinung und die Bemerkungen der Parthien. 7) Die Bezeichnung der Orte, Schreibtische, Koffer, Schränke, auf deren Oefnungen die Siegel angelegt worden sind. 8) Eine summarische Beschreibung derjenigen Effekten, welche nicht unter Siegel gelegt worden sind. 9) Den bei dem Schluß des Inventariums von den Hauslenten abzulegenden Eid, daß sie nichts verbracht, und weder gesehn haben, noch Kenntniß davon haben, daß etwas mittelbar oder unmittelbar verbracht worden wäre 10) Die Bestellung des vorgestellten Aufbewahrers, (gardien) wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt; vorbehaltlich dem Friedens-Richter, wenn er diese Eigenschaften nicht hat, oder keiner vorgestellt wird, einen von Amtswegen zu bestellen. (914

Die Schlüssel der Schlösser, auf welche die Siegel angelegt worden sind, verbleiben, bis zur deren Abnahme, in den Händen des Gerichtsschreibers des FriedensGerichtes, der auf dem VerbalProzeß davon Meldung zu thun hat. daß sie ihm eingehändigt worden sind. Bis zur Abnahme der Siegel dürfen weder der FriedensRichter noch der Gerichtsschreiber, unter InterdiktionsStrafe, in das Haus gehen, wo die Siegel aufgelegt worden sind, es sei denn, daß sie dazu aufgefordert worden wären, oder vor ihrem Transport eine die Beweggründe enthaltende Ordonnanz erlassen worden wäre. (915)

Findet sich bei der SiegelAuflage ein Testament, oder andere versiegelte Papiere, vor, so hat der FriedensRichter deren äussere Form, das Siegel und die Aufschrift. wenn eine vorhanden ist, zu konstatiren, den Umschlag zugleich mit den anwesenden Parthien, wenn diese schreiben können, und nicht daran verhindert sind, mit seinem und ihrem Handzeichen zu bezeichnen, und den Tag und die Stunde anzugeben, an welchem er das Paket dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz übergeben wird; von dem allen hat er auf seinem VerbalProzeß Meldung zu thun, die von den Parthien unterzeichnet werden muß; wo nicht, so muß von ihrer Weigerung Meldung geschehen. (916)

Der FriedensRichter ist verbunden, auf das Ansuchen jedes Betheiligten, vor der SiegelAuflage, nach einem Testament nachzusuchen, wenn ihm dessen Existenz veranzeigt wird; und wenn er es findet, so hat er auf obige Weise zu verfahren (917)

An den angezeigten Tage und Stunde hat der Friedensrichter, ohne daß es dazu irgend einer Vorladung bedürfte, die versiegelt gefundene Pakete dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu überaeben, der dieselbe zu eröfnen, ihren Zustand zu konstatiren, und, wenn ihr Inhalt die Erschaft betrift, ihre Hinterlegung zu verordnen hat. (918)

Sollte es nach der Aufschrift der versiegelten Pakete, oder nach ir-

exekutorischen RechtsTitels, oder einer Erlaubniß des Richters, die SiegelAuflage anverlangen.

---

gend einem andern Beweiß scheinen, als ob dieselbe dritten Personen gehörten, so hat der Präsident des Tribunals zu verordnen, daß diese Dritte in einer von ihm zu bestimmenden Zeitfrist berufen werden sollen, um der Eröfnung beizuwohnen; er schreitet an dem festgesetzten Tage in ihrer Gegenwart, oder ihrer Abwesenheit, zu derselben, und wenn die Pakete die Erbschaft nicht angehen, so hat er sie ihnen zu übergeben, ohne ihren Inhalt bekannt zu machen, oder sie wieder zu versiegeln, um ihnen auf ihr erstes Ansuchen eingehändigt zu werden. (919)

Wenn ein Testament offen gefunden wird, so hat der FriedensRichter dessen Zustand zu konstatiren, und das zu beobachten, was im Artikel 916 vorgeschrieben ist. (920)

Sind die Thüren verschlossen, widersetzen sich Hindernisse der Auflage der Siegel, erheben sich vor oder während der SiegelAnlage Schwierigkeiten, so hat der Präsident des Tribunals auf den ihm zu erstattenden Bericht darüber zu erkennen. Der FriedensRichter muß zu dem Ende einhalten, und von aussen, selbst nach Beschaffenheit der Umstände im Innern, Wächter bestellen, und auf der Stelle dem Präsidenten des Tribunals seinen Bericht erstatten.

Doch kann der FriedensRichter, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, einstweilige Verfügungen treffen, vorbehaltlich dem Präsidenten des Tribunals nachher seinen Bericht darüber zu erstatten. (921)

In allen Fällen, wo der FriedensRichter dem Präsidenten des Tribunals Bericht erstattet, es mag nun bei SiegelAuflagen oder in andern Fällen sein, muß auf dem von FriedensRichter errichteten VerbalProzeß konstatirt werden, was geschehen und verordnet worden ist; der Präsident hat seine Ordonnanzen auf demselben VerbalProzeß zu unterzeichnen. (922)

Wenn das Inventarium vollendet ist, können die Siegel nicht mehr angelegt werden, es sei dann, daß das Inventarium angefochten würde, und daß der Präsident des Tribunals es also verordnen würde. Wenn während der Errichtung des Inventariums auf die SiegelAnlage angetragen wird, so sollen die Siegel nur auf die noch nicht inventarisirte Effekten angelegt werden. (923)

Wenn gar keine MobiliarEffekten vorhanden sind, so hat der FriedensRichter dies durch einen VerbalProzeß (procès-verbal de carence) zu konstatiren. Sind MobiliarEffekten vorhanden, welche zum Gebrauche der Personen, die im Hause bleiben, nöthig sind, und auf welche die Siegel nicht angelegt werden können, so hat der FriedensRichter einen VerbalProzeß zu errichten, der die summarische Beschreibung dieser Effekten enthält. (924)

In den Gemeinden, deren Bevölkerung von zwanzig tausend Seelen und mehr ist, muß auf der Gerichtsschreiberei des Tribunals erster Instanz ein Register über die SiegelAuflagen gehalten werden, welches, der Erklärung gemäß, welche die FriedensRichter des Bezirks gehalten sind, in den vier und zwanzig Stunden nach der Anlage dahin einzusenden, enthalten soll: 1) Namen und Wohnort der Personen auf deren Effekten die Siegel angelegt worden sind, 2) Namen und Wohnort des FriedensRichters, der die Siegel angelegt hat, den Tag, wo die Siegel angelegt worden sind. (925)

821. Wenn die Siegel angelegt worden sind, so können alle Gläubiger, selbst wenn sie weder einen exekutorischen Titel noch eine richterliche Erlaubniß haben, Opposition dabei einlegen.

Das Gesetzbuch über den CivilProzeß bestimmt die, bei Aufhebung der Siegel und der Errichtung des Inventariums zu beobachtende Formalitäten. (1)

822. Die Klage auf Theilung, und die Streitfragen, welche sich im Lauf der Operationen erheben, gehören vor das Tribunal des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist.

Vor eben diesem Tribunal wird zu den Versteigerungen (der Immöbel) geschritten, und vor dasselbe werden die Klagen gebracht, welche auf die Gewährleistung der Loose von Seiten der Mittheilenden untereinander, und jene, die auf die Wiederaufhebung der Theilung Bezug haben.

823. Wenn einer der MitErben sich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn sich, entweder über die VerfahrungsArt bei derselben, oder über die Art sie zu beendigen, Streitfragen erheben, so erkennt dieses Tribunal, wie in summarischen Sachen, darüber, oder kommittirt, nach den Umständen, einen der Richter zu den Operationen der Theilung, auf dessen Bericht es die Streitfragen entscheidet. (2)

---

(1) Die Oppositionen können, bei der SiegelAuflage, entweder durch eine Erklärung auf dem VerbalProzeß der SiegelAuflage, oder auch durch eine dem Greffier des FriedensGerichtes zu machende Zustellung geschehen. (Art. 926 dess. Ges.)

Jede Opposition gegen die SiegelAbnahme muß bei Strafe der Nullität, ausser den für alle Zustellungen vorgeschriebenen Formalitäten, enthalten: 1) die Erwählung eines Wohnsitzes in der Gemeinde oder dem FriedensGerichtsBezirk, in welchem die Siegel angelegt werden, wenn der Opponent nicht in denselben wohnt; 2) die genaue Angabe der Ursache der Opposition (927)

(2) Wenn in den Fällen der Artikel 823 und 838 des CivilGesetzbuchs die Theilung im gerichtlichen Wege geschehen muß, so steht es der fleissigsten Parthie frei, sie einzuleiten. (Art. 960 dess. Ges.)

824. Die Abschätzung der Immobilien geschieht

Tragen zweie zugleich darauf an, so kommt es demjenigen zu, die Betreibungen zu machen, der das Original seiner Ladung zuerst von dem Gerichtsschreiber des Tribunals hat visiren lassen. Das Datum dieses Visa muß Tag und Stunde angeben. (967)

Der SpezialVormund, der jedem Minderjährigen, welcher ein entgegengesetztes Interesse hat, beigegeben werden muß, muß nach den im Titel: von dem Gutachten des FamilienRaths, (Siehe S. 162) enthaltenen Regeln ernannt werden. (968)

Dasselbe Urtheil, welches über die TheilungsKlage erkennen wird, muß auch, wenn es statt findet, in Gemäßheit des Art. 823 des Civil-Gesetzbuchs einen Richter kommittiren und verordnen, daß die Immöbel, wenn deren vorhanden sind, in der durch den Art. 824 desselben Gesetzbuchs vorgeschriebenen Form von Werkverständigen abgeschätzt werden sollen. (669)

Das Tribunal hat, indem es über diese Klage erkennt, durch dasselbe Urtheil die Theilung (der Güter), wenn sie geschehen kann, oder deren Verkauf im LizitationsWege, der vor einem Glied des Tribunals oder vor einem Notar geschehen muß, zu verordnen. (970)

Die Ernennung, Vereidung und Berichterstattung der Werkverständigen geschieht in den Formen, welche im Titel: von den Berichten von Werkverständigen vorgeschrieben sind; sind jedoch alle Parthien großjährig, so kann, wenn sie einwilligen, auch nur ein Werkverständiger ernannt werden. (971)

Der betreibende Theil hat durch eine Bittschrift, welche blos den Antrag zu enthalten braucht, und von Avoue zu Avoue zugestellt wird, die Annahme des Berichtes zu verlangen. Was den Verkauf betrift, so hat man sich nach den im Titel: von dem Verkauf von Immöbeln vorgeschriebenen Formalitäten zu bemessen. Doch hat man in den Bedingungen zuzusetzen: den Namen, Wohnort und Profession des betreibenden Theils, die Namen und den Wohnort seines Avoue; die Namen und die Professionen der Colizitanten. Eine Abschrift der Bedingungen muß den Avoues der Colizitanten in den acht Tagen nach der Niederlage derselben auf der Gerichtsschreiberei des Tribunals, oder bei dem Notar, durch eine einfache Zustellung mitgetheilt werden. (972)

Wenn sich Schwierigkeiten über die Bedingungen erheben, so müssen sie in der Audienz, wohin sie ohne alle vorherige Bittschriften, und durch eine bloße Zustellung von Avoue zu Avoue gebracht werden, entschieden werden 973)

Wenn die Lage der Immöbel mehrere verschiedene Expertisen erfordert hat, und jedes Immöbel für untheilbar erklärt worden ist, so findet doch keine Lizitatition statt, wenn es aus der Vergleichung der Berichte erhellt, daß die Gesammtheit der Immöbel bequem getheilt werden kann. (974)

Wenn die Klage auf Theilung blos die Theilung eines oder mehrerer Immöbel zum Gegenstande hat, und die Rechte der Betheiligten auf diese schon liquid sind, so haben die Werkverständige bei der Abschätzung die Loose in der Art zu bilden, wie es im Art. 466 des CivilGesetzbuchs vorgeschrieben ist, und nachdem ihr Bericht angenommen worden sein wird, werden die Loose entweder vor dem zum Kommissar ernannten Richter, oder vor einem, von dem Tribunal kommittirten Notar, gezogen. (975)

durch Werkverständige, die von den betheiligten Partheyen gewählt, oder, im Fall ihrer Weigerung, von Amtswegen ernannt werden.

Der VerbalProzeß der Werkverständigen muß die Grundlagen ihrer Abschätzung angeben; er muß anzeigen, ob der abgeschätzte Gegenstand sich bequem theilen läßt; auf welche Art; endlich muß er, im Falle der Theilung, alle die Theile, die man daraus machen kann, jeden insbesondere, und deren Werth, bestimmen.

825. Die Abschätzung der Mobilien muß, wenn sie nicht durch ein regelmäßiges Inventarium geschehen ist, von Sachverständigen, nach ihrem wahren Werthe und ohne Aufgeld (sans crue (1) auf den Preis derselben geschehen.

826. Jeder der MitErben kann seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Erbschaft in Natur anverlangen; wenn jedoch Gläubiger vorhanden sind, welche Arrest oder Opposition eingelegt haben, oder wenn die Mehrzahl der Erben den Verkauf nöthig erachtet, um die Schulden und Lasten der Erbschaft abzutragen, so werden die Möbel öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft.

827. Wenn sich die Immobilien sich nicht bequem theilen lassen, so muß zu deren Verkauf, mittelst Versteigerung vor dem Tribunal, geschritten werden.

Die Partheyen können jedoch, wenn sie alle großjährig sind, einwilligen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie sich zu vereinigen haben.

828. Nachdem die Möbel und Immöbel geschätzt

---

(1) Crue hieß man ehemals den 4ten, 5ten, 6ten ꝛc. ꝛc. Pfennig, der noch über die Taxe bezahlt werden mußte.

und verkauft worden sind, so verweißt der Richter, welcher Kommissar bei der Theilung ist, die Partheyen vor einen Notar, über dessen Wahl sie übereinkommen, oder der, wenn sie sich nicht darüber vereinigen können, von Amtswegen ernannt wird.

Vor diesem Beamten wird zu den Berechnungen, welche die Mittheilenden zu machen haben mögen, zu der Bildung der allgemeinen Masse, zu der Zusammensetzung der Loose, und zu der Bestimmung der jedem Mittheilenden, (zur Gleichstellung der Loose) zukommenden Ergänzung (des fournissemens) geschritten. (1)

829. Jeder MitErbe konferirt der Masse die Geschenke, welche er erhalten hat, und die Summen, welche er schuldet, nach den Regeln, welche hierunten werden aufgestellt werden.

---

(1) In allen andern Fällen muß der betreibende Theil die Mittheilenden laden lassen, an dem angesetzten Tage vor dem Richter, der Kommissar bei der Theilung ist, zu erscheinen, der die Partheyen alsdann vor einen Notar verweiset, um zu den Berechnungen, Kollationen, zur Bildung der Masse, den Vorauserhebungen, zu der Bildung und Ergänzung der Loose zu schreiten, so wie es durch den Art. 828. des CivilGesetzbuchs verordnet ist. Die Partheyen haben, wenn sie sich darüber vereinigen können und wollen, diesen Notar zu bestimmen; wo nicht, so ernennt das Tribunal ihn von Amtswegen.

Eben so wird es nach der Lizitation gehalten, wenn der Steigschilling mit andern Gegenständen zu einer gemeinschaftlichen TheilungsMasse zusammengeworfen werden muß, um die verschiedene Loose gleichzustellen (Art. 976. des Gesetzb. über das Verfahren im bürgerl. Prozeß.)

Der kommittirte Notar geht allein, ohne Zuziehung eines zweiten Notars oder von Zeugen zu Werke; wenn die Partheyen sich bei ihm durch einen Beistand assistiren lassen, so darf das Honorar dieses Beistandes nicht mit den Kosten der Theilung berechnet werden, sondern es fällt den Partheyen zur Last.

Im Falle des Artikels 837. des CivilGesetzbuchs muß der Notar über die Streitfragen und die Bemerkungen der Partheyen einen eigenen VerbalProzeß aufsetzen, den er auf die Gerichtschreiberei des Tribunals übergiebt, und der daselbst verbleibt.

Wenn der Richter, der Kommissar bei der Theilung ist, die Partheyen in die Audienz verweiset, so dient die Ansetzung des Tags, an welchem sie zu erscheinen haben, ihnen als Ladung. Es wird weiter keine Aufforderung erlassen, weder um vor dem Richter noch um in der Audienz zu erscheinen. (977.)

830. Geschieht die Kollation nicht in Natur, so erheben die MitErben, welchen sie geschuldet wird, einen gleichen Antheil aus der ErbschaftsMasse vorab.

Diese Vorerhebungen geschehen, so viel möglich, in Gegenständen von derselben Gattung, Eigenschaft und Güte wie die, welche nicht in Natur konferirt worden sind.

831. Nach diesen Vorauserhebungen schreitet man zur Bildung von so viel gleichen Loosen aus der Erbschafts-Masse, als es mittheilende Erben, oder mittheilende Stämme, giebt. (1)

---

(1) Wenn der Notar in Gemäßheit der Artikel 829. 830 und 831. des CivilGesetzbuchs die TheilungsMasse, so wie die von jedem der MitTheilenden zu machende Kollationen und Vorauserhebungen bestimmt hat, so bildet einer der MitteilErben die Loose, wenn sie alle großjährig sind, sich über die Wahl vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt; im entgegengesetzten Falle verweißt der Notar ohne alles weitere Verfahren die Partheyen vor den Richter-Kommissar, und dieser ernennt einen Werkverständigen zu dem Ende. (Art. 978. des vorangeführten Gesetzbuches.)

Der von den Partheyen gewählte MitErbe oder der von dem Richter ernannte Werkverständige muß die Bildung und Zusammensetzung der Loose in einem Bericht auseinandersetzen, den der Notar als Fortsetzung der vorherigen Operationen aufsetzt und abfaßt. (979.)

Wenn die Loose gebildet, und die Streitfragen über ihre Zusammensetzung, wenn deren erhoben worden, entschieden sind, muß der betreibende Theil die Mittheilende auffordern lassen, sich an einem bestimmten Tage in der Schreibstube des Notars einzufinden, um dem Abschluß seines VerbalProzesses beizuwohnen, dessen Vorlesung anzuhören, und ihn, wenn sie können und wollen, mit dem Notar zu unterzeichnen. (980.)

Der Notar übergiebt der fleißigsten Parthey eine Ausfertigung des TheilungsVerbalProzesses, um dessen Homologation durch das Tribunal nachzusuchen. Das Tribunal homologirt, nach Beschaffenheit der Umstände, die Theilung auf den Bericht des Richters, der Kommissar bei derselben war, in Gegenwart der Partheyen, oder nach deren Berufung, wenn nicht alle bei dem Abschluß des VerbalProzesses erschienen sind, und nach Anhörung des Antrags des kaiserlichen Prokurators, wenn die Qualität der Partheyen ihn erfordert. (981.)

Das HomologationsUrtheil muß die Ziehung der Loose entweder vor dem Richter-Kommissar oder vor dem Notar verordnen, der unmittelbar nach der Ziehung sie ausliefert. (982.)

Sowohl der Gerichtsschreiber, als der Notar, ist gehalten, den Partheyen, auf ihr Verlangen, Ausfertigungen von dem ganzen oder jedem Theile des VerbalProzesses der Theilung zu geben. (983.)

832. Man muß bei der Bildung und Zusammensetzung der Looſe so viel als möglich vermeiden, die ErbschaftsGüter zu zerstückeln, und die Anlagen (exploitations) zu theilen; und man muß suchen (et il convient), wo möglich dieselbe Quantität von Möbeln, von Immöbeln, von Rechten oder ausstehenden Schulden von derselben Natur und gleichem Werthe in jedes Loos aufzunehmen.

833. Die Ungleichheit der Looſe in Natur wird durch eine Herausgabe in Renten oder in Geld gleichgestellt.

834. Die Looſe werden von einem der MitErben gemacht, wenn sie sich über die Wahl untereinander vereinigen können, und der, welchen sie gewählt haben, den Auftrag annimmt; im entgegengesetzten Falle werden die Looſe durch einen Sachverständigen gebildet, welchen der Richter, der Kommissar ist, zu bezeichnen hat.

Die Looſe werden hierauf gezogen.

835. Ehe man zur Ziehung der Looſe schreitet, steht es jedem Mittheilenden frei, seine Einwendungen gegen ihre Zusammensetzung vorzubringen.

836. Die für die Theilung der zu theilenden Massen aufgestellte Regeln müssen gleichfalls bei der unter den mittheilenden Stämmen zu machenden Unterabtheilung beobachtet werden.

837. Wenn sich während den vor einen Notar verwiesenen Operationen Streitigkeiten erheben, so hat der Notar über die strittigen Punkte und die gegenseitigen Aussagen der Partheyen einen VerbalProzeß aufzusetzen, und sie (die Partheyen) vor den zum Kommissar bei der Theilung ernannten Richter zurückzuverweisen; übrigens muß nach den, im Gesetzbuch über den CivilProzeß vorgeschriebenen, Formen vorangeschritten werden.

838. Wenn nicht alle MitErben gegenwärtig sind, oder wenn es unter ihnen Interdizirte oder Minderjährige, selbst wenn diese letzte emanzipirt wären, giebt, so muß die Theilung nach den Regeln, welche durch den Art. 819. und die folgende bis zu dem vorhergehenden einschließlich vorgeschrieben sind, vor Gericht vorgenommen werden. Wenn mehrere Minderjährige vorhanden sind, welche ein entgegengesetztes Interesse bei der Theilung haben, so muß jedem von ihnen ein besonderer Spezial-Vormund beigeordnet werden.

839. Wenn im Falle des vorhergehenden Artikels eine Versteigerung (von Immöbeln) statt findet, so kann sie nicht anderst, als vor Gericht, nach den Formen, die für die Veräusserung der Güter von Minderjährigen vorgeschrieben sind, statt finden. Die Fremden werden immer dazu zugelassen.

840. Alle, in Gemäßheit der hier oben vorgeschriebenen Regeln, entweder von dem Vormunde mit der Ermächtigung eines FamilienRathes, oder von emanzipirten Minderjährigen unter dem Beistand ihrer Kuratoren, oder im Namen von Abwesenden, oder solcher, die nicht gegenwärtig sind, (1) geschehene Theilungen, sind definitiv. Sind die vorgeschriebene Regeln nicht beobachtet worden, so sind sie nur provisorisch.

841. Jede, nicht zur Erbschaft berufene Person, wenn sie selbst dem Erblasser verwandt wäre, welcher einer der MitErben seine Rechte auf die Erbschaft abgetreten hätte, kann sowohl von allen MitErben, als

---

(1) Hier darf der Unterschied nicht aus dem Auge gelassen werden, der in den Worten, Abwesenden oder solcher, die nicht gegenwärtig sind, (absens, ou non présens) liegt. Die erste sind solche, deren Abwesenheit in Gemäßheit der Verfügungen des vierten Titels des ersten Buchs des Gesetzbuches gerichtlich anerkannt ist; die zweite solche, welche bei der Theilung aus irgend einer Ursache nicht gegenwärtig waren.

von einem einzigen unter ihnen von der Theilung dadurch entfernt werden, daß man ihr den Preis der Abtretung zurückbezahlt.

842. Nach der Theilung müssen jedem der Mittheilenden die RechtsTitel eingehändigt werden, welche auf die Gegenstände, die ihm zugefallen sind, besondern Bezug haben.

Die Titel eines getheilten Eigenthums verbleiben demjenigen, der den grösten Antheil daran besitzt, mit der Verbindlichkeit, denjenigen seiner MitErben, welche ein Interesse dazu haben werden, damit auszuhelfen.

Die der ganzen Erbschaft gemeinschaftliche Titel werden demjenigen, welchen alle Erben zu ihrem Aufbewahrer (dépositaire) gewählt haben, mit der Verbindlichkeit übergeben, auf jedesmaliges Begehren den Betheiligten damit auszuhelfen. Ergeben sich Schwierigkeiten über diese Wahl, so wird sie durch den Richter bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kollation (des rapports.)

843. Jeder Erbe, selbst der BenefiziarErbe, der zu einer Erbschaft gelangt, muß seinen MitErben alles konferiren, was er von dem Verstorbenen durch Schenkungen zwischen Lebenden, mittelbar oder unmittelbar erhalten hat. Er kann weder die ihm von dem Verstorbenen gemachte Geschenke zurückhalten, noch die ihm vermachte Legate anfordern, wenn nicht die Geschenke und Vermächtnisse ihm ausdrücklich zum Voraus und ausser seinem Antheil, oder mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Kollation gemacht worden sind.

844. Selbst in dem Falle, wo die Geschenke und Vermächtnisse zum Voraus oder mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Kollation gemacht worden sind, kann der zur Theilung gelangende Erbe sie blos bis zur Konkurrenz des Betrags behalten, worüber der Verstorbene verfügen konnte. Der Ueberschuß ist der Kollation unterworfen.

845. Der Erbe, welcher auf die Erbschaft Verzicht leistet, kann nichts desto weniger bis zur Konkurrenz des Erbtheils, worüber der Verstorbene verfügen konnte, die Schenkungen zwischen Lebenden zurückhalten, oder das ihm gemachte Vermächtniß anverlangen.

846. Der Schenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein vermuthlicher Erbe war, aber sich am Tage der Eröffnung der Erbschaft zu der Erbschaft berufen findet, ist ebenfalls zur Kollation verbunden, wenn der Schenkgeber ihn nicht von dieser Verbindlichkeit freigesprochen hat.

847. Die Geschenke und Vermächtnisse, welche dem Sohn desjenigen gemacht worden sind, der zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft zu derselben berufen ist, werden immer betrachtet, als seyen sie mit Freisprechung von der Verbindlichkeit der Kollation gemacht worden.

Wenn der Vater zur Erbschaft des Schenkgebers gelangt, ist er nicht verbunden, sie zu konferiren.

848. Eben so ist der Sohn, wenn er für sich und in seinem Namen zur Erbschaft des Schenkgebers gelangt, nicht gehalten, die seinem Vater gemachte Schenkungen zu konferiren, selbst wenn er die Erbschaft dieses (des Vaters) angenommen hätte; aber wenn der Sohn nur durch Repräsentation zur Erbschaft gelangt, so muß er das, was seinem Vater ge-

ſchenkt worden iſt, konferiren, ſelbſt dann, wenn er die Erbſchaft ausgeſchlagen hätte.

849. Die, dem MitGatten eines zur Erbſchaft berufenen Gatten, gemachte Schenkungen und Vermächtniſſe werden angeſehen, als ſeyen ſie mit Freiſprechung von der Verbindlichkeit der Kollation gemacht.

Wenn die Schenkungen und Vermächtniſſe zweien Ehegatten, von denen nur einer zur Erbſchaft berufen iſt, gemeinſchaftlich gemacht worden ſind, ſo konferirt dieſer die Hälfte. Sind die Schenkungen dem zur Erbſchaft berufenen Gatten gemacht worden, ſo konferirt er ſie ganz.

850. Man konferirt nur der Erbſchaft des Schenkgebers.

851. Was zur Niederlaſſung (l'établissement) eines der MitErben, oder zur Zahlung ſeiner Schulden verwendet worden iſt, muß konferirt werden.

852. Die Koſten der Nahrung, des Unterhalts, der Erziehung, das Lehrgeld, die gewöhnliche Koſten der Ausſtattung, der Hochzeit und der gebräuchlichen Geſchenke müſſen nicht konferirt werden.

853. Das nämliche gilt von dem Nutzen (profits), welchen der Erbe aus mit dem Verſtorbenen abgeſchloſſenen Verträgen gezogen haben mag, wenn dieſe Uebereinkünfte damals, als ſie abgeſchloſſen worden ſind, keine indirekte Bevortheilung enthielten (ne présentaient aucun avantage indirect).

854. Die Kollation findet gleichfalls wegen GeſellſchaftsVerbindungen nicht ſtatt, welche ohne Argliſt und Betrug zwiſchen dem Verſtorbenen und einem ſeiner Erben abgeſchloſſen worden ſind, wenn die Bedingungen derſelben durch einen authentiſchen Akt regulirt waren.

855. Das Immöbel, welches durch Zufall und

ohne Schuld des Schenknehmers zu Grunde gegangen ist, ist der Kollation nicht unterworfen.

856. Die Früchte und Zinsen der Gegenstände, welche der Kollation unterworfenen sind, werden blos vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an geschuldet.

857. Die Kollation wird nur von dem MitErben zum Vortheil der MitErben geschuldet. Man ist sie weder den Legatarien, noch den Gläubigern der Erbschaft schuldig.

858. Die Kollation geschieht in Natur, oder dadurch, daß man weniger nimmt.

859. Sie kann bei Immobilien immer in Natur gefordert werden, wenn das gegebene Immöbel von dem Schenknehmer nicht veräussert worden ist, und sich keine (andere) Immöbel von gleicher Gattung, Werth und Güte in der Erbschaft befinden, aus welchen man ohngefähr gleiche Loose für die übrige MitErben bilden könnte.

860. Die Kollation hat nur durch die verhältnißmäßige Verminderung des ErbAntheils des Konferirenden statt, wenn der Schenknehmer das Immöbel vor der Eröffnung der Erbschaft veräussert hat; sie wird alsdann nach dem Werth des Immöbels zur Zeit der Eröffnung (der Erbschaft) geschuldet.

861. In allen Fällen müssen dem Schenknehmer die Auslagen vergütet werden, wodurch die Sache verbessert worden ist, und zwar nach dem Maasstab des Betrages, um welchen sich der Werth der Sache zur Zeit der Theilung erhöht befindet.

862. Eben so müssen dem Schenknehmer die nöthige Auslagen zu gut kommen, welche er zur Erhaltung der Sache gemacht hat, wenn auch die Sache selbst dadurch nicht verbessert worden wäre.

863. Der Schenknehmer muß seiner Seits die

Beschädigungen und Verschlimmerungen (degradations et détériorations) vergüten, wodurch der Werth des Immöbels, durch seine Handlungen (de son fait) oder durch seine Schuld und Nachläßigkeit, verringert worden ist.

864. Im Falle, wo das Immöbel von dem Schenknehmer veräussert worden ist, müssen die, von dem Ankäufer herrührende, Verbesserungen oder Verschlimmerungen in Gemäßheit der drei vorhergehenden Artikel berechnet werden.

865. Wenn die Kollation in Natur geschieht, so werden die Güter, frei von allen Lasten, womit der Schenknehmer sie beschwert hat, mit der Erbschafts-Masse vereinigt; aber die HypothekarGläubiger können bei der Theilung auftreten (intervenir), um sich zu opponiren, daß die Kollation zum Nachtheil ihrer Rechte geschehe.

866. Wenn eine, einem zur Erbschaft berufenen (MitErben), mit Freisprechung von der Kollation, geschehene Schenkung eines Immöbels den Antheil übersteigt, worüber der Erblasser verfügen konnte, so geschieht die Kollation des Ueberschusses in Natur, wenn dieser Ueberschuß sich bequem (von dem Ganzen) abtrennen läßt.

Im entgegengesetzten Falle muß der Schenknehmer, wenn der Ueberschuß die Hälfte des Werthes des Immöbels übersteigt, das ganze Immöbel konferiren, vorbehaltlich seines Rechtes, den Werth des Antheils, worüber dem Erblasser die Verfügung frei stand, aus der Masse vorab zu erheben; wenn aber dieser Antheil die Hälfte des Werthes übersteigt, so kann der Schenknehmer das Immöbel ganz behalten, unter der Bedingung (in seinem ErbAntheil) so viel weniger zu empfangen, und seine MitErben durch Geld oder auf andere Weise zu entschädigen.

867. Der MitErbe, welcher ein Immöbel in Natur konferirt, kann den Besitz desselben bis zur wirklichen Auszahlung der Summen zurückhalten, welche ihm für Kosten oder Verbesserungen zukommen.

868. Die Kollation von Mobilien geschieht blos dadurch, daß man weniger erhält. Sie geschieht nach dem Werthe der Mobilien zur Zeit der Schenkung gemäß der dem Akt beigefügten Schätzungsliste, und in Ermangelung einer solchen Schätzungsliste gemäß einer Schätzung von Sachverständigen zu billigen Preisen und ohne Aufschlag auf dieselbe (sans crue).

869. Die Kollation von gegebenem Gelde geschieht dadurch, daß man von den Geldern der Erbschaft so viel weniger erhält.

Im Falle der Unzulänglichkeit derselben kann der Schenknehmer sich von der Verbindlichkeit, das Geld zu konferiren, befreien, wenn er bis zur gehörigen Konkurrenz Möbel, und in Ermangelung von Möbeln Immöbel der Erbschaft zurückläßt.

Dritter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Schulden.

870. Die MitErben tragen untereinander, jeder nach Verhältniß dessen, was er aus der Erbschaft erhält, zur Zahlung der Schulden und Lasten derselben bei.

871. Der Legatar unter einem Universaltitel tragt nach Verhältniß seines Vortheils mit den Erben dazu bei; aber der PartikularLegatar ist zur Zahlung keiner Schulden verbunden, der HypothekarKlage auf das vermachte Immöbel jedoch unbeschadet.

872. Wenn Immöbel einer Erbschaft durch SpezialHypotheken mit Renten beschwert sind, so kann jeder

der MitErben fordern, daß die Renten getilgt, und die Immöbel davon befreit werden mögen, ehe zur Bildung der Loose geschritten wird. Wenn die MitErben die Erbschaft in dem Zustande theilen, worinn sie sich befindet, so muß das (mit der Hypothek) beschwerte Grundstück nach demselben Maasstab wie die übrige Immöbel abgeschätzt werden; das Kapital der Rente wird von der Hauptsumme des Werthes abgezogen; der Erbe, in dessen Loos dieses Immöbel fällt, bleibt allein mit der Leistung der Rente belastet, und ist seinen MitErben deshalb Gewährleistung schuldig.

873. Die Erben haften für die Schulden und Lasten der Erbschaft persönlich, für ihren Antheil und ihre VirilPortionen, und hypothekarisch für das Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, es sey nun gegen ihre MitErben, oder gegen die Universallegatarien für den Antheil, für welchen diese zur Zahlung beitragen müssen.

874. Der Partikularlegatar, welcher eine Schuld, womit das ihm vermachte Immöbel belastet war, abgetragen hat, tritt in die Rechte des Gläubigers gegen die Erben und Nachfolger unter einem Universal-Titel ein.

875. Dem MitErben oder Nachfolger unter einem UniversalTitel, der durch die Wirkung von Hypotheken mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld bezahlt hat, steht der Rückgriff gegen die übrige MitErben oder Nachfolger unter einem Universal-Titel nur für den Antheil zu, den jeder von ihnen persönlich davon zu tragen hat, selbst in dem Falle, wo der MitErbe, der die Schuld bezahlt hat, sich in die Rechte des Gläubigers hätte einsetzen lassen, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines MitErben, der durch die Rechtswohlthat des Inventariums die Befugniß

behalten hätte, die Zahlung seiner persönlichen Forderungen, wie jeder andere Gläubiger, anzufordern.

876. Im Fall der Unzahlsfähigkeit eines der Mit-Erben oder Nachfolger unter einem Universal-Titel wird sein Antheil an der Hypothekar-Schuld auf alle andere nach dem Maasstab ihrer Antheile vertheilt.

877. Gegen den Verstorbenen exekutorische Rechts-Titel sind gleichfalls gegen den Erben persönlich exekutorisch. Doch können die Gläubiger die Exekution derselben nicht eher als acht Tage nach der Zustellung dieser Titel, welche dem Erben persönlich oder an seinem Wohnorte geschehen muß, betreiben.

878. Sie können in jedem Falle und gegen jeden Gläubiger (des Erben) die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen von dem Vermögen des Erben anverlangen.

879. Dieses Recht kann jedoch nicht mehr ausgeübt werden, wenn in der gegen den Verstorbenen bestehenden Aktivschuld dadurch eine Novation vorgegangen ist, daß man den Erben zum Schuldner angenommen hat.

880. Es verjährt sich, in Betreff der Mobilien, durch den Ablauf von drei Jahren.

Wegen Immöbeln kann diese Klage so lange angestellt werden, als sie sich in der Hand des Erben befinden.

881. Die Gläubiger eines Mittheilenden sind nicht zulässig, die Absonderung der verschiedenen Vermögens-Massen gegen die Gläubiger der Erbschaft anzuverlangen.

882. Die Gläubiger eines Mittheilenden können, um zu vermeiden, daß die Theilung nicht zum Nachtheil ihrer Rechte geschehe, Opposition dagegen einlegen, daß ausser ihrer Gegenwart dazu geschritten werde;

sie haben das Recht auf ihre Kosten zu interveniren, aber sie können eine vollzogene Theilung nicht angreifen, den Fall jedoch ausgenommen, wo man ohne sie, und einer von ihnen eingelegten Opposition zuwider, dazu geschritten wäre.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewährleistung der Loose.

883. Jeder MitErbe wird so angesehen, als habe er allein und unmittelbar alle die in seinem Loose begriffene oder ihm bei der Lizitation zugefallene Effekten geerbt, und nie das Eigenthum der andern Effekten der Erbschaft gehabt.

884. Die MitErben sind sich gegenseitig, die einen den andern, wegen solchen Störungen und Eviktionen, die aus einer der Theilung vorherigen Ursache herfliessen, Gewährleistung schuldig.

Diese Gewährleistung findet nicht statt, wenn die Art der erlittenen Eviktion durch eine besondere und ausdrückliche Klausel des Theilungs-Aktes ausgenommen worden ist; sie hört auf, wenn der MitErbe die Eviktion durch seine Schuld erleidet.

885. Jeder der MitErben ist persönlich verbunden, seinen MitErben für den Verlust, den ihm die Eviktion verursacht hat, nach Verhältniß seines Erbtheils zu entschädigen.

Wenn Einer der MitErben unzahlsfähig ist, so muß der Antheil, zu welchem er verbunden wäre, unter die, welchen die Gewährleistung gebührt, und alle zahlungsfähige MitErben, gleich vertheilt werden.

886. Die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners einer Rente kann nur in den fünf auf die Theilung folgenden Jahren verfolgt werden. Die Ga-

rantie wegen der Unzahlsfähigkeit eines Schuldners findet nicht statt, wenn diese erst seit vollzogener Theilung eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rescision im Theilungs-Geschäfte.

887. Die Theilungen können wegen statt gefundener Gewalt oder Argliſt wieder aufgehoben (rescindés) werden.

Die Wieder-Aufhebung findet ebenfalls statt, wenn einer der Mit-Erben eine Verletzung von mehr als einem Viertheil zu seinem Nachtheil erweißt. Die bloſſe Auslaſſung eines Gegenstandes der Erbschaft giebt nicht zu der Eröffnung einer Klage auf Rescision, sondern nur zu einer Ergänzung des Theilungs-Aktes statt.

888. Die Klage auf Rescision ist gegen jeden Akt zulässig, der zum Gegenstand hat, eine Gemeinschaft zwischen Mit-Erben aufzuheben, wenn er auch Verkauf, Tausch-Kontrakt, Vertrag oder auf jede andere Art benannt wäre. Aber nach der Theilung oder nach dem Akt, welcher ihre Stelle vertritt, findet die Klage auf Rescision nicht mehr gegen einen Vertrag statt, der über wirkliche Schwierigkeiten, welche der erste Akt darbot, abgeschlossen worden ist, selbst wenn auch noch kein Prozeß über diesen Gegenstand angefangen worden wäre.

889. Diese Klage findet gegen den Verkauf nicht statt, wodurch die übrige Mit-Erben, oder einer von ihnen, Einem der Mit-Erben ihre Erb-Rechte ohne Betrug, auf seine eigene Gefahr, verkauft hätten.

890. Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung statt gefunden hat, schätzt man die Gegenstände nach ihrem Werthe zur Zeit der Theilung ab.

891. Der Beklagte bei der Klage auf Wieder-Aufhebung der Theilung kann ihren Lauf hemmen und

eine neue Theilung verhindern, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, entweder in Geld oder in Natur, anbietet und leistet.

892. Der MitErbe, welcher sein Loos ganz oder zum Theil veräussert hat, ist mit der Klage auf Rescision wegen Gewalt oder Argliſt nicht mehr zuläßig, wenn die von ihm geschehene Veräusserung nach der Entdeckung des Betrugs, oder, nachdem die Gewalt aufgehört hat, statt gehabt hat.

Zweiter Titel.

Von Schenkungen zwischen Lebenden und von Testamenten.

Dekretirt am (13 Floreal 11.) 3 May 1803, verkündigt am (23) 13 desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Man kann über sein Vermögen ohnentgeldlich nicht anderst als durch Schenkungen zwischen Lebenden oder durch ein Testament, in den hiernach bestimmten Formen, verfügen.

894. Eine Schenkung zwischen Lebenden ist ein Akt, wodurch der Schenkgeber sich auf der Stelle und unwiderruflich der geschenkten Sache zu Gunsten des Schenknehmers begiebt, welcher dieselbe annimmt.

895. Ein Testament ist ein Akt, wodurch der Testator für die Zeit, wo er nicht mehr existiren wird, über sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verfügt, und welchen er widerrufen kann.

896. Substitutionen sind verboten.

Jede Verfügung, wodurch der Schenknehmer, der eingesetzte Erbe oder Legatar verpflichtet wird, einem Dritten (das Geschenk, die Erbschaft oder das Legat) aufzubewahren und zurückzuerstatten, ist, selbst in

Hinsicht auf den Schenknehmer, den eingesetzten Erben, oder den Legatar nichtig.

Doch können diejenige freie Güter, welche die Dotation eines erblichen Titels ausmachen, den der Kaiser zu Gunsten eines Prinzen oder Familienhauptes errichtet hätte, nach der Vorschrift der Kaiserlichen Akte vom 30 März 1806 und des SenatusKonsultums vom 1 August desselben Jahres, erblich übertragen werden. (1)

897. Von beiden ersten Paragraphen des vorhergehenden Artikels sind die Verfügungen ausgenommen,

---

(1) Durch die Kaiserlichen Akte vom 30 März 1806 werden 21 vom französischen Reiche zu Lehn ertheilte Herzogthümer in Italien errichtet, zu welchen seitdem das zu Gunsten des Marschals Lefevre errichtete Herzogthum von Danzig hinzugekommen ist; das SenatusKonsultum vom 1 August 1806 enthält ausser besondern Verfügungen in Betreff des Fürstenthums Guastalla folgende allgemeine, sowohl auf dieses Fürstenthum als auf alle andere im Reichslehn ferner anwendbare Vorschriften:

Art. 5. Wenn S. M. es für dienlich erachten wird, entweder um große Dienstleistungen zu belohnen, oder um eine nützliche Nacheiferung zu wecken, oder um den Glanz des Thrones zu verherrlichen, so kann sie ein Familienhaupt ermächtigen, seine freie Güter zu substituiren, um die Dotation eines erblichen Titels auszumachen, den S. M. zu dessen Vortheil errichten wird, und der auf den gegenwärtigen oder künftigen erstgebornen Sohn und seine Dezendenten in gerader Linie, von Sohn zu Sohn, nach der Ordnung der Erstgeburt, übergehen wird.

Art. 6. Die, in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel, also auf dem französischen Gebiet besessene Güter sollen, in Hinsicht auf die übrige französische Unterthanen S. M. und ihre Besitzungen, kein Privilegium haben noch gewähren.

Art 7. Die Akte, wodurch S. M. ein Familienhaupt ermächtigen würde, seine freie Güter auf obige Art zu substituiren, oder wodurch sie den Austausch der Dotationen der vom Reich zu Lehn ertheilten Herzogthümer oder sonstigen Titel, die S. M. noch in der Zukunft errichten mag, durch Güter in Frankreich ermächtigen würde, sollen dem Senat mitgetheilt, und auf dessen Register eingetragen werden.

Art. 3. Es soll durch Verordnungen für den Vollzug des gegenwärtigen SenatusKonsultums, vorzüglich für alles, was den Genuß und die Erhaltung sowohl der an die Krone heimfälligen Besitzungen, als der in Gemäßheit des Art. 5 substituirten Güter betrift, gesorgt werden.

welche den Aeltern und Geschwistern durch das sechste Kapitel des gegenwärtigen Titels erlaubt sind.

898. Die Verfügung, wodurch ein Dritter berufen wäre, das Geschenk, die Erbschaft oder das Legat in dem Falle zu empfangen, wo der Schenknehmer, der eingesetzte Erbe oder der Legatar es nicht empfangen würde, wird nicht als eine Substitution angesehen, und ist gültig.

899. Ein gleiches gilt von der Schenkung zwischen Lebenden oder dem Testamente, wodurch dem einen die Nutznieſſung, und dem andern das nackte Eigenthum gegeben wird.

900. Bei jeder Verordnung zwischen Lebenden oder durch ein Testament werden die unmögliche Bedingnisse, die, welche den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen, so angesehen, als stünden sie nicht geschrieben.

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkungen zwischen Lebenden oder durch Testamente zu verfügen oder zu erhalten.

901. Um eine Schenkung zwischen Lebenden, oder ein Testament zu machen, muß man bei gesunder Vernunft seyn.

902. Uebrigens kann jeder, die allein ausgenommen, welche das Gesetz dazu unfähig erklärt, sowohl durch Schenkungen zwischen Lebenden als durch Testamente verfügen und erhalten.

903. Der Minderjährige, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann gar nicht verfügen, vorbehaltlich jedoch dessen, was im neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

904. Der Minderjährige, welcher das Alter von sechszehn Jahren erreicht hat, kann nicht anderst als durch ein Testament verfügen, und nur bis zur Konkurrenz der Hälfte des Vermögens, worüber das Gesetz dem Großjährigen zu verfügen erlaubt.

905. Die verheurathete Frau kann keine Schenkung zwischen Lebenden ohne den Beistand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne dazu von Gerichtswegen, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 217 und 219. im Titel: von der Ehe ermächtigt zu seyn, machen.

Sie bedarf weder der Einwilligung des Mannes, noch der gerichtlichen Ermächtigung, um durch ein Testament zu verfügen.

906. Um fähig zu seyn, durch einen Akt zwischen Lebenden (etwas) zu erhalten, genügt es, im Augenblick der Schenkung empfangen zu seyn.

Um fähig zu seyn, durch ein Testament (etwas) zu erhalten, genügt es, zur Zeit des Sterbfalls des Testators empfangen zu seyn. Die Schenkung und das Testament haben ihre Wirkung jedoch nur dann, wenn das Kind lebensfähig zur Welt kommt.

907. Der Minderjährige kann, selbst wenn er das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat, nicht einmal durch ein Testament zum Vortheil seines Vormundes verfügen.

Der großjährig gewordene Minderjährige kann zum Vortheil dessen, der sein Vormund war, weder durch Schenkung zwischen Lebenden, noch durch ein Testament verfügen, wenn nicht die endliche Vormundschafts-Rechnung vorher abgelegt und abgeschlossen war.

In den beiden obigen Fällen sind die Aszendenten der Minderjährigen ausgenommen, welche ihre Vormünder sind, oder gewesen sind.

908. Natürliche Kinder können, weder durch Schenkung zwischen Lebenden noch durch ein Testament, nichts mehr als das empfangen, was ihnen im Titel: von den Erbschaften, bewilligt ist.

909. Die Doktoren der Arzneikunde oder Chirurgie, die GesundheitsBeamten und Apotheker, welche eine Person während der Krankheit, woran sie stirbt, behandelt haben, können von den Schenkungen zwischen Lebenden oder den testamentarischen Verfügungen keinen Vortheil ziehen können, welche diese während dem Laufe dieser Krankheit zu ihrem Vortheile gemacht hätte. Ausgenommen sind:

1) Die Verfügungen unter einem PartikularTitel, welche zur Vergeltung der geleisteten Dienste mit Hinsicht auf das Vermögen des Verfügenden und diese Dienste gemacht worden sind.

2 Die UniversalVerfügungen im Falle der Verwandtschaft bis zum vierten Grade einschließlich, vorausgesetzt jedoch, daß der Erblasser keine Erben in gerader Linie habe, wenn nicht derjenige, zu dessen Vortheil die Verfügung gemacht worden ist, selbst unter die Zahl dieser Erben gehört.

Dieselbe Regeln sollen in Hinsicht auf die Diener des Kultus beobachtet werden.

910. Die Verfügungen zwischen Lebenden oder durch Testamente, zum Vortheil von Hospitien, der Armen einer Gemeinde oder von gemeinnützigen Anstalten erhalten nur dann ihre Wirkung, wenn sie durch einen Beschluß der Regierung autorisirt werden.

911. Jede Verfügung zum Vortheil eines Unfähigen ist nichtig, man mag sie nun unter die Form eines lästigen Kontraktes verbergen, oder unter dem Namen von unterstellten Personen machen.

Für unterstellte Personen werden die Aeltern, die

Kinder und Deszendenten und der Ehegatte der unfähigen Person gehalten.

912. Man kann blos in dem Falle zum Vortheil eines Fremden verfügen, wenn dieser (auch) zum Vortheil eines Franzosen verfügen könnte.

Zweites Kapitel.

Von dem Antheile des Vermögens, über welchen verfügt werden darf, und von der Reduktion.

Erster Abschnitt.

Von dem Antheile des Vermögens, über welchen man verfügen darf.

913. Die Freigebigkeiten, sie mögen nun durch Akte zwischen Lebenden, oder durch Testamente geschehen, dürfen, wenn der Verfügende bei seinem Sterbfall nur ein rechtmäßiges Kind zurückläßt, die Hälfte seines Vermögens nicht übersteigen; nicht das Drittheil wenn er zwei Kinder hinterläßt; nicht das Viertheil, wenn er drei oder eine größere Anzahl zurückläßt.

914. In dem vorhergehenden Artikel sind unter der Benennung: Kind, alle Deszendenten, in welchem Grade sie sich befinden mögen, begriffen: sie werden nichtsdestoweniger nur für das Kind gezählt, welches sie in der Erbschaft des Verfügenden repräsentiren.

915. Die Freigebigkeiten durch Akte zwischen Lebenden oder durch Testamente dürfen die Hälfte des Vermögens nicht übersteigen, wenn der Verstorbene, in Ermangelung von Kindern, einen oder mehrere Aszendenten in jeder der beiden Linien, der väterlichen und der mütterlichen, zurückläßt; und nicht die drei Viertheile, wenn er nur in einer Linie Aszendenten zurückläßt.

Die Aszendenten erhalten das, auf diese Art zu

ihrem Vortheil vorbehaltene, Vermögen, in derjenigen Ordnung, in welcher das Gesetz sie zur Erbfolge beruft; sind nur in einer der (beiden) Linien Aszendenten vorhanden, so haben sie auf diesen Vorbehalt in allen Fällen allein ein Recht, wo bei einer Theilung in Konkurrenz mit KollateralErben ihnen nicht der Antheil des Vermögens erscheinen würde, worauf derselben festgesetzt ist.

916. In Ermangelung von Aszendenten oder Deszendenten können die Freigebigkeiten durch Akte zwischen Lebenden oder testamentarische Verordnungen das ganze Vermögen erschöpfen.

917. Wenn durch einen Akt unter Lebenden, oder durch ein Testament, über eine Nutznieſſung oder eine Leibrente verfügt wird, deren Werth den Betrag übersteigt, worüber verfügt werden darf, so haben die Erben, zu deren Vortheil das Gesetz einen Vorbehalt macht, die Wahl, ob sie diese Verfügung vollziehen, oder den Betrag, worüber verfügt werden darf, dem, zu dessen Gunsten die Verfügung getroffen ist, eigenthümlich überlassen wollen.

918. Der Betrag derjenigen Güter, welche an einen der zur Erbschaft berufenen (Erben) in gerader Linie, es sey nun mit der Last eine Leibrente abzutragen, oder ohne daß das Kapital abgelegt zu werden braucht (à fonds perdu) oder mit Vorbehalt der Nutznieſſung, veräuſſert worden sind, muß nach dem vollen Werthe des Eigenthums dieser Güter, auf den Antheil, über welchen verfügt werden darf, aufgerechnet, und der Ueberschuß, wenn sich einer ergiebt, der Masse konferirt werden. Diese Aufrechnung und diese Kollation können jedoch weder von jenen der übrigen in gerader Linie zur Erbschaft berufenen (Erben), welche in diese Veräuſſerungen eingewilligt haben könn-

ten, noch, in keinem Falle, von den in der Kollateral-Linie zur Erbschaft berufenen (Erben) gefordert werden.

919. Der Antheil des Vermögens, über welchen verfügt werden darf, kann den Kindern oder andern zur Erbschaft berufenen Verwandten des Schenkgebers ganz oder zum Theil, sowohl durch Akte zwischen Lebenden, als durch Testamente gegeben werden, ohne der Kollation von Seiten des zur Erbschaft gelangenden Schenknehmers oder Legatars unterworfen zu seyn, vorausgesetzt, daß die Verordnung (das Geschenk oder Legat) ausdrücklich zum Voraus und ausser dem Erbtheil geschehen sey.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Legat zum Voraus und ausser dem Erbtheil bewilligt ist, kann sowohl durch den Akt, der die Verfügung enthält, als späterhin in der Form der Verfügungen zwischen Lebenden oder eines Testamentes gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Reduktion der Schenkungen und der Vermächtnisse.

920. Die Verordnungen, sowohl unter Lebenden als des Todes halber, welche den Theil (des Vermögens) worüber zu verfügen erlaubt ist, übersteigen, können bei Eröffnung der Erbschaft auf den Betrag dieses Antheils reduzirt werden.

921. Die Reduktion der Verfügungen zwischen Lebenden kann von Niemand als von denjenigen, zu deren Vortheil das Gesetz einen Vorbehalt macht, ihren Erben oder Stellvertretern (ayans cause.) die in ihre Rechte eingetreten sind, anverlangt werden; die Schenknehmer, die Legatarien und Gläubiger des Erblassers können diese Reduktion weder verlangen, noch davon Vortheil ziehen.

922. Um die Reduktion zu bestimmen bildet man

eine Masse aus allen zur Zeit des Sterbfalls des Schenkgebers oder Testators vorhandenen Gütern; man rechnet sodann jene hinzu (on y réunit fictivement) worüber durch Schenkungen zwischen Lebenden verfügt worden ist, und zwar nach ihrem Zustand zur Epoche der Schenkungen und ihrem Werthe zur Zeit des Sterbfalls des Schenkgebers. Man berechnet (hierauf) nach diesem gesammten Vermögen, nach Abzug der Schulden, welches, in Hinsicht auf die Qualität der von ihm zurückgelassenen Erben, der Antheil war, worüber er verfügen konnte.

923. Eine Reduktion der Schenkungen zwischen Lebenden findet nie eher statt, als nachdem der Werth aller in den testamentarischen Verordnungen einbegriffenen Güter erschöpft ist; wenn jedoch diese Reduktion eintritt, so geschieht sie dergestalten, daß man mit der letzten Schenkung anfangt, und so fort von den letztern bis zu den ältesten Schenkungen hinaufsteigt.

924. Wenn eine zu reduzirende Schenkung zwischen Lebenden einem der zu der Erbschaft berufenen Erben gemacht worden ist, so kann er den Betrag des Antheils, der ihm als Erbe von jenem Theile des Vermögens zukam, über welchen nicht verfügt werden durfte, von den geschenkten Gütern zurückbehalten, wenn sie anderst von derselben Gattung sind.

925. Wenn der Werth der Schenkungen zwischen Lebenden dem Antheil des Vermögens, über welchen verfügt werden durfte, gleichkommt, oder ihn übersteigt, so sind alle testamentarische Verfügungen kaduzirt.

926. Wenn testamentarische Verfügungen entweder den Betrag, über welchen verfügt werden durfte, oder den Antheil dieses Betrags, der nach Abzug des Werthes der Schenkungen zwischen Lebenden noch

übrig bleibt, übersteigen, so geschieht die Reduktion (au marc le franc) nach Verhältniß der Summen, ohne allen Unterschied zwischen den Universal- und PartikularVermächtnissen.

927. Nichtsdestoweniger muß in allen den Fällen, wo der Testator ausdrücklich erklärt hat, daß es sein Wille sey, daß dieses oder jenes Vermächtniß vorzugsweise vor allen andern ausgezahlt werde, dieser Vorzug statt finden, und das Vermächtniß, welches der Gegenstand einer solchen Erklärung ist, darf nur dann und in so weit reduzirt werden, als der Betrag der andern unzureichend wäre, den gesetzlichen Vorbehalt voll zu machen.

928. Der Schenknehmer muß die Früchte (fructus) von demjenigen Betrag, welcher den einer Verfügung unterworfenen Antheil übersteigt, von dem Tage des Sterbfalls des Schenkgebers an zurückerstatten, wenn das Begehren der Reduktion in Jahresfrist (dans l'année) eingeführt worden ist; wo nicht, von dem Tage des Begehrens an.

929. Die, durch die Reduktion, (zur Erbschaft) zurückzubringende Immöbel fallen ohne Belastung von irgend, von dem Schenknehmer herrührenden, Schulden oder Hypotheken, zurück.

930. Die Klage auf Reduktion oder Vindikation kann von den Erben gegen jeden dritten Besitzer der Immöbel angestellt werden, die einen Theil der Schenkungen ausmachen, und von den Schenknehmern veräussert worden sind; und zwar in derselben Weise und der nämlichen Ordnung wie gegen die Schenknehmer selbst, und nachdem zuvor das Vermögen dieser letztern diskutirt worden ist (et dicussion préalablement faite de leurs biens). Diese Klage muß nach der Ordnung des Datums der Veräusserungen, mit der jüngsten anzufangen, angestellt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Schenkungen zwischen Lebenden.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Schenkungen zwischen Lebenden.

931. Alle Akte, welche eine Schenkung zwischen Lebenden enthalten, müssen, in der gewöhnlichen Form der Kontrakte, vor Notarien aufgesetzt werden, und es muß, unter Strafe der Nullität, eine Urschrift davon zurückbleiben.

932. Eine Schenkung zwischen Lebenden bindet den Schenkgeber nicht eher, als von dem Tage an, an welchem sie in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist, und bringt eher keine Wirkung hervor.

Die Annahme kann, bei Lebzeiten des Schenkgebers, durch einen spätern und authentischen Akt, von welchem die Urschrift zurückbleiben muß, geschehen; allein alsdann hat die Schenkung, in Hinsicht auf den Geber, nicht eher als von dem Tage an einige Wirkung, wo der Akt, der diese Annahme konstatirt, ihm notifizirt worden ist.

933. Wenn der Schenknehmer großjährig ist, so muß die Annahme von ihm, oder in seinem Namen durch einen Bevollmächtigten geschehen, dessen Vollmacht die Befugniß, die ihm geschehene Schenkung anzunehmen, oder die allgemeine Gewalt enthalten muß, alle Schenkungen anzunehmen, welche ihm gemacht worden wären oder gemacht werden könnten.

Diese Vollmacht muß vor einem Notar ausgefertigt seyn, und eine Ausfertigung davon muß der Urschrift der Schenkung oder der Urschrift des Aktes der Annahme, wenn diese durch einen besondern Akt geschieht, angeheftet werden.

934. Eine verheirathete Frau kann in Gemäßheit der Vorschrift der Artikel 217 und 219. des Titels: von der Ehe, keine Schenkung ohne die Einwilligung ihres Mannes, oder im Falle der Weigerung von dessen Seite, ohne Ermächtigung des Richters, annehmen.

935. Die, zum Vortheil eines nicht emanzipirten Minderjährigen oder eines Interdizirten geschehene, Schenkung muß gemäß dem Art. 463. des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation, von seinem Vormund angenommen werden.

Der emanzipirte Minderjährige kann sie unter Beistand seines Kurators annehmen.

Nichtsdestoweniger können die Aeltern eines emanzipirten oder nicht emanzipirten Minderjährigen, oder seine andere Aszendenten, selbst bei Lebzeiten seiner Aeltern, und wenn sie auch schon weder Vormünder noch Kuratoren desselben sind, für ihn annehmen.

936. Der Taubstumme, der schreiben kann, kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Wenn er nicht schreiben kann, so muß die Annahme durch einen, nach den im Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation, enthaltenen Regeln, zu dem Ende bestellten Kurator, geschehen.

937. Die Schenkungen zum Vortheil von Hospitien, der Armen einer Gemeinde, oder von gemeinnützigen Anstalten müssen von den Verwaltern dieser Gemeinden oder Anstalten, nachdem sie gehörig dazu ermächtigt worden, angenommen werden.

938. Jede gehörig angenommene Schenkung ist durch die bloße Einwilligung der Partheyen vollendet; und das Eigenthum der geschenkten Gegenstände geht

auf den Schenknehmer über, ohne daß eine andere Auslieferung vonnöthen wäre.

939. Wenn die Schenkung Güter begreift, die einer Hypothek empfänglich sind, so muß die Ueberschreibung (transcription) der Akte, welche die Schenkung und die Annahme enthalten, so wie die Zustellung der Annahme, wenn diese durch einen besondern Akt statt gehabt hat, in denjenigen Hypotheken-Büreaux geschehen, in deren Bezirk die Güter gelegen sind.

940. Diese Ueberschreibung muß auf Betreiben des Mannes geschehen, wenn die Güter seiner Frau geschenkt worden sind; und wenn der Mann diese Formalität nicht erfüllt, so kann die Frau ohne Autorisation dazu schreiten lassen.

Wenn die Schenkung (zum Vortheil von) Minderjährigen, Interdizirten oder öffentlichen Anstalten geschehen ist, so muß die Ueberschreibung auf Betreiben der Vormünder, der Kuratoren oder Verwalter geschehen.

941. Der Abgang (le defaut) der Ueberschreibung kann von jedem opponirt werden, der ein Interesse dazu hat; die Personen, welche beauftragt sind, die Ueberschreibung zu bewerkstelligen, die, welche in ihre Rechte eingetreten sind, und der Schenkgeber jedoch ausgenommen.

942. Minderjährige, Interdizirte, und verheirathete Weiber können gegen den Abgang der Annahme oder der Ueberschreibung der Schenkungen nicht restituirt werden; vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen ihre Vormünder oder Männer, nach Beschaffenheit der Umstände, und ohne daß die Restitution selbst in dem Falle statt haben könnte, wenn die besagte Vormünder oder Männer sich unzahlsfähig befinden sollten.

943. Eine Schenkung zwischen Lebenden kann nur das gegenwärtige Vermögen des Schenknehmers begreifen; wenn sie zukünftige Güter begreift, so ist sie in dieser Hinsicht nichtig.

944. Jede Schenkung zwischen Lebenden, die unter Bedingungen geschehen wäre, deren Vollzug von dem blossen Willen des Schenkgebers abhängt, ist nichtig.

945. Sie ist ebenfalls nichtig, wenn sie unter der Bedingung geschehen wäre, andere Schulden oder Lasten abzutragen, als die, welche zur Zeit der Schenkung wirklich vorhanden waren, oder die entweder im SchenkungsAkte, oder in dem Verzeichnisse, welches demselben beigefügt werden muß, ausdrücklich angegeben wären.

946. Im Falle der Schenkgeber sich die Freiheit vorbehalten hätte, über einen in der Schenkung begriffenen Gegenstand oder über eine bestimmte, von den geschenkten Gütern zu erhebende, Summe zu verfügen, so gehört, wenn er stirbt, ohne darüber verfügt zu haben, der besagte Gegenstand oder die besagte Summe den Erben des Schenkgebers, aller dem zuwiderlaufenden Klauseln und Stipulationen ohngeachtet.

947. Die vier vorhergehende Artikel sind auf die Schenkungen nicht anwendbar, von welchen in den Kapiteln VIII. und IX. des gegenwärtigen Titels die Rede seyn wird.

848. Jeder SchenkungsAkt von MobiliarEffekten ist nur für die Effekten gültig, über welche ein, von dem Schenkgeber und dem Schenknehmer, oder denen, welche für ihn annehmen, unterzeichnetes Verzeichniß mit der Taxe derselben der Urschrift der Schenkung angeheftet worden ist.

949. Es ist dem Schenkgeber erlaubt, sich zu seinem Vortheil den Gebrauch oder die Nutznieſſung der

geschenkten, beweglichen oder unbeweglichen Güter, vorzubehalten oder zum Vortheil eines andern darüber zu verfügen.

950. Wenn eine Schenkung von MobiliarEffekten mit dem Vorbehalt des Nießbrauchs geschehen ist, so ist der Schenknehmer bei Erlöschung des Nießbrauchs gehalten, die geschenkte Effekten, welche sich in Natur vorfinden, in dem Zustande anzunehmen, worin sie sich befinden werden; er hat gegen den Schenkgeber oder seine Erben nur wegen den nicht vorfindlichen Gegenständen bis zur Konkurrenz des Werthes, zu welchem sie in dem die Taxe enthaltenden Verzeichniß abgeschätzt worden sind, ein KlageRecht.

951. Der Schenkgeber kann sich das RückfallRecht der geschenkten Gegenstände, sowohl für den Fall des Vorabsterbens des Schenknehmers allein, als auch für den Fall des Vorabsterbens des Schenknehmers und seiner Deszendenten ausbedingen.

Dieses Recht kann nur zum Vortheil des Schenkgebers allein ausbedungen werden.

952. Dieses RückfallRecht hat die Wirkung, alle Veräusserungen der geschenkten Güter aufzuheben, und sie von allen Lasten und Hypotheken frei und entlastet an den Schenkgeber zurückzubringen, vorbehaltlich jedoch der Hypothek der Aussteuer, und der EheVerträge, wenn die übrige Güter des Schenknehmenden Ehegatten unzureichend sind, und nur in dem einzigen Falle, wenn die Schenkung ihm durch denselben EheKontrakt gemacht worden ist, aus welchem diese Rechte und Hypotheken herfliessen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen zwischen Lebenden.

953. Eine Schenkung zwischen Lebenden kann aus

keinem andern Grunde widerrufen werden, als wegen der NichtErfüllung der Bedingungen, unter welchen sie geschehen ist, wegen Undankbarkeit und wegen späterhin gebohrner Kinder.

954. Im Falle des Widerrufs wegen NichtErfüllung der Bedingungen, fallen die Güter, frei von allen Lasten und Hypotheken, die von dem Schenknehmer herrühren, an den Schenkgeber zurück; und der Schenkgeber hat gegen jeden dritten Besitzer der geschenkten Immöbel alle Rechte, die ihm gegen den Schenknehmer selbst zustehen.

955. Eine Schenkung zwischen Lebenden kann wegen Undankbarkeit nur in folgenden dreien Fällen widerrufen werden:

1) Wenn der Schenknehmer dem Leben des Schenkgebers nachgetrachtet hat.

2) Wenn er sich Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Beleidigungen (sevices, délits ou mauvais traitemens) gegen ihn hat zu Schulden kommen lassen.

3) Wenn er ihm die Alimentation verweigert.

956. Der Widerruf wegen NichtErfüllung der Bedingungen oder wegen Undankbarkeit findet nie ohne weiteres, kraft des Gesetzes und ohne richterlichen Ausspruch (de plein droit, *ipso jure*) statt.

957. Die Klage auf Widerruf der Undankbarkeit halber muß in Jahresfrist, von dem Tage des Vergehens an, welches der Schenkgeber dem Schenknehmer zur Last legt, oder von dem Tage an zu rechnen, wo dieses Vergehen dem Schenkgeber bekannt seyn konnte, angestellt werden.

Dieser Widerruf kann weder von dem Schenkgeber gegen die Erben des Schenknehmers, noch von den Erben des Schenkgebers gegen den Schenknehmer in

Anſpruch genommen werden, wenn nicht in dieſem letzten Falle die Klage (bereits) von dem Schenkgeber (ſelbſt) erhoben worden, oder dieſer im Laufe der JahresFriſt von dem Vergehen an verſtorben iſt.

958. Der Widerruf wegen Undankbarkeit thut weder den, von dem Schenknehmer gemachten, Veräuſſerungen, noch den Hypotheken und andern Reallaſten, womit er den Gegenſtand der Schenkung beſchwert haben mag, Abbruch, vorausgeſetzt, daß dieſe Verfügungen ſtatt gehabt haben, ehe der Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der durch den Artikel 939. vorgeſchriebenen Tranſcription eingeſchrieben worden iſt.

Im Falle des Widerrufs muß der Schenknehmer verurtheilt werden, den Werth der veräuſſerten Gegenſtände, mit Rückſicht auf die Zeit, wo die Klage erhoben worden, uud die Früchte (fructus) von dem Tage dieſer Klage an, zurückzuerſtatten.

959. Die Schenkungen zu Gunſten einer Ehe können Undanks halber nicht widerrufen werden.

960. Jede Schenkung zwiſchen Lebenden, welche von Perſonen geſchehen iſt, die zur Zeit der Schenkung keine wirklich lebende Kinder oder Deszendenten hatten, von welchem Werthe dieſe Schenkungen auch ſeyn, und unter welchem Titel ſie geſchehen ſeyn mögen, wenn ſie auch ſogar gegenſeitig oder remuneratoriſch (zur Vergeltung) geſchehen wären, ſelbſt die nicht ausgenommen, die von andern Perſonen, als von den Aszendenten zum Vortheil von Ehegatten, oder von einem Ehegatten zum Vortheil des andern, zu Gunſten einer Ehe, gemacht worden wären, ſind und bleiben durch die Nachgeburt eines rechtmäßigen Kindes des Schenkgebers, ſelbſt eines ſolchen, das nach ſeinem Tode geboren würde, oder durch die Legitimation eines natürlichen Kindes

durch die nachherige Ehe, jedoch nur, wenn dieses (natürliche Kind) seit der Schenkung geboren worden ist, ohne weiteres und von Rechtswegen widerrufen.

961. Dieser Widerruf findet statt, wenn gleich das Kind des Schenkgebers oder der Schenkgeberinn zur Zeit der Schenkung bereits empfangen war.

962. Die Schenkung bleibt ebenfalls selbst dann widerrufen, wenn der Schenknehmer schon in den Besitz der geschenkten Güter eingetreten, und seit der Nachgeburt des Kindes von dem Schenkgeber darin belassen worden wäre, ohne daß der Schenknehmer jedoch verbunden wäre, die von ihm bezogene Früchte, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, früher als von dem Tage an zurückzuerstatten, an welchem ihm die Geburt des Kindes oder seine Legitimation durch eine nachfolgende Ehe durch eine Zustellung (exploit) oder einen Akt in gehöriger Form bekannt gemacht worden ist, und zwar von dann an, selbst wenn das Begehren, um in die geschenkte Güter wieder einzutreten, erst späterhin nach dieser Bekanntmachung eingeführt worden wäre.

963. Alle, in einer von Rechtswegen widerrufenen Schenkung einbegriffene, Güter fallen frei von allen, vom Schenknehmer herrührenden, Lasten und Hypotheken zu dem Vermögen des Schenkgebers zurück, ohne daß sie, selbst nur subsidiarisch, für die Zurückerstattung der Aussteuer der Frau des Schenknehmers, dessen, was sie (an der Gemeinschaft) vorab zu fordern haben könnte, (de ses reprises) oder irgend anderer nach ihrem EheVertrage ihr gebührenden Vortheile verhaftet bleiben könnten (sans qu'ils puissent demeurer affectés), und zwar ist dies selbst dann der Fall, wenn die Schenkung sogar zu Gunsten der Ehe des Schenknehmers gemacht worden,

und in den Ehekontrakt eingerückt worden wäre, und wenn der Schenkgeber sich in der Schenkung als Bürge für den Vollzug des EheVertrags verpflichtet hätte.

964. Also widerrufene Schenkungen können nicht mehr aufleben, oder von neuem Wirkung haben, weder durch den Tod des Kindes des Schenkgebers noch durch irgend einen bestätigenden Akt; und wenn der Schenkgeber dieselbe Güter demselben Schenknehmer, entweder vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung widerrufen worden war, schenken will, so kann er es nicht anderst, als durch eine neue Verfügung thun.

965. Jede Klausel oder Uebereinkunft, wodurch der Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen der Nachgeburt eines Kindes verzichtet hätte, ist als nichtig anzusehen, und bringt keine Wirkung hervor.

966. Der Schenknehmer, seine Erben oder die, welche in seine Rechte eingetreten sind, oder irgend andere Besitzer der geschenkten Gegenstände können nicht eher, als nach einem Besitzstand von dreißig Jahren die Verjährung opponiren, um eine durch die Nachgeburt eines Kindes widerrufene Schenkung geltend zu machen; diese dreißig Jahre fangen erst von dem GeburtsTage des letzten Kindes des Schenknehmers, wäre es auch erst nach seinem Tode zur Welt gekommen, zu laufen an, und dies ohnbeschadet den gesetzlichen Unterbrechungen der Verjährung.

Viertes Kapitel.

Von testamentarischen Verordnungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der Testamente.

967. Jedermann darf durch ein Testament verfügen,

es sey nun unter dem Titel einer ErbEinsetzung oder unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die dazu geeignet ist, seinen Willen an Tag zu geben.

968. Kein Testament kann, weder zum Vortheil eines Dritten, noch unter dem Titel einer wechselseitigen und gegenseitigen Verfügung, von zweien und mehreren Personen durch denselben Akt errichtet werden.

969. Ein Testament kann ein eigenhändiges (olographisches) Testament seyn, oder es kann durch einen öffentlichen Akt oder in der mystischen Form errichtet werden.

970. Ein eigenhändiges Testament ist ungültig, wenn es nicht durchaus von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterzeichnet ist; es ist keiner andern Formalität unterworfen.

971. Ein öffentliches Testament ist dasjenige, welches von zweien Notarien in Gegenwart von zweien Zeugen, oder von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen worden ist.

972. Wenn das Testament von zweien Notarien aufgenommen worden, so muß es ihnen von dem Testator diktirt, und von einem der Notarien, so wie es diktirt wird, niedergeschrieben werden.

Ist nur ein Notar zugegen, so muß es gleichfalls von dem Testator diktirt und von diesem Notar niedergeschrieben werden.

In dem einen und dem andern Falle muß es dem Testator in Gegenwart der Zeugen vorgelesen werden.

Von dem allem muß ausdrückliche Meldung geschehen. (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths von 31. Jänner 1806. Der Staatsrath, der in Gemäßheit der von S. M. dem Kaiser und König gegebenen Weisung den Bericht der Gesetzgebungs-Sektion

975. Dieses Testament muß von dem Testator unterzeichnet werden; wenn er erklärt, daß er nicht unterzeichnen kann, oder dazu ausser Stande ist, so muß in dem Akte von dieser Erklärung, so wie von von der Ursache, die ihn verhindert, zu unterzeichnen, ausdrücklich Meldung geschehen.

über die Beschwerdeschrift angehört hat, die von dem Herrn Duchatenet gegen Urtheile eingereicht worden ist, welche das Testament der Demoiselle Letellier nichtig erklärt haben, ist der Meinung, daß aus folgenden Gründen seine Reklamation nicht angenommen werden kann.

Der Antrag des Herrn Duchatenet muß zuerst in Hinsicht auf ihn und den besondern Fall, worin er sich befindet, untersucht werden; nachher wird man ihn aus einem allgemeineren Gesichtspunkte und ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall erörtern.

Das Testament der Demoiselle Letellier ist annullirt worden, weil der Notar, der es aufgenommen hat, keine ausdrückliche Meldung gethan hatte, daß er diesen Akt niedergeschrieben habe. Die Gerichtsstellen, welche dies Urtheil erlassen haben, stützen sich auf den Artikel 972. des CivilGesetzbuchs. Die Richter haben in den Ausdrücken dieses Artikels die bestimmte Obliegenheit für den Notar gefunden, ausdrücklich anzuführen, daß er das Testament eigenhändig niedergeschrieben habe. Wir untersuchen in diesem Augenblick den Beweggrund dieser Verfügung nicht. Die Tribunalien haben geglaubt, daß die Ausdrücke des Gesetzes bestimmt wären; sie haben das Gesetz angewendet. Hr. Duchatenet, UniversalLegatar der Demoiselle Letellier, hat Cassation nachgesucht. Sein Gesuch ist verworfen worden. In dieser Lage der Dinge nimmt er die Autorität S. M. des Kaisers und Königs in Anspruch.

Die Konstitutionen haben nur zwei JurisdiktionsGrade bewilligt. Sie haben Appellhöfe errichtet, um in lezter Instanz zu erkennen, aber die Akte dieser Gerichtshöfe haben nur in so weit die Kraft souverainer Entscheidungen, wenn sie mit allen Formalitäten bekleidet sind, die erfordert werden, um ein Urtheil zu konstituiren. Sind diese Formen verletzt worden, so ist im eigentlichen Sinne kein Urtheil vorhanden, und der Kassationshof vernichtet einen unregelmäßigen Akt. Sind im Gegentheile alle Formen beobachtet worden, so gilt ein Urtheil für die Wahrheit selbst. Wichtige Erwägungen der allgemeinen Wohlfahrt haben diesen Grundsatz geboten. Es giebt höhere Richter, um den Irrthum einer ersten Entscheidung zu verbessern; wäre es aber erlaubt, das nochmal in Zweifel zu ziehen, was die Appellhöfe entschieden haben, wo sollen denn diese weitere Untersuchungen aufhören, und welche stärkere Garantie könnte man der Gesellschaft gegen die Irrthümer des dritten oder vierten Richters darbieten?

Die Stabilität der von den Appellhöfen erlassenen Urtheile beruht jedoch, wie nicht zu läugnen, nicht auf der erworbenen Gewißheit, daß ein Urtheilsspruch gerecht sey, sondern auf einer Vermuthung seiner Gerechtigkeit, wenn er mit den Formen bekleidet ist, die ihm

974. Das Testament muß von den Zeugen unterzeichnet werden; doch ist es, auf dem Lande, hinlänglich, daß einer der beiden Zeugen unterzeichne, wenn das Testament von zwei Notarien aufgenommen wird, und daß zwei der vier Zeugen unterzeichnen, wenn es von einem Notar aufgenommen wird.

---

den Charakter eines Urtheils ertheilen. Es liegt aber in der Natur jeder Vermuthung, der entgegengesetzten Wahrheit zu weichen, wenn sie erwiesen ist; wenn sich daher ein Urtheilsspruch in förmlichem Widerspruche mit einer ausdrücklichen Verfügung des Gesetzes befindet, so fällt die Vermuthung seiner Gerechtigkeit hinweg, denn das Gesetz ist die Gerechtigkeit der Tribunalien, und sie können keine andere haben. Deshalb hat der Kassationshof das Recht, auch in diesem Falle, die Akte der Appellhöfe zu annulliren.

Dies aber sind die einzigen Fälle, worin die Konstitutionen des Reichs gegen den Irrthum des Richters eine Garantie darbieten. Man könnte sich von diesen konservatorischen Prinzipien nicht entfernen, ohne in eine Willkühr zu verfallen, die mit dem Eigenthums-Recht und der bürgerlichen Freiheit gleich unvereinbarlich wäre. In dem gegenwärtigen Falle sagt man nicht geradezu, daß der angefochtene Urtheilsspruch sich mit den Worten des Gesetzes im Widerspruche befinde; man beklagt sich vielmehr über eine allzugewissenhafte Anwendung des Textes des Gesetzes; allein ein Urtheilsspruch des Kassationshofes, welcher ein Urtheil deshalb vernichten würde, weil es dem Texte der Gesetze zu buchstäblich nachgekommen wäre, würde eine Aergerniß seyn, von welchem wir hoffentlich nie Zeugen seyn werden.

Allein, wendet man ein, es wäre ungerecht, wenn ein Fehler in der Abfassung die Nullität eines Testamentes und den Ruin einer Familie nach sich ziehen sollte, wenn dieser Fehler durch eine Verifikation gedeckt werden kann. Die Gesetze können nicht alle besondere Fälle vorsehen Es ist möglich, daß in einem gegebenen Falle die Auslassung einer Formalität, welche das Gesetz einführen mußte, die Vernichtung eines untadelhaften, ja, wenn man will, selbst in seinen Beweggründen lobenswürdigen Aktes, nach sich zieht; aber dieser Nachtheil, den man mit etwas Aufmerksamkeit immer vermeiden kann, ist tausendmal unbedeutender, als es diejenige seyn müßten, welche aus der Befugniß herfliessen würden, durch Zeugen-Beweis dasjenige zu ersetzen, was man in einem Testamente hätte schriftlich anführen müssen, und doch nicht niedergeschrieben hat.

Herr Duchatenet behauptet, die Tribunalien seyen über den Sinn des Gesetzes getheilt; die Jurisprudenz der Gerichtshöfe scheint aber im Gegentheil einstimmig über diesen Punkt; wären sie aber auch getheilter Meinung, so würde für ern Herrn Duchatenet nichts daraus folgen. Der Kassationshof würde diejenige Entscheidungen annulliren, welche dem Gesetze zuwiderlaufen würden; es bliebe immer wahr, daß dieser Gerichtshof sein KassationsGesuch verworfen hat. Es bleibt ihm daher kein Mittel übrig, nochmal gegen dieses Urtheil einzukommen, weil er alle Rechtsmittel erschöpft hat, welche unsere Gesetze und Konstitutionen ihm darboten.

975. Zu Zeugen eines Teſtamentes durch einen öffentlichen Akt können weder die Legatarien, unter welchem Titel ſie es ſeyn mögen, noch ihre Verwandte und Verſchwägerte, bis zum vierten Grade einſchließlich, noch die Schreiber (clercs) der Notarien, welche den Akt aufnehmen, genommen werden.

976. Wenn der Teſtator ein myſtiſches oder geheimes Teſtament machen will, ſo iſt er gehalten, ſeine Verordnungen, er mag ſie nun ſelbſt geſchrieben haben oder durch einen andern haben ſchreiben laſſen, zu unterzeichnen; das Papier, welches dieſe Verordnungen enthält, oder das Papier, welches zum Umſchlage dienet, wenn es in einen eingeſchloſſen iſt, muß verſchloſſen und verſiegelt werden. Der Teſtator legt es ſo, geſchloſſen und verſiegelt, dem Notar und wenigſtens ſechs Zeugen vor, oder er läßt es in ihrer Gegenwart verſchlieſſen und verſiegeln, und erklärt ſodann, daß das, was in dieſem Papier enthalten iſt, ſein, von ihm geſchriebenes und unterzeichnetes, oder ſein, von einem andern geſchriebenes und von ihm unterzeichnetes, Teſtament iſt. Der Notar ſetzt einen AufſchriftsAkt darüber auf, der auf dieſes Papier, oder auf das Blatt, welches zum Umſchlage dienet, geſchrieben werden muß; dieſer Akt muß ſowohl von dem Teſtator als von dem Notar, zugleich mit den Zeugen, unterſchrieben werden. Alles obige muß in einemfort, und ohne unterdeſſen andere Akte vorzunehmen, geſchehen, und in dem Falle, wo der Teſtator, wegen eines ihm ſeit der Unterzeichnung des Teſtamentes zugeſtoſſenen Hinderniſſes, den AufſchriftsAkt nicht unterzeichnen könnte, ſo muß von der von ihm darüber gemachten Erklärung Meldung geſchehen, ohne daß es in dieſem Falle nöthig wäre, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

977. Wenn der Testator im Schreiben unerfahren ist, oder wenn er nicht unterzeichnen konnte, als er seine Verfügungen niederschreiben ließ, so muß ausser der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl noch ein Zeuge mehr zum AufschriftsAkt berufen werden, welcher den Akt mit den andern Zeugen zu unterzeichnen hat, und es muß von der Ursache Meldung geschehen, wegen welcher dieser Zeuge berufen worden ist.

978. Wer nicht lesen kann, oder dazu ausser Stande ist, kann keine Verfügung in der Form eines mystischen Testaments machen.

979. Sollte der Testator nicht sprechen, aber doch schreiben können, so kann er ein mystisches Testament errichten, unter der Bedingung, daß das Testament durchaus von seiner Hand geschrieben, datirt und unterzeichnet sey, daß er es dem Notar und den Zeugen überreiche, und daß er in ihrer Gegenwart, oben über den AufschriftsAkt, niederschreibe: daß das Papier, welches er überreicht, sein Testament ist, worauf der Notar den AufschriftsAkt zu schreiben hat, worin Meldung geschehen muß, daß der Testator diese Worte in Gegenwart des Notars und der Zeugen geschrieben hat; übrigens muß alles, was im Artikel 976. vorgeschrieben ist, beobachtet werden.

980. Die Zeugen, welche berufen werden, um bei einem Testamente gegenwärtig zu seyn, müssen männlichen Geschlechtes, großjährig, in der Republik wohnhaft seyn, und der CivilRechte genieſſen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Regeln über die Form gewisser Testamente.

981. Die Testamente von MilitärPersonen und bei den Armeen angestellten Individuen können, in in jedem Lande, von den Bataillons- oder Eska-

dronsChef, oder von jedem andern Offizier von einem höhern Grade, in Gegenwart von zweien KriegsKommissarien oder einem solchen Kommissar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

982. Sie können auch, wenn der Testator krank oder verwundet ist, von dem OberGesundheitsBeamten (officier de santé en chef) unter Beistand des mit der Polizey beauftragten MilitärKommandanten des Hospitals aufgenommen werden.

983. Die Verfügungen der obigen Artikel finden nur zu Gunsten derjenigen statt, welche sich auf einer MilitärExpedition oder ausser dem Gebiet der Republik in Quartier oder in Garnison, oder als Kriegs-Gefangene bei dem Feinde befinden, ohne daß die, welche im Innern in Quartier oder Garnison stehen, davon Vortheil ziehen könnten, wenn sie sich nicht in einem belagerten Platz, oder in einer Citadelle oder an andern Orten befinden, deren Thore geschlossen, und mit welchen die Kommunikation des Krieges halber unterbrochen wäre.

984. Ein in oben bestimmter Form errichtetes Testament ist sechs Monate, nachdem der Testator an einen Ort zurückgekommen ist, wo er die Freiheit hat, sich der gewöhnlichen Formen zu bedienen, nichtig.

985. Die Testamente, welche in einem Orte aufgenommen werden, mit welchem alle Kommunikation der Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit halber unterbrochen ist, können in Gegenwart von zweien Zeugen vor dem FriedensRichter oder vor einem der MunizipalBeamten der Gemeinde errichtet werden.

986. Diese Verfügung findet sowohl in Hinsicht auf die, welche von diesen Krankheiten befallen sind, als auch auf die, welche sich an solchen Orten befinden, wenn sie auch nicht wirklich krank seyn sollten, statt.

987. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemeldete Testamente sind sechs Monate, nachdem die Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich der Testator befindet, wieder hergestellt worden seyn wird, oder sechs Monate, nachdem dieser in einen Ort übergegangen seyn wird, wo sie nicht unterbrochen ist, ungültig.

988. Die Testamente, welche auf dem Meer im Laufe einer SeeReise gemacht werden, können folgendermassen aufgenommen werden:

An Bord der SeeSchiffe und anderer Fahrzeuge des Staats von dem das Schiff kommandirenden Offizier oder in dessen Ermangelung von demjenigen, der nach der DienstOrdnung seine Stelle versieht; von dem einen oder dem andern mit Zuziehung (conjointement) des VerwaltungsOffiziers, oder desjenigen, der seine AmtsVerrichtungen versieht;

Und an Bord der KauffahrtheySchiffe von dem SchiffsSchreiber, oder dem, der seine Stelle versieht, von dem einen oder dem andern unter Zuziehung des Kapitains, des Rheders oder SchiffsPatrons, oder in ihrer Ermangelung, derjenigen, die ihre Stelle versehen.

In allen Fällen müssen diese Testamente in Gegenwart von zweien Zeugen aufgenommen werden.

989. Das Testament des Kapitains oder des VerwaltungsOffiziers, auf den StaatsFahrzeugen, und das des Kapitains, des Rheders oder des Patrons oder das des SchiffSchreibers auf den Kauffarthey-Schiffen können von denjenigen aufgenommen werden, welche in der DienstOrdnung nach ihnen kommen; diese haben sich im Uebrigen nach den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zu bemessen.

990. In allen Fällen müssen von den, in den zwei

vorhergehenden Artikeln bemeldeten Testamenten zwei Originalien gefertigt werden.

991. Wenn das Fahrzeug in einem fremden Hafen anlandet, worin sich ein französischer Kommissar der HandelsAngelegenheiten befindet, so sind die, welche das Testament aufgenommen haben, gehalten, eines der Originalien, geschlossen und versiegelt, in die Hände dieses Kommissars zu übergeben, welcher es dem MarineMinister zu übersenden hat; dieser läßt es auf der Greffe des FriedensGerichtes von dem Wohnorte des Testators hinterlegen.

992 Bei der Rückkehr des Fahrzeuges nach Frankreich, es sey nun in den Hafen der Ausrüstung oder in jeden andern, müssen die beiden Originalien des Testaments ebenfalls geschlossen und versiegelt, oder das übriggebliebene Original, wenn das andere in Gefolge des vorhergehenden Artikels im Laufe der Fahrt deponirt worden wäre, auf dem Bureau des Vorgesetzten der SeeInscription (du préposé à l'inscription maritime) hinterlegt werden. Dieser Vorgesetzte hat sie unverzüglich dem MarineMinister zu übersenden, der ihre Hinterlegung, so wie es im nämlichen Artikel besagt ist, verordnen wird.

993. Auf der Rolle des Fahrzeugs muß am Rande des Namens des Testators von der geschehenen Uebergabe der Originalien des Testamentes, sey es in die Hände eines Kommissars der HandelsVerbindungen, sey es auf das Bureau eines Vorgesetzten der See-Inscription, Meldung geschehen.

994. Das Testament wird, wenn es auch schon während dem Laufe der SeeReise errichtet worden ist, nicht angesehen, als wäre es auf der See errichtet worden, wenn das Fahrzeug zur Zeit der Errichtung, an irgend einem Orte, er stehe nun unter fremder oder

unter französischer Herrschaft, wo sich ein französischer öffentlicher Beamter befindet, angelandet war; in diesem Falle ist es nur dann gültig, wenn es nach den in Frankreich vorgeschriebenen Formen oder nach jenen errichtet worden ist, die in dem Lande, wo es errichtet worden, gebräuchlich sind.

995. Obige Verfügungen sind den Testamenten gemeinschaftlich, welche von blossen Reisenden, die nicht zur Equipage gehören, errichtet werden.

996. Ein in der vom Art. 988. vorgeschriebenen Form auf dem Meer errichtetes Testament, ist nur in dem Falle gültig, wenn der Testator auf dem Meere, oder in den dreien Monaten, nachdem er ans Land und an einen Ort gekommen, wo er es in den gewöhnlichen Formen hätte von neuem errichten können, gestorben ist.

997. Ein auf dem Meere errichtetes Testament darf keine Verfügung zu Gunsten der Offiziere des Schiffs enthalten, wenn sie keine Verwandte des Testators sind.

998. Die in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes begriffene Testamente müssen von den Testatoren und von denen, welche sie aufnehmen, unterzeichnet werden.

Wenn der Testator erklärt, daß er nicht unterschreiben kann, oder daran verhindert ist, so muß von seiner Erklärung, so wie von der Ursache, die ihn am Unterzeichnen verhindert, Meldung geschehen.

Im Falle, wo die Gegenwart von zweien Zeugen erforderlich ist, muß das Testament wenigstens von einem von ihnen unterzeichnet werden, und es muß von der Ursache Meldung geschehen, weshalb der andere nicht unterzeichnet haben wird.

999. Ein Franzose, der sich im Auslande befinden

wird, kann seine testamentarische Verordnungen durch einen Akt unter PrivatUnterschrift, so wie es im Artikel 970. vorgeschrieben ist, oder durch einen authentischen Akt, nach den an dem Orte, wo er errichtet wird, gebräuchlichen Formen, errichten.

1000. Im Auslande errichtete Testamente können gegen das in Frankreich gelegene Vermögen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als nachdem sie auf dem Bureau des Wohnsitzes des Testators, wenn er einen behalten hat, und im entgegengesetzten Falle auf dem Bureau seines letzten bekannten Wohnsitzes in Frankreich einregistrirt worden sind; und im Falle das Testament Verordnungen über in Frankreich gelegene Immöbel enthielte, muß es noch ausserdem auf dem Bureau, in dessen Bezirk diese Immöbel gelegen sind, einregistrit werden, ohne daß deshalb doppelte Gebühren gefordert werden könnten.

1001. Die Formalitäten, welchen die verschiedene Testamente, durch die Verfügungen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen sind, müssen unter Strafe der Nullität beobachtet werden.

Dritter Abschnitt.

Von ErbEinsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Testamentarische Verordnungen sind entweder universal, oder solche, die unter einem Universal- oder unter einem PartikularTitel geschehen sind.

Jede dieser Verordnungen, sie mag nun unter der Benennung ErbEinsetzung, oder unter der Benennung eines Vermächtnisses geschehen seyn, hat ihre Wirkungen nach den hiernach für die UniversalVermächtnisse, für die Vermächtnisse unter einem Universal-

Titel und für die unter einem PartikularTitel aufgestellten Regeln.

Vierter Abschnitt.

Von UniversalVermächtnissen.

1003. Das UniversalVermächtniß ist diejenige testamentarische Verordnung, wodurch der Testator einer oder mehreren Personen die Gesammtheit des Vermögens giebt, das er bei seinem Tode hinterlassen wird.

1004. Wenn beim Absterben des Testators Erben vorhanden sind, welchen das Gesetz einen Theil seiner Güter vorbehält, so treten diese Erben von Rechtswegen und ohne weiteres durch seinen Tod in das ganze, die Erbschaft ausmachende, Vermögen ein, (ils en sont saisis) und der Universallegatar ist gehalten, die Auslieferung der in dem Testamente begriffenen Güter von ihnen zu verlangen.

1005. Doch hat der Universallegatar, in denselben Fällen, den Genuß der in dem Testamente begriffenen Güter von dem Tage des Sterbfalls an, wenn das Begehren der Auslieferung in JahresFrist von dieser Epoche an geschehen ist; wo nicht, so fangt dieser Genuß erst von dem Tage des gerichtlich eingeführten Begehrens an, oder von dem Tage an, wo in die Auslieferung freiwillig eingewilligt worden ist.

1006. Wenn beim Sterbfalle des Testators keine Erben vorhanden sind, welchen das Gesetz einen Theil seines Vermögens vorbehält, so tritt der Universallegatar durch den Tod, von Rechtswegen und kraft des Gesetzes, in den Besitz, ohne gehalten zu seyn, die Auslieferung zu verlangen.

1007. Jedes olographische Testament muß, ehe es in Vollzug gesetzt wird, dem Presidenten des ersten JustanzGerichtes, in dessen Bezirk die Erbschaft er-

öffnet ist, vorgelegt werden. Dieses Testament muß eröffnet werden, wenn es versiegelt ist. Der Presidente hat über die Vorlage, über die Eröffnung und den Zustand des Testamentes einen VerbalProzeß zu errichten, und dessen Hinterlegung in die Hände eines von ihm dazu bestellten Notars zu verordnen.

Wenn das Testament in der mystischen Form errichtet ist, so muß seine Vorlage, seine Eröffnung, seine Beschreibung und seine Hinterlegung auf dieselbe Art geschehen; allein die Eröffnung darf nicht anderst als in Gegenwart oder nach gehöriger Berufung von jenen Notarien und Zeugen geschehen, die den Aufschrifts-Akt unterzeichnet haben, und am Orte anwesend sind.

1008. Wenn im Falle des Artikels 1006. das Testament ein olographisches oder mystisches ist, so ist der Universallegatar gehalten, sich durch eine Ordonnanz des Presidenten in den Besitz einsetzen zu lassen, welche unten auf seine Bittschrift gesetzt werden muß, die dem HinterlegungsAkt beigefügt wird.

1009. Der Universallegatar, welcher mit einem Erben konkurrit, dem das Gesetz einen gewissen Antheil des Vermögens vorbehält, haftet für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testators, für seinen Antheil persönlich und für das Ganze hypothekarisch, und ist gehalten, alle Vermächtnisse abzutragen, vorbehaltlich den Fall der Reduktion, so wie es in den Artikeln 926 und 927. auseinandergesetzt ist.

Fünfter Abschnitt.

Von Vermächtnissen unter einem UniversalTitel.

1010. Ein Vermächtniß unter einem UniversalTitel ist dasjenige, wodurch der Testator einen Antheil seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, z. B. die Hälfte, ein Drittel oder alle seine

Immöbel oder alle sein Mobiliarhabe, oder einen bestimmten Antheil von allen seinen Immöbeln oder von seiner ganzen MobiliarHabe vermacht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung unter einem PartikularTitel.

1011. Die Legatarien unter einem UniversalTitel sind gehalten, die Auslieferung von den Erben, welchen das Gesetz einen Theil des Vermögens vorbehält, in ihrer Ermangelung, von den UniversalLegatarien, und in Ermangelung von solchen, von dem Erben, der der nach der im Titel: von den Erbschaften, aufgestellten Ordnung (zur Erbschaft) berufen ist, anzuverlangen.

1012. Der Legatar unter einem UniversalTitel haftet, wie der UniversalLegatar, für die Schulden und Lasten der Erbschaft des Testators, persönlich für seinen Antheil und hypothekarisch für das Ganze.

1013. Wenn der Testator nur über einen Theil desjenigen Betrages verfügt hat, über welchen er verfügen durfte, und dies unter einem UniversalTitel gethan hat, so ist dieser Legatar gehalten, verhältnißmäßig mit den gesetzlichen Erben die PartikularVermächtnisse abzutragen.

Sechster Abschnitt.

Von PartikularVermächtnissen.

1014. Jedes einfache, unbedingte Vermächtniß giebt dem Legatar von dem Tage des Sterbfalls des Testators an, ein Recht auf den vermachten Gegenstand; dieses Recht geht auf seine Erben oder die, welche in seine Rechte eingetreten sind, über (il est transmissible).

Nichts desto weniger darf der PartikularLegatar sich eher weder in den Besitz des vermachten Gegenstandes

einsetzen, noch die Früchte oder Zinsen desselben anverlangen, als von dem Tage an, wo er das Begehren der Auslieferung nach der vom Art. 1011. bestimmten Ordnung eingeführt hat, oder von dem Tage an, wo diese Auslieferung ihm gutwillig bewilligt worden ist.

1015. Die Zinsen oder Früchte des vermachten Gegenstandes laufen zum Vortheil des Legatars von dem Tage des Sterbfalls an, und ohne daß er sein Begehren gerichtlich eingeführt hätte:

1) Wenn der Testator seinen Willen in dieser Hinsicht ausdrücklich in dem Testamente erklärt hat.
2) Wenn eine LeibRente oder eine Pension unter dem Titel von Alimenten vermacht worden ist.

1016. Die Kosten des AuslieferungsGesuchs fallen der Erbschaft zur Last, ohne daß jedoch eine Reduktion des gesetzlichen Vorbehalts daraus entspringen könnte.

Die EinregistrirungsGebühren ist der Legatar zu zahlen schuldig.

Alles, wenn es im Testamente nicht anderst verordnet ist.

Jedes Vermächtniß kann insbesondere einregistrirt werden, ohne daß dieses Einregistrement einem andern, als dem Legatar oder denen, die in seine Rechte eingetreten sind, zum Vortheil gereichen könnte.

1017. Die Erben des Testators oder die übrige Schuldner eines Vermächtnisses sind persönlich zu dessen Abzahlung gehalten, jeder nach Verhältniß des Antheils, der ihm in der Erbschaft zufällt.

Sie haften hypothekarisch für das Ganze bis zur Konkurrenz des Werthes der Immöbel der Erbschaft, in deren Besitz sie sich befinden.

1018. Der vermachte Gegenstand muß mit seinem nothwendigen Zugehör, und in dem Bestande, worin

er ſich am Tage des Sterbfalls des Teſtators befindet, ausgeliefert werden.

1019. Wenn der, welcher das Eigenthum eines Immöbels vermacht hat, es nachher durch Acquiſitionen vermehrt, ſo werden dieſe Acquiſitionen, wenn ſie auch (an das vermachte Immöbel) anſtoſſen, ohne eine neue Verordnung, nicht angeſehen, als ob ſie einen Theil des Vermächtniſſes ausmachten.

Anderſt verhält es ſich mit den Verſchönerungen und den neuen Bauten (constructions), die auf dem vermachten Grund und Boden gemacht worden wären, oder mit einem eingeſchloſſnen Platze (enclos), deſſen Umfang (enceinte, Einfriedigung) der Teſtator erweitert hätte.

1020. Wenn der vermachte Gegenſtand vor oder nach dem Teſtamente, für eine Schuld der Erbſchaft oder ſelbſt für die Schuld eines Dritten hypothezirt worden, oder mit einer Nutznieſſung beſchwert worden iſt, ſo iſt der, welcher das Vermächtniß abtragen muß, nicht gehalten, ihn davon zu befreien, es ſey denn, daß ihm durch eine ausdrückliche Verordnung des Teſtators auferlegt wäre, es zu thun.

1021. Wenn der Teſtator das Eigenthum eines andern vermacht hat, ſo iſt das Vermächtniß nichtig, der Teſtator mag nun gewußt haben oder nicht, daß der vermachte Gegenſtand ihm nicht angehörte.

1022. Wenn das Vermächtniß eine unbeſtimmte Sache begreift, ſo iſt der Erbe nicht verbunden, ſie von der beſten Qualität zu liefern, aber er darf auch die ſchlechteſte nicht anbieten.

1023. Ein einem Gläubiger geſchehenes Vermächtniß wird nicht angeſehen, als ſey es zur Kompenſation ſeiner Schuld gemacht worden, noch ein einem Bedienten gemachtes Vermächtniß als zur Kompenſation ſeines Lohns.

1024. Der Legatar unter einem PartikularTitel haftet nicht für die Schulden der Erbschaft, vorbehaltlich der Reduktion des Vermächtnisses, so wie es oben auseinander gesetzt ist, und der HypothekarKlage der Gläubiger.

Siebenter Abschnitt.

Von den TestamentsExekutoren.

1025. Jeder Testator kann einen oder mehrere TestamentsExekutoren ernennen.

1026. Er kann sie in den Besitz seines ganzen MobiliarVermögens oder eines Theils desselben eintreten lassen (il pourra leur en donner la saisine), aber dieser Besitz darf nicht über Jahr und Tag von seinem Sterbfalle an dauern.

Wenn er ihnen denselben nicht bewilligt hat, so können sie ihn nicht fordern.

1027. Der Erbe kann diesem Besitz ein Ende machen, wenn er sich erbietet, den TestamentsVollziehern eine zur Zahlung der MobiliarVermächtnisse hinlängliche Summe einzuhändigen, oder die Auszahlung dieser Vermächtnisse erweißt.

1028. Wer sich nicht verbindlich machen kann, kann nicht TestamentsExekutor seyn.

1029. Eine verehlichte Frau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Verrichtungen als TestamentsVollzieherin annehmen. Wenn sie kraft des EheVertrags, oder eines Urtheils, in VermögensTrennung lebt, so kann sie dieselbe, mit der Einwilligung ihres Mannes, oder, im Falle seiner Weigerung, kraft einer gerichtlichen Ermächtigung, annehmen, so wie es durch die Artikel 217 und 219. des Titels: von der Ehe vorgeschrieben ist.

1030. Ein Minderjähriger kann nie Testaments-

Exekutor werden, selbst nicht mit Ermächtigung seines Vormundes oder Kurators.

1031. Die TestamentsExekutoren müssen die Siegel anlegen lassen, wenn minderjährige, interdizirte oder abwesende Erben vorhanden sind.

Sie müssen in Gegenwart des vermuthlichen Erben, oder nachdem sie ihn gehörig berufen haben, ein Inventarium über das Vermögen der Erbschaft errichten lassen.

Sie haben, wenn das baare Geld nicht hinlänglich ist, um die Vermächtnisse auszuzahlen, den Verkauf der Mobiliarschaft zu betreiben (ils provoqueront la vente).

Sie müssen über den Vollzug des Testamentes wachen, und können, im Falle über dessen Vollzug Strittigkeiten entstehen, interveniren, um seine Gültigkeit zu behaupten.

Sie müssen, nach Ablauf von JahresFrist von dem Sterbfalle des Testators an, über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen.

1032. Die Vollmacht des TestamentsVollziehers geht nicht auf seine Erben über.

1033. Wenn mehrere TestamentsExekutoren vorhanden sind, welche diese Verrichtungen angenommen haben; so kann einer in Ermangelung der andern handeln; sie sind alsdann solidarisch für die Rechenschaft über die ihnen anvertraute Mobiliarschaft verantwortlich, es sey denn, daß der Testator ihre Verrichtungen getheilt, und jeder sich auf diejenige beschränkt hätte, welche ihm zugewiesen waren.

1034. Von dem TestamentsExekutor für die Anlegung der Siegel, das Inventarium und die Rechnungs-Ablage gemachte Auslagen, so wie alle andere auf seine Verrichtungen Bezug habende Unkosten fallen der Erbschaft zur Last.

Achter Abschnitt.

Von dem Widerrufe und der Kaduzität der Testamente.

1035. Testamente können, ganz oder zum Theil, nur durch ein späteres Testament, oder durch einen vor Notarien errichteten Akt, der die Erklärung einer Willensänderung enthält, widerrufen werden.

1036. Spätere Testamente, welche die vorherige nicht ausdrücklich widerrufen, machen in denselben nur jene darin enthaltene Verfügungen nichtig, welche mit den neuern unverträglich sind, oder ihnen zuwiderlaufen.

1037. Der durch ein späteres Testament geschehene Widerruf bringt seine ganze Wirkung hervor, wenn auch dieser neue Akt, wegen der Unfähigkeit des eingesetzten Erben oder des Legatars oder wegen verweigerter Annahme (von dessen Seite) ohne Vollziehung bleibt.

1038. Jede Veräusserung des Ganzen oder eines Theils des vermachten Gegenstandes durch den Testator, selbst die durch einen Verkauf unter dem Vorbehalte des Rückkaufs oder durch einen Tausch, führen den Widerruf des Vermächtnisses für alles, was veräussert worden ist, mit sich, selbst wenn diese spätere Veräusserung nichtig, und der Gegenstand in die Hand des Testators zurückgekehrt wäre.

1039. Jede testamentarische Verordnung zerfällt (ist kaduzirt), wenn der, zu dessen Gunsten sie geschehen ist, den Testator nicht überlebt.

1040. Jede testamentarische Verfügung, welche unter einer, von einer ungewissen Begebenheit abhängigen Bedingung geschehen ist, und zwar so, daß nach der Absicht des Testators diese Verfügung nur so weit vollzogen werden soll, als diese Begebenheit sich ereignen oder nicht ereignen wird, zerfällt, wenn der eingesetzte Erbe oder der Legatar vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Testators den Vollzug der Verfügung nur aufschiebt, hindert den eingesetzten Erben oder den Legatar nicht, ein wirklich erworbenes, auf seine Erben übertragbares Recht (auf den vermachten Gegenstand) zu haben.

1042. Ein Vermächtniß zerfällt, wenn der vermachte Gegenstand während dem Leben des Testators ganz zu Grunde gegangen ist.

Ein gleiches gilt, wenn er seit seinem Tode, ohne Zuthun und ohne die Schuld des Erben zu Grunde gegangen ist, sogar wenn dieser mit seiner Auslieferung in Rückstand versetzt worden wäre, wenn er unter den Händen des Legatars gleichfalls hätte zu Grunde gehen müssen.

1643. Jede testamentarische Verfügung zerfällt, wenn der eingesetzte Erbe oder Legatar sie ausschlägt, oder zu ihrem Empfang unfähig ist.

1044. Im Falle ein Vermächtniß mehreren zusammen gemacht worden ist, findet, zum Vortheil der Legatarien, ein ZuwachsRecht statt.

Ein Vermächtniß wird, als mehreren zusammen gemacht, angesehen, wenn es durch eine einzige und dieselbe Verfügung geschehen ist, und der Testator nicht jedem der Kolegatarien seinen Antheil an dem vermachten Gegenstande bestimmt hat.

1045. Es wird gleichfalls, als mehreren zusammen gemacht, angesehen, wenn ein Gegenstand, der ohne Deterioration nicht getheilt werden kann, durch denselben Akt mehreren Personen, obgleich jeder insbesondere (separément), vermacht worden ist.

1046. Dieselbe Ursachen, welche nach dem Art. 954. und den beiden ersten Verfügungen des Artikels 956. des gegenwärtigen Titels zu der Klage auf Widerruf einer

Schenkung zwischen Lebenden statt geben, müssen auch für die Klage auf Widerruf von testamentarischen Verfügungen angenommen werden.

1047. Wenn diese Klage sich auf eine schwere Beleidigung (injure) gegen das Andenken des Testators gründet, so muß sie in JahresFrist, von dem Tage des Vergehens an, erhoben werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Verfügungen, welche zu Gunsten der Enkel des Schenkgebers oder Testators, oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind.

1048. Die Aeltern können das Vermögen, worüber sie zu verfügen befugt sind, ganz oder zum Theil einem oder mehreren ihrer Kinder, durch Akte zwischen Lebenden oder testamentarische Akte, unter der Obliegenheit schenken, dies Vermögen den schon gebohrnen und künftigen Kindern der besagten Schenknehmer, doch nur im ersten Grade, zurück zu liefern.

1049. Im Falle des Sterbfalls ohne Kinder ist auch die Verfügung gültig, welche der Erblasser über die Gesammtheit oder einen Theil des Vermögens, welcher nicht durch das Gesetz in der Erbschaft vorbehalten ist, durch einen Akt zwischen Lebenden oder einen testamentarischen Akt zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister unter der Obliegenheit getroffen hätte, dieses Vermögen den schon gebohrnen und zukünftigen Kindern der besagten schenknehmenden Geschwister, jedoch nur im ersten Grade, zurück zu liefern.

1050. Die, durch die beide vorhergehende Artikel erlaubte, Verfügungen sind nur dann gültig, wenn die Obliegenheit der Restitution zum Vortheil aller schon gebohrnen und zukünftigen Kinder des Beschwerten,

ohne Ausnahme noch Vorzug des Alters oder Geschlechtes, auferlegt ist.

1051. Wenn in obigem Falle derjenige, der zum Vortheil seiner Kinder mit der Obliegenheit der Restitution beschwert ist, stirbt, und Kinder im ersten Grade und Deszendenten von einem vorher verstorbenen Kinde zurückläßt, so beziehen diese letztere, kraft der Repräsentation, den Antheil des vorherverstorbenen Kindes.

1052. Wenn das Kind, der Bruder oder die Schwester, welchen gewisse Güter durch Akte zwischen Lebenden ohne die Obliegenheit der Restitution geschenkt worden sind, eine neue Freigebigkeit annehmen, welche ihnen durch einen Akt zwischen Lebenden oder ein Testament unter der Bedingung gemacht worden ist, daß auch die vorhergeschenkte Güter mit dieser Last beschwert bleiben sollen, so ist es ihnen nicht mehr erlaubt, die beide zu ihrem Vortheil geschehene Verfügungen zu trennen, und auf die zweite Verzicht zu leisten, um sich an der ersten zu halten, wenn sie sich auch selbst erbieten sollten, die in der zweiten Verordnung begriffene Güter zurück zu erstatten.

1053. Die Rechte der Substituirten (des appellés) sind von der Epoche an eröffnet, wo aus irgend einer Ursache die Nutznieſſung des Kindes, des Bruders oder der Schwester, die mit der Obliegenheit der Restitution beschwert sind, aufhört. Die antizipirte Ueberlassung des Nießbrauchs kann jedoch den Gläubigern des mit der Obliegenheit der Restitution Beschwerten, die schon vor der Ueberlassung zu fordern hatten, nicht zum Nachtheil gereichen.

1054. Die Weiber der Beschwerten haben, im Falle der Unzulänglichkeit des freien Vermögens, auf die zurück zu liefernde Güter keinen andern subsidiari-

schen Regreß, als für das Kapital ihrer DotalGelder, und nur in dem Falle, wo der Testator es ausdrücklich verordnet hätte.

1055. Wer solche durch die beide vorhergehende Artikel erlaubte Verordnungen macht, kann durch denselben Akt, oder durch einen spätern Akt in authentischer Form einen, mit dem Vollzug dieser Verordnung, beauftragten Vormund ernennen. Dieser Vormund kann nur wegen einer der, in dem sechsten Abschnitt des 2ten Kapitels des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation, aufgezählten Ursachen freigesprochen werden können.

1056. In Ermangelung der Ernennung eines solchen Vormundes muß auf Betreiben des Beschwerten oder seines Vormundes, wenn er noch minderjährig ist, in MonatsFrist, von dem Tage des Sterbfalls des Schenknehmers oder Testators an, oder von dem Tage an, wo seit diesem Sterbfall der, die Verfügung enthaltende, Akt bekannt geworden ist, ein Vormund ernannt werden.

1057. Derjenige Beschwerte, welcher dem vorhergehenden Artikel nicht genug thut, wird der Wohlthat der Verordnung verlustig; in diesem Falle können die Rechte der Substituirten, auf ihr Betreiben, wenn sie großjährig sind, oder das ihrer Vormünder oder Kuratoren, wenn sie minderjährig oder interdizirt sind, oder auf das Betreiben von jedem Verwandten der großjährigen, minderjährigen oder interdizirten, oder selbst von Amtswegen auf Betreiben des Regierungs-Kommissars (kais. Prokurators) bei dem Tribunal erster Instanz des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist, zum Vortheil dieser Begünstigten eröffnet erklärt werden.

1058. Nach dem Sterbfall desjenigen, der unter

der Obliegenheit der Restitution verfügt hat, muß in der gewöhnlichen Form zur Inventarisirung aller Güter und Effekten, woraus die Erbschaft besteht, geschritten werden, den Fall jedoch ausgenommen, wo es sich nur von einem PartikularVermächtnisse handelte. Dies Inventarium muß die Abschätzung der Möbel und MobiliarEffekten zu billigen Preisen enthalten.

1059. Dasselbe muß auf Anstehen des mit der Obliegenheit der Restitution Beschwerten, und in der in dem Titel: von den Erbschaften, bestimmten ZeitFrist, in Gegenwart des zur Vollziehung ernannten Vormundes errichtet werden. Die Kosten werden von dem, in der Verfügung begriffenen, Vermögen erhoben.

1060. Wenn das Inventarium in obiger ZeitFrist nicht auf Anstehen des Beschwerten errichtet worden ist, so muß im folgenden Monat auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormundes, in Gegenwart des Beschwerten, oder seines Vormundes, dazu geschritten werden.

1061. Wenn den beiden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen ist, so soll auf Betreiben der im Art. 1057. bezeichneten Personen, mit Berufung des Beschwerten, oder seines Vormundes, und des zur Vollziehung ernannten Vormundes, dazu geschritten werden.

1062. Wer mit der Obliegenheit der Restitution beschwert ist, ist verbunden, zum Verkauf aller in der Verordnung begriffenen Möbel und Effekten, mit Ausnahme derjenigen jedoch, von welchen in den beiden folgenden Artikeln Meldung geschieht, durch eine öffentliche Versteigerung und nach vorhergegangener Verkündigung durch AnschlagZettel zu schreiten.

1063. Der Hausrath (les meubles meublans)

und andere MobiliarGegenstände, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, sie in Natur zu behalten, in der Verfügung begriffen worden sind, müssen in demjenigen Zustand zurückgegeben werden, worin sie sich zur Zeit der Restitution befinden werden.

1064. Vieh und Geräthschaften, die zum Feldbau dienen, werden angesehen, als seyen sie in der Schenkung zwischen Lebenden, oder der testamentarischen Schenkung der LandGüter mit einbegriffen; der Beschwerte ist nur gehalten, sie aufnehmen und abschätzen zu lassen, um bei der Restitution den gleichen Werth derselben zurück zu erstatten.

1065. Der Beschwerte hat das baare Geld, die aus dem Verkaufe der Möbel und Effekten gelößte Gelder und diejenige, welche von AktivForderungen eingegangen seyn werden, in einer sechsmonatlichen Frist von dem Tage des Abschlusses des Inventariums an, anzulegen.

Diese ZeitFrist kann nach Beschaffenheit der Umstände verlängert werden.

1066. Eben so ist der Beschwerte verbunden, diejenige Gelder, welche von den eingehenden AktivPosten und von dem Loskaufe von Renten herrühren werden, spätestens in dreien Monaten nach dem Empfang dieser Gelder anzulegen.

1067. Diese Anlegung muß der Verordnung des Urhebers der Verordnung gemäß geschehen, wenn er die Art der Effekten bezeichnet hat, worein sie geschehen soll; hat er dies nicht gethan, so kann sie nicht anderst als in Immöbeln oder mit Privilegien auf Immöbel geschehen können.

1068. Die durch die vorhergehende Artikel verordnete Anlegung muß in Gegenwart und auf Betreiben des für den Vollzug ernannten Vormundes geschehen,

1069. Die Verordnungen durch Akte zwischen Lebenden oder Testamente mit der Obliegenheit der Restitution müssen auf Betreiben, entweder des Beschwerten oder des für den Vollzug ernannten Vormundes, bekannt gemacht werden; nämlich für die Immöbel durch die Transcription der Akte auf die Register des HypothekenBureaus des Ortes, wo die Güter gelegen sind; und was die gegen Hypothek auf Immöbel ausgelehnte Gelder betrift durch die Inscription auf die zur Hypothek gestellten Güter.

1070. Der Abgang der Transcription eines Aktes, der eine solche Verfügung enthält, kann von den Gläubigern und jedem dritten Erwerber, selbst den Minderjährigen oder Interdizirten opponirt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Beschwerten und gegen den für den Vollzug ernannten Vormund, und ohne daß die Minderjährige oder Interdizirte gegen diesen Abgang der Transcription, selbst im Falle der Unzahlsfähigkeit der Vormünder, restituirt werden könnten.

1071. Die Ermangelung der Transcription kann durch die Kenntniß, welche die Gläubiger oder jeder dritte Erwerber auf jedem andern Wege als dem der Transcription erhalten haben könnten, weder ersetzt noch als gedeckt betrachtet werden.

1072. Weder der Schenknehmer, noch die Legatarien, selbst nicht einmal die gesetzliche Erben desjenigen, welcher die Verordnung gemacht hat, noch auch ihre Schenknehmer, Legatarien oder Erben können, in irgend einem Falle, dem Begünstigten den Abgang der Transcription oder Inscription opponiren.

1073. Der für den Vollzug ernannte Vormund ist persönlich verantwortlich, wenn er die oben für die Aufnahme der Güter, für den Verkauf der Mobiliarschaft, für die Anlage der Gelder, für die Transcrip-

tion und Inscription aufgestellten Regeln nicht vollkommen befolgt hat, und wenn er im Allgemeinen nicht alle nöthige Betreibungen gemacht hat, damit die Obliegenheit der Restitution gut und getreulich befolgt werde.

1074. Wenn der Beschwerte minderjährig ist, so kann er, selbst im Falle der Unzahlsfähigkeit seines Vormundes, nie wegen dem Nicht-Vollzug der diesem durch die Artikel des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln restituirt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den, von dem Vater, der Mutter oder andern Aszendenten unter ihre Deszendenten gemachte Theilungen.

1075. Die Aeltern und andere Aszendenten können ihr Vermögen unter ihre Kinder und Deszendenten vertheilen und eintheilen.

1076. Diese Theilungen können durch Akte zwischen Lebenden oder testamentarische Akte, unter denselben Formalitäten, Bedingungen und Regeln, die für die Schenkungen zwischen Lebenden und die Testamente vorgeschrieben sind, geschehen.

Die Theilungen, welche durch Akte zwischen Lebenden geschehen, können nur das gegenwärtige Vermögen zum Gegenstand haben.

1077. Wenn nicht das gesammte Vermögen, welches der Aszendent am Tage seines Sterbfalls hinterlassen wird, in der Theilung einbegriffen worden ist, so werden diejenigen Güter, welche darin nicht einbegriffen worden sind, in Gemäßheit des Gesetzes getheilt.

1078. Wenn die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Sterbfalls vorhanden seyn werden, und die Deszendenten der vorherverstorbenen, gesche-

hen iſt, ſo iſt die Theilung nichtig. Sowohl die Kinder oder Deszendenten, welche darin keinen Antheil erhalten haben werden, als ſelbſt diejenige, unter welchen die Theilung ſtatt gehabt hat, können alsdann eine neue Theilung in der geſetzlichen Form anverlangen.

1079. Jede von einem Aszendenten geſchehene Theilung kann wegen einer Verletzung von mehr als einem Viertheil angefochten werden; ſie kann auch in dem Falle angefochten werden, wo es ſich aus der Theilung und den zum vorab und auſſer dem Erbtheil getroffenen Verordnungen zuſammengenommen ergäbe, daß einer der Mittheilenden einen gröſſern Vortheil, als das Geſetz erlaubt, erhalten hätte.

1080. Dasjenige Kind, welches aus einem der im vorhergehenden Artikel angeführten Gründe die von ſeinem Aszendenten geſchehene Theilung anfechten würde, muß die Koſten der Abſchätzung vorlegen; ſie fallen ihm, ſo wie die Koſten des RechtsStreites, zur Laſt, wenn die Beſchwerde ohne Grund befunden wird.

Siebentes Kapitel.

Von den Schenkungen durch EhePakten zum Vortheile der Ehegatten und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder.

1081. Jede Schenkung zwiſchen Lebenden von gegenwärtigen Gütern, wenn ſie auch ſchon durch einen EheVertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derſelben geſchehen iſt, bleibt den allgemeinen Regeln unterworfen, welche für die unter dieſem RechtsTitel geſchehene Schenkungen vorgeſchrieben ſind.

Eine ſolche kann zum Vortheil zukünftiger Kinder nicht ſtatt haben, die im obigen Kapitel enthaltenen Fälle ausgenommen.

1082. Aeltern, die übrige Aszendenten, Kollateral-

Verwandte der Ehegatten, und selbst Fremde können die Gesammtheit oder einen Theil des Vermögens, welches sie am Tage ihres Sterbfalls hinterlassen werden, durch einen EheVertrag sowohl zum Vortheil der besagten Ehegatten, als zum Vortheil der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder für den Fall, wo der Schenkgeber den schenknehmenden Ehegatten überleben würde, verschenken.

Eine solche Schenkung, wenn sie auch nur zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschehen wäre, wird immer in dem besagten Falle des Ueberlebens des Schenkgebers so angesehen, als wäre sie zum Vortheil der aus der Ehe zu erzielenden Kinder und Deszendenten geschehen.

1083. Eine Schenkung in der im vorhergehenden Artikel bestimmten Form ist nur in dem Sinne unwiderruflich, daß der Schenkgeber nicht mehr unentgeltlich über die in der Schenkung begriffene Gegenstände verfügen darf, ausgenommen über mäßige Summen, zur Belohnung oder unter einem andern Titel.

1084. Eine Schenkung durch einen EheVertrag kann zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz oder zum Theil begreifen, unter der Bedingung, daß dem Akt ein AbschätzungsVerzeichniß der Schulden und Lasten des Schenkgebers, welche am Tage der Schenkung bestanden, beigefügt werde; in welchem Falle es dem Schenknehmer bei dem Sterbfalle des Schenkgebers frei steht, sich an dem gegenwärtigen Vermögen zu halten, und auf das übrige Vermögen des Schenkgebers Verzicht zu leisten.

1085. Wenn das Verzeichniß, von welchem im vorhergehenden Artikel die Rede ist, dem Akte, welcher die Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens enthält, nicht beigefügt worden ist, so ist

der Schenknehmer verbunden, diese Schenkung ganz anzunehmen oder ganz auszuschlagen. Im Falle der Annahme kann er nur dasjenige Vermögen in Anspruch nehmen, welches am Tage des Sterbfalls des Schenkgebers vorhanden ist, und ist zur Zahlung aller Schulden und Lasten der Erbschaft gehalten.

1086. Jede Schenkung durch einen EheVertrag zu Gunsten der Ehegatten und der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder, von welchen Personen sie auch geschehen mag, kann gleichfalls unter der Bedingung geschehen, alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Schenkgebers ohne Unterschied zu bezahlen, oder unter irgend andern Bedingungen, deren Erfüllung von seinem Willen (dem des Schenknehmers) abhängt: der Schenknehmer ist alsdann gehalten, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn er anderst nicht lieber auf die Schenkung verzichten will; und im Falle, wo der Schenkgeber durch einen EheVertrag sich die Befugniß vorbehalten hätte, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens einbegriffenen Gegenstand oder über eine bestimmte, aus diesem Vermögen zu erhebende Summe zu verfügen, so wird dieser Gegenstand oder diese Summe, wenn er stirbt, ohne darüber verfügt zu haben, als in der Schenkung einbegriffen angesehen, nnd gehört dem Schenknehmer oder seinen Erben.

1087. Schenkungen, die durch einen EheVertrag geschehen sind, können unter dem Vorwande der Nicht-Annahme weder angefochten, noch für nichtig erklärt werden.

1088. Jede zu Gunsten einer Ehe geschehene Verfügung ist kaduzirt, wenn die Ehe nicht darauf erfolgt.

1089. Alle einem der Ehegatten in den Fällen der Artikel 1082, 1084 und 1085. hieroben geschehene

Schenkungen sind kaduzirt, wenn der Schenkgeber den schenknehmenden Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt.

1090. Alle, Ehegatten durch ihren EheVertrag geschehene Schenkungen können bei der Eröffnung der Erbschaft des Schenkgebers auf den Betrag, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubte, reduzirt werden.

Achtes Kapitel.

Von den Verordnungen zwischen Ehegatten, sowohl durch EhePakten als auch während der Ehe.

1091. Die Ehegatten können sich durch EheVerträge, gegenseitig, oder einer von beiden dem andern, mit Vorbehalt folgender Modifikationen jede beliebige Schenkung machen.

1092. Keine Schenkung zwischen Lebenden von gegenwärtigem Vermögen, die durch den EheVertrag zwischen Ehegatten geschehen ist, wird angesehen, als sey sie unter der Bedingung des Ueberlebens des Schenknehmers gemacht worden, wenn diese Bedingung nicht förmlich ausgedrückt ist; jede solche Schenkung ist allen oben für diese Art von Schenkungen aufgestellten Regeln und Formen unterworfen.

1083. Jede Schenkung von zukünftigem Vermögen, oder von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen, die unter Ehegatten durch einen EheVertrag geschehen ist, sie mag nun einfach oder gegenseitig seyn, ist den im vorhergehenden Kapitel für ähnliche Schenkungen, welche ihnen (den Ehegatten) von einem Dritten gemacht werden, aufgestellten Regeln unterworfen; vorbehaltlich, daß sie nicht auf die, aus der Ehe abstammenden Kinder übergeht, wenn der schenknehmende Ehegatte vor dem schenkgebenden stirbt.

1094. Ein Ehegatte kann im Falle, wo er keine

Kinder noch Deszendenten hinterläßt, sowohl durch einen EheVertrag als während der Ehe, zu Gunsten des andern Ehegatten, über den ganzen Vermögens-Antheil eigenthümlich verfügen, worüber er zu Gunsten eines Fremden verfügen könnte, und ihm die Nutznieſſung des ganzen Antheils bewilligen, worüber das Geſetz zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet.

Und im Falle, wo der ſchenkgebende Ehegatte Kinder oder Deszendenten hinterlaſſen wird, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertheil als eigenthümlich und ein anderes Viertheil zur Nutznieſſung, oder die Hälfte ſeines ganzen Vermögens zur Nutznieſſung allein geben.

1095. Ein minderjähriger Ehegatte kann dem andern Ehegatten durch den EheVertrag, ſowohl durch einfache als durch gegenſeitige Schenkung, nichts als mit Einwilligung und unter Beiſtand derjenigen geben, deren Einwilligung für die Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt; mit dieſer Einwilligung kann er alles geben, was das Geſetz dem großjährigen Ehegatten ſeinem Mitgatten zu geben erlaubt.

1096. Alle während der Ehe zwiſchen Ehegatten geſchehene Schenkungen, wenn ſie auch ſchon Schenkungen zwiſchen Lebenden benannt ſind, ſind immer widerruflich.

Die Frau kann ſie widerrufen, ohne dazu von ihrem Manne oder von den Gerichten ermächtigt zu ſeyn.

Dieſe Schenkungen werden durch die Nachgeburt von Kindern nicht widerrufen.

1097. Ehegatten können, während der Ehe, ſich weder durch Akte zwiſchen Lebenden, noch durch ein Teſtament gegen- und wechſelſeitige Schenkungen in einem und demſelben Akte machen.

1098. Wenn ein Ehegatte, es mag ein Mann oder eine Frau seyn, der aus einer früheren Ehe Kinder hat, nachher zur zweiten Ehe schreitet, so kann er dem neuen Ehegatten nicht mehr als einen Antheil eines ehelichen Kindes, und zwar eines solchen, das am wenigsten erhält, geben; und ohne daß, in irgend einem Falle, diese Schenkung das Viertheil des Vermögens übersteigen könnten.

1099. Die Ehegatten können sich unmittelbar nichts mehr schenken, als ihnen durch obige Verfügungen erlaubt ist.

Jede versteckte Schenkung oder eine solche, die an unterschobene Personen geschehen wäre, ist nichtig.

1100. Als Schenkungen an unterschobene Personen werden angesehen die Schenkungen eines der Ehegatten zum Vortheil der Kinder oder eines der Kinder des andern Ehegatten aus einer frühern Ehe desselben, und diejenige, die der Schenknehmer zu Gunsten derjenigen Verwandten des andern Ehegatten machen würde, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte am Tage der Schenkung war, wenn auch dieser letztere seine schenknehmende Verwandten nicht überlebt hätte.

Dritter Titel.

Von den Kontrakten oder konventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

Dekretirt am (17. Pluviose 12.) 7. Februar 1804. promulgirt am (27) 17. desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Präliminar Verfügungen.

1101. Ein Kontrakt ist eine Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder meh-

rere Personen, verbindlich machen, etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.

1102. Ein Kontrakt ist synallagmatisch oder beiderseitig, wenn die Kontrahenten sich gegenseitig, einer gegen den andern, verbindlich machen.

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere Personen verpflichtet sind, ohne daß eine Verbindlichkeit von Seiten der letztern bestände.

1104. Er ist ein Tausch-Kontrakt (commutatif), wenn jede der Partheyen sich verpflichtet, etwas zu geben oder zu thun, was als das Equivalent desjenigen betrachtet wird, was man ihr giebt, oder was man für sie thut.

Wenn das Equivalent für jede der Partheyen in der Aussicht auf Gewinn oder Verlust, einer ungewissen Begebenheit zufolge, besteht, so ist der Kontrakt aleatorisch.

1105. Ein Wohlthätigkeits-Kontrakt ist derjenige, wodurch eine der Partheyen der andern einen ganz unentgeltlichen Vortheil verschaft.

1106. Ein Kontrakt unter lästigen Bedingungen (à titre onereux) ist der, welcher jede Parthey (der Verbindlichkeit) unterwirft, etwas zu geben oder zu thun.

1107. Die Kontrakte, sie mögen nun eine eigene Benennung haben oder nicht, sind allgemeinen Regeln unterworfen, welche der Gegenstand des gegenwärtigen Titels sind.

Diejenige Regeln, welche gewisse Kontrakte besonders betreffen, sind in dem, auf jeden derselben Bezug habenden, Titel enthalten, und die Regeln, welche die Handels-Verhältnisse insbesondere betreffen, sind in der auf den Handel Bezug habenden Gesetzgebung bestimmt.

Zweites Kapitel.

Von den Bedingungen, welche zur Gültigkeit einer Uebereinkunft wesentlich erfordert werden.

1108. Zur Gültigkeit einer Uebereinkunft sind vier Bedingungen wesentlich erforderlich:

Die Einwilligung desjenigen Theils, der sich verpflichtet;

Seine Fähigkeit zu kontrahiren;

Daß die Verbindlichkeit über einen gewissen Gegenstand eingegangen worden.

Eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

1109. Es ist keine gültige Einwilligung vorhanden, wenn die Einwilligung nur aus Irrthum gegeben, oder mit Gewalt erpreßt, oder durch Betrug erschlichen worden ist.

1110. Der Irrthum ist nur dann ein hinlänglicher Grund, um eine Uebereinkunft zu vernichten, wenn er die Substanz der Sache selbst, die der Gegenstand derselben ist, betrift.

Er ist dann kein hinlänglicher Grund der Nichtigkeit, wenn er nur die Person, mit welcher man kontrahiren wollte, betrift, den Fall ausgenommen, wo die Rücksicht gegen diese Person die HauptUrsache der Uebereinkunft gewesen wäre.

1111. Gewalt, wenn sie gegen den, der die Verbindlichkeit übernommen hat, verübt worden, ist ein (hinlänglicher) Grund, sie nichtig zu erklären, wenn sie auch schon von einem Dritten, von einem andern als dem, zu dessen Vortheil die Uebereinkunft geschlossen worden ist, verübt worden wäre.

1112. Es ist Gewalt vorhanden, wenn sie geeigenschaftet ist, auf eine vernünftige Person Eindruck zu machen, und ihr die Furcht einflößen kann, ihre Person oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und gleich eintretenden Schaden auszusetzen.

Man nimmt in diesen Fällen Rücksicht auf das Alter, das Geschlecht und den Stand der Personen.

1113. Die Gewalt ist nicht allein dann ein Grund der Nichtigkeit des Kontraktes, wenn sie gegen den kontrahirenden Theil verübt worden, sondern auch dann, wenn sie gegen seinen Gatten oder gegen seine Gattin, gegen seine Deszendenten oder Aszendenten verübt worden.

1114. Die blosse ehrfurchtsvolle Furcht gegen den Vater, die Mutter oder einen andern Aszendenten ist, wenn keine Gewalt ausgeübt worden ist, nicht hinlänglich, um einen Kontrakt zu vernichten.

1115. Ein Kontrakt kann dann wegen (angewendeter) Gewalt nicht mehr angefochten werden, wenn er, seitdem die Gewalt aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, oder dadurch, daß man die vom Gesetz für die Restitution festgesetzte Zeitfrist hat verstreichen lassen, gutgeheissen worden ist.

1116. Der Betrug ist dann ein Grund der Nullität der Uebereinkunft, wenn das von einer der Partheyen angewendete arglistige Verfahren von der Art war, daß es augenfällig ist, daß die andere Parthey ohne dies arglistige Verfahren nicht kontrahirt haben würde.

Der Betrug wird nie vermuthet, und muß erwiesen werden.

1117. Eine aus Irrthum, aus Zwang oder durch Betrug abgeschlossene Uebereinkunft ist nicht von Rechtswegen nichtig; sie giebt blos zu einer Klage auf Nul-

lität oder Reſciſion ſtatt, und zwar in den Fällen und auf die Art und Weiſe, wie es im 7. Abſchnitt des Kapitel 5. des gegenwärtigen Titels geſagt iſt.

1118. Die Läſion macht nur bei gewiſſen Kontrakten oder für gewiſſe Perſonen die Uebereinkunft fehlerhaft, ſo wie es in demſelben Abſchnitt erklärt werden wird.

1119. Im allgemeinen kann man in ſeinem eigenen Namen nur ſich ſelbſt verbindlich machen und nur für ſich ſtipuliren.

1120. Man kann ſich jedoch auch für einen Dritten verbindlich machen (se porter fort pour un tiers), indem man in deſſen Namen verſpricht, vorbehaltlich der EntſchädigungsKlage gegen den, der für einen Dritten kontrahirt, oder ſich anheiſchig gemacht hat die Ratifikation deſſelben beizubringen, wenn der Dritte ſich weigert, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

1121. Man kann ebenfalls zum Vortheil eines Dritten ſtipuliren, wenn dies die Bedingung einer Stipulation, die man für ſich ſelbſt macht, oder einer Schenkung, die man einem andern macht, iſt. Der, welcher die Stipulation gemacht hat, kann ſie nicht mehr widerrufen, ſobald der Dritte erklärt hat, daß er den Vortheil davon ziehen will.

1122. Es wird immer dafür gehalten, als habe man für ſich und ſeine Erben und Stellvertreter (ayant cause) ſtipulirt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich geſagt iſt, oder aus der Natur der Uebereinkunft erhellt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Fähigkeit der kontrahirenden Theile.

1123. Jedermann kann kontrahiren, wenn das Geſetz ihn nicht unfähig (dazu) erklärt hat.

1124. Unfähig zu kontrahiren sind:
Minderjährige;
Interdizirte;
Verheurathete Weiber, in den vom Gesetz bestimmten Fällen;
Und überhaupt alle diejenige, welchen das Gesetz gewisse Kontrakte untersagt hat.

1125. Minderjährige, Interdizirte, und verheurathete Weiber können die Verbindlichkeiten, welche sie eingegangen sind, nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen anfechten.

Diejenige Personen, welche befugt sind, zu kontrahiren, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Interdizirten oder des verheuratheten Weibes, mit mit welchem sie kontrahirt haben, nicht einwenden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstande und der Materie der Kontrakte.

1126. Jeder Kontrakt hat eine Sache zum Gegenstand, welche ein Theil zu geben, oder zu thun, oder zu unterlassen sich verbindlich macht.

1127. Der bloße Gebrauch oder der bloße Besitz einer Sache kann, wie die Sache selbst, der Gegenstand eines Kontraktes seyn.

1128. Nur solche Dinge, welche sich im Handel befinden, können der Gegenstand von Uebereinkünften seyn.

1129. Die Gattung der Sache, die eine Verbindlichkeit zum Gegenstand hat (espèce), muß wenigstens bestimmt seyn.

Die Quotität der Sache kann ungewiß seyn, wenn sie nur bestimmt werden kann.

1130. Zukünftige Dinge können (auch) der Gegenstand einer Verpflichtung seyn.

Doch kann man auf eine, noch nicht eröffnete, Erbschaft nicht verzichten, noch über eine solche Erbschaft irgend eine Stipulation treffen, selbst nicht einmal mit der Einwilligung desjenigen, von dessen Erbschaft es sich handelt.

Vierter Abschnitt.

Von der Ursache.

1131. Eine Verbindlichkeit ohne Ursache, oder die wegen einer falschen Ursache oder aus einer unerlaubten Ursache eingegangen worden ist, kann keine Wirkung hervorbringen.

1132. Eine Uebereinkunft ist nichts desto weniger gültig, wenn auch ihre Ursache nicht ausdrücklich angeführt ist.

1133. Eine Ursache ist unerlaubt, wenn sie durch das Gesetz verboten ist, wenn sie den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider läuft.

Drittes Kapitel.

Von der Wirkung der Verpflichtungen (des obligations.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Eine gesetzlich abgeschlossene Uebereinkunft gilt denen, welche sie abgeschlossen haben, an Gesetzes statt.

Sie kann nur mit ihrer gegenseitigen Einwilligung oder aus den vom Gesetz erlaubten Ursachen, widerrufen werden.

Sie muß getreu und ohne Argliſt (de bonne foi) vollzogen werden.

1135. Jede Uebereinkunft macht nicht allein zu demjenigen verbindlich, was ausdrücklich darin einge-

führt ist, sondern auch zu allen den Folgen, welche die Billigkeit, der Gebrauch oder das Gesetz der Verpflichtung ihrer Natur nach geben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung etwas zu geben.

1136. Die Verpflichtung etwas zu geben, zieht die Verbindlichkeit nach sich, den Gegenstand zu liefern, und ihn bis zur Lieferung zu bewahren, unter Strafe völliger Schadloshaltung des Gläubigers.

1137. Die Verpflichtung, für die Erhaltung einer Sache zu wachen, die Uebereinkunft mag nun blos den Nutzen einer der Partheyen oder ihren gemeinschaftlichen Nutzen zum Gegenstand haben, verpflichtet den, welcher damit beauftragt ist, alle Sorgfalt eines guten FamilienVaters darauf zu verwenden.

Diese Verbindlichkeit ist in Betreff gewisser Kontrakte, deren Wirkungen in dieser Hinsicht in den sie betreffenden Titeln erklärt sind, mehr oder weniger ausgedehnt.

1138. Die Verpflichtung, die Sache zu liefern, ist durch die blosse Einwilligung der kontrahirenden Partheyen vollkommen (parfaite).

Sie macht den Gläubiger von dem Augenblicke an, wo die Sache hat geliefert werden sollen, zum Eigenthümer, und von diesem Augenblicke an steht dieselbe auf seine Gefahr, wenn auch schon die Ueberlieferung (traditio) derselben nicht geschehen wäre, es sey denn, daß sich der Schuldner in Rückstand befände, sie zu liefern, in welchem Falle die Sache auf die Gefahr dieses letztern verbleibt.

1139. Der Schuldner wird entweder durch eine Aufforderung oder einen andern ähnlichen Akt, oder durch die Uebereinkunft selbst in Rückstand versetzt,

wenn nämlich diese verfügt, daß der Schuldner durch den bloſſen Ablauf der bestimmten Zeitfrist, und ohne daß es eines Aktes bedürfe, in Rückstand versetzt seyn soll.

1140. Die Wirkungen der Verpflichtung, ein Immöbel zu geben oder zu liefern, werden durch die Titel: von dem Verkaufe, und: von den Privilegien und Hypotheken regulirt.

1141. Wenn man sich nacheinander gegen zwei Personen verpflichtet hat, ihnen einen bloſſen MobiliarGegenstand zu geben oder zu liefern, so erhält diejenige der beiden Personen, welche in den wirklichen Besitz derselben gesetzt worden ist, den Vorzug, und verbleibt Eigenthümer derselben, wenn schon ihr Titel von einem spätern Datum ist, vorausgesetzt jedoch, daß ihr Besitz von gutem Glauben sey.

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun.

1142. Jede Verpflichtung, etwas zu thun, oder nicht zu thun, löset sich im Falle der NichtErfüllung von Seiten des Schuldners, in eine Schadloshaltung auf.

1143 Der Gläubiger hat nichtsdestoweniger das Recht, zu verlangen, daß das, was der Verpflichtung zuwider geschehen oder errichtet worden ist, zerstört werde; und er kann sich ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners zu zerstören, seiner Schadloshaltung, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

1144. Der Gläubiger kann auch, im Falle der NichtErfüllung ermächtiget werden, die Verpflichtung selbst, auf Kosten des Schuldners, erfüllen zu lassen.

1145. Wenn eine Verpflichtung besteht, etwas nicht zu thun, so wird derjenige, welcher ihr zuwider-

handelt, durch die bloſſe Thatſache dieſer Zuwiderhandlung, ſchuldig, eine Schadloshaltung zu leiſten.

Vierter Abſchnitt.

Von der Schadloshaltung wegen NichtErfüllung einer Verpflichtung.

1146. Der Schuldner iſt nur dann eine Schadloshaltung (dommages et interêts) ſchuldig, wenn er ſich in Rückſtand befindet, ſeine Verpflichtung zu erfüllen, den Fall jedoch ausgenommen, wenn die Sache, welche der Schuldner ſich zu geben oder zu thun verpflichtet hat, nur in einer gewiſſen Zeitfriſt gegeben oder gethan werden konnte, und er dieſe hat verſtreichen laſſen

1147. Der Schuldner wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände, (s'il y a lieu) immer zur Zahlung der Schadloshaltung, ſowohl wegen dem NichtVollzug der Verbindlichkeit, als wegen der Verſpätung ihres Vollzugs verurtheilt, wenn er nicht beweiſen kann, daß der NichtVollzug von einer ihm fremden Urſache herrührt, die ihm nicht zur Laſt gelegt werden kann, und noch auſſerdem, daß gar keine Argliſt (mauvaise foi) von ſeiner Seite vorhanden iſt.

1148. Wenn der Schuldner durch eine höhere Gewalt oder einen Zufall verhindert worden iſt, das zu geben oder zu thun, wozu er verpflichtet war, oder das gethan hat, was ihm unterſagt war, ſo findet gar keine Schadloshaltung ſtatt.

1149. Die Schadloshaltung, welche dem Gläubiger zukommt, iſt im allgemeinen von dem Betrag des von ihm erlittenen Verluſtes und des Gewinnſtes, der ihm entzogen worden iſt, vorbehaltlich folgender Ausnahmen und Modifikationen.

1150. Wenn die Verpflichtung nicht durch die Arg-

Hat (par son dol) des Schuldners unerfüllt geblieben ist, so ist er nur zur Zahlung der Schadloshaltung für dasjenige gehalten, was man zur Zeit des Kontraktes vorgesehen hat, oder vorsehen konnte.

1151. Selbst in dem Falle, wo der Nicht-Vollzug der Uebereinkunft von der Arglist des Schuldners herrührt, darf die Schadloshaltung in Hinsicht auf den von dem Gläubiger erlittenen Verlust und den Gewinn, der ihm entzogen worden, nichts, als das begreifen, was eine direkte und unmittelbare Folge des Nicht-Vollzugs der Uebereinkunft ist.

1152. Wenn die Uebereinkunft enthält, daß der, welcher sie nicht vollziehen würde, eine gewisse Summe als Schadloshaltung bezahlen soll, so kann der andern Parthie keine höhere noch geringere Summe zuerkannt werden.

1153. Wenn die Verpflichtung nichts als die Zahlung einer gewissen Summe betrift, so kann die Schadloshaltung wegen Verzögerung des Vollzugs (dieser Verpflichtung) in nichts anderm, als der Verurtheilung zu den von dem Gesetze bestimmten Zinsen bestehen, vorbehaltlich der besondern Regeln in Betreff des Handels und der Bürgschaften.

Diese Schadloshaltung wird geschuldet, ohne daß der Gläubiger verbunden wäre, irgend einen Verlust zu erweisen.

Sie wird nicht eher als von dem Tage an geschuldet, wo sie anverlangt worden ist, die Fälle ausgenommen, in welchen die Zinsen kraft des Gesetzes und von Rechtswegen laufen.

1154 Verfallene Zinsen von Kapitalien können selbst wieder Zinsen hervorbringen, und zwar entweder durch eine gerichtliche Klage oder durch eine besondere Uebereinkunft, vorausgesetzt jedoch, daß sowohl bei der

Klage als in der Uebereinkunft es ſich von den Zinſen von wenigſtens einem ganzen Jahre handelt.

1155. Doch bringen verfallene Einkünfte, z. B. Pachte, Miethzinſe, Rückſtände von ewigen oder Leib-Renten, von dem Tage des Begehrens oder der Uebereinkunft an Zinſen hervor.

Dieſelbe Regel iſt auf die Zurückerſtattung von Einkünften (des fruits) und auf die, von einem Dritten, dem Gläubiger zur Entlaſtung des Schuldners (en acquit du debiteur) bezahlte Zinſen anwendbar.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Man hat in den Konventionen vielmehr zu ergründen, welches die gemeinſchaftliche Abſicht der kontrahirenden Partheyen war, als ſich an dem buchſtäblichen Sinne der Worte zu halten.

1157. Wenn eine Klauſel einen doppelten Sinn hat, ſo muß man ſie vielmehr in demjenigen Sinne nehmen, in welchem ſie eine Wirkung haben kann, als in demjenigen, in welchem ſie keine hervorbringen könnte.

1158. Diejenige Ausdrücke, welche einen doppelten Sinn haben können, müſſen in dem Sinne genommen werden, der mit der Materie des Kontraktes am meiſten übereinſtimmt.

1159. Dasjenige, was zweideutig iſt, wird nach dem Landesgebrauche des Ortes, an welchem der Kontrakt abgeſchloſſen worden iſt, gedeutet.

1160. Die bei einem Kontrakte gewöhnliche Klauſeln müſſen demſelben, wenn ſie auch ſchon nicht ausdrücklich darin eingeführt ſind, zugeſetzt werden.

1161. Alle Klauſeln der Konventionen werden, die einen durch die andern, ausgelegt, wobei man je-

der den Sinn beilegt, der aus dem ganzen Akte hervorgeht.

1162. In zweifelhaften Fällen wird die Konvention gegen den, welcher stipulirt hat, und zum Vortheil desjenigen, der die Verpflichtung kontrahirt hat, ausgelegt.

1163. Wie allgemein auch immer die Ausdrücke seyn mögen, worin eine Konvention abgefaßt ist, so begreift sie doch nur die Gegenstände, worüber die Partheyen zu kontrahiren die Absicht gehabt zu haben scheinen.

1164. Wenn man in einem Kontrakte einen Fall, zur Erklärung einer Verpflichtung, angeführt hat, so wird nicht dafür gehalten, als habe man dadurch die Ausdehnung, welche die Verpflichtung von Rechtswegen in den nicht ausdrücklich bemerkten Fällen erhält, beschränken wollen.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Konventionen in Hinsicht auf jeden Dritten.

1165. Konventionen bringen nur zwischen den kontrahirenden Partheyen Wirkungen hervor; sie bringen keinem Dritten Nachtheil, und bringen ihm nur in dem vom Art. 1121. vorgesehenen Falle Vortheil.

1166. Doch können die Gläubiger alle Rechte und Klagen ihres Schuldners, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche ausschließlich seiner Person ankleben, geltend machen.

1167. Sie können auch, in ihrem persönlichen Namen, die von ihrem Schulder, um sie um ihre Rechte zu bringen (en fraude de leurs droits), errichtete Akte angreifen.

Sie müssen sich jedoch, in Betreff derjenigen von

ihren Rechten, welche im Titel von den Erbschaften, und in dem Titel: von dem Ehe-Vertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten angeführt sind, nach den daselbst vorgeschriebenen Regeln bemessen.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen von Verpflichtungen.

Erster Abschnitt.

Von den bedingten Verpflichtungen.

§. 1.

Von der Bedingung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verpflichtung ist bedingt, wenn man sie von einem künftigen und ungewissen Ereignisse abhängig macht, entweder indem man sie, bis dahin eine Begebenheit sich ereignen wird, suspendirt, oder sie, je nachdem die Begebenheit sich ereignen oder nicht ereignen wird, wieder aufhebt.

1169. Eine kasuelle Bedingung ist diejenige, welche ganz vom Zufalle abhängt, und keineswegs in der Macht, weder des Gläubigers noch des Schuldners, steht.

1170. Eine potestative Bedingung ist diejenige, welche den Vollzug der Uebereinkunft von einer Begebenheit abhängig macht, welche eine oder die andere Parthey eintreten zu machen oder zu verhindern die Macht hat.

1171. Eine gemischte Bedingung ist eine solche, welche zugleich von dem Willen der kontrahirenden Theile und von dem Willen eines Dritten abhängig ist.

1172. Jede Bedingung von etwas Unmöglichem, oder von etwas, was den guten Sitten zuwider läuft,

oder durch das Gesetz verboten ist, ist nichtig, und macht die Uebereinkunft, welche davon abhängt, nichtig.

1173. Die Bedingung, etwas Unmögliches nicht zu thun, macht die unter dieser Bedingung abgeschlossene Uebereinkunft nicht nichtig.

1174. Jede Verpflichtung ist nichtig, wenn sie unter einer potestativen Bedingung von Seiten desjenigen Theils, welcher sich verpflichtet, abgeschlossen worden ist.

1175. Jede Bedingung muß auf diejenige Art und Weise erfüllt werden, auf welche die Partheyen wahrscheinlich gewollt und verstanden haben, daß sie es werden solle.

1176 Wenn eine Verpflichtung unter der Bedingung abgeschlossen wird, daß eine Begebenheit sich in einer bestimmten Zeitfrist ereigne, so wird diese Bedingung für erloschen erachtet, wenn diese Zeitfrist abgeloffen ist, ohne daß die Begebenheit sich ereignet hätte. Ist keine Zeitfrist bestimmt, so kann die Bedingung immer erfüllt werden; und sie wird nicht eher für erloschen erachtet, als wenn es gewiß geworden ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird.

1177. Wenn eine Verpflichtung unter der Bedingung kontrahirt wird, daß eine Begebenheit nicht in einer bestimmten Zeitfrist eintrete, so ist die Bedingung erfüllt, wenn diese Zeitfrist abgelaufen ist, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre; sie ist es ebenfalls, wenn es vor dieser Zeitfrist gewiß wäre, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird; ist aber keine Zeitfrist bestimmt, so ist sie nicht eher erfüllt, als bis dahin es gewiß geworden ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen wird.

1178. Jede Bedingung wird für erfüllt erachtet, wenn der, unter dieser Bedingung verpflichtete, Schuldner ihre Erfüllung verhindert hat.

1179. Die erfüllte Bedingung hat immer bis zu dem Tage, wo die Verpflichtung eingegangen worden ist, rückwirkende Kraft. Wenn der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung gestorben ist, so gehen seine Rechte auf seine Erben über.

1180. Der Gläubiger darf, ehe die Bedingung erfüllt ist, alle, die Sicherstellung seiner Rechte bezweckende, konservatorische Akte vornehmen.

§. 2.

Von der suspensiven Bedingung.

1181. Unter einer suspensiven Bedingung ist diejenige Verpflichtung abgeschlossen, welche entweder von einer zukünftigen und ungewissen Begebenheit oder von einem schon eingetretenen, aber den Partheyen noch unbekannten Ereigniß abhängig ist.

Im ersten Falle kann die Verbindlichkeit erst nach jener Begebenheit erfüllt werden; im zweiten Falle hat die Verpflichtung von dem Tage an, wo sie eingegangen worden ist, ihre Wirkung.

1182. Wenn die Verpflichtung unter einer suspensiven Bedingung abgeschlossen worden ist, so verbleibt die Sache, welche den Gegenstand der Uebereinkunft ausmacht, auf Gefahr des Schuldners, welcher sich nur für den Fall, daß die bedungene Begebenheit sich ereignen wird, zur Lieferung derselben verbindlich gemacht hat.

Ist die Sache, ohne Schuld des Schuldners, ganz zu Grunde gegangen, so ist die Verpflichtung erloschen.

Befindet sich die Sache, ohne Schuld des Schuldners, in einem verschlimmerten Zustande, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verpflichtung aufzuheben, oder die Sache in dem Zustande, worin sie sich befindet, ohne Abzug von dem Kaufschilling, anzuverlangen.

Befindet sie sich durch die Schuld des Schuldners

in einem verschlimmerten Zustande, so hat der Gläubiger das Recht, entweder die Verpflichtung aufzuheben, oder die Sache in dem Zustande, worin sie sich befindet, nebst Schadloshaltung, anzuverlangen.

§. 3.

Von der resolutorischen Bedingung.

1183. Resolutorisch ist diejenige Bedingung, welche, wenn sie in Erfüllung geht, den Widerruf der Verpflichtung bewirkt, und die Sachen wieder in denselben Zustand versetzt, als wenn die Verpflichtung nicht bestanden hätte.

Sie suspendirt den Vollzug der Verpflichtung nicht; sie verpflichtet den Gläubiger nur in dem Falle, wo der durch die Bedingung vorgesehene Fall sich ereignen würde, das, was er erhalten hat, zurückzuerstatten.

1184. Bei synallagmatischen Kontrakten wird die resolutorische Bedingung für den Fall, wo einer der beiden Theile seine Verpflichtung nicht erfüllen würde, immer unterverstanden.

In diesem Falle ist der Kontrakt nicht von Rechtswegen aufgelößt; der Theil, gegen welchen die Verpflichtung nicht vollzogen worden ist, hat die Wahl, den andern entweder zum Vollzug der Uebereinkunft, wenn dieser möglich ist, zu zwingen, oder deren Aufhebung nebst Schadloshaltung anzuverlangen.

Die Aufhebung muß gerichtlich anverlangt werden, und nach den Umständen kann dem Beklagten ein Ausstand bewilligt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung mit Terminen.

1185. Der Termin ist darin von der Bedingung unterschieden, daß er nicht die Verpflichtung (selbst) suspendirt, sondern nur ihren Vollzug verschiebt.

1186. Das, was man nur zu einem gewiſſen Termin ſchuldig iſt, kann vor der Verfallzeit dieſer Zeitfriſt nicht gefordert werden; allein das, was voraus bezahlt worden iſt, kann nicht zurückgefordert werden.

1187. Es wird immer vermuthet, als ſey der Termin zu Gunſten des Schuldners ſtipulirt, wenn nicht anderſt aus der Stipulation oder aus den Umſtänden erhellt, daß er auch zu Gunſten des Gläubigers bedungen worden iſt.

1188. Der Schuldner kann die Wohlthat des Termins nicht mehr in Anſpruch nehmen, wenn er Bankerot gemacht hat, oder wenn er durch irgend von ihm herrührende Handlungen oder Thatſachen die Sicherheit vermindert hat, die er ſeinem Gläubiger durch den Kontrakt bewilligt hatte.

Dritter Abſchnitt.

Von alternativen Verpflichtungen.

1189. Der Schulder einer alternativen Verpflichtung wird durch die Lieferung einer der beiden Sachen, welche in der Verpflichtung begriffen waren, von dieſer befreit.

1190. Wenn die Wahl nicht ausdrücklich dem Gläubiger bewilligt worden iſt, ſo ſteht ſie dem Schuldner zu.

1191. Der Schuldner kann ſich durch die Ablieferung der einen oder der andern von den verſprochenen Sachen ſeiner Verbindlichkeit entledigen; allein er kann den Gläubiger nicht zwingen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen.

1192. Wenn eine der verſprochenen Sachen kein Gegenſtand einer Verpflichtung ſeyn konnte, ſo beſteht die Verpflichtung unbedingt, wenn ſie gleich auf eine alternative Weiſe kontrahirt worden war.

1193. Die alternative Verpflichtung wird unbedingt, wenn die eine der verſprochenen Sachen, ſelbſt

durch die Schuld des Schuldners, zu Grunde geht, und nicht mehr geliefert werden kann. Der Schuldner kann ihren Werth nicht an ihrer statt anbieten.

Wenn beide zu Grunde gegangen sind, und der Schuldner sich in Hinsicht auf eine derselben fehl befindet, so muß er den Werth derjenigen bezahlen, welche zuletzt zu Grunde gegangen ist.

1194. Wenn in den vom vorhergehenden Artikel vorhergesehenen Fällen die Uebereinkunft den Gläubiger die Wahl gelassen hat,

so ist entweder eine Sache allein zu Grunde gegangen, und alsdann muß der Gläubiger, wenn es ohne Schuld des Schuldners geschehen ist, die übriggebliebene erhalten; wenn aber der Schuldner die Schuld davon hat, so kann der Gläubiger die übriggebliebene Sache oder den Werth derjenigen, welche zu Grunde gegangen ist, anverlangen.

Oder beide Sachen sind zu Grunde gegangen; und alsdann kann der Gläubiger, wenn der Schuldner sich in Hinsicht auf beide, oder auch nur in Hinsicht auf eine derselben, fehl befindet, den Werth der einen oder der andern, nach seinem Belieben fordern.

1195. Wenn beide Sachen ohne Schuld des Schuldners zu Grunde gegangen sind, und ehe er sich in Rückstcht befand, so ist, dem Art. 1302. gemäß, die Verpflichtung erloschen.

1196. Dieselbe Grundsätze sind auf die Fälle anwendbar, wo mehr als zwei Dinge in der alternativen Verpflichtung einbegriffen sind.

Vierter Abschnitt.

Von solidarischen Verpflichtungen.

§. 1.

Von der Solidarität zwischen den Gläubigern.

1107. Eine Verpflichtung ist zwischen mehreren

Gläubigern solidarisch, wenn der Titel jedem von ihnen ausdrücklich das Recht giebt, die Zahlung des ganzen Guthabens zu fordern, und verfügt, daß die an einen von ihnen geschehene Zahlung den Schuldner entlastet, wenn gleich der Vortheil der Verpflichtung unter die verschiedene Gläubiger zu vertheilen ist.

1198. Der Schuldner hat die Wahl, an einen oder den andern der solidarischen Gläubiger zu zahlen, so lange ihm nicht einer von ihnen mit seinen Betreibungen zuvorgekommen ist.

Der Nachlaß, welcher nur von einem der solidarischen Gläubiger bewilligt worden, entlastet jedoch den Schuldner nur für den Antheil dieses Gläubigers.

1199. Jeder Akt, welcher die Verjährung in Hinsicht auf einen der solidarischen Gläubiger unterbricht, bringt allen andern Gläubigern Vortheil.

§. 2.

Von der Solidarität unter den Schuldnern.

1200. Die Schuldner sind solidarisch, wenn sie sich zu einer und der nämlichen Sache dergestalten verpflichtet haben, daß jeder für die Gesammtsumme angehalten werden kann, und daß die von einem einzigen geschehene Zahlung die andern ihrer Verpflichtung gegen den Gläubiger entledigt.

1201. Die Verpflichtung kann solidarisch seyn, wenn gleich einer der Schuldner zur Zahlung derselben Sache auf eine andere Art und Weise wie der andere verpflichtet ist, zum Beispiel, wenn der eine nur bedingter Weise verpflichtet ist, während die Verpflichtung des andern unbedingt ist, oder wenn der eine sich einen Termin ausbedungen hat, der dem andern nicht bewilligt ist.

1202. Die Solidarität wird nie vermuthet; sie muß ausdrücklich stipulirt seyn.

Diese Regel fällt nur in den Fällen weg, wo die Solidarität von Rechtswegen, kraft einer gesetzlichen Verfügung, statt findet.

1203. Der Gläubiger einer solidarisch eingegangenen Verpflichtung kann sich an einen der Schuldner nach seinem Belieben wenden, ohne daß dieser ihm die RechtsWohlthat der Theilung (der Schuld) einwenden könnte.

1204. Die Betreibungen, welche der Gläubiger gegen einen der Schuldner macht, verhindern ihn nicht, ähnliche Betreibungen gegen die andere zu errichten.

1205. Wenn die geschuldete Sache durch die Schuld eines oder mehrerer der solidarischen Gläubiger, oder währenddem einer oder mehrere von ihnen sich in Rückstand befanden, zu Grunde gegangen ist, so sind die übrige Mitschuldner der Verpflichtung, den Werth der Sache zu zahlen, nicht entledigt, allein sie sind nicht zu der Schadloshaltung (beizutragen) verbunden.

Der Gläubiger kann die Schadloshaltung nur von denjenigen Schuldnern, durch deren Schuld die Sache zu Grunde gegangen ist, und von denjenigen, welche sich im Rückstand befanden, anverlangen.

1206. Die gegen einen der solidarischen Schuldner gemachte Betreibungen unterbrechen die Verjährung in Hinsicht auf alle.

1207. Das gegen einen der solidarischen Schuldner, gerichtete Begehren von Zinsen, hat die Wirkung, daß die Zinsen gegen alle laufen.

1208. Jeder solidarische Mitschuldner kann, wenn er von dem Gläubiger verfolgt wird, alle Einreden

machen, welche aus der Natur der Verpflichtung herfliessen, alle die, welche ihm persönlich sind, so wie auch die, welche allen Mitschuldnern gemeinschaftlich sind.

Er kann diejenige Einreden nicht machen, welche nur einigen der andern Mitschuldner persönlich zustehen.

1209. Wenn einer der Schuldner einziger Erbe des Gläubigers wird, oder wenn der Gläubiger einziger Erbe eines der Schuldner wird, so erlischt die Schuld kraft der Konfusion (des Zusammenflusses der Aktiv- und PassivRechte) nur für den Antheil des Schuldners oder des Gläubigers.

1210. Der Gläubiger, welcher in Hinsicht auf einen der Mitschuldner in die Theilung der Schuld eingewilligt hat, behält seine solidarische Klage gegen die andern, nach Abzug jedoch des Antheils desjenigen Schuldners, den er von der Solidarität freigegeben hat.

1211. Der Gläubiger, welcher den Antheil eines der Schuldner insbesondere empfängt, ohne sich in der Quittung die Solidarität oder seine Rechte im Allgemeinen vorzubehalten, verzichtet nur in Hinsicht auf diesen Schuldner auf die Solidarität.

Es wird nicht dafür gehalten, als habe der Gläubiger dem Schuldner die Solidarität erlassen, wenn er von ihm eine Summe empfängt, welche seinem Antheil gleich kommt, wenn die Quittung nicht besagt, daß er sie *für dessen Antheil* angenommen hat.

Ein gleiches gilt von der unbedingten, gegen einen der Mitschuldner, *wegen seinem Antheil* erhobenen Klage, wenn dieser sich nicht der Klage gefügt hat (n'a pas acquiescé), oder wenn kein kondemnatorisches Urtheil darauf erfolgt ist.

1212. Wenn der Gläubiger den Antheil eines der Mitschuldner an Rückständen oder Zinsen von der

Schuld, insbesondere und ohne Vorbehalt, angenommen hat, so verliert er die Solidarität nur für die verfallene Rückstände oder Zinsen, nicht aber für die künftighin fällige, noch für das Kapital selbst; es sey denn, daß die theilweise Zahlung während zehn aufeinanderfolgenden Jahren fortgesetzt worden wäre.

1213. Die solidarisch gegen den Gläubiger eingegangene Verpflichtung zerfällt von Rechtswegen zwischen die Schuldner, die untereinander jeder nur für seinen Antheil dazu (beizutragen) verbunden sind.

1214. Der Mitschuldner einer solidarischen Schuld, welcher sie ganz bezahlt hat, kann von den übrigen von jedem blos seinen Antheil zurückfordern.

Ist einer derselben unzahlsfähig, so wird der Verlust, der aus seiner Unzahlsfähigkeit entsteht, verhältnißmässig unter alle andere zahlsfähige Mitschuldner und den, welcher die Zahlung gemacht hat, vertheilt.

1215. Im Falle der Gläubiger gegen einen der Schuldner auf die solidarische Klage verzichtet hat, so wird, wenn einer oder mehrere der übrigen Mitschuldner unzahlsfähig werden, der Antheil der Unzahlsfähigen beitragsweise unter alle Schuldner, selbst unter die, welche der Gläubiger vorher von der Solidarität freigegeben hätte, vertheilt.

1216. Wenn das Geschäft, wegen welchem die Schuld solidarisch kontrahirt worden ist, nur einen der solidarisch Verpflichteten beträfe, so bliebe dieser in Hinsicht auf die übrige Mitschuldner allein für die Schuld verhaftet, und diese würden in Hinsicht auf ihn nur als seine Bürgen angesehen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verpflichtungen.

1217. Eine Verpflichtung ist theilbar oder untheil-

bar, je nachdem sie eine Sache zum Gegenstand hat, welche in ihrer Lieferung, oder eine Handlung, die in ihrem Vollzug einer, materiellen oder intellektuellen, Theilung fähig oder nicht fähig ist.

1218. Eine Verpflichtung ist untheilbar, wenn gleich die Sache oder die Handlung, welche den Gegenstand derselben ausmacht, ihrer Natur nach theilbar ist, wenn sie in der Hinsicht, in welcher sie in der Verpflichtung betrachtet wird, keines theilweisen Vollzugs fähig ist.

1219. Die Stipulation der Solidarität giebt einer Verpflichtung nicht den Karakter der Untheilbarkeit.

§. 1.

Von den Wirkungen der theilbaren Verpflichtung.

1220. Jede Verpflichtung, welche der Theilung empfänglich ist, muß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, gerade als wäre sie untheilbar, vollzogen werden. Die Theilbarkeit findet nur in Hinsicht auf ihre Erben ihre Anwendung, welche die Schuld nur für den Theil anverlangen können, oder sie nur zu dem Theile zu bezahlen verbunden sind, der ihnen als Stellvertreter des Gläubigers zugefallen ist, oder für den sie als Stellvertreter des Schuldners verhaftet sind.

1221. Der im vorhergehenden Falle aufgestellte Grundsatz erhält in Hinsicht auf die Erben des Schuldners eine Ausnahme:

1. In dem Falle, wenn die Schuld eine Hypothekarschuld ist.
2. Wenn ein bestimmter Körper geschuldet wird.
3. Wenn es sich von einer alternativen Schuld von Sachen, deren eine untheilbar ist, handelt, und die Wahl dem Gläubiger überlassen ist.
4. Wenn einer der Erben, kraft des Titels, al-

lein, mit dem Vollzug der Verpflichtung belastet ist.

5. Wenn es sowohl entweder aus der Natur der Verpflichtung, oder aus dem Gegenstande derselben, oder aus dem Zwecke, den man in dem Kontrakte beabsichtigt hat, erhellt, daß es die Absicht der Kontrahenten war, daß die Schuld nicht theilweise sollte abgetragen werden können.

In den drei ersten Fällen kann derjenige Erbe, welcher die geschuldete Sache oder das für die Schuld hypothezirte Immöbel besitzt, für das Ganze, in der geschuldeten Sache oder dem hypothezirten Grund und Boden, angegriffen werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Miterben. In dem vierten Falle kann gleichfalls der allein mit der Schuld belastete Erbe, und in dem fünften Falle jeder Erbe für das Ganze verfolgt werden, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Miterben.

§. 2.

Von den Wirkungen der untheilbaren Verpflichtungen.

1222. Jede von mehreren Personen, welche zusammen eine untheilbare Schuld kontrahirt haben, bleibt für das Ganze verhaftet, wenn gleich die Verpflichtung nicht solidarisch kontrahirt worden wäre.

1223. Ein gleiches gilt von den Erben desjenigen, welcher eine ähnliche Verpflichtung kontrahirt hat.

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verpflichtung ganz anverlangen.

Er kann die Gesammtsumme der Schuld allein nicht nachlassen; eben so wenig kann er für sich allein den Werth des Gegenstandes an dessen Stelle empfangen. Wenn einer der Erben allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache empfangen hat, so kann

sein Miterbe den untheilbaren Gegenstand nur unter der Bedingung anverlangen, den Antheil des Miterben, der den Nachlaß gemacht oder den Werth empfangen hat, in Aufrechnung zu bringen.

1225. Wenn ein Erbe des Schuldners für die ganze Verpflichtung vorgeladen wird, so kann er einen Ausstand anverlangen, um seine Miterben zur Sache beizuladen, wenn nicht die Schuld von der Art ist, daß sie nur durch den vorgeladenen Erben abgetragen werden kann, in welchem Falle er allein verurtheilt werden kann, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen seine Miterben wegen seiner Entschädigung.

Sechster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen unter einer Strafbedingung.

1226. Eine Strafbedingung ist diejenige, wodurch Jemand sich, um den Vollzug einer Uebereinkunft zu versichern, im Falle des NichtVollzugs zu etwas verbindlich macht.

1227. Die Nullität der Hauptverpflichtung zieht die der Strafbedingung nach sich. Die Nullität dieser leztern zieht aber nicht die Nullität der Hauptverpflichtung nach sich.

1228. Der Gläubiger hat das Recht, statt die bedungene Strafe von dem in Rückstand befindlichen Schuldner anzuverlangen, ihn auf den Vollzug der Hauptverpflichtung zu verfolgen.

1229. Die Strafbedingung ist die Kompensation des erlittenen Schadens und entzogenen Gewinnstes, welchen der Gläubiger durch den Nichtvollzug der Hauptverpflichtung erleidet.

Er kann die Hauptsache und die Strafe nicht zugleich verlangen, es sey denn, daß die leztere für den Fall der blossen Verzögerung stipulirt worden wäre.

1230. Die urſprüngliche Verpflichtung mag einen Termin enthalten, worin ſie erfüllt werden muß, oder nicht, ſo iſt die Strafe doch nicht eher verfallen, als wenn ſich der, der ſich verpflichtet hat, etwas zu liefern, zu nehmen oder zu thun, in Rückſtand befindet.

1231. Der Richter kann die Strafe modifiziren, wenn die Hauptverpflichtung zum Theil erfüllt worden iſt.

1232. Wenn die unter einer Strafbedingung kontrahirte urſprüngliche Verpflichtung eine untheilbare Sache zum Gegenſtand hat, ſo iſt die Strafe durch die Zuwiderhandlung eines der Erben des Schuldners verfallen, und kann ſowohl ganz von dem, welcher die Zuwiderhandlung begangen hat, als von jedem der Miterben für ſeinen Antheil, und hypothekariſch ebenfalls ganz anverlangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs dieſer leztern gegen den, durch deſſen Schuld die Strafe verfallen iſt.

1233. Wenn die unter einer Strafbedingung kontrahirte urſprüngliche Verpflichtung theilbar iſt, ſo iſt die Strafe nur von Seiten desjenigen der Erben des Schuldners verfallen, der der Verpflichtung zuwiderhandelt, und nur für den Antheil, wofür er in der Hauptverpflichtung verhaftet war, ohne KlagRecht (des Gläubigers) gegen die, welche die Verpflichtung erfüllt haben.

Dieſe Regel erhält dann eine Ausnahme, wenn die Strafbedingung in der Abſicht hinzugeſetzt worden iſt, damit die Zahlung nicht theilweiſe geſchehen könne, und ein Miterbe (alſo) den Vollzug der ganzen Verpflichtung verhindert hat. In dieſem Falle kann die ganze Strafe gegen ihn, und von den übrigen Mit-Erben von jedem nur ſein Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, angefodert werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Tilgung der Verpflichtungen.

1234. Die Verpflichtungen (obligations) werden getilgt:

Durch die Zahlung;
Durch die Novation;
Durch den freiwilligen Nachlaß;
Durch die Kompensation;
Durch die Konfusion;
Wenn der Gegenstand derselben zu Grunde geht, oder verloren wird;
Durch die Nullität oder die Aufhebung derselben;
Durch die Wirkungen einer resolutorischen Bedingung, welche im vorhergehenden Kapitel auseinandergesetzt worden sind;
Und durch die Verjährung, welche den Gegenstand eines besondern Titels ausmacht.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. 1.

Von der Zahlung im Allgemeinen.

1235. Jede Zahlung unterstellt eine Schuld. Alles, was bezahlt worden ist, ohne daß man es schuldig war, kann zurückgefordert werden.

Diese Zurückforderung findet in Hinsicht auf natürliche Verpflichtungen, welche freiwillig erfüllt worden sind, nicht statt.

1236. Jeder, der bei einer Verpflichtung betheiligt ist, z. B. ein Mitverpflichteter oder ein Bürge, kann die Verpflichtung abtragen.

Jeder Dritte sogar, der nicht dabei betheiligt ist, kann eine Verpflichtung abtragen, wenn dieser Dritte

nur im Namen und zur Entlaſtung des Schuldners handelt, oder wenn er nur, wenn er in ſeinem eigenen Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers ſubrogirt wird.

1237. Kein Dritter kann eine Verpflichtung, etwas zu thun, gegen den Willen des Gläubigers abtragen, wenn dieſer ein Intereſſe dabei hat, daß ſie durch den Schuldner ſelbſt erfüllt werde.

1238. Um gültiger Weiſe bezahlen zu können, muß man Eigenthümer der Sache ſeyn, die man zur Zahlung giebt, und befugt ſeyn, ſie zu veräuſſern.

Die Zahlung einer Geldſumme, oder einer andern Sache, die durch den Gebrauch aufgezehrt wird, kann jedoch von dem Gläubiger, der ſie in gutem Glauben aufgezehrt hat, nicht zurückgefordert werden, wenn ſie gleich von einem ſolchen zur Zahlung gegeben worden wäre, dem ſie nicht eigenthümlich zugehörte, oder der nicht befugt war, ſie zu veräuſſern.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger, oder an einen Bevollmächtigten von ihm, oder an einen ſolchen geſchehen, den die Gerichte oder das Geſetz ermächtigt hätten, für ihn zu empfangen.

Wenn die Zahlung an einen ſolchen geſchehen iſt, der von dem Gläubiger nicht bevollmächtigt war, für ihn zu empfangen, ſo iſt ſie gültig, wenn dieſer ſie ratifizirt oder den Vortheil davon gezogen hat.

1240. Wenn eine Zahlung in gutem Glauben an denjenigen gemacht worden iſt, der ſich im Beſitz der Forderung befindet, ſo iſt dieſe Zahlung gültig, wenn gleich der Beſitzer in der Folge evinzirt werden ſollte.

1241. Wenn der Gläubiger unfähig war zu empfangen, ſo iſt die an ihn gemachte Zahlung nicht gültig, es ſey denn, daß der Schuldner erweiſe, daß die Zahlung dem Gläubiger zum Vortheil gereicht hat.

1242. Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger, eines Arrestes oder einer Opposition ohngeachtet bezahlt, so ist diese Zahlung in Hinsicht auf die Gläubiger, welche den Arrest oder die Opposition angelegt haben, nicht gültig; diese können ihn, ihrem Rechte gemäß, zur nochmaligen Zahlung anhalten, vorbehaltlich, in diesem einzigen Falle, seines Rückgriffs gegen den Gläubiger.

1243. Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen als was ihm geschuldet wird, selbst wenn die angebotene Sache von gleichem oder selbst größerem Werthe wäre.

1244. Der Schuldner kann den Gläubiger nicht zwingen, die Zahlung einer, selbst theilbaren, Schuld, zum Theil anzunehmen.

Die Richter können jedoch, rücksichtlich auf die Lage des Schuldners, gemäßigte Zahlungsfristen, und für den Vollzug der Betreibungen einen Aufschub bewilligen, wobei alles im nämlichen Zustande (wie im Augenblicke dieser Verfügung) verbleiben muß. Sie dürfen von dieser Befugniß nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch machen.

1245. Der Schuldner eines gewissen und bestimmten Körpers ist seiner Verpflichtung durch die Ueberlieferung der Sache, in dem Zustande, worin sie sich bei der Ablieferung befindet, entledigt, vorausgesetzt, daß die Deteriorationen, die sie erlitten hat, nicht von ihm herrühren, nicht durch seine Schuld oder die von Personen, für welche er verantwortlich ist, verursacht worden sind, und daß er sich vor diesen Deteriorationen nicht in Rückstand befand.

1246. Wenn die Schuld eine Sache zum Gegenstand hat, die nur durch ihre Gattung bestimmt ist, so ist der Schuldner, um sich von derselben zu befreien

nicht verbunden, sie von der besten Gattung zu liefern, allein er kann sie auch nicht von der schlechtesten anbieten.

1247. Die Zahlung muß an dem Orte geschehen, der durch die Uebereinkunft bestimmt ist. Wenn der Ort darin nicht bestimmt ist, so muß die Zahlung, wenn von einem gewissen und bestimmten Körper die Rede ist, an dem Orte geschehen, wo sich die Sache, die den Gegenstand der Verpflichtung ausmacht, zur Zeit des Abschlusses derselben befand.

Diese beide Fälle ausgenommen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geschehen.

1248. Die Kosten der Zahlung fallen dem Schuldner zur Last.

§. 2.

Von der Zahlung mit Subrogation.

1249. Die Subrogation einer dritten Person, welche den Gläubiger bezahlt, in dessen Rechte, ist konventionell oder gesetzlich.

1250. Diese Subrogation ist konventionell:

1. Wenn der Gläubiger, indem er seine Zahlung von einer dritten Person empfängt, sie in seine Rechte, Klagen, Privilegien oder Hypotheken gegen den Schuldner subrogirt; diese Subrogation muß ausdrücklich und zu gleicher Zeit wie die Zahlung geschehen.
2. Wenn der Schuldner eine Summe lehnt, um seine Schuld zu zahlen, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers zu subrogiren. Wenn diese Subrogation gültig seyn soll, so muß der Akt über das Anlehn und die Quittung vor Notarien errichtet werden; es muß in dem Akte über das Anlehn erklärt werden, daß die Summe

gelehnt worden ist, um diese Zahlung zu machen, und in der Quittung muß erklärt werden, daß die Zahlung mit dem, zu dem Ende, von dem neuen Gläubiger gelieferten Gelde geschehen ist. Diese Subrogation wird ohne die Beistimmung und Einwilligung des Gläubigers bewerkstelliget.

1251. Die Subrogation findet von Rechtswegen und kraft des Gesetzes statt:

1. Zum Vortheil desjenigen, der, wenn er selbst Gläubiger ist, einen andern Gläubiger bezahlt, der ihm wegen seinen Privilegien oder Hypotheken vorgeht.
2. Zum Vortheil des Ankäufers eines Immöbels, welcher den Kaufschilling zur Zahlung der Gläubiger verwendet, welchen das gekaufte Grundstück hypothezirt war.
3. Zum Vortheil desjenigen, der, weil er mit andern oder für andere zur Zahlung einer Schuld verbunden war, ein Interesse hatte, sie zu bezahlen.
4. Zum Vortheil des BeneſiziarErben, der die Schulden der Erbschaft aus seinem Vermögen bezahlt hat.

1252. Die von den vorhergehenden Artikeln begründete Subrogation hat sowohl gegen die Bürgen als gegen die Schuldner statt; sie kann dem Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen, wenn er nur zum Theil bezahlt worden ist; in diesem Falle kann er wegen dem, was ihm noch geschuldet bleibt, seine Rechte geltend machen, und behält den Vorzug vor dem, von welchem er blos eine theilweise Zahlung erhalten hat.

§. 3.

Worauf die Zahlungen aufgerechnet werden.

1253. Der Schuldner mehrerer Schulden hat das

Recht, wenn er eine Zahlung macht, zu erklären, welche Schuld er ablegen will.

1254. Der Schuldner einer Schuld, welche Zinsen trägt oder Rückstände hervorbringt, kann, wenn er eine Zahlung macht, sie ohne Einwilligung des Gläubigers nicht auf das Kapital vorzugsweise vor den Rückständen oder Zinsen aufrechnen; wenn eine Zahlung auf Kapital und Zinsen geschieht, welche nicht ganz austrägt, so wird sie zuerst auf die Zinsen aufgerechnet.

1255. Wenn ein Schuldner mehrerer Schulden eine Quittung angenommen hat, wodurch der Gläubiger das, was er erhalten hat, auf eine dieser Schulden insbesondere aufgerechnet hat, so kann der Schuldner nicht mehr verlangen, daß die Zahlung auf eine andere Schuld aufgerechnet werde, wenn weder Betrug noch Ueberraschung von Seiten des Gläubigers statt gefunden hat.

1256. Wenn die Quittung gar keine Aufrechnung enthält, so muß die Zahlung auf diejenige von den zugleich fälligen Schulden aufgerechnet werden, welche der Schuldner damals am meisten interessirt war abzutragen; ist dies aber nicht der Fall, auf die fällige Schuld, wenn sie gleich weniger lästig als die noch nicht fällige war.

Wenn die Schulden von gleicher Natur sind, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld aufgerechnet; sind sie in allen Stücken gleich, so wird sie verhältnißmäßig auf alle aufgerechnet.

§. 4.

Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung.

1257. Wenn der Gläubiger sich weigert, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner ihm ein reel-

les Anerbieten machen, und im Falle der Gläubiger sich weigern würde, dasselbe anzunehmen, die angebotene Summe oder Sache hinterlegen.

Ein reelles Anerbieten, auf welches die Hinterlegung gefolgt ist, entledigt den Schuldner (seiner Verbindlichkeit); es gilt in Hinsicht auf ihn an Zahlungsstatt, wenn es auf gültige Weise gemacht worden ist, und die also hinterlegte Sache verbleibt auf Gefahr des Gläubigers.

1258. Wenn das reelle Anerbieten gültig seyn soll, so muß es

1. einem Gläubiger, der zum Empfang befugt ist, oder einem von ihm dazu Bevollmächtigten gemacht werden.
2. Es muß von einer zur Zahlung befugten Person gemacht werden. Ferner muß es
3. Von dem ganzen Betrag der Summe, welche mit Recht gefordert werden kann (de la somme exigible), der schuldigen Rückstände oder Zinsen, der liquidirten Kosten und einer Summe für die noch nicht liquidirte Kosten, mit dem Erbieten sie (nöthigenfalls) zu ergänzen, seyn.
4. Der Termin muß, wenn er zu Gunsten des Gläubigers ausbedungen worden, verfallen seyn.
5. Die Bedingung, unter welcher die Schuld kontrahirt worden, muß eingetroffen seyn.
6. Das Anerbieten muß an dem Orte geschehen, an welchem der Uebereinkunft gemäß die Zahlung geschehen sollte, und wenn keine besondere Uebereinkunft über den Ort der Zahlung besteht, so muß es entweder dem Gläubiger in Person oder in seinem Wohnorte oder an dem für den Vollzug der Uebereinkunft erwählten Wohnorte gemacht worden seyn.
7. Das Anerbieten muß durch einen ministeriellen

Beamten, dessen Karakter ihn zu solchen Akten berechtigt, geschehen. (1)

1259. Es ist zur Gültigkeit der Hinterlegung (Konsignation) nicht erforderlich, daß die Gerichte sie erlaubt hätten; es ist genug:

1. daß vorher dem Gläubiger eine Aufforderung zugestellt worden sey, welche den Tag, die Stunde und den Ort angeben muß, wann und an welchem der angebotene Gegenstand hinterlegt werden soll.
2. Daß der Schuldner sich durch die Hinterlegung des angebotenen Gegenstandes, mit den Zinsen bis zu dem Tage der Hinterlegung, in das von dem Gesetze zu dem Ende bezeichnete Depot, desselben wirklich begeben habe. (2)

---

(1) Jeder VerbalProzeß von einem reellen Anerbieten muß den angebotenen Gegenstand solchermassen bezeichnen, daß demselben kein anderer unterschoben werden kann; besteht derselbe in baarem Gelde, so müssen die Sorten und die Gattung angeführt werden. (Art. 812. des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.)

Der VerbalProzeß muß von der Antwort, der Weigerung oder der Annahme des Gläubigers Meldung thun, und anführen, ob er unterzeichnet, sich dessen geweigert oder erklärt hat, nicht schreiben zu können. (Art. 813. dess.)

(2) Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen hat die TilgungsKasse die Summen zu empfangen, welche in Gemäßheit von Urtheilssprüchen oder von administrativen Entscheidungen hinterlegt werden müssen. Sie hat zu dem Ende allenthalben, wo es nöthig seyn wird, Vorgesetzte zu ernennen. (Art. 1. des Gesetzes vom 28. Nivose XIII. 18. Jänner 1805.)

Die TilgungsKasse hat den berechtigten Theilen jede hinterlegte Summe jährlich, zu drei vom hundert, zu verzinsen; diese Zinsen laufen vom 60ten Tag nach der Hinterlegung bis zu dem der Zurückzahlung. Summen, welche geringere Zeit als sechzig Tage hinterlegt bleiben, tragen keine Zinsen. (Art. 2. dess.)

Die Hinterleger sind zu dem Rückgriff an die TilgungsKasse für die in die Hände ihrer Vorgesetzten hinterlegte Summen berechtigt, unter der Bedingung, daß sie die Quittungen der besagten Vorgesetzten in einer Zeitfrist von fünf Tagen auf dem Einregistrirungs-Bureau des Ortes, wo die Hinterlegung geschehen ist, einregistriren lassen.

Die EinregistrirungsGebühr für diese Quittungen ist auf einen Franken bestimmt. (Art. 3. dess.)

3. Daß der damit beauftragte ministerielle Beamte über die Art der angebotenen Geldsorten oder Dinge, die Weigerung des Gläubigers sie anzunehmen, oder über seine NichtErscheinung, und endlich über die Hinterlegung einen VerbalProzeß errichtet habe. (1)

Die Rückzahlung der hinterlegten Summen muß an dem Orte, wo die Hinterlegung geschehen ist, zehn Tage, nachdem den Vorgesetzten der TilgungsKasse der Akt, oder das Urtheil, wodurch die Rückzahlung erlaubt worden ist, notifizirt worden, geschehen.

Wenn die Dauer der Hinterlegung zu einer Zinsenzahlung statt giebt, so müssen diese bis zum Tage der Rückzahlung berechnet werden. (Art. 4. dess.)

Die Vorgesetzten der TilgungsKasse, welche in der hier oben bestimmten Zeitfrist die Zahlung nicht leisten würden, können durch körperlichen Zwang dazu angehalten werden, (dem Rückgriff gegen die TilgungsKasse in Gemäßheit des Artikels 3. ohnbeschadet) den Fall ausgenommen, wo sie in ihren Händen angelegte Oppositionen aufweisen könnten, in welchem Falle sie gehalten sind, diese Oppositionen denen, welche ihr Recht auf die Rückzahlung erwiesen haben werden, auf der Stelle zu veranzeigen, damit diese letztere deren Aufhebung vor den Tribunalien verfolgen können. (Art. 5. dess.)

Die TilgungsKasse und ihre Vorgesetzte können keine Klage auf den Vollzug der Urtheile oder Entscheidungen, welche eine Hinterlegung anbefohlen haben, anstellen. (Art. 6. dess.)

Alle Gefahr und Kosten in Hinsicht auf die Aufbewahrung, die Erhaltung und den Umschlag der hinterlegten Summen fallen der TilgungsKasse zur Last. (Art. 7. dess.)

(1) Verweigert der Gläubiger das Anerbieten, so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, die angebotene Sache oder Summe unter Beobachtung der durch den Art. 1259. des Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formalitäten hinterlegen. (Art. 814. des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgl. Prozeß.)

Wird eine Klage eingeführt, um das Anerbieten oder die Hinterlegung für gültig oder ungültig erklären zu machen, so muß sie in derselben Art, wie alle HauptKlagen, eingeleitet werden. Wird sie nur beiläufig einer HauptKlage angestellt, so wird sie mittelst einer Bittschrift eingeführt. (815.)

Wenn ein Urtheil ein Anerbieten gültig erklärt, so muß es in dem Falle, wo die Hinterlegung noch nicht geschehen ist, verordnen, daß die angebotene Sache oder Geldsumme, weil der Gläubiger sie nicht angenommen hat, hinterlegt werden soll; es muß zugleich verordnen, daß von dem Tage der Realisirung des Anerbietens die Zinsen zu laufen aufhören sollen. (516.)

Jede freiwillige oder anbefohlene Hinterlegung ist immer den Oppositonen unterworfen, welche eingelegt werden können, und diese müssen dem Gläubiger veranzeigt werden. (817.)

4. Daß im Falle der NichtErscheinung von Seiten des Gläubigers der VerbalProzeß über die Hinterlegung ihm mit der Aufforderung, den hinterlegten Gegenstand hinwegzunehmen, zugestellt worden ist.

1260. Wenn das reelle Anerbieten und die Hinterlegung gültig sind, so fallen die Kosten derselben dem Gläubiger zur Last.

1261. So lange der Gläubiger den hinterlegten Gegenstand nicht angenommen hat, kann der Schuldner ihn zurücknehmen; und wenn er ihn zurücknimmt, sind seine Mitschuldner oder seine Bürgen (ihrer Verpflichtung) nicht entlastet.

1262. Wenn der Schuldner selbst ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil erwirkt hat, wodurch sein Anerbieten und seine Hinterlegung für gültig erklärt worden sind, so kann er den hinterlegten Gegenstand, selbst nicht einmal mit Einwilligung des Gläubigers, zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen zurücknehmen.

1263. Wenn der Gläubiger eingewilligt hat, daß der Schuldner den von ihm hinterlegten Gegenstand, nachdem seine Hinterlegung durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil gültig erklärt worden ist, zurücknehme, so kann er die mit seiner Forderung verbundene Privilegien und Hypotheken, um deren Zahlung zu erhalten, nicht mehr geltend machen. Er hat keine weitere Hypotheke, als von dem Tage an, an welchem der Akt, wodurch er in die Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes eingewilligt hat, mit denjenigen Formen bekleidet worden, welche ein HypothekarRecht gewähren.

1264. Wenn die geschuldete Sache ein bestimmter Körper ist, der an dem Orte, wo er befindlich ist, geliefert werden muß, so muß der Schuldner den

Gläubiger durch einen, ihm in Person, oder in seinem Wohnorte oder in dem für den Vollzug der Uebereinkunft erwählten Wohnort, notifizirten Akt auffordern lassen, ihn hinwegzunehmen. Wenn nach geschehener Aufforderung der Gläubiger den Gegenstand nicht hinwegnimmt, und der Schuldner den Platz, worauf er sich befindet, nöthig hat, so kann dieser von dem Richter die Erlaubniß erwirken, ihn an einen andern Orte zu hinterlegen.

§. 5.

Von der VermögensAbtretung (cessio bonorum).

1265. Die VermögensAbtretung besteht darin, daß ein Schuldner, wenn er sich ausser Stande befindet, seine Schulden zu bezahlen, seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen überläßt.

1266. Die VermögensAbtretung kann freiwillig oder vor Gericht geschehen.

1267. Freiwillig ist sie, wenn die Gläubiger sie von freien Stücken annehmen; sie bringt alsdann keine andere Wirkung hervor, als die, welche aus den Stipulationen des zwischen den Gläubigern und dem Schuldner abgeschlossenen Kontraktes selbst herfliessen.

1268. Die gerichtliche VermögensAbtretung ist eine Rechtswohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und aufrichtigen (in bona fide) Schuldner bewilligt, der dadurch, um die Freiheit seiner Person zu erhalten, jeder dem entgegenstehenden Stipulation ohngeachtet, gerichtlich ermächtigt wird, sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen.

1269. Die gerichtliche Abtretung übertragt das Eigenthum nicht auf die Gläubiger; sie giebt ihnen nur das Recht, alles Hab und Gut des Schuldners zu ihrem Vortheil verkaufen zu lassen, und bis zu diesem Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können sich nicht weigern, die gerichtliche Abtretung anzunehmen, ausser in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen.

Sie bewirkt die Entlastung der persönlichen Verhaftung.

Sie entledigt aber übrigens den Schuldner seiner Verpflichtungen nur bis zur Konkurrenz des überlassenen Vermögens; und in dem Falle, wo dies nicht zureichend wäre, und er anderes erwirbt oder erhält, ist er verpflichtet, es bis zur gänzlichen Auszahlung hinzugeben. (1)

Zweiter Abschnitt.

Von der Novation.

1271. Die Novation geschieht auf dreierlei Art:

1. Wenn der Schulder eine neue Schuld gegen seinen Gläubiger kontrahirt, welche der alten, die dadurch getilgt wird, substituirt wird.
2. Wenn dem alten Schuldner, den der Gläubi-

---

(1) Wenn ein Schuldner sich in dem Falle befindet, die durch den Art. 1268. des CivilGesetzbuchs bewilligte gerichtliche Abtretung seines Vermögens in Anspruch zu nehmen, so ist er zu dem Ende verbunden, auf die Gerichtschreiberei des Tribunals, vor welchem er sein Begehren einbringen will, seine Bilanz, seine Bücher, wenn er deren hat, und seine AktivTitel zu hinterlegen. (Art. 895. des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.)

Der Schuldner muß bei dem Tribunal seines Wohnortes einkommen. (899. daſ.)

Sein Begehren muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; es thut den Wirkungen keiner Verfolgung Einhalt, doch ist es dem Richter vorbehalten, nach Berufung der Partheyen, zu verordnen, daß einstweilen damit eingehalten werden soll. (Art. 900.)

Wenn der Schuldner zu der Rechtswohlthat der Abtretung zugelassen wird, so muß er seine Abtretung persönlich, nicht durch seinen Prokurator, nach Berufung seiner Gläubiger, in der Audienz des Handelsgerichtes seines Bezirks wiederholen; besteht kein solches Gericht, auf dem Gemeindehause an einem SitzungsTage; die Erklärung des Schuldners muß in diesem letzten Falle durch einen VerbalProzeß des Huissiers konstatirt werden. Dieser VerbalProzeß muß von dem Maire unterzeichnet werden. (Art. 901.)

Ist der Schuldner verhaftet, so verordnet das Urtheil, welches ihn zur Rechtswohlthat der Abtretung zuläßt, zugleich seine Extrak-

ger von seiner Verpflichtung freigiebt, ein neuer substituirt wird.

3. Wenn kraft einer neuen Uebereinkunft dem alten Gläubiger, gegen welchen der Schuldner dadurch seiner Verbindlichkeit enthoben wird, ein neuer substituirt wird.

1272. Die Novation kann nur zwischen solchen Personen statt finden, welche zu kontrahiren befugt sind.

1273. Die Novation wird nicht vermuthet. Der Wille, sie zu bewerkstelligen, muß deutlich aus dem Akte hervorgehen.

1274. Die Novation durch die Substitution eines neuen Schuldners kann ohne die Zuziehung des ersten Schuldners bewerkstelligt werden.

1275. Die Delegation, wodurch ein Schuldner dem Gläubiger einen andern Schuldner anweißt, der sich gegen den Gläubiger verpflichtet, bringt keine Novation hervor, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er seinen Schuldner, der die Dele-

---

tion aus dem Arresthause, unter den in solchen Fällen nöthigen und gebräuchlichen Vorsichtsmaasregeln, um in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels seine Erklärung zu machen. (Art. 902.)

Namen, Vornamen, Profession und Wohnort des Schuldners werden auf eine öffentliche, dazu bestimmte Tabelle eingeschrieben, die in dem Audienzsaale des Handelsgerichtes seines Wohnorts, oder des Tribunals erster Instanz, wenn dieses die Verrichtungen des Handelsgerichtes versieht, und auf dem Gemeindehause angeheftet wird. (Art. 903.)

Das Urtheil, welches zur Rechtswohlthat der Abtretung zuläßt, gilt den Gläubigern als Vollmacht, um die bewegliche und unbewegliche Habe ihres Schuldners verkaufen zu lassen; zu diesem Verkauf muß in derselben Form, welche für die Erben unter der Rechtswohlthat des Inventariums vorgeschrieben ist, geschritten werden. (Art. 904.)

Zu der Rechtswohlthat der Abtretung können nicht zugelassen werden: Ausländer, Stellionarien, betrügliche Bankerouteurs, solche Leute, die wegen Diebstahl oder Gaunerei verurtheilt worden sind, ferner rechnungspflichtige Vormünder, Verwalter und Depositarien. (Art. 905.)

Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf den Handel nicht anwendbar, an dessen Gebräuchen, bis jetzt, dadurch nichts verändert wird. (Art. 906.)

gation gemacht hat, von seiner Verpflichtung losgeben wolle.

1276. Wenn der Gläubiger den Schuldner, welcher die Delegation gemacht hat, von seiner Verpflichtung frei gegeben hat, so hat er keinen Rückgriff gegen diesen Schuldner, wenn der delegirte Schuldner unzahlsfähig wird, wenn nicht der Akt ihm dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat, oder wenn nicht der delegirte Schuldner schon im Augenblick der Delegation offenbar bankerott, oder im gänzlichen Rückgang (en déconfiture) war.

1277. Die blosse Angabe einer Person, die an des Schuldners Stelle bezahlen soll, durch den Schuldner selbst, bewirkt keine Novation.

Das nämliche gilt von der blossen Angabe einer Person, welche für den Gläubiger empfangen soll, durch ihn selbst.

1278. Die Privilegien und Hypotheken von der alten Forderung geben nicht auf die ihr substituirte über, wenn der Gläubiger sich selbe nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

1279. Wenn die Novation durch die Substitution eines neuen Schuldners geschieht, so können die ursprüngliche Privilegien und Hypotheken der alten Forderung nicht auf das Vermögen des neuen Schuldners übergehen.

1280. Wenn eine Novation zwischen dem Gläubiger und einem von solidarischen Schuldnern statt findet, so können die Privilegien und Hypotheken der alten Schuld nur gegen das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld kontrahirt, vorbehalten werden.

1281. Die zwischen dem Gläubiger und einem von solidarischen Schuldnern bewerkstelligte Novation entledigt die Mitschuldner ihrer Verpflichtung.

Die in Hinsicht auf den Hauptschuldner bewerkstelligte Novation entlastet die Bürgschaften.

Nichts desto weniger besteht, wenn der Gläubiger im ersten Falle den Beitritt der Mitschuldner, und im zweiten Falle den der Bürgen gefordert hat, die alte Schuld, wenn die Mitschuldner oder Bürgen sich weigern, der neuen Uebereinkunft beizutreten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Nachlaß der Schuld.

1282. Die freiwillige Zurückgabe des OriginalTitels unter PrivatUnterschrift durch den Gläubiger an den Schuldner ist ein Beweis, daß der Schuldner von seiner Verpflichtung befreit ist.

1283. Die freiwillige Zurückgabe einer exekutorischen Ausfertigung des Titels läßt den Nachlaß der Schuld oder der Zahlung vermuthen, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheil.

1284. Die Zurückgabe des OriginalTitels unter PrivatUnterschrift oder der exekutorischen Ausfertigung des Titels an einen der solidarischen Mitschuldner bringt zum Vortheile seiner Mitschuldner dieselbe Wirkung hervor.

1285. Der konventionelle Nachlaß oder die Entlastung zum Vortheil eines von solidarischen Mitschuldnern befreit alle andere von ihrer Verpflichtung, wenn nicht der Gläubiger sich sein Recht gegen diese letztere ausdrücklich vorbehalten hat.

In diesem letzten Falle kann er die Schuld nur nach Abzug des Antheils desjenigen, welchem er diesen nachgelassen, anverlangen.

1286. Die Zurückgabe einer als Unterpfand hingegebenen Sache genügt nicht, um den Nachlaß der Schuld vermuthen zu lassen.

1287. Der dem Hauptschuldner bewilligte konventionelle Nachlaß oder dessen Entlastung entledigt die Bürgschaften ihrer Verpflichtung.

Die, welche dem Bürgen bewilligt wird, befreit den Hauptschuldner nicht von der seinigen.

Die, welche einem der Bürgen bewilligt wird, entledigt die andern nicht der ihrigen.

1288. Dasjenige, was der Gläubiger von einem Bürgen für die Entlastung seiner Bürgschaft erhalten hat, muß auf die Schuld aufgerechnet werden, und dem HauptSchuldner und den übrigen Bürgen abgeschrieben werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Kompensation.

1289. Wenn von zwei Personen jede der andern Schuldner ist, so tritt eine Kompensation zwischen ihnen ein, welche auf folgende Art, und in den hiernach bestimmten Fällen beide Schulden tilgt.

1290. Die Kompensation tritt von Rechtswegen, und kraft der blossen Macht des Gesetzes, selbst ohne Vorwissen der Schuldner ein; beide Schulden tilgen sich gegenseitig bis zur Konkurrenz ihres respektiven Betrags, in dem Augenblicke, wo sie zu gleicher Zeit bestehen.

1291. Die Kompensation findet nur zwischen zwei Schulden statt, welche beide eine Geldsumme oder eine gewisse Anzahl fungibiler Sachen von derselben Gattung zum Gegenstand haben, und welche beide liquid und fällig (exigibles) sind.

Unbestrittene Lieferungen Getraide oder Waaren (denrées) deren Preis durch den Markttarif (par les mercuriales) regulirt ist, können mit liquiden und verfallenen Summen kompensirt werden.

1292. Eine GnadenFrist hindert die Kompensation nicht.

1293. Die Kompensation findet statt, was auch immer der Ursprung der einen oder der andern Schuld seyn mag; jedoch unter Ausnahme von folgenden drei Fällen:

1. Wenn eine Sache, deren der Eigenthümer ungerechter Weise beraubt (depouillé) worden ist, zurückgefordert wird.
2. Wenn ein anvertrautes Pfand (dépot), oder eine zum Gebrauch dargeliehene Sache gefordert wird.
3. Wenn die Schuld solche Alimente zum Gegenstand hat, welche mit keinem Arrest bestrickt werden können.

1294. Der Bürge kann die Kompensation von demjenigen einwenden, was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldig ist.

Allein der Hauptschuldner kann nicht die Kompensation von demjenigen einwenden, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Eben so wenig kann der solidarische Schuldner die Kompensation desjenigen einwenden, was der Gläubiger seinem Mitschuldner schuldig ist.

1295. Wenn ein Gläubiger seine Rechte einem Dritten abgetreten und der Schuldner unbedingt darein eingewilligt hat, so kann er dem Cessionar die Kompensation nicht mehr einwenden, welche er vor seinem Beitritt dem Abtretenden hätte einwenden können.

Eine Cession, welche der Schuldner nicht angenommen hätte, aber welche ihm signifizirt worden ist, verhindert nur die Kompensation solcher Forderungen, welche später als diese Zustellung sind.

1296. Wenn beide Schulden nicht am nämlichen Orte zahlbar sind, so kann man die Kompensation nur mit Aufrechnung der Kosten der Uebersendung einwenden.

1297. Wenn dieselbe Person mehrere der Kompensation empfängliche Schulden schuldig ist, so befolgt man für die Kompensation die durch den Artikel 1256. für die Aufrechnung der Zahlungen aufgestellte Regeln.

1298. Die Kompensation findet zum Nachtheil der einem Dritten erworbenen Rechte nicht statt. So kann derjenige Schuldner, der seit dem von einem Dritten in seinen Händen angelegten Arreste Gläubiger geworden ist, die Kompensation nicht zum Nachtheil desjenigen, der den Arrest angelegt hat, einwenden.

1299. Wer eine Schuld bezahlt hat, welche durch die Kompensation von Rechtswegen getilgt war, kann, wenn er die Forderung, deren Kompensation er nicht opponirt hat, einfordert, die Privilegien und Hypotheken, welche damit verbunden waren, zum Nachtheil von dritten Personen nicht mehr geltend machen, wenn anderst nicht eine gerechte Ursache ihn verhindert hat, die Forderung zu kennen, die seine Schuld hätte kompensiren müssen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Konfusion.

1300. Wenn die Eigenschaften als Gläubiger und als Schuldner sich in derselben Person vereinigen, so entsteht daraus eine Konfusion der Rechte, welche die beiderseitige Verpflichtungen tilgt.

1301. Die Konfusion, welche in der Person des Hauptschuldners eintritt, gereicht seinen Bürgen zum Vortheil.

Die, welche in der Person des Bürgen bewerkstelligt wird, zieht die Tilgung der Hauptverpflichtung nicht nach sich.

Die, welche in der Person des Gläubigers eintritt, gereicht seinen solidarischen Mitschuldnern nur für denjenigen Antheil, den er schuldig war, zum Vortheil.

Sechster Abschnitt.

Von dem Falle, wo die geschuldete Sache zu Grunde geht.

1302. Wenn ein bestimmter und gewisser Körper, welcher der Gegenstand einer Verpflichtung war, zu Grunde geht, oder wenn er kein Gegenstand des Handels mehr seyn kann, oder wenn er auf eine solche Art verloren geht, daß dessen Existenz ganz unbekannt ist, so ist die Verpflichtung erloschen, wenn dieser Gegenstand ohne Schuld des Schuldners und ehe er sich im Rückstande befand, zu Grunde gegangen oder verloren worden ist.

Wenn der Schuldner sich auch sogar im Rückstand befindet, aber die Zufälle nicht über sich genommen hat, so ist die Verpflichtung in dem Falle, wo die Sache auch bei dem Gläubiger, wenn sie ihm ausgeliefert worden wäre, gleichfalls zu Grunde gegangen wäre, ebenwohl getilgt.

Der Schuldner ist gehalten, den Zufall, den er vorschützt, zu beweisen.

Eine gestohlene Sache mag auf irgend eine Art zu Grunde gegangen oder verloren worden seyn, so befreit ihr Abgang den, welcher sie entwendet hat, nie von der Verbindlichkeit, ihren Werth zu bezahlen.

1303. Wenn eine Sache ohne Schuld des Schuldners zu Grunde gegangen, ausser Handel versetzt worden oder verloren gegangen ist, so ist der Schuldner verbunden, wenn ihm irgend ein KlagRecht oder Ansprüche von wegen dieser Sache zustehen sollten, dies oder jene seinem Gläubiger abzutreten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Nullität oder Wieder-Aufhebung (Rescision) von Konventionen.

1304. In allen Fällen, wo die Klage auf die Nullität oder die Wieder-Aufhebung einer Uebereinkunft nicht durch ein besonderes Gesetz auf eine kürzere Zeitfrist beschränkt ist, dauert diese Klage zehn Jahre.

Diese Zeit läuft, in dem Falle eines gewaltsamen Zwangs, erst von dem Tage an, wo dieser aufgehört hat; im Falle eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage an, wo er entdeckt worden ist, und für die von verheiratheten Weibern ohne Ermächtigung abgeschlossene Akte von dem Tage der Auflösung der Ehe an.

In Hinsicht auf die von Interdizirten errichtete Akte läuft dieselbe Zeit erst von dem Tage an, wo die Interdiktion aufgehoben worden ist, und in Hinsicht auf solche, die von Minderjährigen errichtet worden sind, von dem Tage ihrer Großjährigkeit an.

1305. Eine bloße Läsion giebt zu Gunsten des nicht emanzipirten Minderjährigen zur Wieder-Aufhebung der Konventionen aller Art, und zu Gunsten des emanzipirten Minderjährigen zur Wieder-Aufhebung aller solcher Konventionen statt, welche die Schranken seiner Befugniß, so wie sie in dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation bestimmt ist, übersteigen.

1306. Der Minderjährige kann dann der Läsion halber nicht restituirt werden, wenn sie blos das Resultat eines zufälligen und unvorhergesehenen Ereignisses ist.

1307. Die blosse Angabe von Seiten des Minderjährigen, als ob er großjährig wäre, steht seiner Restitution nicht im Wege.

1308. Wenn ein Minderjähriger Handelsmann, Banquier oder Künſtler iſt, ſo kann er gegen die Verpflichtungen, die er in Hinſicht auf ſeinen Handel oder ſeine Kunſt eingegangen iſt, nicht reſtituirt werden.

1309. Der Minderjährige kann gegen die in ſeinem EheVertrag enthaltene Konventionen dann nicht reſtituirt werden, wenn ſie mit Einwilligung und unter Beiſtand derjenigen Perſonen, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt, abgeſchloſſen worden ſind.

1310. Er kann gegen diejenige Verpflichtungen nicht reſtituirt werden, welche aus einem Vergehen (delictum) oder QuaſiVergehen (quasi delictum) von ſeiner Seite herflieſſen.

1311. Er iſt nicht mehr zuläſſig, gegen eine von ihm in ſeiner Minderjährigkeit eingegangene Verpflichtung zurückzukommen, wenn er ſie in ſeiner Großjährigkeit ratifizirt hat, dieſe Verpflichtung mag nun in ihrer Form nichtig oder nur der Reſtitution empfänglich ſeyn.

1312. In den Fällen, worin Minderjährige, Interdizirte oder verheirathete Weiber, in dieſen Eigenſchaften, zuläſſig ſind, um ſich gegen ihre Verpflichtungen reſtituiren zu laſſen, kann die Zurückzahlung desjenigen, was während der Minderjährigkeit, der Interdiktion oder der Ehe, in Gefolge dieſer Verpflichtungen bezahlt worden wäre, nicht von ihnen gefordert werden, es ſey denn, daß es erwieſen würde, daß die geſchehene Zahlung ihnen zum Vortheil gereicht hat.

1313. Der Großjährige kann wegen Läſion nur in den Fällen und unter den Bedingungen reſtituirt werden, welche in dem gegenwärtigen Geſetzbuche ausdrücklich angeführt ſind.

1314. Wenn die, in Hinsicht auf Minderjährige oder Interdizirte, sowohl für Veräusserungen von Immöbeln als für Theilungen von Erbschaften erforderliche Formalitäten beobachtet worden sind, so werden sie, in Hinsicht auf diese Akte, eben so angesehen, als ob sie dieselbe in ihrer Großjährigkeit oder vor der Interdiktion vorgenommen hätten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweis der Verpflichtungen und dem der Zahlung.

1315. Wer den Vollzug einer Verpflichtung anverlangt, muß diese beweisen.

Und gegenseitig muß derjenige, welcher von derselben befreit zu seyn behauptet, die Zahlung oder die Thatsache, welche seine Verpflichtung getilgt hat, beweisen.

1316. Die folgende Abschnitte enthalten die Regeln in Betreff des schriftlichen Beweises, des Zeugen Beweises, des Geständnisses der Parthie und des Eidschwurs.

Erster Abschnitt.

Von dem schriftlichen Beweise.

§. 1.

Von authentischen Titeln.

1317. Ein authentischer Titel ist derjenige, welcher von öffentlichen Beamten, die an dem Orte, wo der Akt abgefaßt worden ist, zu instrumentiren berechtigt waren, mit den erforderlichen Sollennitäten aufgenommen worden ist.

1318. Wenn ein Akt wegen der Inkompetenz oder der Unfähigkeit des Beamten, oder wegen einem Fehler in der Form nicht authentisch ist, so gilt er, wenn er

von den Partheyen unterzeichnet ist, als Akt unter PrivatUnterschrift.

1319. Ein authentischer Akt macht, zwischen den kontrahirenden Theilen und ihren Erben oder den Inhabern ihrer Rechte (ayant cause) einen völligen Beweis der darin enthaltenen Uebereinkunft.

Doch wird, im Falle einer wegen Verfälschung des Aktes direkt erhobenen Klage (plainte en faux principal) der Vollzug des der Verfälschung bezüchtigten Aktes durch die Versetzung (des Beschuldigten) in den AnklageZustand suspendirt; und im Falle einer, im Laufe eines Prozesses beiläufig (incidemment) geschehenen Denunziation eines Aktes, als verfälscht, können die Tribunalien den Vollzug des Aktes, nach Beschaffenheit der Umstände, suspendiren.

1320. Sowohl ein authentischer Akt, als auch ein Akt unter PrivatUnterschrift macht unter den Parthien einen völligen und glaubhaften Beweis, selbst über das, was nur beiläufig (en termes énonciatifs) darin eingeführt ist, vorausgesetzt jedoch, daß die beiläufige Anführung auf die Verfügung selbst unmittelbar Bezug hat. Beiläufige Anführungen, welche die Verfügung selbst nicht betreffen, können nur als Anfang eines Beweises dienen.

1321. Gegenbriefe können nur unter den kontrahirenden Theilen Wirkung hervorbringen; sie haben keine Wirkung gegen jeden Dritten.

§. 2.

Von den Akten unter PrivatUnterschrift.

1322. Ein Akt unter PrivatUnterschrift hat, wenn er von dem, welchem er eingewendet wird, anerkannt ist, oder gesetzlicher Weise für anerkannt gehalten wird, zwischen denen, welche ihn unterzeichnet haben, und

ihren Erben und Stellvertretern denselben Glauben, wie ein authentischer Akt.

1323. Derjenige, welchem man einen Akt unter PrivatUnterschrift einwendet, ist gehalten, seine Schrift oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Seine Erben oder Stellvertreter können sich auf die Erklärung beschränken, daß sie die Schrift oder Unterschrift desjenigen, in dessen Stelle sie eingetreten sind (de leur auteur), nicht kennen.

1324. In dem Falle, wo eine Parthie ihre Schrift oder ihre Unterschrift abläugnet und in dem Falle, wo ihre Erben oder Stellvertreter erklären, daß sie dieselbe nicht kennen, wird von Gerichtswegen ihre Verifizirung anbefohlen.

1325. Solche Akte unter PrivatUnterschrift, welche synallagmatische Konventionen enthalten, sind nur dann gültig, wenn sie in so viel Urschriften errichtet worden sind, als es Partheyen giebt, welche ein verschiedenes Interesse haben.

Ein Original ist für alle Personen, welche dasselbe Interesse haben, hinlänglich.

Jedes Original muß von der Zahl der Originalien, welche davon errichtet worden sind, Meldung thun.

Die Einrede, daß keine Meldung davon geschehen sey, daß der Akt in doppelter, dreifacher ꝛc. Urschrift ausgefertigt worden ist, kann von demjenigen nicht opponirt werden, der seinerseits die in dem Akte enthaltene Konvention vollzogen hat.

1326. Ein Billet oder ein Versprechen unter PrivatUnterschrift, wodurch eine Parthie sich einer andern verbindlich macht, ihr eine Geldsumme oder eine Sache, deren Werth geschätzt werden kann, (une chose appréciable) zu zahlen, oder zu liefern, muß

ganz von der Hand desjenigen, welcher es unterzeichnet hat, geschrieben seyn; oder wenigstens muß er ausser seiner Unterschrift eigenhändig ein: Gut für: oder ein, Gutgeheissen, welches die Summe oder den Betrag der Sache in Buchstaben bemelden muß, geschrieben haben.

Den Fall jedoch ausgenommen, wo der Akt von Handelsleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Weinbauern, Taglöhnern und Dienstleuten herrührt.

1327. Wenn die in dem Laufe der Schrift des Aktes ausgedrückte Summe von der in dem: Gut für, ausgedrückten Summe verschieden ist, so wird vermuthet, als sey die Verpflichtung nur von der geringeren Summe, wenn sogar der Akt so wie das Gut für ganz von der Hand desjenigen geschrieben sind, der sich verpflichtet hat, wenn es anderst nicht erwiesen wird, auf welcher Seite der Irrthum ist.

1328. Die Akte unter PrivatUnterschrift haben gegen jeden Dritten nur von dem Tage an, wo sie einregistrirt worden sind, von dem Tage des Sterbfalls desjenigen oder eines von denjenigen, welche ihn unterzeichnet haben, oder von dem Tage an, wo deren Substanz durch einen von öffentlichen Beamten errichteten Akt z. B. VerbalProzesse von SiegelAuflagen oder Inventarien, konstatirt worden ist, ein Datum.

1329. Die Register der Kaufleute machen gegen Personen, welche keine Kaufleute sind, keinen Beweis der darin angeführten Lieferungen; vorbehaltlich desjenigen, was in Hinsicht auf den Eidschwur gesagt werden wird.

1330. Die Bücher der Handelsleute machen gegen sie selbst Beweis, aber der, welcher davon Vortheil ziehen will, kann sie in dem, was sie gegen seine Behauptungen enthalten, nicht theilen.

1331. Häusliche Regiſter und Papiere ſind keine RechtsTitel für den, welcher ſie geſchrieben hat. Sie haben Glauben gegen ihn 1) in allen Fällen, wo ſie förmlich eine erhaltene Zahlung anzeigen. 2) Wenn ſie die ausdrückliche Meldung enthalten, daß eine Note gemacht worden iſt, um zu Gunſten desjenigen, zu deſſen Vortheil ſie eine Verpflichtung veranzeigt, den Abgang eines Titels zu erſetzen.

1332. Das, was der Gläubiger auf einen Titel, der immerfort in ſeinem Beſitz geblieben iſt, nach der Schrift, am Rande derſelben, oder hinten auf den Titel hingeſchrieben hat, hat Glauben, wenn es die Entlaſtung des Schuldners zu begründen bezweckt, wenn es gleich weder von ihm unterzeichnet noch datirt iſt.

Ein gleiches gilt von dem, was ein Gläubiger, hinten auf das zweite Exemplar eines Titels oder einer Quittung oder auf den Rand oder nach der Schrift deſſelben hingeſchrieben hat, wenn ſich dieſes zweite Exemplar in den Händen des Schuldners befindet.

§. 3.

Von den Kerbhölzern.

1333. Ihren Muſtern korreſpondirende Kerbhölzer haben Glauben zwiſchen denjenigen Perſonen, welche gewohnt ſind, die Lieferungen, welche ſie im Kleinen machen und erhalten, auf dieſe Art zu konſtatiren.

§. 4.

Von den Abſchriften der Titel.

1334. Sobald der OriginalTitel exiſtirt, beweiſen die Abſchriften nichts, als das, was in dieſem Titel, deſſen Vorlage immer verlangt werden kann, enthalten iſt.

1335. Wenn der Original-Titel nicht mehr existirt, so machen die Abschriften, mit folgenden Distinktionen (einen mehr oder minder vollkommenen) Beweis.

1) Die exekutorischen oder erste Ausfertigungen (Grosses) haben denselben Glauben wie das Original. Dasselbe gilt sogar von den Abschriften, die kraft eines Befehls der öffentlichen Gewalt, in Gegenwart oder nach Berufung der Parthien genommen worden sind, so wie von denjenigen, welche in Gegenwart der Parthien und mit ihrer gegenseitigen Einwilligung genommen worden sind.

2) Diejenige Abschriften, welche ohne Befehl der öffentlichen Gewalt, oder ohne Einwilligung der Parthien, und seit der Ablieferung der exekutorischen oder ersten Expeditionen, von dem Notar, welcher den Akt aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger, oder von öffentlichen Beamten, die in dieser Eigenschaft Aufbewahrer der Urschriften waren, nach der Urschrift ausgefertigt worden sind, können, im Falle das Original verloren geht, wenn sie alt sind, einen Beweis erbringen.

Sie werden als alt betrachtet, wenn sie älter als dreißig Jahre sind.

Wenn sie noch nicht dreißig Jahre alt sind, so können sie nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen.

3) Wenn die von der Minute eines Aktes genommene Abschriften nicht von dem Notar, welcher den Akt aufgenommen hat, oder seinem Nachfolger oder von öffentlichen Beamten, welche in dieser Eigenschaft Aufbewahrer der Urschriften sind, genommen worden sind, so können sie, gleichviel welches ihr Alter ist, nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen.

4) Abschriften von Abschriften können, nach Be-

schaffenheit der Umstände, als bloſſe Nachrichten (simples renseignemens) dienen.

1336. Die Transscription eines Aktes auf die öffentliche Register, kann nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, und selbst hierzu ist erforderlich

1) daß es erwiesen sey, daß alle Urschriften des Notars von demselben Jahrgang, in welchem der Akt errichtet geworden zu seyn scheint, verloren gegangen sind, oder daß man erweise, daß der Verlust der Urschrift dieses Aktes durch einen besondern Zufall verursacht worden sey.

2) Daß ein regelmäßiges Repertorium des Notars existire, welches sicher stelle, daß der Akt unter demselben Datum errichtet worden ist.

Wenn mittelst des Zusammentreffens dieser beiden Umstände der ZeugenBeweis zugelassen wird, so müssen nothwendig diejenige Personen, welche Zeugen bei dem Akte waren, wenn sie anderst noch existiren, abgehört werden.

§. 5.

Von Anerkennungs- und BestättigungsAkten.

1337. AnerkennungsAkte befreien nicht von der Verbindlichkeit, den ursprünglichen Titel vorzulegen, wenn nicht dessen Inhalt besonders (specialement) darin eingeführt ist.

Dasjenige, was sie mehr als der ursprüngliche Titel enthalten, oder was sich darin befindet, das von diesem abweicht, bringt keine Wirkung hervor.

Wenn jedoch mehrere ähnliche, von dem Besitzstand unterstützte, AnerkennungsAkte vorhanden sind, und das Datum eines von ihnen dreißig Jahre übersteigt, so kann der Gläubiger von der Verbindlichkeit, den ursprünglichen Titel vorzulegen, freigesprochen werden.

1338. Ein Bestättigungs- oder RatifikationsAkt einer Verpflichtung, gegen welche dem Gesetz gemäß eine Klage auf Nullität oder Wiederaufhebung zulässig war, ist nur dann gültig, wenn man die Substanz dieser Verpflichtung, die Bemeldung des Grundes zur RescisionsKlage, und die Absicht, den Fehler, worauf diese Klage sich gründet, zu verbessern, darin zusammen findet.

In Ermangelung eines Bestättigungs- oder RatifikationsAktes ist es hinlänglich, wenn die Verpflichtung nach der Epoche, worin sie gültigerweise bestättigt oder ratifizirt werden konnte, freiwillig vollzogen worden ist.

Die Bestättigung, Ratifikation oder der freiwillige Vollzug in der vom Gesetz bestimmten Zeit und in den von ihm vorgeschriebenen Formen zieht, dem Rechte jedes Dritten jedoch ohnbeschadet, die Verzichtleistung auf die Rechtsmittel und Einreden, die man diesem Akte einwenden kann, nach sich.

1339. Der Schenkgeber kann die Fehler einer Schenkung zwischen Lebenden durch keinen BestättigungsAkt verbessern; wenn eine solche der Form nach null ist, so muß sie in der gesetzlichen Form wieder von neuem gemacht werden.

1340. Die Bestättigung oder Ratifikation, oder der freiwillige Vollzug einer Schenkung von Seiten der Erben oder Stellvertreter des Schenkgebers nach dessen Tode, zieht ihre Verzichtleistung auf das Recht, sowohl die Fehler in der Form, als irgend eine andere Einrede einzuwenden, nach sich.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ZeugenBeweis.

1341. Ueber alles, was die Summe oder den Werth von hundertfünfzig Franken übersteigt, selbst

über freiwillige Hinterlegungen, muß ein Akt vor Notarien oder unter PrivatUnterschrift errichtet werden; und es ist kein ZeugenBeweis gegen das, oder ausserdem, was in den Akten enthalten ist, noch über das, was vor, bei oder seit dem Abschluß der Akte gesagt worden zu seyn behauptet wird, zulässig, selbst wenn es sich um eine geringere Summe oder einen geringeren Werth als hundert und fünfzig Franken handeln sollte;

Alles dem ohnbeschadet, was in den auf den Handel Bezug habenden Gesetzen vorgeschrieben ist.

1342. Obige Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage ausser dem Begehren der Hauptsumme noch ein Begehren von Zinsen begreift, welche, mit der Kapitalsumme vereinigt, die Symme von hundertfünfzig Franken übersteigen.

1343. Wer mehr, als hundertfünfzig Franken gefordert hat, kann nicht mehr zum ZeugenBeweis zugelassen werden, selbst wenn er sein ursprüngliches Begehren einschränken wollte.

1344. Der ZeugenBeweis kann selbst für das Begehren einer geringeren Summe als hundertfünfzig Franken nicht zugelassen werden, wenn diese Summe als Rückstand oder Theil einer stärkeren Forderung angegeben wird, die nicht schriftlich bewiesen wäre.

1345. Wenn eine Parthie in derselben Rechtssache mehrere Begehren macht, worüber kein schriftlicher Titel besteht, und welche zusammen genommen, die Summe von hundertfünfzig Franken übersteigen, so kann der ZeugenBeweis nicht zugelassen werden, wenn gleich die Parthie behauptet, daß diese Forderungen von verschiedenen Ursachen herkommen, und daß sie zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, den Fall aus-

genommen, wo diese Ansprüche durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Weise von verschiedenen Personen herrühren sollten.

1346. Alle Klagen, unter welchem Titel es auch seyn mag, worüber kein vollkommner schriftlicher Beweis vorhanden ist, müssen durch eine einzige Ladung angestellt werden, nach welcher alle andere Klagen, über welche kein schriftlicher Beweis vorhanden ist, nicht mehr zulässig sind.

1347. Obige Regeln erleiden Ausnahmen, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt.

So heißt jeder schriftliche Akt, welcher von dem, gegen welchen die Klage angestellt wird, oder dem, welchen er repräsentirt, herrührt, und die angegebene Thatsache wahrscheinlich macht.

1348. Sie erleiden ferner in allen den Fällen Ausnahmen, wo es dem Gläubiger unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis von der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung zu verschaffen.

Diese zweite Ausnahme ist anwendbar:

1) Auf die Verpflichtungen, welche aus QuasiKontrakten oder QuasiDelikten entstehen.

2) Auf die nothwendige Hinterlegung von Gegenständen im Falle von Feuerbrünsten, Ruin, Tumult oder Schiffbruch, so wie auf die, welche Reisende während ihrem Aufenthalte in einem Gasthaus gemacht haben, alles mit Hinsicht auf die Qualität der Personen und die Umstände des Vorgangs.

3) Auf solche Verpflichtungen, welche im Falle unvorhergesehener Zufälle, wo man keine schriftliche Akte hätte errichten können, kontrahirt worden sind.

4) Auf den Fall, wo der Gläubiger den Titel, der ihm als schriftlicher Beweis gilt, zufolge eines zufälligen, unvorhergesehenen und von einer höhern Gewalt

(d'une force majeure) herrührenden Umstandes verloren hätte.

Dritter Abschnitt.

Von den Vermuthungen.

1349. Vermuthungen sind die Folgerungen, welche das Gesetz oder der Richter von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte Thatsache zieht.

§. 1.

Von den gesetzlichen Vermuthungen.

1350. Eine gesetzliche Vermuthung ist diejenige, welche ein besonderes Gesetz mit gewissen Akten oder gewissen Thatsachen verknüpft; solche sind:

1) Die Akte, welche das Gesetz nichtig erklärt, weil es, ihrer blossen Eigenschaft zufolge, vermuthet, als seyen sie, um seine Verfügungen zu umgehen, errichtet worden.

2) Die Fälle, in welchen das Gesetz erklärt, daß das Eigenthum oder die Liberation aus gewissen bestimmten Umständen hervorgehen soll.

3) Das Ansehn, welches das Gesetz in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheilen (à la chose jugée) beilegt.

4) Die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Parthie oder ihrem Eidschwur beilegt.

1351. Das Ansehn der in Rechts-Kraft erwachsenen Urtheile tritt nur in Hinsicht auf dasjenige ein, was der Gegenstand des Urtheils ist. Es ist dazu erforderlich, daß die verlangte Sache dieselbe sey, daß das Begehren sich auf dieselbe Ursache gründe, daß die Klage zwischen denselben Partheyen und durch sie und gegen sie in derselben Eigenschaft angestellt werde.

1352. Eine gesetzliche Vermuthung spricht denjenigen, zu dessen Vortheil sie besteht, von jedem Beweis frei.

Es wird kein Beweis gegen die Vermuthung des Gesetzes zugelassen, wenn es, auf diese Vermuthung gegründet, gewisse Akte vernichtet, oder die gerichtliche Klage verweigert, den Fall ausgenommen, wenn es den Beweis des Gegentheils vorbehalten hätte, und vorbehaltlich dessen, was über den Eidschwur und das gerichtliche Geständniß gesagt werden wird.

§. 2.

Von den Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind.

1353. Alle Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind, werden dem Scharfsinn und der Klugheit des Richters überlassen, der nur wichtige, bestimmte und übereinstimmende Vermuthungen, und nur in den Fällen, wo das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, wenn nicht anderst der Akt wegen Betrug oder Argliſt angefochten wird, zulassen darf.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geständnisse der Parthie.

1354. Jedes Geständniß, welches einer Parthie entgegengesetzt wird, ist aussergerichtlich oder gerichtlich.

1355. Die Behauptung eines blos mündlichen, aussergerichtlichen Geständnisses ist in allen den Fällen ohne Nutzen, wenn es sich um ein Begehren handelt, worüber der ZeugenBeweis nicht zulässig wäre.

1356. Ein gerichtliches Geständniß ist eine Erklärung, welche die Parthie oder ihr SpezialBevollmächtigter vor Gericht macht.

Es hat gegen den, welcher es gemacht hat, vollen Glauben.

Es kann nicht gegen ihn getheilt werden.

Es kann nicht mehr widerrufen werden, ausgenommen, wenn man beweisen würde, daß es in Gefolge eines Irrthums über die Thatsachen gemacht worden.

Es kann unter dem Vorwande eines Irrthums über die RechtsGründe nicht widerrufen werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Eidſchwur.

1357. Der gerichtliche Eid iſt zweierlei:

1) Der deciſoriſche, welchen eine Parthei der andern deferirt, um die Entſcheidung der Sache davon abhangen zu laſſen.

2) Derjenige, welchen der Richter der einen oder der andern Parthey von Amtswegen auferlegt.

§. 1.

Von dem deciſoriſchen Eidſchwur.

1358. Der deciſoriſche Eid kann über jeden Rechtsſtreit, (sur quelque espèce que ce soit) deferirt werden.

1359. Er kann nur in Hinſicht auf ſolche Thatſachen auferlegt werden, die der Parthie, welcher er deferirt wird, perſönlich ſind.

1360. Er kann immer deferirt werden, wie weit auch die Sache gediehen ſeyn mag, und ſogar dann, wenn gar kein Anfang eines Beweiſes des Begehrens oder der Einrede, über welche er anverlangt wird, vorhanden iſt.

1361. Der, welchem der Eidſchwur deferirt wird, und ihn verweigert, oder nicht darein einwilligt, ihn auf ſeinen Gegner zurück zu ſchieben, oder der Gegner, welchem er zurückgeſchoben worden iſt, und welcher ihn verweigert, muß in ſeiner Klage oder ſeiner Einrede unterliegen.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeſchoben werden, wenn die Thatſache, welche der Gegenſtand deſſelben iſt, nicht beiden Parthien gemeinſchaftlich, ſondern

nur derjenigen persönlich ist, welcher der Eidschwur zugeschoben worden ist.

1363. Wenn ein deferirter oder zurückgeschobener Eid abgelegt worden ist, kann der Gegentheil nicht zugelassen werden, dessen Falschheit zu beweisen.

1364. Eine Parthie, welche den Eidschwur deferirt oder zurückgeschoben hat, kann nicht mehr widerrufen, sobald der Gegentheil sich bereit erklärt hat, den Eid abzulegen.

1365. Ein wirklich abgelegter Eid erbringt nur zum Vortheil desjenigen, welcher ihn deferirt hat, oder gegen ihn, und zum Vortheil seiner Erben und der Inhaber seiner Rechte, oder gegen sie, den Beweis.

Nichtsdestoweniger entlastet der von einem von solidarischen Gläubigern dem Schuldner zugeschobene Eid diesen nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner deferirte Eid entlastet auch die Bürgen.

Der, welcher einem von solidarischen Schudnern deferirt worden ist, gereicht auch den Mitschuldnern zum Vortheil.

Und der, welcher dem Bürgen deferirt worden ist, gereicht dem Hauptschuldner zum Vortheil.

In diesen beiden lezten Fällen gereicht der Eid des solidarischen Mitschuldners oder der Bürgen den andern Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur dann zum Vortheil, wenn er über die Schuld selbst, und nicht über die Thatsache der Solidarität oder der Bürgschaft deferirt worden ist.

§. 2.

Von dem Eidschwur, der von Amtswegen auferlegt wird.

1366. Der Richter kann einer der Parthien einen Eidschwur auferlegen, entweder, um die Entscheidung

der Sache davon abhangen zu lassen, oder nur um den Betrag der Verurtheilung zu bestimmen.

1367. Der Richter kann nur unter den zwei folgenden Bedingungen einen Eid, entweder über die Klage, oder über die ihr entgegenstehende Einrede, von Amtswegen auferlegen:

1) Muß die Klage oder die Einrede nicht ganz erwiesen seyn.

2) Darf sie nicht ganz von allen Beweisen entblößt seyn.

Diese beide Fälle ausgenommen, muß der Richter das Begehren unbedingt zusprechen oder verwerfen.

1368. Ein Eid, den der Richter einer der Partheyen von Amtswegen auferlegt hat, kann nicht von ihr auf die andere zurückgeschoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth des verlangten Gegenstandes blos dann auferlegen, wenn es unmöglich ist, diesen Werth auf eine andere Art zu konstatiren.

Selbst in diesem Falle muß der Richter die Summe bestimmen, bis zu deren Konkurrenz dem Beklagten auf seinen Eid geglaubt werden soll.

Vierter Titel.

Von den Verbindlichkeiten, welche ohne Uebereinkunft entstehen.

Dekretirt am (19. Pluviose 12.) 9. Februar 1804. promulgirt am (29) 19. desselben Monats.

1370. Gewisse Verbindlichkeiten entstehen, ohne Dazwischenkunft einer Uebereinkunft, weder von Seiten desjenigen, der sich verbindlich macht, noch von Seiten desjenigen, welchem er verpflichtet ist.

Einige fliessen aus dem blossen Ansehn des Gesetzes her, andere entstehen aus solchen Thatsachen, welche demjenigen, der sich verpflichtet findet, persönlich sind.

Die erste sind die Verpflichtungen, welche sich unfreiwilliger Weise bilden, z. B. die zwischen benachbarten Eigenthümern, oder die der Vormünder und anderer Verwalter, welche die ihnen übertragene Amtsverrichtungen nicht verweigern können.

Diejenige Verpflichtungen, welche aus Thatsachen entstehen, die dem, der sich verpflichtet befindet, persönlich sind, entstehen entweder aus QuasiKontrakten, oder aus Delikten oder QuasiDelikten; sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

Erstes Kapitel.

Von den QuasiKontrakten.

1371. QuasiKontrakte sind solche blos freiwillige Handlungen, aus welchen irgend eine Verpflichtung gegen einen Dritten, und zuweilen eine gegenseitige Verbindlichkeit zwischen beiden Partheyen entsteht.

1372. Wenn man freiwillig fremde Geschäfte verwaltet; der Eigenthümer mag nun von der Verwaltung Wissenschaft haben oder nicht, so kontrahirt der Verwalter die stillschweigende Verbindlichkeit, die von ihm angefangene Verwaltung fortzuführen und zu vollenden, bis dahin der Eigenthümer im Stande ist, selbst dafür Sorge zu tragen; er muß sogar auch alles das, was von demselben Geschäft abhängig ist, gleichfalls über sich nehmen.

Er unterwirft sich allen Verpflichtungen, welche aus einem ausdrücklichen, ihm vom Eigenthümer ertheilten, Mandat entstehen würden.

1373. Er ist verpflichtet, seine Verwaltung fortzuführen, sogar wenn der Herr vor Beendigung des Geschäftes sterben sollte, bis dahin der Erbe die Leitung desselben hat übernehmen können.

1374. Er ist verbunden, auf diese Verwaltung alle Sorgfalt eines guten FamilienVaters zu verwenden.

Die Umstände, welche ihn bewogen haben, das Geschäft zu übernehmen, können jedoch den Richter ermächtigen, die Schadloshaltungen, welche aus der Schuld oder der Nachlässigkeit des Geschäftsführers entspringen könnten, zu ermässigen.

1375. Der Herr, dessen Geschäft gut verwaltet worden ist, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen kontrahirt hat, ihn wegen aller von ihm persönlich übernommenen Verpflichtungen schadlos halten, und ihm alle von ihm gemachte nützliche oder nöthige Auslagen zurückerstatten.

1376. Derjenige, welcher irrthümlich oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht geschuldet ist, wird dadurch verpflichtet, es demjenigen, von welchem er es unrechtmässiger Weise erhalten hat, zurückzuerstatten.

1377. Wenn Jemand, der irrthümlich Schuldner zu seyn glaubte, eine Schuld bezahlt hat, so hat er das Recht, sie von dem Gläubiger zurückzufordern.

Dieses Recht hört jedoch in dem Falle auf, wo der Gläubiger in Gefolge der Zahlung seinen Titel vernichtet hat, vorbehaltlich des Rückgriffs desjenigen, der bezahlt hat, gegen den wahren Schuldner.

1378. Wenn derjenige, der empfangen hat, in bösem Glauben war, so ist er verbunden, sowohl das Kapital als die Zinsen oder Früchte, vom Tage der Zahlung an, zurückzuerstatten.

1379. Wenn die ungebührlicher Weise empfangene Sache ein Immöbel, oder ein körperliches Möbel ist, so ist derjenige, welcher es erhalten hat, verpflichtet, es in Natur, wenn es noch vorhanden ist, oder dessen Werth, wenn es durch seine Schuld zu Grunde gegangen oder deteriorirt worden ist, zurückzuerstatten;

wenn er es in bösem Glauben empfangen hat, so ist er sogar in dem Falle, wo es durch einen Zufall zu Grunde geht, Gewährleistung schuldig.

1380. Wenn derjenige, der in gutem Glauben eine Sache erhalten hat, sie verkauft hat, so ist er nur den Kaufschilling zurückzuerstatten schuldig.

1381. Derjenige, welchem die Sache zurückerstattet wird, muß dem Besitzer, sogar demjenigen, der in bösem Glauben war, alle nothwendige und nützliche Auslagen, die er für die Erhaltung der Sache gemacht hat, vergüten.

Zweites Kapitel.

Von Delikten und QuasiDelikten.

1382. Jede menschliche Handlung, welche einem andern Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld der Schaden verursacht worden ist, ihn zu ersetzen.

1383. Jeder ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Thathandlungen verursacht hat, sondern auch für den, der aus seiner Nachlässigkeit oder seiner Unvorsichtigkeit entstanden ist.

1384. Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigne Schuld verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Schuld von Personen, für welche man verantwortlich ist, oder durch Dinge, die man unter seiner Aufsicht hat, verursacht wird.

Der Vater, und nach dem Sterbfalle ihres Mannes die Mutter, ist für den Schaden verantwortlich, der durch ihre minderjährige, bei ihnen wohnhafte, Kinder verursacht worden ist.

Die Herren und Kommittenten für den Schaden, der durch ihre Bediente und die von ihnen angestellte

Personen in den Verrichtungen, wozu sie dieselbe gebraucht haben, verursacht worden ist.

Die Lehrer und die Handwerker für den Schaden, der durch ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, wo sie sich unter ihrer Aufsicht befanden, verursacht worden ist.

Obige Verantwortlichkeit findet (immer) statt, wenn nicht die Aeltern, Lehrer und Handwerker erweisen, daß sie die Thathandlung nicht verhindern konnten, welche zu dieser Verantwortlichkeit statt giebt.

1385. Der Eigenthümer eines Thieres ist für jeden Schaden verantwortlich, den das Thier verursacht hat, das Thier mag sich nun unter seiner Aufsicht befunden haben, oder sich verirrt haben, oder ihm entlaufen seyn. Der, welcher sich eines Thieres bedient, hat während der Zeit, während welcher er dasselbe zu seinem Gebrauche hat, dieselbe Verantwortlichkeit auf sich.

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den durch dessen Ruin verursachten Schaden verantwortlich, wenn dieser eine Folge des Mangels an Unterhaltung oder eines Fehlers in der Bauart war.

Fünfter Titel.

Von dem Ehekontrakt, und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Dekretirt am (20. Pluviose 12.) 10. Februar 1804. promulgirt am (30.) 20. desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz regiert die eheliche Gesellschaft, in Hinsicht auf das Vermögen, nur in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft, welche die Ehegatten ganz nach ihrem Gutdünken treffen können, voraus-

gesetzt jedoch, daß sie den guten Sitten nicht zuwiderlaufe, und noch ausserdem unter folgenden Einschränkungen.

1388. Die Ehegatten können weder denjenigen Rechten, welche aus der Gewalt des Mannes über die Person seiner Frau und seiner Kinder herfliessen, oder welche dem Manne als Familienhaupt zustehen, noch denjenigen Rechten, welche der Titel: von der väterlichen Gewalt, und der Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation, dem Ueberlebenden der Ehegatten zuspricht, nach den irgend ein Verbot enthaltenden Verfügungen (dispositions prohibitives) des gegenwärtigen Gesetzbuchs Abbruch thun.

1389. Sie können keine Uebereinkunft oder Verzichtleistung eingehen, die zum Gegenstand hätte, die gesetzliche Ordnung der Erbfolge, sowohl in Hinsicht auf sich selbst bei der Erbfolge ihrer Kinder oder Deszendenten, als in Hinsicht auf ihre Kinder untereinander zu verändern, den Schenkungen zwischen Lebenden oder testamentarischen Schenkungen ohnbeschadet, welche in den vom gegenwärtigen Gesetzbuch bestimmten Formen und Fällen statt finden können.

1390. Die Ehegatten können nicht mehr im Allgemeinen stipuliren, daß ihre Verbindung durch eines der Herkommen, Gesetze oder LokalStatuten regulirt werden soll, welche ehedem die verschiedenen Theile des französischen Gebietes regierten, und welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgerufen sind.

1391. Sie können jedoch im Allgemeinen erklären, daß sie sich entweder unter der Verfassung (sous le regime) der GüterGemeinschaft, oder unter der DotalVerfassung zu ehelichen gesonnen sind.

Im ersten Falle, unter der Verfassung der Güter-

Gemeinschaft, werden die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben durch die Verfügungen des 2ten Kapitels des gegenwärtigen Titels regulirt.

Im zweiten Falle, unter der DotalVerfassung, werden ihre Rechte durch die Verfügungen des 3ten Kapitels regulirt.

1392. Die blosse Stipulation, daß das Weib sich (ein gewisses) Vermögen als Mitgift konstituirt, oder daß ihr ein solches als Mitgift konstituirt wird, genügt nicht, um dieses Vermögen der DotalVerfassung zu unterwerfen, wenn nicht eine ausdrückliche Erklärung in dieser Hinsicht in dem EheVertrag enthalten ist.

Eben so fließt auch die Unterwerfung unter die DotalVerfassung nicht aus der blossen Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne GüterGemeinschaft ehelichen, oder daß sie in Trennung der Güter leben wollen, her.

1393. In Ermangelung von besondern Stipulationen, welche der Verfassung der GüterGemeinschaft Abbruch thun, oder sie modifiziren, enthalten die in dem ersten Theil des 2ten Kapitels aufgestellte Regeln das gemeine Recht von Frankreich.

1394. Alle MatrimonialKonventionen müssen, vor der Ehe, in einem NotariatsAkt abgefaßt werden.

1395. Sie können nach dem Abschluß der Ehe keine Veränderung mehr erleiden.

1396. Die Abänderungen, welche man vor diesem Abschluß darin treffen könnte, müssen durch einen, in derselben Form wie der EheVertrag, errichteten Akt konstatirt werden.

Uebrigens ist keine Abänderung oder Gegenschein ohne die gleichzeitige (simultané) Gegenwart und Einwilligung aller der Personen, welche in dem EheVertrag Partheyen gewesen sind, gültig.

1397. Jede Abänderung und jeder Gegenschein,

ſelbſt wenn er mit den durch den vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Formen bekleidet iſt, verbleiben ohne Wirkung in Hinſicht auf jeden Dritten, wenn ſie nicht in Verfolg der Urſchrift (à la suite de la minute) des EheVertrags abgefaßt worden ſind; und der Notar darf, unter Strafe der völligen Schadloshaltung der Parthien und nach den Umſtänden noch ſchwererer Strafen weder erſte exekutoriſche, noch andere Ausfertigungen des EheVertrags abliefern, ohne die Abänderungen oder den Gegenbrief in Gefolge (des EheVertrags) zu transſcribiren.

1398. Derjenige Minderjährige, welcher befugt iſt, eine Ehe zu kontrahiren, iſt auch befugt, zu allen Konventionen, deren dieſer Kontrakt empfänglich iſt, ſeine Einwilligung zu geben, und die von ihm gemachte Konventionen und Schenkungen ſind gültig, wenn er nur in dem Kontrakte von denjenigen Perſonen aſſiſtirt war, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich iſt.

Zweites Kapitel.

Von der Verfaſſung der Gemeinſchaft der Güter.

1399. Jede, ſowohl geſetzliche, als konventionelle Gemeinſchaft der Güter fangt von dem Tage an, an welchem die Ehe vor dem Beamten des Civilſtandes kontrahirt worden iſt; man kann nicht ſtipuliren, daß ſie von einer andern Epoche an anfangen ſoll.

Erſter Theil.

Von der geſetzlichen Gemeinſchaft der Güter.

1400. Diejenige Gemeinſchaft, welche durch die bloſſe Erklärung, daß man ſich unter der Verfaſſung der Gemeinſchaft der Güter verheirathet, oder welche in Ermangelung eines EheVertrags (von dem Geſetz)

begründet wird, ist den in den folgenden sechs Abschnitten auseinandergesetzten Regeln unterworfen.

Erster Abschnitt.

Bestimmung desjenigen, woraus die gemeinschaftliche Vermögens-Masse aktive und passive besteht.

§. 1.

Von dem Aktiv-Bestand der Gemeinschaft.

1401. Die Gemeinschaft besteht aktiverweise:

1) Aus aller Mobiliarschaft, welche die Ehegatten am Tage des Abschlusses der Ehe besaßen, so wie aus aller Mobiliarschaft, welche ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder selbst durch Schenkung, wenn anderst nicht der Schenkgeber das Gegentheil ausdrücklich verfügt hat, zufällt.

2) Aus allen, während der Ehe verfallenen oder bezogenen Früchten, Einkünften, Zinsen und Rückständen, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, welche von denjenigen Gütern herkommen, die den Ehegatten zur Zeit des Abschlusses der Ehe zugehörten, so wie von denjenigen, welche ihnen, unter welchem Titel es auch immer seyn mag, zugefallen sind.

3) Aus allen Immöbeln, welche während der Ehe erworben werden.

1402. Jedes Immöbel wird, als für die Gemeinschaft und in derselben erworben, erachtet, wenn es nicht erwiesen ist, daß schon vor der Ehe dessen Eigenthum oder rechtmäßiger Besitz einem der Ehegatten zustand, oder daß es ihm seitdem durch Erbfolge oder Schenkung zugefallen ist.

1403. Die Holzschläge und die Ausbeute von Steingruben und Bergwerken fallen für alles das, was nach den in dem Titel: von der Nutznieſſung, dem

Gebrauch und der Einwohnung entwickelten Regeln, als Nutznieſſung betrachtet wird, in die Gemeinſchaft.

Wenn die Holzſchläge, welche dieſen Regeln zufolge, während der Dauer der Gemeinſchaft, gefällt werden konnten, nicht gefällt worden ſind, ſo gebührt demjenigen Ehegatten, der nicht Eigenthümer des Grund und Bodens iſt, oder ſeinen Erben, ein Erſatz.

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke während der Ehe eröffnet worden ſind, ſo fällt die Ausbeute derſelben nur vorbehaltlich des Erſatzes oder der Entſchädigung für denjenigen der Ehegatten, welchem ſie geſchuldet werden mag, in die Gemeinſchaft.

1404. Die Immöbel, welche die Ehegatten am Tage des Abſchluſſes der Ehe beſitzen, oder welche ihnen während deren Dauer durch Erbſchaft zufallen, kommen nicht in die Gemeinſchaft.

Wenn nichtsdeſtoweniger einer der Ehegatten nach (Unterzeichnung) des EheKontraktes, welcher die Stipulation der Gemeinſchaft enthält, und vor dem Abſchluß der Ehe ein Immöbel acquirirt, ſo kommt das in dieſer Zwiſchenzeit acquirirte Immöbel in die Gemeinſchaft, es ſey denn, daß die Acquiſition deſſelben in Vollzug einer Klauſel des EheVertrags gemacht worden wäre, in welchem Falle ſie von der Konvention regulirt würde.

1405. Die Schenkungen von Immöbeln, welche während der Ehe nur einem der Ehegatten gemacht werden, kommen nicht in die Gemeinſchaft, und gehören dem Schenknehmer allein, wenn die Schenkung nicht ausdrücklich enthält, daß die geſchenkte Sache in die Gemeinſchaft kommen ſoll.

1406. Jedes von dem Vater, der Mutter, oder einem andern Aszendenten einem der beiden Ehegatten

geschenkte oder abgetretene Immöbel, es mag nun, um den Antheil, der ihm zukommt, voll zu machen, oder mit der Last, die Schulden des Schenkgebers an Fremde zu bezahlen, geschehen seyn, kommt nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich eines Ersatzes oder einer Entschädigung.

1407. Ein während der Ehe, durch Austausch gegen ein anderes, einem der beiden Ehegatten gehöriges, acquirirtes Immöbel kommt nicht in die Gemeinschaft, und nimmt die Stelle desjenigen ein, welches veräussert worden ist, vorbehaltlich des Ersatzes, wenn etwas herausgegeben worden ist.

1408. Die während der Ehe, in einer öffentlichen Versteigerung, oder auf andere Art gemachte Acquisition von einem Antheil eines solchen Immöbels, welches einem der Ehegatten zum Theil zugehörte, ist keine Errungenschaft, vorbehaltlich die Gemeinschaft für die Summe zu entschädigen, welche sie für diese Acquisition hergegeben hat.

Im Falle, wo der Mann allein und in seinem persönlichen Namen, Ankäufer oder Ansteigerer eines Theils oder von der Totalität eines Immöbels werden sollte, welches der Frau zum Theil zugehörte, so hat diese, bei der Auflösung der Gemeinschaft, die Wahl, entweder das Immöbel der Gemeinschaft zu überlassen, welche alsdann Schuldnerin der Frau für den ihr von dem Kaufschilling zukommenden Antheil wird, oder das Immöbel mittelst Rückzahlung des Kaufschillings an die Gemeinschaft an sich zu ziehen.

§. 2.

Von dem PassivBestand der Gemeinschaft und den Klagen, welche daraus gegen dieselbe herfliessen.

1409. Die Gemeinschaft besteht passiverweise:

1. Aus allen MobiliarSchulden, womit die Ehe-

gatten am Tage des Abschlusses der Ehe belastet waren, oder womit die Erbschaften belastet sind, welche ihnen während der Ehe zufallen, vorbehaltlich des Ersatzes für diejenige Schulden, welche die, einem oder dem andern Ehegatten eigenthümlich zugehörige, Immöbel betreffen.

2. Aus den Schulden, sowohl an Hauptsummen als an Rückständen oder Zinsen, welche während der Gemeinschaft der Mann oder die Frau mit Einwilligung des Mannes kontrahirt hat, vorbehaltlich des Ersatzes nach den Umständen.

3. Blos aus den Rückständen und Zinsen von persönlichen Renten oder PassivSchulden der beiden Ehegatten.

4. Aus den nutznießlichen Reparaturen der Immöbel, welche nicht in die Gemeinschaft gehören.

5. Aus den Alimenten der Ehegatten, den Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und allen anderen Lasten der Ehe.

1410. Die Gemeinschaft haftet für die, vor der Ehe, von der Frau kontrahirte Mobiliarschulden nur dann, wenn selbe aus einem der Ehe vorherigen authentischen Akt herfliessen, oder wenn sie zu derselben Epoche, entweder durch das Einregistrement, oder durch den Sterbfall eines oder mehrerer von denjenigen, die den Akt unterzeichnet haben, ein gewisses Datum erhalten hatten.

Derjenige, welcher kraft eines Aktes, der kein gewisses, der Ehe vorheriges, Datum hat, Gläubiger der Frau ist, kann die Zahlung seines Guthabens gegen sie blos auf das nackte Eigenthum der ihr persönlich zustehenden Immöbel verfolgen.

Doch kann der Mann, der eine Schuld von dieser Art für seine Frau gezahlt zu haben behaupten würde,

weder von der Frau noch von ihren Erben, einigen Ersatz dafür fordern.

1411. Die Schulden von Erbschaften, die ganz aus Immöbeln bestehen, und welche den Ehegatten während der Ehe zufallen, fallen der Gemeinschaft nicht zur Last, vorbehaltlich des Rechtes der Gläubiger, ihre Zahlung gegen die Immöbel der besagten Erbschaften zu verfolgen.

Jedoch können die Gläubiger der Erbschaft, wenn diese dem Manne zugefallen ist, ihre Zahlung sowohl gegen alle dem Manne eigenthümlich zustehende Güter, als selbst gegen die der Gemeinschaft verfolgen, vorbehaltlich in diesem letzten Falle, des der Frau oder ihren Erben zukommenden Ersatzes.

1413. Wenn eine ganz aus Immöbeln bestehende Erbschaft der Frau zugefallen ist, und diese sie mit Einwilligung ihres Mannes angenommen hat, so können die Gläubiger der Erbschaft ihre Zahlung gegen alles der Frau persönlich zustehende Vermögen verfolgen; allein wenn die Frau die Erbschaft nur mittelst einer, wegen Weigerung des Mannes von Gerichtswegen ertheilten, Ermächtigung angenommen hat, so können die Gläubiger, wenn die Immöbel der Erbschaft zu ihrer Zahlung unzureichend sind, nur das nackte Eigenthum der übrigen, der Frau persönlich zugehörigen, Güter angreifen.

1415. Wenn eine einem der Ehegatten zugefallene Erbschaft zum Theil aus Möbeln und zum Theil aus Immöbeln besteht, so fallen die Schulden, welche auf derselben haften, der Gemeinschaft nur bis zur Konkurrenz des Beitrags zur Last, welchen die Mobiliarschaft im Verhältniß ihres Werthes, verglichen mit dem der Immöbel, zur Zahlung der Schulden zu leisten hat.

Dieser Beitrag wird nach dem Inventarium regu-

lirt, welches der Mann entweder in seinem eignen Namen, wenn die Erbschaft ihn persönlich betrifft, oder weil er die Handlungen seiner Frau leiten und ermächtigen muß, wenn es sich von einer Erbschaft handelt, welche dieser zugefallen ist, errichten lassen muß.

1415. In Ermangelung eines Inventariums, und in allen den Fällen, wo der Abgang desselben der Frau zum Nachtheil gereicht, kann sie oder ihre Erben, bei der Auflösung der Gemeinschaft, die rechtliche Entschädigung verfolgen, und sogar, sowohl durch Titel und häusliche Papiere, als durch Zeugen, und im Nothfalle durch den öffentlichen Ruf, den Beweis über den Bestand und den Werth der nicht inventarisirten Mobiliarschaft erbringen.

Der Mann kann nie zugelassen werden, diesen Beweis zu erbringen.

1416. Die Verfügungen des Artikels 1414. verhindern die Gläubiger einer zum Theil aus Möbeln und zum Theil aus Immöbeln bestehenden Erbschaft nicht, ihre Zahlung gegen die Güter der Gemeinschaft zu verfolgen, die Erbschaft mag nun dem Manne oder der Frau zugefallen seyn, wenn diese sie mit Ermächtigung ihres Mannes angenommer hat, alles vorbehaltlich des gegenseitigen Ersatzes.

Ein gleiches gilt, wenn die Frau die Erbschaft zwar nur kraft einer gerichtlichen Ermächtigung angenommen hat, aber nichtsdestoweniger die Mobiliarschaft derselben mit der Gemeinschaft ohne vorheriges Inventarium vermischt worden ist.

1417. Wenn die Frau die Erbschaft nur kraft einer, wegen Weigerung des Mannes, von Gerichtswegen ertheilten Ermächtigung angenommen hat, und ein Inventarium errichtet worden ist, so können die Gläubiger ihre Zahlung nur gegen die Möbel oder Immö-

bei der besagten Erbschaft, ohne Unterschied, und im Falle, wo diese unzureichend wären, gegen das nackte Eigenthum der übrigen, der Frau persönlich zugehörigen Güter verfolgen.

1418. Die in dem Artikel 1411. und den folgenden aufgestellten Regeln regieren die von einer Schenkung abhängige Schulden, so wie die, welche aus einer Erbschaft herfliessen.

1419. Die Gläubiger können die Zahlung derjenigen Schulden, welche die Frau mit Einwilligung des Mannes kontrahirt hat, sowohl gegen alle Güter der Gemeinschaft, als gegen die des Mannes oder der Frau, vorbehaltlich des Ersatzes, welcher der Gemeinschaft oder der Entschädigung, welche dem Manne demnach geschuldet werden mag, verfolgen.

1420. Jede Schuld, welche die Frau nur kraft einer General- oder SpezialVollmacht des Mannes kontrahirt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und der Gläubiger kann deren Zahlung weder gegen die Frau, noch gegen die ihr persönlich gehörige Güter verfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft, und von den Wirkungen der Akte des einen oder des andern Ehegatten in Hinsicht auf die eheliche Gesellschaft.

1421. Der Mann verwaltet allein die Güter der Gemeinschaft.

Er kann sie ohne Beistimmung der Frau verkaufen, veräussern und hypotheziren.

1422. Er kann weder über die Immöbel der Gemeinschaft, noch über die Gesammtheit oder einen bestimmten Betrag der Mobiliarschaft unentgeltlich durch Schenkungen zwischen Lebenden verfügen, ausgenommen wenn es zum Behuf der Niederlassung gemeinschaftlicher Kinder geschieht.

Er kann jedoch zum Vortheil von Jedermann über MobiliarEffekten unter einem PartikularTitel unentgeltlich verfügen, wenn er sich nur den Nießbrauch davon nicht vorbehält.

1423. Eine von einem Manne gemachte testamentarische Schenkung kann seinen Antheil in der Gemeinschaft nicht übersteigen.

Wenn er eine in die Gemeinschaft gehörige Sache in dieser Form geschenkt hat, so kann der Schenknehmer sie nur dann in Natur anverlangen, wenn die Sache, in Folge der Theilung, in das Loos der Erben des Mannes fällt; wenn die Sache nicht in das Loos dieser Erben fällt, so hat der Legatar den Ersatz des völligen Werthes der geschenkten Sache, an dem Antheil der Erben des Mannes in der Gemeinschaft und an dem persönlichen Vermögen dieses letztern zu fordern.

1424. Die Zahlung derjenigen Geldstrafen, welchen der Mann für solche Verbrechen verfallen ist, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen, kann gegen die Güter der Gemeinschaft verfolgt werden, vorbehaltlich des der Frau schuldigen Ersatzes; die Zahlung derjenigen Geldbußen, welchen die Frau verfallen ist, kann, so lange die Gemeinschaft dauert, nur gegen das nackte Eigenthum ihrer persönlichen Güter, verfolgt werden.

1425. Diejenige Verurtheilungen, welche gegen einen der beiden Ehegatten, wegen Verbrechen, die den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, ausgesprochen werden, betreffen nur seinen Antheil in der Gemeinschaft und sein persönliches Vermögen.

1426. Akte, welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes selbst mit Ermächtigung der Gerichte vorgenommen hat, machen die Güter der Gemeinschaft nicht verbindlich, ausgenommen, wenn sie als öffent-

liche Handelsfrau, und in Geschäften ihres Handels kontrahirt.

1427. Die Frau kann, selbst um ihren Mann aus dem Gefängniß zu retten, oder zum Behuf der Niederlassung ihrer Kinder im Falle der Abwesenheit des Mannes, sich weder verpflichten, noch die Güter der Gemeinschaft verbindlich machen, wenn sie nicht vorher von Gerichtswegen dazu ermächtigt worden.

1428. Dem Manne steht die Verwaltung aller der Frau persönlich zugehörigen Güter zu.

Er kann allein alle der Frau zustehende Mobiliar- und possessorische Klagen anstellen.

Er kann die, seiner Frau persönlich zugehörige, Immöbel nicht ohne ihre Einwilligung veräussern.

Er ist für jeden Verlurst (dépérissement), den seine Frau in ihrem persönlichen Vermögen durch die Unterlassung von konservatorischen Akten erlitten hat, verantwortlich.

1429. Die PachtKontrakte, welche der Mann für eine längere Zeit als neun Jahre über die Güter seiner Frau abgeschlossen hat, sind, im Falle der Auflösung der Gemeinschaft, für die Frau oder ihre Erben, nur für diejenige Zeit verbindlich, die noch von der ersten Periode von neun Jahren, wenn die Partheyen sich noch darin befinden, oder von der zweiten Periode von neun Jahren, und so ferner, zu laufen hat, so daß der Pächter blos das Recht hat, den Genuß derjenigen neunjährigen Periode, worin er sich befindet, zu vollenden.

1430. Die PachtKontrakte von neun oder weniger Jahren, welche der Mann mehr als drei Jahre vor dem Ablauf des laufenden PachtKontraktes, wenn es sich von Feldgütern handelt, und mehr als zwei Jahre vor derselben Epoche, wenn von Häusern die Rede ist, abgeschlossen oder erneuert hat, bringen keine Wirkung

hervor, den Fall ausgenommen, wenn ihr Vollzug vor der Auflösung der Gemeinschaft angefangen hätte.

1431. Die Frau, welche sich solidarisch mit ihrem Manne, in Geschäften der Gemeinschaft oder des Mannes, verpflichtet, wird angesehen, als habe sie sich in Hinsicht auf diesen nur als Bürgschaft verpflichtet; sie muß für die von ihr kontrahirte Verpflichtung entschädigt werden.

1432. Der Mann, welcher solidarisch oder auf andere Weise den von seiner Frau vorgenommenen Verkauf eines ihr persönlich zugehörigen Immöbels garantirt, hat, wenn er beunruhigt wird, gleichfalls seinen Rückgriff gegen sie, den er sowohl gegen ihren Antheil in der Gemeinschaft, als gegen ihr persönliches Vermögen nehmen kann.

1433. Wenn ein, einem der Ehegatten zugehöriges, Immöbel verkauft worden ist, so wie auch, wenn GrundDienstleistungen, die einem Grundstücke geschuldet werden, das einem der Ehegatten persönlich zugehört, in Geld losgekauft worden sind, und wenn der Kaufschilling in die Gemeinschaft eingeschossen, und nicht wieder zu einem neuen Ankauf verwendet worden ist (sans remploi), so wird dieser Kaufschilling zum Vortheil desjenigen Ehegatten, welchem das verkaufte Immöbel oder die losgekaufte Dienstbarkeiten gehörten, voraus von der gemeinschaftlichen Masse erhoben.

1434. In Hinsicht auf den Mann wird dafür erachtet, als sey der Kaufschilling wieder zu einem neuen Ankauf verwendet worden, so oft er, bei einem Ankauf, erklärt hat, daß er mittelst der, von der Veräusserung dieses oder jenes, ihm persönlich zugehörigen Immöbels, herrührenden Gelder, und zu deren WiederVerwendung (remploi) geschehen sey.

1435. Die Erklärung des Mannes, daß ein An-

kauf mit den, von dem Verkauf eines seiner Frau zugehörigen Immöbels, herrührenden Geldern, und zu deren WiederAnlegung geschehen ist, ist nicht hinlänglich, wenn die Frau diese WiederAnlegung nicht förmlich angenommen hat; wenn sie dieselbe nicht angenommen hat, so hat sie bei Auflösung der Gemeinschaft nur ein Recht auf den Ersatz des Kaufschillings ihres verkauften Immöbels.

1436. Der Ersatz des Kaufschillings eines dem Manne zugehörigen Immöbels kann nur gegen die gemeinschaftliche Masse verfolgt werden; der Ersatz des Kaufschillings eines der Frau zugehörigen Immöbels kann, im Falle der Unzulänglichkeit der gemeinschaftlichen Masse, gegen das persönliche Vermögen des Mannes verfolgt werden; in allen Fällen hat der Ersatz nur auf dem Fuß des Verkaufes statt, was auch immer über den Werth des veräusserten Immöbels behauptet werden mag.

1437. So oft eine Summe aus der Gemeinschaft erhoben wird, entweder um persönliche Lasten oder Schulden eines der Ehegatten abzulegen, z. B. den Kaufschilling oder einen Theil des Kaufschillings eines ihm eigenthümlichen Immöbels, oder den Loskauf-Preis von GrundDienstbarkeiten, oder auch um sein persönliches Vermögen zu erlangen, zu erhalten oder zu verbessern, und überhaupt so oft einer der Ehegatten aus der gemeinschaftlichen Masse einen persönlichen Vortheil bezogen hat, ist er den Ersatz desselben schuldig.

1438. Wenn der Vater und die Mutter ein gemeinschaftliches Kind zusammen ausgestattet haben, ohne zu erklären, für welchen Betrag jeder dazu beizutragen die Absicht hatte, so wird dafür erachtet, als habe jeder die Hälfte der Aussteuer gegeben, sie mag

nun in Effekten der Gemeinschaft, oder in, einem der Ehegatten persönlich zugehörigen, Gütern gegeben oder versprochen worden seyn.

In diesem zweiten Falle hat derjenige Ehegatte, dessen persönliches Immöbel oder dessen Effekten als Aussteuer konstituirt worden sind, eine Klage auf Entschädigung für die Hälfte dieser besagten Aussteuer, rücksichtlich auf den Werth, welchen der gegebene Gegenstand zur Zeit der Ausstattung hatte, gegen das Vermögen des andern Ehegatten.

1439. Diejenige Aussteuer, welche der Mann allein dem gemeinschaftlichen Kinde in Effekten der Gemeinschaft konstituirt hat, fallt der Gemeinschaft zur Last; und in dem Falle, wo die Gemeinschaft von der Frau angenommen wird, muß diese die Hälfte der Aussteuer tragen, wenn nicht der Mann ausdrücklich erklärt hat, daß er diese ganz, oder für einen stärkern Antheil als die Hälfte, über sich nimmt.

1440. Die Gewährleistung der Aussteuer wird von jedem, der sie konstituirt hat, geschuldet; und ihre Zinsen laufen, wenn keine entgegengesetzte Stipulation vorliegt, von dem Tage der Ehe an, selbst wenn für die Zahlung ein Termin (bestimmt) ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gemeinschaft, und einigen ihrer Folgen

1441. Die Gemeinschaft wird aufgelößt: 1) durch den natürlichen Tod, 2) durch den bürgerlichen Tod, 3) durch die Ehescheidung, 4) durch die Trennung von Tisch und Bett, 5) durch die Trennung der Güter.

1442. Der Abgang eines Inventariums nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der Ehegatten giebt keineswegs der Fortsetzung der Gemeinschaft statt, vorbehaltlich der von den Betheiligten zur Sicherstel-

lung der Konsistenz der gesellschaftlichen Güter und Effekten, welche sowohl durch Titel als durch den öffentlichen Ruf erwiesen werden kann, zu treffenden Maasregeln.

Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, so macht die Unterlassung der Inventarisirung den überlebenden Ehegatten zugleich des Genusses ihrer Einkünfte verlustig; und der BeiVormund, welcher ihn nicht angehalten hat, ein Inventarium zu errichten, haftet solidarisch mit ihm für alle Verurtheilungen welche zum Vortheil der Minderjährigen ausgesprochen werden können.

1443. Blos die Frau, wenn ihr Eingebrachtes (dot) in Gefahr kommt, und wenn die Unordnung der Geschäfte des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinlänglich seyn möchte, um die Frau für ihre Ansprüche und die Zurücknahme (reprises) ihres eigenthümlichen Vermögens zu decken, kann gerichtlich die Trennung der Güter verfolgen.

Jede freiwillige Trennung ist nichtig.

1444. Wenn die Trennung der Güter auch gerichtlich ausgesprochen worden ist, so ist sie dennoch nichtig, wenn sie nicht durch die wirkliche Zahlung der Forderungen und Zurücknahmen der Frau, die durch einen authentischen Akt bis zur Konkurrenz des Vermögens des Mannes geschehen seyn muß, oder wenigstens durch, in den ersten auf das Urtheil folgenden vierzehn Tagen angefangene und seitdem nicht unterbrochene Betreibungen, vollzogen worden ist.

1445. Jede Trennung der Güter muß, vor ihrem Vollzug, und unter Strafe der Nullität des Vollzugs, durch Anheftung auf einer hierzu bestimmten, in dem Hauptsaal des Gerichtes erster Instanz, befindlichen Tafel, und ausserdem, wenn der Mann Kaufmann, Banquier oder Handelsmann ist, durch eine weitere

Anheftung in dem Saal des HandelsGerichtes seines Wohnortes bekannt gemacht werden.

Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Gütern ausspricht, greift in seinen Wirkungen bis zum Tage der Klage zurück.

1446. Die persönliche Gläubiger der Frau können ohne ihre Einwilligung, die Trennung der Güter nicht anverlangen.

Sie können jedoch, im Falle des Bankerotts oder des gänzlichen Rückgangs, (deconfiture) des Mannes, die Rechte ihrer Schuldnerin bis zur Konkurrenz des Betrags ihrer Forderungen verfolgen.

1447. Die Gläubiger des Mannes können gegen die schon ausgesprochene und selbst schon vollzogene Trennung der Güter einkommen, (peuvent se pourvoir) wenn diese, um sie um ihre Forderungen zu betrügen (en fraude de leurs droits) ausgesprochen und vollzogen worden ist; sie können sogar in dem Rechtsstreit über das Begehren auf Trennung interveniren, um dieses zu bestreiten.

1448. Wenn eine Frau die Trennung der Güter erlangt hat, so muß sie, im Verhältniß ihrer Mittel und der des Mannes, sowohl zu den Kosten der Haushaltung als zu den der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder beitragen.

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

1449. Jede Frau, welche von Tisch und Bett geschieden, oder nur in ihrem Vermögen getrennt worden ist, übernimmt wieder die freie Verwaltung desselben.

Sie kann über ihre Mobiliarschaft verfügen und sie veräussern.

Sie kann ihre Immöbel nicht ohne Einwilligung

des Mannes, oder im Falle dieser sie verweigern sollte, ohne Ermächtigung der Gerichte veräussern.

1450. Der Mann ist für die Unterlassung der Anlegung, oder der Wiederverwendung zu einem neuen Ankauf, des Kaufschillings eines von seiner in dem Vermögen getrennten Frau mit Ermächtigung der Gerichte veräusserten Immöbels, keine Gewährleistung schuldig, wenn er nicht zu dem Kontrakt mitgewirkt hat, oder wenn es anderst nicht erwiesen ist, daß er die Gelder empfangen hat oder daß sie zu seinem Vortheil verwendet worden sind.

Er ist für die NichtAnlegung oder die NichtWiederverwendung des Kaufschillings zu einem neuen Ankauf Gewährleistung schuldig, wenn der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Einwilligung geschehen ist. Er ist keine für die Nützlichkeit dieser Verwendung schuldig.

1451. Jede Gemeinschaft, welche entweder durch die Trennung von Tisch und Bett, oder durch die bloße Trennung der Güter aufgelößt worden ist, kann mit Einwilligung beider Partheyen wieder hergestellt werden.

Sie kann nicht anderst als durch einen Akt vor Notarien, der in Urschrift zurückbleiben, und dessen Ausfertigung in der Form des Art. 1445. angeheftet werden muß, wieder hergestellt werden.

In diesem Falle greift die wiederhergestellte Gemeinschaft in ihren Wirkungen bis zum Tage der Ehe zurück; die Dinge treten in denselben Zustand zurück, als wenn keine Trennung statt gehabt hätte, dem Vollzug der Akte jedoch ohnbeschadet, welche die Frau in der Zwischenzeit, dem Art. 1445. gemäß, vorgenommen haben kann.

Jede Uebereinkunft, wodurch die Ehegatten ihre

Gemeinschaft unter andern Bedingungen als denjenigen, welche sie vorher regulirten, wiederherstellen würden, ist nichtig.

1452. Die Auflösung der Gemeinschaft, welche durch die Ehescheidung, oder durch die Trennung von Tisch und Bett, oder durch die blosse Trennung der Güter bewerkstelligt worden ist, giebt zur Eröffnung der, der Frau im Falle des Ueberlebens zustehenden, Rechte nicht statt; allein sie behält die Befugniß, sie zur Zeit des natürlichen oder bürgerlichen Todes ihres Mannes geltend zu machen.

Vierter Abschnitt.

Von der Annahme der Gemeinschaft, und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie von den darauf Bezug habenden Bedingungen.

1453. Nach der Auflösung der Gemeinschaft steht der Frau oder ihren Erben und den Inhabern ihrer Rechte die Befugniß zu, die Gemeinschaft anzunehmen, oder darauf Verzicht zu leisten. Jede dem zuwiderlaufende Uebereinkunft ist nichtig.

1454. Wenn sich die Frau in das Vermögen der Gemeinschaft eingemischt hat, so kann sie nicht darauf Verzicht leisten.

Blosse Verwaltungs- oder konservatorische Akte führen keine Einmischung mit sich.

1455. Wenn eine großjährige Frau in einem Akte die Eigenschaft als gemeinschaftlich in den Gütern angenommen hat, so kann sie nicht mehr darauf verzichten, noch sich gegen diese Eigenschaft restituiren lassen, wenn sie sie gleich vor Errichtung eines Inventariums angenommen hätte, den Fall jedoch ausgenommen, wenn sie durch Arglist von Seiten der Erben des Mannes dazu gebracht worden wäre.

1456. Die überlebende Frau, welche die Befugniß, auf die Gemeinschaft Verzicht zu leisten, behalten will, muß in den drei Monaten nach dem Sterbfalle des Mannes, kontradiktorisch mit den Erben desselben oder nach ihrer gehörigen Berufung, ein getreues und genaues Inventarium über den ganzen Bestand der gemeinschaftlichen Masse errichten lassen.

Sie muß bei dem Schlusse dieses Inventariums vor dem öffentlichen Beamten, welcher dasselbe aufgenommen hat, betheuern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß ist.

1457. Sie muß in den drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Sterbfall des Mannes ihre Verzichtleistung auf der Gerichtschreiberei des Gerichtes erster Instanz, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hatte, erklären; dieser Akt muß auf das Register eingeschrieben werden, welches bestimmt ist, um die Verzichtleistungen auf Erbschaften darin aufzunehmen.

1458. Die Wittwe kann, nach Befinden der Umstände, von dem CivilGericht eine Verlängerung der durch den vorhergehenden Artikel für ihre Verzichtleistung bewilligten Zeitfrist anverlangen; diese Verlängerung wird, nach Beschaffenheit der Umstände, kontradiktorisch mit den Erben des Mannes oder nach ihrer gehörigen Berufung ausgesprochen.

1459. Die Wittwe, welche ihre Verzichtleistung nicht in der oben bestimmten Zeitfrist erklärt hat, ist der Befugniß, Verzicht zu leisten, darum nicht verlustig, wenn sie sich anderst in das Vermögen nicht eingemischt hat, und ein Inventarium hat errichten lassen; nur kann sie als gemeinschaftlich verfolgt werden, bis dahin sie Verzicht geleistet hat, und muß die, bis zu ihrer Verzichtleistung, gegen sie ergangene Kosten tragen.

Sie kann gleichfalls nach Ablauf der vierzig Tage seit dem Abschluß des Inventariums, wenn dieses vor dem Ablauf der drei Monate geschlossen worden ist, verfolgt werden.

1460. Diejenige Wittwe, welche einige Effekten der Gemeinschaft weggebracht oder verhehlt hat, muß ihrer Verzichtleistung ohngeachtet für gemeinschaftlich erklärt werden; ein gleiches gilt von ihren Erben.

1461. Wenn die Wittwe vor dem Ablauf der drei Monate stirbt, ohne das Inventarium errichtet oder beendigt zu haben, so haben die Erben eine neue Zeitfrist von dreien Monaten, von dem Tage des Sterbfalls der Wittwe an zu rechnen, um das Inventarium zu errichten oder zu beendigen, und eine andere von vierzig Tagen, um, nach dem Schlusse des Inventariums, (über die Annahme oder Verzichtleistung) zu berathschlagen.

Wenn die Wittwe nach Beendigung des Inventariums stirbt, so haben ihre Erben eine neue BerathschlagungsFrist von vierzig Tagen, von ihrem Sterbfalle an zu rechnen.

Sie können übrigens in den oben vorgeschriebenen Formen, auf die Gemeinschaft Verzicht leisten, und die Artikel 1458. und 1459. sind auf sie anwendbar.

1462. Die Verfügungen der Artikel 1456. und der folgenden sind auf die Weiber von bürgerlich verstorbenen Individuen, von dem Augenblicke an, wo der bürgerliche Tod eingetreten ist, anwendbar.

1463. Die geschiedenene oder von Tisch und Bett getrennte Frau, welche die Gemeinschaft nicht in den drei Monaten und vierzig Tagen nach dem endlichen Ausspruch der Ehescheidung oder der Trennung, angenommen hat, wird dafür angesehen, als habe sie darauf Verzicht geleistet, wenn sie anderst nicht, wäh-

rend diese Zeitfrist noch lief, eine Verlängerung derselben kontradiktorisch mit ihrem Manne oder nach dessen gehöriger Berufung, von den Gerichten erlangt hat.

1464. Die Gläubiger der Frau können die Verzichtleistung, welche sie, oder ihre Erben, um sie um ihre Forderungen zu betrügen, (en fraude de leurs créances) gemacht haben könnte, anfechten, und die Gemeinschaft in ihrem eignen Namen annehmen.

1465. Die Wittwe hat, sie mag nun die Güter-Gemeinschaft annehmen oder darauf Verzicht leisten, während den drei Monaten und vierzig Tagen, welche ihr zur Errichtung des Inventariums und als BerathschlagungsFrist bewilligt sind, das Recht, ihre Nahrung und die ihres HausGesindes von dem vorhandenen Vorrath zu nehmen, und in dessen Ermangelung mittelst eines Anlehens auf die gemeinschaftliche Masse aufzunehmen, unter der Bedingung, sich dieses Rechtes mit Mäßigkeit zu bedienen.

Wenn sie während diesen Zeitfristen in einem Hause gewohnt hat, welches in die Gemeinschaft gehört oder den Erben des Mannes zugehört, so ist sie desfalls keinen Miethzins schuldig; und wenn die Ehegatten das Haus, welches sie zur Zeit der Auflösung der Gemeinschaft bewohnten, gemiethet hatten, so hat die Frau während derselben Zeitfrist zu der Zahlung des Miethzinses nichts beitragen, welcher aus der Masse genommen werden muß.

1466. In dem Falle der Auflösung der Gemeinschaft durch den Tod der Frau können ihre Erben in denselben Zeitfristen und Formen, welche das Gesetz für die überlebende Frau vorgeschrieben hat, auf die Gemeinschaft Verzicht leisten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung der gemeinschaftlichen Masse nach der Annahme.

1467. Nach erfolgter Annahme der Gemeinschaft von Seiten der Frau oder ihrer Erben, wird auf folgende Weise das AktivVermögen getheilt, und die Schulden und Lasten übernommen.

§. 1.

Von der Theilung des AktivVermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben konferiren zu der Masse des wirklich vorhandenen Vermögens alles, was sie der Gemeinschaft als Ersatz oder Entschädigung schuldig sind, nach den hier oben im zweiten Abschnitte des ersten Theils des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln.

1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe konferirt gleichfalls die Summen, welche aus der gemeinschaftlichen Masse genommen worden sind, oder den Werth der Güter, welche er daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andren Ehe, oder um für sich persönlich ein gemeinschaftliches Kind auszustatten.

1470. Jeder Ehegatte oder sein Erbe nimmt hierauf vorab aus der Masse des Vermögens

1) seine persönliche Güter, welche nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, wenn sie in Natur vorhanden sind, oder die, welche aus deren Erlöß und an deren Stelle wieder angekauft worden sind.
2) Den Kaufschilling derjenigen ihm gehörigen Immöbel, welche während der Gemeinschaft veräussert worden sind, der nicht wieder zu andern Acquisitionen an deren Stelle verwendet worden ist.
3) Die Entschädigungen, welche die Gemeinschaft ihm schuldig ist.

1471. Die Zurücknahmen der Frau werden vor denen des Mannes bewerkstelligt.

Die Zurücknahmen werden, in Hinsicht der Güter, welche nicht mehr in Natur vorhanden sind, zuerst mittelst des baaren Geldes, sofort mittelst der Mobiliarschaft und subsidiarisch mittelst der Immöbel der Erbschaft bewerkstelligt. In diesem letztern Falle hat die Frau, und ihre Erben, die Wahl der Immöbel.

1472. Der Mann kann seine Zurücknahmen blos aus dem, was zur gemeinschaftlichen Masse gehört, nehmen.

Die Frau und ihre Erben hingegen haben das Recht, ihre Zurücknahmen im Falle der Unzulänglichkeit der gemeinschaftlichen Masse gegen das persönliche Vermögen des Mannes zu verfolgen.

1473. Der Ersatz des Kaufschillings veräusserter persönlicher Güter und die sonstige Ersatzleistungen, welche die Gemeinschaft den Ehegatten schuldig ist, so wie die Ersatzleistungen und Entschädigungen, welche sie der Gemeinschaft schuldig sind, tragen kraft des Gesetzes, von dem Tage der Auflösung der Gemeinschaft an, Zinsen.

1474. Sobald jeder der beiden Ehegatten alles, was ihm vorab gebührt, aus der Masse erhalten hat, wird der Ueberrest zu gleichen Hälften zwischen den Ehegatten oder ihren Stellvertretern getheilt.

1475. Wenn die Erben der Frau in ihren Entschlüssen getrennt sind, so daß der eine die Gemeinschaft angenommen hat, und der andere darauf verzichtet hat, so kann derjenige, welcher sie angenommen hat, von den Gütern, welche ins Loos der Frau fallen, nur seinen Viril-ErbAntheil nehmen.

Der Ueberrest verbleibt dem Manne, welcher gegen

den verzichtleistenden Erben mit der Verbindlichkeit belastet bleibt, in ihm diejenige Rechte anzuerkennen, welche die Frau im Falle der Verzichtleistung hätte geltend machen können, allein gleichfalls nur bis zum Betrag der Civil-ErbPortion des Verzichtleistenden.

1476. Die Theilung der gemeinschaftlichen Masse ist übrigens, in Hinsicht auf ihre Formen, die öffentliche Versteigerung der Immöbel, wenn sie statt findet, die Wirkungen der Theilung, die daraus herfliessende Gewährleistung, und die Herausgabe zur Gleichstellung der Loose, allen den Regeln unterworfen, welche im Titel: von den Erbschaften, für die Theilungen unter MitErben vorgeschrieben sind.

1477. Derjenige der Ehegatten, welcher einige der Gemeinschaft angehörige Effekten weggeschaft oder verhehlt hätte, ist seines Antheils an diesen Effekten beraubt.

1478. Wenn nach vollbrachter Theilung, einer der beiden Ehegatten persönlicher Gläubiger des andern bleibt, weil z. B. der Kaufschilling eines ihm gehörigen Gutes zur Zahlung einer persönlichen Schuld des andern Ehegatten verwendet worden ist, oder aus welcher andern Ursache die Forderung auch herrühren mag, so kann er diese Forderung sowohl gegen den, diesem in der gemeinschaftlichen Masse anerfallenen Antheil, als auch gegen dessen persönliches Vermögen geltend machen.

1479. Die persönliche Forderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen nur von dem Tage der gerichtlichen Klage an Zinsen.

1480. Die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern gemacht haben kann, werden nur aus dem Antheil des Schenkgebers an der gemeinschaftlichen Masse und aus seinem persönlichen Vermögen vollzogen.

1481. Die Kosten der Trauer der Frau (le deuil) fallen den Erben des verstorbenen Mannes zur Last.

Der Betrag dieser Kosten wird nach den Vermögensumständen des Mannes regulirt.

Sie kommen der Frau sogar auch dann zu, wenn sie auf die Gemeinschaft Verzicht leistet.

§. 2.

Von dem Passiv-Bestand der Gemeinschaft und dem Beitrag zu den Schulden.

1482. Die Schulden der Gemeinschaft fallen jedem der Ehegatten oder ihren Erben zur Hälfte zur Last. Die Kosten der Siegel-Anlegung, des Inventariums, des Verkaufs der Mobiliarschaft, der Liquidation, der öffentlichen Versteigerung oder der Theilung gehören unter diese Schulden.

1483. Die Frau ist, sowohl in Hinsicht auf den Mann, als in Hinsicht auf die Gläubiger zur Zahlung der Schulden der Gemeinschaft, nicht weiter als bis zur Konkurrenz ihres Gewinnstes an derselben verbunden; wenn anderst ein getreues und aufrichtiges Inventarium vorhanden ist, und sie sowohl über das, was im Inventarium eingeführt ist, als über das, was ihr in der Theilung zugefallen ist, Rechnung ablegt.

1484. Der Mann haftet für die Gesammtsumme der von ihm zur Last der Gemeinschaft kontrahirten Schulden, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Frau oder ihre Erben für die Hälfte dieser Schulden.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der persönlichen Schulden der Frau, welche nachher der Gemeinschaft zur Last gefallen sind.

1486. Die Frau kann für die Gesammtsumme der Schulden verfolgt werden, welche von ihr allein herrühren, und in die Gemeinschaft gefallen waren, vor-

behaltlich ihres Rückgriffs gegen den Mann oder seine Erben für die Hälfte dieser Schulden.

1487. Die Frau kann, selbst wenn sie sich persönlich für eine Schuld der Gemeinschaft verbindlich gemacht hätte, nur für die Hälfte dieser Schuld verfolgt werden, wenn anderst die Verpflichtung nicht solidarisch ist.

1488. Wenn die Frau auf eine Schuld der Gemeinschaft mehr, als ihre Hälfte bezahlt hat, so hat sie kein Recht, das Ueberbezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern, wenn anderst die Quittung nicht ausdrücklich sagt, daß dasjenige, was sie bezahlt hat, für ihre Hälfte war.

1489. Derjenige der beiden Ehegatten, der sich durch die Wirkung eines, gegen ein ihm in der Theilung zugefallenes Immöbel geltend gemachten, HypothekarRechtes für die Gesammtsumme einer Schuld, die auf der Gemeinschaft haftet, verfolgt sieht, hat für die Hälfte dieser Schuld von Rechtswegen seinen Rückgriff gegen den andern Ehegatten oder dessen Erben.

1490. Die vorhergehende Verfügungen hindern nicht, daß durch die Theilung dem einen oder dem andern der Mittheilenden die Verpflichtung auferlegt werde, einen andern aliquoten Theil der Schulden, als die Hälfte, zu zahlen, oder selbst die, sie ganz abzutragen.

So oft einer der Mittheilenden auf die Schulden der Gemeinschaft mehr als den Antheil, wozu er verbunden war, bezahlt hat, findet der Rückgriff desjenigen, der zuviel bezahlt hat, gegen den andern statt.

1491. Alles, was hier oben in Hinsicht auf den Mann oder die Frau gesagt ist, findet auch in Hinsicht auf die Erben des einen oder der andern statt; und diese Erben können dieselbe Rechte geltend machen,

und sind denselben Ansprüchen unterworfen, wie der Ehegatte, den sie vorstellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft, und von ihren Wirkungen.

1492. Die Frau, welche auf die Gemeinschaft Verzicht leistet, verliert alles und jedes Recht auf das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen, und sogar auf die Mobiliarschaft, welche sie in dieselbe gebracht hat.

Sie nimmt blos die Leinwand und die Kleidungsstücke, die zu ihrem persönlichen Gebrauche dienen, daraus zurück.

1493. Die Verzicht leistende Frau hat das Recht, folgendes zurückzunehmen:

1) Die ihr zugehörige Immöbel, wenn sie in Natur vorhanden sind, oder das Immöbel, welches an deren Stelle mit deren Kaufschilling angekauft worden ist.
2) Den Kaufschilling ihrer veräusserten Immöbel, der nicht wieder zu neuen Acquisitionen verwendet und dessen Verwendung nicht auf oben vorgeschriebene Art angenommen worden ist.
3) Alle Entschädigungen, welche die Gemeinschaft ihr schuldig seyn mag.

1494. Die Frau, welche Verzicht geleistet hat, ist von jedem Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft, sowohl in Hinsicht auf den Mann als in Hinsicht auf die Gläubiger befreit. Sie bleibt jedoch diesen verhaftet, wenn sie sich gemeinschaftlich mit ihrem Manne verpflichtet hat, oder wenn die Schuld, ehe sie eine Schuld der Gemeinschaft geworden ist, ursprünglich von ihr herrührte; alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Mann oder seine Erben.

1495. Sie kann alle hier oben auseinandergesetzte Klagen und Ansprüche auf Zurücknahme sowohl gegen die gemeinschaftliche Masse als gegen das persönliche Vermögen des Mannes verfolgen.

Ihre Erben haben das nämliche Recht, mit Ausnahme dessen, was die Vorabzurücknahme der Leinwand und Kleidungsstücke, so wie die Wohnung und den Unterhalt während der zur Errichtung des Inventariums und der als BerathschlagungsFrist gestatteten Zeit betrift, welche Rechte nur der überlebenden Frau persönlich zustehen.

Verfügung, in Betreff der gesetzlichen Gemeinschaft, wenn einer der Ehegatten, oder beide, Kinder aus vorhergehen Ehen haben.

1496. Alles, was hier oben verordnet ist, muß auch selbst dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten oder alle beide Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Wenn jedoch die Vermischung der Mobiliarschaft und der Schulden zu Gunsten eines der Ehegatten einen grössern Vortheil hervorbringen sollte, als der durch den Art. 1098. im Titel: von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten, ermächtigt ist, so steht den Kindern erster Ehe des andern Ehegatten eine Klage auf Verminderung dieses Vortheils zu.

Zweiter Theil.

Von der konventionellen GüterGemeinschaft, und von den Uebereinkünften, wodurch die gesetzliche Gemeinschaft modifizirt, oder selbst ausgeschlossen werden kann.

1497. Es steht den Ehegatten frei, die gesetzliche Gemeinschaft durch Verträge jeder Art zu modifiziren,

wenn sie nur den Artikeln 1387, 1388, 1389 und 1390. nicht zuwiderlaufen.

Die hauptsächlichste Modifikationen sind diejenige, welche durch eine oder die andere der folgenden Stipulationen eintreten; wenn man nämlich festsetzt,

1) daß die Gemeinschaft nur die Errungenschaft begreifen soll.
2) Daß die gegenwärtige oder zukünftige Mobiliarschaft gar nicht oder nur zum Theil in die Gemeinschaft kommen soll.
3) Daß die Gemeinschaft alle oder einen Theil der gegenwärtigen oder zukünftigen Immöbel dadurch, daß man sie den Möbeln gleichstellt, begreifen soll.
4) Daß jeder der Ehegatten insbesondere seine der Ehe vorherige Schulden bezahlen soll.
5) Daß die Frau, im Falle der Verzichtleistung, ihr Eingebrachtes frei und ohne Schulden zurücknehmen soll.
6) Daß der Ueberlebende irgend einen Betrag zum voraus erhalten soll.
7) Daß die Ehegatten ungleiche Theile erhalten sollen.
8) Daß eine Gemeinschaft unter einem Universaltitel zwischen ihnen bestehen soll.

Erster Abschnitt.

Von der GüterGemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist.

1498. Wenn die Ehegatten stipuliren, daß nur die Errungenschaft gemeinschaftlich seyn soll, so wird dafür erachtet, als hätten sie sowohl die gegenwärtige und zukünftige Schulden eines jeden, als ihre gegenseitige, gegenwärtige und zukünftige Mobiliarschaft von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In diesem Falle beschränkt sich die Theilung, nachdem vorerst jeder der Ehegatten sein, gehörig erwiesenes, eingebrachtes Vermögen voraus erhoben hat, auf die von den Ehegatten während der Ehe, von jedem insbesondere oder gemeinschaftlich, gemachte Acquisitionen, welche entweder von ihrer gemeinschaftlichen Industrie, oder von den Ersparnissen herrühren, die aus den Früchten und Einkünften der Güter beider Ehegatten gemacht worden sind.

1499. Wenn die zur Zeit der Ehe vorhandene oder seitdem anerfallene Mobiliarschaft nicht durch ein Inventarium, oder ein Verzeichniß in gehöriger Form konstatirt worden ist, so wird sie als Errungenschaft betrachtet.

Zweiter Abschnitt.

Von der Klausel, wodurch die Mobiliarschaft ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

1500. Die Ehegatten können alle ihre gegenwärtige und zukünftige Mobiliarhabe von der Gemeinschaft ausschliessen.

Wenn sie stipuliren, daß sie gegenseitig dieselbe bis zur Konkurrenz einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Werthes in die Gemeinschaft hingeben, so wird schon dadurch allein dafür gehalten, als hätten sie sich den Ueberschuß vorbehalten.

1501. Eine solche Klausel macht den Ehegatten zum Schuldner der Gemeinschaft für die Summe, die er hinein zu geben versprochen hat, und er ist verbunden zu beweisen, daß er sie wirklich eingebracht hat.

1502. Das Einbringen derselben wird, was den Mann betrift, hinlänglich durch eine im Ehekontrakt enthaltene Erklärung erwiesen, daß seine Mobiliarschaft diesen Werth habe.

In Hinsicht auf die Frau wird dasselbe hinlänglich durch eine, ihr oder denen, welche sie ausgestattet haben, von ihrem Manne ertheilte Quittung erwiesen.

1503. Jeder der Ehegatten hat das Recht, bei Auflösung der Gemeinschaft den Werth desjenigen Betrages zurück zu nehmen und voraus zu erheben, um welchen die von ihm in die Ehe gebrachte oder ihm seitdem zugefallene Mobiliarschaft den Einschuß übersteigt, den er in die Gemeinschaft zu machen hatte.

1504. Die Mobiliarschaft, welche jedem der Ehegatten während der Ehe zufällt, muß durch ein Inventarium beurkundet werden.

Der Mann kann, wenn kein Inventarium über das ihm zugefallene MobiliarVermögen, und auch kein sonstiger Titel vorhanden ist, der dazu geeigenschaftet wäre, um dessen Konsistenz und Werth, nach Abzug der Schulden, zu erweisen, dasselbe nicht zurücknehmen.

Wenn aber über solches MobiliarVermögen, welches der Frau anerfallen ist, kein Inventarium vorhanden ist, so muß diese, oder ihre Erben zugelassen werden, den Werth dieser Mobiliarschaft entweder durch Titel, oder durch Zeugen, oder auch selbst durch den öffentlichen Ruf zu erweisen.

Dritter Abschnitt.

Von der Klausel der Mobilarisirung.

1505. Wenn beide oder einer der Ehegatten alle oder einen Theil ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Immöbel in die Gemeinschaft geben, so heißt diese Klausel Mobilarisirung.

1506. Die Mobilarisirung kann bestimmt oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dies oder jenes Immöbel, ganz oder bis zu einem

gewiſſen Betrag, als Möbel angeſehen haben will, und in die Gemeinſchaft hingiebt.

Sie iſt unbeſtimmt, wenn der Ehegatte blos erklärt hat, daß er ſeine Immöbel, bis zur Konkurrenz einer gewiſſen Summe, in die Gemeinſchaft einbringe.

1507. Die beſtimmte Mobiliariſirung hat die Wirkung, daß ſie das Immöbel, oder die Immöbel, welche ſie betrifft, zu Gütern der Gemeinſchaft, wie die Möbel ſelbſt, macht.

Wenn ein oder alle Immöbel der Frau ganz mobiliariſirt ſind, ſo kann der Mann darüber, wie über alle andere Effekten der Gemeinſchaft verfügen, und ſie ganz veräuſſern.

Wenn ein Immöbel nur für eine gewiſſe Summe mobiliariſirt iſt, ſo kann der Mann es nicht anderſt als mit Einwilligung der Frau veräuſſern; allein er kann es, jedoch nur bis zur Konkurrenz des mobiliariſirten Antheils, ohne ihre Einwilligung hypotheziren.

1508. Die unbeſtimmte Mobiliariſirung übertragt der Gemeinſchaft das Eigenthum derjenigen Immöbel, welche ſie betrifft, nicht; ihre Wirkung beſchränkt ſich darauf, daß ſie den Ehegatten, welcher ſie bewilligt hat, verpflichtet, bei Auflöſung der Gemeinſchaft, einige ſeiner Immöbel, bis zur Konkurrenz der von ihm verſprochenen Summe, in der gemeinſchaftlichen Maſſe begreifen zu laſſen.

Der Mann kann die Immöbel, auf welchen eine unbeſtimmte Mobiliariſirung haftet, wie im vorhergehenden Artikel, weder ganz noch zum Theil ohne Einwilligung ſeiner Frau veräuſſern; aber er kann ſie bis zur Konkurrenz dieſer Mobiliariſirung hypotheziren.

1509. Jedem Ehegatten, der ein Grundſtück mobiliariſirt hat, ſteht bei der Theilung die Befugniß zu, es für ſich zu behalten, indem er es in dem Werth,

den es alsdann hat, auf seinen Antheil voraus aufrechnet; seine Erben haben dasselbe Recht.

Vierter Abschnitt.

Von der Klausel der SchuldenAbtheilung.

1510. Die Klausel, wodurch die Ehegatten stipuliren, daß jeder von ihnen seine persönliche Schulden insbesondere bezahlen soll, verpflichtet sie, sich bei der Auflösung der Gemeinschaft gegenseitig die Schulden zu vergüten, welche erwiesener Massen von der Gemeinschaft zur Entlastung desjenigen Ehegatten, welcher sie schuldig war, bezahlt worden sind. Diese Verpflichtung bleibt dieselbe, es mag nun ein Inventarum errichtet worden seyn, oder nicht: allein wenn die von den Ehegatten beigebrachte Mobiliarschaft nicht durch ein, der Ehe vorheriges, Inventarium oder authentisches Verzeichniß konstatirt worden ist, so können die Gläubiger des einen oder des andern Ehegatten, ohne Rücksicht auf irgend einen Unterschied (distinction) den man geltend machen könnte, zu nehmen, ihre Zahlung gegen die, nicht inventarisirte Mobiliarschaft, wie gegen alles übrige gemeinschaftliche Vermögen, verfolgen.

Dasselbe Recht haben die Gläubiger gegen die Mobiliarschaft, welche den Ehegatten während der Gemeinschaft zugefallen seyn mag, wenn ihr Bestand ebenwohl nicht durch ein Inventarium oder authentisches Verzeichniß beurkundet worden ist.

1511. Wenn die Ehegatten eine gewisse Summe, oder ein bestimmtes Stück in die Gemeinschaft einbringen, so führt dieses Einbringen die stillschweigende Uebereinkunft mit sich, daß dasselbe mit keinen, der Ehe vorherigen, Schulden beschwert ist; und der Ehegatte, der allenfalls darauf schuldig wäre, muß dem

andern alle die Schulden vergüten, wodurch das, was er einzubringen versprochen hatte, vermindert werden könnte.

1512. Die Klausel der Schulden Abtheilung verhindert nicht, daß die seit dem Abschluß der Ehe laufende Zinsen und Rückstände der Gemeinschaft zur Last fallen.

1513. Wenn die Gemeinschaft für Schulden eines der Ehegatten angegriffen wird, der im Ehekontrakte aller, der Ehe vorherigen, Schulden frei und ledig erklärt worden ist, so ist sein Mitgatte zu einer Entschädigung berechtigt, welche entweder aus dem Antheile, der dem schuldigen Ehegatten an der gemeinschaftlichen Masse zukommt, oder aus dem persönlichen Vermögen des besagten Ehegatten genommen wird; und im Falle der Unzulänglichkeit kann diese Entschädigung sogar, mittelst einer Klage auf Gewährleistung, gegen den Vater, die Mutter, den Aszendenten oder den Vormund verfolgt werden, welche den schuldigen Ehegatten für schuldenfrei erklärt haben.

Der Mann kann diese Klage auf Gewährleistung sogar während der Dauer der Gemeinschaft anstellen, wenn die Schuld von der Frau herrührt; vorbehaltlich des Rückersatzes, welchen die Frau, oder ihre Erben, in diesem Falle nach Auflösung der Gemeinschaft, den Gewährsleuten schuldig ist.

Fünfter Abschnitt.

Von der der Frau bewilligten Befugniß, ihr Eingebrachtes Schulden- und Lastenfrei zurückzunehmen.

1514. Die Frau kann sich ausbedingen, daß sie im Falle der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft das, was sie entweder zur Zeit der Ehe oder seitdem eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen berechtigt seyn soll; allein diese Stipulation läßt sich

weder auf Gegenstände ausdehnen, welche nicht ausdrücklich in derselben angeführt sind, noch zum Vortheile von andern, als den darin benannten, Personen geltend machen.

So erstreckt sich die Befugniß, die Mobiliarschaft zurückzunehmen, welche die Frau zur Zeit des Abschlusses der Ehe eingebracht hat, nicht auf die, welche ihr während der Ehe zugefallen seyn mag.

So erstreckt sich die Befugniß, welche der Frau bewilligt ist, nicht auf die Kinder; und die, welche der Frau und den Kindern zugestanden ist, nicht auf ihre Erben in aufsteigender oder der Seiten-Linie.

In keinem Falle kann das Eingebrachte anderst, als nach Abzug der persönlichen Schulden der Frau, welche die Gemeinschaft allenfalls bezahlt haben könnte, zurückgenommen werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Klausel, welche einem der Ehegatten einen gewissen Betrag zum Voraus bewilligt.

1515. Die Klausel, wodurch der überlebende Ehegatte berechtigt wird, vor jeder Theilung, eine gewisse Summe, oder eine gewisse Quantität von Mobiliar-Effekten in Natur, vorab zu nehmen, giebt der überlebenden Frau nur dann ein Recht zu dieser Vorausnahme, wenn sie die Gemeinschaft annimmt, es sey denn, daß der EheVertrag ihr dieses Recht selbst im Falle der Verzichtleistung vorbehalten hätte.

Den Fall eines solchen Vorbehaltes ausgenommen, kann die Vorausnahme nur aus der zu theilenden Masse bewerkstelligt werden, und kann nicht gegen das persönliche Vermögen des vorher verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden.

1516. Diese Vorausnahme wird nicht als ein sol-

cher Vortheil, der den Formalitäten einer Schenkung zwischen Lebenden unterworfen wäre, sondern als eine Klausel des EheVertrags angesehen.

1517. Der natürliche oder bürgerliche Tod giebt zur wirklichen Vorausnahme (des bedungenen Antheils) statt.

1518. Wenn die Auflösung der Gemeinschaft durch Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett statt findet, so muß der zum Voraus bedungene Antheil nicht gleich auf der Stelle ausgeliefert werden; allein derjenige Ehegatte, der entweder die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett erwirkt hat, behält sein Recht auf die Vorausnahme, für den Fall, daß er den andern überleben sollte. Hat die Frau die Scheidung oder Trennung erwirkt, so verbleibt jedoch die Summe, oder die Sache, welche zum Voraus bedungen ist, einstweilen, und unter der Obliegenheit, Bürgschaft dafür zu stellen, dem Manne.

1519. Die Gläubiger der Gemeinschaft haben immer das Recht, die in dem zum Voraus bedungenen Antheil begriffene Effekten verkaufen zu lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs der Ehegatten, dem Artikel 1515. gemäß.

Siebenter Abschnitt.

Von den Klauseln, wodurch beiden Ehegatten ungleiche Theile in der Gemeinschaft angewiesen werden.

1520. Die Ehegatten können der vom Gesetz begründeten gleichen Theilung dadurch derogiren, daß sie entweder dem überlebenden Ehegatten oder seinen Erben nur einen geringeren Theil, als die Hälfte, an der gemeinschaftlichen Masse bewilligen, oder indem sie ihm für alle seine Ansprüche an die Gemeinschaft nur eine festbestimmte Summe auswerfen, oder auch

durch die Stipulation, daß in gewissen Fällen die ganze gemeinschaftliche Masse dem längstlebenden Ehegatten, oder einem von ihnen allein zugehören soll.

1521. Wenn stipulirt worden ist, daß ein Ehegatte, oder seine Erben, nur einen bestimmten Theil an der Gemeinschaft, z. B. das Drittel oder das Viertheil erhalten soll, so hat der auf diese Weise reduzirte Ehegatte, oder seine Erben, die Schulden der Erbschaft nur im Verhältniß des Antheils, den er oder sie an dem AktivBestand der Masse erhalten, zu tragen.

Die Uebereinkunft ist nichtig, wenn sie den also reduzirten Ehegatten oder seine Erben verpflichtet, einen stärkern Antheil zu tragen, oder wenn sie ihn oder sie von der Verbindlichkeit, verhältnißmäßig einen gleichen Antheil von den Schulden zu tragen, als den, welchen sie an dem AktivVermögen erhalten, freigiebt.

1522. Wenn bedungen worden ist, daß einer von den Ehegatten oder seine Erben, für alle seine Ansprüche an die Gemeinschaft nur eine bestimmte Summe fordern können soll, so ist diese Klausel ein Vertrag auf Bausch und Bogen, der den andern Ehegatten oder seine Erben verpflichtet, die übereingekommene Summe in jedem Falle zu zahlen, die Gemeinschaft mag nun gut oder schlecht stehen, und zur Zahlung der Summe hinlänglich seyn oder nicht.

1523. Wenn die Klausel einen solchen Vertrag auf Bausch und Bogen nur für die Erben des Ehegatten begründet, so ist dieser im Falle, wo er den andern Ehegatten überlebt, zur gesetzlichen Theilung zu gleichen Hälften berechtigt.

1524 Der Mann oder seine Erben, welche kraft der im Art. 1520. angeführten Klausel die ganze gemeinschaftliche Masse behalten, sind verbunden, alle Schulden derselben abzutragen.

Die Gläubiger haben in diesem Falle kein Klagrecht gegen die Frau noch gegen ihre Erben.

Wenn es die überlebende Frau ist, welche mittelst einer übereingekommenen Summe das Recht hat, die ganze gemeinschaftliche Masse gegen die Erben des Mannes zurückzubehalten, so hat sie die Wahl, ob sie ihnen diese Summe bezahlen will, in welchem Falle sie für alle Schulden verhaftet bleibt, oder ob sie auf die Gemeinschaft Verzicht leisten, und den Aktiv- und PassivBestand derselben den Erben des Mannes überlassen will.

1525. Es ist den Ehegatten zu stipuliren erlaubt, daß die ganze gemeinschaftliche Masse dem längstlebenden, oder einem von ihnen allein, zugehören soll, vorbehaltlich des Rechtes der Erben des andern Ehegatten, das von Seiten ihres Erblassers in die Gemeinschaft eingebrachte Vermögen und die von ihm herrührende, der Gemeinschaft zugefallene, Kapitalien zurückzunehmen.

Eine solche Stipulation wird nicht als eine Begünstigung betrachtet, welche in Hinsicht auf ihren Gegenstand selbst oder in Hinsicht auf die Frau den Regeln unterworfen wäre, welche auf die Schenkungen zwischen Lebenden Bezug haben, sondern blos als eine Klausel des EheVertrags und eine Uebereinkunft zwischen Gesellschaftern.

Achter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft unter einem UniversalTitel.

1526. Die Ehegatten können durch ihren EheVertrag, eine Universalgemeinschaft alles ihres gegenwärtigen und zukünftigen Mobiliar- und ImmobiliarVermögens, oder ihres gegenwärtigen Vermögens allein, oder ihres zukünftigen Vermögens allein begründen.

Verfügungen, welche allen acht obigen Abschnitten gemeinschaftlich sind.

1527. Was in obigen acht Abschnitten gesagt ist, schränkt die Stipulationen, deren jede konventionelle Gemeinschaft empfänglich ist, nicht auf die darin enthaltene Verfügungen ein.

Den Ehegatten steht es frei, so wie es im Art. 1387. gemeldet worden, und vorbehaltlich der in den Artikeln 1388, 1389 und 1390. enthaltenen Modifikationen jede andere Uebereinkunft zu treffen.

Jedoch verbleibt in dem Falle, wo Kinder aus einer vorherigen Ehe vorhanden wären, jede Uebereinkunft, deren Wirkungen bezwecken würden, einem der Ehegatten mehr als den, durch den Art. 1098. im Titel: von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten, regulirten Antheil zuzuwenden, für alles das, was diesen Antheil übersteigt, ohne Wirkung; allein die blosse Vortheile, welche man dem gemeinschaftlichen Fleiße und den, auf die beiderseitige Einkünfte gemachten Ersparnissen, wenn diese auch ungleich sind, verdankt, werden nicht als eine, zum Nachtheil der Kinder der ersten Ehe, gemachte Begünstigung betrachtet.

1528. Die konventionelle Gemeinschaft bleibt in allen den Fällen, worin der Kontrakt es nicht ausdrücklich oder stillschweigend anderst verordnet, den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft unterworfen.

Neunter Abschnitt.

Von den Verträgen, wodurch die Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich jedoch der DotalVerfassung zu unterwerfen, erklären, daß sie sich ohne Gemeinschaft der Güter verehlichen wollen, oder daß sie in Trennung der Güter leben wollen, so

werden die Wirkungen dieſer Stipulation folgendermaſſen regulirt.

§. 1.

Von der Klauſel, daß die Ehegatten ſich ohne Gemeinſchaft der Güter verehlichen.

1530. Die Klauſel, daß die Ehegatten ſich ohne Gemeinſchaft verehlichen, ertheilt der Frau weder das Recht, ihr Vermögen zu verwalten, noch die Einkünfte (fructus) deſſelben zu beziehen; es wird dafür erachtet, als habe ſie dieſe Einkünfte dem Manne zugebracht, um die Laſten der Ehe zu beſtreiten.

1531. Der Mann behält die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau und folglich das Recht, alles MobiliarVermögen, welches ſie als Mitgift mitbringt, oder welches ihr während der Ehe zufällt, zu empfangen, vorbehaltlich der Wiedererſtattung deſſelben, welche er nach Auflöſung der Ehe, oder nach der allenfalls gerichtlich ausgeſprochenen Trennung der Güter ſchuldig iſt.

1532. Wenn ſich unter der von der Frau als Mitgift eingebrachten Mobiliarſchaft oder unter derjenigen, welche ihr während der Ehe zufällt, Dinge befinden, welche man nicht gebrauchen kann, ohne ſie aufzuzehren, ſo muß ein, die Abſchätzung derſelben enthaltendes, Verzeichniß dem EheKontrakte beigefügt werden, oder es muß bei dem Anfall derſelben ein Inventarium darüber errichtet werden, und der Mann iſt ſchuldig, den Werth derſelben, der Abſchätzung gemäß, zurückzuerſtatten.

1533. Der Mann iſt allen Laſten der Nutznieſſung unterworfen.

1534. Die Klauſel, von welcher im gegenwärtigen Paragraph die Rede iſt, hindert die Ehegatten nicht, übereinzukommen, daß die Frau jährlich, blos auf ihre

Quittungen, einen gewissen Antheil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönliche Bedürfnisse zu beziehen habe.

1535. Die im Falle des gegenwärtigen Paragraphs als Mitgift konstituirte Immöbel sind nicht unveräusserlich.

Sie können jedoch nicht ohne Einwilligung des Mannes, und im Falle seiner Weigerung nicht ohne Ermächtigung der Gerichte veräussert werden.

§. 2.

Von der Klausel der Trennung der Güter.

1536. Wenn die Ehegatten in ihrem EheVertrag stipulirt haben, daß sie in Trennung der Güter leben wollen, so behält die Frau die völlige Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

1537. Jeder der Ehegatten trägt nach den, in ihrem Kontrakte enthaltenen, übereingekommenen Bestimmungen zu den Lasten der Ehe bei; wenn keine Uebereinkunft in dieser Hinsicht besteht, so trägt die Frau bis zur Konkurrenz des Drittels ihrer Einkünfte zu diesen Lasten bei.

1538. Die Frau kann in keinem Falle, und unter Begünstigung von keinerlei Stipulation, ihre Immöbel ohne die besondere Einwilligung ihres Mannes, und im Falle der Weigerung von seiner Seite, ohne Ermächtigung der Gerichte, veräussern.

Jede allgemeine der Frau ertheilte Ermächtigung zur Veräusserung ihrer Immöbel, sie mag nun im EheVertrag enthalten oder späterhin ertheilt worden seyn, ist nichtig.

1539. Wie die in Trennung der Güter lebende Frau ihrem Manne den Genuß ihres Vermögens über-

lassen hat, so ist dieser weder auf die Anforderungen, welche die Frau deshalb an ihn machen könnte, noch bei der Auflösung der Ehe, zu etwas weiterem als zur Auslieferung der wirklich vorhandenen Früchte (fructus) verbunden; er ist aber über die, welche bis dahin aufgezehrt worden sind, keine Rechenschaft schuldig.

Drittes Kapitel.

Von der DotalVerfassung.

1540. Mitgift (Aussteuer, Heiratsgabe, Brautschatz) ist unter dieser Verfassung, so wie unter der des 2ten Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

1541. Alles, was die Frau sich selbst konstituirt, oder was ihr durch den EheVertrag gegeben wird, wird als zur Mitgift gehörig angesehen, wenn keine dem entgegengesetzte Stipulation vorliegt.

Erster Abschnitt.

Von der Konstituirung der Mitgift.

1542. Als Mitgift kann konstituirt werden alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau, oder auch blos alles ihr gegenwärtiges Vermögen, oder auch ein Theil ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder auch selbst ein individueller Gegenstand.

Wird in allgemeinen Ausdrücken alles Vermögen der Frau als Mitgift konstituirt, so ist das zukünftige Vermögen nicht darunter begriffen.

1543. Die Mitgift kann nicht erst während der Ehe konstituirt, ja selbst nicht einmal vermehrt werden.

1544. Wenn die Aeltern gemeinschaftlich eine Aussteuer konstituiren, ohne den Antheil eines jeden zu

unterscheiden, so wird dafür erachtet, als hätten sie dieselbe zu gleichen Theilen ausgesetzt.

Hat der Vater allein für väterliche und mütterliche Rechte die Mitgift ausgesetzt, so ist die Mutter, wenn sie gleich bei dem Kontrakte gegenwärtig war, nicht verpflichtet, und die Aussteuer fällt ganz dem Vater zur Last.

1545. Hat das Ueberlebende der Aeltern ohne Bestimmung der beiderseitigen Antheile eine Aussteuer für väterliche und mütterliche Rechte konstituirt, so muß die Aussteuer zuerst aus den Forderungen und Ansprüchen genommen werden, welche dem zukünftigen Ehegatten auf das Vermögen des vorher verstorbenen Ehegatten zustehen, und der Ueberrest aus dem Vermögen desjenigen, der die Aussteuer konstituirt hat.

1546. Wenn gleich eine von ihren Aeltern ausgesteuerte Tochter eigenthümliches Vermögen hat, von welchem diese Aeltern den Genuß haben, so wird die Aussteuer doch, wenn keine dem entgegengesetzte Stipulation vorliegt, aus dem Vermögen derjenigen genommen, welche sie konstituirt haben.

1547. Wer eine Aussteuer konstituirt, ist zur Gewährleistung der konstituirten Gegenstände verbunden.

1548. Die Zinsen der Aussteuer laufen, von Rechtswegen und kraft des Gesetzes, vom Tage der Ehe an, gegen die, welche dieselbe versprochen haben, wenn auch gleich eine Frist für die Zahlung bestimmt worden wäre, wenn anderst keine dem zuwiederlaufende Stipulation vorliegt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes auf die DotalGüter und der Unveräusserlichkeit derselben.

1549. Während der Ehe steht dem Manne allein die Verwaltung der DotalGüter zu.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Inhaber derselben zu verfolgen, die Früchte und Zinsen derselben zu beziehen, und die Kapitalien, welche abgelegt werden, einzunehmen.

Man kann jedoch durch den EheKontrakt übereinkommen, daß die Frau jährlich, gegen ihre blosse Quittung, einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse beziehen soll.

1550. Der Mann ist nicht gehalten, für den Empfang der Mitgift Bürgschaft zu stellen, wenn er nicht durch den EheKontrakt dazu verbindlich gemacht worden ist.

1551. Wenn die Mitgift oder ein Theil derselben in MobiliarGegenständen besteht, welche in dem Kontrakte zu einem gewissen Preis angeschlagen sind, ohne daß dabei erklärt worden wäre, daß diese Abschätzung nicht statt Verkauf gelten soll, so wird der Mann Eigenthümer davon, und wird blos Schuldner des Preises, zu welchem die Mobilien angeschlagen sind.

1552. Die Abschätzung eines zur Mitgift konstituirten Immöbels übertragt das Eigenthum desselben nicht auf den Mann, wenn anderst dies nicht ausdrücklich erklärt wird.

1553. Ein aus den DotalGeldern erkauftes Immöbel ist nicht dotal, wenn nicht in dem EheKontrakt bedungen worden ist, daß diese Gelder zu einem Ankauf verwendet werden sollen.

Ein gleiches gilt in dem Falle, wenn ein Immöbel für eine in Geld ausgesetzte Mitgift an Zahlungsstatt hingegeben worden worden ist.

1554. Weder der Mann, noch die Frau, noch beide zugleich, können die zur Mitgift konstituirte Im-

möbel während der Ehe veräussern oder hypotheziren, vorbehaltlich folgender Ausnahmen.

1555. Die Frau kann mit Ermächtigung des Mannes, und wenn dieser sie verweigert, mit Erlaubniß der Gerichte, ihre DotalGüter zum Behuf der Niederlassung ihrer Kinder aus einer vorherigen Ehe hingeben; allein wenn sie nur von Gerichtswegen hierzu ermächtigt ist, so muß sie dem Manne den Genuß derselben vorbehalten.

1556. Sie kann ihre DotalGüter auch mit Ermächtigung ihres Mannes zum Behuf der Niederlassung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hingeben.

1557. Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann veräussert werden, wenn die Veräusserung desselben durch den EheKontrakt erlaubt worden ist.

1558. Ein zur Mitgift gehöriges Immöbel kann auch noch in folgenden Fällen, mit Ermächtigung der Gerichte, in öffentlicher Versteigerung, nach dreimaligem öffentlichem Anschlag, veräussert werden;

Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreien.

Um der Familie in den, von den Artikeln 203, 205 und 206. (im Titel: von der Ehe) vorgesehenen Fällen Alimente zu verschaffen.

Um die Schulden der Frau oder derjenigen, welche ihr die Mitgift ausgesetzt haben, zu bezahlen, wenn diese Schulden ein gewisses Datum haben, welches früher als das des EheKontraktes ist.

Um zur Erhaltung eines DotalImmöbels unumgänglich nothwendige HauptReparaturen zu machen.

Endlich wenn man dieses Immöbel gemeinschaftlich mit andern Personen besitzt, und es für untheilbar anerkannt ist.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des

Kaufschillings über die anerkannte Bedürfnisse dotal, und muß als solcher zum Vortheile der Frau wieder angelegt werden.

1559. Ein DotalImmöbel kann, jedoch nur mit Einwilligung der Frau, gegen ein anderes Immöbel, das wenigstens, bis auf ein Fünftel auf oder ab, von gleichem Werthe seyn muß, vertauscht werden, wenn der Nutzen des Austausches erwiesen ist, und die Gerichte, nach vorheriger Abschätzung durch Kunstverständige, die das Tribunal von Amtswegen zu ernennen hat, die Ermächtigung dazu ertheilt haben.

In diesem Falle wird das eingetauschte Immöbel dotal; eben so bleibt es die Summe, welche allenfalls auf den Tausch herausgegeben worden, und muß als solche zum Vortheile der Frau angelegt werden.

1560. Wenn ausser den so eben angeführten Fällen die Frau oder der Mann, oder beide zugleich, ein DotalGrundstück veräussern, so kann die Frau, oder ihre Erben, nach der Auflösung der Ehe die Veräusserung revoziren lassen, ohne daß man ihnen irgend eine Verjährung, während der Dauer derselben, opponiren könnte; die Frau hat dasselbe Recht nach der Trennung der Güter.

Der Mann selbst kann die Veräusserung während der Ehe revoziren lassen, wobei er jedoch zur Schadloshaltung gegen den Käufer verbunden bleibt, wenn er in dem Kontrakte nicht erklärt hat, daß das verkaufte Gut dotal war.

1561. Diejenige DotalGüter, welche durch den EheKontrakt nicht für veräusserlich erklärt worden sind, sind während der Ehe keiner Verjährung unterworfen, wenn nicht die Verjährung vorher angefangen hat.

Nach der Trennung der Güter werden sie jedoch

verjährbar, zu welcher Epoche auch immer die Verjährung angefangen haben mag.

1562. Der Mann ist in Hinsicht auf die DotalGüter allen Obliegenheiten eines Nutznieſſers unterworfen.

Er ist für jede Verjährung, welche erworben werden könnte, und jede durch seine Nachlässigkeit entstandene Verschlimmerung verantwortlich.

1563. Wenn die Mitgift sich in Gefahr befindet, so kann die Frau nach der Vorschrift des Art. 1443. und der folgenden die Trennung der Güter verfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von der Rückerstattung der Aussteuer.

1564. Besteht die Aussteuer im Immöbeln;

oder in Möbeln, welche in dem EheKontrakt nicht abgeschätzt sind, oder deren Werth darin angegeben ist, jedoch mit dem Zusatze, daß ihre Abschätzung der Frau das Eigenthum derselben nicht benehmen soll,

so kann der Mann oder seine Erben gezwungen werden, sie nach Auflösung der Ehe unverzüglich zurückzuerstatten.

1565. Besteht dieselbe in einer Geldsumme,

oder in Möbeln, welche in dem Kontrakte abgeschätzt sind, ohne daß erklärt worden wäre, daß ihre Abschätzung den Mann nicht zum Eigenthümer derselben machen soll,

so kann die Rückerstattung derselben nicht eher als ein Jahr nach Auflösung der Ehe gefordert werden.

1566. Sind die Möbel, deren Eigenthum der Frau verblieben ist, durch den Gebrauch und ohne die Schuld des Mannes abgenutzt worden, so ist dieser zu nichts weiter verbunden, als die, welche noch übrig sind, und in dem Zustande, worin sie sich befinden werden, zurückzuerstatten.

Jedoch kann die Frau in allen Fällen die Leinwand und Kleidungsstücke, die zu ihrem wirklichen Gebrauche dienen, zurücknehmen, vorbehaltlich ihren Werth vorab aufzurechnen, wenn diese Leinwand und Kleidungsstücke ursprünglich mit Abschätzung zur Mitgift ausgesetzt worden sind.

1567. Wenn die Aussteuer Obligationen oder konstituirte Renten begreift, welche ihren Werth verloren haben, oder Abzüge erlitten haben, ohne daß die Nachlässigkeit des Mannes Schuld daran war, so hat er auch nicht dafür zu haften, und ist seiner Verpflichtung entlediat, sobald er die Kontrakte zurückerstattet.

1568. Wenn eine Nutznieſſung zur Aussteuer ausgesetzt worden ist, so ist der Mann oder seine Erben, nach Auflösung der Ehe, nur dazu verbunden, das Recht der Nutznieſſung zurückzuerstatten, nicht aber die während der Ehe verfallene Früchte.

1569. Wenn die Ehe seit dem Ablauf der zur Zahlung der Aussteuer festgesetzten ZeitFristen zehn Jahre bestanden hat, so ist die Frau oder ihre Erben berechtigt, sie nach Auflösung der Ehe von dem Manne zurückzufordern, ohne zu dem Beweise verbunden zu seyn, daß er sie auch wirklich empfangen habe, wenn anderst nicht der Mann beweißt, daß er vergebliche Betreibungen angestellt hat, um die Zahlung derselben zu erwirken.

1570. Wenn die Ehe durch den Tod der Frau aufgelößt wird, so laufen die Zinsen und Früchte der zurückzuerstattenden Aussteuer von Rechtswegen und kraft des Gesetzes vom Tage der Auflösung, zum Vortheil ihrer Erben.

Wird sie durch den Tod des Mannes aufgelößt, so hat die Frau die Wahl, ob sie die Zinsen ihrer Aussteuer während dem TrauerJahr fordern, oder sich während derselben Zeit auf Unkosten der Erbschaft des

Mannes ihren Unterhalt geben lassen will; in beiden Fällen muß ihr die Wohnung während diesem Jahr, und die TrauerKleider aus der Erbschaft verschafft werden, und zwar ohne Aufrechnung auf die ihr schuldige Zinsen.

1571. Die Früchte der DotalImmöbel werden bei Auflösung der Ehe zwischen Mann und Frau, oder ihren Erben, nach Verhältniß der Zeit, während welcher die Ehe noch in dem letzten Jahre bestanden hat, getheilt.

Das Jahr fängt von dem Tage des Abschlusses der Ehe an.

1572. Die Frau und ihre Erben genieſſen bei der Rückforderung der Aussteuer kein Vorrecht vor den Gläubigern, die eine frühere Hypothek haben, als sie.

1573. Wenn der Mann schon unzahlsfähig war, und weder Kunst noch Gewerbe besaß, als der Vater seiner Tochter eine Aussteuer konstituirt hat, so ist diese blos verbunden, ihr Klagrecht auf Rückerstattung derselben gegen die Familie ihres Mannes in die väterliche Hinterlassenschaft zu konferiren.

Allein wenn der Mann erst seit der Ehe unzahlsfähig geworden ist;

Oder wenn er ein Gewerbe oder eine Profession hatte, die bei ihm die Stelle des Vermögens ersetzte,

so fällt der Verlust der Aussteuer blos auf die Frau.

Vierter Abschnitt.

Von den ParaphernalGütern.

1574. Alles Vermögen der Frau, welches nicht zur Mitgift ausgesetzt worden ist, ist ParaphernalGut.

1575. Wenn alle Güter der Frau Paraphernalien sind, und wenn in dem EheKontrakt keine Uebereinkunft enthalten ist, der ihr einen bestimmten Theil der Lasten der Ehe auflegt, so trägt die Frau bis zur Konkurrenz eines Drittels ihrer Einkünfte dazu bei.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihrer ParaphernalGüter.

Allein sie kann ohne Ermächtigung des Mannes, oder wenn er sie verweigert, ohne Erlaubniß der Gerichte, sie weder veräussern, noch in Betreff derselben vor Gericht auftreten.

1577. Wenn die Frau ihrem Manne eine Vollmacht ertheilt, um ihr ParaphernalVermögen zu verwalten, mit der Obliegenheit, ihr über die Früchte desselben Rechnung abzulegen, so hat er dieselbe Obliegenheiten gegen sie, wie jeder andre Bevollmächtigte.

1578. Hat der Mann ohne Mandat, jedoch ohne Widerspruch von Seiten seiner Frau, den Genuß ihres ParaphernalVermögens gehabt, so ist er, bei Auflösung der Ehe, oder auf die erste Anforderung von Seiten seiner Frau verbunden, die wirklich vorhandene Früchte auszuliefern; allein er ist nicht rechnungspflichtig für die, welche bis dahin aufgezehrt worden.

1579. Wenn der Mann, des erwiesenen Widerspruchs seiner Frau ohngeachtet, den Genuß ihres ParaphernalVermögens bezogen hat, so ist er über alle, sowohl vorhandene als aufgezehrte Früchte (Einkünfte), rechnungspflichtig gegen sie.

1580. Jeder Ehemann, der den Genuß von Paraphernalien hat, ist zu allen Obliegenheiten eines Nutznieſſers verbunden.

Besondere Verfügungen.

1581. Die Ehegatten können, indem sie sich der DotalVerfassung unterwerfen, dennoch eine Gesellschaft für die Errungenschaft stipuliren; die Wirkungen dieser Gesellschaft werden nach Vorschrift der Artikel 1498 und 1499. regulirt.

Sechster Titel.

Von dem Verkaufe.

Dekretirt am (15. Ventose 12.) 6. März 1804. promulgirt am (25.) 16. desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form des Verkaufes.

1582. Der Verkauf ist eine Uebereinkunft, wodurch der eine sich verbindlich macht, eine Sache zu liefern, und der andere, sie zu bezahlen.

Er kann sowohl durch einen authentischen Akt als auch unter PrivatUnterschrift geschehen. (1)

1583. Jeder Verkauf ist vollendet (parfaite, perfecta) unter den Partheyen und das Eigenthum ist, in Hinsicht auf den Verkäufer, kraft des Gesetzes und von Rechtswegen dem Käufer erworben, sobald man über die Sache und den Preis übereingekommen ist, wenn gleich die Sache noch nicht geliefert, und der Preis noch nicht gezahlt worden ist.

1584. Ein Verkauf kann entweder unbedingt (purement et simplement) oder unter einer suspensiven oder resolutorischen Bedingung abgeschlossen werden.

Er kann auch zwei oder mehrere Dinge alternativ zum Gegenstand haben.

In allen Fällen werden seine Wirkungen von den allgemeinen Grundsätzen über die Konventionen regulirt.

1585. Wenn Waaren nicht im Ganzen überhaupt (en bloc) sondern nach dem Gewicht, nach der Zahl oder nach einem bestimmten Maas verkauft worden sind, so ist der Verkauf in so weit nicht vollendet, daß die verkaufte Sachen so lange auf Gefahr des Verkäufers

---

1) Siehe das Gutachten des Staatsraths vom (12. Floreal 13.) 2. May 1805. im Titel: von den Privilegien und Hypotheken.

verbleiben, bis dahin sie abgewogen, gezählt oder ausgemessen worden sind; allein der Käufer ist berechtigt, entweder ihre Auslieferung oder im Falle der Nicht-Erfüllung der Verpflichtung, nach Beschaffenheit der Umstände, völlige Schadloshaltung zu fordern.

1586. Sind im Gegentheile die Waaren im Ganzen und überhaupt verkauft worden, so ist der Verkauf vollendet, wenn gleich die Waaren noch nicht gewogen, gezählt oder gemessen worden sind.

1587. In Hinsicht auf Wein, Oel und andere Sachen, die man vor dem Ankauf zu versuchen gewohnt ist, giebt es keinen Verkauf, so lange der Ankäufer sie nicht gekostet, und angenommen (acgrées) hat.

1588. Jeder auf Probe abgeschlossene Verkauf wird immer dafür angesehen, als sey er unter einer suspensiven Bedingung geschehen.

1589. Das Versprechen eines Verkaufes gilt für einen wirklichen Verkauf, wenn die gegenseitige Einwilligung beider Parthien über die Sache und über den Preis vorhanden ist.

1590. Wenn das Versprechen mit Arrhen (Handgeld) geschehen ist, so steht es jedem der Kontrahenten frei, davon abzugehen;

Dem, der sie gegeben hat, indem er sie schwinden läßt, und dem, der sie erhalten hat, wenn er das doppelte zurückgiebt.

1591. Der Kaufschilling muß von den Partheyen bestimmt und angegeben werden.

1592. Er kann gleichwohl auch der schiedsrichterlichen Bestimmung eines Dritten überlassen werden; wenn aber alsdann der Dritte die Abschätzung nicht machen will oder kann, so ist kein Verkauf vorhanden.

1593. Die Kösten des Aktes und andere Nebenkosten des Verkaufs fallen dem Ankäufer zur Last.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen und verkaufen kann.

1594. Jeder, dem das Gesetz es nicht untersagt, kann kaufen oder verkaufen.

1595. Zwischen EheGatten kann nur in folgenden dreien Fällen ein VerkaufsKontrakt abgeschlossen werden:

1) Wenn einer der Ehegatten dem andern, welcher gerichtlich von ihm getrennt ist, Güter zur Zahlung seiner Ansprüche abtritt.

2) Wenn die Cession, welcher der Mann seiner, selbst nicht von ihm getrennten, Frau macht, eine gesetzliche Ursache hat, z. B. die Wiederverwendung des Kaufschillings von ihr zugehörigen, veräusserten Immöbeln, oder von sonst ihr zugehörigen Summen, wenn diese Immöbel oder Summen nicht in die Gemeinschaft gehören.

3) Wenn die Frau ihrem Manne Güter zur Zahlung einer Summe abtritt, die sie ihm als Aussteuer versprochen hatte, und keine Gemeinschaft besteht (et lorsqu'il y a exclusion de communauté.)

Selbst in diesen dreien Fällen bleiben den Erben der kontrahirenden Theile, im Falle jeder indirekten Begünstigung, ihre Rechte vorbehalten.

1596. Es dürfen, unter Strafe der Nullität, weder selbst noch durch unterstellte Personen, ansteigern:

Vormünder die Güter derjenigen, deren Vormundschaft ihnen übertragen ist;

Bevollmächtigte die Güter, mit deren Verkauf sie beauftragt sind;

Verwalter die der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, welche ihrer Sorgfalt anvertraut sind;

Oeffentliche Beamte die NationalGüter, deren Verkauf durch ihre amtliche Hülfe (leur ministère) geschieht.

1597. Die Richter, ihre Suppleanten, die Regierungs-Kommissarien, ihre Substituten, die Gerichtschreiber (Greffiers) Gerichtsboten (Huissiers), Avoues, öffentliche Vertheidiger und Notarien dürfen sich keine Prozesse, strittige Ansprüche und Klagen abtreten lassen, welche von der Kompetenz des Tribunals sind, in dessen Amtsbezirk sie ihre Amtsverrichtungen versehen, und zwar unter Strafe der Nullität, des Kosten-Ersatzes und aller Schadloshaltungen.

Drittes Kapitel.

Von den Dingen, welche verkauft werden können.

1598. Alles, was im Handel (Verkehr, Umschlag) ist, kann verkauft werden, wenn nicht besondere Gesetze die Veräusserung davon verboten haben.

1599. Der Verkauf fremden Eigenthums ist null; er kann zur Schadloshaltung statt geben, wenn der Ankäufer nicht gewußt hat, daß die verkaufte Sache einem andern zugehörte.

1600. Man kann die Erbschaft einer lebenden Person, nicht einmal mit ihrer Einwilligung, verkaufen.

1601. Wenn im Augenblicke des Verkaufs die verkaufte Sache ganz zu Grunde gegangen war, so ist der Verkauf nichtig.

1602. War nur ein Theil derselben zu Grunde gegangen, so hat der Käufer die Wahl, von dem Verkaufe abzugehen, oder den erhaltenen Theil der Sache zu verlangen, in welchem Falle er den Preis derselben durch eine gerichtliche Abschätzung nach Maasstab des für das Ganze bedungenen Kauf-Preises bestimmen lassen kann.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist verbunden, das, wozu er sich verpflichtet, deutlich zu erklären.

Jeder dunkle oder zweideutige Vertrag wird gegen den Verkäufer ausgelegt.

1603. Er hat zwei HauptObliegenheiten, erstens die Sache, welche er verkauft, zu liefern, und zweitens, sie zu garantiren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablieferung.

1604. Die Ablieferung ist die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Besitz des Käufers.

1605. Die Verpflichtung, ein Immöbel zu überliefern, ist von Seiten des Verkäufers erfüllt, wenn er die Schlüssel übergeben hat, falls von einem Gebäude die Rede ist, oder wenn er die Eigenthums-Titel übergeben hat.

1606. Die Auslieferung von MobiliarGegenständen wird bewerkstelligt:

Entweder durch deren wirkliche Uebergabe;

Oder durch Einhändigung der Schlüssel der Gebäulichkeiten, worin sie enthalten sind;

Oder auch durch die blosse Einwilligung der Partheyen, wenn deren Uebergabe nicht im Augenblicke des Verkaufs geschehen kann, oder wenn der Ankäufer sie schon unter einem andern Titel in seiner Gewalt hatte.

1607. Die Tradition von unkörperlichen Gerechtsamen geschieht entweder durch die Uebergabe der Titel,

wodurch sie begründet werden, oder durch deren Ausübung von Seiten des Ankäufers mit Bewilligung des Verkäufers.

1608. Die Kosten der Auslieferung fallen dem Verkäufer, die der Hinwegbringung dem Ankäufer zur Last, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden ist.

1609. Die Auslieferung muß, wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, an dem Orte geschehen, wo sich der Gegenstand des Verkaufs zur Zeit dieses letztern befand.

1610. Wenn der Verkäufer die Auslieferung nicht in der zwischen den Partheyen übereingekommenen Zeit-Frist bewerkstelligt, so hat der Ankäufer die Wahl, entweder die Aufhebung des Verkaufes oder seine Besitz-Einsetzung zu verlangen, wenn anderst der Verzug blos vom Schuldner herrührt.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer zur völligen Schadloshaltung verurtheilt werden, wenn dem Ankäufer dadurch ein Schaden erwächst, daß die Auslieferung nicht zur übereingekommenen Zeit geschehen ist.

1612. Der Verkäufer ist nicht verbunden, die Sache auszuliefern, wenn der Ankäufer den Kaufschilling nicht bezahlt, und der Verkäufer ihm keine Frist zur Zahlung bewilligt hat.

1613. Er ist auch nicht zur Auslieferung verbunden, wenn er gleich eine Frist zur Zahlung bewilligt hatte, wenn der Ankäufer seit dem Verkaufe fällirt hat, oder ganz in Rückgang (en état de déconfiture) gekommen ist, so daß der Verkäufer sich in augenscheinlicher (imminent) Gefahr befindet, den Kaufschilling zu verlieren, wenn anderst der Ankäufer ihm für die Zahlung zu der bestimmten Zeit keine Bürgschaft stellt.

1614. Die verkaufte Sache muß in dem Zustande,

worin sie sich im Augenblicke des Verkaufs befindet, überliefert werden.

Von diesem Tage an gehören alle Früchte dem Ankäufer.

1615. Die Verpflichtung, eine Sache auszuliefern, begreift alles Zugehör derselben (les accessoires), und alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauche bestimmt ist.

1616. Der Verkäufer ist gehalten, das Maas (la contenance), welches im Kontrakte eingeführt ist, zu liefern, jedoch unter folgenden Modifikationen.

1617. Wenn der Verkauf eines Immöbels mit Angabe des Flächen-Inhalts, zu so viel eine bestimmte Größe, geschehen ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Ankäufer, wenn er es verlangt, die im Kontrakt angegebene Quantität zu überliefern.

Wenn dies ihm unmöglich ist, oder der Käufer es nicht fordert, so ist der Verkäufer verbunden, einen verhältnißmässigen Abzug an dem Kaufschilling zu leiden.

1618. Wenn sich im Gegentheil, im Falle des vorhergehenden Artikels, ein grösserer Flächeninhalt als der, welcher im Kontrakte angeführt ist, befindet, so hat der Ankäufer die Wahl, entweder einen verhältnißmässigen Zuschuß zu dem Kaufschilling zu machen, oder von dem Kontrakte abzugehen, wenn der Ueberschuß ein Zwanzigstel über den angegebenen Flächeninhalt beträgt.

1619. In allen andern Fällen:

Es mag nun ein bestimmter und begränzter Körper verkauft worden seyn,

oder der Verkauf mag verschiedene, voneinander getrennte, Grundstücke zum Gegenstande haben;

Der Verkauf-Kontrakt mag mit Angabe des Maases, oder mit der Bezeichnung des verkauften Ge-

genstandes anfangen, und nachher das Maas anführen;

So giebt die Angabe dieses Maases zu keinem Zuschuß zum Kaufschilling zum Vortheil des Verkäufers, für den Ueberschuß an Maas,

Und zu keinem Abzug von dem Kaufschilling wegen geringerem Maas zum Vortheil des Ankäufers statt, wenn nicht der Unterschied des wirklich vorhandenen Maases von dem im Kontrakt ausgedrückten ein Zwanzigstel mehr oder weniger beträgt, und zwar mit Hinsicht auf den Werth der Gesammtheit der verkauften Gegenstände, und wenn ausserdem keine andere Stipulation vorliegt.

1620. In dem Falle, wo dem vorhergehenden Artikel zufolge eine Erhöhung des Preises für Ueberschuß an Maas statt findet, hat der Ankäufer die Wahl, entweder von dem Kontrakte abzugehen, oder den Zuschuß zu dem Kaufschilling zu zahlen, und zwar mit Zinsen, wenn er das Immöbel im Besitz behalten hat.

1621. In allen Fällen, worin der Ankäufer das Recht hat, von dem Kontrakte abzugehen, ist der Verkäufer verbunden, ihm ausser dem Kaufschilling, wenn er denselben empfangen hat, auch die Kosten dieses Kontraktes zurückzuerstatten.

1622. Jede Klage auf Zusatz zu dem Kaufschilling muß von Seiten des Verkäufers, so wie jede Klage auf Verminderung des Kaufschillings oder auf Aufhebung des Kontraktes von Seiten des Ankäufers, unter Strafe der Verlustigung des KlageRechtes in Jahres-Frist von dem Tage des Kontraktes an angestellt werden.

1623. Wenn durch denselben Kontrakt, für einen und denselben Preis, zwei Grundstücke verkauft worden sind, und das Maas von jedem derselben angeführt worden ist, und das eine von einem geringeren

und das andere von einem grösseren Inhalt befunden wird, so kompensirt man den Ueberschuß und das Fehlende bis zum gehörigen Betrag, und die Klage auf Zusatz oder Verminderung des Kauf-Preises findet nur nach den hier oben aufgestellten Regeln statt.

1624. Die Frage, wem, ob dem Verkäufer, oder dem Käufer, der Verlust oder die Deterioration der verkauften Sache vor ihrer Auslieferung zur Last fallen muß, wird nach den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen, vorgeschriebenen Regeln beurtheilt.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

1625. Die Gewährleistung, welche der Verkäufer dem Ankäufer schuldig ist, hat einen doppelten Gegenstand; erstens, den ruhigen Besitz der verkauften Sache; zweitens, die verborgene Mängel oder die redhibitorische Fehler derselben (solcher Fehler, wegen welcher die Sache zurückgenommen werden muß).

§. 1.

Von der Gewährleistung im Falle der Eviktion.

1626. Wenn gleich bei dem Verkauf keine Stipulation über die Gewährleistung eingegangen worden ist, so ist der Verkäufer dennoch von Rechtswegen und kraft des Gesetzes verbunden, dem Ankäufer für jede Eviktion, welche er in Hinsicht auf die verkaufte Sache ganz oder zum Theil, erleiden könnte, so wie für die Lasten, welche an derselben gefordert werden könnten, und die bei dem Verkaufe nicht erklärt worden sind, Gewährleistung schuldig.

1627. Die Parthien können durch besondere Ueber-

einkunft dieſe geſetzliche Verpflichtung vermehren, oder ihre Wirkungen mildern; ſie können ſogar dahin übereinkommen, daß der Verkäufer keiner Gewährleiſtung unterworfen ſeyn ſoll.

1628. Wenn gleich ausbedungen worden iſt, daß der Verkäufer keiner Gewährleiſtung unterworfen ſeyn ſoll, ſo bleibt er doch immer zu derjenigen verbunden, die aus einer ihm perſönlichen Thatſache herfließt. Jede dem entgegengeſetzte Uebereinkunft iſt nichtig.

1629. In dem nämlichen Falle, wo bedungen worden iſt, daß der Verkäufer keine Gewährleiſtung ſchuldig ſeyn ſoll, iſt er dennoch im Falle der Eviktion zur Rückerſtattung des Kaufſchillings verbunden; es ſey denn, daß der Ankäufer bei dem Kaufe die Gefahr der Eviktion gekannt, oder daß er auf ſeine Gefahr gekauft hätte.

1630. Wenn die Gewährleiſtung verſprochen, oder wenn nichts in dieſer Hinſicht ſtipulirt worden iſt, ſo iſt der Ankäufer im Falle der wirklichen Eviktion berechtigt, von dem Verkäufer zu fordern:

1) Die Rückerſtattung des Kaufſchillings;
2) Die der Früchte, in dem Falle, wo auch er verbunden iſt, ſie den evinzirenden Eigenthümer zurückzuerſtatten;
3) Die durch die Klage auf Gewährleiſtung von Seiten des Ankäufers ausgelegte, und die von dem urſprünglichen Kläger verurſachte Koſten.
4) Endlich Schadloshaltung nebſt den Koſten und aufrichtigen Auslagen für den VerkaufKontrakt.

1631. Wenn ſich die verkaufte Sache zur Zeit der Eviktion in ihrem Werthe verringert oder ſehr deteriorirt befindet, die Schuld davon mag nun in der Nachläſſigkeit des Ankäufers oder an Zufällen, die von einer höhern Gewalt herrühren, liegen, ſo iſt nichts

bestoweniger der Verkäufer gehalten, den Kaufschilling ganz zurückzuerstatten.

1632. Wenn aber der Ankäufer aus den von ihm verursachten Degradationen Vortheil gezogen hat, so hat der Verkäufer das Recht, eine diesem Vortheil gleiche Summe von dem Kaufschilling zurückzubehalten.

1633. Wenn die verkaufte Sache, auch ohne Zuthun des Ankäufers, zur Zeit der Eviktion, einen höhern Werth hatte, so ist der Verkäufer verbunden, ihm das zu bezahlen, was sie mehr als den Kaufpreis werth ist.

1634. Der Verkäufer ist verbunden, den Ankäufer alle Reparaturen und nützliche Verbesserungen, welche er auf den Grundstücken gemacht hat, zu ersetzen, oder ihm deren Ersatz durch den, der ihn evinzirt hat, zu verschaffen.

1635. Wenn der Verkäufer ein fremdes Grundstück in bösem Glauben verkauft hat, so ist er verbunden, dem Ankäufer alle auf das Grundstück verwendete Auslagen, selbst die, welche blos zum Vergnügen oder zur Zierrath dienen, zu ersetzen.

1636. Ist der Ankäufer nur aus einem Theile der verkauften Sache evinzirt worden, und dieser Theil ist in Hinsicht auf das Ganze von solcher Wichtigkeit, daß der Ankäufer dieses ohne den Theil, woraus er evinzirt worden, nicht gekauft haben würde, so kann er die Aufhebung des Verkaufs anverlangen.

1637. Wenn der Verkauf, im Falle der Eviktion eines Theils des verkauften Grundstücks nicht wieder aufgehoben worden ist, so muß dem Ankäufer der Werth desjenigen Antheils, den er durch die Eviktion verloren hat, in dem Preise, zu welchem er zur Zeit der Eviktion geschätzt wird, und nicht im Verhältniß zu dem ganzen Kaufschilling, gleichviel ob der verkaufte

Gegenstand an Werth zugenommen oder abgenommen hat, zurückerstattet werden.

1638. Wenn ein verkauftes Grundstück, ohne daß dies erklärt worden ist, mit nicht augenfälligen Servituten beschwert ist, und diese so wichtig sind, daß sich vermuthen läßt, als habe der Ankäufer nicht gekauft, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, so kann er die Aufhebung des Kontraktes verlangen, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

1639. Alle übrige Fragen, zu welchen die für den Ankäufer aus dem NichtVollzug des Verkaufs herfliessende Schadloshaltungen statt geben können, müssen nach den allgemeinen, im Titel: von den Kontrakten und konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen, aufgestellten Regeln entschieden werden.

1640. Die Gewährleistung wegen einer Eviktion fällt weg, wenn sich der Ankäufer durch ein Urtheil in letzter Instanz, oder durch ein Urtheil, von welchem keine Appellation mehr zulässig ist, hat verurtheilen lassen, ohne seinen Verkäufer beizuladen, in so fern dieser beweißt, daß hinlängliche Rechtsmittel vorhanden waren, um zu bewirken, daß die Klage abgewiesen worden wäre.

§. 2.

Von der Gewährleistung für die Fehler der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer ist für alle verborgene Mängel der verkauften Sache, welche sie zu dem Gebrauche, zu welchem man sie bestimmt hat, untauglich machen, oder diesen Gebrauch so sehr vermindern, daß der Ankäufer sie nicht gekauft haben würde, oder doch nur einen geringeren Preis dafür gegeben haben würde, wenn er sie gekannt hätte, Gewährleistung schuldig.

1642. Der Verkäufer ist für augenfällige Fehler (vices apparents), von welchen der Ankäufer sich selbst überzeugen konnte, nicht verantwortlich.

1643. Er ist für die verborgene Fehler selbst dann verantwortlich, wenn er sie gleich selbst nicht gekannt hatte, es sey denn, daß er in diesem Falle stipulirt hätte, daß er zu keiner Gewährleistung verbunden seyn soll.

1644. Der Käufer hat in dem Falle der Artikel 1641 und 1643. die Wahl, die Sache zurückzugeben, und sich den Kaufschilling zurückzahlen zu lassen, oder die Sache zu behalten, und sich einen Theil des Kaufschillings, so wie er durch Sachverständige abgeschätzt wird, zurückerstatten zu lassen.

1645. Wenn die Fehler der Sache dem Verkäufer bekannt waren, so ist er, ausser der Rückerstattung des bezogenen Kaufschillings, zur völligen Schadloshaltung des Ankäufers, gegen diesen verpflichtet.

1646. Wenn aber der Verkäufer den Fehler der Sache nicht gekannt hat, so ist er zu nichts weiterem als zur Rückerstattung des Kaufschillings und zur Erstattung der durch den Kauf verursachten Kosten an den Ankäufer verbunden.

1647. Wenn eine, mit Fehlern behaftete Sache, durch eine Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen ist, so fällt der Verlust auf den Verkäufer, welcher verbunden ist, dem Ankäufer den Kaufschilling zurückzuerstatten, und ihm, nach der Vorschrift der beiden vorhergehenden Artikel, die übrige Entschädigungen zu leisten.

Geht aber die Sache durch einen Zufall zu Grunde, so ist der Verlust für den Ankäufer.

1648. Jede aus redhibitorischen Fehlern entspringende Klage muß in kurzer ZeitFrist, nach der Be-

schaffenheit der redhibitorischen Mängel und nach dem Gebrauche des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, angestellt werden.

1649. Sie findet bei Verkäufen, die von Gerichtswegen geschehen sind, nicht statt.

Fünftes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Ankäufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist die, den Kaufschilling an dem durch den VerkaufKontrakt bestimmten Tage und Orte zu bezahlen.

1651. Ist nichts in dieser Hinsicht bei dem Verkaufe bestimmt worden, so muß der Ankäufer an dem Orte und zu der Zeit, wo die Ablieferung geschehen soll, bezahlen.

1652. In folgenden dreien Fällen ist der Ankäufer bis zur Zahlung des Kapitals die Zinsen von dem Kaufschilling schuldig:

Wenn man bei dem Verkaufe dahin übereigekommen ist;

Wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte hervorbringt;

Wenn der Ankäufer zur Zahlung aufgefordert worden ist.

In diesem letzten Falle laufen die Zinsen erst von der Aufforderung an.

1653. Wenn der Ankäufer sich durch eine Hypothekar- oder VindikationsKlage in seinem Besitze gestört sieht, oder gerechte Ursache hat, eine solche Störung zu befürchten, so kann er die Zahlung des Kaufschillings so lange aufschieben, bis der Verkäufer der Störung ein Ende gemacht hat, wenn dieser es nicht vorzieht, Bürgschaft zu leisten, oder wenn anderst nicht

stipulirt worden ist, daß der Ankäufer, der Störung ohngeachtet, bezahlen soll.

1654. Wenn der Ankäufer den Kaufschilling nicht bezahlt, so kann der Verkäufer die Aufhebung des Verkaufes anverlangen.

1655. Die Aufhebung eines Verkaufs von Immöbeln wird auf der Stelle erkannt, wenn der Verkäufer sich in Gefahr befindet, die Sache und den Kaufschilling zu verlieren.

Ist diese Gefahr nicht vorhanden, so kann der Richter dem Ankäufer einen, nach den Umständen, mehr oder minder langen Ausstand bewilligen.

Ist diese Zeitfrist verloffen, ohne daß der Ankäufer bezahlt hätte, so muß die Aufhebung des Verkaufes ausgesprochen werden.

1656. Wenn bei dem Verkaufe von Immöbeln bedungen worden ist, daß aus Mangel an Zahlung des Kaufschillings in der übereingekommenen Zeitfrist der Verkauf ohne weiteres von Rechtswegen wieder aufgehoben seyn soll, so kann der Ankäufer dennoch noch nach dem Ablauf dieser Zeitfrist bezahlen, so lange er nicht durch eine Aufforderung in Rückstand versetzt worden ist; allein nach dieser Aufforderung kann der Richter ihm keinen Ausstand mehr gestatten.

1657. Bei jedem Verkauf von Waaren (denrées) und MobiliarEffekten, hat die Aufhebung des Verkaufs zum Vortheil des Verkäufers von Rechtswegen und kraft des Gesetzes, ohne Aufforderung, statt, so bald die Zeit verloffen ist, zu welcher sie, der Uebereinkunft zufolge, abgenommen werden sollten.

Sechstes Kapitel.

Von der Nullität und der Aufhebung eines Verkaufes.

1658. Ausser den in diesem Titel bereits angeführ-

ten Gründen der Nullität oder der Wiederaufhebung, und auſſer denen, welche allen Kontrakten gemeinſchaftlich ſind, kann ein VerkaufKontrakt auch noch durch Ausübung der Befugniß zum Rückkauf, und wegen Niedrigkeit des Preiſes, wieder aufgehoben werden.

Erſter Abſchnitt.

Von der Befugniß zum Rückkauf.

1659. Das Recht des Rückkaufs (rachat ou remére) iſt ein Vertrag, wodurch der Verkäufer ſich die Befugniß vorbehält, die verkaufte Sache mittelſt der Rückerſtattung des HauptKaufPreiſes und der im nachſtehenden Artikel 1673. angeführten Vergütung, wieder an ſich zu ziehen.

1660. Das Recht des Rückkaufs kann nicht auf längere Zeit als höchſtens fünf Jahre ſtipulirt werden.

Wenn es auf längere Zeit vorbehalten worden iſt, ſo wird es auf dieſe Zeitfriſt reduzirt.

1661. Die beſtimmte Zeitfriſt muß ſtreng beobachtet werden; ſie kann von dem Richter nicht verlängert werden.

1662. Wenn der Verkäufer von ſeinem Rückkaufs-Recht in der vorgeſchriebenen Zeitfriſt keinen Gebrauch gemacht hat, ſo verbleibt der Ankäufer unwiderruflich Eigenthümer.

1663. Dieſe Friſt läuft gegen alle Perſonen, ſelbſt gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gegen wen Rechtens ſeyn mag.

1664. Ein Verkäufer, unter Vorbehalt des Rückkaufs, kann ſeine Klage gegen einen zweiten Ankäufer geltend machen, ſelbſt wenn von dem Rechte des Wiederkaufs in dem zweiten Kontrakte keine Meldung geſchehen wäre.

1665. Der Ankäufer, unter der Bedingung des Rückkaufs, übt alle Rechte seines Verkäufers aus; er kann sowohl gegen den wahren Eigenthümer, als gegen die, welche irgend Ansprüche oder Hypotheken auf die verkaufte Sache zu haben behaupten, verjähren.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Einrede der vorherigen Diskussion dieses letztern entgegensetzen.

1667. Wer unter Bedingung des Rückkaufs einen unabgetheilten Theil eines Grundstücks gekauft hat, und nachher in einer gegen ihn (von dem Miteigenthümer) verlangten Versteigerung das Ganze an sich gesteigert hat, kann den Verkäufer anhalten, wenn er von seinem Vorbehalt Gebrauch machen will, das Ganze an sich zurückzuziehen.

1668. Wenn mehrere gemeinschaftlich, und durch denselben Kontrakt ein, ihnen gemeinschaftlich zugehöriges, Grundstück veräussert haben, so kann jeder von ihnen die Klage auf Wiederkauf nur für den Antheil, welchen er daran besaß, anstellen.

1669. Das nämliche gilt in dem Falle, wenn derjenige, der allein ein Grundstück verkauft hat, mehrere Erben hinterlassen hat.

Jeder dieser MitErben kann von der Befugniß zum Rückkauf nur für denjenigen Antheil, den er in der Erbschaft erhält, Gebrauch machen.

1670. Allein der Ankäufer kann, im Falle der beiden vorhergehenden Artikel, verlangen, daß alle Mit-Verkäufer oder alle MitErben zur Sache beigeladen werden, um sich untereinander über die Zurücknahme des ganzen Grundstückes zu vereinigen, und wenn sie sich hierüber nicht vergleichen, so muß er von der Klage freigegeben werden.

1671. Ist aber ein mehreren gemeinschaftlich zuge-

höriges Grundstück nicht gemeinschaftlich und nicht das Ganze zusammen verkauft worden, sondern hat jeder (MitEigenthümer) nur seinen Antheil daran verkauft, so kann jeder die Klage auf Rückkauf insbesondere, und für den Antheil, der ihm zugehörte, anstellen;

Und der Ankäufer kann denjenigen, der sie in dieser Art anstellt, nicht zwingen, das Ganze einzulösen.

1672. Hat der Ankäufer mehrere Erben hinterlassen, so kann in dem Falle, wo die verkaufte Sache noch ungetheilt ist, oder wenn dieselbe unter sie vertheilt worden ist, die Klage auf Rückkauf gegen jeden derselben nur für seinen Antheil angestellt werden.

Allein wenn die Erbschaft getheilt worden ist, und die verkaufte Sache in das Loos eines der Erben gefallen ist, so kann die Klage auf Rückkauf gegen ihn für das Ganze angestellt werden.

1673. Der Verkäufer, der den Vorbehalt des Rückkaufs geltend machen will, muß nicht allein den HauptKaufPreis, sondern auch die Kosten und aufrichtige Auslagen, die durch den Verkauf verursacht worden, die nöthige Reparaturen, so wie die, welche den Werth des Grundstücks vermehrt haben, bis zur Konkurrenz dieser Vermehrung des Werthes ersetzen. Er kann nicht eher in den Besitz eintreten, als bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge gethan hat.

Wenn der Verkäufer durch die Wirkung des Rechtes auf Rückkauf wieder in sein Grundstück eintritt, so nimmt er es frei von allen Lasten und Hypotheken, womit der Ankäufer es beschwert haben könnte, zurück; er ist verbunden, die ohne Argliſt von dem Ankäufer errichtete PachtBestände zu vollziehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederaufhebung eines Verkaufes wegen Verletzung.

1674. Wenn der Verkäufer bei dem KaufPreis

eines Immöbels um mehr als sieben Zwölftheile verletzt worden ist, so hat er das Recht, die WiederAufhebung des Verkaufs zu verlangen, selbst wenn er in dem Kontrakte ausdrücklich auf die Befugniß, diese WiederAufhebung zu verlangen, Verzicht geleistet, und dasjenige, was die Sache mehr werth ist, schenken zu wollen erklärt hätte.

1675. Um zu wissen, ob eine Verletzung von mehr als sieben Zwölftheilen vorhanden ist, muß das Immöbel nach seinem Zustande und seinem Werthe zur Zeit des Verkaufes geschätzt werden.

1676. Nach Ablauf von zweien Jahren, vom Tage des Verkaufes an zu rechnen, ist die Klage nicht mehr zulässig.

Diese Zeitfrist läuft gegen die verheurathete Frauen und gegen die Abwesende, die Interdizirte und die Minderjährige, die in die Rechte eines Großjährigen, der verkauft hat, eingetreten sind.

Diese Zeitfrist läuft gleichfalls während der, zur Ausübung der Bedingung des Rückkaufs, stipulirten Zeitfrist, und wird durch diese nicht suspendirt.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nicht anderst als durch ein Urtheil, und nur in dem Falle zugelassen werden, wo die artikulirte ThatUmstände wahrscheinlich und wichtig genug sind, um eine Verletzung vermuthen zu lassen.

1678. Dieser Beweis kann nicht anderst, als durch einen Bericht von dreien Werkverständigen erbracht werden, welche verbunden sind, nur einen gemeinschaftlichen VerbalProzeß zu errichten, und nur ein Gutachten, nach Mehrheit der Stimmen, abzugeben.

1679. Wenn die Meinungen getheilt sind, so muß der VerbalProzeß deren Gründe anführen; es ist aber

nicht erlaubt, zu bemerken, von welcher jeder Werkverständige gewesen ist.

1680. Die drei Werkverständige werden von Amtswegen ernannt, wenn anderst die Partheyen sich nicht vereinigt haben, um sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

1681. In allen den Fällen, wo die Klage auf WiederAufhebung des Verkaufes zulässig ist, hat der Ankäufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und den dafür bezahlten Kaufschilling zurückzunehmen, oder mittelst Ergänzung des wahren Preises, mit Abzug des zehnten Theils von dem ganzen Werthe, das Grundstück zu behalten.

Jeder dritte Besitzer hat, vorbehaltlich seiner Klage auf Gewährleistung gegen seinen Verkäufer, dasselbe Recht.

1682. Wenn es der Ankäufer vorzieht, den vom vorhergehenden Artikel bestimmten Nachschuß zu bezahlen, und die Sache zu behalten, so ist er die Zinsen dieses Nachschusses vom Tage der Klage auf WiederAufhebung an zu zahlen schuldig.

Wenn er es vorzieht, die Sache gegen Rückerstattung seines Kaufschillings zurückzugeben, so muß er die Früchte, vom Tage der Klage an, zurückerstatten.

Dagegen müssen ihm, gleichfalls vom Tage dieser Klage an, oder wenn er keine Früchte bezogen hat, vom Tage der Zahlung an, die Zinsen des von ihm bezahlten Kaufschillings verrechnet werden.

1683. Die WiederAufhebung eines Verkaufs wegen Verletzung findet zu Gunsten des Ankäufers nicht statt.

1684. Sie findet bei keinem Verkauf statt, der dem Gesetze gemäß nicht anderst als von Gerichtswegen geschehen kann.

1685. Die im vorhergehenden Abschnitte für diejenige Fälle bestimmte Regeln, wo mehrere zusammen oder insbesondere verkauft haben, so wie für den, wo der Verkäufer, oder der Ankäufer, mehrere Erben hinterlassen hat, werden gleichfalls bei Ausübung der Klage auf Wiederaufhebung beobachtet.

Siebentes Kapitel.

Von der Lizitation.

1686. Wenn eine Sache, die mehreren gemeinschaftlich zugehört, nicht bequem und ohne Verlust getheilt werden kann;

Oder wenn bei einer gültig bewerkstelligten Theilung gemeinschaftlicher Güter sich einige vorfinden, welche keiner der Mittheilenden annehmen will oder kann;

So werden sie versteigert, und der Steigschilling unter die MitEigenthümer vertheilt.

1687. Jeder der MitEigenthümer hat das Recht, zu fordern, daß auch Fremde zur Versteigerung berufen werden; sie müssen nothwendig dazu berufen werden, wenn einer der MitEigenthümer minderjährig ist.

1688. Die Art und Weise der Versteigerung und die dabei zu beobachtende Formen, finden sich im Titel: von den Erbschaften und im Gesetzbuch der CivilProzedur (1) vorgeschrieben.

Achtes Kapitel.

Von dem Uebertrag von Forderungen und andern unkörperlichen Rechten.

1689. Bei dem Uebertrage einer Forderung, eines Rechtes oder einer Klage gegen einen Dritten, wird die Ueberlieferung zwischen dem Abtretenden und dem Cessionar durch die Uebergabe des Titels bewerkstelligt.

---

(1) Siehe die einschlägige Artikel dieses Gesetzbuchs Seite 207. u. ff.

1690. Der Cessionar wird in Hinsicht auf die dritte Person, erst durch die dem Schuldner zu machende Signifikation des geschehenen Uebertrags eingesetzt.

Doch kann der Cessionar auch durch die, von dem Schuldner in einem authentischen Akt geschehene, Annahme des gemachten Uebertrags eingesetzt werden.

1691. Wenn der Schuldner, ehe der Cedent oder der Cessionar ihm den Uebertrag signifizirt hat, an den Cedenten bezahlt hatte, so ist er gültiger Weise entlastet.

1692. Der Verkauf oder Uebertrag einer Schuldforderung begreift die accessorische Rechte derselben, z. B. die Bürgschaft, die Privilegien und Hypotheken.

1693. Wer eine Schuldforderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft hat, ist für deren oder dessen Existenz zur Zeit des Uebertrags Gewährleistung schuldig, wenn dieser gleich ohne Versprechen der Gewährleistung geschehen ist.

1694. Er hat für die Zahlsfähigkeit des Schuldners nur dann zu stehen, wenn er sich dazu anheischig gemacht hat, und nur bis zur Konkurrenz des Preises, den er für seine Forderung bezogen hat.

1695. Wenn er für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Gewährleistung versprochen hat, so versteht dieses Versprechen sich nur von der gegenwärtigen Zahlungsfähigkeit, und erstreckt sich nicht auf die Zukunft, wenn der Cedent es nicht ausdrücklich stipulirt hat.

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die Bestandtheile derselben umständlich zu spezifiziren, ist zu keiner weitern Gewährleistung als dafür, daß er wirklich Erbe ist, verbunden.

1697. Wenn er schon die Früchte von einem oder dem andern Grundstück genossen, oder den Betrag einer, zu dieser Erbschaft gehörigen, Schuldforderung empfangen, oder einige Effekten der Erbschaft verkauft

hatte, so ist er gehalten, sie dem Ankäufer zu ersetzen, wenn er sie sich bei dem Verkaufe nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

1698. Der Ankäufer hat seinerseits dem Verkäufer das zu ersetzen, was dieser bereits für Schulden und Lasten der Erbschaft bezahlt hat, und muß ihm alles das, was er als Gläubiger zu fordern hatte, verrechnen, wenn keine dem entgegengesetzte Stipulation vorliegt.

1699. Jeder, gegen welchen ein strittiges Recht abgetreten worden ist, kann alle Ansprüche des Cessionars dadurch beseitigen, daß er ihm den wahren Preis des Uebertrags, so wie die Kosten und die aufrichtige Auslagen, die dadurch verursacht worden, mit Zinsen von dem Tage an, wo der Cessionar den Preis des an ihn geschehenen Uebertrags bezahlt hat, zurückerstattet.

1700. Eine Sache wird für strittig erachtet, sobald ein Prozeß und Streit über das Recht selbst vorliegt.

1701. Die Verfügung des Artikels 1699. fällt weg:

1) Wenn der Uebertrag an MitErben oder MitEigenthümer des abgetretenen Rechtes geschehen ist;
2) Wenn er an einen Gläubiger an Zahlungsstatt einer Schuld geschehen ist.
3) Wenn er an den Besitzer des Grundstücks geschehen ist, welches dem strittigen Anspruch unterworfen war.

Siebenter Titel.

Von dem Tausche.

Dekretirt am (16. Ventose 12.) 7. März 1804. promulgirt am (26) 17. desselben Monats.

1702. Der Tausch ist ein Kontrakt, wodurch die Partheyen sich wechselseitig eine Sache für eine andere geben.

1703. Ein Tausch geschieht durch die bloße Einwilligung, eben so wie der Verkauf.

2704. Wenn einer der Tauschenden die ihm im Tausch bewilligte Sache bereits wirklich erhalten hat, und nachher beweißt, daß sie dem andern Kontrahenten nicht eigenthümlich zugehört, so kann er nicht gezwungen werden, die Sache zu liefern, die er dagegen versprochen hatte, sondern nur die, welche er erhalten hat, zurückzugeben.

1705. Derjenige Tauschende, der einer im Tausch erhaltenen Sache durch Eviktion beraubt wird, hat die Wahl, ob er völlige Schadloshaltung verlangen, oder seine dagegen gegebene Sache zurückverlangen will.

1706. Bei dem TauschKontrakt findet keine Wiederaufhebung wegen Läsion statt.

1707. Uebrigens sind alle andere, für den VerkaufKontrakt vorgeschriebene Regeln auch auf den Tausch anwendbar.

Achter Titel.

Von dem MiethKontrakte.

Dekretirt am (16. Ventose 12.) 7. März 1804. promulgirt am (26.) 17. desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es giebt zweierlei Gattungen von MiethKontrakten:

Ueber Sachen,

und über Arbeiten.

1709. Die Vermiethung von Sachen ist ein Kontrakt, wodurch eine der Partheyen sich verbindlich macht, der anderen während einer bestimmten Zeitfrist, und mittelst eines bestimmten Preises, den diese sich

ihr zu zahlen verpflichtet, den Genuß einer Sache zu überlassen.

1710. Die Vermiethung von Arbeiten ist ein Kontrakt, wodurch eine der Partheyen sich anheischig macht, mittelst eines zwischen ihnen vereinbarten Preises, etwas für die andere zu thun.

1711. Diese beide Gattungen von Vermiethungen zerfallen noch in verschiedene UnterAbtheilungen:

Man nennt Miethe (bail à loyer) den Mieth-Kontrakt über Häuser und den über Mobilien;

PachtKontrakt, (bail à ferme) den über Landgüter;

DienstKontrakt (loyer) den MiethKontrakt über Arbeiten oder Dienste;

ViehPachtung (bail à cheptel) den über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer, und dem, welchem dieser das Vieh anvertraut, getheilt wird.

Auch die Bauleberschläge, Händel und PreisBestimmungen (devis, marché ou prix fait, mittelst welcher Jemand ein Werk für eine bestimmte Summe auszuführen unternimmt, sind Mieth-Kontrakte, wenn der, für welchen die Arbeit geschieht, den Stoff dazu liefert.

Diese drei letzte Gattungen haben ihre besondere Regeln.

1712. Die Pachtungen der NationalGüter, der Güter von Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind besondern Verordnungen unterworfen.

Zweites Kapitel.

Von der Vermiethung von Dingen.

1713. Man kann die Dinge aller Art, bewegliche sowohl als unbewegliche, vermiethen.

Erſter Abſchnitt.

Regeln, welche auf die Miethe von Häuſern und die Verpachtung von Landgütern gleich anwendbar ſind.

1714. Man kann ſchriftlich oder mündlich vermiethen.

1715. Wenn eine Vermiethung, die nicht ſchriftlich aufgeſetzt worden iſt, und noch gar keinen Vollzug erhalten hat, von einer der Partheyen abgeläugnet wird, ſo darf der Beweis darüber nicht durch Zeugen erbracht werden, ſo gering auch immer der Miethſchilling ſeyn mag, und wenn gleich behauptet werden ſollte, daß Handgeld darauf gegeben worden:

Blos kann demjenigen, der den MiethKontrakt läugnet, der Eid zugeſchoben werden.

1716. Wenn ſich über den Miethſchilling einer mündlich abgeſchloſſenen Vermiethung, deren Vollzug bereits angefangen hat, ein Streit erhebt, und keine Quittung vorhanden iſt, ſo wird dem Eigenthümer auf ſeinen Eidſchwur geglaubt;

Wenn der Miether es anderſt nicht vorzieht, eine Schätzung durch Werkverſtändige zu verlangen; in welchem Falle die Koſten der Abſchätzung ihm zur Laſt fallen, wenn die Abſchätzung den von ihm angegebenen Betrag überſteigt.

1717. Der Miether iſt zur Aftervermiethung berechtigt; er hat ſogar das Recht, ſeine Miethe einem andern zu übertragen, wenn die Befugniß dazu ihm nicht unterſagt worden iſt.

Sie kann ihm für das Ganze oder auch nur für einen Theil unterſagt werden.

Dieſe Klauſel iſt immer unerläßlich.

1718. Die Artikel des Titels: vom EheVertrag und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten, in Betreff der Vermiethung der

Güter verheuratheter Weiber, sind auf die Vermiethung aller Güter anwendbar, die Minderjährigen zugehören.

1719. Der Vermiether ist, durch die Natur des Kontrakts, und ohne daß es dazu einer besondern Stipulation bedürfte, verpflichtet:

1) Dem Miether die vermiethete Sache zu überliefern;

2) Diese Sache in dem Stande zu erhalten, daß sie zu dem Gebrauche, für welchen sie gemiethet worden ist, dienlich bleibt;

3) Dem Miether den ruhigen Besitz derselben während der Dauer der Miethe zu verschaffen.

1720. Der Vermiether ist verbunden, die Sache in einem guten Zustande von Reparaturen aller Art zu überliefern.

Er muß, während der Dauer der Miethe, alle Reparaturen, welche nöthig werden können, die dem Miether zur Last fallenden UnterhaltungsReparaturen (réparations locatives) jedoch ausgenommen, machen lassen.

1721. Der Miether ist berechtigt, für alle Fehler oder Mängel der vermietheten Sache, welche den Gebrauch derselben hindern, Gewährleistung zu fordern, selbst wenn der Vermiether sie zur Zeit der Vermiethung nicht gekannt hätte.

Wenn aus diesen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer entsteht, so ist der Vermiether ihn zu entschädigen verbunden.

1722. Wenn die vermiethete Sache während der Dauer der Miethe durch einen Zufall ganz zerstört wird, so hört der MiethKontrakt, kraft des Gesetzes, ohne weiteres auf; ist sie nur zum Theil zerstört worden, so kann der Miether nach Beschaffenheit der Umstände, entweder eine Verminderung des Mieth-

oder Pachtgeldes oder die Aufhebung des MiethKontraktes verlangen. In einem und dem anderen Falle findet keine Entschädigung statt.

1723. Der Vermiether darf, während der Dauer des Bestandes, die Form der vermietheten Sache nicht verändern.

1724. Wenn die vermiethete Sache, während der Miethzeit, dringender Reparaturen bedarf, die sich nicht bis zu Ende derselben verschieben lassen, so muß der Miether sie leiden, welche Unbequemlichkeit sie ihm auch verursachen mögen, und ohngeachtet er, während sie vorgenommen werden, eines Theils der vermietheten Sache beraubt seyn mag.

Allein wenn diese Reparaturen länger als vierzig Tage dauern, so muß der Pacht- oder Miethschilling im Verhältniß der Zeit und des Theiles der vermietheten Sache, den er während der ersten entbehren mußte, vermindert werden.

Wenn die Reparaturen von der Art sind, daß sie das, was dem Miether zu seiner und seiner Familie Wohnung nöthig ist, unbewohnbar machen, so kann dieser die Aufhebung des MiethKontraktes verlangen.

1725. Der Vermiether ist dem Miether für diejenige Störung keine Gewährleistung schuldig, welche er von Seiten von dritten Personen, ohne daß diese irgend ein Recht auf die vermiethete Sache in Anspruch nehmen, durch Thätlichkeiten erleiden könnte; vorbehaltlich des Rechtes des Miethers, sie in seinem persönlichen Namen zu verfolgen.

1726. Wenn im Gegentheil der Miether oder Pacht-Beständer in Gefolge einer Klage in Betreff des Eigenthums des Grund und Bodens in seinem Genusse gestört worden ist, so ist er zu einer verhältnißmässigen Herabsetzung des Mieth- oder Pachtschillings berech-

tigt, vorausgesetzt jedoch, daß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer veranzeigt worden sind.

1727. Wenn die, welche die Thätlichkeiten verübt haben, irgend ein Recht auf die vermiethete Sache in Anspruch nehmen, oder wenn der Miether selbst vorgeladen wird, um sich zur Räumung des Ganzen oder eines Theiles derselben, verurtheilen zu sehen, oder um die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Vermiether zur Gewährleistung beiladen, und, wenn er es verlangt, ausser den Prozeß versetzt werden, sobald er den Vermiether, in dessen Namen er besitzt, genannt hat.

1728. Dem Miether liegen zwei HauptObliegenheiten ob:

1) Die gemiethete Sache als ein guter Familien-Vater und nach der Bestimmung, die ihr im MiethKontrakte gegeben worden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, zu derjenigen, die nach den Umständen vermuthet werden muß, zu gebrauchen.

2) Den Mieth- oder Pachtschilling zu den übereingekommenen Fristen zu bezahlen.

1729. Wenn der Miether die gemiethete Sache zu einem andern Gebrauche als demjenigen, wozu sie bestimmt worden ist, oder zu einem solchen, woraus für den Vermiether ein Schaden entstehen könnte, verwendet, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufhebung des MiethKontraktes verlangen.

1730. Haben der Vermiether und der Miether eine Aufnahme der vermietheten Orte (un état des lieux) errichten lassen, so muß der Miether sie in dem Zustande zurückliefern, worin er sie, dieser Aufnahme zufolge, erhalten hat, mit Ausnahme desjenigen, was

durch Alter oder höhere Gewalt zu Grunde gegangen oder beschädigt (degradé) worden ist.

1731. Ist keine solche Aufnahme gemacht worden, so wird vermuthet, als habe der Miether alles in gutem Zustande, und gehörig ausgebessert erhalten, und er muß alles in solchem Zustande zurückliefern, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheile.

1732. Er ist für alles, was während seines Genusses beschädigt wird oder zu Grunde geht, verantwortlich, wenn er anderst nicht beweißt, daß es ohne sein Verschulden geschehen ist.

1733. Er ist für Brand verantwortlich, wenn er anderst nicht beweißt:

Daß die Feuersbrunst durch Zufall oder höhere Gewalt, oder durch einen Fehler in der Bauart, entstanden ist;

Oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hause mitgetheilt worden ist.

1734. Wenn der Miether mehrere sind, so sind sie alle solidarisch für Brand verantwortlich;

Wenn sie anderst nicht beweisen, daß das Feuer in der Wohnung eines von ihnen ausgekommen ist, in welchem Falle dieser allein dafür verantwortlich ist;

Oder wenn anderst einige nicht beweisen, daß das Feuer bei ihnen nicht ausbrechen konnte, in welchem Falle diese nicht dafür verantwortlich sind.

1735. Der Miether haftet für das, was durch Personen aus seinem Hause, oder durch seine Aftermiether beschädigt wird, oder zu Grunde geht.

1736. Wenn der Mieth-Kontrakt nicht niedergeschrieben worden ist, so kann ein Theil dem andern nicht anderst, als mit Beobachtung der von dem Orts-Gebrauch bestimmten Zeitfristen, aufkündigen.

1737. Wenn der Mieth-Kontrakt schriftlich aufge-

ſetzt worden iſt, ſo hört die Miethe kraft des Geſetzes mit dem Ablauf der darin beſtimmten Zeitfriſt auf, ohne daß eine Aufkündigung nöthig wäre.

1738. Wenn bei Ablauf eines ſchriftlichen Mieth-Kontraktes der Miether im Beſitz verbleibt, und darin gelaſſen wird, ſo entſteht dadurch ein neuer Mieth-Kontrakt, deſſen Wirkungen durch den Artikel, in Betreff der nicht ſchriftlich abgefaßten Vermiethungen, regiert werden.

1739. Iſt aber dem Miether eine Aufkündigung zugeſtellt worden, ſo kann er, wenn er gleich ſeinen Genuß fortgeſetzt hätte, keine ſtillſchweigende Erneuerung des MiethKontraktes in Anſpruch nehmen.

1740. In dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel erſtreckt ſich die, zur Sicherheit der Miethe, geſtellte Bürgſchaft nicht auf die Obliegenheiten, die aus der Verlängerung derſelben herflieſſen können.

1741. Der MiethKontrakt iſt aufgelößt, wenn die vermiethete Sache zu Grunde gegangen iſt, oder dadurch, daß der Vermiether und Miether gegenſeitig die Verbindlichkeiten, wozu ſie ſich anheiſchig gemacht haben, nicht erfüllen.

1742. Der MiethKontrakt erliſcht weder durch den Tod des Vermiethers noch durch jenen des Miethers.

1743. Wenn der Vermiether die vermiethete Sache verkauft, ſo kann der Ankäufer den Pächter oder Miether, der einen authentiſchen MiethKontrakt hat, oder deſſen MiethKontrakt nur ein ſicheres Datum hat, nicht ausbiethen, es ſey denn, daß der Vermiether ſich im MiethKontrakt das Recht vorbehalten hätte.

1744. Wenn man bei Abſchluß des MiethKontraktes übereingekommen iſt, daß im Falle eines Verkaufes der Ankäufer den Pächter oder Miether ſolle

ausweisen können, und man hat über die Entschädigung nichts ausgemacht, so ist der Vermiether verbunden, den Pächter oder Miether auf folgende Weise zu entschädigen:

1745. Wenn von einem Hause, Zimmer oder Laden die Rede ist, so zahlt der Vermiether dem ausgewiesenen Miether, als Entschädigung, eine Summe von dem Betrag der Miethe während derjenigen Zeitfrist, die nach dem OrtsGebrauch zwischen der Aufkündigung und dem Ausziehen bewilligt ist.

1746. Wenn von Feldgütern die Rede ist, so ist die Entschädigung, die der Vermiether dem Pächter zahlen muß, von dem dritten Theil des Pachtschillings für die ganze Zeit, die die Pachtung noch zu laufen hatte.

1747. Wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder andern Anlagen die Rede ist, welche grossen Vorschuß erfordern, so muß die Entschädigung von Werkverständigen bestimmt werden.

1748. Der Ankäufer, der von der, im Mieth-Kontrakte vorbehaltenen Befugniß, den Pächter oder Miether im Falle eines Verkaufes auszuweisen, Gebrauch machen will, ist ausserdem verbunden, diesen Miether so lange zum Voraus davon zu benachrichtigen, als es an dem Orte für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Er muß den Pächter von Feldgütern gleichfalls, wenigstens ein Jahr zum Voraus, davon benachrichtigen.

1749. Die Pächter und Miether können nicht vertrieben werden, ehe der Vermiether, oder in dessen Ermangelung, der neue Ankäufer, ihnen die hieroben bestimmte Entschädigung bezahlt hat.

1750. Wenn der MiethKontrakt nicht in authenti-

scher Form ist, oder kein gewisses Datum hat, so ist der Ankäufer zu keiner Entschädigung verbunden.

1751. Der Ankäufer auf Wiederkauf kann von der Befugniß, den Miether auszuweisen, eher nicht Gebrauch machen, als bis dahin er durch den Ablauf der zum Rückkauf festgesetzten Zeitfrist, unwiderruflich Eigenthümer geworden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Regeln der MiethKontrakte insbesondere.

1752. Wenn der Miether das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Möbeln besetzt, so kann er ausgetrieben werden, wenn er anderst nicht für den MiethZins befriedigende Sicherheit stellt.

1753. Der Aftermiether hat gegen den Eigenthümer für nichts, als für denjenigen Betrag seiner Aftermiethung zu stehen, den er im Augenblick eines angelegten Arrestes noch schuldig seyn mag; er kann jedoch dabei keine VorausZahlungen einwenden.

Solche Zahlungen werden indessen nicht als Vorauszahlungen angesehen, welche der Aftermiether, entweder zufolge einer in seinem MiethKontrakt enthaltenen Bedingung, oder nach dem OrtsGebrauche, gemacht hat.

1754 Die kleine Ausbesserungen, oder die Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last fallen, (wenn es nicht anderst ausbedungen worden ist) werden durch den OrtsGebrauch bestimmt; unter andern gehören darunter:

Die Reparaturen an den Feuerheerden, Rückplatten (contre-coeurs) den Einfassungen und Gesimsen der Kamine;

An dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauer in den Zimmern, und andern zur Wohnung

dienenden Orten, übertüncht ist, bis zur Höhe eines Meters;

An den Platten und Fliesen (pavés et carreaux) der ZimmerBöden, wenn blos einige zerbrochen sind;

An den Fensterscheiben, wenn sie anderst nicht durch Hagelschlag, oder andre ausserordentliche, und von einer höhern Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht angehalten werden kann, verbrochen worden sind;

An den Thüren, Fenstern, Bretterwänden, die zu Verschlägen oder zur Verschliessung der Kramläden dienen, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

1755. Keine der Ausbesserungen, welche als Lasten der Miethe betrachtet werden, fällt dem Miether zur Last, wenn sie nur durch Alter oder eine höhere Gewalt nöthig gemacht werden.

1756. Die Ausfegung von Brunnen und Abtritten fällt, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, dem Vermiether zur Last.

1757. Es wird dafür erachtet, als sey die Vermiethung von Möbeln, welche vermiethet werden, um ein ganzes Haus, ein ganzes Quartier, einen Kramladen, oder sonst irgend Zimmer damit zu besetzen, für dieselbe Zeit geschehen, auf welche man, dem Ortsgebrauch gemäß, gewöhnlich Häuser, Quartiere, Kramläden oder andere Zimmer zu vermiethen pflegt.

1758. Ist ein möblirtes Zimmer vermiethet worden, so wird dafür erachtet, die Miethe sey Jahrweise geschehen, wenn sie zu soviel jährlich abgeschlossen worden ist;

Monatweise, wenn sie zu so viel den Monat,

Tagweise, wenn sie zu so viel den Tag abgeschlossen worden ist.

Wenn es aus nichts erhellt, ob die Miethe für so

viel jährlich, monatlich oder täglich geschehen sey, so wird dafür gehalten, als sey die Miethe nach dem OrtsGebrauch abgeschlossen worden.

1759. Wenn der Miether eines Hauses, oder eines Zimmers, seinen Genuß nach Ablauf des schriftlichen MiethKontraktes, und ohne Widersetzlichkeit von Seiten des Vermiethers, fortsetzt, so wird dafür gehalten, als habe er das Haus oder die Wohnung auf die durch den OrtsGebrauch bestimmte Zeit zu denselben Bedingungen wie vorher, aufs neue gemiethet, und er kann dieselbe, ohne vorherige Aufkündigung, welche in der durch den OrtsGebrauch bestimmten Zeit geschehen muß, weder verlassen, noch daraus vertrieben werden.

1760. Im Falle der Wiederaufhebung des Kontraktes durch die Schuld des Miethers, ist dieser, allen Schadloshaltungen ohnbeschadet, zu welchen sein Mißbrauch statt geben kann, auch noch gehalten, die Miethe während der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit zu bezahlen.

1761. Der Vermiether kann, wenn er es sich nicht ausbedungen hat, den MiethKontrakt nicht aufheben, wenn er gleich erklären würde, das vermiethete Haus selbst beziehen zu wollen.

1762. Hat der Vermiether sich im MiethKontrakt das Recht ausbedungen, das Haus selbst beziehen zu können, so ist er doch gehalten, voraus, in der von dem OrtsGebrauch bestimmten Zeit, eine Aufkündigung zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Regeln der PachtKontrakte insbesondere.

1763. Wer unter der Bedingung einer Theilung der Früchte mit dem Verpachter baut, kann weder un-

terverpachten, noch seine Pachtung einem andern übertragen, wenn nicht sein PachtBrief ihm diese Befugniß ausdrücklich ertheilt.

1764. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Eigenthümer berechtigt, in den Genuß wiedereinzutreten, und der Pächter wird zur völligen Schadloshaltung für den NichtVollzug des PachtKontraktes verurtheilt.

1765. Wenn in einem Pachtbriefe ein grösserer oder geringerer FlächenInhalt des verpachteten Grundstücks angegeben wird, als dasselbe wirklich hat, so findet nur in den Fällen und nach den Regeln, welche im Titel: von dem Verkaufe angeführt sind, eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtschillings statt.

1766. Wenn der Pächter eines Landgutes dasselbe nicht mit dem zu seinem Anbaue erforderlichen Viehstande und den nöthigen Geräthschaften versieht, wenn er es ungebaut liegen läßt, wenn er dasselbe nicht als ein guter FamilienVater baut, wenn er den gepachteten Gegenstand nicht nach seiner Bestimmung, sondern zu einem andern Zwecke braucht, oder im Allgemeinen, wenn er die Bedingungen des Pachtbriefes nicht erfüllt, und daraus dem Verpächter ein Schaden zuwächst, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, die Pachtung wieder aufheben lassen.

Wenn die Aufhebung durch die Schuld des Pächters geschieht, so ist dieser, nach der Vorschrift des Art. 1764., zur völligen Schadloshaltung verbunden.

1767. Jeder Pächter eines Landgutes ist verbunden, an den von dem Pachtbrief dazu bestimmten Orten, und nicht anderstwohin, einzuscheuern.

1768. Der Pächter eines Landgutes ist, unter Strafe aller Kosten und völliger Schadloshaltung, verbunden, den Eigenthümer von den Usurpationen zu

bemächtigen, die gegen seine Grundstücke unternommen werden könnten.

Diese Benachrichtigung muß in derselben Zeitfrist ertheilt werden, welche im Falle einer gerichtlichen Ladung, rücksichtlich auf die Entfernung der Orte, vorgeschrieben ist.

1769. Wenn der PachtKontrakt auf mehrere Jahre geschlossen ist, und während der Dauer der Pachtzeit eine Aerndte ganz oder doch wenigstens zur Hälfte dem Pächter durch einen Zufall entgeht, so kann dieser einen Nachlaß von seinem Pachtschilling verlangen, den Fall ausgenommen, daß er durch die vorhergehende Aerndte entschädigt wäre.

Ist er nicht entschädigt, so kann die Schätzung des Nachlasses erst zu Ende der PachtZeit geschehen, wobei eine Kompensation des Genusses von allen Pacht-Jahren eintritt.

Der Richter kann jedoch den Pächter einstweilen von der Zahlung eines Theiles des Pachtschillings, nach Verhältniß des erlittenen Verlustes, freigeben.

1770. Ist der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen, und die Aerndte geht ganz oder doch wenigstens zur Hälfte verloren, so muß dem Pächter ein verhältnißmässiger Theil des Pachtschillings nachgelassen werden.

Wenn der Verlust unter der Hälfte ist, so kann er gar keinen Nachlaß fordern.

1771. Der Pächter kann keinen Nachlaß erhalten, wenn der Verlust der Früchte erst dann statt findet, wenn sie schon von der Erde getrennt sind, wenn anderst der PachtKontrakt nicht dem Eigenthümer einen gewissen Theil der Aerndte in Natur bewilligt; in welchem Falle der Eigenthümer den Verlust für seinen Antheil tragen helfen muß, vorausgesetzt jedoch, daß

der Pächter nicht im Rückstande wär, ihm seinen Antheil an der Aerndte zu liefern.

Der Pächter kann auch dann keinen Nachlaß anverlangen, wenn die Ursache des Verlustes schon zur Zeit des Abschlusses des PachtKontraktes bestand und bekannt war.

1772. Die Zufälle können durch eine besondere Stipulation dem Pächter zur Last gelegt werden.

1773. Eine solche Stipulation versteht sich jedoch nur von gewöhnlichen Zufällen, als da sind: Hagel, Bliß, Frost, und das Abfallen der Trauben-Beer...

Sie versteht sich nicht von ausserordentlichen Zufällen, als da sind: die Verheerungen des Kriegs, Ueberschwemmungen, welchen die Gegend gewöhnlich nicht unterworfen ist, wenn anderst der Pächter nicht alle, vorgesehene oder unvorgesehene, Zufälle über sich genommen hat.

1774. Von einer mündlichen Verpachtung eines Feldgutes wird erachtet, als sey sie auf die Zeit abgeschlossen, deren der Pächter nöthig hat, um alle Früchte des gepachteten Gutes einzuerndten.

Demnach wird, wenn von der Verpachtung einer Wiese, oder jedes andern Grundstücks, dessen Früchte ganz im Laufe des Jahres eingeärndtet werden, die Rede ist, erachtet, als sey sie auf ein Jahr abgeschlossen.

Ist aber von Ackerland die Rede, so wird, wenn dieses in Flur- und Brachland (par soles ou saisons, in Schläge oder Arten) eingetheilt ist, dafür erachtet, als sey die Verpachtung auf so viele Jahre geschehen, als es Schläge giebt.

1775. Jede Verpachtung von Grundstücken hört, wenn sie gleich mündlich abgeschlossen worden, doch von Rechtswegen und kraft des Gesetzes mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche sie in Gemäßheit des vorherge-

henden Artikels abgeschlossen worden zu seyn erachtet wird, auf.

1776. Wenn der Pächter bei dem Ablaufe von schriftlichen PachtKontrakten im Besitze bleibt, und darin gelassen wird, so entsteht daraus eine neue Pachtung, deren Wirkungen durch den Artikel 1774. regulirt werden.

1777. Der abgehende Pächter muß seinem Nachfolger in dem Feldbäue eine angemessene Wohnung und andere Bequemlichkeiten für die Arbeiten des folgenden Jahrs überlassen; und gegenseitig muß der eintretende Pächter dem abgehenden eine angemessene Wohnung und andere Bequemlichkeiten zum Verbrauch seines Futters und zur Einsammlung der Aerndten, die er noch einzuthun hat, verschaffen.

In beiden Fällen hat man sich nach dem Orts-Gebrauch zu richten.

1778. Der abgehende Pächter muß das Stroh und die Mistung, welche vom letzten Jahre herrühren, dann gleichfalls zurücklassen, wenn er sie bei seinem Eintritt in den Genuß erhalten hat; wenn er sie aber auch damals nicht erhalten hätte, so ist der Eigenthümer doch immer berechtigt, sie im AbschätzungsPreise zurückzubehalten.

Drittes Kapitel.

Von dem MiethKontrakte über Arbeiten und Industrie.

1779. Es giebt drei HauptGattungen des Mieth-Kontraktes über Arbeit und Industrie:

1) Die Verdingung von Arbeitsleuten, die in den Dienst eines andern eintreten;
2) Der Kontrakt mit Fuhrleuten und Schiffern, die den Transport von Personen oder Waaren übernehmen;

3) Der mit Unternehmern, welche nach vorherigem Anschlag oder durch einen Vertrag ein Werk darzustellen übernehmen.

Erster Abschnitt.

Von der Verdingung von Dienstboten und Arbeitsleuten.

1780. Man kann seine Dienste nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen.

1778 1. Es wird dem Herrn
über den Betrag des Dienstlohns;
über die Zahlung des Lohns des verflossenen Jahrs,
und über die abschägliche Zahlungen auf den Lohn des laufenden Jahrs auf seinen Eidschwur geglaubt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fuhrleuten und Schiffern.

1782. Die Fuhrleute und Schiffleute sind, in Hinsicht auf die Aufbewahrung und Erhaltung der Sachen, welche ihnen anvertraut werden, denselben Obliegenheiten wie die Wirthe, unterworfen, von welchen im Titel: von dem Depot und der Sequestration die Rede ist.

1783. Sie sind nicht allein für dasjenige verantwortlich, was sie schon in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre aufgenommen haben, sondern auch für das, was ihnen im Hafen, oder in ihrer Niederlage übergeben worden ist, um in ihr Schiff oder auf ihre Fuhre geladen zu werden.

1784. Sie sind für den Verlust und die Beschädigungen (avarie, Haferei) der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich, wenn sie anderst nicht beweisen, daß sie durch Zufall oder höhere Gewalt verloren oder beschädigt worden sind.

1785. Die Unternehmer von öffentlichen Wagen oder Marktschiffen und die von öffentlichen Frachtwägen, müssen über das Geld, die Effekten und Pakete, welche sie übernehmen, ein Regiſter halten.

1786. Die Unternehmer und Direktoren von öffentlichen Wagen, die Eigenthümer von Kähnen und Schiffen sind ausserdem besondern Verordnungen unterworfen, die zwischen ihnen und den übrigen Bürgern zur Richtschnur dienen. (als Gesetz gelten.)

Dritter Abſchnitt.

Von Bauanschlägen und Verträgen über besondere Unternehmungen.

1787. Wenn man Jemanden eine Arbeit überträgt, so kann man übereinkommen, daß er blos seine Arbeit oder seine Industrie dazu hergeben soll, oder aber daß er auch den Stoff dazu zu liefern habe.

1788. Wenn in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff liefert, die Sache auf irgend eine Art vor ihrer Ablieferung zu Grunde geht, so fällt der Verluſt auf den Arbeiter, es sey denn, daß der Herr sich im Verzug befände, die Sache zu empfangen.

1789. Wenn dann, wenn der Arbeiter blos seine Arbeit oder seine Industrie hergiebt, die Sache zu Grunde geht, so ist der Arbeiter für nichts, als seine eigene Schuld verantwortlich.

1790. Wenn die Sache in dem Falle des vorhergehenden Artikels, ob gleich ohne alle Schuld von Seiten des Arbeiters, zu Grunde geht, ehe die Arbeit angenommen worden war, und ohne daß der Eigenthümer derselben sich in Verzug befände, sie zu untersuchen, so kann der Arbeiter keinen Arbeitslohn fordern, es sey denn, daß die Sache durch einen Fehler des Stoffes zu Grunde gegangen wäre.

1791. Wenn von einer Arbeit die Rede ist, die aus mehreren Theilen besteht, oder nach dem Maase gefertiget wird, so kann dieselbe auch theilweise untersucht und verifizirt werden; wenn der Eigenthümer den Arbeiter für die schon verfertigte Arbeit verhältnißmässig bezahlt, so wird dafür erachtet, als sey alles das, was bereits bezahlt ist, auch vorher untersucht und angenommen worden.

1792. Wenn ein, für einen bestimmten Preis, aufgestiftes Gebäude durch einen Fehler der Bauart, oder selbst durch einen Fehler des Grund und Bodens, ganz oder zum Theil, zu Grunde geht, so ist der Baumeister und Unternehmer während zehn Jahren verantwortlich dafür.

1793. Wenn ein Baumeister oder ein Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes nach einem mit dem Eigenthümer übereingekommenen und festgesetzten Plan für einen im Bausch und Bogen (à forfait) bestimmten Preis übernommen hat, so kann er weder unter dem Vorwande, daß der Arbeitslohn oder der Preis der Materialien gestiegen sey, noch unter dem, daß an dem Plan Veränderungen oder Zusätze gemacht worden wären, irgend eine Erhöhung des Preises fordern, wenn er anderst zu diesen Veränderungen oder Zusätzen nicht schriftlich ermächtigt worden, und über den Preis derselben mit dem Eigenthümer übereingekommen ist.

1794. Der Besteller kann, ganz nach seinem eigenen Belieben, einen solchen, auf Bausch und Bogen abgeschlossenen, Handel wieder aufheben, wenn gleich das Werk schon angefangen ist, wenn er den Unternehmer nur für alle seine Auslagen, seine ganze Arbeit, und für alles, was er bei der Unternehmung hätte gewinnen können, entschädigt.

1795. Jeder MiethKontrakt, der eine Arbeit oder ein Unternehmen zum Gegenstand hat, erlischt durch den Tod des Arbeiters, des Baumeisters oder Unternehmers.

1796. Allein der Besteller ist gehalten, den Erben den Werth der schon gefertigten Arbeit und den der bereits zubereiteten Materialien, verhältnißmäßig nach dem in der Uebereinkunft bedungenen Preise zu bezahlen, jedoch nur dann, wenn diese Arbeiten oder diese Materialien ihm dienen können.

1797. Jeder Unternehmer steht für die Handlungen der Leute, die er anstellt.

1798. Die Maurer, Zimmerleute und andere Arbeitsleute, welche bei Aufführung eines Gebäudes oder anderer, von Jemand unternommenen, Arbeiten, gebraucht worden sind, haben gegen den, für welchen das Gebäude oder das Werk aufgeführt wird, kein weiteres Klagrecht, als bis zur Konkurrenz desjenigen, was er in dem Augenblicke, wo ihre Klage angestellt wird, dem Unternehmer schuldig ist.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche unmittelbar über ihre Arbeit Kontrakte zu einem bestimmten Preis abzuschliessen pflegen, sind den in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Regeln unterworfen; sie sind für denjenigen Theil, worüber sie kontrahiren, selbst Unternehmer.

Viertes Kapitel.

Von dem Verpachten des Viehes, (du bail à cheptel.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die ViehPachtung ist ein Kontrakt, wodurch einer dem andern, unter den zwischen ihnen ver-

abredeten Bedingungen, Vieh zu halten, zu füttern und zu besorgen giebt.

1801. Es giebt mehrere Gattungen der Vieh-Pachtung:

Die einfache oder gewöhnliche Pachtung (cheptel simple ou ordinaire);

Die Pachtung zur Hälfte (cheptel à moitié);

Die Verpachtung an den Pächter oder den Landmann, der für einen Theil der Früchte baut.

Endlich giebt es noch einen vierten Kontrakt, der nur uneigentlich VichPachtung genannt wird.

1802. Man kann jede Gattung von Vieh, das Zuwachs bringen oder im Feldbau oder Handel Vortheil bringen kann, verpachten.

1803. In Ermangelung einer besondern Uebereinkunft wird dieser Kontrakt nach folgenden Grundsätzen regulirt.

Zweiter Abschnitt.

Von der einfachen VichPachtung.

1804. Die gewöhnliche VichPachtung ist ein Kontrakt, wodurch einer dem andern unter der Bedingung Vieh zu halten, zu füttern und zu besorgen giebt, daß der Pächter die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich behalten, und eben so die Hälfte des Verlustes tragen soll.

1805. Ist im PachtKontrakte eine Abschätzung enthalten, so überträgt diese darum doch dem Pächter das Eigenthum nicht; sie hat nur zum Zweck, den Verlust oder den Vortheil zu bestimmen, der sich zu Ende der Pachtung ergeben kann.

1806. Der Pächter muß, als ein guter Hausvater, für die Erhaltung des ihm verpachteten Viehes Sorge tragen.

1807. Er haftet für Zufälle nur dann, wenn irgend ein Fehler von seiner Seite vorhergegangen ist, ohne welchen der Verlust nicht erfolgt seyn würde.

1808. Wenn sich ein Streit darüber erhebt, so muß der Pächter den Zufall und der Verpächter den Fehler, den er dem Pächter zur Last legt, erweisen.

1809. Wenn der Pächter wegen dem Zufall freigegeben wird, so ist er doch immer über die Häute der Thiere Rechnung schuldig.

1810. Wenn alles gepachtete Vieh, ohne Verschulden des Pächters, zu Grunde geht, so fällt der Verlust ganz auf den Verpächter.

Geht es nur zum Theil zu Grunde, so muß der Verlust, nach dem Preis der ursprünglichen Abschätzung und dem der Abschätzung, die zu Ende der Pachtung geschieht, gemeinschaftlich getragen werden.

1811. Man kann nicht stipuliren, daß der Pächter den ganzen Verlust tragen soll, wenn alles gepachtete Vieh, obgleich durch Zufall und ohne seine Schuld, zu Grunde geht;

Oder daß er einen grössern Antheil am Verluste tragen soll, als er an dem Gewinne erhält;

Oder daß der Verpächter zu Ende der Pachtung etwas mehr, als das von ihm hingegebene Vieh zum voraus nehmen soll.

Jede solche Uebereinkunft ist nichtig.

Der Pächter allein genießt den Vortheil von der Milch, dem Mist und der Arbeit des gepachteten Viehes.

Die Wolle und der Zuwachs von Jungen wird getheilt.

1812. Der Pächter kann über kein Stück aus der Heerde, weder von dem ursprünglichen Stamme, noch vom Zuwachs, anderst als mit Einwilligung des Ver-

pächters verfügen; dieser letztere darf selbst nicht ohne Einwilligung des Pächters darüber verfügen.

1813. Wenn man dem Pächter eines andern Vieh in Pachtung giebt, so muß man dem Eigenthümer, von welchem dieser Pächter gepachtet hat, es veranzeigen; widrigenfalls dieser das gepachtete Vieh für das, was sein Pächter ihm schuldig seyn mag, pfänden und verkaufen lassen kann.

1814. Der Pächter darf nicht scheeren, ohne den Verpächter davon zu benachrichtigen.

1815. Wenn die Uebereinkunft die Dauer der Pachtung nicht bestimmt hat, so wird dafür erachtet, als sey sie auf drei Jahre geschlossen.

1816. Der Verpächter kann auch früher ihre Aufhebung verlangen, wenn der Pächter seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

1817. Zu Ende der Pachtung oder im Falle ihrer Wiederaufhebung wird das verpachtete Vieh nochmal abgeschätzt.

Der Verpächter kann bis zur Konkurrenz der ersten Abschätzung, Vieh von jeder Gattung vorabnehmen. Das übrige wird getheilt.

Reicht das vorhandene Vieh nicht an den Betrag der ersten Schätzung, so nimmt der Verpächter hin, was übrig ist, und die Partheyen berechnen sich über den Verlust.

Dritter Abschnitt.

Von der Viehpachtung zur Hälfte.

1818. Die Viehpachtung zur Hälfte ist eine Gesellschaft, in welche jeder der Kontrahenten die Hälfte des Viehs einschießt, welcher alsdann für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

1819. Der Pächter genießt, wie bei der einfachen

ViehPachtung, allein den Vortheil von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des Viehs.

Der Verpächter hat nur auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses ein Recht.

Jede dem zuwiderlaufende Uebereinkuuft ist nichtig, wenn anderst nicht der Verpächter Eigenthümer des Hofes ist, den der Pächter als Hofmann oder für einen Theil der Früchte in Bestand hat.

1820. Alle andere Regeln der einfachen ViehPachtung sind auf die ViehPachtung zur Hälfte anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Von der Verpachtung von Vieh an seinen Pächter oder an den, der für einen Theil der Früchte baut.

§. 1.

Von der Verpachtung von Vieh an den Pächter.

1821. Eine solche Viehpachtung (die auch die eiserne ViehPachtung heißt) ist die, wodurch der Eigenthümer eines Hofes ihn unter der Bedingung in Bestand giebt, daß der Pächter bei Ablauf des PachtKontraktes Vieh von demselben Werthe zurücklassen soll, auf welchen das, was er erhalten hat, geschätzt worden ist.

1822. Die Abschätzung des dem Pächter in Pachtung gegebenen Viehs überträgt zwar das Eigenthum desselben nicht auf ihn über, aber die Gefahr des hingegebenen Viehs geht dadurch auf ihn über.

1823. Wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, so gehört aller Vortheil des Viehs während der Dauer der Pachtung dem Pächter.

1824. Bei der Verpachtung von Vieh an den Pächter gehört der Dünger nicht unter die persönliche Vortheile des Pächters, sondern er gehört dem Landgute, und muß einzig und allein zu dessen Anbaue verwendet werden.

1825. Wenn keine andere Uebereinkunft vorliegt, so fällt der Verlust, selbst der von allem Vieh, und selbst, wenn er von einem Zufalle herrührt, allein auf den Pächter.

1826. Zu Ende der Pachtung kann der Pächter das Vieh nicht gegen Zahlung des ersten Schätzungs-Preißes zurückbehalten; sondern er muß Vieh von gleichem Werthe, wie das, was er erhalten hat, zurücklassen.

Wenn etwas abgeht, so muß er es durch Zahlung ausgleichen; nur der Ueberwerth gehört ihm zu.

§. 2.

Von der Verpachtung von Vieh an den, der für einen Theil der Früchte baut

1827. Wenn das gepachtete Vieh ohne Schuld des Anbauers ganz zu Grunde geht, so fällt der Verlust auf den Verpächter.

1828. Man kann stipuliren, daß der Anbauer dem Verpächter seinen Antheil an der Schur um einen geringeren Preiß als den gewöhnlichen überlassen solle;

daß der Verpächter einen grösseren Antheil am Nutzen haben soll;

daß er die Hälfte der Milch erhalten soll;

aber man kann nicht stipuliren, daß aller Verlust auf den Anbauer fallen soll.

1829. Diese Pachtung endigt sich mit der des Hofes.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der Vieh-Pachtung unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kontratte, der im uneigentlichen Sinne Vieh-Pachtung genannt wird.

1831. Wenn man eine oder mehrere Kühe einem

andern giebt, um sie zu halten und zu füttern, so behält der Verpächter das Eigenthum derselben; er hat keinen andern Vortheil zu beziehen, als die von diesen Kühen geworfene Kälber.

Neunter Titel.

Von dem GesellschaftsVertrag.

Dekretirt am (17. Ventose 12.) 8. März 1804. verkündigt am (27.) 18. desselben Monats.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Jede Gesellschaft ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen übereinkommen, etwas in der Absicht zusammenzutragen, um den Vortheil, der daraus entspringen kann, zu theilen.

1833. Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Gegenstand haben und für das gemeinschaftliche Interesse der Parthien kontrahirt worden seyn.

Jeder Gesellschafter muß entweder Geld, oder andere Güter, oder seine Industrie zu der Gesellschaft beitragen.

1834. Jeder GesellschaftsVertrag muß, wenn die Gesellschaft einen Gegenstand von mehr als hundert fünfzig Franken an Werth hat, schriftlich abgefaßt werden. Der Zeugenbeweiß ist sowohl gegen den Inhalt des GesellschaftsVertrags und über das, was nicht darin enthalten ist, als auch über alles, was vor, bei oder nach der Abfassung gesagt worden seyn soll, nicht zulässig, wenn es sich gleich von einer Summe oder einem Werth von weniger als hundert und fünfzig Franken handelt.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen von Gesellschaften.

1835. Es giebt allgemeine und besondere Gesellschaften.

Erſter Abſchnitt.

Von allgemeinen Geſellſchaften.

1836. Man unterſcheidet zwei Gattungen von allgemeinen Geſellſchaften: die Geſellſchaft, welche alles gegenwärtige Vermögen begreift, und die Univerſalgeſellſchaft alles Gewinnſtes.

1837. Eine Geſellſchaft über alles gegenwärtige Vermögen iſt diejenige, wodurch die Parthie alle ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches ſie wirklich beſitzen, und alle Vortheile, welche ſie daraus ziehen können, in die Gemeinſchaft hingeben.

Sie können auch den Gewinn von jeder andern Art darin begreifen; allein von denjenigen Gütern, welche ihnen durch Erbſchaft, Schenkungen oder Vermächtniſſe zufallen, kommt nur der Genuß in die Geſellſchaft! Jede Stipulation, die zum Zweck hätte, das Eigenthum dieſer Güter darein einzubringen, iſt verboten, ausgenommen zwiſchen Ehegatten, in Gemäßheit deſſen, was in ihrer Hinſicht regulirt worden iſt.

1838. Eine UniverſalGeſellſchaft für allen Gewinn begreift alles, was die Parthieen durch ihre Induſtrie, unter welchem Titel es auch ſeyn mag, während der Dauer der Geſellſchaft, erwerben; die Mobiliarſchaft, welche jeder der Geſellſchafter zur Zeit des Kontraktes beſitzt, iſt ebenfalls darin einbegriffen; allein von den ihnen perſönlich zugehörigen Immöbeln fällt bloß der Genuß in die Geſellſchaft.

1839. Ein univerſeller GeſellſchaftsVertrag, der ſchlechthin und ohne weitere Erklärung abgeſchloſſen worden iſt, bewirkt bloß eine UniverſalGeſellſchaft des Gewinnſtes.

1840. Eine UniverſalGeſellſchaft kann nur zwiſchen ſolchen Perſonen ſtatt finden, welche gegenſeitig die Fähigkeit haben, ſich zu ſchenken, oder von einander

zu erhalten, und welchen es nicht verboten ist, sich zum Nachtheil anderer Personen Vortheil zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Von der PartikularGesellschaft.

1841. Eine PartikularGesellschaft ist diejenige, die sich nur auf gewisse bestimmte Dinge, oder auf ihren Gebrauch, oder auf die davon herrührende Früchte, bezieht.

1842. Auch der Kontrakt, wodurch mehrere Personen, entweder für eine bestimmte Unternehmung, oder für die Ausübung eines Handwerkes oder einer Profession, in Gesellschaft treten, ist eine Partikular-Gesellschaft.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter sowohl untereinander, als in Hinsicht auf jeden Dritten.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter untereinander.

1843. Jede Gesellschaft nimmt im Augenblick des Kontraktes ihren Anfang, wenn dieser nicht eine andere Epoche bestimmt.

1844. Wenn über die Dauer der Gesellschaft keine Uebereinkunft vorhanden ist, so wird, unter der im Artikel 1869 enthaltenen Modifikation dafür gehalten, als sei sie für die ganze Lebenszeit der Gesellschafter geschlossen worden; oder, wenn sie sich auf ein Geschäft, dessen Dauer beschränkt ist, bezieht, auf die ganze Zeit, welche dieses Geschäft dauern wird.

1845. Jeder Gesellschafter ist für alles das, was er in die Gesellschaft zu bringen hat, Schuldner der Gesellschaft.

Wenn dieses Einbringen in einem bestimmten Ge-

genstande besteht, und die Gesellschaft diesen durch Eviktion verliert, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft auf dieselbe Art und Weise, wie der Verkäufer dem Käufer, Gewährleistung schuldig.

1846. Wenn ein Gesellschafter eine Summe in die Gesellschaft einschießen sollte, nnd dies nicht gethan hat, so ist er kraft des Gesetzes, und ohne Anforderung, von dem Tage, wo die Summe bezahlt werden sollte, die Zinsen davon schuldig.

Dasselbe gilt von denjenigen Summen, die er aus der Kasse der Gesellschaft bezogen hat, von dem Tage an, wo er sie zu seinem persönlichen Vortheil aus derselben erhoben hat; alles einer weitern Schadloshaltung, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

1847. Die Gesellschafter, welche sich verbindlich gemacht haben, ihre Industrie in die Gesellschaft einzubringen, sind ihr auch über jeden Gewinn, den sie durch die Gattung von Industrie, welche der Gegenstand der Gesellschaft ist, gemacht haben, Rechnung schuldig.

1848. Wenn einer der Gesellschafter, für seine Privat-Rechnung, für eine wirklich fällige Summe Gläubiger von jemand ist, der zugleich auch der Gesellschaft eine wirklich fällige Summe schuldig ist, so müssen die Zahlungen, die er von dieser Person erhält, auf die Schuld der Gesellschaft und die seinige, im Verhältniß der beiden Forderungen, aufgerechnet werden, wenn er gleich in seiner Quittung die Zahlung ganz auf seine Privat-Forderung aufgerechnet hätte; hat er aber in der Quittung ausdrücklich erklärt, daß die Zahlung ganz auf die Forderung der Gesellschaft aufgerechnet werden soll, so muß diese Stipulation vollzogen werden.

1849. Wenn einer der Gesellschafter seinen ganzen

Antheil an einer gemeinschaftlichen Forderung bezogen hat, und der Schuldner ist seitdem insolvent geworden, so ist dieser Gesellschafter verbunden, das, was er erhalten hat, zur gemeinschaftlichen Masse zu konferiren, wenn er gleich die Quittung ausdrücklich nur für seinen Antheil insbesondere ausgestellt hätte.

1850. Jeder Gesellschafter haftet der Gesellschaft für den Schaden, den er ihr durch seine Schuld zugefügt hat, ohne sie mit den Vortheilen kompensiren zu können, die sein Industrie ihr in andern Geschäften verschaft haben kann.

1851. Wenn die Dinge, deren Genuß allein in die Gesellschaft gegeben worden ist, gewisse und bestimmte Objecte sind, welche sich durch den Gebrauch nicht aufzehren, so bleiben sie auf Gefahr des Gesellschafters, welcher Eigenthümer davon ist.

Wenn diese Dinge sich aber aufzehren, wenn sie durch ihre Aufbewahrung von ihrem Werth verlieren (si elle se deteriorent) oder wenn sie nach vorheriger Inventarisirung mit Abschätzung in die Gesellschaft eingebracht worden sind, so sind sie auf Gefahr der Gesellschaft.

Wenn ein Gegenstand abgeschätzt worden ist, so kann der Gesellschafter nichts als den Preiß seiner Abschätzung zurückfordern.

1852. Jeder Gesellschafter hat nicht allein in Rücksicht der Summen, die er für die Gesellschaft ausgelegt hat, sondern auch in Hinsicht auf die Verpflichtungen, die er in gutem Glauben in den Geschäften der Gesellschaft eingegangen ist, und in Hinsicht der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind, ein Klagrecht gegen die Gesellschaft.

1853. Wenn der GesellschaftsVertrag den Antheil eines jeden Gesellschafters an den Vortheilen und dem

Verluste nicht bestimmt, so wird der Antheil eines jeden im Verhältniß seines Beischusses zur Gesellschaft bestimmt.

Was aber denjenigen betrifft, der nur seine Industrie beigebracht hat, so wird sein Antheil an Gewinn und Verlust so regulirt, als wäre sein Einschuß dem Einschusse desjenigen Gesellschafters gleich gewesen, der am wenigsten beigeschossen hat.

1854. Wenn die Gesellschafter dahin übereingekommen sind, daß sie die Bestimmung der Theile einem von ihnen, oder einem Dritten überlassen wollen, so kann dessen Bestimmung nicht angefochten werden, es sei denn, daß sie der Billigkeit offenbar zuwider wäre.

Es ist keine desfallsige Beschwerde mehr zulässig, wenn seitdem, als derjenige Theil, der über Verletzung klagt, Kenntniß von der Bestimmung erhalten hat, mehr als drei Monate verstrichen sind, oder wenn er angefangen hat, diese Bestimmung zu vollziehen.

1855. Jede Uebereinkunft, welche einem Gesellschafter den ganzen Vortheil zusprechen würde, ist null.

Ein gleiches gilt von derjenigen Stipulation, welche die von einem oder mehreren der Gesellschafter beigeschossenen Summen oder Effekten von jedem Beitrag zu den Schulden freigeben würde.

1856. Wenn einer der Gesellschafter durch eine besondere Klausel des GesellschaftsVertrags mit der Verwaltung beauftragt ist, so kann er, ohne Rücksicht auf den Einspruch der andern Gesellschafter, alle von seiner Verwaltung abhängige Akte vornehmen, vorausgesetzt, daß es nicht in betrügerischen Absichten geschieht.

Eine solche Vollmacht kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerru-

sen werden; ist sie aber nur durch einen spätern Akt als der GesellschaftsVertrag ertheilt worden, so ist sie, wie jede bloße Vollmacht, widerruflich.

1857. Wenn die Verwaltung mehreren Gesellschaftern übertragen ist, ohne daß die Verrichtungen eines jeden bestimmt wären, oder ohne daß ausdrücklich erklärt wäre, daß einer nicht ohne den andern handlen können soll, so kann jeder allein und für sich alle Akte dieser Verwaltung vornehmen.

1858. Wenn stipulirt worden ist, daß einer der Verwalter nicht ohne den andern handeln können soll, so kann einer, ohne eine neue Uebereinkunft, in Abwesenheit des andern, nichts vornehmen, wenn sich gleich dieser in der wirklichen Unmöglichkeit befände, zu den VerwaltungsAkten mitzuwirken.

1859. In Ermangelung besonderer Stipulationen über die Art der Verwaltuug, befolgt man nachstehende Regeln:

1) Man nimmt an, als hätten die Gesellschafter sich wechselseitig die Vollmacht ertheilt, um einer für den andern zu verwalten. Was jeder von ihnen vornimmt, ist gültig, und zwar selbst für den Antheil seiner Gesellschafter und ohne daß er vorher ihre Einwilligung eingeholt hätte; vorbehaltlich des Rechtes welches diesen letzteren, oder einem von ihnen, zusteht, sich vor dem Abschluß der Unternehmung derselben zu widersetzen.

2) Jeder Gesellschafter darf sich der, der Gesellschaft gehörigen, Sachen bedienen, vorausgesetzt, daß er sie zu dem Zwecke, der durch den Gebrauch bestimmt ist, anwendet, und daß er sie nicht gegen das Interesse der Gesellschaft, oder auf solche Art gebraucht, daß er dadurch seine Gesellschafter verhindert, sie gleichfalls nach ihrem Rechte zu gebrauchen.

3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Gesellschafter zu zwingen, gemeinschaftlich mit ihm die Kösten zu bestreiten, welche zur Erhaltung der, der Gesellschaft gehörigen, Sachen nöthig sind.

4) Keiner der Gesellschaft darf, ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter, Neuerungen an den von der Gesellschaft abhängigen Immöbeln vornehmen, selbst wenn er behaupten würde, daß sie der Gesellschaft vortheilhaft wären.

1860. Wenn ein Gesellschafter nicht Verwalter ist, so kann er selbst Mobilien, welche von der Gesellschaft abhängen, weder veräußern noch verpfänden.

1861. Jeder Gesellschafter kann, für seinen Antheil in der Gesellschaft, ohne Einwilligung seiner Mitgesellschafter mit einem Dritten in Gesellschaft treten; allein er kann ihn, ohne diese Einwilligung, nicht in die Gesellschaft selbst aufnehmen, selbst wenn ihm die Verwaltung derselben übertragen wäre.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten, welche den Gesellschaftern in Hinsicht auf andere Personen obliegen.

1862. In Gesellschaften, die keine HandelsGesellschaften sind, haften die Gesellschafter nicht solidarisch für die Schulden der Gesellschaft, und einer der Gesellschafter kann die übrige nicht verbindlich machen, wenn diese ihm keine Vollmacht dazu ertheilt haben.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit welchem sie kontrahirt haben, jeder für eine gleiche Summe und gleichen Theil, wenn gleich der eine einen geringeren Antheil in der Gesellschaft hat, als der andere, wenn anderst nicht der Akt die Verpflichtungen des ersten auf den Fuß seines Antheils an der Gesellschaft beschränkt hat.

1864. Die Stipulation, daß eine Verpflichtung für

Rechnung der Gesellschaft kontrahirt ist, bindet bloß den kontrahirenden Gesellschafter, die andern aber nicht, es sei denn, daß sie ihre Vollmacht dazu ertheilt hätten, oder daß die Sache zum Vortheil der Gesellschaft verwendet worden wäre.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Beendigung der Gesellschaft.

1865. Die Gesellschaft endigt:

1) durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie kontrahirt worden ist;

2) durch den Untergang des Gegenstandes derselben, oder die Vollbringung des Geschäftes;

3) durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4) durch den bürgerlichen Tod, die Interdiktion oder den Ruin eines derselben;

5) durch den von einem oder mehreren erklärten Willen, nicht mehr in Gesellschaft zu verbleiben.

1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen war, kann nicht anderst als durch einen schriftlichen Akt in derselben Form wie der GesellschaftsVertrag erwiesen werden.

1867. Wenn einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer Sache in Gesellschaft zu geben, so bewirkt der Untergang derselben, wenn er vor dem Einschuß in die Gesellschaft erfolgt, die Auflösung der Gesellschaft in Hinsicht auf alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft ist gleichfalls in allen Fällen durch den Untergang der Sache aufgelößt, wenn nur der Genuß derselben der Gesellschaft angehörte, und der Gesellschafter das Eigenthum derselben behalten hat.

Aber die Gesellschaft wird durch den Untergang der

Sache, deren Eigenthum schon in die Gesellschaft eingebracht worden war, nicht aufgelößt.

1868. Wenn stipulirt worden ist, daß im Falle des Absterbens eines der Gesellschafter die Gesellschaft mit seinem Erben oder auch nur unter den überlebenden Gesellschaftern fortdauern soll, so müssen diese Verfügungen befolgt werden; im zweiten Falle hat der Erbe des verstorbenen kein weiteres Recht, als auf die Theilung der Gesellschaft, hinsichtlich auf die Lage derselben zur Zeit des Sterbfalls; er hat an den späteren Rechten nur in so weit Theil, als sie eine nothwendige Folge desjenigen sind, was vor dem Tode des Gesellschafters, welchen er geerbt hat, vorgenommen worden ist.

1869. Die Auflösung der Gesellschaft durch die WillensErklärung einer der Parthien findet bloß bei solchen Gesellschaften ihre Anwendung, deren Dauer unbeschränkt ist; sie wird durch eine, allen Gesellschaftern notifizirte Verzichtleistung bewerkstelligt, vorausgesetzt, daß diese Verzichtleistung in gutem Glauben, und nicht zur Unzeit geschieht.

1870. Die Verzichtleistung geschieht nicht in gutem Glauben, wenn der Gesellschafter Verzicht leistet, um sich allein den Vortheil zuzuwenden, den die Gesellschafter gemeinschaftlich zu gewinnen die Absicht hatten.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen nicht mehr im vorigen Zustande sind, und der Gesellschaft daran gelegen ist, daß ihre Auflösung verschoben werde.

1871. Die Auflösung einer Gesellschaft, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden, kann von einem der Gesellschafter vor der übereingekommenen Zeit nur dann verlangt werden, wenn er gerechte Beweggründe dazu hat, als da sind: wenn ein anderer Gesellschafter seine Pflichten nicht erfüllt, oder wenn

eine beständige Krankheit ihn zu den Geschäften der Gesellschaft untauglich macht, oder andere ähnliche Fälle, deren Rechtmässigkeit und Wichtigkeit dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.

1872. Die Regeln über die Theilung von Erbschaften, die Form dieser Theilung, und die Verpflichtungen, welche für die MitErben daraus entspringen, sind auch für die Theilungen zwischen Gesellschaftern anwendbar.

Verfügung in Betreff der HandelsGesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf HandelsGesellschaften, nur in denjenigen Punkten anwendbar, welche nichts enthalten, was den Gesetzen oder Gebräuchen des Handels zuwiderläuft.

Zehnter Titel.

Vom Leihen.

(Dekretirt am 18 Ventose XII, verkündigt am 28ten.)

1874. Es giebt zweierlei Gattungen von LeihKontrakten: der von Dingen, welche man gebrauchen kann, ohne sie zu zerstören.

und der über Dinge, die durch den Gebrauch, den man davon macht, aufgezehrt werden.

Die erste Gattung heißt: Leihen zum Gebrauch oder (im eigentlichen Sinne) LeihKontrakt (prêt à usage ou Commodat.)

Die zweite: Leihen zur Verwendung oder kurzweg Darlehn (prêt de Consommation ou prêt.)

Erstes Kapitel.

Von dem Leihen zum Gebrauch oder LeiheKontrakt.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihens zum Gebrauch.

1875. Das Leihen zum Gebrauch oder der Leih-

Kontrakt, wodurch eine der Parthien der andern eine Sache zu ihrem Gebrauche unter der Bedingung hingiebt, daß der Empfänger sie, nachdem er sie gebraucht hat, zurückgebe.

1876. Dieses Leihen ist seinem Wesen nach unentgeltlich.

1877. Der Leiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. Alles, was im Handel ist, und sich durch den Gebrauch nicht aufzehrt, kann der Gegenstand dieser Uebereinkunft sein.

1879. Die Verpflichtungen, welche aus dem Leih-Kontrakt entstehen, gehen auf die Erben des Leihers, und die Erben dessen, welcher lehnt, über.

Allein, wenn man nur aus Rücksicht für den Anleiher und ihm persönlich geliehen hat, so können dessen Erben den Genuß der geliehenen Sache nicht fortsetzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

1880. Der Leiher ist verbunden, als ein guter Hausvater für die Bewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache Sorge zu tragen. Er darf sich ihrer zu keinem andern, als zu dem durch ihre Natur oder die Uebereinkunft bestimmten Gebrauche bedienen, alles unter Strafe völliger Schadloshaltung nach Beschaffenheit der Umstände.

1881. Wenn der Anleiher die Sache zu einem andern Gebrauche oder für längere Zeit, als er sollte, anwendet, so haftet er dafür, wenn sie, selbst durch Zufall, zu Grunde geht.

1882. Wenn die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde geht, vor welchem der Anleiher sie hätte bewahren können, wenn er seine eigne gebraucht

hätte; oder wenn er in dem Falle, wo er nur eine von beiden erhalten konnte, die seinige vorgezogen, so haftet er für den Verlust der andern.

1883. Wenn die Sache beim Darleihen geschätzt worden ist, so fällt ihr Verlust, wenn er sich selbst durch Zufall ereignet, auf den Anleiher, wenn man nicht das Gegentheil ausgemacht hat.

1884. Wenn die Sache durch die blosse Wirkung des Gebrauches, zu welchem sie geliehen worden, und ohne alle Schuld von Seiten des Anleihers, deteriorirt wird, so haftet dieser nicht für die Deterioration.

1885. Der Anleiher darf die geliehene Sache nicht kraft einer Kompensation mit demjenigen, was der Leiher ihm schuldig ist, zurückbehalten.

1886. Wenn der Anleiher einige Auslagen gemacht hat, um die Sache zu gebrauchen, so kann er diese nicht zurückfordern.

1887. Wenn mehrere zusammen die nämliche Sache geliehen haben, so sind sie dem Leiher solidarisch dafür verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten desjenigen, der etwas zum Gebrauche leiht.

1888. Der Leiher kann die geliehene Sache nicht vor der übereingekommenen Zeit, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, ehe sie zu dem Gebrauche, für welchen sie geliehen worden, gedient hat, zurücknehmen.

1889. Wenn jedoch während dieser Zeitfrist, oder ehe das Bedürfniß des Anleihers aufgehört hat, bei dem Leiher ein unvorhergesehenes und dringendes Bedürfniß seiner Sache eintritt, so kann der Richter, nach den Umständen, den Anleiher zwingen, ihm dieselbe zurückzugeben.

1890. Wenn der Anleiher während der Dauer des Leih-Kontraktes zu einer ausserordentlichen, nothwendigen und so dringenden Auslage für die Erhaltung der Sache gezwungen worden ist, daß er den Leiher nicht vorher davon benachrichtigen konnte, so ist dieser gehalten, ihm dieselbe zu ersetzen.

1891. Wenn die geliehene Sache solche Fehler hat, daß sie dem, der sie gebraucht, Schaden zufügen kann, so ist der Leiher, wenn er die Fehler kannte, und den Darleiher nicht davon benachrichtiget hat, dafür verantwortlich.

Zweites Kapitel.

Von dem Leihen zur Verwendung oder Darlehn.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns.

1892. Das Darlehn ist ein Kontrakt, wodurch eine der Parthien der andern eine gewisse Quantität von Dingen, die sich durch den Gebrauch aufzehren, unter der Obliegenheiten dieser leztern, ihr eine gleiche Quantität, von gleicher Gattung und Qualität, zurückzuerstatten, überliefert.

1893. Der Anleiher wird, durch die Wirkung dieses Darlehns, Eigenthümer der geliehenen Sache; wenn sie zu Grunde geht, so fällt der Verlust auf ihn, auf welche Art und Weise sie auch zu Grunde gehen mag.

1894. Man kann unter dem Titel eines Darlehns solche Sachen nicht hingeben, die, ob sie gleich von derselben Gattung angehören, doch in den einzelnen Stücken, (Individuen) verschieden sind, z. B. Vieh; dieses würde ein blosser LeihKontrakt sein.

1895. Die Verpflichtung, welche aus einem Darlehn an Geld besteht, beschränkt sich auf die, im Kontrakt ausgedrückte numerische Summe.

Wenn vor dem Zeitpunkte der Zahlung der Werth der Geldsorten gestiegen oder gefallen ist, so muß der Schuldner die ihm geliehene numerische Summe zurückerstatten, und er hat nichts, als diese Summe, in denjenigen Geldsorten, welche zur Zeit der Zahlung Kurs haben, zurückzuerstatten.

1896. Die im vorhergehenden Artikel aufgestellte Regel findet nicht statt, wenn das Darlehn in (Gold oder Silber) Stangen geschehen ist.

1897. Wenn (Gold oder Silber) Stangen oder Waaren geliehen worden, so muß der Schuldner, wie sehr auch immer der Preiß dieser Dinge gestiegen oder gefallen sein mag, immer dieselbe Quantität und Qualität zurückgeben, und nichts weiter als diese.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Darleihers.

1898. Bei jedem Darlehn haftet dieselbe Verantwortlichkeit auf dem Darleiher, welche der Art. 1891 im Falle eines LeihKontraktes begründet hat.

1899. Der Darleiher kann, vor der bedungenen Zeitfrist, die geliehenen Sachen nicht zurückfordern.

1900. Wenn keine Zeitfrist für die Rückerstattung bestimmt worden ist, so kann der Richter dem Lehner, nach Beschaffenheit der Umstände, einen Ausstand bewilligen.

1901. Wenn man blos übereingekommen ist, daß der Lehner zahlen sollte, wenn er könnte, oder wenn er die Mittel dazu haben würde, so hat der Richter ihm, nach Beschaffenheit der Umstände, eine ZahlungsFrist zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Lehners.

1902. Der Lehner ist verbunden, die geliehenen Sa-

chen, in derselben Quantität und Qualität, und zu der übereingekommenen Zeit zurückzuerstatten.

1903. Wenn er sich in der Unmöglichkeit befindet, dieser Obliegenheit genug zu thun, so ist er verbunden den Werth derselben, rücksichtlich auf die Zeit und den Ort, wo die Sache der Uebereinkunft zufolge zurückgegeben werden sollte, zu bezahlen.

Ist diese Zeit und dieser Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preise der Zeit und des Ortes, wo das Anlehn geschehen ist.

1904. Wenn der Lehner die geliehenen Sachen oder ihren Werth nicht zu der bedungenen Zeitfrist zurückerstattet, so ist er von dem Tage der gerichtlichen Klage Zinsen davon schuldig.

Drittes Kapitel

Von dem Leihen auf Zinsen.

1905. Es ist erlaubt, für das blosse Darlehn von Geld, Waaren oder andern MobiliarGegenständen Zinsen auszubedingen.

1906. Wenn ein Leiher Zinsen bezahlt hat, welche nicht stipulirt waren, so kann er sie weder zurückfordern, noch auf das Kapital aufrechnen.

1907. Es giebt gesetzliche Zinsen, und durch Uebereinkunft bestimmte Zinsen. Die gesetzlichen werden von dem Gesetz bestimmt; die konventionellen können immer die gesetzlichen übersteigen, wenn das Gesetz es nicht verbietet.

Der Betrag der konventionellen Zinsen muß schriftlich bestimmt werden.

1908. Eine über das Kapital, ohne Vorbehalt der Zinsen, ausgestellte Quittung läßt deren Zahlung vermuthen, und spricht von denselben frei.

1909. Man kann mittels eines Kapitals, das der

Darleiher zurückzufordern sich untersagt, Zinsen stipuliren.

In diesem Falle heißt das Darlehn: RentKauf (constitution de rente.)

1910. Eine solche Rente kann auf zwei Arten gestiftet werden, als ErbRente oder LeibRente.

1911. Jede ewige Rente, (ErbRente) kann, ihrem Wesen zufolge, losgekauft werden.

Die Parthien können bloß ausbedingen, daß der Rückkauf nicht vor einer bestimmten Zeitfrist, welche zehn Jahre nicht übersteigen darf, und nicht ohne vorläufige Benachrichtigung des Gläubigers in einer von ihnen bestimmten Zeit, geschehen soll.

1912. Der Schuldner einer, auf immer, konstituirten Rente (ErbRente) kann zum Rückkauf gezwungen werden;

1) Wenn er während zwei Jahren seine Obliegenheiten nicht erfüllt;

2) Wenn er dem Darleiher die im Kontrakte versprochene Sicherheit zu verschaffen unterläßt.

1913. Das Kapital einer ErbRente kann auch im Falle des Bankerotts oder gänzlichen Rückgangs des Schuldners zurückgefordert werden.

1914. Die Regeln, welche die LeibRenten betreffen, finden sich im Titel: von den aleatorischen Kontrakten, aufgestellt.

Eilfter Titel.

Von dem Depot und der Sequestration.

(Dekretirt am 23 Ventose, verkündigt am 3ten Germinal 12 Jahrs.)

Erstes Kapitel.

Von dem Depot im Allgemeinen und dessen verschiedenen Gattungen.

1915. Das Depot im Allgemeinen ist ein Akt,

wodurch jemand eine fremde Sache unter der Obliegenheit empfängt, sie aufzubewahren, und in Natur zurückzuerstatten.

1916. Es giebt zweierlei Gattungen des Depots; das Depot im eigentlichen Sinne, und die Sequestration.

Zweites Kapitel.

Von dem Depot im eigentlichen Sinne.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen des HinterlegungsKontraktes.

1917. Das Depot im eigentlichen Sinne ist ein, seinem Wesen nach, unentgeltlicher Kontrakt.

1918. Er kann nur bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

1919. Er wird erst durch die wahre oder fingirte Ueberlieferung der hinterlegten Sache, vollbracht (parfait).

Eine fingirte Ueberlieferung ist dann hinlänglich, wenn der Depositar die Sache, welche man ihm als ein Depositum lassen will, schon unter einem andern Titel in Besitz hat.

1920. Ein Depot ist freiwillig oder nothwendig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem freiwilligen Depot.

1921. Eine freiwillige Hinterlegung (Depot) wird durch die gegenseitige Einwilligung desjenigen, der hinterlegt, und desjenigen, der die Sache annimmt, bewerkstelligt.

1922. Eine freiwillige Hinterlegung kann der Regel nach bloß durch den Eigenthümer der hinterlegten Sache, oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung geschehen.

1923. Eine freiwillige Hinterlegung muß schriftlich

erwiesen werden. Sobald der Werth hundert fünfzig Franken übersteigt, kann kein Zeugenbeweiß zugelassen werden.

1924. Wenn das Depositum den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt, und nicht schriftlich erwiesen wird, so wird demjenigen, der als Depositar angegriffen wird, auf seine Erklärung sowohl über die Thatsache der Hinterlegung selbst, als über die Sache, welche der Gegenstand derselben war, als auch über die Thatsache ihrer Rückerstattung, geglaubt.

1925. Eine freiwillige Hinterlegung kann bloß zwischen solchen Personen statt finden, welche fähig sind, zu kontrahiren.

Wenn jedoch eine zum Kontrahiren befugte Person ein von einer unfähigen Person gemachtes Depositum angenommen hat, so ist sie allen Obliegenheiten eines wahren Depositars unterworfen; sie kann von dem Vormund oder Verwalter der Person, welche die Sache hinterlegt hat, verfolgt werden.

1926. Wenn eine zum Kontrahiren befugte Person etwas bei einer solchen, die es nicht ist, hinterlegt, so hat der Deponent kein weiteres Klagrecht, als eine VindikationsKlage auf die hinterlegte Sache, so lange sie sich in den Händen des Depositars befindet, und eine RückerstattungsKlage bis zur Konkurrenz dessen, was diesem zum Nutzen gereicht hat. (de ce qui a tourné au profit de ce dernier.)

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Depositars.

1927. Der Depositar muß auf die Aufbewahrung der hinterlegten Sache dieselbe Sorgfalt, wie auf die Aufbewahrung seiner eignen verwenden.

1928. Die Verfügung des vorigen Artikels muß mit grösserer Strenge angewendet werden, 1) wenn

der Depositar sich selbst angeboten hat, das Depositum zu übernehmen, 2) wenn er einen Lohn für die Aufbewahrung desselben stipulirt hat. 3) Wenn die Hinterlegung einzig und allein für das Interesse des Depositars geschehen ist 4) wenn man ausdrücklich übereingekommen ist, daß der Depositar für jeden Fehler verantwortlich sein sollte.

1929. Der Depositar haftet, in keinem Falle, für Zufälle, die von höherer Gewalt herrühren, es sei denn, daß er in Rückstand versetzt worden wäre, die hinterlegte Sache zurückzuerstatten.

1930. Er darf die hinterlegte Sache ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Deponenten nicht gebrauchen.

1931. Er darf nicht zu erfahren suchen, was es für Sachen sind, die bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in einem verschlossenen Kasten oder unter einem versiegelten Umschlag anvertraut worden sind.

1932. Der Depositar muß identisch dieselbe Sache, die er erhalten hat, zurückgeben.

So muß ein Depositum in klingender Münze in denselben Münzsorten, worinn es gemacht worden, zurückerstattet werden, diese mögen nun im Werthe gestiegen oder gefallen sein.

1933. Der Depositar ist zu nichts weiter gehalten, als die hinterlegte Sache in dem Zustande, in welchem sie sich im Augenblicke der Rückerstattung befindet, zurückzugeben. Die Deterioriationen, die sie nicht durch ihn erlitten hat, fallen dem Deponenten zur Last.

1934. Wenn dem Depositar die Sache durch eine höhere Gewalt genommen worden ist, und er einen Preiß oder eine andere Sache an die Stelle erhalten hat, so muß er das zurückgeben, was er dafür erhalten hat.

1935. Der Erbe eines Depositars, der in gutem Glauben die Sache verkauft hat, ohne zu wissen, daß es ein Depositum war, ist zu nichts weiter gehalten, als den Kaufschilling, den er dafür erhalten hat, zurückzuerstatten, oder sein Klagrecht gegen den Käufer, wenn er den Kaufschilling noch nicht bezogen hat, abzutreten.

1936. Wenn die hinterlegte Sache Früchte hervorgebracht hat, welche der Depositar bezogen hätte, so ist derselbe zu ihrer Rückerstattung gehalten; er ist für hinterlegtes Geld keine Interessen schuldig, ausgenommen von dem Tage an, wo er in Rückstand versetzt worden ist, dasselbe zurückzuerstatten.

1937. Der Depositar darf die hinterlegte Sache keinem andern zurückgeben, als demjenigen, der sie ihm anvertraut hat, oder dem, in dessen Namen die Hinterlegung geschehen ist, oder endlich dem, der angewiesen worden ist, um sie in Empfang zu nehmen.

1938. Er kann von dem, der die Hinterlegung gemacht hat, den Beweiß seines EigenthumsRechtes auf die hinterlegte Sache nicht fordern.

Wenn er jedoch entdeckt, daß die Sache gestohlen worden ist, und wer der wahre Eigenthümer derselben ist, so muß er diesem voranzeigen, daß dieselbe bei ihm hinterlegt worden ist, und ihn auffordern, sie in einer bestimmten und hinlänglichen Zeitfrist zurückzufordern. Wenn derjenige, welchem diese Anzeige gemacht worden, vernachlässigt, das Depositum einzufordern, so ist der Depositar durch die Auslieferung desselben, an denjenigen, von welchem er es erhalten hat, gültiger Weise seiner Verbindlichkeiten entlastet.

1939. Im Falle des natürlichen oder bürgerlichen Todes des Deponenten kann die hinterlegte Sache niemand als seinem Erben zurückgegeben werden.

Sind mehrere Erben vorhanden, so muß jedem derselben sein Antheil daran zurückgegeben werden.

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich untereinander verständigen, um sie in Empfang zu nehmen.

1940. Wenn die Person, welche das Depositum gemacht hat, ihren Stand verändert, z. B. wenn eine Frau eine Sache hinterlegt hat, als sie noch frei war, und sich seitdem verehlicht hat, und sich in der Gewalt ihres Mannes befindet; wenn ein großjähriger Deponent mit Interdiktion belegt wird; in allen diesen Fällen, und allen andern gleicher Art darf das Depositum nur dem zurückgegeben werden, der die Verwaltung der Rechte und des Vermögens des Deponenten hat.

1941. Ist die Hinterlegung durch einen Vormund, einen Ehemann, oder einen Verwalter, in einer von diesen Eigenschaften geschehen, so darf das Depositum, wenn ihre GeschäftsFührung oder Verwaltung geendigt ist, nur derjenigen Person zurückgegeben werden, die durch diesen Vormund, Ehemann oder Verwalter repräsentirt ward.

1942. Wenn der HinterlegungsKontrakt den Ort bestimmt, wo die Zurückerstattung geschehen soll, so ist der Depositar verbunden, die hinterlegte Sache dahin zu bringen. Verursacht der Transport Kösten, so fallen sie dem Deponenten zur Last.

1943. Wenn der Kontrakt den Akt nicht bestimmt, wo die Hinterlegung geschehen soll, so muß sie an dem Orte des Depots selbst geschehen.

1944. Das Depositum muß dem Deponenten zurückgegeben werden, sobald er es verlangt, selbst wenn der Kontrakt eine gewisse Zeitfrist für die Zurückgabe bestimmt hätte: wenn anderst nicht in den

Händen des Depositars ein Arrest, oder eine Opposition gegen die Zurückgabe der hinterlegten Sache, und die Verbringung an einen andern Ort angelegt worden ist.

1945. Ein ungetreuer Depositar kann nicht zu der Rechtswohlthat der GüterAbtretung zugelassen werden.

1946. Alle Verpflichtungen des Depositars hören auf, wenn er entdeckt und beweißt, daß er selbst Eigenthümer der hinterlegten Sache ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Deponenten.

1947. Der Deponent ist verbunden, dem Depositar die Auslagen, die er für die Erhaltung der hinterlegten Sache gemacht hat, zurückzuerstatten, und ihn für jeden Verlust zu entschädigen, welchen die Hinterlegung ihm verursacht haben kann.

1948. Der Depositar kann das Depositum bis zur völligen Zahlung desjenigen, was er für die Hinterlegung zu fordern hat, zurückbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der gezwungenen Hinterlegung.

1949. Ein gezwungenes Depot ist dasjenige, wozu man durch einen Zufall, wie z. B. durch eine Feursbrunst, einen Einsturz, eine Plünderung, einen Schiffbruch oder eine andere unvorhergesehene Begebenheit gezwungen worden ist.

1950. Ueber ein gezwungenes Depot ist der Beweiß durch Zeugen zulässig, wenn es sich selbst von einem höhern Werthe, als hundert fünfzig Franken handelt.

1951. Uebrigens wird ein gezwungenes Depot von allen hier oben aufgestellten Regeln regiert.

1952. Die Wirthe oder Gasthalter sind wie Depositarien für die Effekten verantwortlich, die ein Reisender, der bei ihnen logirt, zu ihnen gebracht hat. Die Hinterlegung von Effekten dieser Art muß wie ein nothwendiges Depot angesehen werden.

1953. Sie sind für Diebstahl oder Beschädigung der Effekten des Reisenden verantwortlich, sowohl wenn die Dienstleute und die, welche der Wirthschaft vorstehen, als wenn Fremde, die in dem Gasthaus aus und eingehen, den Diebstahl begangen, oder den Schaden verursacht haben.

1954. Sie sind für solche Diebstähle nicht verantwortlich, welche mit bewaffneter Hand oder durch eine andere höhere Gewalt verübt worden sind.

Drittes Kapitel.

Von der Sequestration.

Erster Abschnitt.

Von verschiedenen Gattungen der Sequestration.

1955. Eine Sequestration kann mittelst Uebereinkunft oder durch ein richterliches Erkenntniß geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der konventionellen Sequestration.

1956. Eine konventionelle Sequestration ist ein Depot, welches eine oder mehrere Personen von einer strittigen Sache in die Hände eines Dritten machen, welcher sich verpflichtet, sie nach Beendigung des Rechtsstreites derjenigen Person zurückzugeben, welcher sie zuerkannt worden sein wird.

1957. Diese Sequestration muß nicht unentgeltlich sein.

1958. Wenn sie unentgeltlich ist, so ist sie vorbehaltlich folgender Abweichungen, den Regeln des Depots im eigentlichen Sinne unterworfen.

1959. Eine Sequeſtration kann nicht allein MobiliarEffekten ſondern ſelbſt Immöbel zum Gegenſtande haben.

1960. Der mit dem Sequeſter beauftragte Depoſitar kann vor Beendigung des Rechtsſtreites nicht anderſt, als durch die Einwilligung aller intereſſirten Theile oder aus einer für rechtmäſſig anerkannten Urſache, ſeiner Verbindlichkeiten entledigt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlichen Sequeſtration oder Hinterlegung.

1961. Der Richter kann die Sequeſtration verordnen
1) von Möbeln, die einem Schuldner gepfändet worden;
2) von einem Immöbel oder einer beweglichen Sache, deren Eigenthum oder Beſitz zwiſchen zwei oder mehreren Perſonen ſtrittig iſt.
3) Von ſolchen Sachen, die ein Schuldner zu ſeiner Befreiung (von der Schuld) anbietet.

1962. Die Beſtellung eines gerichtlichen Aufbewahrers bringt zwiſchen demjenigen, der den Arreſt angelegt hat, und dem Aufbewahrer, wechſelſeitige Verbindlichkeiten hervor. Der Aufbewahrer muß mit aller Sorgfalt eines guten Familienvaters über die Erhaltung der gepfändeten Effekten wachen.

Er muß ſie, entweder zum Verkauf zur Entlaſtung desjenigen, der den Arreſt angelegt hat, oder demjenigen Theile, gegen welchen die Exekution geſchehen iſt, wenn der Arreſt freigegeben worden iſt, ausliefern.

Die Verpflichtung desjenigen, der den Arreſt angelegt hat, beſteht darin, dem Aufbewahrer den, von dem Geſetz beſtimmten Lohn zu zahlen.

1963. Die gerichtliche Sequeſtration wird entweder einer Perſon übertragen, über welche die intereſ-

sirten Theile sich untereinander verständigt haben, oder aber einer solchen, die der Richter von Amtswegen ernannt hat.

In beiden Fällen ist derjenige, welchem die sequestrirte Sache anvertraut worden ist, allen Obliegenheiten, welche eine konventionelle Sequestration nach sich zieht; unterworfen.

Zwölfter Titel.

Von aleatorischen Kontrakten.

(Dekretirt am 19 Ventose, verkündigt am 29 Ventose 12 Jahrs.)

1964. Ein aleatorischer Kontrakt ist eine wechselseitige Uebereinkunft, derer Wirkungen, in so weit sie den Vortheil oder den Schaden, entweder für alle Parthien oder für eine oder mehrere von ihnen betreffen, von einer ungewissen Begebenheit abhängen; dergleichen sind:

Der AssekuranzKontrakt;
Das Darlehn auf Bodmerei;
Das Spiel und die Wette;
Der LeibRentenKontrakt.

Die Seegesetze reguliren die beiden ersten.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

1965. Das Gesetz gewährt keine Klage für eine Spielschuld, oder auf die Zahlung einer Wette.

1966. Die Spiele, welche zur Uebung in den Waffen geeigenschaftet sind, Wettrennen zu Pferde oder zu Fuß, Wettrennen mit Wägen, das Ballspiel und andre Spiele gleicher Art, wobei es auf Geschicklichkeit und Leibesübung ankommt, sind von der vorhergehenden Verfügung ausgenommen.

Das Tribunal kann jedoch die Klage verwerfen, wenn die Summe ihm übermässig scheint.

1967. In keinem Falle kann der Verlierer das zurückfordern, was er freiwillig bezahlt hat, es sei denn daß von Seiten des Gewinners Betrug (dol) listige Ränke (supercherie) oder Prellerei (escroquerie) statt gefunden hätte.

Zweites Kapitel.

Von dem LeibRentenKontrakt.

Erster Abschnitt.

Von den zur Gültigkeit des Kontraktes erforderlichen Bedingungen.

1968. Eine LeibRente kann unter einem lästigen Titel, mittelst eines Kapitals, oder für eine MobiliarSache, deren Werth geschätzt werden kann, oder für ein Immöbel, gestiftet werden.

1969. Sie kann auch unter einem ganz unentgeltlichen (wohlthätigen, gratuit) Titel, durch eine Schenkung zwischen Lebenden, oder ein Testament gestiftet werden. Der Kontrakt muß alsdann mit den vom Gesetz (für diese Akte) vorgeschriebenen Formalitäten bekleidet sein.

1970. In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist die LeibRente der Reduktion unterworfen, wenn sie den Betrag, worüber zu verfügen erlaubt ist, übersteigt; sie ist nichtig, wenn sie zum Vortheil einer Person gestiftet worden ist, die unfähig wäre zu empfangen.

1971. Eine LeibRente kann sowohl auf das Haupt desjenigen, der den Preiß dazu herschaft, als auf das Haupt eines Dritten, der zu ihrem Genusse keineswegs berechtigt ist, gestiftet werden.

1972. Sie kann auf einen oder mehrere Köpfe gestiftet werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten gestiftet werden, wenn gleich ein anderer den Preiß dazu herschießt.

In diesem letzten Falle ist sie, ob sie gleich die Kennzeichen einer Freigebigkeit hat, doch denjenigen Formen nicht unterworfen, welche für die Schenkungen vorgeschrieben sind; vorbehaltlich der Reduktion und der Nullität, von welchen der Art. 1970 hier oben spricht.

1974. Der Kontrakt einer LeibRente, die auf den Kopf einer Person gestiftet worden, die am Tage des Kontraktes verstorben war, bringt keine Wirkung hervor.

1975. Ein gleiches gilt von dem Kontrakte, wodurch die Rente auf das Haupt einer Person gestiftet worden, die von der Krankheit befallen war, an welcher sie in den zwanzig Tagen, vom Datum des Kontraktes an, gestorben ist.

1976. Die Parthien bestimmen nach Belieben das Verhältniß der LeibRente zu ihrem Kapital.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Kontraktes zwischen den kontrahirenden Theilen.

1977. Derjenige, zu dessen Vortheil die LeibRente mittelst eines Preißes gestiftet worden ist, kann die Wiederaufhebung des Kontraktes verlangen, wenn der Konstituent ihm die für den Vollzug des Kontraktes bedungenen Sicherheiten nicht verschaft.

1978. Die NichtZahlung der verfallenen Termine der Rente allein, ermächtigt den, zu dessen Vortheil sie gestiftet ist, nicht, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wiedereinsetzung in das von ihm veräusserte Grundstück zu verlangen; er hat bloß das Recht, die Güter seines Schuldners mit Arrest zu belegen, und

verkaufen zu lassen, und, entweder mittelst richterlicher Erkenntniß oder mittelst Uebereinkunft zu bewirken, daß aus dem Ertrag des Verkaufs eine zur richtigen Leistung (Bedienung) der Rente hinlängliche Summe zu diesem Ende angelegt werde.

1979. Der Konstituent kann sich dadurch nicht von der Zahlung der Rente frei machen, daß er die Rückzahlung des Kapitals anbietet und auf die Rückzahlung der schon bezahlten Termine verzichtet; er ist gehalten, die Rente während der ganzen Lebenszeit derjenigen Person, oder der Personen, auf deren Köpfe die Rente gestiftet worden ist, zu bezahlen, wie lange auch immer diese Personen leben mögen, und wie lästig ihm auch immer die Zahlung der Rente geworden sein mag.

1980. Der Eigenthümer erwirbt die LeibRente bloß im Verhältniß der Anzahl von Tagen, die er gelebt hat.

Wenn man jedoch übereingekommen ist, daß sie vorausbezahlt werden soll, so ist ihm jeder Termin, der bezahlt werden sollte, schon an dem Tage, wo dessen Zahlung geschehen sollte, erworben.

1981. Man kann nicht stipuliren, daß eine LeibRente keinem Arreste unterworfen sein soll, es seye dann, daß sie unter einem ganz unentgeltlichen Titel gestiftet worden ist.

1982. Eine LeibRente erlischt nicht durch den natürlichen Tod des Eigenthümers; ihre Zahlung muß so lange sein natürliches Leben dauert, fortgesetzt werden.

1983. Der Eigenthümer einer LeibRente kann die verfallenen Termine nicht fordern, als indem er seine Existenz oder die der Personen, auf deren Haupt sie gestiftet worden ist, erweißt.

Dreizehnter Titel.

Von dem Mandat.

(Dekretirt am 19 Ventose, verkündigt am 29 Ventose 12.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Form des Mandats.

1984. Ein Mandat oder eine Vollmacht ist ein Akt, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn, den Vollmachtgeber, und in seinem Namen zu thun.

Der Kontrakt wird erst durch die Einwilligung des Bevollmächtigten abgeschlossen.

1985. Ein Mandat kann durch einen öffentlichen Akt oder durch einen Akt unter PrivatUnterschrift, oder auch selbst durch einen Brief ertheilt werden. Es kann sogar mündlich ertheilt werden, allein der Zeugenbeweiß darüber ist bloß den im Titel: von den Kontrakten oder konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen, enthaltenen Regeln gemäß zulässig.

Die Annahme des Mandats kann stillschweigend geschehen, und fließt alsdann aus dem Vollzug desselben durch den Bevollmächtigten her.

1986. Das Mandat ist, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht worden, unentgeltlich.

1987. Jede Vollmacht ist eine SpezialVollmacht, welche sich auf ein oder einige bestimmte Geschäfte beschränkt, oder eine GeneralVollmacht, für alle Geschäfte des Vollmachtgebers.

1988. Jede in allgemeinen Ausdrücken enthaltene Vollmacht begreift bloß die VerwaltungsAkte;

Wenn von einem Verkaufe, oder einer Hypothekar-Verpfändung, oder irgend einem Akt über das Ei-

genthum (acte de proprieté) die Rede ist, so ist eine ausdrücklich dahin sprechende Vollmacht vonnöthen.

1989. Der Bevollmächtigte darf nichts vornehmen, was seine Vollmacht übersteigt: die Vollmacht, sich zu vergleichen, enthält nicht die, (auf Schiedsrichter) zu kompromittiren.

1990. Weiber und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten gewählt werden, allein der Vollmachtgeber hat bloß in Gemäßheit der allgemeinen Regeln in Bezug auf die Verpflichtungen der Minderjährigen ein Klagrecht gegen den Minderjährigen, und bloß in Gemäßheit der im Titel: von dem EheVertrag und den gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten aufgestellten Regeln ein Klagrecht gegen die verheurathete Frau, welche eine Vollmacht ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat.

Zweites Kapitel.

Von den Verpflichtungen des Bevollmächtigten.

1991. Der Bevollmächtigte ist verbunden, das Mandat so lange er damit beauftragt bleibt, zu vollziehen, und ist für die Schadloshaltung, die aus dessen NichtVollzug entspringen könnten, verantwortlich.

Eben so ist er verbunden, das, zur Zeit des Absterbens des Vollmachtgebers bereits angefangene Geschäft auszuführen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für Betrug und Argliſt, sondern auch für die Fehler, die er in seiner GeschäftsFührung begeht.

Doch wird die Verantwortlichkeit für Fehler weni-

ger strenge auf den angewandt, dessen Mandat unentgeltlich ist, als auf den, der einige Zahlung dafür bezieht.

1993. Jeder Bevollmächtigte ist verbunden, über seine GeschäftsFührung Rechnung abzulegen, und dem Vollmachtgeber alles zu berechnen, was er kraft seiner Vollmacht empfangen hat, wenn selbst das, was er empfangen hat, dem Vollmachtgeber nicht geschuldet gewesen wäre.

1994. Der Bevollmächtigte ist für den, den er sich in seiner GeschäftsFührung substituirt hat, verantwortlich, 1) wenn er keine Vollmacht erhalten hat, sich jemand zu substituiren 2) wenn er diese Vollmacht ohne Bezeichnung einer Person erhalten hat, und der, welchen er gewählt hat, notorisch unfähig oder unzahlsfähig war.

In allen Fällen kann der Vollmachtgeber unmittelbar den angreifen, welchen der Bevollmächtigte sich substituirt hat.

1995. Wenn mehrere Bevollmächtigte oder Mandatarien durch denselben Akt ernannt worden sind, so besteht keine Solidarität zwischen ihnen, als in so fern sie ausdrücklich durch denselben begründet wird.

1996. Der Bevollmächtigte ist von den Summen, die er zu seinem Gebrauch verwendet hat, von dem Tag dieser Verwendung an, und von denjenigen, die er aus seiner Rechnung rückständig bleibt, von dem Tage an, wo er in Rückstand versetzt worden ist, Zinsen schuldig.

1997. Wenn ein Bevollmächtigter der Parthie, mit welcher er in dieser Eigenschaft kontrahirt, von seiner Vollmacht eine hinlängliche Kenntniß gegeben hat, so ist er zu keiner Gewährleistung für das, was

über die Gränzen derselben vorgenommen worden ist, schuldig, wenn er sich anderst nicht persönlich derselben unterworfen hat.

Drittes Kapitel.

Von den Verpflichtungen des Vollmachtgebers.

1998. Der Vollmachtgeber ist verbunden, die von dem Bevollmächtigten in Gemäßheit der demselben ertheilten Vollmacht eingegangenen Verpflichtungen, zu vollziehen.

Er haftet für das, was über die Gränzen dieser Vollmacht vorgenommen worden, nur in so weit, als er es ausdrücklich oder stillschweigend ratifizirt hat.

1999. Der Vollmachtgeber muß dem Bevollmächtigten die Vorlagen und Kosten zurückerstatten, welche dieser für den Vollzug des Mandats vorgelegt hat, und ihm seine Belohnung zahlen, wenn er ihm deren eine versprochen hat.

Wenn dem Bevollmächtigten kein Fehler zu Last gelegt werden kann, so kann der Vollmachtgeber diese Rückerstattung und Zahlung nicht verweigern, wenn auch gleich das Geschäft nicht gelungen wäre, noch den Betrag der Kosten und Vorlagen unter dem Vorwande herabsetzen lassen, daß sie hätten geringer sein können.

2000. Der Vollmachtgeber muß den Bevollmächtigten auch für den Verlust entschädigen, welchen dieser bei Gelegenheit seiner GeschäftsFührung, ohne daß ihm Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden könnte, erlitten hat.

2001. Der Vollmachtgeber ist dem Bevollmächtigten für die von ihm gemachten Vorlagen, von dem Tag der erwiesenen Vorlage an, Zinsen schuldig.

2002. Wenn mehrere Personen einen Bevollmäch-

tigten für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt haben, so haftet jede derselben ihm solidarisch für alle Wirkungen des Mandats.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Beendigung des Mandats.

2003. Eine Vollmacht erlischt, durch den Widerruf der Vollmacht

durch die Verzichtleistung des Bevollmächtigten auf die Vollmacht

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Interdiktion oder den gänzlichen Rückgang des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

2004. Der Vollmachtgeber kann seine Vollmacht, nach Gutdünken, widerrufen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Bevollmächtigten zwingen, ihm den Akt unter PrivatUnterschrift, welcher sie enthält, oder das Original der Vollmacht, wenn sie auf einem fliegenden Blatte ausgestellt worden ist, oder die Expedition derselben, wenn die Urschrift von dem Notar zurückbehalten worden ist, zurückgeben.

2005. Ist der Widerruf nur dem Bevollmächtigten allein bekannt gemacht worden, so kann derselbe dritten Personen, welche ohne etwas von dem Widerruf zu wissen, kontrahirt haben, nicht opponirt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs des Vollmachtgebers gegen den Bevollmächtigten.

2006. Die Konstituirung eines neuen Bevollmächtigten für dasselbe Geschäft gilt von dem Tage an, wo sie dem ersten Bevollmächtigten zugestellt worden, als Widerruf seiner Vollmacht.

2007. Der Bevollmächtigte kann auf die Vollmacht Verzicht leisten, indem er diese Verzichtleistung dem Vollmachtgeber notifizirt.

Wenn jedoch dieſe Verzichtleiſtung dem Vollmachtgeber zum Nachtheil gereicht, ſo muß er von dem Bevollmächtigten dafür entſchädigt werden, es ſei denn, daß dieſer ſich in der Unmöglichkeit befände, das Mandat zu vollführen oder ſelbſt einen beträchtlichen Nachtheil dadurch zu erleiden.

2008. Wenn der Bevollmächtigte von dem Tode des Vollmachtgebers, oder von einer der andern Urſachen, durch welche die Vollmacht erliſcht, keine Kenntniß hat, ſo iſt das, was er in dieſer Unwiſſenheit gemacht hat, gültig.

2009. In den obigen Fällen müſſen die von dem Bevollmächtigten gegen dritte Perſonen, die in gutem Glauben waren, eingegangenen Verpflichtungen, vollzogen werden.

2010. Im Falle des Abſterbens des Bevollmächtigten müſſen ſeine Erben den Vollmachtgeber davon benachrichtigen, und unterdeſſen für dasjenige ſorgen, was die Umſtände für das Intereſſe dieſes leztern erheiſchen.

Vierzehnter Titel.

Von Bürgſchaften.

(Dekretirt am 24 Pluviose, verkündigt am 4ten Ventose 11 Jahrs.)

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfange der Bürgſchaft.

2011. Wer Bürge einer Verpflichtung wird, macht ſich gegen den Gläubiger anheiſchig, dieſe Verpflichtung zu erfüllen, wenn der Schuldner ſie nicht ſelbſt erfüllt.

2012. Es giebt keine Bürgſchaft, als nur für gültige Verpflichtungen.

Man kann jedoch für eine Verpflichtung Bürge werden, wenn gleich diese durch eine, dem Verpflichteten persönliche, Einrede, z. B. im Falle der Minderjährigkeit, nichtig erklärt werden kann.

2013. Die Bürgschaft kann das nicht übersteigen, was der Schuldner schuldig ist, und sie kann nicht unter lästigeren Bedingungen, als die Schuld selbst, kontrahirt werden.

Sie kann aber nur für einen Theil der Schuld und unter weniger lästigen Bedingungen kontrahirt werden.

Eine Bürgschaft, welche die Schuld übersteigt, oder unter lästigeren Bedingungen kontrahirt worden ist, ist nicht nichtig; sondern bloß der Reduktion nach Maaßgabe der Hauptverpflichtung unterworfen.

2014. Man kann ohne Auftrag desjenigen, für welchen man sich verpflichtet, ja selbst ohne sein Vorwissen, Bürge werden.

Man kann auch, nicht allein für den Hauptschuldner, sondern auch für den, der sich für diesen verbürgt hat, Bürge werden.

2015. Eine Bürgschaft wird nicht vermuthet. Sie muß ausdrücklich sein, und darf nicht über die Gränzen, in welchen sie kontrahirt worden ist, ausgedehnt werden.

2016. Die unbestimmte Bürgschaft einer Haupt-Verpflichtung erstreckt sich auf alle Accessionen der Schuld, selbst auf die Kosten der Klage gegen den ersten Schuldner. und auf alle die, welche nach der, an den Bürgen erlassenen Benachrichtigung davon, aufgegangen sind. (aux fraix de la première demande, et à tous ceux posterieurs à la denonciation, qui en est faite à la Caution.)

2017. Die Verpflichtungen der Bürgen gehen auf

ihre Erben über, mit Ausnahme der körperlichen Verhaftung, wenn die Verpflichtung von der Art war, daß der Bürge derselben unterworfen war.

2018. Wenn ein Schuldner sich verpflichtet hat, einen Bürgen zu stellen, so muß er einen solchen darstellen, der befugt ist, zu kontrahiren, der ein Gut (bien) besitzt, welches hinreichend ist, um für den Gegenstand der Verpflichtung zu haften, und der seinen Wohnsitz in dem Bezirke desjenigen Appellations-Gerichtes hat, in dessen Amtskreiß die Bürgschaft gestellt werden muß.

2019. Die Zahlsfähigkeit eines Bürgen wird nur in Hinsicht auf sein GrundEigenthum geschätzt, ausgenommen in Handelssachen und bei geringen Schulden; bestrittene Immöbel oder solche, die man wegen der Entfernung ihrer Lage nicht ohne allzugroße Schwierigkeiten angreifen könnte, kommen dabei nicht in Anschlag.

2020. Wenn ein, von einem Gläubiger freiwillig oder bei Gericht angenommener Bürge nachher unzahlsfähig wird, so muß ein anderer gestellt werden.

Diese Regel erleidet nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme, wenn der Bürge nur kraft einer Uebereinkunft gestellt worden ist, wodurch der Gläubiger bestimmt eben diese Person als Bürge verlangt hat.

Zweites Kapitel.

Von der Wirkung einer Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist nur in Ermangelung des Schuldners gegen den Gläubiger zur Zahlung verpflichtet; dieser, der Schuldner, muß vorerst in sei-

nem Vermögen ausgeklagt werden, es sei denn daß der Bürge auf die Rechtswohlthat der Vorausklage Verzicht geleistet, oder sich wenigstens solidarisch mit dem Schuldner verpflichtet hätte, in welchem Falle seine Verpflichtung nach den Grundsätzen regulirt wird, die für solidarische Schulden aufgestellt worden sind.

2022. Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner vorerst auszuklagen, als wenn der Bürge es auf die ersten, gegen ihn gerichteten, Betreibungen, anverlangt.

2023. Wenn der Bürge auf die Vorausklage anträgt, so muß er dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners veranzeigen, und die Summe vorschiessen, welche zu dieser Vorausklage erforderlich ist.

Er darf ihm weder solche Güter des Hauptschuldners angeben, welche ausser dem Amts-Bezirke des Appellations-Gerichtes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch bestrittene Güter, noch solche, die zwar für die Schuld hypothezirt sind, aber die der Schuldner nicht mehr im Besitze hat.

2024. So oft der Bürge die Güter des Hauptschuldners nach der Vorschrift des vorigen Artikels veranzeigt und einen hinlänglichen Vorschuß für die Vorausklage gemacht hat, ist der Gläubiger dem Bürgen bis zur Konkurrenz der veranzeigten Güter für die Unzahlsfähigkeit des Hauptschuldners verantwortlich, in so fern diese durch die Unterlassung von gerichtlichen Verfolgungen entstanden ist.

2025. Wenn mehrere Personen sich für einen Schuldner und für eine Schuld verbürgt haben, so haftet jede für die ganze Schuld.

2026. Jede von ihnen kann jedoch, in so fern sie nicht auf die Rechts-Wohlthat der Theilung Verzicht geleistet hat, anverlangen, daß der Gläubiger vorerst

seine Klage theile und sie auf den Antheil jedes Bürgen beschränke.

Wenn zu der Zeit, worin einer der Bürgen ein Urtheil erwirkt hat wodurch die Theilung der Klage anbefohlen wird, ein oder einige der Bürgen unzahlsfähig waren, so haftet dieser Bürge verhältnißmässig für die Antheile der Unzahlsfähigen; allein er kann wegen einer Unzahlsfähigkeit, die nach der Theilung entstanden wäre, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

2027. Hat der Gläubiger selbst und freiwillig seine Klage getheilt, so kann er von dieser Theilung nicht mehr abgehn, wenn auch selbst schon vor der Zeit, wo er auf diese Art in die Theilung eingewilligt hat, der eine oder der andere der Bürgen unzahlsfähig gewesen wäre.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Jeder Bürge, der gezahlt hat, hat seinen Rückgriff gegen den Hauptschuldner, die Bürgschaft mag nun mit oder ohne Vorwissen des Schuldners geleistet worden sein.

Dieser Rückgriff hat sowohl für das Kapital, als für Interessen und Zinsen statt; doch hat der Bürge bloß für jene Kösten einigen Rückgriff, die er getragen hat, seitdem er dem Hauptschuldner die gegen ihn gerichteten Betreibungen veranzeigt hat.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat er auch seinen Rückgriff für seine völlige Schadloshaltung.

2029. Der Bürge, der eine Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte, die der Gläubiger gegen den Schuldner hatte, ein.

2030. Wenn mehrere Hauptschuldner für eine Schuld solidarisch verpflichtet waren, so hat der Bürge, der sich für sie alle verbürgt hat, gegen jeden von ihnen seinen Rückgriff für die Rückforderung der ganzen von ihm geleisteten Zahlung.

2031. Wenn ein Bürge bezahlt hat, und der Hauptschuldner hat nachher zum zweitenmal bezahlt, so hat der erste keinen Rückgriff gegen den lezten, wenn er ihn von der von ihm geschehenen Zahlung nicht benachrichtiget hat, vorbehaltlich seiner Klage auf Rückerstattung gegen den Gläubiger.

Wenn der Bürge bezahlt hat, ohne daß er auf die Zahlung verklagt war, und ohne den Hauptschuldner benachrichtiget zu haben, so hat er in dem Falle keinen Rückgriff gegen diesen, wenn derselbe im Augenblick der Zahlung Mittel gehabt hätte, um die Schuld für erloschen erklären zu lassen; vorbehaltlich seiner Klage auf Zurückerstattung gegen den Gläubiger.

2032. Der Bürge kann, selbst ehe er bezahlt hat, in folgenden Fällen gegen den Schuldner auftreten, um von ihm schadlos gehalten zu werden.

1) Wenn er auf die Zahlung vor Gericht verklagt ist;

2) Wenn der Schuldner Bankerott gemacht hat oder gänzlich im Rückgang ist.

3) Wenn sich der Schuldner anheischig gemacht hat, ihm in einer bestimmten Zeit die Entlastung von seiner Verpflichtung beizubringen.

4) Wenn die Schuld durch den Ablauf der Frist, auf welche sie kontrahirt worden war, fällig geworden ist.

5) Nach Ablauf von zehn Jahren, wenn die Haupt-Verpflichtung keine bestimmte VerfallFrist enthält, den Fall ausgenommen, wenn die HauptVerpflich-

tung, z. B. eine Vormundschaft, von der Art ist, daß sie nicht vor einer bestimmten Zeit getilgt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von der Wirkung der Bürgschaft unter den Mitbürgen.

2033. Wenn sich mehrere Personen für einen Schuldner und für eine Schuld verbürgt haben, so hat der Bürge, der die Schuld abbezahlt hat, seinen Rückgriff gegen die übrigen Bürgen, und zwar gegen jeden für seinen Antheil.

Allein dieser Rückgriff findet nur dann statt, wenn der Bürge in einem der im vorigen Artikel angeführten Fällen bezahlt hat.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die Verpflichtung, welche aus einer Bürgschaft entspringt, erlischt durch die nähmlichen Ursachen, wie andere Verpflichtungen.

2035. Durch die Konfusion, welche sich dann in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen ereignet, wenn einer den andern erbt, erlischt die Klage des Gläubigers gegen denjenigen, der sich für den Bürgen verbürgt hat, nicht.

2036. Ein Bürge kann dem Gläubiger alle Einreden opponiren, welche dem Hauptschuldner zustehn, und der Schuld ankleben;

Allein er kann solche Einreden nicht opponiren, welche dem Schuldner persönlich sind.

2037. Der Bürge ist entlastet, wenn durch eine Thathandlung des Gläubigers, seine Subrogation in die Rechte, Hypotheken und Privilegen dieses Gläubigers unmöglich geworden ist.

2038. Hat der Gläubiger ein Immöbel oder irgend eine Sache freiwillig an Zahlungsstatt für die Hauptschuld angenommen, so ist der Bürge seiner Verpflichtungen entledigt, wenn gleich der Gläubiger nachher daraus evinzirt werden sollte.

2039. Die blosse Bewilligung einer Verlängerung des ZahlungsTermins durch den Gläubiger zu Gunsten des Hauptschuldners entledigt aber den Bürgen seiner Verbindlichkeiten nicht, der jedoch in diesem Falle den Schuldner verfolgen kann, um ihn zur Zahlung anzuhalten.

Viertes Kapitel.

Von der gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaft.

2040. So oft jemand, durch das Gesez oder eine Verurtheilung verpflichtet ist, eine Bürgschaft zu stellen, so muß der angebotene Bürge den durch die Art. 2018 und 2019 vorgeschriebenen Bedingungen genug thun.

Wenn von einer gerichtlichen Verbürgung die Rede ist, so muß der Bürge noch ausserdem der körperlichen Verhaftung empfänglich sein.

2041. Wer keinen Bürgen finden kann, wird zugelassen an dessen Stelle ein Unterpfand zur Sicherheit zu geben.

2042. Ein gerichtlicher Bürge kann nicht auf die VorausKlage gegen den Hauptschuldner antragen.

2043. Wer sich unbedingt für einen gerichtlichen Bürgen verbürgt hat, kann nicht auf die Vorausklage gegen den Hauptschuldner, und auf die gegen den Bürgen antragen.

Fünfzehnter Titel.

Von Vergleichen.

(Dekretirt am 29 Ventose, verkündigt am 9ten Germinal 12 Jahrs.)

2044. Ein Vergleich ist ein Kontrakt, wodurch die Parthien einen schon bestehenden Rechtsstreit beendigen, oder einem zukünftigen Rechtsstreit vorbeugen.

Dieser Kontrakt muß schriftlich abgefaßt werden.

2045. Um sich vergleichen zu können, muß man die Fähigkeit besitzen, über die in dem Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen.

Ein Vormund kann sich, für einen Minderjährigen oder Interdizirten, nicht anderst, als in Gemäßheit des Art. 467 des Titels: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emanzipation vergleichen; er kann mit dem, großjährig gewordenen, Minderjährigen sich über die vormundschaftliche Rechnung nicht anderst, als in Gemäßheit des Art. 472 desselben Titels vergleichen.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nicht anderst, als mit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung vergleichen.

2046. Man kann sich über das Privat-Interesse vergleichen, welches aus einem Verbrechen entspringen kann, allein der Vergleich hindert die Verfolgungen des öffentlichen Ministeriums nicht.

2047. Man kann einem Vergleich die Stipulation einer Strafe gegen denjenigen, der ihn nicht erfüllen werde, beisetzen.

2048. Jeder Vergleich beschränkt sich auf seinen Gegenstand; wenn man in demselben auf alle Rechte, Klagen und Ansprüche Verzicht geleistet hat, so versteht sich dieses nur von demjenigen, was sich auf den Streit bezieht, der zu demselben statt gegeben hat.

2049. Die Vergleiche regulieren bloß diejenigen Strittigkeiten, welche darin begriffen sind, die Parthien mögen nun ihre Absicht durch besondere oder allgemeine Ausdrücke geäussert haben, oder man mag nun diese Absicht durch eine nothwendige Folge desjenigen, was im Vergleich ausdrücklich enthalten ist, erkennen.

2050. Wenn jemand, der sich über ein, ihm persönlich in seinem eignen Namen zustehendes Recht verglichen hat, nachher ein ähnliches, von einer andern Person herrührendes Recht erwirbt, so bindet ihn der frühere Vergleich nicht in Hinsicht auf das neuerworbene Recht.

2051. Ein, von Einem mehrerer Betheiligten gemachter Vergleich, bindet die andern Betheiligten nicht und kann eben so wenig von ihnen opponirt werden.

2052. Ein Vergleich hat zwischen den Parthien die Kraft eines in lezter Instanz erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen, Urtheils.

Er kann weder unter dem Vorwande eines Irrthums über die rechtlichen Grundsätze, noch wegen Verletzung angegriffen werden.

2053. Ein Vergleich kann jedoch wieder aufgehoben werden, wenn ein Irrthum in der Person oder über den Gegenstand des Rechtsstreites obgewaltet hat.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wenn Betrug oder Gewalt gebraucht worden ist.

2054. Die Klage auf Wiederaufhebung eines Vergleichs findet auch dann statt, wenn er zum Vollzug eines nichtigen RechtsTitel geschlossen worden ist, es sei dann, daß die Parthien ausdrücklich über die Nullität kontrahirt hätten.

2055. Ein Vergleich, der auf Papiere abgeschlossen worden, die seitdem für falsch erkannt worden sind, ist durchaus nichtig.

2056. Ein Vergleich über einen Rechtsstreit, der durch ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil beendigt war, von welchem die Parthien, oder eine von ihnen keine Kenntniß hatte, ist nichtig.

Wenn das, den Parthien unbekannte, Urtheil, der Appellation empfänglich war, so ist der Vergleich gültig.

2057. Wenn die Parthien sich im Allgemeinen über alle Geschäfte, die sie mit einander haben mögen, verglichen haben, so sind RechtsTitel, welche ihnen damals unbekannt waren, und die erst späterhin entdeckt worden sein können, kein Grund zur Wiederaufhebung, es sei denn, daß sie durch das Faktum einer der Parthien zurückbehalten worden wären;

Allein der Vergleich würde nichtig sein, wenn aus späterhin entdeckten Papieren hervorgehn sollte, daß eine der Parthien auf dasjenige, was der einzige Gegenstand desselben war, gar kein Recht hatte.

2058. RechnungsFehler in einem Vergleich müssen verbessert werden.

Sechzehnter Titel.

Von dem körperlichen Zwang in CivilSachen.

(Dekretirt am 23 Pluviose, verkündigt am 3ten Ventose 12 Jahrs.)

2059. In Civilsachen findet persönlicher Zwang statt wegen Stellionat.

Stellionat ist, wenn man ein Immöbel verkauft oder hypothezirt, ohngeachtet man weiß, daß man nicht Eigenthümer davon ist;

wenn man hypothezirte Güter für frei ausgiebt, oder geringere Hypotheken angiebt, als die, womit diese Güter beschwert sind.

2060. Auch findet körperlicher Zwang statt

1) Wegen eines gezwungenen Depots,
2) Im Falle der Wiedereinsetzung, um die von der Justiz anbefohlene Räumung eines Grundstücks zu bewirken, dessen der Eigenthümer gewaltsamer Weise entsetzt worden ist; für die Rückerstattung der während dem unrechtmässigen Besitze davon bezogenen Früchte, und für die Zahlung der Schadloshaltungen, welche dem Eigenthümer zugesprochen worden sind.
3) Im Falle der Zurückforderung von Geldern, welche in die Hände von öffentlichen, eigends dazu angestellten, Personen hinterlegt worden sind.
4) Im Falle der Repräsentation von Dingen, die bei einem Sequester, einem Commissar oder einem Aufbewahrer deponirt worden sind.
5) Gegen gerichtliche Bürgen, und gegen die Bürgen solcher Personen, welche dem körperlichen Zwange unterworfen waren, wenn nämlich die Bürgen sich diesem Zwange unterworfen haben.
6) Gegen alle öffentliche Beamten, wegen Vorlage ihrer Urschriften, wenn diese befohlen worden ist.
7) Gegen die Notarien, die Avoues und die Huissiers für die Rückerstattung der ihnen, zufolge ihrer Amtsverrichtungen, anvertrauten RechtsTitel, und der von ihnen, zufolge derselben, für ihre Clienten empfangenen Gelder.

2061. Diejenigen, welche durch ein, im petitorischen Rechtsweg erlassenes, und in Rechtskraft erwachsenes Urtheil verurtheilt worden sind, ein Grundstück zu räumen und demselben Folge zu leisten verweigern, können, durch ein zweites Urtheil, fünfzehn Tage nach dem das erste Urtheil, entweder der Person selbst oder in ihrem Wohnorte zugestellt worden, mittelst körperlichen Zwangs dazu gezwungen werden.

Wenn das Grundstück oder Landgut mehr als fünf Myriameter von dem Wohnorte der verurtheilten Parthie entlegen ist, so muß der Zeitfrist von fünfzehn Tagen immer ein Tag für jede Entfernung von fünf Myriametern zugesetzt worden.

2062. Gegen Pächter kann wegen der Zahlung des Pachtschillings von Feldgütern der körperliche Zwang nicht ausgesprochen werden, wenn es nicht ausdrücklich in dem PachtKontrakt bedungen worden ist. Doch können die Pächter und die, welche für einen Theil der Früchte bauen, durch körperlichen Zwang zur Zahlung angehalten werden, wenn sie zu Ende der Pacht-Zeit, das in Pachtung gegebene Vieh, das Saat-Korn, und die AckerGeräthschaften, welche ihnen anvertraut worden sind, nicht zurückliefern; wenn sie anderst nicht erweisen, daß der Abgang dieser Gegenstände nicht von ihrem Faktum herrührt.

2063. Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, oder denjenigen, die noch in Zukunft durch ein förmliches Gesetz bestimmt werden könnten, ist es allen Richtern verboten, den körperlichen Zwang auszusprechen, allen Notarien und Gerichtschreibern, Akte aufzunehmen, worin er stipulirt wäre, und allen Franzosen, in solche Akte, wenn sie auch gleich im Auslande abgeschlossen worden wären, einzuwilligen; alles unter Strafe der Nullität, der Kösten und völliger Schadloshaltung. (1)

---

(1) Der körperliche Zwang (PersonalArrest) kann nur in den von dem Gesetze, vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden. Doch bleibt es der Weisheit des Gerichtes überlassen, sie auszusprechen

1. für Schadloshaltungen in CivilMaterien, deren Betrag die Summe von dreihundert Livres übersteigt;

2. für Rückstände von abgehaltenen Rechnungen über Vormundschaften, Kuratelen, Verwaltungen von Körperschaften und Gemeinheiten, öffentlichen Anstalten und über jede von Gerichtswegen übertragene Verwaltung und für alle zufolge der besagten Rechnungen

2064. Selbst in den hier oben angeführten Fällen kann der körperliche Zwang nicht gegen Minderjährige ausgesprochen werden.

---

zu machenden Rückerstattungen. (Art. 126. des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.)

In den im vorhergehenden Artikel angeführten Fällen können die Richter verordnen, daß während der Zeit, welche sie bestimmen werden, mit dem Vollzug des PersonalArrestes eingehalten werden soll; nach deren Ablauf wird er aber ohne ein neues Urtheil vollstrekt.

Dieser Aufschub kann nur durch dasjenige Urtheil bewilligt werden, welches den Rechtsstreit entscheidet, und es muß die Beweggründe des Aufschubs angeben. (Art. 127. dess.)

Wenn nach dem Ablauf der (für die Mittheilungen der Aktenstücke) bestimmten Zeitfrist, der Avoue die Akten nicht zurückgebracht hat, so wird, auf eine blose Bittschrift, (Réquete) ja selbst auf eine blose Denkschrift (memoire) der Parthey, eine Ordonnanz erlassen, des Inhalts, daß er ohnverzüglich, und selbst mittelst PersonalArrestes, zu dieser Herausgabe gezwungen werden soll; ja selbst, der andern Parthey für jeden Tag, an welchem er sie von dem der Zustellung der besagten Ordonnanz noch verzögern würde, drei Franken als Entschädigung zu zahlen, und zwar ausser den Kosten der Bittschrift und der Ordonnanz, die er von demjenigen, der ihn konstituirt hat, nicht zurückfordern kann. (Art. 151. dess.)

Im Fall der Opposition muß dieser InzidentAkt summarisch berichtigt werden. Wenn der Avoue unterliegt, muß er persönlich in die Kosten der InzidentKlage, ja selbst zu allen andern Schadloshaltungen und Strafen verurtheilt werden, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, gebühren mögen. (Art. 152. dess.)

Wenn die, (zu einer gerichtlich angeordneten Parifikation der Handschrift erfoderliche) zum Vergleich dienende Schriften (pièces de comparaison) sich in den Händen von öffentlichen Depositären oder andern Personen befinden, so verordnet der Richter, welcher als Kommissär ernannt ist, daß die Inhaber der besagten Schriften selbe an dem von ihm bestimmten Tag und Stunde an dem Orte hinbringen sollen, wo die Parifikation vorgenommen werden soll; und zwar unter Strafe, für die öffentlichen Depositionen, mittelst PersonalArrestes, und für andre Personen mittelst der gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten zu werden; die Aussprechung des PersonalArrestes bleibt sogar, nach Beschaffenheit der Umstände, auch gegen Letztern unbenommen. (Art. 201. dess.)

Wenn es bewiesen wird, daß die Schrift von demjenigen, der sie abgeläugnet hat, geschrieben oder unterschrieben ist, so wird er noch ausser den Kosten und völliger Schadloshaltung der Parthie, zu einer Geldstrafe von hundertfünfzig Franken zum Vortheil der Domainen verurtheilt, und kann für diejenige Verpflichtung selbst unter PersonalArrest verurtheilt werden. (Art. 213. dess.)

Wenn eine Urschrift von einer Schrift vorhanden ist, welche der Verfälschung bezüchtigt ist, so kann der Richter, welcher als Kommissär ernannt ist, nach Beschaffenheit der Umstände auf die Bittschrift des Klägers, verordnen, daß der Beklagte gehalten seyn soll, in der Zeit, welche ihm angesezt werden wird, die besagte Urschrift auf die

2065. Er kann nicht für Summen unter dreihundert Franken ausgesprochen werden.

2066. Gegen siebenzigjährige Personen, Weiber und Mädchen kann er nur im Falle des Stellionats ausgesprochen werden.

Es ist genug, daß das siebenzigste Jahr angefangen habe, um der den siebenzigjährigen Personen bewilligten Begünstigung zu geniessen.

Der körperliche Zwang findet, wegen Stellionat, während der Ehe gegen verheirathete Weiber nur dann statt, wenn sie in Trennung der Güter leben, oder wenn sie Güter besitzen, deren freie Verwaltung sie sich vorbehalten haben, und nur für Verpflichtungen, welche diese Güter betreffen.

Weiber, welche in Gemeinschaft der Güter leben, und sich gemeinschaftlich oder solidarisch mit ihren Männern verpflichtet haben, können wegen diesen Kontrakten nicht als eines Stellionats schuldig angesehen werden.

2067. Der körperliche Zwang kann, selbst in den Fällen, worin das Gesetz ihn ermächtigt, nur kraft eines Urtheils vollstreckt werden.

2068. Die Appellation suspendirt die Vollstreckung des persönlichen Zwangs nicht, wenn dieser durch ein

---

Greffe (Gerichtschreiberei) bringen zu lassen, und daß die Depositäre derselben dazu angehalten werden sollen, nemlich die öffentlichen Beamten mittelst körperlichen Zwangs, und diejenigen, welche keine öffentliche Beamten sind, mittelst Pfändung, Geldbußen, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, mittelst körperlichen Zwangs. (Art. 221. dess.)

Der Gepfändete im Fall des Art. 821. derjenige, welcher die Beschlagnehmung bewirkt hat, im Fall des Artikels 823, oder der Aufbewahrer, wenn einer bestellt worden ist, müssen unter Strafe körperlichen Zwangs zur Beibringung der Effekten verurtheilt werden. (Art. 824. dess.)

Die einer Liquidation empfänglich sind, die nicht eher vollstrekt werden, als bis dahin der Gegenstand auf eine Geldsumme liquidirt worden seyn wird. (Art. 552. dess.)

Urtheil ausgesprochen worden, welches gegen Leistung von Bürgschaft provisorisch exekutorisch ist.

2069. Die Vollstreckung des persönlichen Zwangs hindert und suspendirt die Betreibungen und Exekution gegen das Vermögen keineswegs.

2070. Gegenwärtiger Titel thut den besondern Gesetzen keinen Abbruch, welche den körperlichen Zwang in HandelsSachen ermächtigen, und eben so wenig den Gesetzen über die ZuchtPolizei, und jenen über die Verwaltung der öffentlichen Gelder. (1)

---

(1) Der Schuldner muß in Freiheit gesezt werden, wenn er in die Hände des Aufsehers des Gefängnisses, den Betrag, wegen welchem er gefangen sizt, und die Kosten der Gefangennehmung hinterlegt. (Art. 758. dess.)

Ein gesezlicher Weise verhafteter Schuldner muß in Freiheit gesezt werden.

1. Wenn der Gläubiger, welcher ihn hat verhaften lassen, und die Rekommandanten, wenn deren vorhanden sind, darein einwilligen.

2. Wenn er die Summen, welche er sowohl dem Gläubiger, der ihn hat verhaften lassen, als dem Rekommandanten schuldig ist, die verfallene Zinsen, die liquidirte Kosten, die der Gefangennehmung und den Betrag der zu seinem Unterhalt hinterlegten Summe, bezahlt oder hinterlegt.

3. Kraft der Rechtswohlthat der GüterAbtretung.

4. Wenn die Gläubiger unterlassen, die UnterhaltsGelder zum Voraus zu hinterlegen.

5. Und endlich, wenn der Schuldner sein siebenzigstes Jahr angetreten hat, und in diesem lezten Fall, wegen keines Stellionats verhaftet ist. (Art. 800. dess.)

Die Einwilligung zu der Freilassung des Schuldners kann sowohl vor Notarien, als auf dem Register der Verhaftnehmungen (registre d'écrou) ertheilt werden. (Art. 801. dess.)

Die Hinterlegung der Schuld kann in die Hände des Aufsehers des Gefängnisses (Géolier) geschehen, ohne daß dazu ein Befehl vonnöthen wäre. Wenn der Aufseher sich weigert sie anzunehmen, so kann er in kurzer Zeitfrist kraft einer dazu erwirkten Erlaubniß vor das Tribunal des Ortes vorgeladen werden. Die Vorladung muß durch einen eigends dazu kommittirten Huissier geschehen. (Art. 802. dess.)

Die Freilassung, wegen Nichthinterlegung der Alimentation muß auf ein, von dem Aufseher des Gefängnisses ausgestelltes Zeugniß, daß dieselbe nicht hinterlegt worden sei, welches Zeugniß einer dem Präsidenten des Tribunals zu überreichenden Bittschrift beigefügt werden muß, verordnet werden. Es ist nicht nöthig, vor Ueberreichung dieser Bittschrift eine Aufforderung an den Gläubiger zu erlassen. Wenn aber der Gläubiger, der sich mit der Hinterlegung der Alimente in Rückstand befindet, diese Hinterlegung macht, ehe der Gläub-

Siebenzehnter Titel.

Vom Verpfänden (Versetzen.)

(Dekretirt am 25 Ventose, verkündigt am 5 Germinal XII.)

2071. Das Versetzen ist ein Kontrakt, durch welchen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld übergiebt.

2072. Das Versetzen einer beweglichen Sache heißt Pfand; das einer unbeweglichen Sache heißt: Antichresis.

Erstes Kapitel.

Von Pfändern.

2073. Ein Pfand giebt dem Gläubiger das Recht, sich für seine Zahlung an der verpfändeten Sache vorzugsweise vor den andern Gläubigern, und kraft eines Privilegiums, zu ergreifen.

2074. Dieses Privilegium findet nur in so weit statt, als ein gehörig einregistrirter, öffentlicher, oder unter PrivatUnterschrift gefertigter Akt vorhanden ist, welcher die Angabe der schuldigen Summe, so wie die Art und Gattung der zum Unterpfande gegebenen Sache enthält, oder welchem ein Verzeichniß über ihre Eigenschaften, Maas und Gewicht beigefügt ist.

Die schriftliche Abfassung des Aktes und das Enregistrement desselben sind jedoch bloß für Gegenstände von einem höhern Werth als hundert fünfzig Franken vorgeschrieben.

---

ger sein Begehren um Freilassung eingeführt hat, so ist dieses Begehren nicht mehr zulässig. Art. 803. dess.

Ueber die Formalitäten, die der Einkerkerung vorhergehn und sie begleiten müssen, die Rekommandationen, und das Verfahren, um die Nullität einer Einkerkerung aussprechen zu lassen. Siehe den Titel XV. des V Buchs des I Theils des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß. Art. 780. u. f.

2075. Das im vorhergehenden Artikel bemeldete Privilegium wird in Hinsicht auf unkörperliche MobiliarGegenstände, z. B. MobiliarForderungen, nicht anderst, als durch einen, gleichfalls einregistrirten, öffentlichen oder unter PrivatUnterschrift gefertigten und dem Schuldner der zum Unterpfand gegebenen Forderung zugestellten, Akt begründet.

2076. In allen Fällen besteht das Privilegium nur in so fern auf dem Pfande, als dasselbe dem Gläubiger oder einer dritten Person, welche die Parthien bestimmt haben, in Besitz überliefert worden, und darin verblieben ist.

2077. Es kann auch ein Drittes für den Schuldner ein Pfand geben.

2078. Der Gläubiger kann, in Ermangelung der Zahlung, nicht über das Pfand verfügen; allein er kann einen gerichtlichen Befehl erwirken, daß das Pfand ihm entweder, bis zur Konkurrenz seiner Forderung und nach einer von Werkverständigen vorgenommenen Schätzung, an Zahlungsstatt verbleiben soll, oder daß dasselbe öffentlich versteigert werden soll.

Jede Klausel, welche einen Gläubiger ermächtigen würde, sich ein Pfand zuzueignen, oder ohne die Beobachtung der obigen Formalitäten darüber zu verfügen, ist nichtig.

2079. Der Schuldner bleibt, bis zur Expropriation, wenn diese statt findet, Eigenthümer des Pfandes, das in den Händen des Gläubigers nichts, als ein Depositum ist, welches diesem sein Privilegium sichert.

2080. Der Gläubiger ist, nach den im Titel: von den Kontrakten oder den konventionellen Verpflichtungen im Allgemeinen aufgestellten Regeln für jeden Verlust oder Deterioration

des Pfandes, die durch seine Nachlässigkeit entstanden sein könnten, verantwortlich.

Der Schuldner muß, seinerseits, dem Gläubiger die nüzlichen und nothwendigen Auslagen vergüten, welche dieser für die Erhaltung des Pfandes gehabt hat.

2081. Wenn von einer, zum Unterpfand gegebenen Schuldforderung die Rede ist, und diese Forderung Interessen tragt, so rechnet der Gläubiger diese Interessen auf diejenigen auf, welche ihm gebühren mögen.

Tragt aber die Schuld, zu deren Sicherheit die Schuldforderung zum Unterpfand gegeben worden ist, selbst keine Zinsen, so müssen die Zinsen dieser lezten auf das Kapital der Schuld aufgerechnet werden.

2082. Der Schuldner kann, so lange der Inhaber des Pfandes dasselbe nicht misbraucht, dessen Rückerstattung nicht eher fordern, als bis er die Schuld, zu derer Sicherheit das Pfand gegeben worden ist, sowohl das Kapital als die Zinsen und Interessen, ganz abbezahlt hat.

Wenn derselbe Schuldner gegen denselben Gläubiger, seitdem er ihm das Pfand gegeben hat, eine andre Schuld kontrahirt hat, und diese vor der Zahlung der ersten Schuld fällig geworden ist, so kann der Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herauszugeben, ehe er für die eine und die andere Schuld ganz bezahlt ist, wenn gleich keine Stipulation das Pfand auch für die Zahlung der zweiten Forderung zur Sicherheit gegeben hat.

2083. Ein Pfand ist untheilbar, wenn gleich die Schuld zwischen den Erben des Schuldners oder des Gläubigers theilbar ist.

Derjenige Erbe des Schuldners, der seinen Antheil

an der Schuld bezahlt hat, kann die Rückerstattung seines Antheils an dem Pfande nicht verlangen, so lange die Schuld nicht ganz abbezahlt ist.

Und gegenseitig kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Schuld erhalten hat, das Pfand nicht zum Nachtheil derjenigen seiner Miterben herausgeben, die noch nicht bezahlt sind.

2084. Die obigen Verfügungen sind weder auf HandelsMaterien, noch auf die öffentlich autorisirte Pfandhäuser anwendbar, in Hinsicht auf welche die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vollzogen werden müssen.

Zweites Kapitel.

Von dem antichretischen Vertrage.

2085. Ein antichretischer Vertrag kann nicht anderst als schriftlich errichtet werden.

Der Gläubiger erwirkt durch diesen Kontrakt bloß die Befugniß, die Früchte eines Immöbels unter der Bedingung zu beziehen, sie jährlich auf die Zinsen, wenn ihm deren gebühren, und nachher auf das Kapital, aufzurechnen.

2086. Der Gläubiger ist, wenn man nicht anderst übereingekommen ist, verbunden, die jährlichen Steuern und Lasten des Immöbels zu bezahlen, welches er kraft eines antichretischen Vertrags inne hat.

Er hat gleichfalls unter Strafe völliger Schadloshaltung, für die Unterhaltung und die nüzlichen und nothwendigen Ausbesserungen des Immöbels Sorge zu tragen, vorbehaltlich, alle für diese verschiedene Gegenstände bezahlte Auslagen vorab aus den Früchten zu erheben.

2087. Der Schuldner kann, vor der gänzlichen

Abzahlung der Schuld, den Genuß des von ihm in antichretischen Genuß gegebenen Immöbels nicht zurückfordern.

Allein wenn ein Gläubiger sich der im vorhergehenden Artikel angeführten Verbindlichkeiten entledigen will, so kann er immer, wenn er anderst nicht auf dieses Recht Verzicht geleistet hat, den Schuldner zwingen, den Genuß seines Immöbels zurückzunehmen.

2088. Der Gläubiger wird dadurch allein, daß die Zahlung zu der durch Uebereinkunft bestimmten Zeitfrist nicht erfolgt, nicht Eigenthümer des Immöbels; jede dem zuwiderlaufende Klausel ist nichtig; er kann, in diesem Falle, den gerichtlichen Verkauf des Gutes auf dem gesetzlichen Weg gegen seinen Schuldner verfolgen.

2089. Wenn die Parthien stipulirt haben, daß die Früchte sich mit den Zinsen, entweder ganz oder bis zu einem gewissen Belauf kompensiren sollen, so wird diese Uebereinkunft, wie jede andere, die das Gesetz nicht verboten hat, vollzogen.

2090. Die Verfügungen des Artikels 2077 und 2083 sind auf jede Antechresis, wie auf jede Verpfändung anwendbar.

2091. Alles, was in gegenwärtigem Titel verordnet ist, thut den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen auf den Grund und Boden eines, unter dem Titel eines antichretischen Vertrags übergebenen, Immöbels haben können.

Wenn der Gläubiger, der diesen Rechtstitel besitzt, auch noch ausserdem gesetzlich begründete und konservirte Privilegien und HypothekarRechte auf den Grund und Boden hat, so übt er sie in seiner RangOrdnung und wie jeder andere Gläubiger aus.

Achzehnter Titel.

Von den Privilegien und Hypotheken.

(Dekretirt am 28 Ventoſe, verkündigt am 8 Germinal 12.)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Jeder, der ſich perſönlich (zu etwas) verpflichtet hat, haftet mit allem ſeinem, beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, für die Erfüllung ſeiner Verpflichtung.

2093. Das Vermögen des Schuldners iſt das gemeinſchaftliche Unterpfand ſeiner Gläubiger; der Preiß deſſelben wird nach Verhältniß ihrer Forderungen unter ſie vertheilt, wenn nicht rechtmäſſige Urſachen eines Vorzugs eintreten.

2094. Die rechtmäſſigen Urſachen eines Vorzugs ſind die Privilegien und Hypotheken.

Zweites Kapitel.

Von den Privilegien.

2095. Ein Privilegium iſt ein Recht, welches die Eigenſchaft einer Forderung einem Gläubiger gewährt, vorzugsweiſe vor allen andern, ſelbſt den hypothekariſchen, Gläubigern bezahlt zu werden.

2096. Unter privilegirten Gläubigern wird der Vorrang durch die verſchiedenen Eigenſchaften der Privilegien beſtimmt.

2097. Privilegirte Gläubiger von gleichem Range werden im Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

2098. Das Privilegium, welches dem öffentlichen Schatz für ſeine Rechte zuſteht, und die Rangordnung, worin daſſelbe ausgeübt wird, werden durch die einſchlägigen Geſetze regulirt.

Der öffentliche Schatz kann jedoch kein Privilegium zum Nachtheil von früher erworbenen Rechten anderer Personen erhalten.

2099. Die Privilegien können auf den Mobilien oder auf den Immöbeln haften.

Erster Abschnitt.

Von Privilegien auf den Möbeln.

2100. Es giebt allgemeine Privilegien, und besondere Privilegien auf gewisse Möbel.

§. 1.

Von den allgemeinen Privilegien auf die Mobiliarschaft.

2101. Folgendes sind die Forderungen, welche auf das gesammte MobiliarVermögen privilegirt sind, und zwar in folgender Rangordnung:

1) die GerichtsKosten
2) Die BegräbnißKosten.
3) Alle Kosten der lezten Krankheit, und zwar konkuriren alle die, welche sie zu fordern haben, verhältnißmässig.
4) Der Lohn der Dienstbothen für das verflossene Jahr, und das, was sie für das laufende Jahr zu fordern haben.
5) Die dem Schuldner und seiner Familie gemachten Lieferungen von Lebensmitteln, und zwar die, welche in den sechs lezten Monaten von Beckern, Metzgern, und andern, welche im Kleinen verkaufen, und die, welche während dem lezten Jahr von Kostgebern und HandelsLeuten im Grossen gemacht worden sind.

§. 2.

Von den Privilegien auf gewisse Möbeln.

2102. Folgende Forderungen haben ein Privilegium auf gewisse Möbel

1) Die Miethe und der Pacht von Immöbeln auf die Früchte der Aerndte des lezten Jahres, und auf den Werth von allem, womit das gemiethete Haus oder der Hof beſetzt iſt, und von allem, was zum Anbau des Landgutes dient; nämlich, für alles, was verfallen iſt, und für alles, was noch fällig wird, wenn die Mieth- und PachtKontrakte in authentiſcher Form ſind, oder wenn ſie zwar unter PrivatUnterſchrift errichtet worden ſind, aber doch ein gewiſſes Datum haben; in dieſen beiden Fällen haben übrigens die andern Gläubiger das Recht, das Haus oder den Hof für die übrige Pachtzeit wieder zu vermiethen, und die Miethe oder den Pachtſchilling zu ihrem Vortheile zu beziehen; jedoch unter der Bedingung, dem Eigenthümer alles das, was er noch zu fordern haben mag, zu bezahlen.

Und in Ermangelung von authentiſchen Mieth- oder PachtKontrakten, oder wenn dieſe unter PrivatUnterſchrift errichtet worden ſind und kein gewiſſes Datum haben; für ein Jahr von dem Ablauf des laufenden Jahres an;

Daſſelbe Privilegium findet für die dem Miether aufliegenden kleinen Reparaturen, und für alles, was den Vollzug des MiethKontraktes betrifft, ſtatt;

Vorzugsweiſe vor dem Eigenthümer werden jedoch in einem und dem andern Falle die Summen aus dem Ertrag der Aerndte bezahlt, welche für die Saat oder AerndteKoſten noch geſchuldet werden, und die, welche noch für Geräthſchaften geſchuldet werden, aus dem Erlöß aus dieſen Geräthſchaften.

Der Eigenthümer kann die Möbel, mit welchen ſein Haus oder ſein Hof beſetzt war, mit Arreſt be-

stricken, wenn sie ohne seine Einwilligung weggeschaft worden sind, und er behält sein Privilegium auf sie, wenn er sie nur in folgenden Zeitfristen vindizirt hat, nämlich in einem Zeitraum von vierzig Tagen, wenn von Mobiliarschaft, die sich auf einem Hofe befand, die Rede ist, und in einem Zeitraum von fünfzehn Tagen, wenn von Möbeln die Rede ist, womit ein Haus besetzt war. (1)

---

(1) Die Eigenthümer und Hauptmiether von Häusern und Landgütern können, es mag nun ein MiethKontrakt vorhanden sein oder nicht, einen Tag nach einer Aufforderung zur Zahlung, und ohne Erlaubniß des Richters, zur Sicherheit der verfallenen Miethe oder der PachtTermine, die in besagten Häusern oder ländlichen Gebäuden und auf den Feldern befindliche Effekten, in Beschlag nehmen lassen. Saisir gager.

Sie können dieselbe sogar auf der Stelle, kraft einer Erlaubniß, die sie durch eine Bittschrift von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz erwirkt haben, in Beschlag nehmen lassen.

Sie können auch die Möbel, womit das Haus oder der PachtHof besetzt war, in Beschlag nehmen lassen wenn dieselbe ohne ihre Einwilligung weggebracht worden sind; und sie behalten ihr Privilegium auf dieselbe, wenn sie nur dieselbe dem Art. 2102 des CivilGesetzbuchs gemäß vindizirt haben. Art. 819 des Gesetzb. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

Die Effekten der UnterMiether und Unterpächter, womit die ihnen eingegebenen Orte besetzt sind, und die Früchte der Grundstücke, welche sie in Untermiethe haben, können gleichfalls zur Sicherheit des von dem Pächter oder Miether, von welchem sie gemiethet haben, geschuldeten Pacht oder Miethschillings in Beschlag genommen werden; aber der Arrest muß aufgehoben werden, wenn sie beweisen, daß sie ohne Betrug (ihre Miethe) bezahlt haben, ohne daß sie jedoch Vorauszahlungen einwenden könnten. Art. 820 ebend.

Diese Art von Pfändung muß in derselben Form wie eine Pfändung auf Exekution geschehen; der Gepfändete kann selbst zum Aufbewahrer bestellt werden; sind Früchte vorhanden, so muß die Beschlagnehmung derselben in der Form geschehen, welche durch den Titel IX des vorhergehenden Buchs vorgeschrieben ist. Art. 821 ebend.

Jeder Gläubiger, selbst wenn er keinen Titel hat, kann, ohne vorherigen ZahlungsBefehl, aber mit Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, oder selbst der des Friedensrichters die Effekten in Beschlag nehmen lassen, welche sich in der Gemeinde, die er bewohnt hat, befinden, und seinem auswärtigen (forain) Schuldner angehören. Art. 822 ebend.

Derjenige, welcher die Effekten in Beschlag nehmen läßt, hat dieselbe aufzubewahren, wenn sie sich in seinen Ländern befinden; wo nicht, so muß ein Aufbewahrer derselben bestellt werden. 823 ebend.

Nach den Beschlagnehmungen, von welchen in diesem Titel die Rede ist, kann nicht eher zum Verkaufe geschritten werden, als nachdem sie

2) Jede Forderung auf das Pfand, welches der Gläubiger zur Sicherheit für dieselbe in Besitz hat.

3) Die zur Erhaltung einer Sache gemachte Auslagen auf diese Sache.

4) Der Kaufpreiß noch nicht bezahlter Mobiliar-Effekten auf dieselbe, wenn sie sich noch im Besitz des Schuldners befinden, er mag sie nun mit oder ohne ZahlungsFrist gekauft haben;

Wenn der Verkauf ohne ZahlungsFrist geschehen ist, so kann der Verkäufer selbst diese Effekten, so lange sie sich noch im Besitze des Käufers befinden, vindiziren, und ihren WiederVerkauf verhindern, vorausgesetzt (jedoch), daß die Vindikation in den acht Tagen nach der Ueberlieferung geschehe, und daß die Effekten sich in demselben Zustande befinden, worinn diese Ueberlieferung geschehen ist;

Das Privilegium des Verkäufers steht jedoch jenem des Eigenthümers des Hauses oder des Hofes nach, wenn anderst nicht erwiesen ist, daß der Eigenthümer davon unterrichtet war, daß die Möbel und andere Gegenstände, mit welchen sein Haus oder sein Hof besetzt war, dem Miether oder Pächter nicht zugehörten.

An den HandelsGesetzen und Gebräuchen in Betreff der Vindikation wird durch gegenwärtiges nichts geändert.

5) Die Lieferungen (Zeche) eines Gastwirthes auf die Effekten, die ein Reisender in seinen Gasthof gebracht hat;

---

für gültig erkannt worden sind; der Gepfändete, im Fall des Art. 821 derjenige, welcher die Pfändung gewirkt hat, in dem Fall des Artik. 823, oder der Aufbewahrer, wenn einer bestellt worden ist, müssen unter Strafe körperlichen Zwangs zur Beibringung der Effekten verurtheilt werden. (Art. 824.)

6) Die Fracht und andere NebenKosten auf die Sache, welche transportirt worden ist.

7) Die Forderungen, welche von, von öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen verschuldeten, Misbräuchen und Prävarikationen herrühren, auf das Kapital ihrer Bürgschaft und die Zinsen, welche davon rückständig sein können.

Zweiter Abschnitt.

Von den Privilegien auf Immöbel.

2103. Auf Immöbel sind folgende Gläubiger privilegirt:

1) Der Verkäufer für die Zahlung des KaufPreißes auf das verkaufte Immöbel.

Haben nacheinander mehrere Verkäufe statt gehabt, deren KaufPreiß noch ganz oder zum Theil rücksteht, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so fort vorgezogen.

2) Die, welche das Geld zum Ankauf eines Immöbels dargeschossen haben, vorausgesetzt, daß es durch den Akt des Darlehns authentisch erwiesen sey, daß die Summe zu dieser Verwendung bestimmt war, und daß es durch die Quittung des Verkäufers authentisch erwiesen sey, daß die Zahlung wirklich aus dem gelehnten Gelde geschehen ist.

3) Die MitErben auf die Immöbel der Erbschaft, zur Gewährleistung der zwischen ihnen vorgenommenen Theilungen, und desjenigen, was ein Looß dem andern zur Gleichstellung herausgeben muß.

4) Die Baumeister, BauUnternehmer, Maurer, und andre Arbeiter, welche bei dem Aufbau, dem WiederAufbau oder der Wiederherstellung von Gebäuden, Kanälen oder sonstigen Werken jeder Art gebraucht werden, vorausgesetzt jedoch, daß vorher durch

einen, von Amtswegen von dem Tribunal erster Instanz, in dessen AmtsBezirke der Bau gelegen ist, ernannten Werkverständigen ein VerbalProzeß errichtet worden ist, um den wirklichen Zustand der Baustelle in Bezug auf die Arbeiten, die der Eigenthümer vornehmen zu wollen erklären wird, zu konstatiren, und daß die Arbeiten selbst, höchstens in sechs Monaten von ihrer Vollendung an, von einem, gleichfalls von Amtswegen ernannten, Werkverständigen aufgenommen worden sind;

Der Betrag des Privilegiums kann jedoch den durch den zweiten VerbalProzeß konstatirten Werth nicht übersteigen und reduzirt sich auf diejenige Summe, um welche das Immöbel, zur Zeit der Veräusserung, durch die daran geschehenen Arbeiten höher im Werthe steht, als vor derselben.

5) Diejenigen, welche das Geld zur Auszahlung oder Rückzahlung der Arbeiter geschossen haben, geniessen dasselbe Privilegium, vorausgesetzt, daß diese Verwendung durch den Akt des Anlehns und die Quittung der Arbeiter authentisch erwiesen sei, so wie es hieroben in Hinsicht auf diejenige, welche die Gelder zum Ankauf eines Immöbels hergeschossen haben, vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Privilegien, welche sich auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen erstrecken.

2104. Die im Art. 2101 angeführten Forderungen haben ein Privilegium auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen.

2105. Wenn die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten privilegirten Gläubiger in Ermangelung von MobiliarVermögen auftreten, um, in Konkur-

renz mit solchen Gläubigern, die ein Privilegium auf ein Immöbel haben, ihre Zahlung aus dem Verkauf-Preiß desselben zu verlangen, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1) die Gerichts- und andere Kosten, welche im Artikel 2002 angeführt sind

2) die im Artikel 2103 bezeichneten Forderungen.

Vierter Abschnitt.

Wie die Privilegien erhalten werden.

2106. Die Privilegien haben unter den Gläubigern in Hinsicht auf die Immöbel, bloß in so fern ihre Wirkung, als sie durch die Einschreibung auf die Register des Hypotheken-Bewahrers bekannt gemacht worden sind, und zwar von dem Tage dieser Inscription an, welche in der, vom Gesetz bestimmten, Art und Weise genommen werden muß; alles unter folgenden alleinigen Ausnahmen.

2107. Die im Artikel 2101 angeführten Forderungen sind von der Formalität der Inscription ausgenommen.

2108. Der privilegirte Verkäufer erhält sein Vorrecht durch die Transcription des Titels, der das Eigenthum auf den Ankäufer übertragen hat, und konstatirt, daß der Kaufschilling ihm noch ganz oder zum Theil geschuldet wird; zu welchem Ende die durch den Ankäufer bewirkte Transcription des Kontraktes statt Inscription für den Verkäufer und für den Darleiher, der ihm die bezahlten Summen geliehen hat, und der durch denselben Kontrakt in die Rechte des Verkäufers eintritt, gelten soll; der Hypotheken-Bewahrer ist jedoch, unter Strafe völliger Schadloshaltung gegen jeden Dritten, verbunden, von Amtswegen die Forderungen, die aus dem Akt, wodurch das Eigen-

thum übertragen wird, sowohl zum Vortheil des Verkäufers als zum Vortheil der Darleiher herfliessen, auf sein Register einschreiben. Diese (der Verkäufer und die Darleiher) können gleichfalls die Transcription des VerkaufKontraktes, wenn sie noch nicht geschehen ist, bewirken, um für dasjenige, was sie noch von dem Kaufschilling zu fordern haben, eine Inscription zu erhalten. (1)

2109. Der MitErbe oder Mittheilende erhält sein Privilegium auf die Güter, die zu jedem Looß gehören, oder auf das öffentlich versteigerte Gut, für das, was ihm auf sein Looß herauskommt, oder für den Steigerschilling, durch eine in sechzig Tagen, von dem TheilungsAkt oder dem Zuschlag in der Versteigerung an, auf sein Betreiben geschehene Inscription; während welcher Zeit keine Hypothek auf das Gut, auf welches etwas herausgegeben werden muß, oder welches in einer Versteigerung zugeschlagen worden ist, zum Nachtheil des Gläubigers dessen, was herausbezahlt werden muß, oder des Gläubigers des Kaufschillings, keine Hypothek statt haben kann.

2110. Die Baumeister, BauUnternehmer, Maurer und andre Arbeiter, welche gebraucht werden, um Gebäude, Kanäle oder andere Werke zu bauen, wiederaufzubauen, oder auszubessern, und die, welche, um sie zu bezahlen, und zurückzuzahlen, Gelder geschossen haben, deren Verwendung konstatirt worden ist, erhalten ihr Privilegium von dem Datum der Inscription des ersten VerbalProzesses an, durch die doppelte Inscription 1) des VerbalProzesses, der den Zustand der Baustelle konstatirt 2) des VerbalProzesses der Aufnahme der Arbeiten.

---

(1) Siehe die Note zu dem Art. 2123.

2111. Die Gläubiger und Legatarien, welche dem Artikel 878 des Titels: von der Erbfolge, gemäß, die Absonderung des Vermögens des Verstorbenen anverlangen, erhalten ihr Privilegium auf die Immöbel der Erbschaft, gegen die Gläubiger der Erben oder Repräsentanten des Erblassers, durch Inscriptionen auf jedes dieser Güter, in den sechs Monaten von der Eröfnung der Erbschaft an.

Vor dem Ablauf dieser Zeitfrist kann keine Hypothek auf diese Güter, durch die Erben oder Repräsentanten, zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Legatarien, mit Wirkung begründet werden.

2112. Die Cessionarien dieser verschiedenen privilegirten Forderungen üben alle dieselbe Rechte, an Stelle der Gläubiger und in ihrer Rangordnung, aus.

2113. Alle, der Formalität der Inscription unterworfenen privilegirten Forderungen, in derer Hinsicht die hier oben zur Erhaltung des Privilegiums vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind, hören deshalb nicht auf, hypothekarische Forderungen zu sein; allein ihre Hypothek datirt sich, in Hinsicht auf dritte Personen, erst von der Zeit der Inscription an, welche auf die hier unten erklärte Art und Weise darüber genommen worden sein wird.

Zweites Kapitel.

Von den Hypotheken.

2114. Die Hypothek ist ein RealRecht auf Immöbel, welche für die Zahlung einer Verpflichtung zur Sicherheit gesetzt sind.

Sie ist, ihrer Natur nach, untheilbar, und besteht ganz auf allen ausgesetzten Immöbeln, auf jedem dieser Immöbel und auf jedem Theile eines derselben.

Sie folgt ihnen nach, in welche Hände sie auch immer übergehen mögen.

2115. Eine Hypothek findet nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen statt.

2116. Sie ist entweder gesetzlich, oder gerichtlich, oder konventionell.

2117. Eine gesetzliche Hypothek ist die, welche aus einem Gesetze herfließt.

Eine gerichtliche Hypothek ist diejenige, welche aus Urtheilen oder gerichtlichen Akten herfließt.

Eine konventionelle Hypothek ist diejenige, welche von einer Uebereinkunft, und von der äussern Form der Akte und der Kontrakte abhängt.

2118. Folgende Gegenstände allein sind einer Hypothek empfänglich:

1) die unbeweglichen Güter, welche umgeschlagen werden können, und ihre Zugehöre, in so fern diese als Immöbel angesehen werden.

2) Die Nutznieſſung dieſer Güter und Zugehöre während der Zeit ihrer Dauer.

2119. Möbel kann man nicht kraft eines hypothekariſchen Rechtes verfolgen.

2120. Das gegenwärtige Gesetzbuch bringt keine Aenderung in den Seegesetzen in Betreff der Seeschiffe und SeeFahrzeuge hervor.

Erſter Abſchnitt.

Von gesetzlichen Hypotheken.

2121. Folgenden Rechten und Forderungen ist eine gesetzliche Hypothek beigelegt:

den der verheuratheten Frauen auf die Güter ihrer Männer;

den der Minderjährigen und Interdizirten auf die Güter ihrer Vormünder;

den der Nation, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten auf die Güter ihrer Einnehmer und rechnungspflichtigen Verwalter.

2122. Ein Gläubiger, der eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht gegen alle, seinem Schuldner zugehörige Immöbel, und gegen alle die, welche ihm in der Folge zugehören können, geltend machen, unter den Modifikationen, welche hier unten werden angeführt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den gerichtlichen Hypotheken.

2123. Eine gerichtliche Hypothek fließt zu Gunsten desjenigen, der sie erwirkt hat, aus Urtheilen, sie mögen nun kontradictorisch, oder in Contumaciam (par defaut) erlassen worden, definitiv oder provisorisch sein; her. Sie fließt auch aus, vor Gericht vorgenommenen, Anerkennungen, oder Verifikationen von Unterschriften, unter einem obligatorischen Akt unter PrivatUnterschrift, her. Sie kann gegen die wirklichen Immöbel des Schuldners, und gegen die, welche er erwerben mag, geltend gemacht werden, ebenwohl vorbehaltlich der Modifikationen, welche hiernach werden angeführt werden.

Schiedsrichterliche Entscheidungen gewähren nur dann ein HypothekarRecht, wenn sie mit dem gerichtlichen VollziehungsBefehl bekleidet sind.

Aus im Auslande erlassenen Urtheilen kann gleichfalls nur dann eine Hypothek herfliessen, wenn sie von einem französischen Tribunal exekutorisch erklärt worden sind; den diesem zuwiderlaufenden Verfügungen jedoch ohnbeschadet, welche sich in den politischen Gesetzen, oder in den Verträgen befinden können. (1)

(1) Die Gläubiger, welche in Gemäßheit des Art. 2123, 2127 und

Dritter Abſchnitt.

Von den konventionellen Hypotheken.

2124. Konventionelle Hypotheken können bloß von denjenigen bewilligt werden, welche die Fähigkeit haben, die Immöbel, welche ſie denſelben unterwerfen, zu veräuſſern.

2125. Diejenigen, welche auf ein Immöbel nur ein, durch eine Bedingung ſuspendirtes oder in gewiſſen Fällen wiederauflößliches oder der Reſciſion unterworfenes Recht haben, können keine andere Hypothek bewilligen, als eine ſolche, welche denſelben Bedingungen oder derſelben Reſciſion unterworfen iſt.

2126. Die Güter von Minderjährigen, Interdizirten und die von Abweſenden, ſo lange ihr Beſitz nur proviſoriſch übertragen worden iſt, können nur aus den Urſachen und in den Formen, welche das Geſetz beſtimmt hat, oder aber kraft Urtheilen, hypothezirt werden.

2127. Eine konventionelle Hypothek kann nicht anderſt, als durch einen, in authentiſcher Form vor zwei

---

2128 eine Hypotheke haben, und ihre Titel nicht vor den Veräuſſerungen der hypothezirten Immöbel, welche in der Zukunft ſtatt haben können, haben inſcribiren laſſen, ſind nur dann zuläſſig, in Gemäßheit der Verfügungen des Kapitels VIII, Titel XVIII des III Buchs des Civilgeſetzbuchs die Verſteigerung zu verlangen, wenn ſie ſich ausweiſen, daß ſie ſeit dem Akt, wodurch das Eigenthum übertragen worden iſt, und ſpäteſtens in den fünfzehn Tagen nach der Transcription dieſes Aktes, eine Inſcription genommen haben.

Ein gleiches gilt von den Gläubigern, welche ein Privilegium auf Immöbel haben, den übrigen Rechten ohnbeſchadet, welche aus dem Art. 2108 und 2109 des Civilgeſetzbuchs für den Ankäufer und die Erben herfliessen. Art. 804. ebendeſſ.

In dem Falle der vorhergehenden Artikel iſt der neue Ankäufer nicht verbunden, den Gläubigern, deren Inſcription ſpäter als die Transcription des Aktes ſind, die durch die Art. 2183 und 2184 des Civilgeſetzbuchs vorgeſchriebenen Zuſtellungen zu machen; und in allen Fällen, wann die Gläubiger ermangeln, die Verſteigerung in den vorgeſchriebenen Zeitfriſten und Formen zu verlangen, iſt der neue Ankäufer in Gemäßheit des Art. 2186 des Civilgeſetzbuchs zu nichts weiterem als zur Zahlung des Kaufſchillings verbunden. Art. 835. deſſ.

Notarien, oder einem Notar und zwei Zeugen, errichteten Akt bewilligt werden.

2128. Im Auslande errichtete Akte können auf in Frankreich gelegene Güter keine Hypothek begründen, wenn nicht in den politischen Gesetzen oder in den Verträgen Verfügungen enthalten sind, welche diesem Grundsatze Abbruch thun.

2129. Keine konventionelle Hypothek ist gültig, als diejenige, welche entweder in dem authentischen Titel, wodurch die Forderung begründet worden ist, oder in einem spätern authentischen Akte, die Natur und Lage eines jeden der Immöbel, welche dem Schuldner wirklich zugehören, und worauf er die Hypothek seiner Schuld bewilligt, insbesondere angiebt und bezeichnet. Alle seine gegenwärtige Güter können, jedes namentlich und insbesondere, zur Hypothek gestellt werden.

Zukünftige Güter können nicht hypothezirt werden.

2130. Wenn jedoch die wirklichen und schuldenfreien Güter des Schuldner zur Sicherstellung der Forderung nicht hinreichend sind, so kann er, unter Anführung dieser Unzulänglichkeit, einwilligen, daß jedes der Güter, die er in der Folge erwerben wird, so wie er vor und nach die Acquisition davon machen wird, für ihre Zahlung haften soll.

2131. Eben so kann, in dem Falle, wenn das, oder die, zur Hypothek gestellten, wirklichen und gegenwärtigen Immöbel zu Grunde gegangen wären, oder Degradationen erlitten hätten, so daß sie zur Sicherstellung des Gläubigers unzureichend geworden wären, dieser entweder gleich auf der Stelle seine Bezahlung fordern, oder eine Ergänzung seiner Hypothek verlangen.

2132. Jede konventionelle Hypothek ist bloß in so

fern gültig, als die Summe, für welche sie bewilligt wird, gewiß und in dem Akte bestimmt ist; wenn die aus der Verpflichtung herfliessende Forderung entweder in Hinsicht auf ihre Existenz bedingt, oder ihr Werth unbestimmt ist, so kann der Gläubiger die Inscription, von welcher hier unten die Rede sein wird, nur bis zur Konkurrenz eines bestimmten Werthes anverlangen, zu welchem er die Forderung anschlägt, den er ausdrücklich anführen muß, und welchen der Schuldner nach Beschaffenheit der Umstände, herabsetzen zu lassen berechtigt ist.

2133. Eine einmal erworbene Hypothek erstreckt sich auf alle Verbesserungen die das hypothezirte Immöbel erhalten hat.

Viertes Abschnitt.

Von dem Range der Hypotheken untereinander.

2134. Jede Hypothek, sie mag nun gesetzlich, gerichtlich oder konventionell sein, nimmt unter den Gläubigern erst von dem Tage an ihren Rang ein, da der Gläubiger in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form und Weise, eine Inscription derselben auf das Register des Hypothekenbewahrers bewirkt hat, vorbehaltlich der in folgendem Artikel begründeten Ausnahmen.

2135. Die Hypothek besteht, abgesehn von jeder Inscription

1) zum Vortheil der Minderjährigen und Interdizirten, auf den ihren Vormündern zugehörigen Immöbeln, in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung, von dem Tage der Annahme der Vormundschaft an.

2) Zum Vortheil der Weiber, in Hinsicht ihrer Aussteuer und ihrer MatrimonialConventionen, auf den Immöbeln ihrer Männer, von dem des Abschlusses der Ehe an.

Die Frau hat für diejenigen DotalSummen, welche von Erbschaften herrühren, die ihr während der Ehe zugefallen sind, oder von Schenkungen, die ihr während derselben gemacht worden sind, erst von dem Tage an, wo die Schenkungen ihre Wirkung erhalten haben, ein Hypothekarrecht.

Sie hat in Hinsicht der Entschädigung für die Schulden, die sie mit ihrem Manne kontrahirt hat, und der Wiederverwendung der, von dem Verkauf ihr zugehöriger Güter, herkommenden Summen erst von dem Tage an, wo die Schuld kontrahirt worden, oder die Güter verkauft worden sind, ein Hypothekarrecht.

In keinem Falle können die Verfügungen dieses Artikels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Titels erworben hatten.

2136. Die Männer und Vormünder sind jedoch verbunden, die Hypotheken, mit welchen ihre Güter beschwert sind, bekannt zu machen, und, zu dem Ende, selbst, ohne einigen Verzug, deren Inscription, auf die ihnen zugehörigen Immöbel, so wie auf die, welche ihnen in der Folge zugehören werden, auf den dazu angeordneten Büreaux zu erwirken.

Die Ehemänner und Vormünder, welche unterlassen hätten, die durch gegenwärtigen Artikel anbefohlenen Inscriptionen nachzusuchen und machen zu lassen, und Privilegien oder Hypotheken auf ihre Immöbel bewilligen würden, oder nehmen lassen würden, ohne ausdrücklich zu erklären, daß diese Immöbel mit den gesetzlichen Hypotheken der Weiber oder Minderjährigen beschwert sind, sollen als des Stellionats schuldig angesehen werden, und können als solche mittelst körperlichen Zwangs zur Zahlung angehalten werden.

2137. Die BeiVormünder sind, unter ihrer per-

sönlichen Verantwortlichkeit, und unter Strafe väterliger Schadloshaltung verbunden, darüber zu wachen, daß die Inscriptionen auf die Immöbel des Vormundes, in Hinsicht seiner Geschäftsführung, ohne den mindesten Verzug genommen werden; sie sind sogar gehalten, diese Inscriptionen selbst zu erwirken.

2138. Wenn die Ehemänner, Vormünder und BeiVormünder unterlassen, die von den vorhergehenden Artikeln anbefohlenen Inscriptionen zu nehmen, so hat der RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) bei dem CivilGerichte des Wohnortes der Ehemänner und Vormünder oder bei demjenigen CivilGericht, in dessen AmtsBezirk die Güter gelegen sind, die besagte Inscription nachzusuchen.

2139. Auch die Verwandten, sowohl des Mannes als der Frau, so wie auch die Verwandten des Minderjährigen, oder, in Ermangelung von Verwandten deren Freunde, sind gleichfalls befugt, die besagten Inscriptionen nachzusuchen; die Frau und die Minderjährigen können dieselbe auch sogar selbst nachsuchen.

2140. Wenn großjährige Parthien in dem EheKontrakt übereingekommen sind, daß bloß auf ein oder auf einige Immöbel des Mannes Inscriptionen genommen werden sollen, so bleiben die Immöbel, welche zu dieser Inscription nicht ausgesetzt worden sind, von der Hypothek für das Eingebrachte der Frau für das, was sie zurükzunehmen hat, und was sie kraft der Eheverträge zu fordern haben kann, frei und ledig. Man kann aber die Uebereinkunft nicht treffen, daß gar keine Inscription genommen werden soll.

2141. Ein gleiches gilt von den Immöbeln des Vormundes, wenn die, im Familienrath versammelten Verwandte, ihr Gutachten dahin gegeben haben werden, daß bloß auf gewisse Immöbel eine Inscription genommen werden solle.

2142. In dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel ist der Ehemann, der Vormund und der Beivormund nur verbunden, auf die dazu ausgesetzten Immöbel die Inscription zu bewirken.

2143. Wenn die Hypothek nicht durch den Akt der Ernennung des Vormundes beschränkt worden ist, so kann dieser, in dem Falle, wo die GeneralHypothek auf seine liegende Güter notorisch die für die Sicherheit seiner Verwaltung hinreichende Sicherheit übersteigen würde, anverlangen, daß diese Hypothek auf so viele Immöbel beschränkt werde, als nöthig sind, um dem Minderjährigen eine völlige Gewährleistung zuzusichern.

Die Klage auf Reduktion muß gegen den BeiVormund angestellt werden. Das Gutachten des FamilienRaths muß vorher eingenommen werden.

2144. Eben so kann der Mann, mit Einwilligung seiner Frau, und nachdem er vorher das Gutachten der, in einem Familienrath versammelten, vier nächsten Anverwandten dieser leztern, eingenommen hat, darauf antragen, daß die GeneralHypothek auf alle seine Immöbel zur Sicherheit des Eingebrachten, so wie dessen was die Frau zurückzunehmen und kraft des EheVertrags zu fordern haben mag, auf so viele Immöbel beschränkt werde, als zur völligen Erhaltung der Rechte der Frau hinlänglich sind.

2145. Die Urtheile über solche ReductionsGesuche von Ehemännern und Vormündern dürfen nicht anderst, als nach Anhörung des RegierungsKommissairs (Kais. Prokurators) und kontradictorisch mit diesem, erlassen werden.

In dem Falle, wo das Tribunal die Reduction der Hypothek auf gewisse Immöbel ausspricht, werden alle auf die übrigen Immöbel genommene Inscriptionen getilgt, und ausgelöscht.

Viertes Kapitel.

Von der Art der Inscription der Privilegien und Hypotheken.

2146. Die Inscriptionen geschehen auf dem Büreau der HypothekenBewahrung, in dessen Bezirke die dem Privilegium oder der Hypothek unterworfenen Güter gelegen sind. Sie bringen keine Wirkung hervor, wenn sie in der Zeitfrist genommen worden sind, während welcher die vor dem Ausbruch eines Bankerotts errichteten Akte null und nichtig erklärt worden sind.

Dasselbe gilt unter den Gläubigern einer Erbschaft, wenn einer derselben erst seit der Eröfnung der Erbschaft die Inscription genommen hat, und in dem Falle, wo die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen worden ist.

2147. Alle an einem Tage inscribirte Gläubiger, haben zusammen eine Hypothek von demselben Datum, woran jeder im Verhältniß seiner Forderung Theil hat, ohne Unterschied zwischen einer am Morgen geschehenen Inscription und einer, die am Abend geschehen seyn mag, wenn gleich der HypothekenBewahrer diesen Unterschied bemerkt hätte.

2148. Um die Inscription zu bewerkstelligen, hat der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten, das Urtheil oder den Akt, aus welchem das Privilegium oder die Hypothek herfließt, in der Urschrift, oder eine authentische Ausfertigung desselben, dem HypothekenBewahrer vorzulegen.

Er hat demselben zwei auf StempelPapier geschriebene Bordereau's beizulegen, von welchen das eine auf die Ausfertigung des Titels gesetzt werden kann; diese müssen enthalten:

1) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines hat, und

die Erwählung eines Wohnsitzes für ihn in irgend einem Orte, der im Bezirk des Büreau's gelegen ist;

2) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Schuldners, sein Gewerbe, wenn er eines hat, oder eine solche individuelle und besondere Bezeichnung der Person, daß der Hypotheken-Bewahrer in allen Fällen das Individuum, auf welchem die Hypothek haftet, erkennen könne.

3) Das Datum und die Natur des Titels.

4) Den Betrag des Kapitals der Forderungen, so wie er im Titel ausgedrückt ist, oder den Betrag auf welchen, wenn von Renten und Lieferungen, oder von eventuellen, bedingten oder unbestimmten Rechten die Rede ist, der Gläubiger in den Fällen, in welchen diese Abschätzung anbefohlen ist, dieselbe anschlägt; so wie auch den Betrag der accessorischen Forderungen dieser Kapitalien, und ihre Verfallszeit;

5) Die Angabe der Gattung und der Lage der Güter, worauf der Gläubiger sein Privilegium oder eine Hypothek erhalten will.

Diese lezte Angabe ist im Falle, wo die Hypothek gesetzlich oder gerichtlich ist, nicht nöthig; in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft beschwert eine einzige Inscription solcher Hypotheken alle im Bezirk des Büreaus gelegene Güter.

2149. Inscriptionen, welche gegen einen Verstorbenen genommen werden sollen, können auf die bloße Bezeichnung des Verstorbenen, nach der Vorschrift des No. 2 des vorigen Artikels, geschehen.

2150. Der Hypotheken-Bewahrer hat den Inhalt der Borderau's auf sein Register zu bemerken, und demjenigen, der die Inscription verlangt, sowohl den Titel oder die Ausfertigung des Titels, als eines der Bordereau's, auf welchem er bescheinigt, daß er die Inscription vorgenommen habe, zurückzugeben.

2151. Ein Gläubiger, der für ein Kapital inscribirt ist, welches Zinsen oder Renten hervorbringt, hat das Recht, für diese Zinsen oder Renten, jedoch ausser den des laufenden Jahres nur für zweijährige Rückstände, in denselben Rang der Hypothek einzutreten, worinn sich das Kapital befindet, den besondern Inscriptionen ohnbeschadet, welche er für diejenige Rückstände, welche kein Vorrecht mehr kraft der ersten Inscription haben, nachher nehmen kann, und welche von ihrem Datum an eine Hypothek gewähren.

2152. Es steht jedem, der eine Inscription nachgesucht hat, so wie seinen Erben oder seinen Cessionarien kraft eines authentischen Aktes, frei, den von ihm erwählten Wohnsitz auf dem Register der Hypotheken zu verändern, unter der Bedingung jedoch, einen andern in demselben Bezirke zu erwählen und anzuzeigen.

2153. Die bloß gesetzlichen Hypothekarrechte der Nation, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf die Güter ihrer Rechnungspflichtigen, die der Minderjährigen oder Interdizirten auf die Güter ihrer Vormünder, die der verheuratheten Weiber auf die Güter ihrer Männer, sollen auf die Vorlage zweier Bordereau's inscribirt werden, welche nichts zu enthalten brauchen, als:

1) Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und den wirklichen Wohnort des Gläubigers, so wie den Wohnort, den er, oder ein anderer für ihn, in dem Bezirke, erwählt.

2) Die Namen und Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort, oder die genaue Bezeichnung des Schuldners.

3) Die Natur der zu bewahrenden Rechte, und den Betrag ihres Werthes, so viel die bestimmte Ge-

genstände betrift, ohne daß der Gläubiger verbunden wäre, diesen zu bestimmen, wenn von bedingten, eventuellen oder unbestimmten Rechten die Rede ist.

2154. Die Inscriptionen erhalten die Hypothek und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums an zu rechnen, in ihrer Kraft; wenn diese Inscriptionen nicht vor dem Ablauf dieser Zeitfrist erneuert worden sind, so erlischt ihre Wirkung.

2155. Die Kosten der Inscriptionen fallen dem Schuldner zur Last, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist; derjenige, der die Inscription begehrt, hat sie vorzulegen, ausgenommen bei gesetzlichen Hypotheken, für deren Inscription der HypothekenBewahrer seinen Rückgriff gegen den Schuldner zu nehmen hat. Die Kosten der Transcription, selbst derjenigen, die der Verkäufer begehren kann, fallen dem Ankäufer zur Last.

2156. Die Klagen, zu welchen die Inscriptionen gegen einen Gläubiger statt geben können, müssen vor dem kompetenten Tribunal angestellt, und durch Ladungen eingeleitet werden, die ihm entweder in Person oder in dem lezten der von ihm auf dem Register erwählten Wohnorte zugestellt werden müssen; dasselbe muß beobachtet werden, wenn gleich der Gläubiger oder die, bei welchen er seinen Wohnsitz erwählt hatte, verstorben wären.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Reduction der Inscriptionen.

2157. Die Inscriptionen werden, entweder mit Einwilligung der betheiligten, und der mit der dazu nöthigen Fähigkeit versehene Theile, oder kraft eines, in lezter Instanz erlassenen oder in RechtsKraft erwachsenen Urtheils, ausgestrichen.

2158. In beiden Fällen haben die, welche die Ausstreichung anverlangen, eine Ausfertigung des authentischen Aktes, der die Einwilligung der Parthien enthält, oder die des Urtheils, auf dem Büreau zu hinterlegen.

2159. Wenn nicht alle Betheiligte in die Ausstreichung einwilligen, so muß sie vor dem Tribunal, in dessen Bezirk die Inscription genommen worden ist, anverlangt werden; es sei denn, daß diese Inscription zur Sicherstellung einer eventuellen oder unbestimmten Verurtheilung genommen worden wäre, über deren Vollzug oder Liquidation der Schuldner und der angebliche Gläubiger sich vor einem andern Tribunal in Rechtsstreit befangen befinden, oder ein Urtheil erwarten; in welchem Falle die Klage auf Ausstreichung vor diesem angestellt oder an dasselbe zurückverwiesen werden soll.

2160. Die Tribunalien müssen die Ausstreichung verordnen, wenn die Inscription genommen worden ist, ohne sich weder auf ein Gesetz noch auf einen Titel zu gründen, oder wenn sie kraft eines unregelmässigen oder erloschenen, oder durch Zahlung getilgten Titels genommen worden ist, oder wenn das Privilegium oder das HypothekarRecht auf gesetzlichen Wegen getilgt worden sind.

2161. So oft die Inscriptionen, welche von einem Gläubiger bewirkt worden sind, der dem Gesetz zufolge, berechtigt war, deren auf die wirklichen, oder auf die zukünftigen Güter eines Schuldners zu nehmen, ohne daß man über eine Beschränkung übereingekommen wäre, gegen verschiedene Güter, und zwar auf mehrere, als zur Sicherheit der Forderung erforderlich sind, genommen worden sind, steht dem Schuldner das Recht zu, auf die Reduction der Inscriptio-

nen, oder auf die Ausstreichung eines Theils derselben, in soweit sie nämlich das billige Verhältniß übersteigen, zu klagen. Die im Art. 2159 aufgestellte Kompetenz Regeln finden dabei wieder ihre Anwendung.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist auf konventionelle Hypotheken nicht anwendbar.

2162. Als übermässig werden auf mehreren Gütern haftende Inscriptionen angesehen, wenn der Werth eines oder einiger von diesen Gütern, an schuldenfreiem Grundeigenthum, den Betrag der Schuldforderungen an Kapital und gesetzlichen Nebenforderungen um mehr als ein Drittel übersteigt.

2163. Auch diejenigen Inscriptionen können als übermässig reduzirt werden, welche nach der von dem Gläubiger gemachten Schäzzung solcher Forderungen gemacht worden sind, welche ihrer Natur nach bedingt, eventuell oder unbestimmt sind, und in Hinsicht auf welche in Betreff der zu ihrer Sicherheit zu stellenden Hypothek durch die Uebereinkunft nichts regulirt ist.

2164. Der Richter hat in diesem Falle, nach den Umständen, nach der Wahrscheinlichkeit, die für den einen und den andern streitet, und den Vermuthungen, welche sich aus den Thatsachen ergeben, zu ermessen, ob und in wie fern ein Uebermaß vorhanden sei; er muß dabei suchen, die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Interesse, den Kredit des Schuldners, so viel vernünftiger Weise möglich, zu erhalten, zu vereinigen; alles dem Rechte (des Gläubigers) ohnbeschadet, neue Inscriptionen mit Hypothek vom Tage ihres Datums an, zu nehmen, wenn der Erfolg seine unbestimmte Forderung auf eine höhere Summe gebracht hat.

2165. Der Werth der Immöbel, den man mit dem der Forderungen, und dem Drittel darüber zu

vergleichen hat, wird, bei Gütern, welche keinem allmählichen Verfalle unterworfen sind, nach dem fünfzehnfachen Betrag ihres Einkommens bestimmt, so wie dieses auf der Mutterrolle der Grundsteuer angegeben ist, oder so wie es sich nach dem Verhältniß, welches in der Gemeinde, worin die Güter gelegen sind, zwischen dieser MutterRolle, oder dem jährlichen Steueranschlag und dem Einkommen der liegenden Güter besteht, aus dem SteuerAnschlag ergiebt, und für Güter, welche dem Verfalle unterworfen sind, nach dem zehnfachen Betrag dieses Einkommens. Die Richter können jedoch, noch ausserdem die Aufklärungen zu Hülfe nehmen, welche sie aus unverdächtigen PachtKontrakten, aus AbschätzungsVerbalProzessen, welche vorher zu einer noch nicht lange verflossenen Zeit allenfalls abgefaßt worden sein mögen, und aus andern ähnlichen Akten ergeben können, und das Einkommen zu der MittelSumme, welche sich aus den Resultaten dieser verschiedenen Nachrichten ziehen läßt, anschlagen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken in Hinsicht auf dritte Personen.

2166. Gläubiger, welche ein, auf ein Immöbel, inscribirtes Privilegium oder HypothekarRecht haben, können dasselbe, in welche Hände es auch immer übergehen mag, verfolgen, um in der Rangordnung ihrer Forderungen oder Inscriptionen kollozirt und bezahlt zu werden.

2167. Wenn der dritte Besitzer die hierunten, um sein Eigenthum frei zu machen, vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so haftet er als Inhaber durch die blosse Wirkung der Inscriptionen, für alle hypothekarische Schulden, und genießt dagegen die dem

ursprünglichen Schuldner bewilligten Fristen und Termine.

2168. Der dritte Besitzer ist, in demselben Falle, verbunden, entweder alle fällige Zinsen und Kapital-Summen, wie hoch sie sich auch immer belaufen mögen, zu bezahlen, oder das hypothezirte Immöbel, ohne einigen Vorbehalt, zu überlassen.

2169. Wenn der dritte Besitzer nicht eine dieser Verpflichtungen ganz erfüllt, so ist jeder Hypothekar-Gläubiger berechtigt, dreissig Tage nach einem dem ursprünglichen Schuldner erlassenen Zahlungsbefehl, und einer an den dritten Besitzer geschehenen Aufforderung, entweder die fällige Schuld zu bezahlen, oder das Grundstück zu überlassen, das hypothezirte Immöbel, gegen den lezten, verkaufen zu lassen.

2170. Derjenige dritte Besitzer, welcher nicht persönlich zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist, kann sich jedoch dem Verkaufe des ihm übertragenen hypothezirten Immöbels widersetzen, wenn andre, für dieselbe Schuld hypothezirte Immöbel, im Besitz des oder der HauptVerpflichteten geblieben sind; in diesem Falle kann er in der, im Titel: von Bürgschaften, vorgeschriebenen Form darauf antragen, daß diese voraus angegriffen und verkauft werden sollen, und während des Verfahrens zu diesem Verkauf muß der Verkauf des hypothezirten Grundstücks ausgesetzt bleiben.

2171. Die Einrede der vorherigen Diskussion andrer Immöbel kann demjenigen Gläubiger nicht entgegengesetzt werden, der ein Privilegium oder eine SpezialHypothek auf ein Immöbel hat.

2172. Die Ueberlassung des hypothezirten Gutes (an die Gläubiger) ist jedem dritten Besitzer erlaubt, der nicht persönlich für die Schuld verpflichtet ist,

und Fähigkeit hat, zu veräussern.

2173. Sie kann sogar dann noch geschehen, wenn der dritte Besitzer, jedoch nur in dieser Eigenschaft, die Verpflichtung anerkannt hat oder zu ihrer Zahlung verurtheilt worden ist; die wirklich geschehene Ueberlassung benimmt dem dritten Besitzer das Recht nicht, bis zum Zuschlag das Immöbel gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kösten zurückzunehmen.

2174. Die Ueberlassung eines hypothezirten Immöbels geschieht auf der Gerichtschreiberei (Greffe) des Tribunals, in dessen AmtsBezirk die Güter gelegen sind; dieses Gericht ertheilt einen Akt über die Ueberlassung.

Es wird auf Ansuchen des Fleissigsten unter den Betheiligten dem überlassenen Immöbel ein Kurator gesetzt, gegen welchen der Verkauf des Immöbels in derselben Form verfolgt wird, welche für gerichtliche Verkäufe von Immöbeln vorgeschrieben ist.

2175. Die Deteriorationen, welche durch Thathandlungen oder die Nachlässigkeit des dritten Besitzers, zum Nachtheil der hypothekarischen oder privilegirten Gläubiger, entstanden sind, geben zu einer EntschädigungsKlage gegen diesen statt, allein er kann seine Verwendungen und Verbesserungen bloß bis zum Belauf desjenigen zurückfordern, was das Gut durch die Verbesserung an Werth zugenommen hat.

2176. Der dritte Besitzer hat die Früchte des hypothezirten Immöbels nur von dem Tage an zu ersetzen, wo er aufgefordert worden ist, zu zahlen oder das Gut zu überlassen, und wenn von den angefangenen Betreibungen während drei Jahren abgelassen worden ist, erst von dem Tage an, wo er nochmal dazu aufgefordert wird.

2177. Servituden und RealRechte, welche der

hebe Dasjenige vor seinem Gott an dem Versöhnlichen ist, indem auch vor ihm die gerechteste Beleidigung eine noch viel größere Beleidigung des Beleidigten bleibt.

Der Begriff geschlichter Gleichheit über der Ungleichheit allein kann, wenigstens vor dem weltlichen Richter, nur schlechter nutzen, in dem Augenblicke, wann der Beleidigte sich gegen den Beleidiger erhebt.

1272. Jenen leisen Gedanken, der im Gegenbeleidigen liegt, kann der Beleidigte nicht ausdrücklich genug beseitigen, und jeder ausdrückliche Verzeihung ist, selbst ohne andere Zeit, dem Beleidigten auf der Stelle, wo er sie gibt, ein Gewinn, und dem Beleidiger ein Verlust an dem Beleidigten selber.

1273. Die meiste Beleidigungen, die im Gegenbeleidigen sind, sind Beleidigungen, die nicht gemeint sind, und sie sind es, weil sie im Augenblicke der Beleidigung nicht gegenbeleidigen.

Siebentes Kapitel.

Von den Mitteln der Versöhnung und Versöhnlichkeit.

1280. Die Versöhnung und Versöhnlichkeit erfodert

1) Mittel der Erkenntniß der Beleidigung,

2) Mittel der Vergleichung der Beleidigung mit der Ungleichheit,

3) Mittel der Aufhebung der Verneinung des Gleichgemeinten, die in jeder Beleidigung vorgebildet liegt, und die in der gegebenen Bildung Statt zu haben scheint,

4) Mittel Versöhnung.

Der Gebrauch derselben zu Verschiedung in Zeitlichkeit ist Versöhnlichkeit, der zu Verschiedung in die Ewigkeit Versöhnung. Jedoch, wenn die Versöhnung in der Bildung zu Stande kommt 1), so ist Versöhnlichkeit vor der Versöhnung gewesen.

In Hinsicht auf diejenige Güter, die sich in den Händen eines dritten Inhabers befinden, erwirbt er sie durch den Ablauf der Zeitfrist, die für die Verjährung des Eigenthums zu seinem Vortheile erfordert wird. In dem Falle, wo die Verjährung einen Titel voraussetzt, fangt sie erst von dem Tage zu laufen an, an welchem dieser in die Register des Hypotheken-Bewahrers eingetragen worden ist.

Von dem Gläubiger genommene Inscriptionen unterbrechen den Lauf derjenigen Verjährung nicht, welche das Gesetz zu Gunsten des Schuldners oder dritten Besitzers begründet.

Achtes Kapitel.

Von der Art und Weise, sein Eigenthum von Privilegien und Hypotheken zu befreien.

2181. Die Kontrakte, welche das Eigenthum von Immöbeln oder unbeweglichen Real-Rechten übertragen, die ein dritter Besitzer von Privilegien und Hypotheken befreien will, müssen von dem Hypotheken-Bewahrer, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalte nach auf ein besonderes, dazu eigends bestimmtes Register eingetragen werden.

Der Hypotheken-Bewahrer ist verbunden, dem ansuchenden Theile eine Bescheinigung darüber zu ertheilen. (1)

(1) Gutachten des Staatsraths vom (12 Flereal XIII) 2 May 1805, über die Transcription von Verkaufs-Akten unter Privat-Unterschrift.

Der Staatsrath, der, zufolge der Weisung S. M. den Bericht der Sektionen der Finanzen und der Gesetzgebung über den des Grosrichters, Ministers der Gerechtigkeits-Pflege, in Betreff der Frage, ob man die durch Akte unter Privat-Unterschrift geschehene Verkäufe, welche zwar einregistrirt sind, deren Unterschriften aber weder vor Notarien noch durch ein Urtheil anerkannt sind, gültiger Weise transscribiren kann, um sie von Hypotheken zu befreien? angehört hat;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11 Brümaire VII über die Hypothekar-Verfassung, und den Titel des Civil-Gesetzbuchs: von den Privilegien und Hypotheken;

1172. Die Uebertragung der Lehen, welche die Eigenschaft derselben ändert, auf den Nachfolger, bedarf der Bestätigung des Lehenherrn, wenn dem der Vasall Lehenpflicht zu leisten verbunden.

Die Verfasser derselben sind Anhänger von der Theorien von ewiger Natur, welche die Verfassung des Lehens Rechte sind, wo es überhaupt in Kraft, und wo es nicht durch Gesetze aufgehoben worden, wenn sie in ihren Lehren bestimmt waren.

1173. Wenn von Lehenen gehörigen Gütern Theile an Andere veräußert werden, so ist der Lehenherr in Ermanglung einer Verabredung verpflichtet, sie, so oft es verlangt wird, zu Lehen zu reichen, und der Empfänger ist verbunden, sie zu nehmen, und Gehorsam, Treue und sonstige Obliegenheiten, so wie sie in

---

Die Verfasser, und diese scheinen Vertheidiger des Lehensystems zu sein, sind Anhänger von den Theorien von ewiger Natur, welche die Verfassung des Lehens Rechte sind, wo es überhaupt in Kraft, und wo es nicht durch Gesetze aufgehoben worden, wenn sie in ihren Lehren bestimmt waren. Diese Theorien sind Ausgeburten der Einbildungskraft, und haben keine Grundlage in der Natur der Dinge, noch in Gesetzen, noch in Gewohnheiten, noch in Verträgen. Sie

ner Inscription gewählt hat, folgende Stücke zustellen zu lassen:

1) Einen Auszug aus seinem Rechtstitel der jedoch bloß das Datum und die Eigenschaft des Aktes, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder des Schenkgebers, die Natur und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und, wenn von einem, aus mehreren Stücken bestehenden Gute, die Rede ist, bloß die allgemeine Benennung des Gutes und der Bezirke, worin es gelegen ist, den Kauf-Preiß, und die Lasten, die einen Theil des Kauf-Preißes ausmachen, oder die Abschätzung der Sache, wenn diese geschenkt worden ist, zu enthalten braucht;

2) Einen Auszug aus der Transcription des Verkaufaktes;

3) Eine Tabelle von drei Kolonnen, deren erste das Datum der Hypotheken und das der Inscriptionen, die zweite die Namen der Gläubiger, die dritte den Betrag der inscribirten Forderungen enthalten muß. (1)

2184. Der Käufer oder Schenknehmer muß in demselben Akte erklären, daß er bereit ist, auf der

---

(1) Die von den Artikeln 2183 und 2185 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Zustellungen müssen durch einen Huissier geschehen, den der Präsident des Tribunals erster Instanz des Bezirks, in welchem sie statt haben, auf eine bloße Bittschrift zu kommittiren hat; sie müssen die Bestellung eines Avoues bei demjenigen Tribunal, vor welches das Uebergebot, und die Bestimmung der Rangordnung, der Gläubiger, gebracht werden müssen, enthalten.

Der Akt wodurch auf die Versteigerung angetragen wird, muß unter Strafe der Nullität des Uebergebots, das Anerbieten der Bürgschaft, und eine Vorladung enthalten, um in dreien Tagen vor demselben Tribunal der Annahme der Bürgschaft beizuwohnen, zu welcher summarischer Weise geschritten wird, , Art. 835 des Ges. über das Verfahren im bürg. Prozeß.

Wird die Bürgschaft verworfen, so muß das Uebergebot nichtig erklärt, und der Aukäufer in seinem Ankauf gehandhabet werden, es sei dann, daß noch andere Gläubiger ein Uebergebot gemacht hätten. Art. 833. ebendes.

Stelle die hypothekarischen Schulden und Lasten, jedoch nur bis zur Konkurrenz des KaufPreißes, und zwar ohne Unterschied zwischen fälligen oder nicht fälligen Schulden, zu bezahlen.

2185. Hat der neue Eigenthümer diese Zustellung in der obenbestimmten Zeitfrist machen lassen, so hat jeder Gläubiger, dessen Titel inscribirt ist, das Recht die öffentliche Versteigerung des Immöbels an den Meistbietenden anzuverlangen, unter der Obliegenheit:

1) Dieses Begehren spätestens in vierzig Tagen, von der Zustellung an zu rechnen, die auf Anstehn des neuen Eigenthümers gemacht worden ist, diesem zustellen zu lassen; dieser Zeitfrist werden so vielmal zwei Tage zugesetzt, als der erwählte Wohnort eines jeden requirirenden Gläubigers von seinem wirklichen Wohnorte um fünf Myriameter entfernt ist;

2) Dasselbe muß von Seiten desjenigen, der auf die Versteigerung antragt, das Anerbieten enthalten, entweder ein Zehntel über den in dem Kontrakt stipulirten oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preiß mehr zu bieten, oder zu bewirken, daß dieses Zehntel von andern mehr geboten werde.

3) Dieselbe Zustellung muß in derselben Zeitfrist, dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, gemacht werden.

4) Das Original sowohl als die Abschriften dieser Zustellungen müssen von dem requirirenden Gläubiger oder von seinem SpezialBevollmächtigten, der in diesem Falle verbunden ist, eine Abschrift seiner Vollmacht mitzutheilen, unterzeichnet sein.

5) Derselbe muß sich zugleich erbieten, bis zum Belauf des KaufPreißes und der (vom Ankäufer übernommenen) Lasten Bürgschaft zu stellen.

Alles unter Strafe der Nullität.

2186. Wenn die Gläubiger unterlassen, in den vorgeschriebenen Fristen und Formen auf die öffentliche Versteigerung anzutragen, so bleibt der Werth des Immöbels auf den in dem Kontrakte stipulirten oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preiße fest bestimmt; der lezte wird mithin durch die Zahlung des besagten Preißes an die Gläubiger, welche ihrer Rangordnung nach zu dessen Empfang berechtigt sind, oder durch dessen Hinterlegung von allen Privilegien und Hypotheken befreit.

2187. Im Falle des nochmaligen Verkaufs an den Meistbietenden muß dieser in der Form geschehen, welche für die gerichtlichen Versteigerungen auf Betreiben der HypothekarGläubiger vorgeschrieben ist, nnd zwar auf Betreiben des Gläubigers, der darauf angetragen hat, oder des neuen Eigenthümers.

Der betreibende Theil hat in den Anschlagzetteln den Preiß anzugeben, der in dem Kontrakt stipulirt, oder erklärt worden ist, so wie die Summe über diesen Preiß, welche der Gläubiger sich zu bieten oder bieten zu machen anheischig gemacht hat. (1)

2188. Der Ansteigerer ist verbunden, dem, ausser Besiz gesezten, Ankäufer oder Schenknehmer, ausser dem Steigerschilling, die Kosten und aufrichtigen Auslagen für seinen Kontrakt, die der Transcription auf die Register des HypothekenBewahrers, die der Zu-

(1) Um zu der durch den Art. 2187 des CivilGesezbuchs vorgesehenen Wiederversteigerung zu gelangen, hat der bestreitende Theil durch Anschlagzettel die erste Verkündigung zu veranzeigen, welche fünfzehn Tage nach der Anheftung derselben erfolgen muß. (Art. 836 ebend.)

Der VerbalProzeß der Anheftung der Anschlagzettel muß dem neuern Eigenthümer zugestellt werden, wenn der Gläubiger der betreibende Theil ist, und dem überbietenden Gläubiger, wenn der Gläubiger die Betreibungen macht. (Art. 837 ibid.)

Der VeräusserungsAkt gilt statt der Urschrift der Versteigerung. Der in diesem Akt enthaltene Preiß, und der Betrag des Uebergebots werden als das erste Angebot angesehen. (Art. 838.)

Gehalt, und sie, welche es geleistet hat, um so mehr Anerkennung verdient.

Artikel 3. Wenn der Verfasser einer Schulschrift dadurch, daß er selbständiges leistet, das zur Erreichung seines Zweckes Erforderliche thut, so thut er auch seine Pflicht, der Ertheilung eines Preises zu verdienen, wenn er sich um die Erreichung desselben bemüht.

Artikel 4. Die Preisbewerbungen geschehen, wie dies auf die schriftliche Abhandlung ausgenommen hat, auf solche Weise, daß der Verfasserung nicht genannt wird, sondern nur Sprüche zur Chiffre gewählt werden, welche auf dem Titelblatte der Abhandlung und auf einem versiegelten Zettel stehen, in welchem der Verfasser seinen Namen, Stand und Wohnort angiebt.

Artikel 5. Der Verfasser darf, wenn er eine Preisschrift selbst machen zu sich gedrungen hat, seinen Namen, Stand und Wohnort nicht angeben, sondern muß auch diese in seinem Verfasserzettel bloßen Wortes Preisschrift bezeichnen, und sich für die beiden Lehrerschriften noch einen Spruch wählen.

Artikel 6. Der Verfasser, der mit Fleiß und treuem Bestreben Mühen und Zeitaufwand begangen hatte, aber wegen Unzulänglichkeit, oder wegen einiger Unvollständigkeit, keine Preisschrift geliefert hat, soll dennoch für seine Bemühungen eine Ermunterungsschrift gegeben sein, so einigen sie eine Summe gutmachen, aber keine Verbindlichkeit für einen bestimmten Preis verliehen werden darf, insbesondere aber jeder Verbindlichkeit entgegen ist, daß die Ermunterungsschrift einen Preis, oder mit bestimmten Zeitgenossen bestimmten Preisschrift, selbst machen, und gegen, daß Ermunterungsschrift der Verfasser, auch Mitglieder der gegenen, in Lust angehörigen, gewissen Lehrer Preisschrift gekommen.

Der Gläubiger, welcher ein Uebergeboth thun will, kann in keinem Falle gezwungen werden, sein Gebot weder auf die Mobiliarschaft, noch auf andere Immöbel als die, welche für seine Forderung hypothezirt und in demselben Bezirk gelegen sind, auszudehnen; vorbehaltlich des Rückgriffs des neuen Eigenthümers gegen seine Autoren wegen seiner Entschädigung für den Schaden, den er durch die Theilung der in seiner Acquisition begriffenen Gegenstände, oder durch die ganzer Höfe oder Gewerke erleiden mag.

Neuntes Kapitel.

Von der Art und Weise, die Güter der Männer und Vormünder von den Hypotheken zu befreien, wenn keine Inscription derselben besteht.

2193. Die Ankäufer von Immöbeln, welche Ehemännern oder Vormündern zugehören, können, wenn auf den besagten Immöbeln keine Inscription wegen den, aus der Geschäftsführung des Vormundes, oder der Aussteuer, den Rückforderungen und EheVerträgen der Frau herfliessenden, Forderungen besteht, die von ihnen angekauften Güter auf folgende Art von den Hypotheken, welche allenfalls darauf haften können, befreien. (1)

---

(1) Gutachten des Staatsraths vom 9 May 1807 gutgeheissen am 1 Junius 1807.

über die Mittel, den Schwierigkeiten über die gesetzlichen, unabhängig von der Inscription bestehenden Hypotheken vorzubeugen.

Der Staatsrath, der nach der von S. M. geschehenen Zurückverweisung den Bericht der Finanz- und der GesetzgebungsKommission über den des Ministers vom öffentlichen Schatz in Betreff der Mittel, den Schwierigkeiten über die gesetzlichen, unabhängig von jeder Inscription bestehenden Hypotheken vorzubeugen, angehört hat;

In Erwägung, daß der Art. 2193, 2194 und 2195 des CivilGesetzbuchs das Verfahren vorgeschrieben haben, mittelst welchem man Immöbel von den gesetzlichen Hypotheken der Weiber, Minderjährigen

1779. Ob Jahr zu Jahr die Ehre der, gleich den Gestirnen, ihre Bahn durchlaufenden Wissenschaften und Künste sich vermehre? Ob, auf der Deutschlandischen Universitäten, in jedem Jahrlauf die Ehre gepflegt sey, zu Jahrlaufen, und durch diese Zeit, der Jugend der Sinn über den Vorübermann, als

---

[illegible] [illegible] [illegible] [

dem RegierungsKommissair (Kaiserl. Prokurator) bei dem CivilGericht, zugestellt werden muß, diese von der geschehenen Hinterlegung zu vergewissern. Ein Auszug aus diesem Kontrakt, der dessen Datum, die Namen, Vornahmen, das Gewerbe und den Wohnort jedes der Kontrahenten, die Bezeichnung der Güter, nach ihrer Beschaffenheit und Lage, den Kauf-Preiß und die übrigen Lasten des Verkaufs, enthalten muß, muß in dem Audienzsaal des Tribunals angeheftet werden, und während zwei Monaten angeheftet bleiben; während dieser Zeit haben die Weiber, die Männer, die Vormünder, die BeiVormünder, die Minderjährigen, die Interdizirten, die Verwandten und Freunde, und der RegierungsKommissair (Kais. Prokurator) das Recht, auf dem Büreau des HypothekenBewahrers, nach Beschaffenheit der Umstände, Inscriptionen auf das veräusserte Immöbel nachzusuchen und machen zu lassen: diese Inscriptionen bringen dieselbe Wirkung hervor, als wenn sie am Tag des EheKontraktes oder an dem Tage, an welchem der Vormund seine Amtsverrichtungen angetreten hat, genommen worden wären: alles den Verfolgungen ohnbeschadet, welche gegen die Männer und Vormünder, nach den weiter oben aufgestellten Regeln statt finden können, wenn sie zum Vortheile von drittern Personen Hypotheken bewilligt hätten, ohne diesen erklärt zu haben, daß die Immöbel schon, kraft der Ehe oder der Vormundschaft, mit Hypothek beschwert waren.

2195. Wenn, im Laufe der zwei Monate, während welchen der Kontrakt angeschlagen bleibt, keine Inscription für die Weiber, Minderjährigen oder Interdizirten auf die verkauften Immöbel genommen worden ist, so gehen sie, ohne irgend eine Verhaftung für

die Aussteuer, Rückforderungen und EheVerträge der Frau, oder für die Geschäftsführung des Vormundes, auf den Ankäufer über, vorbehaltlich nach Beschaffenheit der Umstände, des Rückgriffs gegen den Mann oder den Vormund.

Sind hingegen für die besagten Weiber, Minderjährigen oder Interdizirten Inscriptionen genommen worden, aber es sind frühere Gläubiger vorhanden, welche den Kaufschilling ganz oder zum Theil wegnehmen, so ist der Ankäufer für den KaufPreiß oder diesen Theil desselben völlig und gültiger Weise entlastet, wenn er ihn den Gläubigern in ihrer Rangordnung bezahlt; und die für die Weiber, Minderjährigen oder Interdizirten genommenen Inscriptionen müssen ganz oder bis zum Belauf desjenigen, was an frühere Gläubiger bezahlt worden, ausgestrichen werden.

Sind aber die Inscriptionen für die Weiber, Minderjährigen oder Interdizirten die ältesten, so darf der Ankäufer keine Zahlung des KaufPreißes zum Nachtheile der besagten Inscriptionen machen, welche immer so wie es hier oben gesagt worden, von dem Datum des EheVertrags oder dem, wo der Vormund in seine AmtsVerrichtungen eingetreten ist, ihre Wirkung hervorbringen, und in diesem Falle müssen die Inscriptionen der übrigen Gläubiger, welche nach ihrer Rangordnung nichts mehr zu erhalten haben, gestrichen werden.

Zehntes Kapitel.

Von der Publizität der Register und der Verantwortlichkeit der HypothekenBewahrer.

2196. Die HypothekenBewahrer sind gehalten, jedem, der es verlangt, eine Abschrift der auf ihre Register überschribenen Akte, und der bestehenden In-

ſcriptionen, oder aber ein Zeugniß, daß keine Inſcription beſteht, zu ertheilen.

2197. Sie ſind für jeden Nachtheil verantwortlich, der daraus entſpringen könnte

1) wenn ſie Akte, wodurch eine Aenderung im Eigenthum vorgegangen, oder in ihren Büreaux verlangte Inſcriptionen auf ihre Regiſter zu überſchreiben oder einzutragen unterlaſſen hätten;

2) Wenn ſie in ihren Zeugniſſen von einer oder mehreren wirklich beſtehenden Inſcriptionen Meldung zu thun unterlaſſen hätten, es ſei denn, daß in dieſem Falle der Irrthum durch eine unzulängliche Angabe entſtanden wäre, die ihnen nicht zur Laſt gelegt werden könnte.

2198. Ein Immöbel, in deſſen Hinſicht der Hypotheken-Bewahrer in ſeinen Zeugniſſen eine oder mehrere der wirklich inſcribirten Laſten ausgelaſſen hätte, bleibt, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Hypotheken-Bewahrers, in den Händen des neuen Beſitzers frei davon, vorausgeſetzt, daß dieſer das Zeugniß ſeit der Tranſcription ſeines Titels verlangt habe, jedoch alles dem Rechte der Gläubiger ohnbeſchadet, ſich in der ihnen zuſtehenden Rangordnung kolloziren zu laſſen, ſo lange der Ankäufer den Kaufſchilling noch nicht bezahlt hat, oder ſo lange die unter den Gläubigern beſtimmte Rangordnung noch nicht homologirt worden iſt.

2199. In keinem Falle dürfen die Hypotheken-Bewahrer die Tranſcription von Akten, die eine Aenderung in dem Eigenthum enthalten, die Inſcription von Hypothekarrechten, oder die Ertheilung der begehrten Zeugniſſe, verweigern, oder verzögern, unter Strafe völliger Schadloshaltung der Partheien; zu welchem Ende über jede Verweigerung oder Verzögerung auf der Stelle auf Betreiben des nachzuſuchenden

Theils ein VerbalProzeß, entweder durch einen Friedensrichter, oder von einem AudienzHuissier des Tribunals, oder von einem andern Huissier oder einem Notar unter Beistand zweier Zeugen errichtet werden soll.

2200. Die HypothekenBewahrer sind jedoch verbunden, ein Register zu führen, worauf sie Tag für Tag und unter fortlaufenden Nummern, die MutationsAkte, welche ihnen zur Transcription und die Bordereaus, welche ihnen zur Inscription übergeben worden sind, eintragen müssen; sie haben dem, der die Transcription oder Inscription verlangt, einen Empfangschein auf Stempelpapier zu ertheilen, der die Nummer des Registers, worauf die Uebergabe bemerkt worden sein wird, anführen muß, und sie dürfen nicht anderst, als unter dem Datum, und in der Ordnung, worin sie ihnen übergeben worden sind, die Mutations-Akte auf die dazu bestimmte Register überschreiben und die Bordereaux gleichfalls auf die dazu bestimmte Register eintragen.

2201. Alle Register der HypothekenBewahrer müssen auf Stempelpapier geführt werden; sie müssen auf jeder Seite, mit Bemerkung der ersten und der lezten, von einem Richter des Tribunals, in dessen Amtsbezirk das Büreau gelegen ist, mit der Seitenzahl und seinem Handzug bezeichnet werden. Diese Register müssen, so wie jene, die über das Enregistrement der Akte geführt werden, täglich abgeschlossen werden.

2202. Die HypothekenBewahrer sind verbunden, sich in ihren AmtsVerrichtungen nach allen Verfügungen des gegenwärtigen Kapitels zu bemessen, unter Strafe einer Geldbuße von zwei hundert bis zu tausend Franken für die erste Zuwiderhandlung und der Absetzung bei der zweiten; alles der Schadloshaltun-

gen der Betheiligten ohnbeschadet, welche sogar vorzugsweise vor der Geldbuße bezahlt werden müssen.

2203. Die Anzeigen von der Uebergabe der Akte, die Inscriptionen nnd Transcriptionen müssen auf den Registern in einer ununterbrochenen Folge, ohne ZwischenRaum und Einschaltungen geschehen, unter Strafe einer Geldbusse von tausend bis zu zweitausend Franken gegen den HypothekenBewahrer, und völliger Schadloshaltung der Parthien, welche gleichfalls vorzugsweise vor der Geldbuße bezahlt werden muß.

Neunzehnter Titel.

Von der gerichtlichen Versteigerung von Immöbeln auf Betreiben der Gläubiger, (de l'expropriation forcée) und der RangOrdnung unter diesen.

(Dekretirt am 28 Ventose, verkündigt am 8ten Germinal 12 Jahrs.)
(2 April 1804.)

Erstes Kapitel.

Von der gerichtlichen Versteigerung auf Betreiben der Gläubiger.

2204. Der Gläubiger kann die gerichtliche Versteigerung 1) der seinem Schuldner eigenthümlich zugehörigen Immöbel und ihrer Zugehöre, welche als Immöbel betrachtet werden, 2) der Nuzniessung von Gütern derselben Art, welche seinem Schuldner zusteht, verfolgen.

2205. Der ungetheilte Antheil eines MitErben an den Immöbeln einer Erbschaft, kann jedoch von seinen persönlichen Gläubigern nicht zum Verkaufe ausgesezt werden, ehe sie getheilt oder öffentlich versteigert worden sind. Die Gläubiger können, wenn sie es für dienlich erachten, die Theilung oder Versteigerung bewirken, oder bei derselben, dem Art. 882 des

Titels: von den Erbschaften gemäß, mit auftreten.

2206. Einem Minderjährigen, wenn er auch gleich emancipirt wäre, oder einem Interdizirten, zugehörige Immöbel können nicht vor der Diskussion seines MobiliarVermögens zum Verkaufe ausgesetzt werden.

2207. Die Diskussion des MobiliarVermögens ist aber nicht erforderlich, um die Vergantung von Immöbeln zu bewirken, welche einem Großjährigen und einem Minderjährigen oder Interdizirten gemeinschaftlich zugehören, wenn die Schuld sie gemeinschaftlich angeht, oder wenn das Verfahren gegen einen Großjährigen oder vor der Interdiction schon angefangen hatte.

2208. Die gerichtliche Versteigerung von Immöbeln, welche in die Gemeinschaft gehören, wird gegen den Mann, als Schuldner, allein betrieben, wenn gleich die Frau für die Schuld verpflichtet ist.

Die Versteigerung solcher Immöbel, welche der Frau zugehören und nicht in die Gemeinschaft gekommen sind, muß gegen den Mann und die Frau zugleich betrieben werden; diese leztere kann, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß gemeinschaftlich zu führen, oder wenn er minderjährig ist, von dem Richter dazu ermächtigt werden.

Wenn Mann und Frau beide minderjährig sind, oder wenn die Frau allein minderjährig ist, und der Mann sich weigert, den Prozeß gemeinschaftlich mit ihr zu führen, wird der Frau von dem Tribunal ein Vormund ernannt, gegen welchen sodann die Betreibungen gerichtet werden.

2209. Der Gläubiger kann den Verkauf solcher Immöbel, welche ihm nicht hypothezirt sind, nur dann verfolgen, wenn diejenige, welche ihm hypothezirt sind, zu seiner Befriedigung nicht hinreichen.

2211. Der gemeine Schuldner von Gütern, welche in mehreren Gegenden gelegen sind, kann nur nach den nach einander treffen, es sey denn, daß er in einem und derselben Landgute gelebet.

Er muß in solche Orte vor denselben Tribunal vorlangt, in deren Jurisdiction der Quantität der Landschaft, aber wenn kein solcher Quantität vorhanden ist, der wenigste Theil der Güter gelegen ist, der Gerichtsbarkeit unterworfen, und Recht nehmen.

2211. Wenn der Schuldner verschiedene Landgüter hat, die nicht verschiedene Güter, aber die in verschiedenen Landgütern gelegenen Güter, an einem Landgute sind, so werden die einen und die andern, wenn der Schuldner an seinem, jedoch zum Tribunal zuständigen, und der Gerichtsbarkeit, noch Gerichtsstand der Landsasse, und Unterthan des Gerichtsherrn ist, vorgeladen.

Wenn aber der Schuldner durch anderweitige Gerichtsbarkeit exemt ist, und weder sein Wohnsitz seinen Immobil vorliegen einen Orte zur Gerichtsbarkeit, Jurisdiction, und Gerichtsstand, noch Güter, sondern, und ich erkennet, keine Gerichtsbarkeit zu belegen, so kann der Richter des Ortes, wo sich der Schuldner, vorübergehend an einer solchen Orte, wenn eine Gerichtsbarkeit, aber nicht ein ausgeübt wird, gerichtlich und Rechtsmäßig gefunden werden, die Gerichtsbarkeit vorgeladen Tribunal und Jurisdiction haben solle, und Recht einer ausgeschlossen und verschwiegen Thiele und für eine gewisse und kleine Schuld, wenige nehmen. Wenn der Gegenstand der Schuld gering, aber auch solche Sache gefährlich ist, so ist das Verfahren gültig, aber die Verschwiegenheit kann nicht eher, als nach der Instruction gebrochen.

2212. Der Gefangene eines exterritorialen Orten

kann den gerichtlichen Verkauf nicht eher, als nachdem der Uebertrag dem Schuldner ſignifizirt worden iſt, verfolgen.

2215. Die Verfolgung deſſelben kann kraft eines proviſoriſchen oder definitiven Urtheils, das einſtweilen, der Appellation ohngeachtet, exekutoriſch erklärt worden iſt, geſchehen; allein die Verſteigerung kann erſt nach einem, in lezter Inſtanz, erlaſſenen, oder einem in RechtsKraft erwachſenen EndUrtheil geſchehen.

Kraft eines ContumazialUrtheils (par defaut) kann, ſo lange die OppoſitionsFriſt läuft, keine Betreibung geſchehen.

2216. Dies Verfahren kann nicht unter dem Vorwande annullirt werden, daß der Gläubiger daſſelbe wegen einer höhern Summe, als er wirklich zu fordern hat, angefangen habe.

2217. Vor jeder Betreibung eines gerichtlichen Verkaufs von Immöbeln muß ein ZahlungsBefehl vorhergehn, welcher auf Betreiben und Anſtehn des Gläubigers durch einen Huiſſier dem Schuldner entweder in Perſon, oder in ſeinem Wohnorte zugeſtellt werden muß.

Die Form dieſes ZahlungsBefehls und die der Betreibung des gerichtlichen Verkaufs, werden von den Geſetzen über die Prozedur beſtimmt.

Zweites Kapitel.

Von der RangOrdnung der Gläubiger, und der Vertheilung des KaufPreiſes unter ſie.

2218. Die RangOrdnung und die Vertheilung des Kaufſchillings von Immöbeln, und die Art dabei zu verfahren, werden von den Geſetzen über die Prozedur regulirt.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

(Dekretirt am 24 Ventose, verkündigt am 4 Germinal XII.
(25 März 1804.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf einer gewissen Zeitfrist und unter den vom Gesetz bestimmten Bedingungen etwas zu erwerben, oder sich von einer Verpflichtung zu befreien.

2220. Man kann nicht, zum Voraus, auf die Verjährung Verzicht leisten; man kann auf eine erworbene Verjährung Verzicht leisten.

2221. Die Verzichtleistung auf eine Verjährung ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend; die stillschweigende Verzichtleistung fließt aus solchen Thatsachen her, welche unterstellten, daß man sein erworbenes Recht fahren lasse.

2222. Wer nicht veräussern kann, kann auch auf eine erworbene Verjährung nicht Verzicht leisten.

2223. Der Richter darf nicht von Amtswegen das Rechtsmittel, welches aus der Verjährung herfließt, ersetzen, (wenn es nicht von der Parthie in Anspruch genommen wird.)

2224. Die Verjährung kann, immer, ein Prozeß mag so weit gediehen sein als er will, sogar noch vor dem AppellationsGericht eingewendet werden, ausgenommen wenn nach den Umständen vermuthet werden muß, als habe die Parthie, welche das Rechtsmittel der Verjährung noch nicht geltend gemacht hat, darauf Verzicht geleistet.

2225. Die Gläubiger, oder jeder andere, der ein Interesse daran hat, daß die Verjährung erworben

ſei, kann ſie einwenden, ſelbſt wenn der Schuldner oder der Eigenthümer Verzicht darauf leiſtet.

2226. Man kann das Eigenthum ſolcher Dinge, die ſich nicht im Verkehr, (Handel, Umſchlag) befinden, nicht verjähren.

2227. Die Nation, alle öffentliche Anſtalten und die Gemeinden ſind denſelben Verjährungen, wie PrivatPerſonen, unterworfen, und können dieſelben gleichfalls einwenden.

Zweites Kapitel.

Von dem Beſitze.

2228. Der Beſitz iſt die Inhabung oder der Genuß einer Sache, oder eines Rechtes, die oder das wir entweder ſelbſt, oder durch einen andern, der die Sache in unſerm Namen inne hat, oder das Recht in unſerm Namen ausübt, inne haben oder ausüben.

2229. Um verjähren zu können, iſt ein fortwährender und nicht unterbrochener, ruhiger, öffentlicher, unzweideutiger Beſitz und zwar unter dem Titel als Eigenthümer erforderlich.

2230. Es wird immer vermuthet, als beſitze man für ſich und unter dem Titel als Eigenthümer, ſo lange es nicht erwieſen iſt, daß man im Anfang für einen andern beſeſſen hat.

2231. Wenn man im Anfang für einen andern beſeſſen hat, ſo wird vermuthet, als habe man immerfort unter demſelben Titel beſeſſen, ſo lange das Gegentheil nicht erwieſen wird.

2232. Ganz willkührliche Handlungen ſo wie bloſſe Vergünſtigungen können weder einen Beſitz noch eine Verjährung begründen.

2233. Gewaltthätigkeiten können eben ſo wenig einen Beſitz begründen, der fähig wäre, eine Verjährung zu bewirken.

Der, dazu nützliche, Besitz fängt erst von dem Zeitpunkte an, wo der Zwang aufgehört hat.

2234. Wer itzt besitzet und beweiset, vor Alters besessen zu haben, hat die Vermuthung für sich, als habe er auch in der Zwischenzeit besessen, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheil.

2235. Man kann, um die Verjährung zu vollenden, zu seinem Besitz den seines Autoren hinzurechnen, auf welche Art man auch immer ihm in seinem Rechte nachgefolgt sein mag, unter einem Universal- oder PartikularTitel, kraft eines unentgeltlichen (wohlthätigen) oder eines lästigen Titels.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung hindern.

2236. Wer für einen andern besitzt, verjährt nie, wie lang er auch immer besitzen mag.

So kann der Pächter, der Depositar, der Nuznieſser, und jeder andre, der bloß aus Vergünstigung eine einem andern zugehörige Sache besitzt, diese nicht verjähren.

2237. Eben so wenig können die Erben derjenigen, welche die Sache unter einem der im vorhergehenden Artikel angeführten Rechtstitel besaſſen, sie verjähren.

2238. Die in den Artieeln 2236 und 2237 angeführten Personen können jedoch dann verjähren, wenn durch eine, von einem Dritten herrührende Ursache, oder durch ihre eigne Einwendungen gegen das Rechtdes Eigenthümers der Titel ihres Besitzes sich verändert hat.

2239. Diejenigen, denen Pächter, Depositarien und andre, welche bloß aus Vergünstigung Inhaber einer Sache sind, diese (Sache) durch einen das Eigenthum übertragenden Titel übergeben haben, können solche verjähren.

2240. Man kann nicht gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man die Ursache und den ursprünglichen Grund seines Besitzes sich selbst nicht ändern kann.

2241. Man kann aber gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man die Befreiung einer Verpflichtung, die man kontrahirt hat, durch Verjährung erwirbt.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen und suspendiren.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

2242. Eine Verjährung kann natürlicherweise oder im Civilwege unterbrochen werden.

2243. Natürlicher Weise wird eine Verjährung unterbrochen, wenn der Besitzer des Genusses der Sache während mehr als einem Jahre, entweder von dem alten Eigenthümer, oder selbst von einem Dritten, entsetzt wird.

2244. Im CivilWege wird die Verjährung durch Zustellung einer gerichtlichen Vorladung, eines ZahlungsBefehls oder eines Arrestes an denjenigen, den man verhindern will, eine Verjährung zu vollenden, unterbrochen.

2245. Die Ladung vor das FriedensGericht, um einen Vergleich zu versuchen, unterbricht die Verjährung vom Tage ihres Datums an, wenn in den gesetzlichen Zeitfristen eine Ladung vor Gericht auf dieselbe folgt.

2246. Eine Vorladung vor Gericht unterbricht die Verjährung, selbst wenn sie vor einen inkompetenten Richter geschehen wäre.

1247. Wenn die Lösung einer Gleichung bey zwey gegebenen Zahlen richtig ist,

wenn der Unterschied zwischen der linken und rechten Seite der Gleichung verschwindet, wenn diese Seite verneint wird,

wenn der Unterschied verschwindet, wenn sie selbst gefunden wird.

1248. Die Gleichung wird dadurch verschwinden, wenn der Unterschied der linken und rechten Seite derselben, ganz gleich, verschwindet,

wenn die linke Seite derselben, ganz gleich, an einen von unbestimmten Unterschied einzelner Bestimmung, aber so nah einen bestimmten gelösenden Unterschied annähert, als man nur immer will, gleich, oder ganz gleich wird.

1249. Wenn man den Werth einer bestimmten Unbekannten einer Bestimmung, welcher in einer Gleichung seiner linken gelösenden Bestimmung, annähernd die linke Seite derselben, ganz gleich, oder ganz gleich zu machen, so nah annähert, als man immer will, so kann auch die linke Bestimmung, ganz gleich, oder ganz gleich gemacht werden.

Eine Bestimmung, die sich Annäherung nennt, ist eine Bestimmung, die sich einer andern Bestimmung, die sie vorstellt, so nähert, als man immer will, ohne sie doch ganz gleich zu machen.

Die Annäherung ist die Bestimmung, in welcher sich die linke Bestimmung, in derselben Gleichung, einer andern Bestimmung, die sie vorstellt, einer bestimmten Unbekannten einzelner Bestimmung, auf eine solche Weise nähert.

1250. Wenn in der bestimmenden einzelnen Bestimmung, eine solche Annäherung, annähernd die linke Bestimmung in Gleichheit mit der linken

2251. Die Verjährung läuft gegen jedermann, der sich nicht in einer der vom Gesetz begünstigten Lagen befindet.

2252. Gegen Minderjährige und Unredigten läuft die Verjährung nicht, vorbehaltlich besser, was im Artikel 2279 festgesetzt worden wird, und mit Ausnahme der übrigen, vom Gesetze bestimmten Fälle.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Die Verjährung läuft gegen die verheuratheten Frau in Ansehung auf die Güter, deren Verwaltung ihr Mann auf sich hat, wenn sie gleich, weder durch ihren Ehekontrakt noch durch ein Urtheil, in Verwaltung der Güter lebt, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen ihren Mann.

2255. Sie läuft gleich, in Gemäßheit der Artikel 1560, des Titels von dem Ehekontrakt und den beyden ersten Kapiteln des vierten Theiles, die Zeit auf ein, fruh der Ehemannschaft zur Nutznießung gefallen und nachher verschiedene Grundstücke, so lange die Ehe dauert, nicht.

2256. Eben so läuft die Verjährung während der Ehe suspendirt.

1) In allen Fällen, worin die Klage der Frau nicht statt, als nach ihrer Wahl zwischen der Auflösung der Gemeinschaft oder der Verjährschreibung auf bestehe, angestellt werden kann.

2) In dem Falle, wo der Mann ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Einwilligung verkauft hat und dafür sie den Verkauf Gewährleistung schuldig ist, so wie in allen andern Fällen, wo die Klage der Frau auf den Mann gerichtlichen stehen.

Art. 3. Die Verpflichtung zur Gemeinde- und Schulbeisteuer, so wie die Verbindung derjenigen Gemeinden, welche zu einer Schule gehören, zu Beitragung der Kosten zu Erbauung und Unterhaltung solcher Schulhäuser, als sie bisher gewesen, bleibt ferner.

Art. 4. Die Pflicht und Verbindlichkeit, die Kinder in die Schule zu schicken, und die Strafe, die auf die Versäumung derselben gesetzt ist, bleibt ferner.

Art. 5. Wird zum ordentlichen Schulgeld, 30 Kr. von der Woche für jedes Kind bestimmt.

Art. 6. Wird für Schreibmaterialien, das benöthige Papier, Federn, Dinte, Bleistift, Griffel und Schreibtafel, jedes Kind, so lange es Schreibübungen hat, wöchentlich 3 Kr. bezahlen.

Dritter Abschnitt.

Von den zu ertheilenden Unterrichtsgegenständen.

Art. 7. Die Unterrichts-Zeit wird täglich, nämlich Sonntags ausgenommen, 6 Stunden.

Art. 8. Die 6 Stunden, wenn sie dazu Lust hat, bestimmen Schule wöchentlich:

Für die Erste Klasse.

Art. 9. Sonntag, Mont- und Dienstag-Vormittag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag-Nachmittag, Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Gesang, Zeichnen, Singen, Gesang, Zeichnen, Singen, Gesang, Zeichnen, Singen

2263. Nach acht und zwanzig Jahren, von dem Datum des lezten Titels an, kann der Schuldner einer Rente gezwungen werden, seinem Gläubiger, oder dem Inhaber von dessen Rechten, einen neuen Titel, auf seine (des Schuldners) Kosten, auszustellen.

2264. Die Regeln der Verjährung in Hinsicht auf solche Gegenstände, deren im gegenwärtigen Titel keine Erwähnung geschieht, werden in den, sie betreffenden, Titeln erklärt.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer in gutem Glauben und durch einen rechtmässigen Titel ein Immöbel erwirbt, verjährt das Eigenthum desselben durch den Ablauf von zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Amts-Bezirke des AppellationsHofes wohnt, in dessen Umfang das Immöbel gelegen ist, und durch den von zwanzig Jahren, wenn es ausser diesem Bezirke gelegen ist.

2266. Wenn der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten seinen Wohnsitz in und ausser diesem Bezirke gehabt hat, so muß man, um die Verjährung zu vollenden, zu derjenigen Zahl von Jahren, während welcher er wirklich in besagtem AmtsBezirke gewohnt hat, doppelt so viel Jahre hinzufügen, als daran fehlen, um die Zahl von zehn Jahren wirklicher Wohnung in diesem Bezirke voll zu machen.

2267. Ein Titel, der wegen einem Fehler in der Form nichtig ist, kann einer zehn oder zwanzigjährigen Verjährung nicht zur Grundlage dienen.

2268. Der gute Glaube wird immer vermuthet; wer behauptet, daß der Besitzer in bösem Glauben gewesen, muß diesen beweisen.

2269. Es ist genug, wenn der gute Glaube im Augenblicke der Erwerbung vorhanden war.

2270. Die Baumeister und Bauunternehmer sind nach zehn Jahren der Gewährleistung für die Bauten und Werke, die sie gemacht oder dirigirt haben, entlastet.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

2271. Die Klagen der Meister und Lehrer von Wissenschaften und Künsten, für die Lektionen, die sie Monatsweise ertheilen;

Die der Gastwirthe und Speisewirthe, für Quartier und Kost, die sie geben;

Die der Arbeitsleute und Taglöhner für die Zahlung ihres Taglohns, ihrer Lieferungen und ihres Dienstlohns,

verjähren in sechs Monaten.

2272. Die Klagen der Aerzte, WundAerzte und Apotheker, wegen ihrer Besuche, Operationen und gelieferten Arzneien;

Die der Gerichtsboten (Huissiers) für die Gebühren der Akten, die sie zustellen, und der Aufträge, welche sie vollziehen;

Der Kaufleute wegen der Waaren, die sie an PrivatPersonen, welche keine Handelsleute sind, verkaufen;

Die der Vorsteher von ErziehungsAnstalten, für die Zahlung der Pension ihrer Zöglinge; die anderer Meister, wegen des Lehrgeldes;

Die der Dienstboten, welche sich aufs Jahr verdingen, wegen Zahlung ihres Dienstlohns;

verjähren in einem Jahr.

2273. Die Klagen der Avoues, wegen Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren, verjähren durch den Ablauf von zweien Jahren, von dem Urtheile des Prozesses oder dem Vergleiche zwischen den Partheien an.

oder aber von dem Widerruf der besagten Avoues an. Was unbeendigte Sachen betrift, so können sie keine Klagen für Kösten und Gebühren anstellen, die sich von mehr als fünf Jahren herschreiben würden.

2274. Die Verjährung tritt in allen obigen Fällen ein, selbst wenn die Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten fortgedauert haben.

Sie hört nicht eher zu laufen auf, als wenn eine Rechnung abgeschlossen, eine Anerkennung oder Schuldverschreibung ausgestellt, oder eine nicht wieder erloschene (périmée) Vorladung vor Gericht zugestellt worden ist.

2275. Diejenige, welchen man diese Verjährungen einwendet, können jedoch denjenigen, welche sie geltend machen wollen, den Eid über die Frage zuschieben, ob die Sache wirklich bezahlt worden ist.

Eben so kann den Wittwen und Erben, oder wenn diese minderjährig sind, ihren Vormündern der Eid zugeschoben werden, damit sie erklären, ob sie nicht wissen, daß die Sache nach geschuldet wird.

2276. Die Richter und Avoues sind fünf Jahre nach dem Urtheil der Prozesse der (ihnen übergebenen) Papiere entlastet.

Die Huissiers sind zwei Jahre nach dem Vollzug der ihnen anvertrauten Aufträge, oder nach der Zustellung der ihnen anvertrauten Akte gleichfalls derselben entlastet.

2277. Die Rückstände von ewigen und LeibRenten;

Die von alimentarischen Pensionen;

Die Miethen der Häuser, und der Pacht von Landgütern;

Die Zinsen von geliehenen Summen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder zu noch kürzern periodischen Zeitfristen zahlbar ist;

verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren.

wird. Die Verletzten werden in Krankenhäuser in Berlin und in den umliegenden Ortschaften gebracht. Es sind, wie bereits gemeldet, 21 Todte und 15 Verletzte. Die Zahl der Verletzten ist jetzt auf 16 gestiegen.

Berlin, 7. Oktober. Auf Befehl des Kaisers ist heute Vormittag 11 Uhr der Leichnam des Prinzen Friedrich Karl, über den bereits ausführlich berichtet worden ist, in Anwesenheit seiner Söhne, von dem Sarge des Kaisers Wilhelm in der Gruft der Hohenzollern-Kapelle im Dome beigesetzt worden. Der Leichenzug bestand aus den Mitgliedern der Familie, den Generalen und Adjutanten des Prinzen, sowie einer Ehrenkompagnie des Garde-Regiments zu Fuß. Der Sarg war mit Kränzen überdeckt. Nach der Beisetzung begaben sich die Mitglieder der Familie in die Gruftkapelle, wo sie ein Gebet verrichteten. Nach dem Gebete verließen sie die Kapelle.

Berlin, 8. Oktober. Der Kaiser sandte zur Feier der Beerdigung des verstorbenen Prinzen Friedrich Karl, welche heute stattfand, ein Trauergeschenk von 1000 Thalern.

Nach vorher getroffener Verabredung, welche heute bereits eingetroffen haben, sind zu dem Begräbnisse des Prinzen Friedrich Karl 1000 Offiziere und Mannschaften aus allen Theilen des Landes kommandirt worden, darunter die Mehrzahl von Trägern verliehen.

Bemerkung.

Als gegenwärtige Ausgabe bereits abgedruckt war, erſchien folgendes

Geſetz

vom 3ten September 1807.

Art. 1. Die Geſetze, welche unter dem Titel: Civil-Geſetzbuch der Franzoſen in ein Geſetzbuch vereinigt worden ſind, ſollen von neuem unter dem Titel: Kodex Napoleon, und mit den Veränderungen, welche an den Artikeln 1, 13, 17, 18, 19, 21, 33, 48, 49, 53, 59, 60, 86, 88, 90, 99, 116, 118, 123, 126, 145, 156, 164, 169, 171, 190, 192, 199, 200, 235, 239, 240, 245, 246, 247, 248, 250, 253, 256, 257, 262, 263, 265, 267, 288, 299, 292, 293, 294, 302, 354, 356, 358, 360, 377, 382, 427, 429, 436, 458, 467, 483, 491, 496, 500, 501, 511, 515, 541, 560, 598, 713, 723, 724, 726, 768, 770, 812, 819, 896, 910, 980, 983, 988, 989, 991, 993, 1057, 1597, 2045, 2121, 2138, 2145, 2153, 2194, 2227, 2261 getroffen und welche Veränderungen gutgeheiſſen ſind, von neuem verkündigt werden.

Art. 2. Jedes der im Kodex Napoleon enthaltenen Geſetze ſoll hinführo das Datum des Gregorianiſchen Kalenders führen, welches dem Tage, an welchem es dekretirt worden, entſpriche.

Art. 3. Doch fahren die beſagte Geſetze fort, ihren Vollzug von dem Tage an zu erhalten, von welchem an ſie, kraft ihrer beſondern Verkündigung, vollzogen werden mußten.

Wer bei Nacht einen Fremden begegnet, Nachts
Fremden begegnet, der muß ihnen ausweichen, und
darf Niemanden, der ihm ausweicht, anhalten.

Wer bei Nacht einen Fremden begegnet, der muß ihnen ausweichen, und darf Niemanden, der ihm ausweicht, anhalten.

Die Polizei-Wachtmeister haben nur zum Theil
Polizei-Wachtmeister haben nur zum Theil
Waffen, und sind nicht immer beritten.

Die Polizei-Wachtmeister haben nur zum Theil Waffen, und sind nicht immer beritten.

Wenn sie beritten sind, so haben sie Säbel und
Wenn sie beritten sind, so haben sie Säbel und
Pistolen, und wenn sie zu Fuß sind, so haben sie
Pistolen, und wenn sie zu Fuß sind, so haben sie
weder Säbel noch Pistolen, sondern nur Stöcke.

weder Säbel noch Pistolen, sondern nur Stöcke.

Wie viele gehören dazu, um einen Wachtmeister
Wie viele gehören dazu, um einen Wachtmeister

zu bilden?

Wachtmeister, Wachtmeister,
Unterwachtmeister, Unterwachtmeister,
Ober-Unteroffiziere, Ober-Unteroffiziere,
Unteroffiziere, Unteroffiziere,
Gemeine.

Gemeine.

Wachtmeister, Wachtmeister,
Unterwachtmeister, Unterwachtmeister,
Ober-Unteroffiziere, Ober-Unteroffiziere,
Unteroffiziere, Unteroffiziere,
Gemeine.

Gemeine.

Wie viele Wachtmeister, Wie viele Wachtmeister,
Unterwachtmeister, Unterwachtmeister,
Ober-Unteroffiziere, Ober-Unteroffiziere,
Unteroffiziere, Unteroffiziere,
Gemeine gehören dazu, Gemeine gehören dazu,
um einen Wachtmeister um einen Wachtmeister
zu bilden?

zu bilden?

Ein Wachtmeister, 2 Unterwachtmeister, 4 Ober-Unteroffiziere, 8 Unteroffiziere und 16 Gemeine.

Ein Wachtmeister, 2 Unterwachtmeister, 4 Ober-Unteroffiziere, 8 Unteroffiziere und 16 Gemeine.

Wie viele Wachtmeister gehören dazu, um einen Polizei-Inspektor zu bilden?

Wie viele Wachtmeister gehören dazu, um einen Polizei-Inspektor zu bilden?

Ein Polizei-Inspektor besteht aus 2 Wachtmeistern, 4 Unterwachtmeistern, 8 Ober-Unteroffizieren, 16 Unteroffizieren und 32 Gemeinen.

Ein Polizei-Inspektor besteht aus 2 Wachtmeistern, 4 Unterwachtmeistern, 8 Ober-Unteroffizieren, 16 Unteroffizieren und 32 Gemeinen.

Gegenwärtige Ausgabe ist daher durchaus nach dem Gesetz vom 3 September 1807 geordnet, wodurch das Publikum für den kleinen Verzug, der durch diese Abänderungen verursacht ward, hinlänglich entschädigt wird. Der Anhang, welcher die seit dem Druck erschienene, ins CivilRecht einschlägige, Verordnungen enthält, wird deshalb mit dem ausführlichen Sachregister nachgeliefert, weil wir um der Vollständigkeit willen auch noch diejenige Gesetze darinn aufnehmen werden, welche noch in dieser Sitzung dem Gesetzgebenden Körper zur Genehmigung vorgelegt werden.

Inhalts-Register.

Erstes Buch.

Präliminar-Titel.

Seite.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen, Art. 1 - 6 7

Erster Titel.

Von dem Genuß und der Beraubung der Civil-Rechte.

Erstes Kapitel. Von dem Genuß der Civil-Rechte Art. 7 - 16 9

Zweites Kapitel. Von der Beraubung der Civil-Rechte.

Erster Abschnitt. Von der Verlustigung der Civil-Rechte durch den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen, Art. 17 - 21 11

Zweiter Abschnitt. Von der Verlustigung der Civil-Rechte zufolge gerichtlicher Verurtheilungen, Art. 22 - 33 12

Zweiter Titel.

Von den Akten des Civilstandes.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen, Art. 34-54 15

Zweites Kapitel. Von den Geburts-Akten, Art. 55-62 19

Drittes Kapitel. Von den Akten der Ehe, Art. 63 - 76 22

Viertes Kapitel. Von den Sterb-Akten, Art 77-87 26

Fünftes Kapitel. Von den Akten des Civilstandes, welche die Militair-Personen ausserhalb des Gebiets des Reichs betreffen, Art. 88 - 98 29

Sechstes Kapitel. Von der Berichtigung der Akte des Civilstandes, Art. 99 - 101 30

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz, Art. 102 - 111 33

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

Erstes Kapitel. Von den vermuthlich Abwesenden, Art. 112 - 114 35

Seite.

Zweites Kapitel. Von der Erklärung der Abwesenheit, Art. 115-119 36
Drittes Kapitel. Von den Wirkungen der Abwesenheit
Erster Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff des Vermögens welches der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß, Art. 120-134 37
Zweiter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit, in Betreff der eventuellen Rechte, die dem Abwesenden zufallen können, Art. 135-138 41
Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Betreff der Ehe, Art. 139-140 41
Viertet Abschnitt. Von der Aufsicht über die minderjährige Kinder des Vaters, welcher verschwunden ist, Art. 141-143 42

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel. Von den zum Abschluß der Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen, Art. 144-164 43
Zweites Kapitel. Von den auf den Abschluß der Ehe Bezug habenden Formalitäten, Art. 165-171 48
Drittes Kapitel. Von den Oppositionen gegen die Ehe, Art. 172-179 49
Viertes Kapitel. Von den Klagen auf Nullität der Ehe, Art. 180-202 51
Fünftes Kapitel. Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten, 203-209 55
Sechstes Kapitel. Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten, 210-226 57
Siebentes Kapitel. Auflösung der Ehe, 227 59
Achtes Kapitel. Von den zweiten Ehen, 228 59

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel. Von den Ursachen der Ehescheidung, Art. 229-233 59
Zweites Kapitel. Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.
Erster Abschnitt. Von den Formen der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache, Art. 234-266 60
Zweiter Abschnitt. Von den provisorischen Maasregeln, zu welchen eine ScheidungsKlage wegen bestimmter Ursache statt geben kann, 267-271 63
Dritter Abschnitt. Von den Gründen der Unzulässigkeit der Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache, Art. 272-274 69
Drittes Kapitel. Von der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung, 275-294 70

Rosalie Karlick, Bau des Hauses Nr. 69 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Wenzel Karlick, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 69 in Hlinsko . . . . . 100 fl.

Johann Kaspar Kinsky, Bau des Hauses Nr. 70 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kaspar Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 70 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kaspar Kinsky, Bau des Hauses Nr. 71 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kaspar Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 71 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kaspar Kinsky, Bau des Hauses Nr. 72 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kaspar Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 72 in Hlinsko . . . . . 100 fl.

Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 73 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 73 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 74 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 74 in Hlinsko . . . . . 100 fl.

Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 75 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 75 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 76 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 76 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 77 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 77 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 78 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 78 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 79 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 79 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 80 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 80 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 81 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 81 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 82 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 82 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 83 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 83 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 84 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 84 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 85 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 85 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 86 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 86 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 87 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 87 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 88 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 88 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 89 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 89 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 90 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 90 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 91 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 91 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 92 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 92 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 93 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 93 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 94 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 94 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 95 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 95 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 96 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 96 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 97 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 97 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 98 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 98 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 99 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 99 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 100 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 100 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 101 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 101 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 102 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 102 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 103 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 103 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 104 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 104 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 105 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 105 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 106 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 106 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 107 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 107 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 108 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 108 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 109 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 109 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 110 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 110 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 111 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 111 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 112 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 112 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 113 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 113 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 114 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 114 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 115 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 115 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 116 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 116 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 117 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 117 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 118 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 118 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 119 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 119 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 120 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 120 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 121 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 121 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 122 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 122 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 123 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 123 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 124 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 124 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 125 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 125 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 126 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 126 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 127 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 127 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 128 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 128 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 129 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 129 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 130 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 130 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 131 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 131 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 132 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 132 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 133 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 133 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 134 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 134 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 135 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 135 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 136 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 136 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 137 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 137 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 138 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 138 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 139 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 139 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 140 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 140 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 141 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 141 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 142 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 142 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 143 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 143 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 144 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 144 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 145 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 145 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 146 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 146 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 147 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 147 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 148 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 148 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 149 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 149 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 150 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 150 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 151 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 151 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 152 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 152 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 153 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 153 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 154 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 154 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 155 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 155 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 156 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 156 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 157 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 157 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 158 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 158 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 159 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 159 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 160 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 160 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 161 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 161 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 162 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 162 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 163 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 163 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 164 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 164 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 165 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 165 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 166 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 166 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 167 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 167 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 168 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 168 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 169 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 169 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 170 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 170 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 171 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 171 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 172 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 172 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 173 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 173 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 174 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 174 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 175 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 175 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 176 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 176 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 177 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 177 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 178 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 178 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 179 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 179 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 180 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 180 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 181 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 181 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 182 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 182 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 183 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 183 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 184 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 184 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 185 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 185 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 186 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 186 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 187 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 187 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 188 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 188 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 189 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 189 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 190 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 190 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 191 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 191 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 192 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 192 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 193 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 193 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 194 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 194 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 195 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 195 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 196 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 196 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 197 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 197 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 198 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 198 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 199 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 199 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 200 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 200 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 201 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 201 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 202 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 202 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 203 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 203 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 204 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 204 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 205 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 205 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 206 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 206 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 207 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 207 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 208 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 208 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 209 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 209 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 210 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 210 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 211 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 211 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 212 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 212 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 213 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 213 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 214 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 214 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 215 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 215 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 216 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 216 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 217 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 217 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 218 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 218 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 219 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 219 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 220 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 220 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 221 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 221 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 222 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 222 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 223 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 223 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 224 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 224 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 225 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 225 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 226 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 226 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 227 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 227 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 228 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 228 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 229 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 229 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 230 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 230 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 231 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 231 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Hauses Nr. 232 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann Kinsky, Bau des Getreide- und Heu-Schuppens Nr. 232 in Hlinsko . . . . . 100 fl.
Johann

Seite.

Neunter Abschnitt. Von den vormundschaftlichen Rechnungen, Art. 469-475 116
Drittes Kapitel. Von der Emanzipation, 476-487 118

Eilfter Titel.
Von der Großjährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlichen Beistand.
Erstes Kapitel. Von der Großjährigkeit, 488 121
Zweites Kapitel. Von der Interdiction, 489-512 121
Drittes Kapitel. Von dem gerichtlichen Beistand, 513 - 515 126

Zweites Buch.

Erster Titel.
Von der Eintheilung der Güter, Art. 516 131
Erstes Kapitel. Von den Immöbeln, 517-526 131
Zweites Kapitel. Von den Möbeln, 527-536 133
Drittes Kapitel. Von den Gütern, im Verhältniß zu ihren Besitzern, 537-543 136

Zweiter Titel.
Von dem Eigenthum, Art. 544-546 137
Erster Abschnitt. Von dem ZuwachsRecht auf das, was von dem Gegenstande hervorgebracht wird, 547-550 138
Zweiter Abschnitt. Von dem ZuwachsRecht auf das, was sich mit einem Gegenstande vereinigt und verkörpert, 551 139
§. Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Immöbel, 552-564 143
§. 2. Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Möbel, 565-577 143

Dritter Titel.
Von der Nuznießung, der Benuzzung und der Einwohnung.
Erstes Kapitel. Von der Nuznießung, 578-581 146
§. 1. Von den Rechten des Nuznießers, 582-599 147
§. 2. Von den Obliegenheiten des Nuznießers, 600-616 151
§. 3. Wie sich die Nuznießung endigt, 617-624 155
Zweites Kapitel. Von dem Rechte des Gebrauchs und der Wohnung, 625-636 157

Vierter Titel.
Von den Servituden oder Dienstbarkeiten des Grund und Bodens.
Art. 637-639 158
Erstes Kapitel. Von den Dienstbarkeiten, die aus der natürlichen Lage der Orte entspringen, 640-648 159
Zweites Kapitel. Von den vom Gesetz begründeten Dienstbarkeiten, 649-652 161
§. 1. Von der ZwischenMauer und dem ZwischenGraben, 653-673 161

Seite.

§. 2. Von der Distanz, die bei gewissen Anlagen beobachtet werden muß, und von den ZwischenWerken, die dabei angebracht werden müssen, Art. 674 166
§. 3. Von der Aussicht auf das Eigenthum seines Nachbarn, 675-680 166
§. 4. Von der Dachtraufe, 681 168
§. 5. Von dem DurchgangsRecht, 682-685 168
Drittes Kapitel. Von den Servituden, welche durch menschliche Handlungen gestiftet werden.
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen von Servituden, die auf die Güter gestiftet werden können, 686-689 169
Zweiter Abschnitt. Wie die Servituden begründet werden, 690-696 170
Dritter Abschnitt. Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstücks, welches zu der Servitude berechtigt ist, 697-702 171
Vierter Abschnitt. Wie die Servituden erlöschen, 703-710 173

Drittes Buch.

Präliminar Titel.

Von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben, 711-717 177

Erster Titel.

Von den Erbschaften.

Erstes Kapitel. Von der Eröffnung der Erbschaften und dem Antritt der Erben, 718-724 178
Zweites Kapitel. Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften, 725-730 181
Drittes Kapitel. Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. 731-738 181
Zweiter Abschnitt. Von der Repräsentation, Art. 739-744 183
Dritter Abschnitt. Von den, den Deszendenten zugefallenen Erbschaften, 745 184
Vierter Abschnitt. Von den, den Aszendenten zugefallenen, Erbschaften, 746-49 184
Fünfter Abschnitt. Von den KollateralErbschaften, 750-755 185
Viertes Kapitel. Von den unregelmässigen Erbschaften.
Erster Abschnitt. Von den Rechten der natürlichen Kinder auf die Güter ihres Vaters oder ihrer Mutter, und von der Erbschaft der, ohne Nachkommenschaft verstorbenen, natürlichen Kinder, 756-766 187

Seite.

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und der Republik, Art. 767-773 190

Fünftes Kapitel. Von der Annahme und dem Ausschlagen der Erbschaften.

Erster Abschnitt. Von der Annahme, 774-783 191

Zweiter Abschnitt. Von der Verzichtleistung auf Erbschaften, 784-792 193

Dritter Abschnitt. Von der Rechts-Wohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen, und den Verbindlichkeiten des Erben, welcher der Rechts-Wohlthat des Inventariums genießt, 793-810 195

Vierter Abschnitt. Von vakanten Erbschaften, 811-814 201

Sechstes Kapitel. Von der Theilung und der Collation.

Erster Abschnitt. Von der Klage auf Theilung und ihrer Form, 815-842 202

Zweiter Abschnitt. Von der Collation, 843-869 214

Dritter Abschnitt. Von der Bezahlung der Schulden, 870-882 219

Vierter Abschnitt. Von den Wirkungen der Theilung und der Garantie der Loose, 883-886 222

Fünfter Abschnitt. Von der Rescision im Theilungs-Geschäfte, 887-892 223

Zweiter Titel.

Von den Schenkungen zwischen Lebenden und von den Testamenten.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen, 893-900 224

Zweites Kapitel. Von der Fähigkeit, durch Schenkungen zwischen Lebenden oder durch Testamente zu verfügen oder zu erhalten, 901-912 226

Drittes Kapitel Von dem Antheile des Vermögens, über welchen verfügt werden darf, und von der Reduktion.

Erster Abschnitt. Von dem Antheile des Vermögens, über welchen man verfügen darf, 913-919 229

Zweiter Abschnitt. Von der Reduktion der Schenkungen und Vermächtnisse, 920-930 231

Viertes Kapitel. Von den Schenkungen zwischen Lebenden.

Erster Abschnitt. Von der Form der Schenkungen zwischen Lebenden, 931-952 234

Zweiter Abschnitt. Von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit der Schenkungen zwischen Lebenden, 953-966 238

Fünftes Kapitel. Von den testamentarischen Verfügungen.

Erster Abschnitt. Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente, 967-980 242

Nr. Seite
Fortsetzung folgt. Von der Schönheit Gottes. 1
Fortsetzung folgt. Von der Schönheit Gottes. 2
Fortsetzung folgt. Von der Schönheit Gottes. 3
Fortsetzung folgt. Von der Schönheit Gottes. 4
Fortsetzung folgt. Von der Schönheit Gottes. 5
Fortsetzung folgt. Von der Schönheit Gottes.

	Seite.
Dritter Abſchnitt. Von der Verpflichtung eines Jeden über ſich ſelbſt zu ſtehen. Art. 1140—1145	183
Vierter Abſchnitt. Von den Schadenleiſten neuen Verbindungen eines Verpflichteten. 1146—1155	185
Fünfter Abſchnitt. Von der Theilung der Verbindungen. 1156—1161	195
Sechſter Abſchnitt. Von der Wirkung der Verbindungen zwiſchen den Parteien. 1162—1165	197
Siebenter Abſchnitt. Von der verſchiedenen Art der Verbindungen.	
Erſter Abſchnitt. Von den bedingten Verpflichtungen.	
§. 1. Von der Bedingung im Allgemeinen und ihren verſchiedenen Arten. 1166—1170	197
§. 2. Von der beſtimmenden Bedingung. 1171—1188	199
§. 3. Von der verſchiedenen Bedingung. 1189—1194	202
Zweiter Abſchnitt. Von der Verpflichtung mit Zeitbeſtimmung. 1195—1198	204
Dritter Abſchnitt. Von den alternativen Verpflichtungen. 1199—1205	206
Vierter Abſchnitt. Von den ſolidariſchen Verpflichtungen.	
§. 1. Von der Solidarität zwiſchen den Gläubigern. 1206—1210	209
§. 2. Von der Solidarität unter den Schuldnern. 1211—1216	211
Fünfter Abſchnitt. Von der theilbaren und untheilbaren Verpflichtung. 1217—1219	213
§. 1. Von der Wirkung der theilbaren Verpflichtungen. 1220—1221	217
§. 2. Von der Wirkung der untheilbaren Verpflichtungen. 1222—1223	218
Sechſter Abſchnitt. Von den Verpflichtungen unter einer Strafbedingung. 1224—1233	219
Achter Abſchnitt. Von der Klagung der Verpflichtungen.	
§. 1. Von der Klage.	
§. 2. Von der Klage im Allgemeinen. 1234—1248	222
§. 3. Von der Klage mit Subſignation. 1249—1253	224
§. 4. Wovon die Subſignation aufgehoben werden. 1254—1256	226
§. 5. Von den Exceptionen der Zeitung und der Litiszeitung. 1257—1264	228
§. 6. Von der Verwaltungsübertragung. 1265—1270	231
Neunter Abſchnitt. Von der Novation. 1271—1278	234
Zehnter Abſchnitt. Von der Aufhebung der Schuld. 1279—1288	237

Wiener-Neustadt, Die Neuerbauung der 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Einrichtungsgegenstände 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Herstellung der Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Herstellung der Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Herstellung der Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Herstellung der Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Herstellung der Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Verlegung der Militär-Akademie nach, Kostenausweis über, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten, Einrichtungsgegenstände 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Verwaltungs-Kosten, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Bauführung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Grundeinlösung 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Regie 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Wasserleitung, Verwaltungskosten 111
Wiener-Neustadt, Die Wasserleitung,

Seite.

Erster Abschnitt. Bestimmung dessen, woraus die gemeinschaftliche VermögensMasse active und passive besteht.

§. 1. Von dem ActivBestand der Gemeinschaft, Art. 1401-1408 344

§. 2. Von dem PassivBestand der Gemeinschaft und den Klagen, welche daraus gegen dieselbe herfliessen, Art. 1409-1420 346

Zweiter Abschnitt. Von der Verwaltung der Gemeinschaft und von den Wirkungen der Akte des einen oder des andern Ehegatten in Hinsicht auf die eheliche Gesellschaft, 1421-1440 350

Dritter Abschnitt. Von der Auflösung der Gemeinschaft und einigen ihrer Folgen, 1441-1452 355

Vierter Abschnitt. Von der Annahme der Gemeinschaft und der Verzichtleistung auf dieselbe, so wie von den darauf Bezug habenden Bedingungen, 1453-1467 359

Fünfter Abschnitt. Von der Theilung der gemeinschaftlichen Masse nach der Annahme, 1467 363

§. 1. Von der Theilung des ActivVermögens, Art. 1468-1481 363

§. 2. Von dem PassivBestand der Gemeinschaft und dem Beitrag zu den Schulden, 1482-1491 366

Sechster Abschnitt. Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft, und von ihren Wirkungen, 1492-1495 368

Verfügungen, in Betreff der gesetzlichen Gemeinschaft wenn einer der Ehegatten, oder beide, Kinder aus vorherigen Ehen haben, 1496 369

Zweiter Theil. Von der konventionellen Güter-Gemeinschaft und von den Uebereinkünften, wodurch die gesetzliche Gemeinschaft modifizirt oder selbst ausgeschlossen werden kann, 1497 369

Erster Abschnitt. Von der GüterGemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist, 1498-1499 370

Zweiter Abschnitt. Von der Klausel, wodurch die Mobiliarschaft ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, 1500-1504 371

Dritter Abschnitt. Von der Klausel der Mobilarisirung, 1505-1509 372

Vierter Abschnitt. Von der Klausel der SchuldenAbtheilung, 1510-1513 374

Fünfter Abschnitt. Von der der Frau bewilligten Befugniß, ihr Eingebrachtes Schulden und Lastenfrei zurückzunehmen, 1514 375

Sechster Abschnitt. Von der Klausel, welche einem der Ehegatten einen gewissen Betrag zum Voraus bewilligt, 1515-1519 376

Siebenter Abschnitt. Von der Klausel, wodurch

Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer in der Wiederholungsschule) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer in der Wiederholungsschule) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Hauptschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Normalschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Trivialschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Industrieschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Gymnasien) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Lyceen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Universitäten) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Akademien) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Bibliotheken) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Kunstschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Musikschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Reitschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Fechtschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Tanzschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Schwimmschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Reitschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Fechtschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Tanzschulen) 277
Über Lehrer-Pensions-Anstalten (Lehrer an Schwimmschulen) 277

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Abfall der Kinder von der Religion. Seite 100.
Abgaben, Ob Lehrer und Geistliche davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer, welche mit Landwirthschaft sich beschäftigen, davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Normalschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Trivialschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Industrieschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Gymnasien davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Lyceen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Universitäten davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Akademien davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Bibliotheken davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Kunstschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Musikschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Reitschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Fechtschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Tanzschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Schwimmschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Reitschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Fechtschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Tanzschulen davon befreit sind. 277.
Abgaben, Wie hoch Lehrer an Schwimmschulen davon befreit sind. 277.

Seite.

Erster Abschnitt. Von der Befugniß zum Rückkauf Art. 1659 - 1673 407
Zweiter Abschnitt. Von der Wiederaufhebung des Verkaufs wegen Verletzung, 1674 - 1685 409
Siebentes Kapitel. Von der Lizitation, 1686 - 1688 412
Achtes Kapitel. Von dem Uebertrag von Forderungen und andern unkörperlichen Rechten, 1689 - 1701 412

Siebenter Titel.

Von dem TauschKontrakt, 1702 - 1707 414

Achter Titel.

Von dem MiethKontrakt.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen, Art 1708 - 1712 415
Zweites Kapitel. Von der Vermiethung von Dingen, 1713 416
Erster Abschnitt. Regeln, welche den HausMiethen und den Verpachtungen von Landgütern gemeinschaftlich sind, 1714 - 1751 417
Zweiter Abschnitt. Von den Regeln der MiethKontrakte insbesondere, 1752 62 424
Dritter Abschnitt. Von den Regeln der PachtKontrakte insbesondere, 1763 - 1778 426
Drittes Kapitel. Von den Miethkontrakten über Arbeiten und Industrie, 1779 430
Erster Abschnitt. Von dem Verdingen von Dienstbothen und ArbeitsLeuten, 1780 - 1781 431
Zweiter Abschnitt. Von Fuhrleuten und Schiffern, 1782 86 431
Dritter Abschnitt. Von BauAnschlägen und Verträgen über besondere Unternehmungen, 1787 - 1799 432
Viertes Kapitel. Von dem Verpachten des Viehs.
Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen, Art. 1800 - 1803 434
Zweiter Abschnitt. Von der einfachen ViehPachtung 1804 - 1817 435
Dritter Abschnitt. Von der ViehPachtung zur Hälfte, 1818 - 1820 437
Vierter Abschnitt. Von der Verpachtung von Vieh an einen Pächter oder den, der für einen Theil der Früchte baut.
§ 1. Von der dem Pächter ertheilten ViehPachtung, 1821 - 1826 438
§. 2. Von der ViehPachtung an denjenigen, der für einen Theil der Früchte baut, 1827 - 1830 439
Fünfter Abschnitt. Von dem Kontrakt, der im uneigentlichen Sinne ViehPachtung genannt wird, 1831 439

Register.

Register Band.

Abdul Aziz, Sultan, Regierungsantritt 1. 61
Abdul Hamid, Sultan, Regierungsantritt 1. 61
Abdul Kerim, Sultan, Regierungsantritt 1. 61
Abdul Medjid, Sultan, Regierungsantritt 1. 61
Abdul Mejid, Sultan, Regierungsantritt 1. 61
Abdul Mejid, Sultan, Regierungsantritt 1. 61
Abdul Mej

Seite.

Zweiter Abschnitt. Vom freiwilligen Depot, Art. 1921-1926 457
Dritter Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Depositars, 1927-1946 458
Vierter Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Deponenten, 1947-48 462
Fünfter Abschnitt. Von der gezwungenen Hinterlegung, 1949-1954 462
Drittes Kapitel. Von der Sequestration.
Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen des Sequesters, 1955 463
Zweiter Abschnitt. Von der konventionellen Sequestration, 1956-60 463
Dritter Abschnitt. Von der gerichtlichen Sequestration, 1961-63 464

Zwölfter Titel.

Von aleatorischen Kontrakten, 1964 465
Erstes Kapitel. Von dem Spiel und der Wette, 1965-67 465
Zweites Kapitel. Von dem Leibrenten-Kontrakt.
Erster Abschnitt. Von den zur Gültigkeit dieses Kontraktes erforderlichen Bedingungen, 1968-76 466
Zweiter Abschnitt. Von den Wirkungen des Kontraktes zwischen den kontrahirenden Theilen, 1977-83 467

Dreizehnter Titel.

Von dem Mandat.

Erstes Kapitel. Von der Natur und der Form des Mandats, 1984-90 469
Zweites Kapitel. Von den Verpflichtungen des Bevollmächtigten, 1991-97 47
Drittes Kapitel. Von den Obliegenheiten des Vollmachtgebers, 1998-2002 472
Viertes Kapitel Von den verschiedenen Arten der Beendigung des Mandats, 2003-10 473

Vierzehnter Titel.

Von Bürgschaften.

Erstes Kapitel. Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft, 2011-20 474
Zweites Kapitel. Von der Wirkung der Bürgschaft.
Erster Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, 2021-27 476
Zweiter Abschnitt. Von der Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen, 2028-32 478
Dritter Abschnitt. Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen Mitbürgen, 2033 480
Drittes Kapitel. Von Erlöschung der Bürgschaft, 2034-39 480
Viertes Kapitel. Von der gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaft, 2040-43 481

Seite.

Fzehnter Titel.

Von Vergleich[illegible]t. 2044-2058 482

chzehnter Titel.

Von dem körp[illegible]n Zwang in Civilsachen, 2059-70 484

benzehnter Titel.

Vom Verpfän[illegible]2071-72 490
Erstes Kapitel. Vom Pfand, 2073-84 490
Zweites Kapitel. Von dem antichretischen Vertrag, 2085-91 493

chtzehnter Titel.

Von Privilegien und Hypotheken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen, 2092-94 495
Zweites Kapitel. Von den Privilegien, 2095-99 495
Erster Abschnitt. Von den Privilegien auf Möbel, 2100 496
§. 1. Von allgemeinen Privilegien auf die Mobiliarschaft, 2101 496
§. 2. Von Regien auf gewisse Möbel, 2102 496
Zweiter Abschnitt. Von Privilegien auf Immöbel, 2103 500
Dritter Abschnitt. Von den Privilegien, welche sich auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen erstrecken, 2104-c 501
Vierter Abschnitt. Wie die Privilegien erhalten werden, 2103 502
Drittes Kapitel. Von den Hypotheken, 2114-20 504
Erster Abschnitt. Von den gesetzlichen Hypotheken, 2121-22 505
Zweiter Abschnitt. Von gerichtlichen Hypotheken, 2123 506
Dritter Abschnitt. Von den konventionellen Hypotheken, 21-33 507
Vierter Abschnitt. Von dem Range der Hypotheken untereinander, 2134-46 509
Viertes Kapitel. Von der Art der Inscription der Privilegien und Hypotheken, 2146-56 513
Fünftes Kapitel. Von der Ausstreichung und Reduktion der Inscriptionen, 2157-65 516
Sechstes Kapitel. Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken in Hinsicht auf dritte Personen, Art. 2166-79 519
Siebentes Kapitel. Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken, 2180 522
Achtes Kapitel. Von der Art und Weise ein Grundeigenthum von Privilegien und Hypotheken zu befreien, 2181-92 53

Seite.

Neuntes Kapitel. Von der Art und Weise, die Güter der Männer und Vormünder von den Hypotheken zu befreien, wenn keine Inscription derselben besteht, 2193-95 529

Zehntes Kapitel. Von der Publizität der Register und der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer, 2196-2203 532

Neunzehnter Titel.

Von der gerichtlichen Versteigerung von Immobeln auf Betreiben der Gläubiger und der Rangordnung unter diesen.

Erstes Kapitel. Von dem gerichtlichen Verkauf, 2204-17 535

Zweites Kapitel. Von der Rangordnung unter den Gläubigern und der Vertheilung der Kaufschillings unter sie, 2218 538

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen, 2219-27 539

Zweites Kapitel. Von dem Besitz, 2228 35 540

Drittes Kapitel. Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern, 2236-41 541

Viertes Kapitel. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder suspendiren

Erster Abschnitt. Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen, 2242-50 542

Zweiter Abschnitt. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung suspendiren, 2251-59 544

Fünftes Kapitel. Von der zur Verjährung erforderlichen Zeitfrist.

Erster Abschnitt. Allgemeine Verfügungen, 2260-61 545

Zweiter Abschnitt. Von der dreissigjährigen Verjährung, 2262-64 546

Dritter Abschnitt. Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung, 2265-70 546

Vierter Abschnitt. Von einigen besondern Verjährungen, 2271-81 547

Bemerkung 550

Abt Berthier hat neue Ideen über die Art, wie man Bäume pflanzen müsse, 1. Band, Seite 1.

Abtheilung der Bäume in Gruppen, 1. Band, 2. Heft, Seite 1.

Abtheilung der Bäume in Gruppen, 2. Band, 1. Heft, Seite 1.

Abtheilung der Bäume in Gruppen, 3. Band, 1. Heft, Seite 1.

Abtheilung der Bäume in Gruppen, 4. Band, 1. Heft, Seite 1.

Abtheilung der Bäume in Gruppen,

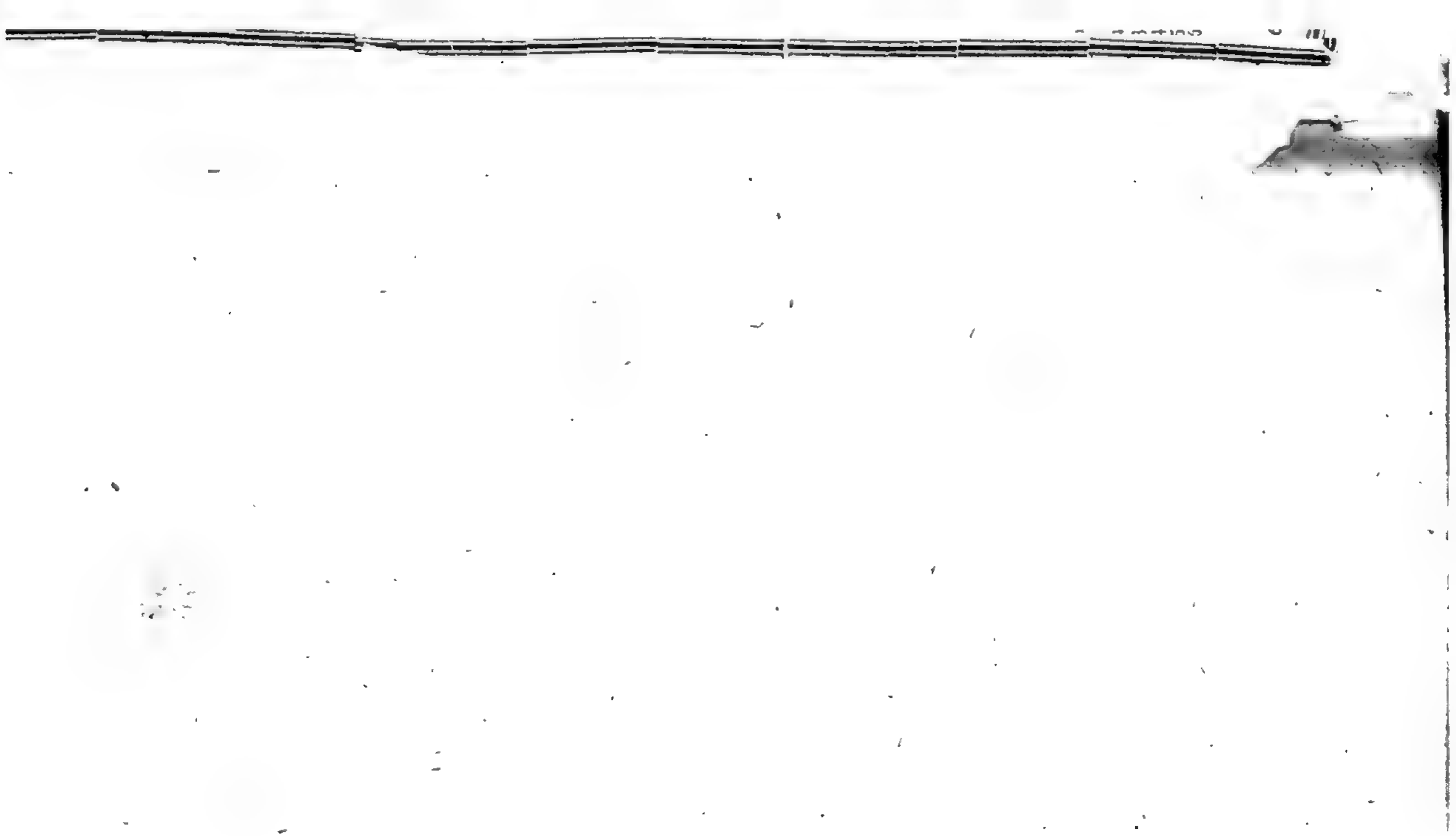

An 10. 1802.		An 11. 1803.		An 12 1804.		An 13 1805.		An 14 1806.	
1	21	1	21	1	21	1	21	1	21
2	22	2	22	2	22	2	22	2	22
3	23	3	23	3	23	3	23	3	23
4	24	4	24	4	24	4	24	4	24
5	25	5	25	5	25	5	25	5	25
6	26	6	26	6	26	6	26	6	26
7	27	7	27	7	27	7	27	7	27
4	1 14	1	14	1	14	1	14	1	14
5	2 15	2	15	2	15	2	15	2	15
6	3 16	3	16	3	16	3	16	3	16
7	4 17	4	17	4	17	4	17	4	17
8	5 18	5	18	5	18	5	18	5	18
9	6 19	6	19	6	19	6	19	6	19
0	7 20	7	20	7	20	7	20	7	20
1	8 21	8	21	8	21	8	21	8	21
2	9 22	9	22	9	22	9	22	9	22
3	10 23	10	23	10	23	10	23	10	23
4	11 24	11	24	11	24	11	24	11	24
5	12 25	12	25	12	25	12	25	12	25
6	13 26	13	26	13	26	13	26	13	26
7	14 27	14	27	14	27	14	27	14	27
8	15 28	15	28	15	28	15	28	15	28
9	16 29	16	29	16	29	16	29	16	29
0	17 30	17	30	17	30	17	30	17	30

DR
DE
BLI
2 JU
s, Ge

An 11 1803.		An 12 1804.		An 13 1805.		An 14 1806.	
1	20	1	21	1	20	1	20
2	21	2	22	2	21	2	21
3	22	3	23	3	22	3	22
4	23	4	24	4	23	4	23
5	24	5	25	5	24	5	24
6	25	6	26	6	25	6	25
7	26	7	27	7	26	7	26
8	27	8	28	8	27	8	27
9	28	9	29	9	28	9	28
10	1	10	1	10	1	10	1
11	2	11	2	11	2	11	2
12	3	12	3	12	3	12	3
13	4	13	4	13	4	13	4
14	5	14	5	14	5	14	5
15	6	15	6	15	6	15	6
16	7	16	7	16	7	16	7
17	8	17	8	17	8	17	8
18	9	18	9	18	9	18	9
19	10	19	10	19	10	19	10
20	11	20	11	20	11	20	11
21	12	21	12	21	12	21	12
22	13	22	13	22	13	22	13
23	14	23	14	23	14	23	14
24	15	24	15	24	15	24	15
25	16	25	16	25	16	25	16
26	17	26	17	26	17	26	17
27	18	27	18	27	18	27	18
28	19	28	19	28	19	28	19
29	20	29	20	29	20	29	20
30	21	30	21	30	21	30	21

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google